Germ. Sp. 19 t (1840

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36635346210019

<36635346210019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins für Niedersachsen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1840. Erstes Heft.

Inhalt:

I. Über das an der Weser gefundene römische bronzene Henkelgefäß. Von dem Hrn. Forstrath R. Wächter in Hannover. (Hierbei eine lithographirte Zeichnung) . . . . . Seite 1

II. Rechtsalterthümliches vom fürstl. Gericht Leineberg. Von dem Hrn. Senator Friese zu Nordheim . . . . . — 26

III. Das im Lande Hadeln im 16. Jahrhundert bestandene herzogl. Kirchenlager. Von dem Hrn. Bürgermeister Dr. Götze zu Otterndorf . . . . . — 35

IV. Auszüge aus dem Todtenbuche des hildesheimschen Hochstifts. Erläutert von dem Hrn. E. F. Mooyer zu Minden . . . — 49

Hannover,

in der Hahnschen Hofbuchhandlung.

1840.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vaterländisches Archiv

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben

von

Dr. Adolph Broennenberg.

Jahrgang 1840.

Hierbei zwei lithographirte Zeichnungen.

Hannover,
in der Hahn'schen Hofbuchhandlung.
1841.

Digitized by Google

Germ. q. 19 t
/1840

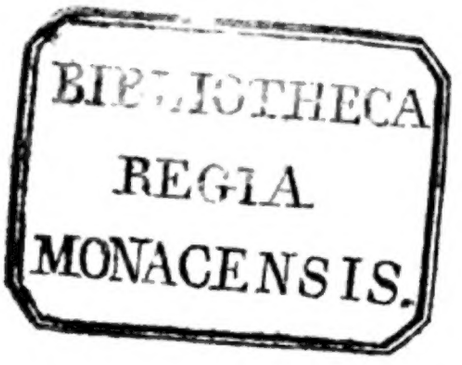

20a Bc

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniſs.

I. Über das an der Weſer gefundene römiſche bronzene Henkelgefäß. Von dem Herrn Forſtrath R. Wächter in Hannover. (Hierbei eine lithographirte Zeichnung) ..... Seite 1

II. Rechtsalterthümliches vom fürſtl. Gericht Leineberg. Von dem Hrn. Senator Frieſe zu Nordheim ..... — 26

III. Das im Lande Hadeln im 16. Jahrhundert beſtandene herzogl. Kirchenlager. Von dem Herrn Bürgermeiſter Dr. Götze zu Otterndorf ..... — 35

IV. Auszüge aus dem Todtenbuche des hildesheimſchen Hochſtifts. Erläutert von dem Hrn. E. F. Mooyer zu Minden ..... — 49

V. Was heißt: „begraven der molenſtein“? Anfrage von Seiten der Redaction ..... — 117

VI. Geſchichte der Wollenwebereien in der Stadt Lüneburg. Von dem Hrn. Senator und Garniſonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg ..... — 119

VII. Otto des Quaden Grabmahl in der Kloſterkirche zu Wiebrechtshauſen. 1394. Von dem Herrn Senator Frieſe in Nordheim. (Hierbei eine Lithographie) ..... — 134

VIII. Geſchichte der Grafſchaft Daſſel. Mit Urkunden und einer Stammtafel. Vom weil. Herrn Juſtizrathe Koken in Hildesheim ..... — 139

Digitized by Google

IX. Zuſtand der Stadt Stade im Jahre 1651. Mitgetheilt vom weil. Herrn General-Feldzeugmeiſter Grafen von der Decken zu Hannover..... Seite 25
X. XI. Litterariſche Anzeigen.....255. 25
XII. Hartwich von der Lith, Erzbiſchof von Bremen und Hamburg. Vom weil. Herrn General-Feldzeugmeiſter Grafen von der Decken zu Hannover — 25
XIII. Andeutungen zur Geſchichte der Stadt Nordheim. (Fortſetzung der Abhandlung im Vaterländ. Archiv 1838 № XX.) Von dem Herrn Senator Frieſe daſelbſt.....— 29
XIV. Urkunden zur hildesheimiſchen Geſchichte. Mitgetheilt vom Herrn Stadtgerichtsauditor Möhlmann zu Hannover.....— 39
XV. Leben und Wirken Johann Spangenbergs. Von dem Herrn Dr. G. H. Klippel, Conrector am Domgymnaſium zu Verden.....— 40
XVI. Urkundliche Beiträge zur Geſchichte des vormaligen Amts Koldingen. Mitgetheilt von dem Herrn Amtsaſſeſſor Dommes in Hannover....— 41
XVII. Nachweiſung der in den braunſchweigiſchen Anzeigen, den gelehrten Beiträgen und dem Magazine enthaltenen hiſtoriſchen Aufſätze. Vom Herrn Kreisgerichts-Regiſtrator Sack in Braunſchweig — 431
XVIII. Vierte Nachricht über den hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen.....— 478
XIX. Oſtfrieſiſche Handſchriften.....— 481

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ueber das an der Weſer gefundene römiſche bronzene Henkelgefäß.

Von dem Herrn Forſtrath Ritter Wächter in Hannover.

(Hierbei eine lithographirte Zeichnung.)

Das auf der beigefügten Tafel abgebildete bronzene Gefäß ward im Jahre 1835 im hannoverſchen Amte Grohnde an der Weſer, unweit des Pfarrdorfs Börry, an der Straße von Lafferde nach Hameln, bei der Beackerung eines dem Pfarrer gehörenden Landes, ausgepflügt. Bei dieſer Auffindungsart mag es ſchon aus ſeiner Lage gebracht und zerſtoßen ſein. Außerdem glaubte der Finder, daß Geld darin verborgen ſei. Er bemühte ſich daher, es herauszuheben und von der Erde zu befreien. Bei dieſer Arbeit iſt, ohne Zweifel, der dünne und ohnehin größtentheils oxydirte Bauch des Gefäßes zerbrochen und verloren gegangen, denn, nach der Ausſage des Finders, ſoll es in ſeiner ganzen Geſtalt etwa 1 Fuß hoch geweſen ſein.

Anſtatt Geld, fanden ſich aber nur: oben gewöhnliche Erde, weiter unten eine gelblichgraue Maſſe, zum Theil in harten Stücken, und darunter mehre Überbleibſel von — dem Anſcheine nach — verbrannten Knochen.

So iſt denn nicht viel mehr, als der Rand mit ſeinen beiden Henkeln und der Fuß übrig geblieben, glücklicherweiſe das Vorzüglichſte! — Dieſes brachte der Nutznießer des Landes,

der Herr Superintendent Thilo in Börry, an sich, und von diesem hat es der hiesige historische Verein gekauft.

Das Gefäß hat oben am Rande 10″ rheinisch und an seinem Fuße 3″ rheinisch im Durchmesser; die Höhe ist also der Weite ziemlich gleich gewesen; die Form ist die ovale. — An dem 3 bis 4‴ dicken Rande sind in sogenannten Ösen zwei, etwa 4‴ dicke wulstige Henkel befestigt, deren elegante Verzierung aus der Zeichnung besser, als aus einer Beschreibung zu ersehen ist. — Die Form dieser Henkel ist mit derjenigen an anderen hier aufgefundenen bronzenen Gefäßen übereinstimmend. Die Löcher, worin sie in den Ösen laufen, scheinen mit Knöpfen bedeckt gewesen zu sein. Sie sind ziemlich ausgeschliffen, und dies sowie die Abplattung der Henkel auf der Seite, wo sie beim Niederfallen mit dem Rande in Berührung gerathen, scheint einen langen Gebrauch des Gefäßes zu verrathen.

Die Mischung der Bronze scheint nicht aller Orten gleich zu sein; am Rande, wo die gleich weiter zu beschreibenden Figuren angebracht sind, scheint ihr mehr Silber beigemischt zu sein, wenigstens zeigen angebrachte Striche einen weißen, silberartigen Glanz. — Ihre Dicke am Gefäße ist nicht aller Orten gleich, am Rande beträgt sie etwa $\frac{1}{3}$‴, am Bauche etwa $\frac{1}{2}$‴, am Fuße hingegen etwa 2‴. Daher auch die Erhaltung am Rande und am Fuße und die Zerstörung in der Mitte! — Man sieht hieraus die fein berechnete und der Bestimmung und beabsichtigten Verzierung des Gefäßes zugleich angemessene Ökonomie des Metalls, die der Gießer bei seiner Verfertigung angewandt hat. Der Rand mußte am Dicksten sein, um die beiden Henkel tragen und um die Verzierungen darauf anbringen zu können; der ganz schlichte Bauch brauchte nicht stärker zu sein, als nöthig war, das Gefäß zusammenzuhalten, der Fuß

hingegen mußte wiederum dicker sein, um die Last des Ganzen tragen zu können.

Dieser Umstand, die gleichförmige Dicke des Metalls an den verschiedenen Abtheilungen des Gefäßes, die körnige Beschaffenheit der Bruchflächen und die Art und Weise, wie die Figuren auf dem Rande hervorgehoben sind, lassen keinen Zweifel, daß das Gefäß sowohl, wie seine beiden Henkel gegossen worden seien; wie denn das der Fall bei den meisten — ja! ich mögte behaupten: bei allen — aus römischen Werkstätten zu uns gekommenen metallenen Geräthschaften, selbst bei den Schwerdtern und Spießen war, wenigstens habe ich kein einziges Stück dieser Art gesehen, bei welchem die Spuren des Gusses nicht deutlich nachzuweisen wären. Es läßt uns dies, beiläufig, wiederum einen Blick auf die außerordentlichen Fortschritte werfen, bis zu welchem die Alten in der Kunst des Metallgusses, zugleich aber auch der Kunst der Metallmischung gelangt waren: denn wir würden z. B. niemals glauben, daß einem gegossenen Schwerdte eine hinlängliche Schärfe der Schneide beigebracht werden könne; und doch haben die Feinde der Römer die Schärfe ihrer Schwerdter genugsam empfunden! Wie viele Kunst ist doch mit den Römern untergegangen, die wir gegenwärtig neu wieder auffinden müssen oder vielleicht auch gar nicht wieder auffinden!

Die Verzierungen an dem Rande des Gefäßes sind offenbar das Schönste und Merkwürdigste an demselben; sie zeichnen es nebst den beiden Henkeln vor allen, bis jetzt bei uns gefundenen bronzenen Gefäßen der Art auffallend aus und sie machen es, unstreitig, zu einem der kostbarsten Stücke in der noch jungen Sammlung des hiesigen historischen Vereins.

Sie stellen in 9 oder 10 Abtheilungen (ein Paar sind zum Theil zerstört, so daß man ungewiß bleibt, ob sie ein oder zwei Felder eingenommen) Thiere und Thierkämpfe,

Theils unter sich, Theils mit Menschen (Jägern?) — en basrelief, so, daß sie wirklich auf einem egalen Grunde hervortreten und nicht (wie dies bei so genannter getriebener Arbeit der Fall zu sein pflegt) auf der Rückseite um eben so viel ausgehöhlt oder auf dem Grunde gravirt wären, obwohl es sein kann, daß dem Gusse, nachdem er vollendet worden, durch den Meißel etwas nachgeholfen ist, wie Dies gegenwärtig noch häufig bei unsern Metallgüssen geschieht. — Wären die Figuren durchaus hinein gravirt, so müßten ihre Umrisse schwächer erscheinen, wie es der Fall ist, und insbesondere müßten die Zwischenräume, der abgestochene Grund, Spuren der Gravirnadel erscheinen lassen, was sie doch nicht thun.

Jene 9 (oder, wie ich glaube, 10) verschiedene Vorstellungen werden, nach Art der Alten, durch Baum-Repräsentanten (so muß man einen graden Stab, der oben nicht bezweigt, sondern, ähnlich einem Thyrsusstabe, bloß mit einem Wedel (einem Ananas- oder Tann-Zapfen ähnliche Figur) geschmückt ist, nennen) von einander abgesondert. Jede Abtheilung schließt ein Thier oder einen Thierkampf in sich; zwei etwas verschieden bekleidete Kämpfer (oder Jäger) machen an jeder Seite des Gefäßes, von den Einfügungen der Henkel angerechnet, den Anfang.

Der erste Kämpfer, mit kurzer, faltiger Lendenbekleidung, hat es mit einem Eber aufgenommen; allein der Kampf hat einen unglücklichen Ausgang; sein Speer ist zerbrochen und er selber ist zu Boden geworfen; sein Schicksal mag Niemand theilen, der weiß, wie die Eber ihren niedergeworfenen Gegner behandeln; — der Hund (S. unten S. 24 Note [1]), der den Eber verfolgt und der an der aufgeworfenen Nase kenntlich ist, wird seinen Zorn nicht weniger erfahren. Darauf folgt ein Steinbock, von einem Tiger oder einer Löwin gejagt; der lange Bart und die Hörner lassen über ihn keinen Zweifel zu, nur scheint

der Schwanz etwas zu lang gerathen zu sein. — Langsam schreitet hinter dieser Gruppe ein einzelnes Elenthier einher; Geweih und überhängende Oberlippe charakterisiren diesen ehemaligen Bewohner gallischer und germanischer Wälder hinlänglich. Die zweite Reihenfolge hebt ein glücklicherer Kämpfer an! Er ersticht einen fliehenden und gefallenen Tiger oder eine Löwin. In der folgenden Abtheilung verfolgt in schöner malerischer Stellung ein Löwe einen Stier; Verfolger und Verfolgter sind im eiligsten Laufe begriffen. — Nach ihnen scheint ein plumper Bär, (seine Tatzen verrathen ihn) eine Schlange (vielleicht auch eine Gans?) wegzuschleppen. Leider! aber ist diese Gruppe nicht mehr vollständig, eben so wenig, wie die letzte, wo ein Tiger mit einem Hirsche im Kampfe begriffen ist und anscheinend vor dem gewaltigen Geweihe zurückschreckt.

Bemerkenswerth ist bei allen Thieren eine Art von Zone, die ihnen in der Gegend der Rippen um den Leib läuft. Vielleicht wollte der Künstler dadurch die Lage und das Hervortreten der Rippen andeuten, vielleicht bezeichnete man auch so die Thiere, die zum Kampfe bestimmt waren. — Alle Thiere, mit Ausnahme des Elenthiers, zeigen eine gewisse Leichtigkeit in der Darstellung und Richtigkeit in der Zeichnung. Nur das Elenthier, was freilich auch lebend eine schwerfällige Figur hat, (v. Wildungens Taschenbuch für das Jahr 1805. J. Caesar de bello gallico.) sieht aus, als wenn es nach einem ausgestopften Exemplare gemacht worden wäre. — Vielleicht war es dem Künstler nicht so oft vorgekommen, wie die übrigen Thiere.

Darstellungen dieser Art waren ein Lieblingsgegenstand der Alten. Man findet ihn unendliche Male, vorzugsweise aber auf Todtenurnen und an den Friesen der Grabkammern und Grabgewölbe angebracht, worin die Verstorbenen beigesetzt wurden, z. B. in den etruskischen Grabgewölben,

die uns noch neuerdings ſo ſchöne und merkwürdige Überreſte alter Kunſt und alter Mythologie geliefert haben. — Der Eber und der Löwe, beide ſehr kraftvolle und, wenn gereizt, ſehr wüthende Thiere, treten dabei ſehr häufig auf. Vielleicht ſollte mit dieſen Kämpfen auf Leben und Tod das Schickſal angedeutet werden, welchem der Verſtorbene zuletzt unterlegen. (Histoire de l'art par les monumens etc. par Mr. Seraux d'Agincourt. Paris 1823. Architecture pag. 9.)

Aber auch auf andern, als zur Aufbewahrung der letzten Reſte des Menſchen beſtimmten Gegenſtänden und Bauwerken findet man dieſe Darſtellungen angebracht, z. B. in den Wohnzimmern der Alten an den Frieſen. Die ſchönen Abbildungen von den Ausgrabungen in Pompeji, von denen in der hieſigen Königl. Bibliothek die erſten Bände vorhanden, liefern mehre Beiſpiele davon. Es darf Dies auch nicht befremden, wenn man weiß, ein wie großes Vergnügen die Römer an dem Anblicke von Thierkämpfen fanden; ſie wollten den geliebten Gegenſtand auch im Bilde beſtändig vor Augen haben!

Eine andere Merkwürdigkeit unſeres Gefäßes ſind ſeine zwei Henkel!

Ein Henkel zum Tragen eines Gefäßes iſt hinlänglich und gewöhnlich. Seltener kommen zwei oder gar dreihenkelige Gefäße vor. Von zwei- und dreihenkeligen römiſchen Vaſen gibt die Allgem. Lit. Zeitung in № 67 und 70 des Jahrs 1837 und № 221 des Jahrs 1838 Nachricht. Eine zweihenkelige Vaſe befindet ſich im Museo Gregoriano in Rom; zwei dergleichen ſind in dem zuletzt angeführten Jahre in Pompeji in Gegenwart des Herzogs Bernhard von Sachſen-Weimar aufgegraben und demſelben vom Könige von Neapel geſchenkt worden; (jeder Henkel iſt mit reichen Ornamenten und einer, mit Wellen umgebenen, im Meere ſchwim-

menden Nereide verziert) und eine dreihenkelige iſt bei den apuliſchen Ausgrabungen gefunden.

Zwei und mehre Henkel wurden wahrſcheinlich aus Schönheitsſinn oder auch des bequemern Tragens wegen angebracht. Ein ſtehendes Gefäß, auf deſſen Rande zwei ſchön verzierte Henkel ruhen, gewährt einen angenehmeren Anblick als ein einhenkeliges, und zwei Henkel neben einander in der Hand drücken nicht ſo ſehr, als ein Henkel.

Die Henkel an unſeren Gefäßen ſind augenſcheinlich gegoſſen, wie das Gefäß ſelber. Ihre Verzierung beſteht in kleinen Wulſten, durch herumgelegte Bänder veranlaßt.

Dieſe Henkel deuten auch die urſprüngliche Beſtimmung des Gefäßes unwiderſprechlich an: es ſollten damit flüſſige Gegenſtände herbeigetragen, nicht die Aſche der Todten darin begraben werden; mir iſt kein Beiſpiel, weder aus der Wirklichkeit, noch aus Abbildungen bekannt, wo urſprüngliche Aſchenkrüge, beſtanden ſie auch aus Metall oder Stein oder Glas, mit Henkeln verſehen geweſen wären. Auch ſieht man nicht ein, wozu die Henkel bei den Aſchenkrügen gedient haben ſollten; der Todte ſollte ſein eigenes Grab nicht mitnehmen. Wohl aber geſchahen Libationen bei Opferfeſten ꝛc. mit Henkelgefäßen.

Material, Technik, Kunſt und Beſtimmung laſſen alſo keinen Zweifel über, daß das Gefäß nicht deutſchen, ſondern höchſt wahrſcheinlich römiſchen Urſprungs ſei; denn ſo konnten unſere alten Vorfahren zur Zeit, als ſie ihre Todten noch verbrannten, in Metall nicht arbeiten (würde es doch manchem ihrer hochgebildeten Nachkommen ſchwer werden, etwas Ähnliches zu liefern!) und angenommen, ſie hätten es gekonnt, ſo iſt es nicht glaublich, daß ſie zu ihren Kunſtdarſtellungen Gegenſtände gewählt hätten, die in ihrem geſelligen Leben nicht vorkommen oder ihren mythologiſchen Vorſtellungen nicht angemeſſen waren. Man vergleiche ein-

mal die Darstellungen auf dem berühmten tündernschen goldenen Trinkhorn mit diesen und ähnlichen! — Wohl aber gehörten Thierkämpfe und Thierhetzen zu dem täglichen Leben der Römer: »panem et circenses!«

Nur das Elenthier — dieser ehemalige Bewohner der germanischen Wälder — könnte Bedenken gegen diese Ansicht rege machen und glauben lassen — der Guß sei dennoch aus eben diesen Wäldern hervorgegangen. Allein, abgesehen davon, daß es nach Cäsars Beschreibung auch in dem benachbarten römischen Gallien Elenthiere gab, so war es den Römern gewiß eben so leicht, sich Elenthiere aus Deutschland (wovon sie zu Zeiten Augusts schon einen guten Theil inne hatten) kommen und im Circus morden zu lassen, als es ihnen leicht war, Giraffen aus Afrika und Löwen aus Asien kommen und morden zu lassen. Brachten doch diese Herren der Welt Thiere zusammen, von denen unsere Naturforscher zweifelhaft sind, ob sie überall noch wo aufgefunden werden!

Ist man über den Ursprung des Gefäßes einig, so frägt es sich:

1. Aus welchem Zeitalter der römischen Kunst schreibt es sich her?

2. Wie kam es nach den Ufern der Weser?

Über beide Fragen, insbesondere aber über die erste, lassen sich nur Muthmaßungen aufstellen.

An dem Gefäße findet sich keine Bezeichnung irgend einer Art, die es möglich machte, dasselbe in irgend ein Zeitalter der römischen Geschichte und der römischen Kunst zu versetzen oder es mit einer Begebenheit in derselben in Verbindung zu bringen. Auch sind Verzierungen der Art auf bronzenen Gefäßen nicht so häufig, daß man an ihnen einen gewissen Styl, ähnlich wie z. B. bei den etruriſchen ꝛc. Vasengemälden wahrnehmen könnte. Höchstens kann man, eben dieser Seltenheit und der guten Ausführung der Zeich-

nung wegen, auf einem Gefäße, das vielleicht nur zu dem häuslichen Gebrauche eines vornehmen Mannes dienen ſollte, annehmen:

daß es ſich aus einem Zeitalter herſchreibe, wo das römiſche Reich und die römiſche Kunſt in ihrer größten Blüthe ſtanden, alſo aus dem Zeitalter der Auguſte, Trajane, Antonine.

Steigt die Kunſt herab in die unteren Regionen des häuslichen Lebens, ſo iſt ſie gewiß ſehr allgemein verbreitet und eine ſolche allgemeine Verbreitung läßt ſich bei einem Volke nur denken, wenn es auf dem Gipfel ſeiner Macht und ſeines Reichthums ſteht; und Das war bei den Römern zu den angegebenen Zeiten der Fall.

Die zweite Frage läßt ſich eben ſo wenig mit hiſtoriſcher Gewißheit löſen; auf mancherlei Art konnte das Gefäß an die Weſerufer, wo eine uralte deutſche Cultur Statt fand, verſchlagen werden. — Durch den Handel, durch Eroberung, durch Verehrung als Geſchenk für Freunde und Söldlinge. Nur liegen den Muthmaßungen deshalb mehr hiſtoriſche Nachrichten und der einen vielleicht mehr wie der andern unter.

Schon lange vorher, nämlich ehe die Deutſchen ſich mit den Römern am Rheine ꝛc. ſchlugen, war den Letzteren die Tapferkeit und die Kriegs- und Beute-Luſt der Erſteren bekannt geworden; — der Zug der Cimbern und Teutonen hatte ſie gelehrt, was ſie vor dieſen Feinden einſt zu fürchten hätten. Seit jener Zeit aber geriethen die Deutſchen mit den Römern in ununterbrochene nähere Berührung; bald ſtanden ſie freundſchaftlich bald feindſchaftlich gegen einander über; Friedens- und Freundſchafts-Bündniſſe wurden mit einander geſchloſſen; je näher dem Rhein (und ſpäterhin der Donau) je näher die Berührungen, bis ſie zuletzt in eine förmliche Beſitznahme des ſüdlichen Deutſchlands ausarteten

und selbst Theile des nördlichen Deutschlands — unsere Landsleute, die Chaucen und Friesen, geriethen in ein Tributs- und Abhängigkeits-Verhältniß; sie mußten Häute und Haare für die Römer und Römerinnen liefern und sie sollten als Stützpunkte dienen, die Eroberung von ganz Deutschland zu vollenden.

Häufig nahmen die Deutschen römische Kriegsdienste; ihre Tapferkeit war eben so groß, wie ihre Treue; sie waren den Römern, was die Schweizer den Franzosen lange Zeit hindurch waren, und noch mehr! der gefeierte Held der Deutschen, Hermann der Cheruskerfürst, hatte es im römischen Heere bis zum Obersten gebracht und sein Bruder, Flavius, hatte gegen römische Stipendien mit dem Namen sogar auch die Liebe zum Vaterlande abgelegt! — (Man lese die ergreifende Unterredung beider Brüder an den Ufern der Weser im Tacitus.)

Aber waren die Berührungen der Deutschen mit den Römern nicht bloß feindlicher, sondern auch friedlicher Art, standen sie sich mit dem Degen in der Faust oder mit den Producten ihres Landes gegen einander über; so war es auch kein Wunder, wenn aus dem unendlich reichen kunst- und gewerb-vollen Römerlande zahlreiche Gegenstände des Bedürfnisses und des Luxus auf die armen und rohen, aber desto hab- und genuß-süchtigeren Deutschen übergingen; — die hochcultivirten Römer suchten Vortheile von diesem Zustande der Deutschen zu ziehen; ein lebhafter Tauschhandel fand am Rheine (und an der Donau) statt; römische Kaufleute zogen hausirend ins Innere von Deutschland, gerade wie noch jetzt die Europäer, namentlich die Engländer, ihre Waaren den Völkerschaften in Amerika, Afrika, Australien zuführen und Otternfelle, Elfenbein, Sandelholz dagegen eintauschen — und wie noch jetzt die europäischen Fabrikanten sich dem Geschmacke und dem Bedürfnisse dieser Völkerschaften beque-

men: eben ſo bequemten ſich ohne Zweifel auch die Römer dem Geſchmacke und dem Bedürfniſſe der Deutſchen und verfertigten für ſie, wenn auch nicht Waffen (was verboten war) doch Geräthſchaften, Kleidungsſtücke und Schmuckſachen für die Weiber.

Mag doch auch mancher goldene Ring, manche Heftnadel (fibula), die wir aus den Gräbern unſerer alten Vorfahren hervorſuchen, an dem Finger oder an dem Gewande einer ſchönen Römerin geſteckt haben und nicht ohne ſüße Rückerinnerungen von dem gelbgelockten, kraftvollen Krieger, mit in's Vaterland und mit in's Grab genommen worden ſein!

Überhaupt iſt der Einfluß der Römer auf deutſche Sitte und Sprache, in Folge der langen und innigen Verbindung, worin die Deutſchen mit dieſen Herren der Welt ſtanden, bei weitem größer, als die Nationaleitelkeit vielleicht zugeben mag. — Eine ſehr große Anzahl deutſcher Wörter z. B. ſind römiſchen Urſprungs; die Deutſchen haben ſie nur nach ihrer Art gemodelt oder mit Wörtern echt deutſchen Urſprungs verbunden; wir könnten eine unſerer Lieblingsbeſchäfftigungen, das Schreiben, nicht ausdrücken, hätten wir das Wort nicht von den Römern entlehnt und eben ſo wenig könnten wir einem armen Autor (Scribenten) das Urtheil ſprechen, liehe uns die römiſche Sprache das Wort (damnare) nicht dazu; bei längerer Bekanntſchaft würde unſere Sprache dahin gekommen ſein, wohin die franzöſiſche und engliſche Sprache gekommen ſind.

Die Annahme alſo, daß irgend ein Kaufmann oder ein heimkehrender Krieger, oder wohl gar ein deutſcher Kunſtliebhaber oder Sammler ein ſolches Gefäß, wie das unſrige, an die Ufer der Weſer brachte und dort in ſeinem Söller aufſtellte, iſt durchaus nicht unwahrſcheinlich; ja! ſieht man von den Ereigniſſen ab, die ſich an den Ufern dieſes berühmten Fluſſes außerdem zugetragen haben, ſogar das Wahrſchein-

lichſte; — waren und ſind doch noch bis jetzt die Flüſſe die Zugänge in die Herzen der Länder und die erſten Anſiedelungspunkte der Civiliſation!

Allein iſt dieſe Annahme nicht unwahrſcheinlich, ſo kann man einer andern:

daß das Gefäß eine Reliquie der Römer von ihrem Aufenthalte an der Weſer, eine Beute aus der berühmten Varusſchlacht ſei —

die Wahrſcheinlichkeit nicht abſprechen, denn ſie hat, außer der Periode der Kunſt, aus welcher es abzuſtammen ſcheint, eine beſtimmte Thatſache, nämlich den Aufenthalt und die Niederlage der Römer an den Ufern und in der Gegend der Weſer und den merkwürdigen Umſtand für ſich: daß noch außerdem eine Reihe von bronzenen Gefäßen an den Ufern der Weſer gefunden worden, die ebenſo unbezweifelt römiſchen Urſprungs ſind, als das hier beſchriebene.

Daß drei römiſche Legionen mit allem ihrem Troß, an der Weſer und in dem Gebiete der Weſer, zu Zeiten Auguſts unter Varus, im Quartier lagen, leidet gar keinen Zweifel. Nach der Beſchreibung, die uns römiſche Schriftſteller, namentlich Dio Caſſius, von ihrem unglücklichen Schickſale hinterlaſſen haben, campirte die römiſche Armee, nachdem ſie vom Rheine weggelockt war, ruhig an den Ufern der Weſer; einzelne Corps waren detachirt, Theils, um unruhige und unſichere Völkerſchaften im Zaume zu halten, Theils aber auch, um der Hauptarmee die Zufuhr zuzuführen und Theils, um die Straßen von Räubern rein zu halten. (Igitur Varus, neque milites, quod in hostico fieri debet, uno loco continuit multosque suorum potentibus infirmiaribus Germania populis sub nomine praesidio firmandarum oppidarum aut latronum comprehendorum commeatum ve tutius subvehendarum distribuebat. Dionis

Rom. Hist. Lib. LVI. A. U. C. 762.) Vielleicht war Grohnde, die herrliche grüne Aue, der Ort, wo eine ſolche Corpsabtheilung lag, um der Hauptarmee (bei Hameln oder Minden?) die Zufuhr zu ſichern.

Bekanntlich wurden dieſe einzelnen Corps, nach Hermanns fein angelegtem Plane, vorher, ehe der Angriff auf die aufgebrochene Hauptarmee geſchah, überfallen und niedergehauen (occisis Romanis, quos ante ab eo impetratos quisque secum habebat militibus.) Schon hier konnte ſich unter der Beute ein ſolches Gefäß befinden.

Aber dieſes gelegentlichen Beutemachens bedarf es gar nicht, um ſich den Beſitz eines römiſchen Gefäßes in den Händen eines Deutſchen zu erklären. Was für eine unermeßliche Beute mußten die Deutſchen nicht bei der Niederlage der Hauptarmee machen; Waffen, Geräthſchaften, Koſtbarkeiten, Alles, und leicht auch das zweihenkelige Waſſergefäß eines Centurionen, oder wohl gar des Lagerpräfecten, fiel in ihre Hände; das Beutemachen war bei dem verbündeten Heere der Deutſchen ein Gegenſtand des Beſtrebens und der Belohnung und koſtete ſie manchen Sieg! (omnesque Romani ea die occidione perissent, aut cepti fuissent nisi Germani ad diripiendam praedam convertissent, quo factum est, ut robustissimus quisque evaderet. Dio Cass. — Insidiis ab eo hoste ad internetionem trucidatus est (exercitus omnium fortissimus) quem ita semper more pecudum trucidaverat Vellej. Paterculus lib. 119.) Unwillkürlich denkt man an den Rückzug der Franzoſen aus Rußland und an das Schlachtfeld von Waterloo und an die Menge von Luxusartikeln und Koſtbarkeiten, die die Ruſſen und Preußen dort von den fliehenden Franzoſen erobert haben!

Dieſe Annahme gewinnt noch an Gewicht dadurch:

daß mehre ſolcher unbezweifelt römiſchen Bronzegefäße an den Ufern der Weſer und namentlich in der claſſiſchen

Gegend der Hermannsschlacht, aufgefunden worden sind, während man dergleichen im übrigen Königreiche Hannover, ja! in ganz Deutschland, entweder gar nicht oder nur höchst selten entdeckt hat.

Im Hannoverschen soll, nach einer Bemerkung des bekannten Geschichtsforschers Gebhardi, in Jacobi's Annalen der braunschweig-lüneburgschen Churlande, 1. Jahrg. 2. Stück, die erste metallene Urne 1772 bei Ülzen gefunden worden sein. Sie soll gehämmert an der Mündung $6\frac{1}{2}''$, und im Bauche 8″ weit und $8\frac{1}{4}''$ hoch und am Rande mit zwei gegossenen Öhren versehen und jetzt im Besitze des Hrn. Geh. Canzleiraths Blumenbach in Hannover sein. In ihr sollen, außer Knochen und Asche, zwei metallene Nadeln und ein Messer von Stahl (?) gelegen haben. Ülzen, an der einst schiffbaren Ilmenau belegen, ist eine uralte Stadt, wo heidnische Bevölkerung und heidnischer Gottesdienst lange geblüht haben müssen, wie die vielen dort aufgefundenen, zum Theil kostbaren und von dem seligen Probst Zimmermann daselbst beschriebenen und abgebildeten, leider! aber verloren gegangenen oder doch wenigstens zerstreuten Alterthümer beweisen. Die Nähe der Elbe setzte sie mit dem festen Lande und mit der See in mancherlei Verbindungen.

Die Umgegend von Stolzenau, an der Weser, etwa 4 Meilen abwärts von Grohnde, in einem schönen Thale belegen, ist der Fundort von drei römischen bronzenen Henkelgefäßen geworden, die sämmtlich, bis auf den etwaigen Deckel, vollkommen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten worden und gegenwärtig öffentliche und Privat-Sammlungen zieren. Sie sind, höchstwahrscheinlich, alle drei in ein und eben demselben Orte, nämlich auf einem s. g. Heidenkirchhofe zwischen Stolzenau und Holzhausen, etwa 10 bis 15 Minuten von ersterem Orte belegen, beim Abfahren des unfruchtbaren Sandes gefunden worden. Der Ort heißt der

Günchenberg oder Sönneckenberg (Sühneberg oder Sonnenberg??) und die daſelbſt ordentlich reihenweis in geraden Linien, dicht neben einander, aufgeſtellt gefundenen unzähligen thönernen Urnen, von ziemlich gleicher Größe und Geſtalt, beweiſen, daß Stolzenau der uralte Sitz einer bedeutenden heidniſchen Bevölkerung lange vor der Ankunft der Römer geweſen ſein muß. Von zweien iſt es gewiß, daß ſie hier gefunden worden ſind.

Das erſte und unſtreitig ſchönſte dieſer Gefäße ward im Jahre 1774 gefunden. Es ruht auf drei Löwenfüßen, iſt in der Mitte bauchig und unten und oben zuſammengezogen; die größte Weite beträgt etwa 14″ Hann., die Höhe etwa 10¼″ und die obere Weite eben ſo viel. Der platte, verzierte, und oben an ſeiner größten Höhe noch mit einem kleinen, ebenfalls verzierten Ringe verſehene Henkel, iſt an zwei behelmten Köpfen (Minervaköpfen) befeſtigt und das Ganze nach der davon vor mir liegenden Zeichnung überaus zart und zierlich und im ſchönſten Geſchmacke gearbeitet. — Beim Auffinden ſoll ein Deckel vorhanden geweſen, aber verloren gegangen ſein, ſowie auch die in dem Gefäße befindlichen, in Zeug eingewickelten Knochen und 14 lanzenförmige Eiſen (Spieße) die neben dem Gefäße gelegen haben und nach der davon gegebenen Beſchreibung ebenfalls römiſchen Urſprungs geweſen ſein ſollen.

Das Gefäß befindet ſich in dem Beſitze des Herrn Protoconſuls Dr. Degen in Lüneburg, deſſen Güte ich dieſe Nachricht und die davon erhaltene Zeichnung verdanke. Als Fundort iſt eine ſandige Anhöhe, ¼ Stunde von Stolzenau, angegeben; ohne Zweifel der abgedachte Sönneckenberg.

Unbezweifelt aber ſind in dieſem Berge vor etwa 4 bis 5 Jahren beim Abfahren des Sandes zwei andere ganz gleichförmige bronzene römiſche Henkelgefäße ganz vollſtändig

erhalten, zwischen jenen vielen thönernen Urnen gefunden und glücklicherweise vor dem Zerstören gerettet worden. — Die Gefäße sind nicht bauchig, wie das eben beschriebene, sondern cylinderförmig, auf dem runden platten Fuße sanft ablaufend, ohne alle Verzierung und 9″ Hann. hoch und oben an der Mündung 9½″ weit. — Der wulstartig gearbeitete eine Henkel läuft in runden Löchern, die in einer hervorragenden Scheibe am Rande des Gefäßes angebracht sind, und ist bei seiner Einfügung stark umgebogen. Neben den beiden Gefäßen wurden Theile eines Pferdegerippes und eines Schwerdtes, ohne Griff, 2′ 5″ lang und 2″ breit, gefunden; was aber in den Gefäßen selber gefunden worden, ist mir nicht bekannt.

Das eine dieser Gefäße befindet sich durch die Güte des Herrn Amtsassessors Bünemann, früher zu Stolzenau, in dem Besitze des hiesigen historischen Vereins; das andere in dem des Herrn Erblandmarschalls Grafen von Münster in Derneburg.

Neben diesen beiden bronzenen Gefäßen sind an eben diesem Orte zwei sehr schön verzierte und in Form und Materie wesentlich von den gewöhnlichen deutschen Urnen abweichende, thönerne, wahrhafte Todtenurnen gefunden worden, von denen die Eine ganz vollständig erhalten und ebenfalls in den Besitz des Herrn Grafen von Münster gekommen ist. — Die zweite, am oberen Rande etwas verletzte Urne dieser Art befindet sich in dem Besitze eines Freundes und Sammlers von Alterthümern in Stolzenau. Durch dessen Güte habe ich eine Abbildung von diesen Urnen bekommen. — Wenngleich hieraus und aus Stoff und Form der Urnen hervorgeht, daß ihrem Anfertiger eine größere Geschicklichkeit und ein höherer Kunstsinn beiwohnte; so bin ich doch mit dem kenntnißvollen Übersender der Meinung — daß sie deutschen Ursprungs sei, und ich führe ihr Auffin-

den hier nur an, um zu beweiſen: daß unſere alten Vorfahren ſo ganz ungeſchickt nicht waren.

Dieſes Zuſammenfinden von mehren, unbezweifelt römiſchen, bronzenen (neben einer Unzahl von thönernen, deutſchen) Gefäßen in einem und eben demſelben Hügel, in der Nähe der Weſer, iſt allerdings merkwürdig. Mit Gewißheit kann man daraus ſchließen, daß die Gegend, wo ſie beigeſetzt gefunden worden ſind, ſehr früh und ſehr ſtark bevölkert geweſen ſein müſſe; daß ausgezeichnete Perſonen daſelbſt gelebt haben und geſtorben ſein müſſen; daß Deutſche in den Beſitz von römiſchen Gefäßen gerathen ſind; daß die letzten Beſitzer der Gefäße davon einen Gebrauch gemacht haben, der ihrer urſprünglichen Beſtimmung nicht angemeſſen war. Ob aber dieſe Gefäße als Beute aus der Varusſchlacht, in deren Gegend ſie allerdings gefunden ſind, und die darin aufbewahrte Aſche als theure Reſte von den Beſiegern des Varus angeſehen werden können? iſt Etwas, was man gerne glauben mögte, was aber aller hiſtoriſchen Gewißheit entbehrt, und daher lediglich als eine hiſtoriſche Fiction angeſehen werden kann.

Ein, dieſen letztern beiden Gefäßen ganz ähnliches, aber leider! beim Auffinden bis auf den Rand und Henkel (der ganz unverletzt geblieben iſt) und einige wenige Fragmente von dem Bauche — völlig zerſtörtes Gefäß iſt im Jahre 1833 im Amte Oſterholz im Herzogthume Bremen, alſo weiter an der Weſer herunter, bei dem Dorfe Garlſtedt, in einem Grabe gefunden, und mir von einem Freunde für meine Sammlung geſchenkt worden. Der Bauch des Gefäßes iſt ſo dünn und gleichförmig, und die Miſchung der Bronze ſo körnig, daß man nicht einen Augenblick zweifelhaft ſein kann, daß es gegoſſen ſei. — Herr Hofrath Thierſch aus München, welchem ich das Vergnügen hatte es

zu zeigen, ſprach es gleich für römiſch an, wodurch es alſo ein Certificat d'origine erhalten hat.

Garlſtedt liegt zwar nicht unmittelbar an der Weſer, aber doch nicht ſehr weit davon entfernt und übrigens auch im Cheruskerlande. — Möglich alſo auch, daß ein Theilnehmer an der Hermannsſchlacht ſeine Beute hieher brachte; der Name iſt außerdem bedeutungsvoll, .denn die Sylbe = Garl — Jarl — (Garlsdorf, Jarlsberge) kömmt häufig vor und mögte vielleicht mit Karl, Kerl (Held, Krieger ꝛc.) einerlei ſein.

Bei der Stadt Nienburg an der Weſer, in der Grafſchaft Hoya iſt, ich weiß aber nicht zu welcher Zeit, in einem Grabe ein angeblicher römiſcher bronzener Feldkeſſel, als Urne gebraucht, gefunden und in der Sammlung des verſtorbenen Oberforſtmeiſters Grafen von Münſter zu Langelage im Osnabrückſchen, aufbewahrt worden. Das Gefäß war in ſeiner jetzigen Geſtalt etwa 1′ hoch und weit, cylinderförmig und von Außen gereift. Ob gegoſſen? kann ich mich nicht mehr erinnern.

Außerdem ſoll in der Grafſchaft Hoya noch ein bronzenes Gefäß beim Aufgraben eines Hügels zum Wegbau gefunden und in dem Verwahrſam eines Wegbaubedienten befindlich ſein. Ich habe aber nichts Näheres darüber erfahren können.

Dies iſt Alles, was mir über Entdeckungen von unbezweifelt römiſchen bronzenen Gefäßen im Weſerthale, alſo an der Grenze des alten Cheruskerlandes, von Grohnde, und nicht weit von dem Sitze der Chatten an bis jenſeits Bremen, alſo bis zu den Wohnſitzen der Marſen, Brukterer ꝛc. bekannt geworden iſt.

Außerdem iſt im Königreiche Hannover, meines Wiſſens, nur noch im Amte Ebſtorff, und zwar in Ebſtorff ſelber, ein bronzenes Gefäß gefunden worden, was in anderer Bezie-

hung die Aufmerkſamkeit der Antiquare verdient. — Keyßler (in ſeinen Antiquitates selectae septentrionales etc. Hanoverae 1720) und nach ihm Beckmann in ſeiner anhaltiſchen Geſchichte beſchreiben und bilden ab ein metallenes Gefäß, welches im Jahre 1719 bei Neilingen in der Altmark (in agro Neilensi) gefunden worden iſt. Das Gefäß iſt koniſch und mit einem graden Rande verſehen, an welchem ſich zwei Öhre befinden. Das Gefäß ſelber iſt ohne alle Verzierungen, deſto mehre blumenartige befinden ſich aber auf dem ſchalenförmigen Deckel, der ebenfalls mit zwei Öhren verſehen iſt, die auf die Öhren des Gefäßes paſſen und daher mit einander haben verbunden werden können.

Gerade ein ſolcher Deckel mit denſelben Verzierungen iſt in Ebſtorff im Jahre 1833 in einem Garten gefunden und mir von dem Finder für meine Sammlung geſchenkt worden. Der Deckel iſt an ſeiner Mündung etwa 6″ hann. weit und ſeine Höhe etwa 2″. Die darauf befindlichen Arabesken ſind eingedrückt, nicht erhaben; das Ganze iſt unbezweifelt gegoſſen und nicht, wie die vorhin beſchriebenen (römiſchen) Gefäße, zu anderen Zwecken, ſondern zum Aufbewahren der Aſche eines Todten beſtimmt geweſen.

Neilingen iſt, nach Büſching, ein Pfarrdorf in dem Amte Arendſee, alſo nicht weit von der Grenze des hannoverſchen Amts Lüchow belegen. Mehre Theile des jetzigen Fürſtenthums Lüneburg haben ohnedem zur (wendiſchen) Markgrafſchaft Brandenburg einer brandenburgſchen Familie gehört. So iſt das Schloß Warpke (im jetzigen Amte Lüchow) 1235 von dem Grafen Siegfried von Oſterburg an den Herzog Otto puer und die Grafſchaft Lüchow im Jahre 1318 oder 1320 von dem Grafen Günther von Kevernburg an den Herzog Otto stren., über ſie vom Markgraf Waldemar zu Brandenburg zu Lehn nahm, verkauft worden. (P. W. Gerken vermiſchte Abhandl. 3r Th.

1782 und Rehtmeyer braunſchweig-lüneburg. Chronik). Was Alles zur Grafſchaft Lüchow — dieſem alten Sitze der Wenden (Wilczow) gehört haben mag — iſt noch nicht klar ausgemacht. Gehörte aber auch das angrenzende Ebſtorff nicht dazu; ſo war doch Ebſtorff höchſt wahrſcheinlich der Sitz eines heidniſchen Gottesdienſtes, ähnlich wie das Pfarrdorf Neilingen, weil Klöſter und Kirchen gewöhnlich auf heidniſch-gottesdienſtlichem Boden errichtet wurden, um den Übergang von einem Gotte zum andern leichter zu machen; die commerzielle Verbindung beider Örter und die Übereinſtimmung religiöſer Geräthſchaften mit einander, darf daher nicht Wunder nehmen, wohl aber zu weiteren Nachforſchungen über die heidniſche und chriſtliche Geſchichte dieſer Gegenden auffodern. Und dies um ſo mehr, als ich nicht glauben mögte, daß dieſe Gefäße von römiſchen Händen gegoſſen worden ſeien! Die Form iſt ſo abweichend von der einfachen und deßwegen ſchönen, der römiſchen, und die Verzierungen ſo wenig in dem Geſchmacke der Römer, dagegen aber ſo ſehr in dem noch bis zu dieſem Augenblicke gebräuchlichen ehemaligen Lande der Wenden, daß ich viel eher glauben mögte, ſie ſeien von dieſem, ſchon ziemlich in der Cultur vorgeſchrittenen Volke ſelber gegoſſen, oder doch wenigſtens durch den weit ausgedehnten Handel auf der Oſtſee herbeigeführt. (Siehe Adam Bremens.)

So reichen Kunſt und Geſchichte unvermuthet einander die Hände! —

In andern Gegenden Deutſchlands, namentlich in der Germania magna, in demjenigen Theile Deutſchlands, der nicht wie unſer Land von den Römern beſeſſen worden war, hat man, ſo viel mir bekannt geworden iſt, gar keine bronzenen Gefäße echt römiſchen Urſprungs gefunden; wohl aber in demjenigen, der von ihnen ſchon zur Provinz gemacht worden war. — So finde ich z. B. im Intelligenz-

blatte der Allgem. Lit.-Zeit. vom Jahre 1833. № 39. eine Nachricht von dem Funde zweier, am Rande und Henkel geſchmackvoll verzierten Erzgefäße, welche in der Umgegend von Trier in einem vermeintlichen römiſchen Grabe auf einem kleinen Bergrücken — die drei Köpfe genannt — gefunden und mit Aſche und einzelnen Stücken von Hirſchſchädelknochen angefüllt geweſen ſind.

Die Gefäße ſelber mögen — und dafür hält ſie auch der Referent — wohl römiſchen Urſprungs geweſen ſein; ob aber auch die darin gefundene Aſche? iſt ſehr zweifelhaft. Wenigſtens benutzten in der Regel die Römer zu ihren Todtenurnen nicht Henkelgefäße, und legten ihren Todten auch nicht Schädelknochen vom Hirſche bei.

Gerne will ich übrigens zugeben, daß im jetzigen Deutſchland noch mehre bronzene Gefäße zu Graburnen gebraucht, gefunden worden ſeien; es iſt mir nur Nichts darüber bekannt geworden, und es wäre zu wünſchen, daß die Beſitzer darüber Nachricht geben mögten.

Was iſt nun, nach dem Auffinden mehrer, unbezweifelt römiſchen Gefäße an den Ufern der Weſer verführeriſcher, als der Gedanke:

> alle dieſe Gefäße ſind eine Beute aus der Varusſchlacht und die Aſche der Helden, die Deutſchland von der Knechtſchaft der Römer retteten, lag in ihren eigenen Siegesdenkmalen begraben!

Wie würde Dies die Nationaleitelkeit, ja! noch mehr, die Eitelkeit der Sammler ſchmeicheln, wenn ſie ſo ein Stück zeigen könnten, was unſere freiheitsliebenden Vorfahren den Herren der Welt aus den Händen riſſen, als ſie ſie ſchmählig zu Boden ſchlugen und dabei vom heimiſchen Boden verjagten!

Aber gemach, liebe Landsleute und Alterthumsforſcher! ſo ſchnell geht es mit hiſtoriſchen Daten nicht; die ernſte

Geschichte will bessern Boden unter sich haben, wenn sie zu sichern Resultaten gelangen soll! und seid zufrieden, wenn ihr Etwas zeigen könnt, was zu seinem Theile auch beweist, wie unendlich reich und üppig die Römerwelt war und wie viele Kunst mit ihrer Zerstörung durch eure Vorfahren zu Grunde gegangen ist, die wir jetzt mühsam aus den Trümmern wieder hervorsuchen! — Vielleicht geht es uns zu einer andern Zeit nicht besser!

Alles, was wir daraus sicher schließen können, ist:

daß an der Weser Deutsche wohnten, die zu irgend einer Zeit mit den Römern in Berührung geriethen und von ihnen Gegenstände eroberten oder erhandelten, von denen sie einen andern, als den ursprünglich beabsichtigten Gebrauch machten.

Daß diese Fundorte nun grade die Gegenden sind, wo die Römer sich unbezweifelt lange aufgehalten, wo sie eine ungeheure Niederlage von Natur und Feindes Hand erlitten haben und wo sie, neun Jahre später, blutige Rache suchten und auch fanden; — daß die aufgefundenen Gegenstände Geräthe sind, deren Gebrauch in einem römischen Feldlager, mit Weibern und Kindern angefüllt, sich wohl denken läßt und daß diese Geräthe eine Kunst verrathen, wie man sie nur zu den Zeiten der Auguste annehmen kann: — ist allerdings ein Zusammentreffen von Umständen, was von Neuem zu Nachforschungen über den Ort: wo Hermann den Varus schlug! — auffodern kann; und dies ist es, was ich so gerne bewirken, wozu ich so gerne die Landesregirungen, die Localbehörden, die Ortseinwohner, Personen, deren Beschäfftigung sie in Wälder und in's Freie hineinführt, vor Allen aber die Alterthumsforscher Norddeutschlands ermuntern mögte!

Die Acten über diesen Ort sind, den Forschungen des trefflichen Clostermeyer's unerachtet, meines Bedünkens,

noch gar nicht geſchloſſen; und wenngleich das Denkmal, welches ganz Deutſchland gegenwärtig ſeinem Befreier auf der Grotenburg errichtet, auf immer die Gegend zu bezeichnen ſcheint, wo Hermann, der Sieger, ſein Volk harangiurte; ſo kann doch dies die ſtillen Zweifel des Geſchichtsforſchers nicht beruhigen und ihn abhalten, die Durchgänge und Thäler des langgeſtreckten teutoburger Waldes und die Ufer der weltberühmten Weſer von Neuem einer Unterſuchung zu unterwerfen, ob er nicht das Lager des Varus und die Spuren der dreitägigen Ungewitterſchlacht anderswo, als in lippiſchen Engpäſſen entdecken mögte! (Siehe Note 2. S. 25.)

Mancher Leſer wird vielleicht denken und ſagen: eitles, unnützes Streben! — Was wollt ihr noch wiſſen, wo Hermann den Varus ſchlug? — genug, daß er ihn ſchlug! — Laßt uns der Früchte des Sieges freuen; was nützt es uns, noch jetzt zu wiſſen, wo ſie gefallen ſind.

Wohl wahr! — Aber gerne knüpft der Geſchichtsforſcher große Begebenheiten an feſte Punkte; man kann ſich die Begebenheiten beſſer verſinnlichen, lebhafter vorſtellen, hat man die Bühne unter ſich, auf der ſie vorfielen; und könnten wir, den Führern des Germanikus gleich, den Nachkommen ſagen: „hic cecidisse Legatos: illic raptas aqui-„las; primum ubi Vulnus Varo adactum; ubi infelici „dextra, et suo icto mortem invenerit: quo tribunali „concionatus Arminius: quot patibula captivis, qua „scrobes: atque signis et aquilis per superbiam illu-„serit“ (Tacit. annal. Lib. 1. 61.) ſo wäre das ein Triumph der Geſchichtsforſchung nach 18hundert Jahren, der nur der Befriedigung des Nationalruhms gleich zu ſetzen ſein mögte!

Wie vorſichtig aber man bei dieſen Nachforſchungen und bei Verbindung an Begebenheiten mit objectiven Gegenſtänden zu Werke gehen müſſe, lehren auch noch weitere Nach-

richten, die ich von Freunden und Bekannten aus diesen classischen Gegenden mitgetheilt erhalten habe, nachdem ich diesen Aufsatz schon größtentheils vollendet hatte.

Ein sehr gebildeter Alterthumsforscher und Sammler daselbst macht mir in einer brieflichen Mittheilung bemerklich, daß, unter andern Gegenständen, dort auch Münzen vom Kaiser Trajan und vom fränkischen Könige Chlodwig gefunden und in seinen Besitz gerathen seien. Die nähere Beschreibung dieser Münzen läßt an ihrer Echtheit keinen Zweifel übrig.

Nun sind diese Münzen vielleicht Überbleibsel von dem Solde, den die deutschen Miethlinge an der Weser vom Kaiser und Könige erhielten, und der zum Andenken von des tapfern Ritters Frau in der Truhe aufbewahrt wurde.

Allein sie beweisen doch jene lange und innige Verbindung der Deutschen mit den Römern bis zur gänzlichen Vertreibung der letzteren und die mannichfaltigen Gelegenheiten, die sich den Deutschen darbieten konnten, römische Geräthschaften zu beziehen, sei es nun mit friedlicher oder feindlicher Hand! —

[1]) Zu Seite 4. Nicht immer Hunde waren es, mit denen man andere Thiere jagte. Kaiser Friedrich II. von Hohenstauffen, eben der, der das Buch de arte venandi cum avibus etc. geschrieben hat, hielt in Salerno und Messina viele Leoparden. Einem seiner Wirthschaftsbeamten befiehlt er: tres de Leopardis tue cure commissis meliores et metius affaytatos et tres alios non affaytatos meliores, qui tamen sciant equitare. — Einem andern schreibt er: 60 tappeta pro leopardes — machen zu lassen. Diese Leopardenwärter nannte er „Leoparderii" und ohne Zweifel bediente sich Friedrich dieser zahmen und abgerichteten Leoparden zur Jagd, wie die alten Perserkönige. Man nahm dabei das Thier hinter sich auf das Pferd (Sciant equitare) und ließ es los, wenn ein Wild aufging. (Regest. Imperat. in Const. regum utriusque Siciliae Nap. 1786. Im Morgenblatt von 1838 № 301.) Solche Leoparden scheinen es zu sein, mit denen hier Löwen und wilde Schweine gehetzt werden.

[2]) Nach der preuß. Staatszeitung von 1838 № 294 iſt bei Haltern an der Lippe auf dem ſogenannten Annenberge — einer ſandigen, in der Mitte mit Fuhren bewachſenen Anhöhe, ½ Stunde weſtlich von Haltern, ein römiſches Lager entdeckt worden. — Der Verfaſſer der deutſchen Briefe ꝛc. ſetzt den Ort der Varusſchlacht zunächſt auf das Winnefeld zwiſchen Würgaſſen und Nienover, alſo mitten in unſern waldigen Solling, und fügt hinzu: da haben mein Vater, meine beiden Großväter von väterlicher und mütterlicher Seite, mein Urgroßvater und deſſen Vater, Waffen, Spieße, Lanzen, Geſchoſſe, eiſerne Keile und Streitärte gefunden. Da hat mein Onkel (der verſtorbene Oberförſter Hermann, welcher den ſiebenjährigen Krieg von Anfang bis zu Ende mitgefochten,) alte Heergeräthſchaften ausgraben laſſen und als ein kundiger Krieger mir oft die Päſſe gezeigt, welche wahrſcheinlich unſere Urväter beſetzt gehalten (Blätter der Börſenhalle 1838 № 1506 S. 415.)

Das Winnefeld iſt eine mir ſehr wohl bekannte Blöße von etwa 600 Morgen, mitten im Walde, am rechten Weſerufer! — So gerne ich auch unſerm Lande und namentlich dem alten ehrwürdigen Sollinge, die Ehre der Varusſchlacht vindiciren mögte, ſo glaube ich doch, daß Dies nicht möglich ſein werde: — der Wunſch erliegt den Daten der Geſchichte! — Viel eher iſt zu glauben, daß dies Winnefeld der Ort ſei, wo Karl der Große 775 die Sachſen ſchlug. Die Ruinen einer alten Kirche oder Kapelle (von der ich den Schlüſſel beſitze) finden ſich am ſüdlichen Ende derſelben und wer weiß, wie gerne Karl der Große, aus Dankbarkeit, auf ſeinen Siegesfeldern, Kapellen und Kirchen bauete. Z. B. zu St. Hülf im Amte Diepholz. (Vergl. Rheiniſch-Weſtphäl. Anzeigen, 1828. № 15. Beil.) — Am rechten Weſerufer darf man die Varusſchlacht, däucht mir, nicht ſuchen; die fliehenden Römer hätten in der Weſer eine Bereszina gefunden! — und der Name Winnefeld gebührt noch mehren Schlachtfeldern.

II.

Rechtsalterthümliches vom fürſtlichen Gericht Leineberg.

Von dem Herrn Senator Frieſe zu Nordheim.

Aus den frühern Grafengerichten bildet ſich für das nachmalige Fürſtenthum Oberwald (Göttingen), ſeitdem Herzöge aus welfiſchem Stamme regiren, ein Obergericht auf dem Leineberge bei Göttingen, unter Vorſitz des Herzogs oder ſeines Stellvertreters; im Jahre 1241 verkauft Poppo, Edler Herr zu Pleſſe, alle ſein Gut zu Nordheim dem Kloſter St. Blaſii und läßt den Handel an dieſem Gerichte coram invictissimo domino Ottone Duce in Brunswic und coram terre nobilibus et plebejis beſtätigen. Herzog Erich d. ä. verfügt die Reviſion der Gerichtsordnung Herzog Wilhelms für das hohe Landgericht auf dem Leineberg, läßt ſolche Dienstag nach Oculi 1529 zu Münden auf der Canzlei vorleſen und publiciren, und ſchafft das altdeutſche Formelnweſen meiſtens darin ab *).

1. Dut is des greuen vnde Schulten Rechticheit vp dem Leyneberge:

we dar wil malkes ghud bekummern, dat dar dinkplichtich is, de moyd geuen deme greuen XVIII ß Loyt; we den Kummer entſetten, gift auer XVIII ß. Item ſo mennich mark erwunnen wert, ſo mennigen Schillink. Item ſo men-

*) Grupen discept. for. p. 863.

nigen Fulmechtigen he to leyt, so mennigen Schillink. Item werd de sake scheiden vp eyde, vnd de eyde vme godeswillen vorlaten, de eydpennige horen dem Schulten. Item werd de sake erkant vp erwiesinge, welker part ouerwiset edder nedder fellich wert, so mennich der is, so mennige IIII ß wort nu der parte welk beswert worden, de mach appelleren an de hern by des gerichte wedde, dat syn viff ferding IIII ß, des gehoren den hern III ßl, dem greuen I ßl, dem Schulten I ßl, dem Knechte IIII ß; Item pande gelt XVIII ₰ wert, we pande syn V ßl, horen den heren; we vor dem gerichte to weme pande socht mit gerichte, brecht auer V ßl an de hern

2. In pynliken saken vp dem Leyneberge:

we dar wil laten vorboden tom schryge, so mennich der is, dar he schreyges to moydet so mennige schillink moyd he geuen dem greuen, den schulten IX ₰, dem Knechte II ₰; kumpt de scryg tor feste, so moyd he auermals so vele geuen In de feste to bonde, willen se wedder dar vth moten se dat sulfte geuen; Item werd de screyg Fellich vnd kumpt nicht to richte, is jowelkeme IIII ß; kumpt he auer to gherichte, so is dar de hern vorby. syn V ß. In de feste to bonde vnde vth to latende V ßl V ß; Item wort auer doytslach, dar de feste vmme ginge, so mach me den morder effte doytslager vth der feste nicht don he hebbe denne erst den boden mit gode vorsönet, den frunden gebettert vnde der hern far by gedan.

3. Dut is des Schulten rechticheyt to gottingen:

wan eyn vthman bekumert van den Stadknechten, so mach de Sulfte gan to dem Schulten vnde laten den kummer entsetten XIIII dage, darvor moyd he dem Schulten geuen IX ₰ gl.; kumpt de man nicht wedder In der tyd vnde maket willen des sakewolden, so he beclaget wert, brecht he V ßl

an de hern, so mennich mal dat geschud; den kummer hefft nemant to entsettende, denne alleyne de schulte. Item wor auer de vthman vnder vnses hern nicht beseten wore myt huse, houe, erue vnde ghude, so mach de Schulte den kumer nicht entsetten, de sulfte hebbe denne erst wyssenheit gedan vor borgen dorch leyffhafftige, de vor de Schult wyss syn, dar de kumer vme gescheyn is, ock vor de broke den hern. Item wan vthlude des gerichtes bruken willen, so mannich der is so mennichmal IX ß gl. geuen se dem Schulten; willen se ock edder de borgen gast-gerichte hegen laten, so mennich der is, so mennichmal IX ß gl. Item werdet de borgen edder vthlude vp eyde gescheiden vor dem rade edder vor gerichte de wyset me In gerichte; werdet se denne der eyde vorlaten vmme godes willen, so moten se nicht wedder vth effte afftreden, se enhebben dem Schulten erst gegeuen IX ß gl. jowellech. Item werdet se vp erwisinge effte fullenkomen gescheiden, welker part seck leyt ouerwysen edder nedderfellicht wert, so mennich der is, so mennich IIII ßß. Item geyt we an gerichte sunder orloyff des Schulten edder von gerichte, brecht IIII ßß, edder eyn den andern legen heyt effte vnnutte wort, gyfft jonen ock IIII ßß.

4. In pyneliken Saken:

we von Borgern edder vthluden Schryges moydende is, de schal dat erlangen an den Schulten met des scryges rechticheyt, so mennigen man, so mennigen Schillink gl.; so dichte ende vaken de Screyg fellet, is Jodem manne IIII ßß; kumpt dv Screyg auer to gerichte, so follget der hern far; kumpt de Screyg to feste, so mennich man, so mennich mal V ßß den hern, vnde so mennigen schillink gl. dem Schulten; vthe der feste to bonde vor de absolucion moten se geuen jowelk V ℔ V ßß den hern, vnde dem Schulten jowelk I ßß gl. Item wor doytslach is, vnde de doytslager to feste qweme, dar moyd erst de beyder den beyder mit gode versonen, vnde

den frunden betteren, vnde denne der hern far aff to leggende, vnde dar na seck laten vthe der feste don myt eynen gewochten frede des gerichtes.

5. Dut is de veste:

Her richter ek hebbe laten to deme Screy vorboden N. vmme gewalt vnd vmme freuel, vnd bidde vmme eyn ordel, wo ek myne not schonegen schulle, dat my rechte sche vnd ome neyn vnrecht. — So secht de richter: Du schalt ome volghen met dem lande vnd met dem Schrey, also dat is an dek gebracht. — Her richter, so bidde ek, dat ek schrien moghe to iodute! — Her richter, ek bidde gerichtes na dem Screye; — vestenoder, dar vrage ek dek vme; — Her richter manet mek; — So secht de richter: ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Her richter, gy schult laden Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du mek to rechte vunden hest, so lade ek on to dem ersten male Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes; — vestenoder, dar vrage ek dek vmme; — So secht de vestenoder: Her richter manet mek; — So secht de richter; Ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Ek vinde to rechte, gy schult ome en dink legen to vorndes dinges Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du my to rechte gevunden hest, So lege ek ome eyn dink to vorndes dinges Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Ek bidde gerichtes; — vestenoder, dar frage ek dek vmme; — Her richter manet mek; — So secht de richter: Ek mane dek to rechte; — So secht de vestenoder: Ek vinde to rechte, gy schult on laden to dem andern male Eyn werff, ander werff, dridde werff; — So secht de richter: So du my to rechte vunden hest, So lade ek on to dem andern male Eyne werff, ander werff, dridde werff; — So secht myn vorspreke: Her richter, ek bidde gerichtes; — So secht de richter wed-

der den veſtenoder: Dar vrag ek dek vmme; — Her r
mant mek; — So ſecht de richter: ek mane dek to r
— So ſecht de veſtenoder: Ek vinde to rechte, gy ſchul
eyn dink legen To dem andern male Eyne werff, ander
dridde werff; — So ſecht de richter: Alſe du mek to
gevunden heſt, So lege ek ome eyn dink to dem andern
Eyne werff, ander werff, dridde werff; — So ſecht
vorſpreke: Her richter ek bidde gerichtes; veſtenoder,
vrage ek dek vmme; — Her richter manet mek; — So
de richter: Ek mane dek to rechte; — So ſecht de veſt
der: Her richter, ek vinde to rechte, gy ſchult on laden
dem dridden male vnd to dem leſten male Eyne werff, an
werff, dridde werff; So ſecht de richter: So alſe du mek
rechte gevunden heſt, So lade ek on to dem dridden male
to dem leſten male Eyne werff, ander werff, dridde werff.
So mecht myn vorſpreke: Her richter, ek bidde gerichtes.
So ſecht de richter wedder to dem veſtenoder: dar vrage
deck vmme; — Her richter mant mek. — So ſecht de ri
ter: Ek mane dek to rechte; So ſecht de veſtenoder: H
richter, ek vinde to rechte, gy ſchult ome eyn dink legen
dem leſten dinge Eyne werff, ander werff, dridde werff. —
So ſecht de richter: So alſe du mek to rechte gevunden he
So lege ek ome eyn dink to dem leſten dinge Eyne werf
ander werff, dridde werff. — So ſecht myn vorſpreke: He
richter, ek bidde gerichtes; — veſtenoder, dar vrage ek de
vmme; Her richter manet mek; — Ek mane dek to rechte;
— Ek vinde to rechte, gy ſchult one to borge beden Eyne
werff, ander werff, dridde werff. — So ſecht de richter: So
du mek to rechte vunden heſt, So bede ek on to borghe Eyne
werff, ander werff, dridde werff. — Dar doyt de richter eyne
vraghe vnd ſecht: is dat eyner nigen ouertal wert? — So
ſecht de perſone, den de ſake angeyt, ja, dat is eyner nigen
ouertal wert. — So ſecht myn vorſpreke: Her richter, ek

bidde gerichtes; — veſtenoder, dar vrage ek dek vmme; — Her richter mant mek; — Ek mane dek to rechte; — Her richter, ek vinde to rechte So alſe hyr nemant en is, de one borgen wille, ſo ſchole gy on gemeyne maken met hande vnd met munde, met vingern vnd met tunghen, vnd beden alle den jonnen recht to leſtende, de recht geuen vnd nomen willen. So ſchal de richter tweyne vingere vprichten tegen den hymmel vnd ſpreken: So alſe du mek to rechte vunden heſt, So make ek on gemeyne met hande vnd met munde met vingern vnd met tungen, vnd bede alle den jonnen recht to leſtende, dede recht geuen vnd nomen willen. — So bidbet myn vorſpreke vmme eyn ordel: Eff de vnbeſcheden man nicht ſo vervorveſtet ſy, alſe de hern moghe vnd macht hebben? — So antwordet der richter: he ſy ſo vervorveſtet, alſe de hern moghe vnd macht hebben. — So bidbet myn vorſpreke wort vmme eyn ordel: Her richter, Eff we den vnbeſcheden man ſochten, mochte we vnſer frunt nicht geneten vnd holden on myt rechte? — So ſecht de richter: ja, he moge ſyner frunt geneten vnd holden on myt rechte. — So bidbet myn vorſpreke wort vmme eyn ordel: Eff vns dent vnbeſcheden man we vorhuſede vnd hegede, mochte we dem nicht volgen gelick dem rechten ſakewolden? — So ſecht de richter: ja, we den vnbeſcheden man jw vorhuſet edder heget, dem moge ge volgen gelick deme rechten ſakewolden, he wille on denne to rechte vorvoren. — So bidbet myn vorſpreke vmme eyne vrede; — So ſecht de richter: Ek werke ome vnd ſynem vorſpreken eynen vrede by der bor, by der ee, by dem halſe, dat dar nemant vp en veyde edder enſake, he do dat met betereme rechte, wenne he hyr med vnſer genedighen hern richte und rechte vorworven heft.

Anmerkung. Ad vocem, to jobute: Grimm, Rechtsalterth. S. 877. Die Sachſen-Chronik ad A. M. C. XV. erzählt. In duſſem iare des negeſten dages na ſunte Scolastica dage wunnen de

6. Item wo men eyne Veſte voden ſchal.

Tom erſten fraget des anclegers vorſpreke: Eff de Rad erkannt hefft, det he plichtig ſy eyne veſte vmme ſodan freuel vnd gewolt, de he an ſinen liue vnd gude gedan hebbe, to lidende, ov he mit de veſte vorfaren moge, dat on beide Recht ſcheyge? Dar op vinde wy to Rechte: dat de ancleger one vmme ſodan freuel vnd gewolt mach verſchrigen.

Item de ancleger bidbet furder gerichte mit der veſte vorttofarende, — Dar up vinde wy to Rechte: me ſchulle one vorladen to dem erſten male.

Item So he vorgeladen ſy, ov he vortfolgen ſchulle? Dar up vinde wy to Rechte: de richter ſchulle om eyn dingk leggen to dem erſten dinge eyne werff, ander werff, dridde werff.

Item So ome dat dingk gelecht ſy, ov he vortfolgen ſchulle? darup vinde wy to Rechte: me ſchulle on vorladen to dem middelen dinge vnd to dem leſten dinge eyn werff, ander werff, dridde werff.

Item So he to dem middeln vnd tom leſten dinge vorgeladen ſy, ov he folgen ſchulle? Dar vp vinde wy to rechte:

ſaſſen twey ſtride, eyn to koten, vnde eynen to dem wulpes holte vp eynen bach. De Keyſer vnd greue hoyger van menſz uelde de legen to dem wulpes holte; vnd dar toch hertoge luder van ſaſſen vnd biſchop reynert van halverſtad vnd greue hermen van arneſzborch, vnd ſlogen eyn groten ſtrid, dar ſchach eyn grot mord ꝛc. — —

To einen dechtniſſe des ſuluen ſtrides buweden de ſaſſen eyne clene kappellen vp de ſtidde, dar de ſtrid geſchach, vnd richte den darop ein ſule, darop ſtood eyn wapent man, de hedde einen ſchilt in der hant vnd ein Kule mit ſcharpen tacken, vnd den beden de bur an vor einen got, vnd heten one jobute, vnd menden, dat ſe dorch hulpe ſunte jobute den ſtryd gewunnen hebben. Vp duſſe ſtidde is nu gebuwet eyn cloſter, prediger orden, vnd hed weder ſtidde.

me ſchulle ome noch eyn dingk leggen to dem leſten dinge eyne werff, ander werff, dridde werff.

Item So he tom leſten male vorgeladen ſy ꝛc.? vinde wy to rechte: me ſchulle ome noch eyn dingk leggen to dem dridden dinge vnd to dem leſten dinge eyne werff, ander werff, dridde werff.

Item So dat dridde vnd dat leſte dingk gelecht is, ſo fraget me, efft ok eyne nige ouertal gewert ſy? Darup vindet me: ſo he ſick der gewolt vnd des freuels nicht vorantwordet hefft, ſo iſſet der ouertal wol gewert.

Item So dat der ouertal gewert is, wo he mit der feſte vortfolgen ſchulle? Darup vinde wy to Rechte: de richter ſchulle one to borge beden to dem erſten male, tom andern male, tom dridden male.

Item de voget fraget, efft one we borgen wille ꝛc.?

Item wert he nicht geborget, ſo de veſte to borge boden is, ſo ſchal de richter one gemeyne maken mit hande vnd mit munde, mit vingern, mit tungen, vnd vorbeden alle de jonnen, de recht leſten vnd geuen willen, dat on nemant huſe edder hege, wedder Recht.

Item de ancleger fraget, wo verne duſſe man vorveſtet ſy? Dar vp vinde wy: So vme dut richte moge vnd macht hefft.

Item de ancleger fragt, we den vnbeſcheden man wolde huſen vnde heghen, wo me dar by varen ſchulle ꝛc.? Dar vp vinde wy to rechte: Deme mogeme volgen gelik dem ſakewolden, Jd en ſy, dat he one wille to recht vorforen.

Item de vorſpreke bidbet dem cleger eyn ffrede; Dar vp vinde wy to Rechte: ſo he den frede mit rechte erweruet, ſo mach de richter ome eyn frede werken, by der ſtad Kore vnd by dem halſe, dat dem cleger derwegen nemant weſſ en

boy edder to foyge, he do dat mit bettern rechte, wen vor vnſer gnedigen herrn gerichte mit richte vnd rechte erworuen is.

Item wen me den vorveſteden man wedder Inhalt, vnd dat gerichte geheget is, fraget ſin vorſpreke, ſo he ſik mit dem ſakewolden vorſonet hebbe, ifft de richter nicht plichtich, one wedder in ſyn erſte recht to ſettende? Darup vinde wy to rechte: hefft he ſik mit dem ſakewolden verſonet vnd der hern richte vmme de veſte geleſtet (mit V ß), Na dem dat mit rechte erworuen wert. — So is de richter plichtich, on wedder in ſin recht to ſettende vnd ome wedder ſinen vrede to werkeden eyne werff, ander werff, dridde werff, by der hern hulde vnd der ſtad kore (vnd dar egent de richter noch I ß von, dat he om den frede wedder werket).

III.

Das im Lande Hadeln im 16ten Jahrhundert bestandene herzogliche Kirchenlager.

Von dem Herrn Bürgermeister, Consistorialassessor Dr. Götze zu Otterndorf.

In dem neuen vaterländischen Archiv von 1831 Heft 1 u. 2 befindet sich eine Abhandlung über den religiösen und kirchlichen Zustand des Landes Hadeln, den der Verfasser von der ältesten Zeit an darzustellen versucht hat. Solcher Aufsatz ist voll von historischen Unrichtigkeiten und irrigen Ansichten. Besonders gilt Dies von der darin enthaltenen Darstellung des im Lande Hadeln im 16. Jahrhundert eine Zeitlang bestandenen sogenannten Kirchenlagers — einer Art Hoflagers, welches der Landesfürst jährlich ein Mal in den größern kirchlichen Gemeinden zwei Tage und in den kleinern Pfarrgemeinden einen Tag auf Rechnung des Kirchenguts hielt. Ganz unrichtig wird diese, zum großen Nachtheil der Kirchen bestandene Einrichtung als eine aus dem Wunsche der Parochianen hervorgegangene und, der Tendenz nach. löbliche Anordnung in dem erwähnten Aufsatze gepriesen, und nachdem der Erzähler die Sache so dargestellt hat, daß der Unkundige glauben muß, der Landesfürst Herzog Franz I. habe aus bloßer Liberalität oder Frömmigkeit auf sein Kirchenlager Verzicht geleistet, rechnet es sich endlich der Verfasser zum Verdienst an, seine Erzählung zum bleibenden Andenken in dem vaterländischen Archiv niedergelegt zu haben,

weil über die Sache nur geschriebene Nachrichten vorhanden wären. Es hat aber schon die gedruckte hadelnsche Chronik des Chronisten Wilkau S. 92 das Andenken daran bewahrt, und nur nicht mit eigenen Erfindungen ausgeschmückt.

Folgende, aus reinen geschichtlichen Quellen geschöpfte, Berichtigung des vorgedachten Aufsatzes, in so weit derselbe das landesfürstliche Kirchenlager zum Gegenstande hat, wird vielleicht von einigem Interesse sein.

Vor der Reformationszeit wurden die bischöflichen Rechte des Kirchenregiments, welche dem Erzbischof zu Bremen im Lande Hadeln zustanden, großentheils durch Archidiaconen oder Pröbste, als Vicare des Erzbischofs, ausgeübt. Der Sprengel dieser Vicare umfaßte außer dem Lande Hadeln, dessen Regent der Herzog von Sachsen-Lauenburg war, gewöhnlich auch das angrenzende Land Wursten und einige andere bremische Gegenden, und zu ihren Amtsbefugnissen in dem Archidiaconatbann gehörte besonders die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, das Recht, die Kirchen zu visitiren, die angestellten Geistlichen einzusetzen, das Synodalgericht zu halten, geringere Stiftungen zu bestätigen, und mit Genehmigung des Erzbischofs und dessen Capitels in Sachen der Kirchenregirung Verordnungen zu erlassen. Waren aber Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, kirchliche Gefäße, Meßgewänder u. s. w. einzuweihen oder von neuem zu heiligen, so mußte der Erzbischof zu Bremen seinen Weihbischof dazu abordnen.

Wie der Weihbischof für seine Amtsverrichtungen neben Fuhrlohn Consecrationsgebühren bezog, z. B. 1484 in Altenbruch für die Einweihung eines Chors, außer 2 Gulden Fuhrlohn und 2 Mark für jeden Diener, 30 rheinische Gulden Einweihungsgebühr, und 1500 für die gelegentliche Einweihung von 3 Kelchen und 5 Meßgewändern, 2 rheinische

Gulden nebst 8 Schilling für den Diener, so erhielt der Archidiaconus auf seinen Visitationsreisen freie Fuhr und Herberge mit freier Zehrung. Das kanonische Recht verpflichtete die Kirchen und deren Pfründner zu diesen Lieferungen, die den Namen Procurationen führten, auch mansionatica, poratae, albergariae officia, ecclesiatica etc. genannt wurden [1]). Außerdem empfing der Archidiaconus von Hadeln, bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, aus dem Nachlasse eines verstorbenen Pfarrers als Synodalgebühr ein mortuarium [2]) (Hauptrecht) oder Statt dessen den dritten Theil des Geldwerths der Verlassenschaft. Solche Einnahme mußte er aber oft entbehren, weil die Pfarrer theils durch Ausgaben, die sie bei dem Antritt des Amts, in Beziehung auf die Pfarrgebäude zu bestreiten hatten, theils durch Deichbrüche, Überschwemmungen und Mißwachs oft in Armuth geriethen. Der Archidiaconus Johann Schlemstorp verlieh daher im Jahre 1398, mit Genehmigung des Erzbischofs Otto, des Decans und Domcapitels zu Bremen, den Erben eines verstorbenen Pfründners ein ganzes Gnadenjahr vom Todestage angerechnet, wie es in der hamburgschen Präpositur hergebracht war und verordnete dabei, daß, wenn der Geistliche mit Hinterlassung eines Testaments gestorben sei, dessen Testamentsvollstrecker alle Einkünfte der erledigten Pfarre während des Gnadenjahrs beziehen und verpflichtet sein solle, nicht nur den Archidiaconus und die Gläubiger des abgeschiedenen Pfarrers möglichst daraus zu befriedigen, sondern auch die Kosten der Amtsverrichtungen während des Gnadenjahrs daraus zu bestreiten. Für den Fall dagegen, daß der Geistliche ohne Testament gestorben sein sollte, wurde dem

[1]) J H. Böhmer jus eccles. Prot. T. III. l. 3. tit. 39. §. 87. seq.

[2]) Vergl. Lang's historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. S. 173.

Archidiaconus die Einnahme des Gnadenjahrs mit den näh lichen Verbindlichkeiten zugesichert [3]).

Das katholische Kirchenrecht schreibt den Archidiacon vor, auf ihren Visitationsreisen nicht mehr als 5 bis Reisepferde zu fodern, weder Jagdhunde noch Beizevög mit sich zu führen, auch keine kostbare Mahlzeiten zu ve langen, sondern mit anständiger Bewirthung sich zu begni gen [4]). Wie die Pröbste von Hadeln in diesen Beziehunge gehandelt haben, darüber fehlt es an vollständigen Nachwei sungen; sie scheinen indeß die Grenzen der Ordnung nich überschritten zu haben, da im Jahre 1494 eine Tonne ham burger Bier noch genügte, als der Probst bewirthet wurde

Durch die Reformation, — die im dritten Decennium de 16. Jahrhunderts in Hadeln von einigen Geistlichen und den Volke ausging [5]) und einen so raschen Fortgang nahm, da

[3]) Diese Urkunde ist abgedruckt in Pratje's Altem und Neuem a. d. Herzogth. Br. u. Verden. B. 3. S. 242.

[4]) c. 6. x. de censibus, exact. et procurationibus.

[5]) Nach Bilkau, in dem historischen Bericht vom Lande Hadeln S. 79 und Müller, im gelehrten Hadeln, §. 9., soll Andreas Carding zu Altenbruch, Michaelis 1526, auf Herzog Magnus Befehl, die erste evangelische Predigt gehalten haben. Aber schon 1521 wurde in Otterndorf das Evangelium öffentlich gepredigt, wie auch Bilkau S. 76 selbst bemerkt hat, und Andreas Garding (nicht Carding) war erster evangelischer Pastor an der Michaeliskirche in Lüneburg und nicht Prediger in Altenbruch. Wahrscheinlich hat dieser, nicht sowohl auf Befehl des Herzogs Magnus, als vielmehr auf Veranlassung des verdienstvollen herzoglichen Canzlers Goekhusen, eines eifrigen Beförderers der Reformation und Haupturhebers der hadelnschen Kirchenordnung von 1526, sich nach Altenbruch begeben, um die dortige Geistlichkeit, die ihren katholischen Probst des Landes Hadeln und Wursten, als ordentlichen Lehnherrn der Kirche zu Altenbruch, nicht verlassen wollte, auf andere Gedanken zu bringen. Nach einer in Altenbruch geschriebenen glaubwürdigen Chronik hat A. Garding auch erst Michaelis 1527 dort geprebigt, nachdem vorher

der damalige Landesfürst Herzog Magnus schon 1526 zwei evangelische Visitatoren oder Superintendenten ernennen und eine hadelnsche Kirchenordnung geben konnte, — wurde das katholische Kirchenregiment bald verdrängt, und es verblieb nur dem Archidiaconus von Hadeln, als Lehnsherrn der Kirche zu Altenbruch, eine Pension, die erst 1538 abgekauft wurde. Allein gerade die Reformation veranlaßte nunmehr eine Anfoderung des Herzogs Magnus an die Kirchengüter des Landes. Sein fürstliches Haus in Otterndorf war 1529 abgebrannt und zum Wiederaufbau desselben bedurfte er einer Beihülfe. Diese durch eine Steuer von den Eingesessenen zu erlangen, war indeß unthunlich, weil das Land durch die Händel des Herzogs mit dem Erzbischof Christoph von Bremen ungemein gelitten, dasselbe auch dem Bruder des Herzogs, dem vormaligen Bischof Johann von Hildesheim, der nach seiner Abdankung zu Lauenburg lebte, erst 1529 eine Beisteuer bewilligt hatte, und ein Türkenschatz bevorstand. Zudem war der Herzog seiner Meinung nach, durch die Kirchenverbesserung in die Stelle des katholischen Landesbischofs getreten, und gleichwie dieser von seiner Geistlichkeit, wenn er in Noth war, wohl ein subsidium charitativum verlangen konnte, so schien ihm, seines Protestantismus ungeachtet, das Kirchengut mit aushelfen zu müssen. Er ließ deshalb durch zwei abgesandte Räthe bei der gesammten hadelnschen Landschaft den Antrag machen: ihm zur Wiederherstellung seines Schlosses in Otterndorf, die Aufkünfte aller Kirchengüter des Landes, sowie aller geistlichen Gilden, Brüderschaften und Calandengüter auf drei Jahre zu bewilligen. Die Stände

schon Gedt, Hülle zu Otternbdorf und Johann Blickwebel zu Lüdingworth das Evangelium verkündigt hatten. Dem Herrn Andreas Garding aber hat man in Altenbruch, zufolge einer alten Kirchenrechnung, 100 Mark für seinen Dortoch (Durchzug) bezahlt.

des Landes, welche der neuen Kirchenregirung gegenüber, jetzt zum erstenmal in der Stellung kirchlicher Repräsentanten handelten, gingen zwar auf solchen Antrag im ganzen Umfange desselben nicht ein; doch fanden sie sich bewogen, die verlangten Aufkünfte von einem Jahre in zwei Terminen zahlbar, dem Herzog Magnus einzuräumen, welcher dagegen versprach, dergleichen Anfoderungen nicht wieder zu machen [6]). Während seiner noch dreizehnjährigen Regirungszeit hat er auch die Kirchengüter des Landes zu seinem Vortheil nie wieder in Anspruch genommen. Unter seinem Sohne und Nachfolger Franz I., welcher von 1543 bis 1581 regirte, erscheint nun aber in der hadelnschen Geschichte die drückende Belästigung der Kirchengüter von Seiten des Herzogs, die den Namen Kirchenlager oder Kirchenablager führte.

Schon die beiden nächsten Vorfahren des Herzogs Franz I., sein Vater Magnus und sein Großvater Johann VI. beschwerten das Bisthum Ratzeburg mit der Ausübung eines vermeintlichen Rechts des Ablagers (jus albergariae) wornach sie sich für befugt hielten, mit einem zahlreichen Gefolge auf den Dörfern des Bisthums sich zu lagern und sich daselbst von den Einwohnern bewirthen zu lassen, so, daß die armen Dorfbewohner sich wohl genöthigt sahen, Haus und Hof zu verlassen. Kam der Herzog nicht selbst, so sandte er seine Hofleute [7]). Obgleich Herzog Magnus den darüber entstandenen Rechtsstreit durch ein Erkenntniß des Reichskammer-

[6]) Bilkau's hist. Bericht vom Lande Hadeln S. 81 der fürstliche Revers ist nicht mehr vorhanden. Eine alte geschriebene Chronik berichtet das von dem Fürsten gegebene Versprechen mit folgenden Worten: „daringen F. G. verheeten, heeferner nicht mehr darumme tho fordernde ane Geuehrde tho holdende.“ Nach dieser Chronik waren die abgesandten fürstlichen Räthe, welche die Vereinigung mit den Ständen zu Stande brachten, der ehrenfeste und edle Ludolphus Schlake und Nicolaus Lüttekens, Secretarius

[7]) v. Kobbe's Geschichte des Herzogthums Lauenburg. Theil 2 S. 234 ꝛc.

gerichts vom 13. Mai 1536 gänzlich verlor [8]), entsah sich doch sein Sohn und Nachfolger Franz I. nicht, das Stift Ratzeburg von 1555 an mit einem Ablager wieder zu bedrücken [9]). So konnte er nun zwar, als Regent des Landes Hadeln, gegen die freien Eingesessenen desselben, die ihrem Fürsten nicht einmal einen persönlichen Hofdienst leisteten, wenn er nicht vorher darum nachgesucht und versichert hatte, daß der Dienst ohne Schuldigkeit und der alten Freiheit unbeschadet geschehen solle, mit Erfolg nicht verfahren; aber seine Ansicht über Ablager auch hier geltend zu machen, wenn es nur auf Kosten der Kirchengüter geschah, schien ihm, der, wenngleich dem Äußern nach Protestant, doch den vormaligen katholischen Bischof gern machte, ganz in der Ordnung zu sein. Bereits 1558 belästigte er daher einzelne Kirchen des Landes Hadeln mit kostspieligen Besuchen unter dem Namen eines Kirchenlagers, wobei die Revision der Kirchenrechnungen als Hauptzweck angegeben wurde. Als die Stände von diesem verfassungswidrigen Verfahren Kunde erhalten hatten, ersuchten sie den Landesgrafen in einem Schreiben, datirt 1558 Donnerstag nach Matthäus, bei dem Fürsten die Unterlassung des unzulässigen Kirchenlagers zu bewirken und die Kirchenrechnungen, zur Ersparung von Kosten, gelegentlich in Empfang nehmen und durchsehen zu lassen. Es erfolgte hierauf keine Antwort; anderthalb Jahre später trug dagegen Herzog Franz I. bei den hadelnschen Ständen auf die förmliche Bewilligung einer Abzugsgerechtigkeit mit Herberge dergestalt an, daß er mit seinen bei sich habenden Dienern und Pferden in allen Kirchspielen des Landes jährlich einen Tag oder zwei Tage, auf Rechnung des Einkommens der Kirchen, nach dem Vermögen derselben, mit Herberge und nothwendiger Zehrung unterhalten würde. Merk-

[8]) v. Kobbe. S. 245. Th. 2.
[9]) v. Kobbe. S. 256. Th. 2.

würdig genug gingen die Stände auf dieſes ſonderbare Anſinnen, in auffallendem Widerſpruch mit ihrem Vortrage von 1558, bereitwillig ein, nnd ließen ſich, aus welchen Gründen iſt unbekannt, bewegen, 1560, Freitags nach Lätare ihrem Fürſten zu bewilligen, daß er jedes Jahr, wenn er in das Land Hadeln komme, mit 30 Perſonen und 30 Pferden nebſt etlichen Trabantenin den größern Gemeinden 2 Tage, in den übrigen 1 Tag, aus den Einkünften der Kirchengüter unterhalten werden ſolle. Der Anzug ſolle zwiſchen Philippus, Jacobus und Michaelis, wenn ein jeder ſein Vieh im Felde habe, ſein, und bei dieſer Gelegenheit ſolle auch die Aufnahme der Kirchenrechnungen geſchehen. Ständiſcherſeits wurde hierüber eine ſchriftliche Urkunde ausgeſtellt, und damit war nun den Kirchen des Landes eine Laſt aufgebürdet, die ſich weder mit der Beſtimmung des Kirchenguts, noch mit dem Geiſte des proteſtantiſchen Kirchenregiments vertrug.

Gleich im nächſten Jahre (1561) machte Herzog Franz I. von dem auf ſolche Weiſe erlangten Rechte Gebrauch, und damit die Kirchen einiger Entſchädigung genöſſen, wurde der jährliche Zins der Kirchenmeyer mit nicht geringer Willkühr auf das Doppelte erhöht [10]). Wo es noch an einem Kircheninventar fehlte, da wurde daſſelbe unter Zuziehung der Kirchengeſchworenen bei dem erſten Ablager mit angelegt. Es ſcheint, daß man in der Folge auch die Kirchenrechnungen zur flüchtigen Durchſicht hat vorlegen laſſen. Daß man aber bei den Durchzügen für Kirchen und Schulen irgend eine heilſame Einrichtung getroffen habe, darüber findet ſich nicht

[10]) Bilkau S. 89. In einer alten geſchriebenen Chronik heißt es, Anno 1561 iß Frantz Hertoeg tho Saſſen ꝛc. erſtlich up dat afflager by allen Kerken gekamen, vnd ſindt darſülueſt de Kerkenmeher verhöget alſo, dat de thovor 3 Mark gegeuen, muſten 6 Mark geuen vnd ſolcheß denen Kerken järlich entrichten.“

die geringste Nachricht vor. Das Hauptgeschäfft bei dem Kirchenlager war auch ja nur die Gasterei, die, so wie den Trunk, den es dabei gab, der Herzog über Alles liebte, und für Kirchen und Schulen hatten ja schon die beiden evangelischen Visitatoren nach Vorschrift der Kirchenordnung zu sorgen.

Wie die Bankete des fürstlichen Kirchenlagers beschaffen waren, darüber geben die noch vorhandenen Rechnungen der otterndorfer Kirchengeschwornen aus dem Zeitraume von 1561 bis 1574, von denen nur die der Jahre 1562, 1569, 1570 und 1571 fehlen, genaue Auskunft.

Zu dem Ablager von 1561, welches erst um Martini gehalten wurde und dem Anschein nach nur einen Tag dauerte, lieferten die Kirchgeschwornen der Gemeinde Otterndorf 1 Ochsen, 2 Schafe, 1 Schwein und 84 Pfund Speck, 3 Gänse, 20 Hühner, 2 Enten, für 1 Rthlr. 8 Sch. Hummer, 5 Himten Weizenmehl, 3 Himten Roggen, 16 Brödte, für 1 Rthlr. hamburger Brodt, 34 Pfd. Butter, 1 Himten Salz, 4 Pfd. Talg, für 6 Sch. Eier, 9 Tonnen hamburger Bier, 3 Pfd. Zucker, 11 Pfd. 1 Loth Gewürz, Rosinen, Mandeln und Reis, 8 Scheffel 4 Himten Hafer, 40 Bunde Stroh, 2 Kähne Torf, für 2½ Rthlr. Holz. An Trinkgeld, Arbeitslohn, Waschlohn, für das Tischzeug u. s. w. wurden 6 Rthlr. 3 Sch verausgabt.

In den folgenden Jahren dauerte die Bewirthung zwei Tage, und es mußten 1563 herbeigeschafft werden: 2 Ochsen, 12 Lämmer, 1 Schwein, 6 Seiten Speck, Hühner und Enten für 1 Rthlr. 20 Sch., für 1 Rthlr. 20 Sch. Fische, für 1 Rthlr. 25 Sch. Weizenmehl, für 9 Rthlr. Roggen, 41 Schillingsbrödte, 44 Pfd. Butter, 2¼ Himten Salz, für 1 Rthlr. 3 Sch. Eier, 21 Stübchen und 1 Quartier Wein, 11 Tonnen Bier, 4 Pfd. Zucker, 16 Pfd. 5 Loth Gewürz, Rosinen, Mandeln, Zwetschen und Reis, für 8 Sch. Zwiebeln und gelbe Wurzeln — denn der herzogliche Gärtner gab auch

nicht einmal einige Gartenfrüchte aus dem fürstlichen Garten umsonst her — 9 Scheffel 14 Himten Hafer, 3 Fuder Stroh und für 7 Rthlr. 18 Sch. Heu, weil 66 Wagen und Reitpferde, 11 Leibklepper und 4 Pferde der Prinzen Magnus und Heinrich zu dem Kirchenlager geführt waren, für deren Stallung die Kirche überher ein Stallgeld bezahlen mußte, 19 Fuder Torf, für 1 Rthlr. 8 Pfennig Lichter. Für Kirchengeräth, an Trinkgeld, Arbeitslohn u. s. w. wurden 8 Rthlr. 1 Sch. verausgabt [11]).

Im Jahre 1564 am 2. und 3. August wurden verzehrt: 2 Ochsen, 4 Hammel, 11 Lämmer, 230½ Pfd. Speck, 2 Schinken, 4 Himten Weizenmehl, 24 Himten Roggen zu Brödten, und überher für 4 Rthlr. 13 Sch. feinere Brödte, für 31 Rthlr. 4 Sch. Bier, Butter und andere Waaren. 10 Hühner und für 2 Rthlr. Enten, 200 Eier und für 11 Rthlr. Wein. Die Pferde fraßen 8 Scheffel Hafer und für 6 Rthlr. Heu und Stroh auf. Die Nebenkosten beliefen sich auf 3 Rthlr. 27 Sch. und die Frau Pastorin in dem ersten Pfarrhause (die Pastorsche in der Wedem, heißt es in der Rechnung) erhielt für Unlust 1 Rthlr.

Das folgende Jahr 1565 hielt der Herzog das Ablager auf seinem Schlosse in Otterndorf, wohin die Kirchengeschwornen die dazu gefoderten Gegenstände schafften. Zwei Ochsen standen dabei wieder oben an, denen für diesmal 10 große Schafe folgten. An Brodtkorn mußte 1 Wispel, und für die Pferde mußten 2 Wispel Hafer geliefert werden. Das Getränk bestand aus 11 Tonnen Bier, und zu dem gewöhnlichen Wein kamen jetzt 11 Stübchen Rheinwein hinzu. Sogar mit Tellern und Kochgeschirr mußten die Kirchjuraten die fürstliche Küche zu dem Schmause versehen.

[11]) So kostspielig war nicht die Verpflegung eines katholischen Bischofs, wenn er als geistliches Oberhaupt seinen Sprengel visitirte, und dies fand alle 4 Jahre auch nur einmal Statt. Siehe Lang l. c. S. 23.

Im Jahre 1566, als der Herzog abwesend war, kauften die Kirchengeschwornen das Kirchenlager für dasmal mit 50 Thalern und 1½ Wispel Hafer ab. Desto mehr mußte aber die Kirche das nächste Jahr ausgeben, als die Küche wieder bestellt und ein Troß Pferde mit gefüttert werden mußte. Unter den gelieferten Artikeln waren jetzt auch: Aale, Schellfische, Krabben und Seekrebse, und für Herzog Franz den jüngern Herrn, welcher mit gegenwärtig war, mußten 2 Stübchen Wein besonders herbeigeschafft werden.

In den Jahren 1568 und 1572 fand man sich, der Lieferungen wegen, abermals mit dem Fürsten ab, und gab 1568 100 Gulden und 2 Wispel Hafer, und 1572 104 Thaler. Im Jahre 1573 sollte Alles wieder in Natur geliefert werden; die angekauften Ochsen wurden aber ausgeschossen, weil sie Fürstlichen Gnaden, wie es in der Rechnung heißt, zu gering waren, und der Herzog ließ sich darauf für diesmal mit 200 Mark lübisch, 1 Ochsen, 1 Last 39 Himten Hafer, und 2 Tonnen Bier begnügen. Im Jahre 1574 endlich nahm er 200 Mark lübisch, 6 Lämmer und 2 Wispel Hafer.

Der Chronist Bilkau meldet, das Kirchenlager habe 1570 in Altenbruch 315 Mark und in Lüdingworth 125 Mark gekostet, und er bemerkt dabei, solche Durchzüge hätten die Kirchenintraden mächtig geschwächt [12]). Ein älterer Chronikschreiber gibt die angeführten Summen zu 350 Mark und 145 Mark lübisch an, und fügt ironisch hinzu: „das sollte wohl Kirchen und Schulen forthelfen, wie der Krebs kriecht.“ [13])

Vierzehn Jahre hatte nun die Belästigung zum Nachtheil der Kirchen, die ohnehin im Ganzen nur schlecht dotirt wa-

[12]) Bilkau, in der gedruckten hadelnschen Chronik. S. 92.

[13]) Die Worte des Chronisten sind: „dat scholde woll Kercken vndt Scholen vorsetten helven, also de Kreuet Kruppet.“

ren, schon gedauert, als sich 1575 eine Gelegenheit darbot, das dem Fürsten unvorsichtigerweise zugestandene Kirchenlager vertragsmäßig wieder aufzuheben. Der Herzog hatte die allgemeine Landschaft auf den Freitag nach Mariä Reinigung 1575 zu einem Landtage zusammenberufen. Daselbst erschien er persönlich mit seinem Sohne, dem Erzbischof Heinrich von Bremen, und ließ durch seinen Redner Marcus Keller auf die Erhöhung der seinem Vater Magnus im Jahre 1518 von dem Lande bewilligten Accise und auf die Anlegung eines Zolls antragen. Da eine Vereinigung hierüber nicht zu erreichen war, so ernannten die Stände auf Begehren des Herzogs einen Ausschuß, welcher den folgenden Montag mit sechs Abgeordneten des Herzogs, an deren Spitze der erzbischöfliche Kanzler Dr. Sebastian Stellebogen stand, auf dem fürstlichen Schlosse zu Otterndorf zusammentrat. Nach zweitägiger Unterhandlung kam hier eine Übereinkunft zu Stande, wornach dem Fürsten die beantragte Erhöhung der Accise und die Anordnung eines Zolls in der Art wie der erzbischöfliche Zoll zum Neuenhause gebräuchlich war, zugestanden wurde. Dagegen verpflichtete sich der Herzog, das bis dahin geübte Kirchenlager aufzugeben und darüber dem Lande eine gute Urkunde auszustellen. Und als er darauf noch wünschte, daß die Stände 360 Thaler Zinsen übenehmen mögten, die er nächsten Ostern zu bezahlen hatte, wurde ihm auch hierin gewillfahrt.

Hiermit war das fürstliche Kirchenlagerz war aufgehoben; bis zum October 1577 fehlte aber noch immer die versprochene urkundliche Verzichtleistung des Herzogs; auch war die Landesverschreibung von 1560, wodurch der Herzog das Recht auf das Kirchenlager erlangt hatte, noch nicht zurückgegeben, obgleich der Fürst schon 1576 sein freies Land Hadeln seinem Sohne, dem bremischen Erzbischofe Heinrich auf den Todesfall vermacht, und das Land diesem sofort eventuell gehuldigt

hatte. Die Stände drangen daher auf Erfüllung des fürstlichen Versprechens, und erhielten jetzt einen vom 23. Octbr. 1577 datirten schriftlichen Revers des Herzogs Franz, worin dieser auf das ihm bewilligte Kirchenlager, durch dessen Ausübung die Kirchengüter, wie er selbst bekannte, so verkleinert wären, daß die Kirchen in ihrem Wesen nicht erhalten werden könnten, für sich, seine Erben und Nachkommen, Gott zu Lob und Ehren, gänzlich Verzicht leistete, und hinsichtlich der verlangten Zurückgabe der über das Kirchenlager aufgerichteten Verschreibung versicherte, daß diese, wiewohl er in allen seinen Registraturen und geheimen Händeln mit Fleiß darnach habe suchen lassen, dennoch nicht habe aufgefunden werden können. Würde aber dieselbe über kurz oder lang durch ihn oder seinen Erben wiederum gefunden werden, so solle sie kraftlos und nichtig sein.

Die Stände hielten solchen Revers nicht für genügend, da nicht darin enthalten war, daß der Herzog versprochen habe, gegen die ihm bewilligte Erhöhung der Accise und gegen den ihm eingeräumten Zoll, auf das Kirchenlager zu verzichten, sondern die Verzichtleistung bloß Gott zu Lob und Ehren geschehen war. Sie konnten auch nicht begreifen, wie das Original ihrer Verschreibung wegen des Kirchenlagers in so wenigen Jahren sollte verloren gegangen sein, und sie drangen daher wiederholt auf die Herausgabe ihrer frühern Bewilligungsurkunde wegen des Kirchenlagers. Im Jahre 1580 fand sich zu dieser Anfoderung eine neue Gelegenheit. Es hatte damals der Herzog auf Dienstag nach Cantate einen Landtag wieder ausschreiben lassen. Hier erschien sein Kanzler mit drei Räthen, welche darauf antrugen, daß gesammte Stände für einen fürstlichen Schuldposten von 8000 Thalern sich als Selbstschuldner verbürgen mögten. Die Abgeordneten versicherten dabei, der Herzog sei geneigt, der Landschaft dafür Alles einzuräumen, was seiner Reputation

nicht entgegen ſtehe, und abzuſchaffen, was dem Lande beſchwerlich falle. Das Land übernahm hierauf nicht auf 8000 Rthlr. ſondern 8000 Mark die verlangte Bürgſchaft und verpflichtete ſich, die Hauptſumme vier Jahre lang zu verzinſen und ſie darnach demjenigen zu bezahlen, den der Herzog als ſeinen Gläubiger benennen würde; man knüpfte aber daran einige Bedingungen, deren erſte auf die Zurückgabe der über das Kirchenlager ausgeſtellten landſchaftlichen Urkunde ging. Gegen Erhöhung der Acciſe und Einräumung des Zolls, ſo erklärten die Stände, ſei das Kirchenlager vertragsmäßig aufgehoben worden, folglich nicht aus Frömmigkeit und Gnade des Fürſten; zur Sicherheit des Landes müſſe ihre rechte Verſchreibung wegen des Kirchenlagers zurückgegeben werden, und da ſchon mehrmals daran erinnert worden ſei, ſo begehre die Landſchaft ihre Hauptverſchreibung nochmals zurück. Das verlangte Document war indeß immer noch vermißt, und Herzog Franz half ſich jetzt damit, daß er in einem Reverſe vom 13. Juli 1580 erklärte, er habe dafür, daß ſeine allgemeine hadelnſche getreue Landſchaft ihm in ſeiner Noth mit einer ziemlichen Zuſteuer zu Hülfe gekommen ſei, und ſich auf 8000 Mark für ihn verbürgt habe, gnädiglich gewilligt, daß, wofern bei ihm oder in ſeinen Verwahrniſſen die alte verſiegelte Hauptverſchreibung des Landes auf das Kirchenlager ſolle gefunden werden, dieſelbe nichtig und kraftlos ſein, und das Kirchenlager abgeſchafft ſein und bleiben ſolle [14]).

Wenngleich der erſte Vertrag von 1575 in dieſer Erklärung wieder nicht berührt war, ſo ließen doch die Stände nunmehr bei der neuen fürſtlichen Urkunde es bewenden.

[14]) Dieſe Urkunde iſt abgedruckt in Spangenbergs Sammlung der hadelnſchen Privilegien u. ſ. w. S. 50 ꝛc., aber höchſt unrichtig und datirt vom 13. Jun. ſtatt Julius. Das Original befindet ſich im Archiv der hadelnſchen Stände.

Auch starb Herzog Franz I. schon im April 1581, und es folgte ihm in der Regirung des Landes Hadeln sein Sohn, der Erzbischof Heinrich von Bremen, welcher als Regent ganz das Gegentheil seines Vaters war, aber leider! nur vier Jahre regirte [15]).

IV.

Auszüge aus dem Todtenbuche des hildesheimschen Hochstifts.

Erläutert von Hr. C. F. Mooyer zu Minden, der asiatischen Gesellschaft zu Paris, der Königl. Gesellsch. für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrer anderer wissenschaftlichen Vereine Ehren- und wirkliches Mitglied.

Einleitung.

Das Nekrologium des hildesheimschen Hochstifts, woraus in Leibnitz's Script. Rer. Brunsvic. T. I. p. 763 sq. Auszüge mitgetheilt worden sind, ist äußerst schätzbar, nicht sowohl wegen seines Alters, — denn die meisten Verstorbenen, deren Sterbetage sich darin verzeichnet finden, lebten vor dem dreizehnten Jahrhundert, — als vornehmlich der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit der gegebenen Notizen wegen, vorzüglich was die geistlichen Personen betrifft. Letztere bin ich beders bemüht gewesen nachzuweisen, wogegen mir dies bei den weltlichen, zum Theil aus Mangel an urkundlichen Hülfs-

[15]) In v. Kobbe's Geschichte des Herzogthums Lauenburg, Th. 2. S. 322 heißt es von diesem ausgezeichneten Fürsten mit Recht: „kein Fürst war im Leben mehr geliebt, und ward im Tode mehr betrauert, als Heinrich."

mitteln, nicht möglich war, denn im Ganzen genommen sind nicht sehr viele hildesheimsche Urkunden durch den Druck bekannt gemacht. Hildesheimsche Geschichtsforscher und solche, denen ungedruckte Urkunden und Handschriften, die auf die Geschichte des Bisthums Hildesheim Bezug haben, zugänglich sind, werden hier Mehr leisten können, als wozu ich im Stande bin. Vor Vielen dürfte der Herr Justizrath Lüntzel in Hildesheim, der sich durch seine geschichtlichen Werke ein bleibendes Denkmal gestiftet hat, befähigt sein, fernere Aufklärungen zu geben.

Eine schwierige Aufgabe wird es gleichwohl bleiben, die vielen, in diesen Auszügen vorkommenden Grafen zu bestimmen, da die Namen ihrer Grafschaften unangemerkt gelassen worden sind, auch sonst keine Anleitung gegeben ist, wodurch man auf die Spur geführt würde, denn es sind nicht einmal überall die von ihnen der Kirche gemachten Schenkungen namentlich angegeben. Eine genaue Ermittelung wird aber auch so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis die specielle Geschichte dieser Dynastenhäuser bearbeitet ist und deren Stammtafeln festgestellt sind. Ich sehe mich daher genöthigt, diese zum Theil unberücksichtigt zu lassen, und will nur bemerken, daß wohl keine Mißgriffe gemacht werden, wenn die einzelnen Namen in denjenigen Familien aufgesucht werden, welche sich der hildesheimschen Kirche in irgend einer Art wohlgefällig erwiesen haben (der Hauptgrund, weshalb deren Namen in das Nekrologium eingetragen worden sind). Dahin rechne ich die erloschenen Geschlechter: v. Reinhausen, v. Winzenburg, v. Woldenberg, v. Schladen, v. Poppenburg, v. Homburg, v. Wöltingerode, v. Wolfenbüttel oder Peine, v. Blankenburg, v. Reinstein, v. Hallermund, v. Spiegelberg, v. Wunstorf oder Lauenrode, v. Dassel u. A.

Einige hier angebrachte Andeutungen werden hoffentlich entschuldigt werden.

Wir treffen unterm 9. Jan., 22. Jul. und 22. Aug. Grafen mit Namen »Bodo« verzeichnet. Ein solcher starb im Jahre 1004 (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 146 a.); ein anderer soll 1021 gelebt haben (v. Wersebe Beschr. der Gaue. S. 199 u. 201.). Dieser Name ist in dem Geschlechte der Edlen von Homburg vorherrschend, und einer der erwähnten dürfte derjenige Bodo sein, den ich in Urkunden aus den Jahren 1150 — 1197 angetroffen habe, da ein Bodo mit seinem Bruder Berthold in einer hildesheimschen Chronik als unter der Regirungszeit des Bischofs Adelog (1170 † 20. Sept. 1190.) lebend, angeführt wird (Leibnitz S. R. Br. I, 748.); ein Anderer, Bodo der Ältere, starb vor 1244, der Jüngere schon vor 1229. Bodo, Graf von Hallermund, welcher von 1345 — 1358 vorkommt, lebte zu spät, um berücksichtigt zu werden.

Unterm 13. März erscheint ein Berthold, welcher der Bruder des obigen Bodo sein könnte; diesen Namen führten Glieder derselben Familie, die in dem Zeitraume von 1141 — 1245 zum Vorschein kommen. Berthold, Graf von Werningerode, wird 1219 genannt (Tolner Hist. Palatina. Cod. dipl. p. 61.). An die folgenden ist hierbei wohl nicht zu denken. Markgraf Berthold II. Herzog von Schwaben seit 1090, starb 1111 (Wedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Hf. II. S. 196.); ein anderer, vermuthlich der Vater des ebengenannten, seit 1080 verschied 1090 (daf.); Berthold I., Herzog von Zäringen, ging 1076 oder 1077 mit Tode ab (daf.; Gaupp über deutsche Städtegründung. S. 161.); ein Graf Berthold erreichte sein Ende am 3. oder 7. März 1122 (Wenck Hessische Landesgeschichte. I, 210.); Berthold I., Graf von Henneberg, fand um 1157 sein Grab in Palästina (Harenberg Hist.

dipl. eccl. Gandersheim. p. 175; Schultes diplom. Gesch. des Gräflichen Hauses Henneberg I, 45.); Berthold II., verschied wohl 1212 (Schultes I, 51.).

Unterm 1. Jul. und 18. Aug. erscheinen zwei verschiedene Grafen Heinrich. An einen Druckfehler statt rex für comes ist beim 1. Jul. wohl nicht zu denken, sonst könnte K. Heinrich I. gemeint sein, dessen Tod sich am 2. Juli 936 ereignete. Heinrich, Graf von Reinhausen, Vater der Äbtissinnen Eilika und Adelheid (vergl. 4. Septb.), erscheint 1097 (v. Raumer Historische Charten und Stammtafeln. № IX.); Heinrich I., Markgraf von Ilburg, verschied 1103; und sein Sohn Heinrich II. im Jahre 1123 (das. № VII.); Heinrich, Graf von Winzenburg, der Bruder Hermann's (vergl. 29. Jan.), brachte sein Leben bis auf das Jahr 1146 (das. № IX.). In der Familie der Grafen von Woldenberg kommen mehre Glieder mit Namen Heinrich vor; einer derselben hatte eine Hedwig zur Gemahlin (1251); der Sohn dieser beiden, ebenfalls Heinrich genannt, wird noch 1302 angeführt, war aber 1306 bereits verstorben. Der Sohn dieses letzteren hieß wie sein Vater und war deutscher Ordensritter. — Heinrich von Homburg, lebte im 13ten Jahrhundert, und hatte Mathilde, Gräfinn v. Woldenberg zur Gattin. Zwei Enkel dieser beiden führten ebenfalls den Namen Heinrich, und einer dieser war mit einer Agnes vermählt. — Unter den Grafen von Schladen finden sich mehre mit Namen Heinrich. Vergl. noch meinen Commentar zum Todtenbuche des Klosters Möllenbeck in Meyer und Erhard's Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. II. H. I. S. 10.

Unterm 22. Febr., 16. Jul. und 26. Octbr. kommen drei Gräfinnen Mathilde zum Vorschein; wer diese waren, muß ich der Ermittelung hildesheimscher Geschichtsforscher

überlassen. Mathilde, die Tochter Kuno's v. Beichlingen († 1103) verheirathet an Wilhelm, Grafen von Luxemburg, ging um 1130 mit Tode ab (Schrader Dynastenstämme I, 133; v. Raumer Charten № VIII.); Mathilde, die Tochter Bertolds v. Schartfelde, wurde um 1166 Nonne in Steterburg (Leibn. I, 858.); die zweite Gemahlin Siegfried's I., Grafen von Nordheim († um 1004), hieß Mathilde. Sollte nicht Mathilde, die Gemahlinn Ludolphs, Grafen von Wöltingerode († vor 1174. vergl. 10. Febr.), deren eine Urkunde vom Jahre 1174 als verstorben erwähnt (Lauenstein II, 260.), eine der hier in Frage stehenden Gräfinnen sein? Ihre Tochter hieß ebenso. — Übrigens hat Wedekind (Noten Hf. IX. S. 14.) unterm 23. Febr.: Machthildis infans; das ungedruckte Nekrologium des Stifts Essen unterm 22: Matildis custos.

Januar.

1. Thietmarus Helmwardeshusensis Abbas.

Eine vollständige Reihefolge der Äbte des ehemals zur paderbornschen Diözese gehörenden Benedictiner-Mönchsklosters Helmershausen, welches 998 gestiftet wurde, fehlt uns noch. Nach diesem hildesheimischen Todtenbuche und dem noch ungedruckten des mindenschen St. Moritzklosters, haben in ältester Zeit dem Kloster mehre Äbte des Namens Detmar vorgestanden, denn wir treffen unterm 14. Sept. noch einen Abt Detmar an. Derjenige Detmar, welcher im Jahre 1205 Abt von Corvei wurde, und 1208 mit Tode abging, ist nicht wohl unter einem der erwähnten zu verstehen, da dessen Ableben wahrscheinlich am 25. Octbr. erfolgte. (Mencken S. R. G. II. col. 148.) Ein Detmar erscheint als Abt von Helmershausen in Urkunden aus den Jahren 1093 (Lünig Reichsarchiv. Bd. XIX. S. 908;

Schaten Ann. Paderb. I, 441.), 1100 (Schaten l. c. I, 449; Leibnitz S. R. Br. I, 705; Lünig XVII, 722; Harenberg Hist. Gandersh. 1521), 1101 (Lünig XVII; Schaten I, 452, 453), 1107. (Schaten I, 464, 465; Hontheim Hist Trevir. III, 976), 1109 (Schrader Dynastenstämme I, 238.) und 1141 (Pfeffinger Br. Lüneb. Hist. I, 36), wenn das letztere Jahr nicht etwa einem zweiten Abt Detmar angehört, welcher dann in diesem oder dem folgenden Jahre gestorben sein müßte, da bereits im Jahre 1142 ein Konrad daselbst als Abt zum Vorschein kommt. — Auch das Nekrologium des hildesheimschen St. Michaeliskloſters hat den Tod dieses Abts Detmar auf den ersten Jan. angesetzt (Leibn. II, 103); Da in diesem hildesheimschen Todtenbuche mehre Äbte des Klosters Helmershausen verzeichnet stehen, so darf man daraus wohl abnehmen, daß zwischen beiden Stiftern in ältester Zeit eine sehr enge geistliche Brüderschaft bestanden hat (vergl. Leibn. I, 767 unter № XLVIII.).

Godeschalcus Osenbrugensis Episcopus.

Gottschalk, Bischoff von Osnabrück, starb am 1. Janr. 1119. Vergl. Meyer u. Erhard Zeitschrift für vaterl. Geschichte n. Alterthumskunde Bd. II. Hf. I. S. 3.

7. Johannes quondam praepositus et frater noster — Algemesen et Muldinge, — Repenarde — Stempne — Westenen — Dunnesdorp.

Sehr wahrscheinlich ist hierunter der Dompropst Johann I., welchen Behrens und Lauenstein nicht kannten, zu verstehen. Derselbe erscheint in Urkunden aus den Jahren 1201 (Würdtwein Nova subs. dipl. I, 276; Scheidts Anmerk. zu v. Mosers Br. Lüneb. Staatsrechte. Cod. dipl. p. 773; Böhmer princ. juris feud. p. 382; v. Spilcker Beitr. I, 193), 1202 (Kindlingersche Handschriften-Samml. Bd. XL. S. 637) und 1204 (das. XL., 637,

Thuringia sacra p. 313; Würdtw. l. c. I, 278; Schöttgen u. Kreysig Dipl. II, 705.); vor dem Jahre 1208 muß er in die Ewigkeit gegangen sein, indem dann sein Nachfolger Berthold namhaft gemacht wird. (Vergl. Leibn. I, 750.)

Die angeführten Ortschaften sind: Algermissen im Amte Steuerwald; Müllingen im Amte Hannover; Reppener im Braunschweigischen unweit Lengede, oder das wüste Ribbenrode; Burg- oder Nord-Stemmen; Denstorf bei Vechelde im Braunschweigischen. Was Westenen betrifft, welches 1146 und 1285 Westenem genannt wird, (Harenberg Hist. p. 709, 787 vergl. Leibn. I, 748) so soll dies das nach Dettfurth eingepfarrte, im hildesheimschen Amte Steuerwald gelegene, Dorf Westeln oder Wessel sein (das. 787 not. a.). An Westen bei Rethem an der Aller, im Jahre 1233 Westem genannt (Scheidt zu v. Mosers Staatsr. Cod. dipl. p. 654), ist hierbei wohl nicht zu denken. Vielleicht ist letzterer Ort gemeint, wenn in einem, mir zugehörenden, handschriftlichen Güterverzeichnisse und Todtenbuche des mindenschen Hochstifts aus dem 13ten Jahrh. es p. 140 heißt: Curia Westenen XXIIII. solidos denariorum.

8. Apud Ratisponam civitatem B. Herhardi Episcopi Beluaci.

Erhard, Bischof von Beauvais in Frankreich, welcher etwa in Regensburg gestorben wäre, habe ich nicht ermitteln könnten; nach A. Pilgram (Calendarium chronologicum p. 217.) soll im 7ten Jahrh. ein Bischof dieses Namens in Regensburg gelebt haben und am 8. Janr gestorben sein; einen solchen habe ich jedoch nicht entdecken können.

9. Ekbertus Monasteriensis Episcopus.

Egbert, anfänglich im Domkapitel zu Cöln, wurde im Jahre 1127 Bischof von Münster und starb als solcher am 9. Jan. 1132 (Kock Series I, 55, 57; Mencken II,

174; ab Eccard Corp. histor. medii aevi I, 665, 929. Leibnitz Access. 259; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII, 22; und Kindlingerſche Handſchr.-Samml. LXXVI., 57 und ein ungedr. münſter. Taſchenbuch; nach Tritheim's Annal. Hirsaug. I., 393 verſchied er im J. 1131; nach Erhard's Geſch. von Münſter S. 81 am 6. Jan. 1132.)

13. Rothbertus Archiepiscopus.

Robert wurde im Febr. 970 zum Erzbiſchof von Mainz erwählt, und verſchied als ſolcher am 13. Jan. 975 (ab Eccard. Corp. I, 327; Leibn. Access. 189; Beß Scr. I, 342; Falkenſtein Thüringſche Chronik III., 384; Wigand's Archiv Bd. V. Hf. I. S. 14; Schannat Vind. I, 1; Kindlinger Hdſchr. XLIV, 168); nach Andern erfolgte ſein Tod im Jahre 974 (Leibn I, 719), oder 976 (Mencken III, 477; Piſtor S. R. G. ed. Struv. I, 647), oder 977 (Pertz Mon. Germ. hist. II, 242), oder gar 988 (Piſtor I, 316).

14. Fridericus Magtheburgensis Archiepiscopus.

Friedrich, Erzbiſchof von Magdeburg, ſegnete das Zeitliche am 14. Febr. (Schannat Vind. II, 48) 1152 (Würdtw. Nova subs. dipl. IV, 150; Meibom S. R. G. II, 329; Mencken II, 24, 184) oder 1153 (Leibn. Access. 304; Mencken III, 139).

15. Ordinatio S. Bernewardi Episcopi et Confratris.

Berward wurde, nach Gerdag's am 7. Decbr. 992 erfolgtem Hinſcheiden, am 15. Jan. 993 zum Biſchof von Hildesheim ordinirt (Leibn. I, 443.), und ſtarb am 20. Novbr. 1022. Papſt Cöleſtin III. (1190 † 8. Jan. 1198) hat ihn am 8. Jan. oder 18. Decbr. 1193 heilig geſprochen. (Beitr. zur Hildesheimiſchen Geſchichte I, 48; Leibn. II., 399; ob. daſ. I, 774; Meibaum S. R. G. I., 531 mit 1194.)

16. Godeschalcus Comes.

Gottſchalk, Graf von Schwalenberg, von welchem

die Grafen von Pyrmont abstammen, den ich in Urk. aus den Jahren 1171 bis etwa 1245 angetroffen habe, und dessen Gemahlin Kunigunde hieß, wird der in Rede stehende Graf Gottschalk nicht sein, da, nach einem ungedruckten Todtenbuche des Klosters Marienmünster, sein Tod am 13. Jan. erfolgte. Auch der Slavenfürst Gottschalk, der Sohn Udo's († 1031) kommt nicht in Betracht, da derselbe am 7. Jan. 1066 zu Lenzen in der Prignitz erschlagen wurde. (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 131. b.; v. Raumer Regesta I, 109; dessen Charten ꝛc. synchron. Taf. II; Wedekind Noten I, 180; Harenberg Hist. Gandersh. p. 225; Beck III, 95; Leibnitz, II, 557; Riedel Nov. Cod. dipl. Brandenbg. I, 5. ab Eccard Corp. I, 494. mit 1065.)

Ist dieser derselbe, welcher mit einem Grafen Eckhard in einer Urk. des K. Heinrichs IV. vom J. 1065 angeführt wird (Orig. Guelf. IV. 482.)? oder ist letzterer etwa der Sohn des Markgrafen Eckard, welcher 1018 von seiner Gemahlin Gertrud, der Tochter Ekberts getrennt wurde. (Leibn. I, 547, 724; Falke Corp. Trad. Fuld. 164; ab Eccard Hist. princ. Saxon. 167.) Ein anderer Graf Gottschalk kommt 1130 vor (Schaten Ann. I, 504).

Ein ungedrucktes Todtenbuch des Klosters Marienmünster hat unterm 15. Jan. einem Godeschalcus Abbas verzeichnet.

18. Theodericus Abbas S. Godehardi.

Unter den Äbten des hildesheimischen St. Godehardsklosters, welches 1802 sekularisirt wurde, kommen drei des Namen Dietrich vor. Dietrich I. soll (Heineccii Ant. Goslar. p. 137; Lauenstein I, 282.) im Jahre 1188 verblichen sein, doch kann diese Angabe der Todeszeit nicht als richtig angenommen werden, da seiner in Urkunden noch 1189 (Böhmer Electa juris civil. III, 112.), 1191 (Leibnitz I, 864.), ja! selbst

noch 1192 (Orig. Guelf. III. praef. p. 40.) Erwähnung geschieht. Sein Sterbetag ist vielleicht der 2. October (Leibn. II, 108.). Dietrich II. soll (ebenfalls nach Heineccii Ant. Gosl. l. c. und Lauenstein I., 282.) 1281; dagegen Dietrich III. v. Harlessen im Jahre 1354 oder 1355, wahrscheinlich am 9. April (nach dem erwähnten ungedruckten Nekrologium des mindenschen Morizklosters) gestorben sein. Würden die Todestage nach Obigem, von Dietrich I. und III. feststehen, dann lernten wir aus diesem Nekrologium den Tag des Ablebens Dietrichs II. kennen.

20. Alveradis Comitissa.

Die Gräfinn Alverad habe ich nicht ermitteln können; eine andere verschied am 28. Decbr. (vergl. meinen Kommentar zum Nekrologium des Klosters Möllenbeck in Meyer u. Erhard Zeitschrift Bd. II. Hf. I. S. 104.); zwei Äbtissinen desselben Namens (von Lindau und von Wunstorf) erreichten ihr Ende am 5. und 6. April (vergl. das. S. 31.); eine Äbtissin von Aulhausen (Vlinhusen) wird 1261 namhaft gemacht (Lodemann Rheingauische Alterthümer I, 237.); eine Nonne desselben Namens (Alvurad) in Magdeburg starb am 19. Mai 1017. (Leibn. I, 414.)

Otto Imperator.

K. Otto's III. Ableben erfolgte am 24. Jan. 1002. Sein Grab fand er in Aachen.

28. Karolus magnus Imperator.

Kaiser Karl der Große verschied im Jahre 814. Vergl. Diptychon Bremense im Vaterländ. Archiv Jahrg. 1835. Hf. III. S. 282. Ann. 5; ferner Mencken S. R. G. I., 105; v. Hontheim Prodrom. hist. Trevir. p. 968; und Bouillart hist. de l'abbaye royal de. S. Germain des Pres, recueil des pieces justif. p. 100; und über die Erhebung aus dem Grabe im Jahre 1166 Leibn. II, 61.

29. Hermannus Comes occisus.

Dieser Graf ist Hermann, Graf von Winzenburg, welcher am 29. Jan. 1152 nebst seiner zweiten, damals schwangern Frau Lutgard v. Stade auf dem Schlosse Winzenburg im Bette ermordet wurde.

30. Fretherundis laica.

Die Wittwe desselben Namens, welche 1018 der paderbornschen Kirche Schenkungen machte (Leibn. I., 737; wohl dieselbe, deren das. p. 738. gedacht wird), wird nicht gemeint sein.

Ich vermuthe, daß unter der hier vorkommenden diejenige Friderunа zu verstehen sei, deren 1133 und 1147 Erwähnung geschieht (Hesse Beitr. Bd. I. Abth. II. Ährenlese S. 45, 41, u. 42.), wenn es nicht etwa diejenige ist, deren im Jahre 1171 gedacht wird (Heineccii Ant. Goslar. p. 171.). Eine andere desselben Namens, welche 1123 und 1126 angeführt wird, gehörte entweder zum Geschlechte der v. Itter oder war damit nahe verwandt (Wenck Hessische Landesgesch. II., 996, 997. u. Stammtaf. zu S. 1115.).

Diejenige Friderunа, welche am 26. Octbr. 1015 mit Tode abging, war vermuthlich Äbtissinn (Leibn. I., 406. vergl. 414.); eine andere Äbtissinn wird 1087 genannt (Hund Metrop. Salisb. II., 245.); über einige andere Äbtissinnen gleiches Namens vgl. Meyer u. Erhard Zeitschr. Bd. II. Hft. I. S. 7. u. 8.; eine Fridernua endete ihr Leben am 25. Jan. (Schannat Vind. II., 48.) ist aber wohl verschieden von derjenigen, deren Tod als am 24. Jan. erfolgt angegeben wird (Zapf anecd. I., 351, 462.); eine, welche zum geistlichen Stande übertrat, starb am 4. März (Schannat Vind. II., 50.), eine Nonne am 6. April (Wiegand's Archiv. Bd. V. Hf. IV. S. 350.), eine andere am 16. März (Wedekind Noten IX., 20.).

Bernardus Comes de Welpa.

Bernhard, Graf von Wölpe, ist vermuthlich derjenige, dessen in Urkunden aus den Jahren 1168 — 1221 gedacht wird.

Februar.

2. S. Burchardi Episcopi et confratris.

Burchard, der erste Bischof von Würzburg, resignirte im Jahre 752 und verschied am 2. Febr. 781 oder wohl richtiger 791. (Pertz Mon. Germ. hist. I., 240; ab Eccard Corp. I., 149; Oefele S. R. Boic. I., 434; nach »Leben der Väter« Bd. XIV. S. 654. starb er am 9. Febr. 752.)

Gunzelinus de Weferbotle.

Gunzelin v. Wolfenbüttel, auch v. Peine genannt, der Sohn Burchards, starb im Jahre 1261 (vergl. Leibn. I., 753; II., 714.). Harenberg (Hist. Gandersh. p. 1522) sagt, sein Tod falle auf den 5. Ferb.

Marquardus nostrae Ecclesiae quintus Episcopus.

Marquard, Bischof von Hildesheim, wurde am 2. Febr. 880 von den Normannen bei Ebstorp erschlagen. (Leibn. II., 104, 785; Leben der Väter. XIX., 263; Lüning Reichs-Arch. XIX., 537; Binterim Gesch. der Concil. I., 303).

Alberti Episcopi Leodiensis.

Unter diesem Albert wird wohl der lüttichsche Bischof Albert oder Autbert II. zu verstehen sein, dessen Tod im Jahre 1199 (Pistor S. R. G. ed. Struve. I., 1012) oder 1200 (Kindlingersche Hdschr.-Samml. XLIV., 140.) erfolgte, da Albert I. am 21. oder 24. Novbr. 1192 getödtet wurde (Pistor I., 1003; III., 225; Freher S. R. G. I., 260; Miraei Opp. I., 190, 283; III., 65; Gelen de magn. Colon. 137; Mencken III., 232, aber II., 207 mit 1191.); Otbert dagegen am 31. Jan. 1119 (Pistor I., 671; III., 146.); Adalbero I. am 1. Jan. 1128

(Pistor I., 951; III., 167.) und Adalbero II. am 27. März 1145 (Pistor I., 963; III., 176; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 140.) starben.

7. Conradus Abbas in Helm.

Etwa Konrad, Abt von Helmershausen, der in Urkunden aus den Jahren 1142 (Schaten Ann. Pad. I., 528; Monum. Paderb. 174.), 1144 (Leibn. I., 706; Wenck II., 92, 93.), 1148 (Schaten I., 542.) 1153 (Kindlinger Münster. Beitr. III., Urk. 45.) und 1170 (das. 66.) angetroffen wird, und vor 1187 verschieden sein muß? Der später lebende Konrad, den ich 1240 (Orig. Guelf. IV. praef. p. 73.) u. 1248 (v. Moser histor. u. diplom. Beitr. V., 212.) gefunden habe, wird nicht in Betracht zu ziehen sein.

9. Bernhardus Dux.

Bernhard I. Herzog von Sachsen, ging am 9. Febr. 1011 mit Tode ab. Vgl. meinen Kommentar zum Todtenbuche des Kl. Möllenbeck. S. 11.

11. Thiethardus Episcopus Osenbrugensis.

Dethard, Bischof von Osnabrück, entschlummerte am 11. Febr. 1137 (Sandhoff antist. Osnabr. res gestae I., 106; vgl. Dipt. Bremens. S. 285. Ann. 19.)

Welpesholt.

Die Schlacht am Welpesholze unweit Sandersleben fand am 11. Febr. 1115. Statt (Beck III., 531; ein 1284 geschriebenes Todtenbuch der münster. Domkirche hat hier: bellum actum est in Welpesholte.)

12. Rembertus nostrae Ecclesiae secundus Episcopus.

Rembert, Bischof von Hildesheim, verschied am 12. Febr. 835 (Leibn. II., 104, 153, 742; ab Eccard Corp. II, 395; Höfer Zeitschr. für Archivkunde I., 145; Beitr. zur Hildesheim. Gesch. I., 29.) nach Anderen 845

(Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 194.) 846 (Binterim Gesch. d. Concil. I., 303.) oder 847 (Lünig XIX., 537.)

14. Albero IV. Babenbergensis Episcopus.

Adalbero, der vierte Bischof von Bamberg, ging am 14. Febr. 1057 mit Tode ab. (Ussermann Episcopat. Bamberg. p. 29; Schannat Vind. II., 49; ab Eccard Corp. I., 489; Pertz Mon. II., 244; Öfele I., 477; Gebhardi, Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände. III., 404; Leibn. III., 768; vgl. Würdtwein Subs. dipl. XII., 329; nach de Ludewig Scr. Bamb. I., 4. aber 1060).

15. Bruno Veronensis Episcopus.

Bruno, anfänglich Vorsteher der Schulen in Hildesheim (Magister scholarum), folgte dann wohl dem seit 1055 regirenden Dietpold als Bischof von Verona, und soll um 1080 von seinem Kapellan getödtet sein. (Leibn. I., 769; II., 1089). Seiner wird 1073 (Ughelli Ital. sacra V., 767) und 1076 (Pertz Monum. IV., 45.) gedacht. Der Nachfolger, welcher schon 1080 vorkommt (das. I., 52.) hieß Segebodo. War Bruno's Nachfolger etwa Wolfstrigel, dessen 1096 gedacht wird (Lünig XVI. Anh. S. 94.)? Das ungedruckte Todtenbuch des Stifts Essen hat unterm 14. Febr. Bruno Archiepiscopus.

20. Ludolfus de Waltinkerothe.

Ist hier etwa derjenige Ludolf v. Waltingerode gemeint, welcher 1153 gestorben sein soll (Harenberg Hist. Gand. 196; Meibaum S. R. G. I., 454)?

23. Willighis Archiepiscopus.

Willigis, Erzbischof von Mainz, erreichte sein Ende am 23. oder 24. Febr. 1011 (Mencken III., 480; Pertz Mon. I., 99; II., 242; ab Eccard Corp. I., 417; Leibn. I., 524; Öfele I., 469; Lodemann Rheing. Alterth. I., 402; Leben d. Väter III., 187); nach Anderen am 9. März

(Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 168; Falkenstein Thüring. Chron. III., 393.)

25. Reinhardus Episcopus.

Reinhard, Bischof von Minden, auch Reinward genannt, starb am 25. Febr. 1089.

28. Thiodericus Monasteriensis Episcopus.

Dietrich II. Graf von Zütphen, Bischof von Münster, vertauschte das Zeitliche mit dem Ewigen am 28. Febr. 1127. (ab Eccard Corp. I., 662; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 150; LXXVI, 50.) Auch das Nekrologium des Kl. Möllenbeck verzeichnet hier seinen Todestag; vgl. meinen Kommentar S. 17. wo ich, irregeleitet durch Kock, die Zeit des Ablebens auf den 29. März 1137 (bis 1127) angegeben habe, welches Datum auch Erhard Gesch. von Münster S. 81. ansetzt. Andere haben gar den 30. April (Meibaum II., 210; Pistor I., 672.).

März.

2. Reinhardus Halverstadensis Episcopus.

Reinhard's, Bischofs von Halberstadt Ableben erfolgte am 2. März 1123 (Leibn. II., 104, 133; III., 685; dessen Access. p. 286.); Wedekind Noten IV., 365; IX., 17; Mencken III., 209. ab Eccard Corp. I., 651.); Andere setzen 1122 (Leibn. II., 133.), 1. März 1123 (Kindlinger Hdschr. XLIV., 188; Thuringia sacra 323) und 1124 (Leibn. I., 854.)

6. Retharius Episcopus.

Der Tod Rethars, Bischofs von Paderborn, ereignete sich am 6. März 1009 (Leibn. I., 522, 722, 852; II., 287; III., 766; Mencken III., 191.) oder am 5. März (v. Kleinsorgen Westphäl. Kirchengesch. I., 465.)

14. Methildis Regina.

Mathilde, Gemahlin K. Heinrichs I., Mutter K. Otto's I., verschied am 14. März 968 (Leibn. I., 334;

III., 768; dessen Access. 175; ab Eccard Corp. I., 315; Pertz II., 211; Wedekind Noten IX., 20 u. A.).

Bertoldus XIX. nostrae Ecclesiae Episcopus.

Bertold, Bischof von Hildesheim, starb am 14. März 1130. (Leibn. I., 153; vgl. meinen Kommentar zum Todtenb. des Kl. Möllenbeck. S. 24.)

16. Herbertus Episcopus.

Heribert, Erzbischof von Cöln, ging am. März 1021 mit Tode ab. (Gelen 44, 675; Oefele I., 470: Pertz I., 99; II., 214; Meibaum II., 14; Freher I., 344; ab Eccard Corp. I., 453; Miraei Opp. I., 5; Pistor I., 273, 648, 829; Leibn. I., 549. u. A.)

Fritherundis Comitissa.

Friderunа soll die Tochter des Grafen Altmann von Himstede (vgl. 20. Oct.) und der Hedewig v. Ölsburg gewesen sein. Für ihren Gemahl wird Rudolf, Graf von Woldenberg angegeben; nach dem Ableben des letzeren wäre sie Äbtissinn von Gandersheim geworden und als solche am 16. März um 1104 mit Tode abgegangen (Harenberg 145 not. z. 147, 188, 193. vgl. Leibn. I., 849, 850, 864, 869; ferner zum Jahre 1007. v. Wersebe Beschr. d. Gaue S. 166; Rehtmeier Br. Lüneb. Chr. 255.). Da hier jedoch in den Zeitangaben Unterschiede von mehr als 170 vorkommen, so müssen mehre Verwechselungen von Personen sich eingeschlichen haben; ich unterlasse es, Dies hier weiter auseinander zu setzen, da es einem Jeden von selbst und sogleich einleuchten muß, welcher sich die Mühe gibt, die Notizen unter sich zu vergleichen.

Friderunа, die Schwester der Mathilde (vgl. 14. März), Gemahlin des K. Heinrich I., war die Frau des am 23. April 944 verstorbenen sächsischen Herzogs Wigmann I., und starb am 10. oder 12. Jan. 971; eine Königin desselben Namens, die Gemahlin K. Karl's III. von

Frankreich, des Einfältigen († 924) verschied am 10 Febr. (ab Eccard Corp. II., 858; Bouillart Recueil des piéces justif. p. 21.); ebenso hieß die Mutter eines im Jahre 1104 verblichenen Grafen Bodo (Chron. Alberti Abb. Stad. f. 147 a.), so auch die Gemahlin des im Jahre 997 mit Tode abgegangenen Markgrafen Hodo I. (Höfer I. 135, 148; ab Eccard Hist. princip. Saxon. p. 124; v. Raumer Charten ꝛc. № I.), deren noch 996 gedacht wird (Beckmann Hist. v. Anhalt III., 430; ab Eccard Hist. 143.); Friderunа hieß auch die Gemahlin Bruno's Grafen von Arneburg, welcher am 30. Nov. 976 oder 977 starb (v. Raumer Chart. № II.) andere Gräfinnen gleiches Namens starben am 20. Mai, 28. Oktober und 20. Novb. (Wedekind Noten IX., 37, 80 u. 88.) vgl. oben unterm 30. Jan.

20. Guthberti Episcopi.

Der h. Cuthbert war Bischof von Lindisfarn, und starb am 20. März 687. Das Todtenbuch des Stifts Essen hat Guiberti. Vgl. meinen Kommentar zum Todtenb. d. Kl. Möllenbeck. S. 25.

Ebo Archiepiscopus Remensis.

Ebo, nach Wolfher's Abgange, im Jahre 822 zum Erzbischof von Rheims erhoben, wurde später einige Male seines Amts entsetzt, bis ihm nach Remberts Tode (vgl. oben 12. Febr.) der Bischofsstuhl von Hildesheim zu Theil wurde, den er bis an seinen, am 20. März 847 oder 851 erfolgten Tode inne hatte. Hinkmar folgte ihm in der erzbischöflichen Würde zu Rheims, Altfried dagegen wurde sein Nachfolger als Bischof von Hildesheim. (Vgl. Leibn. I., 743; II., 104; ab Eccard Corp. II., 395; Höfer I., 144; Binterim I., 308; Leben d. Väter XI., 172; Kindlinger Hdschr.-Samml. XLIV., 194, welcher den 20. Jan. angibt.). Auch das Todtenbuch des Klosters

S. Germain des Pres bei Paris läßt den Ebbo an dieſem Tage ſterben (Bouillard Recueil des pièces just. p. 111.).

21. Hartbertus uostrae Ecclesiae XXVI. Episcopus obiit.

Harbert, Biſchof von Hildesheim, ging am 21. März 1217 mit Tode ab (Leibn. II., 104, 154; Kindlinger Hdſchr.-Samml. XLIV., 196). Andere laſſen ihn bereits 1204 oder 1208 verſcheiden; jedenfalls beruht dieſe Angabe auf einem Irrthum, da ſeiner noch 1214 gedacht wird (Beitr. zur Hildesh. Geſch. I., 73; Heineccii Ant. Gosl. p. 213.), deſſen Nachfolger, Siegfried I. auch 1221 das vierte Jahr ſeiner eignen Weihe nennt (Würdtwein Nova subs. dipl. I., 294.)

24. Thetmarus Abbas S. Michaelis.

Detmar, Abt des hildesheimſchen St. Michaelisklosters, ging am 24. März 1240 (Leibn. II., 104, 400, 794; Lauenſtein I., 272) oder 1241 (Meibaum II., 520) in die Ewigkeit.

26. S. Liudgeri Episcopi.

Der Tod des erſten Biſchofs von Münſter, Namens Lüdger, erfolgte am 26. März 809 (Leben der Väter IV., 242; Kindlinger Hdſchr.-Samml. LXXVI., 17; Erhard Geſch. v. Münſter S. 40; v. Kleinſorgen I., 176; v. Raet Münſter Geſch. I., 137; vgl. Öfele I., 440 zum Jahre 811.) S. auch meinen Kommentar des möllenb. Todtenbuchs S. 27.

28. Heinricus Abbas Vuldensis.

Heinrich I. v. Kemnade, Abt von Fulda, vorher Dechant daſelbſt, ſegnete das Zeitliche am 28. März 1133 (Schannat Hist. Fuld. 165; nach deſſen Probat. ad. hist. Fuld. p. 9. u. 27. reſignirte er 1133.). Übrigens ſtarb er an demſelben Tage im Jahre 1137. Heinrich I. Abt des

Cisterzienserklosters Altenkamp (Binterim u. Mooren alte u. neue Erzdiözese Köln III., 88, 91; Gelen de Magn. Col. p. 678; v. Hontheim Prodr. hist. Trev. p. 973.)

29. Konrad I. Bischof von Toul, regirte von 1126 — 1127; Konrad II. von 1281 — 1294; vermuthlich ist der erste zu verstehen.

April.

1. Hermannus Comes de Lichcave — Buine.

Hermann, Graf von Lüchow, welcher von 1144 bis 1174 vorkommt, wird von Riedel (Mark Brandenburg I., 206.) und von v. Raumer (Charten № IX.) für den Sohn Ulrichs v. Warpke gehalten. Ich traf ihn 1144 (Chron. Alberti Stad. f. 163b.), 1158 (Gründliche Nachricht ꝛc. von der Vogtei Möllen, Beil. S. 30. u. Orig. Guelf. III., praef. 46.), 1164 (Orig. Guelf. III., 494) und 1170 (daſ. III., 509; Mader Ant. Brunsv. 238; Leuckfeld Ant. Amelunxborn. 51; vgl. auch Leibn. I., 770.). Verschieden von diesem ist derjenige desselben Namens, welcher hildesheimscher Domkapitular war und 1191 vorkommt (daſ. I., 864.) An einer andern Stelle wird der angeführte Ort nicht Buine sondern Byrne genannt (daſ. I., 770.). Ist dieser etwa Bühne im Amte Wülperode in Osterwieckschen?

2. Baldevvinus Rex Hierosolimitanus.

Balduin I., König von Jerusalem, starb am 7. April 1118 (ab Eccard Corp. I., 641, 927, 1363; Leibn. I., 739; Pistor I., 867, 943; Spondam Annal. Eccles. II., 532; Beck III., 309.) oder 1120 (ab Eccard Corp. II., 661.); Balduin II. verschied am 22. Aug. 1132 (Spondam II., 547.).

3. Burghardus Magdeburgensis Archiepiscopus.

Der Tod Burghard's I., Erzbischofs von Magde-

burg, erfolgte am 3. April 1236 (Meibaum II, 330) oder 1235 (Würdtwein Nova subs. dipl. IV., 151.)

4. Ecbertus Comes. — Bulthem.

Graf Egbert der Einäugige, Wichmanns des Jüngern († 22. Sept. 967.) Bruder, erreichte sein Ende am 4. April 994 (Leibn. II., 282, deſſ. Access. 203; ab Eccard Corp. I., 358; deſſ. Hist. princ. Saxon. 273, 277; Falke 162; Wedekind Noten I., 42; V., 67, 70, 75, 79, 108; IX., 26; X., 274.). Iſt es etwa derſelbe, deſſen eine Urk. vom 25. Jan. 993 gedenkt (Schaten I., 233.)?

Groß-Bülten liegt im Amte Peine und iſt nach Groß-Solſchen eingepfarrt, Bültum dagegen im Amte Woldenberg. Es bleibt noch näher zu ermitteln, welche von beiden Ortſchaften die hier in Rede ſtehende iſt (vgl. Wedekind I., 43.).

6. Aribo Archiepiscopus.

Das Ableben Aribo's, Erzbiſchofs von Mainz, ereignete ſich am 6. April 1031 (Pertz Mon. I., 90; Mencken II., 482; ab Eccard Corp. I., 462; de Guden Cod. II., 817; v. Hontheim Prodr. 973; Öfele I., 471; Monum Boica II., 159; Falkenſtein III., 408; Leibn. I., 560, 726, 852; II., 105; III., 767; ab Eccard Comment. de reb. Franc. orient. II., 920; Freher I., 345; Schannat I., 2; Falke 211.)

9. Henricus dictus de Golterne-Bokenum.

Heinrich v. Goltern, Erzbiſchof von Bremen, entſchlief am 9. April 1306 (Meibaum II., 61; Harenberg 1493) oder 1307 (Lindenberg S. R. Septentr. 102; Mencken III., 796.)

Das Kirchdorf Bockenem liegt unweit Hildesheim (vgl. Leibn. II., 797.).

11. Beatrix Comitissa.

Beatrix, die Tochter des Herzogs Hugo des Großen,

welche mit Friedrich, Herzog von Lothringen, verheirathet wurde, und als Wittwe am 13. April 990 in die Ewigkeit ging (Kramer Gesch. des Ardenniſchen Geſchlechts ꝛc. S. 26.), kann nicht gemeint sein. Ebenso hieß die Gemahlin Ulrichs (Hoger od. Olger), Grafen von Warpke, der um 1100 lebte (Leibn. I., 705, 706; v. Raumer Charten ꝛc. № IX.). Sie könnte vielleicht die hier verzeichnete sein. Auch die Gemahlin Udo's, Grafen von Nordheim (1000—1050), hatte dieſen Namen (Bertrada de Suevia. ſ. v. Raumer Chart. № VIII.); Beatrix, die Gemahlin Udo's, Grafen v. Stade, († 15. März 1130) ſtarb 1155. (daſ. № IX.)

13. Conradus Episcopus Trajectensis.

Konrad, Biſchof von Utrecht, erreichte ſein Ende am 14. April 1098 (Piſtor I., 851; III., 137; Schannat Vind. I., 2.) oder 1099 (Becka Hist. Ultraj. 44, 137; Heda Hist. Utraj. 138; Freher I., 356; Leibn. I., 733; Piſtor I., 664; Mencken III., 205; ab Eccard Corp. I. 586, 916; v. Kleinſorgen I., 568; Gelen 684 mit 27. April, und Leibn. Access. 278 mit 1100.).

15. Heinricus Maghedeburgensis Archiepiscopus.

Heinrich I. Graf v. Aſſel, Erzbiſchof von Magdeburg, ging am 15. April 1107 mit Tode ab (Meibaum II., 323; Würdtwein Nova subs. dipl. IV., 149.).

18. Mylo Episcopus.

Milo, Biſchof von Minden, verſchied am 18. April 996.

24. Israhel Episcopus.

Iſrael, Biſchof iu Irland oder Schottland, war im Jahre 947 auf dem Kirchenkonzil zu Verdun, woſelbſt der trierſche Erzbiſchof Robert († 19. Mai 956) den Vorſitz führte. Iſrael war Mönch des St. Maximinsklosters in Trier. Die Nekrologien des letztgenannten Kloſters und desjenigen in Epternach verzeichnen ſeinen Tod auf den

26. April. Vgl. über ihn Leibn. I., praef. c. 2. b. u. p. 275. Brower und Maaßen Annal. Trev. I., 456, 458; v. Hontheim Prodr. hist. Trev. p. 975. Nach Tritheim (Ann. Hirsaug. I., 88.) lebte 949 ein Bischof Israel in Brixen.

25. Meinvvardus abbas S. Michaelis.

Meinward, auch Meginward genannt, war der vierte Abt des hildesheimschen St. Michaeliskloſters. Sein Tod fällt auf den 25. April 1102 (Leibn. II., 105, 400; Meibaum II., 518; Lauenſtein I., 271. und das ungedr. Todtenbuch des mindenſchen S. Morizkloſters). Wenn übrigens im Todtenbuche des lüneburgſchen St. Michaeliskloſters unterm 25. Febr. (Wedekind IX., und Regiſter zu X.) ebenfalls ein Abt deſſelben Namens erſcheint, ſo beruht es auf einem Irrthume, wenn man annimmt, darunter ſei der hildesheimſche Abt zu verſtehen, es iſt dieſer vielmehr der ſeit 1042 regirende erſte Abt des mindenſchen Morizkloſters, (vgl. das erwähnte Todtenbuch dieſes Kloſters und Leibn. II., 104.)

27. Siffridus XXXII. Episcopus obiit.

Siegfried II. Graf v. Querfurt und Biſchof von Hildesheim, ging am 27. April 1310 in die Ewigkeit (Leibn. I., 758; II., 105, 796, 797; Lüning XIX., 538; Beitrag zur hildesh. Geſchichte II., 73; Binterim Geſchichte d. Concil. I., 304). Vorher war er Dechant in Magdeburg.

Borchardi Magdeburgensis Archiep.

Burchard II., Graf von Blankenburg, Erzbiſchof von Magdeburg, ſtarb am 18. Februar (Würdtw. Subs. dipl. X., 408) oder 27. Sept. (daſ. X., 411) 1304 (daſ. Nova Subs. dipl. IV., 152) oder 1305; nach Gebhardi (Geneal. und hiſt. Abhandl. IV., 119) nach dem Jahre

1308, welches wohl eine Verwechselung mit Burchard III. sein wird.

Hermanni Halverstadensis Episc.

Hermann, Graf von Blankenburg, Bischof von Halberstadt, lebte am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts. Nach v. Bennigsen (Bd. I., Heft IV., S. 359) soll er 1303 des Todes verblichen sein.

Sifridi praepositi nostri.

Siegfried, Graf von Blankenburg, erscheint anfänglich als Domherr in Hildesheim (1290 — 1293), als Propst aber 1304 (Lauenstein I., 218; Baring Descript. Salae II., 260; Behrens Hist. Praepos. p. 25). Sein Vorgänger Arnold wird 1303 (Würdtw Nova Subs. dipl. I., 357) und sein Nachfolger Konrad, Graf von Falkenstein, bereits 1305 (v. Lebebur allg. Archiv, Bd. VII., Heft IV., S. 365) namhaft gemacht.

Heinrici et Borchardi fratrum Comitum de Woltenberghe Kunegundis et..... uxorum suarum. — Meynardi, Andreae et Conradi.

Die Brüder Heinrich und Burchard, Grafen von Woldenberg, lebten unter den Bischöfen Johann I. v. Brakel († 14. Sept. 1261) und Otto I., Herzog von Braunschweig, († 4. Jul. 1279) und verkauften dem zuletzt genannten Bischofe, außer anderen Gütern, auch das Schloß und die Grafschaft Woldenberg, ersteres für 1500 Mark. (Leibn. I., 753, 754; nach Bothe aber wohl irrig im Jahre 1320, vergl. das. III., 376, indeß das. p. 367 mit dem Jahre 1261.)

Kunigunde wird die Gemahlin Hermanns, Grafen von Woldenberg sein, welche 1259 (Falk 903; Harenberg 1717) und 1302 (Orig. Guelf. IV., 499; Falk 591; Baring 109) vorkommt, eine Edle Frau von Homburg

war, und Johann, Bodo, Heinrich, Hermann und Sophie zu Geschwistern hatte.

Heinrichs, Grafen von Woldenberg, Gemahlin hieß Hedwig; den Namen der Gemahlin Burchards habe ich nicht entdecken können.

Meinhard, Andreas und Konrad sind keine Grafen von Woldenberg; der erstere könnte vielleicht derjenige Meinhard, Graf von Schladen, sein, dessen Gemahlin Adelheid, Gräfin von Eberstein, war.

28. Otto Abbas.

Wenn unter diesem Abt Otto etwa ein hildesheimscher zu verstehen sein mögte, dann dürfte wohl nur Otto, Abt des Michaeliskloſters gemeint sein, welcher 1297 seine Regirung begonnen, im folgenden Jahre derselben aber schon entsagt haben soll (Meibaum II., 521; Leibn. II., 401), nach Anderen wurde er erst 1317 Abt und resignirte 1318 (Lauenstein I., 271; Leibn. II., 796).

Sivvardus Mindensis Episcopus.

Siward, anfänglich wohl Domkapitular in Hildesheim, später Domprobst in Minden, wurde 1020 Bischof in Minden und starb als solcher am 28. oder 29. April 1140.

29. Conradus Tullensis Episcopus.

Konrad, Bischof von Toul, mußte derjenige sein, welcher den Beinamen Probus führte und von 1271—1295 regirte, denn ein anderer dieses Namens kommt in der Reihe der dortigen Bischöfe nicht vor.

29. Henricus Dux Palatinus.

Der Pfalzgraf Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, starb am 28. April 1227. (Wedekind Noten Heft III. und IV., S. 334, 429; Leibn. II., 61; Harenberg 365, 1277; Orig. guelf. III. 231; Treuer Mücchhausen-

sche Geschl. Hist. 173. vergl. Parãi Hist. Palat. p. 129.)

30. Conradus de Waldenbergh. Diaconus.

Der hildesheimsche Diakon und Domkapitular Konrad (Graf) v. Woldenberg ist nicht der Propst des dortigen Moritzklosters, welcher seit 1160 regirte und 1178 gestorben sein soll, obgleich 1171 ein Werno daselbst vorkommt (Heineccii Ant. Gosl. p. 171); es wird vielmehr derjenige sein, welcher ein Sohn Konrads war, 1326 und 1331 erscheint (Harenberg 423, 1431), und einen Bruder Namens Heinrich hatte.

Mai.

4. Translatio S. Godehardi confratris.

Die Heiligsprechung (Traslation, Kanonisation) des hildesheimschen Bischofs Godehard fand an diesem Tage im Jahre 1132 statt (Leibn. I., 740, aber 505 mit 1128; Mencken II., 174; III., 133, 212; ab Eccard Corp. I., 665 mit IV. Non. Mart.; 929, 1009; Pistor I., 427; Leuckfeld Ant. Poeld. Add. 227; Alberti Abb. Stad. Chron. f. 156b.; Leben der Väter VI., 153; Hesse Beitr. II., Anh. 45; Lackner Memoriale p. 5; Lauenstein I., 277); Andere haben das Jahr 1131 (Hued Metr. II., 4; Beitr. z. hildesh. Gesch. I., 57, 334) oder 1134 (ab Eccard Corp. II., 674).

5. Natalis S. Godehardi.

Natale oder auch Natalis ist nach Einigen nicht der Geburtstag (Nativitas), sondern der Sterbetag (dies obitus).

Godehard soll 959 (Beitr. z. hildesh. Gesch. I., 48), 960 oder 965 (Leben der Väter VI., 145; Lackner Memor. l.) zu Rittenbach in Baiern geboren sein, wo sein Vater Raimund als Dienstmann des Stifts Nieder-Altaich lebte. Späterhin wurde er Abt von Nieder-Altaich, im Jahre 1022 Bischof von Hildesheim und verschied daselbst am 5. Mai 1038 (Leibn. I., 505, 729; II., 304, 788;

III., 767; Pistor I., 317; ab Eccard Corp. I., 468; Leibn. Access. 247; Lünig XIX., 537; Pez Thes. nov. III., 510); Andere lassen seinen Tod im Jahre 1036 (Leibn. II., 76), 1037 (das. I., 773) oder 1039 (Leben der Väter VI., 145) erfolgt sein.

Buno Camerarius S. Godehardi.

Buno, Kämmerer des h. Godehard, wird in der Lebensbeschreibung des letzteren als einer, welcher in der Malerei erfahren war, erwähnt (Leibn. I., 497).

5. Juditta Abbatissa.

Sollte hierunter nicht Judith, Äbtissin von Drübeck in der Grafschaft Werningerode zu verstehen sein? Sie erscheint 1197 (Scheidts Anm. zu v. Mosers Einl. Cod. p. 764; Lünig XVII. Anh. S. 17). Über andere Äbtissinnen dieses Namens vergl. meinen Kommentar zum Todtenbuch des Kl. Möllenbeck S. 53 unterm 14. März. Die daselbst zuletzt angeführte Äbtissin von Waltingerode war die Tochter Hoyers, Grafen Woltingerode (lebte noch 1188) und dürfte bei Bestimmung der Äbtissin Judittа nicht aus der Acht gelassen werden.

6. Wulbrandus de Waldenbergh, Canon.

Wulbrand, Graf v. Woldenberg, Subdiakon und Domkapitular in Hildesheim, ist der Bruder der Grafen Johann, Burchard und Gerhard, welche vier zusamsammen in einer Urkunde ihrer Schwester, der gandersheimschen Pröbstin Jutta im Jahre 1332 vorkommen (Harenberg 1076) Wulbrand erscheint noch 1335 (daselbst 826).

14. Dodo Episcopus.

Das ungedruckte Todtenbuch des Stifts Essen hat ebenfalls an diesem Tage einen Bischof Dudo angemerkt; ich vermuthete daher, es sei Dodo, Bischof von Münster, welcher 993 starb, darunter zu verstehen, dessen Todestag

noch nicht feststeht, obgleich derselbe nach einer Notiz auf diesen Tag fallen soll (Höfer I., 142). Nach einer anderen Angabe, die mir glaubwürdiger scheint, erfolgte sein Ableben am Ende des Jahres 993 (Kindlingers Hschr. Samml. LXXVI. 33, 200). Wenn dem letztern so ist, dann glaube ich, daß unter dem hier verzeichneten Bischof Dodo der osnabrückſche Dodo I. gemeint ist, welcher 949 in die Ewigkeit ging (v. Kleinsorgen I., 381; Sandhoff I., 48) und dessen Sterbetag der 15. Mai ist (Meibaum II., 203 aber mit dem Jahre 938).

16. Winnimarus Abbas.

Sollte hierunter nicht Winnimar, Abt von Clus bei Gandersheim, welcher 1166 (Leibn. II. Introd. p. 31) oder 1167 (ab Erath. Cod. dipl. Quedl. p. 94; Harenberg 184; Kettner Ant. Quedl. 186) starb, zu verstehen sein? Auch das Todtenbuch des Michaeliskloſters in Hildesheim hat ihn angemerkt. (Leibn. II. 106.) Der Todestag Winnimars, Abt von Pforte, ist der 22. September (Menken II., 144); andere dieses Namens sind mir nicht aufgestoßen.

19. Volchardus Brandenburgensis Episcopus, praepositus noster.

Volkmard II., nicht Volkard, anfänglich Vicedombann (1040) Domprobst in Hildesheim, (Leibn. I., 501; Behrens 9) endlich (wohl erst 1080) Bischof von Brandenburg, ging am 19. Mai (Leibn. II. 105) von dem Jahre 1100 mit Tode ab (vergl. v. Raumer Regesta I., 100.)

20. Burchardus Abbas S. Michaelis.

Burchard, Abt des hildesheimschen St. Michaeliskloſters, starb am 20. Mai 1143 (Meibaum II., 519) oder 1144 (Lauenstein I., 271; Leibn. II., 105, 400; Leuck,

feld Ant. Praemonstr. 65); nach Anderen lebte er noch 1150. (Orig. Guelf. III., 447.)

25. Theodericus Abbas S. Michaelis.

Dietrichs III., Abt des Michaelisklosters, Ableben erfolgte am 23. Jan. 1448 (Leibn. II., 103, 402) oder (daſ. II., 801; Meibaum II., 523; Lauenſtein I., 273); von Dietrich I., welcher 1141 in die Ewigkeit ging (Leibn. II., 400; Lauenſtein I. 271; Meibaum II., 519) und Dietrich II., welcher 1203 ſtarb (Leibn. II., 400; Lauenſtein I., 271) oder 1204 reſignirte (daſ. II., 794; Meibaum II., 519) wiſſen wir den Todestag nicht genau. Einer von beiden verſchied am 1. December (daſ. II., 109) und ich vermuthe, daß darunter Dietrich II. zu verſtehen ſei; in dieſem Falle wäre der Sterbetag Dietrichs I. der 25. Mai, welchen Tag auch das Todtenbuch des Michaelisklosters angibt (Leibn. II., 106). Dieſer ſoll übrigens noch 1151 vorkommen (Beitr. zur hildesh. Geſch. II., 355).

27. Berta Comitissa.

Bertha, die Wittwe des Grafen Dedo V., († 1124) eine Tochter des Markgrafen Wiprecht v. Groitſch, († 22. Mai 1124), welche am 16. Mai 1144 (ab Eccard Hist. Princ. Sax. 70, 71, 105; deſſen Corp. I., 1013; Mencken II., 178; III., 137, 868, 1009), nach Anderen am 16. December (Schrader Dynaſtenſt. I., 65. Anm. 129) aber wohl richtiger im Jahre 1143 (Mencken II., 131; v. Raumer Charten № II.) ſtarb, kann nicht gemeint ſein; auch wird Bertha, die Gemahlin des Grafen Beringer, Herrn von Sangershauſen († vor 1110), welche 1145 mit Tode abging (Wedekind Noten IV., 143; v. Raumer Charten, № VII.), nicht in Betracht kommen. Bertha, die Tochter des Grafen Berthold von Schartfelde, deren 1166 gedacht wird (Leibn. I., 858), wurde Nonne in Steterburg. Nach dem fuldaiſchen Todten-

register (Leibn. III. und Schannat Probat. ad Hist. Fuld. p. 480) erreichte eine Gräfin Bertha ihr Ende im Jahre 1042 (vergl. Höfer I., 134). Ebenso hieß die Gemahlin Bertholds, Grafen von Henneberg, deren Tod im Jahre 1090 erfolgte (Harenberg 175).

31. Hildibertus Archiepiscopus.

Hildebert, erst Abt von Fulda, dann Erzbischof von Mainz, verschied am 31. Mai 937 (Leibn. Access. 166; Falkenstein III., 336; Kindlingers Handschr. Samml. XLIV., 168; Leibn. I., 338, II., 279, III., 763; Wigands Arch. V., 1, 13; ab Eccard Corp. I., 261); Andere setzen die Jahre 936 (Pertz I., 617, II. 241; Pistor I., 103, 645; Paullini Synt. 429; Höfer I., 139), 938 (Mencken III., 471) oder 939 (Trithem. Annal. Hirsaug I., 76; Pistor I., 313).

Suanehildis Comitissa.

Eine Gräfin Swanefeld starb am 26. Novb. 1014 (Wedekind IX., 89; ab Eccard Corp. I., 432); die Gemahlin des am 5. Sept. 930 bei Lenzen gebliebenen Grafen Luther v. Stade am 13. Decbr. (das. IX., 95; v. Raumer Chart. № XV.); diejenige Heinrichs I., Markgrafen von Österreich († 24. Jun. 1018) am 3. December (Gebhardi Geneal. Gesch. d. erbl. Reichsstände III., 159). Suanehild, Tochter des Hermann Billinc, Herzogs von Sachsen († 37. März 973), war erst an den Markgrafen Detmar, († 978) und dann an den Markgrafen Eckard von Meißen († 30. April 1002) dem Sohne Günthers, Markgrafen von Thüringen, verheirathet. (Leibn. I., 366; Harenberg 244; ab Eccard Hist. princ. Sax. 15, 168, 179; v. Raumer Charten № I., VI. und VII.) Eine andere Swanehild hat unser Todtenbuch unterm 14. Aug. verzeichnet; eine dritte am 6. December.

Junius.

3. Bruno Episcopus.

Einen Bischof Bruno, welcher an diesem Tage mit Tode abgegangen ist, kenne ich nicht; nicht unwahrscheinlich mögte sich jedoch im Nekrologium ein Fehler eingeschlichen haben, und III. Kal. Junii für III. Non. Jun. zu lesen sein, und in diesem Falle könnte es Bruno II., Graf von Altena, Erzbischof von Cöln sein, da derselbe, am 29. oder 30. Mai 1137 das Zeitliche gesegnet hat (Meibaum II., 15; Pistor I., 959; Leibn. I., 741; Pertz II., 216; Mencken II., 176; ab Eccard Corp. I., 676, 930; Leibn. Access. 293; Würdtw. Nova subs. dipl. V., 267, XII., 22, 24; Oefele I., 491; Binterim und Mooren I., 392; Gelen 45). Bruno, Bischof von Würzburg, verschied am 27. Mai 1045. In den hildesheimschen Annalen (Leibn. I., 724) wird zwar eines Bruno's, Bischofs von Oldenburg in Wagrien gedacht; derselbe hieß jedoch nicht Bruno, sondern Benno oder Bernhard, und wurde 1022 oder 1024 entsetzt oder vertrieben. Dieser Fehler wird auch an anderen Stellen verbessert (das. I., 551, 725. II., 303).

4. Conradus Imperator.

Kaiser Konrad II. starb am 4. Jun. 1039. Vergl. Diptich. Brem. S. 294. Anm. 55.

Anno Domini MCCLXXXVIII. occisi sunt milites in Helmenstat a burgensibus.

Diese Notiz über eine Niederlage, welche im Jahre 1288 die Ritter, vermuthlich bei einem Auflaufe der Bürger Helmstädts, erlitten, hat auch Cuno in seinen Memorab. Scheningens. p. 96. aufgenommen.

6. Nortbertus Magedeburgen Archiepiscopus.

Norbert, Erzbischof von Magdeburg, verschied am 6. Jun. 1134. (Leibn. I., 741; Mencken II., 174;

Oefele I., 731; Annal. Eccles. II. 548; v. Ledebur allg. Archiv Bd. VIII., Hf. II., S. 118; ab Eccard Corp. I., 667; Gelen 695; Beck III., 759; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 150; Miraei Op. I., 176; Leben der Väter VII., 495; Binterim und Mooren I., 393).

7. Fridericus Abbas S. Godehardi.

Friedrich, der erste Abt des St. Godehardsklosters in Hildesheim, entschlief am 7. Jun. 1151 (Leibn. II., 106; Lauenstein I., 282; vergl. Schannat Hist. Fuld. p. 7); nach Anderen starb er 1155 (Heineccii Ant. 137, 155).

9. Obitus multorum millium occisorum in primo bello ad locum, cui nomen Haimburg.

Die Schlacht bei Hohenburg an der Unstrut fiel im Jahre 1075 vor.

10. Ghertrudis Ghandershemensis Praeposita.

Gertrud, Pröbstin in Gandersheim, erscheint 1148 (Harenberg 122, 1076; Lünig XVIII. v. Äbtiss. 33; Orig. Guelf. III., 443), starb aber vor dem Jahre 1167 (Harenberg 706, 1076).

Cunegundis in Quindelincheburg Praeposita.

In Quedlinburg kommen mehre Pröbstinnen des Namens Kunigunde vor. Eine solche wird 1227 bis 1229 angetroffen, scheint aber vor 1231 das Zeitliche gesegnet zu haben; eine andere erscheint 1346, war aber 1348 nicht mehr am Leben; der Todestag einer solchen ist der 11. April (ab Erath Cod. 909). Vermuthlich ist hier Kunigunde, Gräfin von Woldenberg zu verstehen, welche ich 1299 als Chanoinesse (das. Cod. 317) angetroffen habe. Wurde sie darauf etwa Schatzmeisterin? Ich traf wenigstens 1305 eine Schatzmeisterin Kunigunde daselbst (Kettner Ant. Quedl. 383, 384). Im Jahre 1308 war sie Küsterin (das. 385), wurde aber in demselben Jahre noch Dechantin, und blieb

dies bis 1313 (daſ. 386, 437; deſſen Reform und Kirchengeſchichte 80), war 1314 bereits Pröbſtin (daſ. 387; ab Erath Cod. 370), welche Würde ſie noch 1321 bekleidete, und ging vor dem Jahre 1323 mit Tode ab.

11. Reghinbertus Episcopus.

Rembert, Erzbiſchof von Bremen, beſchloß ſein Leben am 11. Jun. 888 (Beitr. II., 299, 544, 744; III., 763; Meibaum II., 26; Mencken III., 778; ab Eccard Comm. II., 702; deſſ. Corp. II., 490; Lindenberg 12, 72, 253; Wigand's Archiv V., 10; Schaten I., 143; Wedekind IV., 385; Leben der Väter II., 389).

Heinricus Rex Angliae.

Hierunter dürfte wohl nur Heinrich II., König von England, der Vater Mathilden's († 28. Jun. 1189), der Gemahlin Heinrichs des Löwen († 6. Aug. 1195), zu verſtehen ſein, deſſen Ende am 6. Jul. 1189 erfolgte (Wedekind X., 244; Oefele I., 497), denn Heinrich I. verſchied am 1. Decbr. 1135 und Heinrich III. am 16. oder 20. Novb. 1272.

12. Athelgotus Maghedeburg Archiepiscopus.

Adelgott, Graf v. Veltheim, Erzbiſchof v. Magdeburg, ſtarb am 11. Jun. 1119 (Leibn. Access. 285; Mencken II., 134; Piſtor I., 671, 1153; ab Eccard Corp. I., 643; Meibaum II., 324 mit 1118; v. Raumer Chart. № XI.; Chron. Alberti Abb. Stad. f. 155a).

14. Athelburgis Comitissa.

Dieſe Gräfin habe ich nicht entdecken können; eine andere des Namens Alburg ging am 4. Jun. mit Tode ab (Wedekind IX., 42).

28. Harthuvicus Maghedeburg. Archiepiscopus.

Der Tod Hartwichs, Erzbiſchofs von Magdeburg, ereignete ſich am 17. Jun. 1102 (ab Eccard Corp. I., 598; Oefele I., 487; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 148).

18. Gunzelinus Comes.

Graf Gunzelin, der Bruder Ekkards I., Markgrafen von Meißen († 30. April 1002) starb am 18. Jun. 1018 (Wedekind IX., 45; X., 239; ab Eccard Hist. princ. Saxon. 180).

20. Heilbertus Archiepiscopus.

Hierunter wird Adelbert, der erste Erzbischof von Magdeburg, zu verstehen sein, dessen Ableben am 20. Jun. 981 erfolgte (Leibn. I., 343; III., 765; Würdtw. Subs. dipl. XII., 137; nova IV., 147; ab Eccard Corp. I., 330; Oefele I., 466; Pistor I., 315, 1133; Trithem I., 122; Mencken II., 7; III., 733; Wedekind IX., 45).

Lodewicus Imperator.

K. Ludwig, Sohn Karls des Großen, der Milde genannt, verschied am 20. Jun. 840 (Bouillard Hist. de l'abbaye de S. Germain; Recueil p. 115).

Archiepiscopi Reinoldi.

Vergl. unterm 14. Aug.

22. Adolfus Abbas in Helmvvardeshusen.

Adolph, Abt von Helmershausen, ist wohl nicht der erste Abt jenes Klosters, der 1003 Haulf genannt wird (Wenck II., 42).

Im Todtenbuche des St. Michaelisklosters in Hildesheim findet sich unterm 23. Jun. der Name eines Abts Eilolf (Leibn. II., 106), doch ist mir ein solcher in Helmershausen nicht vorgekommen. Ein Egilolf, Abt von Hersfelde, verschied 970, und Erlolf, erst Abt in Murbach, dann in Fulda, im Jahre 1122.

24. Wino Abbas in Helmwardeshusen.

Wino kommt als Abt von Helmershausen 1033 (Schaten I., 339; Leibn. I., 532, 562) und 1036 (Schaten I., 344; Falke 464) vor, starb aber vor dem Jahre

1058, in welchem bereits Tammo erscheint (Schaten I., 382).

Thietmarus Episcopus.

Detmar I., Bischof von Verden, beschloß sein Leben am 25. Jun. 1034 (Leibn. I., 727; II., 215; Schannat Vind. I., 3; Wedekind II., 111; IX., 47; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 182).

22. Otto Dux.

Herzog Otto, Bruder des Markgrafen Wilhelm († 10. Sept. 1056), fiel am 26. Jun. 1057 bei Reindorf an der Selke. Vergl. meinen Kommentar zum Todtenbuche d. Kl. Möllenbeck S. 55 und 56.

28. Vdo Osenbrugensis Episcopus.

Udo, war bis 1137 Probst des Moritzklosters vor Hildesheim, dann Bischof von Osnabrück, und erreichte sein Ende als solcher am 28. Jun. 1141 (Leibn. II., 106; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 27; ab Eccard Corp. I., 931; Sandhoff I., 106 mit 1140; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 158). Wenn übrigens Günther (Cod. dipl. Rheno-Mosell. I., 342) seiner noch in einer Urkunde vom Jahre 1153 erwähnt, so muß darin, was die Zeit der Abfassung derselben betrifft, sich ein Fehler eingeschlichen haben.

Methildis Ducissa benedictae memoriae,

Mathilde, Tochter K. Heinrichs II. von England, war die Gemahlin Herzog Heinrichs des Löwen, und starb am 28. Jun. 1189 (Wedekind IX., 47). Ein mir gehörendes ungedrucktes mindensches Todtenbuch gibt denselben Tag an.

30. Otto Babebergensis Episcopus.

Otto I., Graf von Andechs, erst Kanzler, dann Bischof von Bamberg, ging am 30. Jun. 1139 in die Ewigkeit (Ussermann 50; Schannat II., 53; Oefele

I., 491, 750; Mencken III., 137, 216; v. Ludewig Scr. Bamb. I., 5, 118; Pistor I., 428; Mon. Boica XI., 99; Hess Mon. Guelf. hist. I., 243; ab Eccard Corp. I., 1012; Leben der Vät. XI., 38). Andere haben die Jahre 1137 (ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 99; Mencken II., 438;) oder 1140 (Mencken II., 177; Leibn. Access. 295; Pistor I., 675, 961; Thuring sacra 86) aber irrig, angesetzt.

Ghoderamus Abbas S. Michaelis.

Goderam, der erste Abt des hildesheimschen St. Michaeliskloſters, brachte sein Leben bis auf den 30. Jun. 1030 (Leibn. I., 725; II., 106, 399; Meibaum II., 518; Lauenstein I., 270.)

Julius.

1. Hildeburgis Abbatissa.

Vermuthlich ist hierunter die hamerslebensche Äbtissin dieses Namens zu verstehen, deren 994 Erwähnung geschieht, (Leuckfeld Ant. Groning. 244.) Vergl. meinen Kommentar zum Todtenb. d. Kl. Möllenbeck S. 57., woselbst übrigens irrig das Jahr 944 steht. Ihre Vorgängerin war wohl Gundrad, deren 961 gedacht wird (Leuckfeld Ant. Halberst. p. 644.)

2. Oda Regina.

War Oda etwa die Gemahlin K. Arnulfs, welche nach dessen Hinscheiden († 8. Decbr. 899) im Jahre 900 dem Gerhard, Grafen v. Lothringen, vermählt wurde. (Pertz Mon. I., 609.) Oda, die Tochter des Markgrafen Dietrich, († 6. März 985) war anfänglich (bis 977) Nonne in Calve, wurde von Miseco, (Mislav I.) Herzog von Polen († 11. Mai 992) entführt und geehlicht, und starb 1033 in Quedlinburg (v. Raumer Chart. № III.) Oda, die Tochter Lippolds und der Ida, Gräfin v. Elstorpe, soll zuerst Nonne in Rinteln gewesen (Chron. Alberti

Abb. Stad. f. 152 b.), welches ich bezweifle, da damals noch kein Nonnenkloster in Rinteln bestand, indem das St. Jakobskloster, welches anfänglich in Bischoperode bei Stadthagen lag, erst in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts nach Rinteln verlegt wurde, sollte nicht Ringelheim, woselbst anfänglich ein Nonnenkloster bestand, gemeint sein? dann die Gemahlin Wsewolod's, Königs von Rußland (1075 + 1093) geworden, nach dessen Tode aber nach Sachsen zurückgekehrt sein und sich dort mit einem Harman verheirathet haben. (v. Raumer Chart. № XIV.) Oda hieß die Tochter Billings, welche 806 geboren wurde, später Ludolf, Herzog von Sachsen († 864) verheirathete, und erst 913 ihr Lebensende erreichte. (Leibn. I., 446; ab Eccard Corp. II., 788.) Oda, die Gemahlin Udo's II., Markgrafen von Stade († 4. Mai 1082), verschied am 13. Jan. 1110 (v. Raumer Chart. № XV.; ab Eccard Corp. I., 625). Oda, die Tochter Otto's, Grafen von Orlamünde, Markgrafen von Meißen († 1067), war an Ekbert, östlichen Markgrafen († 1090) verheirathet (v. Raumer Chart. № Va., XIII.)

3. Heinricus Archiepiscopus.

Heinrich I., Erzbischof von Trier, fand seinen Tod am 3. Jul. 964. (v. Hontheim Hist. Trevir. dipl. I. praef. LXVIII.; dessen Prodrom. p. 981; Pertz Mon. I., 627; ab Eccard Comm. II., 921; Leibn. III., 764; Höfer I., 139; Günther, die Grabmahle der trierischen Bischöfe mit 965; Oefele I., 464 mit 963.)

4. Ottonis — XXXI. Episcopi.

Otto I., der Sohn Otto's, Herzogs von Braunschweig († 7. Jun. 1252), verließ diese Welt am 4. Jul. 1279 (Leibnitz I. 755, 868; II., 18, 19, 61, 106; Lünig XIX., 538; Binterim I., 304; Beitrag zur hildesh. Geschichte II., 72; Kindlinger Handschr. XLIV., 196; Spangen-

bergs Archiv, Jahrg. 1832. I., 10; Wedekind IV., 430; Leibn. I., 774; II., 154 mit 1280.)

5. Guntharius nostrae Ecclesiae primus Episcopus.

Günther, der erste Bischof von Hildesheim, starb am 5. Jul. 835. (Leibn. II., 106, 785; Lünig XIX., 537; ab Eccard Comm. II., 395; Wedekind IX., 50; Höfer I., 143;) Denselben Todestag gibt das ungedruckte essensche Nekrologium an.

Beringharius Comes.

Beringer, Graf v. Poppenburg, hatte eine Schwester Hermanns, Bischofs von Hildesheim (vgl. 10. Jul.) Edlen v. Wennerde(?) zur Frau, mit der er drei Söhne, Bernhard, Albert und Konrad erzeugte. Zuerst habe ich ihn 1143 (Launstein II., 250) und zuletzt 1178, (Harenberg 718. Art. a.; Koken, die Winzenburg S. 180) angetroffen. Ob dieser hier gemeint sei, muß ich der Beurtheilung Anderer anheimgeben. Beringer, Grafen von Sangershausen, haben wir bereits oben erwähnt (vergl. 27. Mai und Harenberg 1437); Berengar, Sohn Ludwigs, Grafen v. Lare, kommt 1162 vor (Wolfs Politische Geschichte des Eichsfeldes I. Urk. S. 11.) Ein Beringer, Graf v. Woldenberg, soll 1118 gelebt und einen Sohn gleiches Namens gehabt haben (? Harenberg 194.) Um 1108 kommt ein Graf Beringer vor (Wenck III. Urk. S. 64); etwa derselbe, dessen auch 1120 Erwähnung geschieht (v. Ludewig Reliq. Manuscr. X., 134; Schöttgen und Kreysig Diplom II., 690)? Der Schenkung wegen vermuthe ich, daß der hier vorkommende im Hildesheimschen begütert war.

Meinwardin Kerothen.

Meinwardingerode ist doch nicht etwa das frühere Megecingeroth, später Mensirode, östlich von Beteln? Vergl. Lauenstein Specim. geogr. medii aevi. p. 41.

beſ. Lüntzel Die ältere Diöz. Hildesheim S. 142; nach Lauenſtein Hist. Dipl. II. Vorb. S. 25 meint, der Ort habe früher Bentzingerode geheißen.

6. Wichardus Abbas S. Michaelis.

Das Ableben Wichards, Abts des hildesheimſchen St. Michaeliskloſters, erfolgte im Jahre 1179 (Leibn. II., 106, 400; Lauenſtein I., 271), doch iſt das Antrittsjahr ſeines Nachfolgers Dietrich II., nicht erſt in das Jahr 1191 zu ſetzen, da deſſelben bereits 1183 gedacht wird (Orig. Guelf. III., 550.)

7. Adolfus Comes et Enkelbertus occisi in Slavia cum multis aliis.

Adolph III., Graf von Schaumburg, wurde in dem Treffen bei Varchen, umweit Demmin, am 6 Jul. 1164 von den Pommern erſchlagen und ſein Leichnam nach Minden geſchafft und daſelbſt beigeſetzt. Vergl. meinen angezogenen Kommentar S. 58.

Engelbert wird unter der Zahl der Erſchlagenen geweſen ſein.

8. Albertus Comes.

Albert hieß der Sohn Beringer's, Grafen von Poppenburg (vergl. 5. Jul.); den ich 1175 (Baring Descr. Salae. Beilage 32), 1178 (Koken 180; Harenberg 718. not. a, Lauenſtein II., 62), 1183 (Orig. Guelf. III., 551) und um 1188 (Würdtw. Subs. dipl. VI., 362; Leibn. II., 180.) in Urkunden gefunden habe. Albert, Graf von Schladen, der im 14. Jahrhundert vorkommt, lebte zu ſpät, um hier in Betracht zu kommen.

Adelbert, Pfalzgraf von Sommerſchenburg, verſchied im Jahre 1080. (Vergl. Raumer Chart. № Vb.) Ein Graf Adelbert gründete 1117 die Kirche zu Evern (Lüntzel Diöz. Hildesheim 369.) Übrigens hat das ungedruckte Todtenbuch des Kloſters Liesborn unterm 7. Jul.

einen Albertus Abbas in Oestbrock (das Benediktinerkloster St. Laurentii in Östbrock liegt bei Utrecht und wurde im ersten Vierthel des 12. Jahrhunderts gestiftet), wogegen das ungedruckte Todtenbuch des Klosters Marienmünster und dasjenige des hildesheimschen St. Michaeliskloſters (Leibn. II., 196) diesen Abt unterm 4. Jul. anführen. Das letztere Todtenbuch hat dagegen unterm 7. Jul. Osnabruck für Ostbrock. Dies wäre das heil. Klemenskloster in Iburg, dessen Stiftung in das Jahr 1069 oder 1077 fällt (v. Kleinsorgen I., 535, 511) und in diesem Falle dürfte der im Anfange des 15. Jahrhunderts als Abt darin lebende Albert v. Loen darunter zu verstehen sein. Übrigens hat das Todtenbuch des lüneburgschen St. Michaeliskloſters einen Grafen Albert unterm 18. Jan. vermerkt. (Wedekind IX., 5.)

10. Albericus Abbas in Helmwardeshusen.

Den helmershausenschen Abt Alberich oder Elberich habe ich nicht ausfindig machen können. Das Nekrologium des hildesheimschen Michaeliskloſters hat hier Albertus Abbas (Leibn. II., 106), den ich auch nicht aufgefunden habe.

Hermannus nostrae Ecclesiae XXII. Episcopus.

Hermann, erst Probst zum h. Kreuz, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 10. Jul. 1169 (Leibn. I., 858; II., 106, 154; Mencken III., 223) oder 1170 (Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 196; dagegen Leibn. II., 793 und Lünig XIX., 537 mit 1174.)

Sutherem.

Sutherem ist vermuthlich das Kirchdorf Sorsum im Amte Steuerwald. (Vergl. Leibn. I., 747.)

11. Altfridus Althaensis Abbas.

Altfred oder Adalfrid, Abt von Niederaltaich in Baiern, beschloß sein Leben im Jahre 1143. (Monum.

Boica XI., 9; Lackner Memoriale p. 79; vergl. Hunt Metr. II., 4; Oefele I., 723.)

12. Gherberga Abbatissa in Quindelingeburch.

Gerburg, Äbtiſſin von Quedlinburg brachte ihr Leben bis auf den 12. Jul. 1137 (ab Eccard Corp. I., 680; Leuckfeld Ant. Praemonstr. 66; Kettner Ant. 171) oder 1139.

13. Heinrici Regis.

König Heinrich I. ſtarb am 2. Jul. 936 und fand in Quedlinburg ſeine Grabſtätte.

Byso Halverstadensis, frater noster.

In Halberſtadt kommt ein Biſchof Biſo vor; ich kenne nur den paderbornſchen dieſes Namens, welcher jedoch am 9. Sept. nach den verſchiedenen Angaben 899, 900, 902, 908 oder 909 mit Tode abging. Vergl. meinen oft angezogenen Kommentar zum 1. Jul. S. 57 und 58. Ein Küſter Biſo in Corvei ſtarb am 5. Jun. 1036. (Leibn. II., 304; Paullini Synt. p. 385; Falke 672.) Ein Kämmerer Buſo lebte unter dem corveiiſchen Abte Marquard, welcher am 18 Jan. 1106 ſtarb. (Paullini Chron. Hükariense p. 37.)

Heynricus primus Imperator.

Kaiſer Heinrich (II.) ſtarb am 13. Jul. 1024 zu Grona, und wurde in Bamberg beigeſetzt.

Bokbarden.

Bokbarden iſt Boppard im Regirungsbezirk Coblenz. Der Name des Ortes lautet 995 Botpardon, (Würdtw. Nova sups. dipl. I., 119) 1002 Bochbardon, (Schaten I., 362 alte Ausg.; Leibn. I., 521) und 1021 Pochpartun (Heyberger Ichnogr. Bamberg 126) 1180 Boppardum (Tolner Hist. Palatina Cod. dipl. p. 56) aber 1193 ſchon Bopardia (Tolner l. c. p. 39.) Es war ein alter königlicher Hof, und iſt von dem noch nicht be-

stimmten Bolchbarda zu unterscheiden. (Oesterreicher Neue Beitr. zur Gesch. II., 30.)

Wahrscheinlich sind die hier bemerkten Güter späterhin veräußert, und dieselben, deren eine Urkunde vom 21. August 1236 erwähnt, (Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. II., 181) wonach der Bischof und das Domkapitel zu Hildesheim dem Kloster Marienburg (Conventui sanctimonialium beate Marie virginis juxta Bopardiam) ihre, von aller Voigtei freien, Güter in und um Boppard, um 150 Mark Heller verkaufen.

Harenberg (Hist. p. 75) wußte den Ort nicht zu bestimmen.

Leithe.

Leithe ist das frühere Lebi, Lehdi, Lede, jetzt zu Gronau eingezogen. Vergl Lüntzel Diöz. Hildesheim. S. 131.

Heinricus XXXIII. Episcopus obiit.

Heinich II., Graf von Woldenberg, Bischof von Hildesheim, segnete das Zeitliche am 13. Jul. 1317 (Leibn. II., 154 und 106. mit VIII. Id. Jul.) oder 1318 (Leibn. I., 759; II., 797; Lünig XIX., 538; Binterim I., 304; Beitr. zur Hildesh. Gesch. I., 240.) zu Avignon in Frankreich. Vorher war er Domkapitular in Hildesheim, dann Dechant und Propst von Hilsburg.

14. Heinricus Episcopus.

Heinrich I., Bischof von Augsburg, wurde am 13. Jul. 982 in Italien von den Sarazenen getödtet (Leibn. III., 765; Höfer I., 143; Wedekind IX., 52; Pistor I., 315; Trithem I., 123. mit 981; Freher I., 343. mit 981; Mencken I., 1305 mit 979.)

25. Luidgardis Abbatissa in Gandersheim.

Die gandersheimsche Äbtissin Lutgard ging am 15. Jul. 1151 in die Ewigkeit (Harenberg 706; Brusch

Chronolog. Monast. 234). Eine frühere (um 927 lebende) dürfte wohl aus der Reihe der Äbtinſſinnen zu ſtreichen ſein.

Rodolfus Rex.

K. Rudolf von Habsburg verſchied am 15. Jul. 1291 und fand ſeine Ruheſtätte in Speier (Böhmer Regesta p. 251. Heineccii Ant. 310.) Das ungedruckte Todtenbuch von Eſſen hat Rodolphus Romanus Rex.

16. Arnoldus Abbas S. Godehardi.

Arnold I., der zweite Abt des St. Godehardsklosters in Hildesheim, ſtarb am 16. Jul. 1181 (Lauenſtein I., 282; Heineccii Ant. 137; Leibn. II., 106.) Seines Nachfolgers Dietrich I., geſchieht in demſelben Jahre Erwähnung (Falke 410; Scheidt vom Adel. Mant. 490.)

17. Volcmarus Episcopus.

Iſt hierunter nicht etwa der kölniſche Erzbiſchof Folkmar zu verſtehen, deſſen Ableben am 18. Jul. 969 erfolgte (Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 2; Wedekind IX., 53; Binterim u. Mooren III., 43; Gelen 43, 706)? Folkmar I., Biſchof von Brandenburg, ſtarb vermuthlich im Jahre 1004. Vgl. oben unterm 19. Mai und meinen Kommentar S. 101. zum 10. Decbr. ?

18. Godefridus Dux Iherosolimitanus.

Gottfried, Graf von Bouillon, ging am 18. Jul. 1100 aus dieſer Welt. Vgl. meinen Kommentar S. 69. zum 12. Auguſt.

20. Rothbertus S. Mauritii.

Das Verzeichniß der Pröpſte des St. Moritzkloſters vor Hildesheim bei Lauenſtein I., 298 fg. führt dieſen Robert nicht an.

Wilbrandus Osenbrugensis.

In Osnabrück kommt ein Biſchof Wulbrand nicht vor; es wird hier der osnabrückſche Bisthumsverweſer Wulbrand, Graf von Oldenburg, von 1225 — 1227

Bischof von Paderborn, dann in gleicher Eigenschaft nach Utrecht versetzt, wo er am 26. Jul. (Heda Hist. Ultraj. 204; Kindlinger XLIV., 146; Binterim u. Mooren I., 398) oder 1. Aug. 1233 mit Tode abging (Beka Hist. Ultraj. 74, 138; Pistor III., 253; v. Kleinsorgen II. 143) gemeint sein.

Bernhardus nostrae Ecclesiae XX. Episcopus.

Bernhard, Bischof von Hildesheim, verschied am 20. Jul. 1153 (Leibn. I., 747, 774; II., 107, 153; dess. Access. 304; Mencken II., 184; III., 139.) Von Andern wird der Todestag auf den 20. Aug. (Beitr. zur Hildesheim. Gesch. I., 62.), im essenschen Todtenbuche auf den 21. Jul. angesetzt.

22. Bertoldus Vuldensis Abbas.

Berthold oder Berthous I. v. Schleitz, Abt von Fulda, wurde vergiftet und beschloß sein Leben am 22. Jul. 1134 (Leibn. Access. 290; ab Eccard Corp. I., 667; Schannat Hist. Fuld. 166; dess. Vind. I., 35).

26. Victor Papa.

Gebhard, Bischof von Eichstädt, wurde am 13. April 1055 zum Pabst unter dem Namen Viktor II. erhoben, und ging am 28. Jul. 1057 aus dieser Welt. (Gruber Lehrsystem diplom. Zeitenkunde III., 140; Leben der Väter XX., 140; ab Eccard Corp. I., 489, 904; Leibn. I., 852; III., 761; Pertz II., 244; Orig. Guelf. II., 56; Chron. Alberti Stad. f. 126b.)

Benno Osenbrugensis Ecclesiae Episcopus.

Benno, anfänglich Scholaster, dann Dompropst in Hildesheim, darauf als Benno II. Bischof von Osnabrück, starb als solcher am 27. Jul. 1088 (Schannat Vind. I., 3; v. Kleinsorgen I., 560; Sandhoff I., 86, 87; Meibaum II., 208.)

August.

2. Ekkehardus Sleswicensis Episcopus.

Eggehard, Bischof von Schleswig, ging am 2. Aug. 1026 mit Tode ab (Leibn. I., 727; II., 107; Wedekind IX., 56.)

3. Conradus Praepositus Goslariae.

Konrad, Propst zum Neuenwerke in Goslar, welcher von 1329 bis etwa 1340 vorkommt, kann nicht gemeint sein. Konrad, Propst des Klosters Georgenberg bei Goslar, ein Edler Herr von Homburg, erscheint von 1172—1193, ein anderer daselbst 1334. Konrad, Propst des Kollegiatstifts St. Simon und Judas daselbst, soll 1075 Bischof von Utrecht geworden sein, woselbst auch seit 1075 ein Konrad als Bischof vorkommt, der jedoch am 13. April 1099 getödtet wurde. Ein anderer Propst daselbst Namens Cono soll Bischof von Freisingen geworden sein, und von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, erscheinen daselbst mehre Bischöfe des Namens Konrad. Im Kloster Frankenberg bei Goslar wird Konrad I. im Jahre 1346 angeführt. Mit Ausnahme des obigen Konrad v. Homburg können sämmtliche angeführte Personen hier nicht in Betracht kommen.

Adiukerothe.

Adiukerothe wird Engerode bei Beinum sein, welches früher Eddingerode hieß.

5. Amelungus Abbas in Riddageshusen.

Amelung, der siebente Abt des Klosters Riddagshausen, starb am 5. Aug. 1208 (Meibaum III., 350.)

Ettelo nostrae Ecclesiae XVII. Episcopus.

Hezel, erst Propst zu Goslar, dann Bischof zu Hildesheim, ging am 5. Aug. 1079 in die Ewigkeit (Leibn. II., 790; Wedekind IX., 57; vgl. meinen Kommentar S. 65. mit 6. Aug.)

6. Thietmarus Episcopus.

Das Todtenbuch des lüneburgschen St. Michaelisklosters verzeichnet den Tod eines Bischofs Detmar am 7. Aug. (Wedekind IX., 57.). Ist etwa der brandenburgsche dieses Namens gemeint, welcher 969 (Binterim I., 334) oder 978 (Höfer I., 146.) gestorben sein soll, dessen Ableben jedoch wohl vor 969 erfolgte!

7. Wezelo Magdeburg. Archiepiscopus.

Warner oder Wezel, Erzbischof von Magdeburg, Bruder des kölnischen Erzbischofs Anno († 5. Decbr. 1075) blieb am 7. Aug. 1078 in der Schlacht bei Strowj (Leibn. I., 732, 853; Würdtw. Nova subs. dipl. IV., 148; Pistor I., 1147; Gelen 712; Wedekind IV., 351.) Wezel, Erzbischof von Mainz, verschied am 6. Aug. 1088.

10. Conradus Dux occisus.

Der fränkische Herzog Konrad II. blieb am 10. Aug. 955 in einer Schlacht gegen die Slaven auf dem Lechfelde unweit Augsburg (v. Leutsch Markgraf Gero S. 99; Leibn. I., 718; II., 280; III., 764; dess. Access. 166, 168; ab Eccard Corp. I., 295; Pertz I., 623; Pistor I., 107, 262, 314; Schannat Vind. I., 3, 35; Wedekind IX., 58; Schöpflin Alsat. illustr. II., 603)

14. Suaneheldis Comitissa.

Vgl. oben 31. Mai.

Reinnaldus Coloniensis Archiepiscopus.

Reinhold, Graf von Dassel, anfänglich Kanonich von St. Mariä in Hildesheim (Leibn. II., 107), dann, und zwar 1150, Dompropst daselbst (Orig. Guelf. III., 446; Harenberg 325), wurde 1159 Erzbischof von Cöln und verschied als solcher am 14. Aug. 1167 (Meibaum II., 15; Gelen 46; Mencken II., 438 mit 1166; II., 190 und III., 141 mit 1168; Leibn. I., 858 desgl.; dessen Access. 309 desgl.; ab Eccard Corp. II., 724 mit 1169)

15. Alfridus nostrae Ecclesiae quartus Episcopus.

Alfried, der vierte Biſchof von Hildesheim, ſtarb am 15. Aug. 874 (Leibn. I., 743; II., 107; Wedekind IX., 60; Pertz I., 51; ab Eccard II., 598; Gelen 714; Binterim I., 307) oder 875 (Leibn. I., 716, 772; II., 153; ab Eccard Corp. I., 212; Leben d. Väter XI., 173; Lünig XIX., 537 mit 876). Das ungedruckte Todtenbuch von Eſſen hat: Obiit Altfridus episcopus fundator ecclesie.

Borchardus Comes.

Andere Grafen dieſes Namens erreichten ihr Ende in den Jahren 936 (Leibn. III., 763), 981 (daſ. 765), 993 (daſ.) und 1041 (daſ. 768), einen am 27. April 938. (daſelbſt 763). Burchard, Graf v. Lucca (Lockum) welcher 1130 ermordet wurde, kann nicht wohl der hier angegebene ſein, da deſſen Tod vor dem Monat Jul. fallen muß (Koken 31). In dem Geſchlechte der Grafen v. Woldenberg kommen mehre dieſes Namens vor. Auch die Geſchlechtstafel der Grafen von Homburg kennt einen Burchard, da derſelbe jedoch im 14. Jahrhundert lebte, ſo wird derſelbe hier nicht in Betracht zu ziehen ſein. Mit mehr Wahrſcheinlichkeit gehören hierher die verſchiedenen Grafen Burchard, welche aus der Familie der Grafen von Wöltingerode angeführt werden.

Osethe.

Oſede lag in Gau Gudbingo, umweit Sorſum und Mehle.

16. Wicherus Episcopus.

Wicher (Wigger?), erſt Propſt in Cöln, darauf Biſchof von Verden, ging am 16. Aug. 1031 aus dieſer Welt (Leibn. I., 726; ab Eccard Corp. I., 462; Wedekind II., 110; IX., 60; Kindlinger XLIV., 182 hat 7. Sept.)

Conradus nobilis de Werberch interfectus est in praelio ante castrum Harlingeborch anno Domini MCCXCI.

Der Edle Konrad v. Werberge wurde am 16. Aug. 1291 vor Harlingsburg getödtet (Chron. coenob. Montis. Franc. Goslar. p. 47; Leibn. II., 796, 797). Seiner wird noch 1290 gedacht (Heineccii Ant. 308).

Et eodem die translatio S. Berwardi Episcopi.

Die Translation des hildesheimschen Bischofs Bernward († 20. Novbr. 1022) fand am 16. Aug. 1193 statt (Mencken III., 232; Leibn. I., 774 vergl. 482; II., 107; Gelen 714; Leuckfeld Ant. Bursfeld. 89 mit 1194; Annal. Eccles. II., 629 desgl.)

19. Jofredus Comes.

Ein Graf Jofred ist mir nicht bekannt. Der Name ist vielleicht fehlerhaft statt Godofredus; doch wird Gottfried, Graf von Namur, welcher am 19. Aug. starb, nicht gemeint sein. Vergl. noch meinen Kommentar S. 93 unterm 2. Novbr.

20. Bruno Episcopus.

Bruno, Sohn Siegfrieds, Grafen v. Walbeck († 15. März 990), soll anfänglich Abt des Klosters Nienburg an der Saale gewesen sein, wurde dann Abt des Klosters St. Johannis des Täufers in Magdeburg, und endlich Bischof von Verden. Sein Ableben erfolgte am 20. Aug. 1049 (ab Eccard I., 481; v. Raumer Chart. № II.; Wedekind II. III. vergl. Dipt. Brem. S. 300 Anmerkung 82).

21. Erwinus Comm. conversus.

An Erwin, Grafen von Alstedt, der um 920 lebte, ist wohl nicht zu denken (Leuckfeld Ant. Halberst. p. 107).

24. Piligimus Coloniensis Archiepiscopus.

Pilgrim, Erzbischof von Cöln, segnete das Zeitliche

am 24. Aug. 1036 (Leibn. I., 728; III., 767; ab Eccard Corp. I., 465; Pistor I., 278, 317, 649; Freher I., 345; Meibaum II., 15; Wedekind IX., 61; Gelen 44; Oefele I., 472; Würdtw. Nova subs. dipl. V., 266; Pertz II., 243 mit 1035; ab Eccard I., 902. desgl.; Leibn. Access. 244; Schaten I., 394; Würdtw. Nova subs. XIII., 7. mit 1034 und Miraei Op. I., 510 mit 1037.) Das essensche Todtenbuch hat Peregrinus episcopus.

28. Conradus Comes.

Sollte dieser Konrad, der nachfolgenden Schenkungen wegen, nicht unter den Grafen von Dassel zu suchen sein, von denen ein Konrad 1293 — 1310 vorkommt?

An Konrad I., Grafen von Roden, welcher am 28. Septb. 1191 mit Tode abgegangen sein soll, wird wohl nicht zu denken sein; vgl. Leibn. I., 752 und meinen Kommentar S. 26. zum 24. März und S. 61. zum 20. Jul.

Stochen & Odesrode.

Diese Ortschaften werden Stöckheim zwischen Nordheim und Eimbeck, und Oldenrode, im Gerichte Oldershausen, Kirchspiels Düderode, oder dasjenige, welches nach Moringen eingepfarrt ist, sein.

September.

1. Heinricus Moguntinus Archiepiscopus.

Heinrich, seit dem 17. Sept. 1142 Erzbischof von Mainz, wurde entsetzt und starb am 1. Sept. 1153 (Pistor I., 676; Würdtwein Nova subs. dipl. XIII., 31; Mencken III., 501 mit 5. Sept.; Leibn. II., 108. mit 2. Sept., ab Eccard Corp. I., 935, 1014; Oefele I., 493; v. Guden Cod. II., 818; v. Falkenstein III., 511.)

Embike.

Embike ist wohl Eimbeck, und nicht Emmerke bei Hildesheim.

4. Elika Abbatissa in Ringelheim — et soror ejus Athelheidis Abbatissa.

In Ringelheim befand sich, ehe es um die Mitte des 12ten Jahrhunderts in ein Benedictiner-Mönchskloster umgewandelt wurde, ein Nonnenkloster. Eine demselben vorstehende Äbtissin Judith, die Schwester des hildesheimschen Bischofs Bernward, verschied am 13. März (Leibnitz II., 104.)

Diese hier angeführte Eilica ist wohl nicht die Tochter des am 26. Jun. 1057 bei Reindorf an der Selke gefallenen Grafen Bruno (Wedekind V., 109, wie ich in meinem Kommentar S. 52 angenommen hatte, sondern die Tochter Heinrichs, Grafen von Reinhausen (wie Koken S. 12, 143 und nach ihm v. Raumer Chart. № IX. hat,) vergl. Leibn. I., 746; Harenberg 143, 795; Wenck II., 693.)

Ihre Schwester Adelheid soll zuerst Äbtissin in Stederburg bei Wolfenbüttel gewesen sein, wo sie denn auch als solche im Jahre 1103 (Lüntzel Diöz. Hildesheim 255) und 1106 (Harenberg 695) angetroffen wird. Daß sie darauf Äbtissin in Quedlinburg geworden sei, mögte ich in Zweifel ziehen, es wäre denn, daß sie ein außerordentlich hohes Alter erreicht hätte, und diejenige Adelheid wäre, welche nach der Beatrix II. im Jahre 1160 (v. Raumer Reg. I., 215; Harenberg 712, 713) zur Äbtissin sowohl in Quedlinburg als in Gandersheim erhoben wurde, und am 1. Mai 1184 (Mencken III., 150; Harenberg 716) oder 1190 (Orig. Guelf. III., 98, aber wohl irrthümlich, da 1184 bereits Agnes in Quedlinburg, eine andere Adelheid auch bald darauf in Gandersheim erscheint) starb, denn eine andere, welche ich 1063 (ab Erath Cod. 63; Kettner Ant. Quedl. 167), 1068 (Kettner Ant. 159, 167; Lünig XVIII., v. Äbtiss. 195), 1069 (ab Erath. 64; Kettner 167) und 1071 (Annal. Saxo) angetroffen

habe, kann es nicht füglich sein, wenn sie nicht etwa diejenige ist, welche noch 1095 Äbtissin in Gandersheim wurde, und als solche im Jahre 1125 mit Tode abging (Harenberg 693.) Nach Wedekind wäre Adelheid auch Äbtissin in Ringelheim gewesen. Sollte nicht die päpstliche Bulle (Leibn. I., 707), welche Innozenz III. zugeschrieben ist, und worin der ringelheimschen Äbtissin Eilika und der queblinburgschen Adelheid als Wohlthäterinnen des Klosters Reinhausen Erwähnung geschieht, von Innozenz II. herrühren? In diesem Falle würde sie im Jahre 1140 erlassen worden sein.

Hevenhusen.

Hevenhusen ist das Kirchdorf Hevensen bei Hardegsen (Harenberg 694, 713; Leibn. II., 790; I., 746) oder das Kirchdorf Evensen im Amte Winzenburg.

6. Ludolfus Dux.

Ludolf, Herzog von Schwaben, Sohn K. Otto's I. aus erster Ehe, verschied am 6. Sept. 957 in Italien. Vergl. meinen Kommentar S. 77.

10. Thiodericus Comes.

Der katlenburger Dietrich I., Graf im Rittegau, wurde am 10. Sept. 1056 bei Lenzen von den Schweden getödtet (Wedekind IX., 67; v. Raumer Chart. № VIII.; Schrader Dynastenstämme I., 65.)

11. Conradus Abbas S. Michaelis.

Das Todtenbuch des hildesheimschen St. Michaelisklosters (Leibn. II., 108) zeigt uns, daß unter diesem Abt Konrad I. zu verstehen ist, dessen Tod in das Jahr 1114 (Meibaum II, 518) oder 1124 (Leibn. II., 400; Lauenstein I., 271) gesetzt wird. Das ungedruckte Nekrologium des mindenschen St. Morizklosters gibt denselben Tag als den des Ablebens Konrads an.

13. Thiethardus nostrae Ecclesiae nonus Episcopus.

Dethard war zuerst Abt von Harsfelde, darauf Bischof von Hildesheim, und starb am 13. Sept. 954 (Leibn. I., 717, 718; II., 108; III., 764; Wedekind VIII., 386; IX., 68; Binterim I., 303; Kindlinger XLIV., 194; ab Eccard Corp. I., 292; Lünig XIX., 537 mit 957; Höfer I., 146; desgl. Leibn. II., 726.)

14. Thietmarus Abbas in Helmvvardeshusen. Vergl. 1. Januar.

17. Lodewicus Rex Franciae.

Ludwig VII., König von Frankreich, entschlief am 18. Sept. 1180. Ob dieser gemeint sei, wage ich nicht zu bestimmen.

20. Ernestus Praepositus S. Mauritii in Nighenborgh.

Ernst erscheint als Propst des Augustiner-Moritzklosters zu Naumburg von 1154 — 1174, und ging vor dem Jahre 1176 mit Tode ab. (Lepsius Hist. Nachricht vom Augustinerkloster St. Moritz zu Naumburg S. 18; Schamelius kurze hist. Beschreibung von dem ehemaligen Kloster zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg S. 21.)

Adeloghus nostrae Ecclesiae XIII. Episc.

Adelhog, anfänglich Propst zu Goslar, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 20. Sept. 1190 (Leipnitz I., 749, 774; II., 108, 154, 793; Mencken III., 231; Lünig XIX., 537; Orig. Guelf. III., 131; Kindlinger XLIV., 196.)

23. Thietmarus Verdensis Episcopus.

Detmar II., Bischof von Verden, brachte sein Leben bis auf den 23. Sept. 1148 (Wedekind II., 114; IX., 71) oder 1149 (Kindlinger XLIV., 184.)

Bernghozus Abbas Vuldensis.

Branthous I., Abt von Fulda, ging am 1. Sept. 991 in die Ewigkeit; Branthous II. wurde 1012 Abt daselbst, darauf seiner Würde entsetzt, 1024 zum Bischof von Halberstadt erhoben, und verschied am 27. August 1036. Ein Berengos kommt in Fulda nicht vor. Sicherlich hat sich hier ein Fehler eingeschlichen und Berenghos, Abt des trierischen St. Maximilianklosters, welcher am 24. Sept. 1125 mit Tode abging (v. Hontheim Prodr. 987) ist der hier bezeichnete.

Odulfus presbyter Corbeiensis.

Der Krankenpfleger (infirmarius) Ordulf, welcher in Corvei unter dem dasigen Abte Gottschalk († 12 Jan. 900) lebte, wird der hier bezeichnete Presbyter nicht gewesen sein; eher mögte Odulf, welcher unter dem Abte Marquard († 18. Jan. 1106) zum Vorschein kömmt, hier in Betracht gezogen werden können (Paulini Chron. Huxar. p. 30, 37.)

Ethelgerus. Poppo. Guntherus Halverstadenses canonici.

Die genannten drei halberstädtschen Domkapitulare büßten bei dem Brande in Halberstadt am 23. Sept. 1179 ihr Leben ein (Leibn. II., 136; Schaten I., 594.)

26. Thiodericus Episcopus.

Sollte hier nicht Dietrich I., Bischof von Naumburg gemeint sein, welcher am 27. Sept. 1123 getödtet wurde (Pistor I., 1153; Mencken I., 19; III., 209; ab Eccard Corp. I., 650; Leibn. Access. 286; Paulini Synt. 133; Binterim I., 331)?

28. Gozmarus Richenbergensis Praepositus.

Gosmar, Propst von Reichenberg bei Goslar, starb am 28. Sept. 1122 (Leibn. I., 854.)

Oktober.

3. Thietmarus Comes occisus.

Der Markgraf Detmar starb im Jahre 959 (Pertz I., 624; Falke 122; von Raumer Chart. № I.) Detmar, der Bruder des sächsischen Herzogs Ordulf († 28. März 1071), welcher am 3. Oktober 1048 verschied, ist hier wohl gemeint. Vergl. meinen Kommentar S. 85 und Leibnitz I. 747.

Embrike.

Embrike ist das Pfarrdorf Emmerke im hildesheimschen Amte Steuerwald.

5. Everhardus Comes.

Etwa Eberhard, Graf in Hessen, Herzog in Franken, der Ende des Jahres 939 mit Tode abging (v. Leutsch Markgraf Gero 40; Andere setzen 938)? Der baiersche Graf ist nicht gemeint, da dessen Tod sich am 10. Mai 966 ereignete (Leibn. III., 764.)

5. Heinricus Imperator.

K. Heinrich III. starb am 5. Oktober 1056.

Poppenburg — Ghudenstede — Adelendorp Herle.

Die Domaine Poppenburg an der Leine wurde am 4. Jun. 1049 der hildesheimschen Kirche von K. Heinrich III. geschenkt (Orig. Guelf. IV., 421; ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 311; Lauenstein Spec. geogr. 106.) Die alte Burg daselbst war der Sitz des erloschenen Geschlechts der Grafen v. Poppenburg.

Ghudenstede ist das Kirchdorf Gadenstedt bei Lafferde.

Adelendorp und Herle sind mir nicht bekannt. Das erstere könnte vielleicht Ohlendorf bei Flöthe im Amte Liebenburg sein; letzteres ist wohl identisch mit dem Orte Harlebe, dessen eine Urkunde vom Jahre 1146 gedenkt

(Harenberg 709) worin auch ein Oldendorf vorkommt. Da in der angezogenen Urkunde auch ein Ort Ilvese angeführt wird, so könnte es der ausgegangene Ort Harle oder Herle, ehemals Herlethe, umweit Windheim im Mindenschen sein (die Harler-Mark bewahrt die Erinnerung daran), und Ilvese wäre dann das nahe dabei gelegene Dorf Ilwese.

7. Erkenbertus Abbas Corbeiensis.

Erkenbert, erst Abt des St. Peter- und Paulsklosters zu Merseburg, dann (1106) Abt von Corvei, beschloß seine irdische Laufbahn am 5. Oktober 1128 (Meibaum I., 757; Mencken II., 146, 170; Kindlinger Münster. Beitr. II., 119; dessen Handschr. Sammlungen LXXII., 364.)

8. Rainvvardus Episcopus.

Rainward, Bischof von Minden, verschied am 8. Oktbr. 1002. Vergl. meinen Kommentar S. 87.

Ekbertus Praepositus in Backenroth.

Egbert, Propst in Backenrode, wird in einer Urkunde vom Jahre 1160 namhaft gemacht (Lüntzel Diözese Hildesheim 377), ging aber vor dem Jahre 1162 in die Ewigkeit, da seit demselben ein Johann als Propst zum Vorschein kommt.

10. Sehardus nostrae Ecclesiae VIII. Episcopus.

Sehard oder Siegehard, Bischof von Hildesheim, erreichte sein Ende am 10. Oktbr. 928 (Leibn. I., 743, 717; II., 108; III., 763; ab Eccard Corp. I., 250; Lünig XIX., 537; Binterim I., 303; Höfer I., 146.)

11. Hardovicus Bremensis Archiepiscopus.

Hartwich I., anfänglich Dompropst, dann Erzbischof in Bremen, segnete das Zeitliche am 11. Oktbr. 1168 Webekind IX., 76; Lindenbrog 93; Mencken III., 789; Harenberg 336 mit dem 8. Oktbr.; nach ab Eccard

Corp. II., 743 u. 754 wäre er 1170 vertrieben und erst 1179 mit Tode abgegangen.)

14. Thiodericus Comes — filius suus Thiodericus, qui post eodem die obiit.

Katlenburger Grafen dieses Namens können nicht gemeint sein, da der I. am 10. Sept. 1056; II. am 20. Jan. 1085 und der III. am 5. Aug. (Gebhardi hist. u. geneal. Abh. II., 224) richtiger wohl am 12. Aug. (Schrader Dynastenst. I., 136; Leibn. I., 737) 1106 das Zeitliche segnete. Vergl. auch meinen Komment. S. 69 u. 70. Das pegauische Todtenbuch setzt den Sterbetag eines Grafen Dietrich auf den 15. Okt. (Mencken II., 147.) Ein anderer starb am 7. Nov.

Westfelde. — Dungen.

Die angeführten Ortschaften sind Westfeld im Kirchspiel Wrisbergholzen und Düngen im Amte Marienburg.

18. Bernhardus Comes.

Bernhard, Graf von Ratzeburg, welcher 1192 starb (Leibn. I., 687), ist nicht der hier verzeichnete; auch nicht Bernhard, Graf von Plötzke, da derselbe am 26. Oktbr. 1147 diese Welt verließ (v. Raumer Chart. № X.; Schrader I., 139.) Sollte etwa Bernhard, ein Sohn des Beringer, Grafen von Poppenburg (vergl. 5. Jul.) gemeint sein, den ich in Urkunden von 1175 (Baring Descr. Salae, Beil. 32; Harenberg 1713) bis 1226 (Orig. Gf. III., 687) angetroffen habe, und welcher, da Moriz, Graf von Spiegelberg, den Bernhard, Grafen von Poppenburg „pater meus“ nennt, nach Scheidt's (Vom Adel, 214) Meinung identisch sein soll mit dem noch 1246 (Falke 404; Leibn. I., 751) genannten Bernhard Gr. v. Spiegelberg.

Bruno vigesimus nostrae Ecclesiae Episcopus.

Bruno, Dombechant in Hildesheim, wurde 1153 Bischof und verschied als solcher am 18. Oktbr. 1160 (Leibnitz II., 108, 792, aber 154, 766, 774 mit 1161; Men-

cken II., 189; aber III., 141 und Leibn. Access. 306 mit 1161; Kindlinger Handschr. Samml. XLIV., 196; Lünig XIX., 537.)

19. Udo nostrae Ecclesiae XVIII. Episcopus.

Udo, Bischof von Hildesheim, starb am 19. Oktbr. 1114 (Leibn. I., 738; II, 790; ab Eccard Corp. I., 631; Lünig XIX., 537; v. Raumer Chart. IX.; Wiegands Arch. Bd. V. Heft IV., S. 375) oder 1115 (Leibn. I., 773; II., 153.)

20. Heinricus Dux Bavarorum.

Heinrich der Stolze, Herzog von Baiern und Sachsen, ging vergiftet am 20. Oktbr. 1139 aus dieser Welt (Chron. Alberti Stad. f. 162a irrig mit 19. Sept.; Christiani Gesch. v. Schleswig und Holstein II., 119 mit 17. Oktbr.; Orig. Guelf. II., 356; Beck III., 536; vergl. meinen Kommentar S. 90.)

Altmannus Comes.

Ein Mönch vom Kloster Bergen bei Magdeburg, Namens Altmann, starb 1017 (Leibn. I., 416); ein anderer Weltlicher desselben Namens, lebte 1011 (das. 425); ein Altmann wurde von einem Namens Heberich vor 1034 getödtet (das. I., 727.) Altmann, Graf von Kraglingen, erscheint 1098 (Gebhardi geneal. Geschichte d. erbl. Reichsst. III., 511 und Taf. XX. zu S. 507; Meichelbeck Hist. Frising. I., 481) und Altmann, Graf von Abensberg, der Bruder Eberhards († 1185), wird 1183 genannt (v. Lang baiersche Jahrbücher S. 19, 23), und ein anderer (Pez Thes. I., III., 160; v. Böhmers Regesta S. 52 № 1216) kommen hier nicht in Betracht. Es ist obiger Altmann vielmehr der Graf Altmann von Heinstedt (Himstede), dessen Gemahlin Hedwig v. Alsburg oder Ölsburg war, welcher zwischen den Jahren 1000 und und 1003 mit Tode abgegangen sein muß, da im letzteren

Jahre dessen Gattin Wittwe war. Seine Tochter Frideruna verwandelte 1003 ihr Schloß Steterburg in ein Nonnenkloster (Harenberg 145; Wedekind I., 42; X., 272; Lünzel Diöz. Hildesh. 81, 174, 238; v. Werfebe Beschr. der Gaue 166, 167.)

22. Ghero Archiepiscopus.

Gero, Erzbischof von Magdeburg, verschied am 22. Oktbr. 1022 (Meibaum II., 286; Pistor I., 1137; Mencken II., 11; Wedekind IX., 78) oder 1023 (Leibn. I., 551, 725; II., 294; III. 767; daf. Access. 236; Pistor I., 317; ab Eccard Corp. I., 456.)

23. Alfurinus Mersburgensis Episcopus.

Alfurin oder Albuin, Bischof von Merseburg, ging am 23 Oktbr. 1117 in die Ewigkeit (Leibn. II., 108; Mencken II., 147; Förstmann Neue Mittheilungen Bd. II. Hf. II. S. 254 und Hf. III. S. 367; Hesse Beitr. Bd. I. Hf. II., Anh. 21 mit 1112; Binterim I., 332 mit 1111.)

24. Fridericus Archiepiscopus.

Das essensche Nekrologium hat Fredericus Episcopus. Friedrich, Erzbischof von Mainz, starb am 25. Oktbr. 953 (Pertz II., 242), richtiger wohl 954 (Leibnitz I. 718; II. 279; III., 764; Pistor I., 107, 314; ab Eccard Comm. II., 922; dess. Corp. I., 291; Mencken III., 473, 474; Pertz I., 69, 79, 623; v. Falkenstein III., 343; Leibn. Access. 166; Schannat Hist. Fuld. 5; Pistor I., 262 mit 955, aber 815 mit 956; Falke 29, 448; Höfer I., 138; Tritheim Ann. I., 98 mit 955; Wigand V., I., 13.)

23. Berno Episcopus XXIV.

Berno, erst Scholaster, dann Domdechant, wurde 1190 Bischof von Hildesheim, und verließ diese Welt am 28. Oktbr. 1193 oder 1194 (Leibn. II., 108; Mencken III., 232; Binterim I., 303; Beitrag zur hildesh. Geschichte

II., 33, 71); nach anderen erst 1195 (Kindlinger XLIX., 196) oder gar, aber irrthümlich, 1198 (Leibn. II., 791; Lünig XIX., 538.)

29. Richardis Abbatissa.

Richardis, Gräfin v. d. Mark, Äbtissin von Frönbenberg, dann erste Äbtissin des von ihrem Bruder Engelbert, Grafen v. d. Mark, um 1270 gestifteten Cisterzienser-Nonnenklosters Kentrup bei Hamm, kann nicht gemeint sein, da deren Ableben am 14. Septbr. 1284 erfolgte (Kindlinger Handschr. Samml. LXXVI., 369 und das ungedr. Todtenbuch jenes Klosters das. S. 356 ff.); Richesa, Äbtissin von Hecklingen, welche 1176 erscheint (Beckmann Hist. von Anhalt I., 143, 149.), kommt auch nicht in Betracht. Über die hier bezeichnete weiß ich jetzt keinen näheren Aufschluß zu geben.

30. Heinricus Magdeburg. frater noster.

Hierunter ist weder ein magdeburgscher Erzbischof, noch ein Abt vom Kloster Bergen zu verstehen, eben so wenig Heinrich. Sohn des Markgrafen Weprecht v. Groitsch († 22. Mai 1124), welcher 1131 Burggraf von Magdeburg wurde (ab Eccard Corp. I., 664; wahrscheinlich schon 1124, s. v. Raumer Chart. № IV., jedenfalls vor 1129 und 1130; da seiner als solcher schon damals gedacht wird. Schöttgen Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Groitsch S. 92; Lünig XVI. Anh. 33) und am 31. oder 22. Decbr. 1135 in Mainz (v. Raumer Chart. IV.), oder 1136 mit Tode abging (ab Eccard Corp. I., 671, 930; Schöttgen Historie ꝛc. S. 96.)

31. Heinricus puer, filius Heinrici Ducis Saxoniae.

Wedekind (IX., 81) hat hier Heinricus Comes, wohl ein Anderer, dagegen am 1. Novbr. (IX., 82) Heinricus infans filius H. Ducis.

Es ist dies Heinrich, der jung verstorbene Sohn Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen († 1195 und der Clementia. Vergl. Wedekind II., 174 ff.)

November.

1. Wicbertus nostrae Ecclesiae VI. Episcopus.

Wighert, Bischof von Hildesheim, segnete das Zeitliche am 1. Novbr. 903 (Leibn. II., 108, 299; Binterim I., 103; Falke 788; Kindlinger XLIV., 194; ab Eccard Comm. II., 807, dagegen mit 883 ab Eccard Corp. I., 222; und mit 884 Leibn. II., 786; Lünig XIX., 537; Höfer I. 147; obschon seiner noch 895 gedacht wird s. Pertz III., 561.)

2. Heinricus Dux.

Heinrich der Stolze, erst Herzog von Lothringen, dann von Baiern, der Bruder K. Otto's I. († 973). verschied am 1. Novbr. 955 (Leibn. I., 718; III., 764; Pertz I., 79, 623; Pistor I., 108, 262, 314; Freher I., 313 mit 10. Aug.; Mencken III., 636; ab Eccard Hist. princ. Sax. 277, 288; Höfer I., 129; Orig. Guelf. IV., 402, 429; Heyberger Ichnogr. 34; v. Raumer Chart. № V.a; Miraei Op. I., 509, 692; Wedekind's Hermann S. 49; Gebhardi geneal. Gesch. III., 393, 396.)

3. Walbertus nostrae Ecclesiae VII. Episcopus.

Walbert, Bischof von Hildesheim, verschied am 3. Novbr. 919 (Leibn. II. 109; III., 763; Beitr. zur hildesh. Gesch. II., 70; Wedekind IX., 83; Binterim I., 303; Kindlinger XLIV., 194.)

4. Robertus Comes.

Diesen Grafen Robert kenne ich nicht; das essensche Todtenbuch hat am 3. Novbr. einen Rodolfus episcopus, dagegen starb ein Bischof Robert am 4. Novbr. 1004 (Leibn. III., 766; etwa von Speier, oder von Toul?)

7. Thiodericus Comes.

Vergl. 14. Oktbr.

8. Osdaghus nostrae Ecclesiae XI. Episcopus.

Osdag, erst Mönch im Kloster Reichenau, dann Bischof von Hildesheim, erreichte sein Ende am 8. Novbr. 989 (Leibn. I., 349, 720; II., 109, 281; Mencken III., 184; Kindlinger XLIV., 194; Wedekind IX., 84; ab Eccard I., 347); Andere setzen 990 (Leibn. II., 786; Lünig XIX., 537; Höfer I., 145 oder 991 (Leibnitz II., 153.)

10. Erpo Monasteriensis Episcopus.

Erpho; Bischof von Münster, verschied am 9. November 1097 (Kock Series Episc. Monast. I., 38; Leibnitz II., 109; v. Kleinsorgen I., 566; Erhard Gesch. v. Münster 68; Kindlinger XLIV., 150; LXXVI., 46, 253; das essensche Todtenbuch mit 11 Novbr.)

11. Ghevehardus Contanstiensis Episcopus.

Gebhard III., Bischof von Constanz, starb am 11. Novbr. 1110 (ab Eccard Corp. I., 625; Zapf Mon. anecd. I., 354; Heß Mon. Guelf. hist. I., 219, 250; Wigand V., I., 23; Freher I., 453 mit 1109.)

12. Sifridus XXVII. Hildensemensis Episcopus.

Siegfried I., Bischof von Hildesheim seit 1217, resignirte 1221 (Spangenberg Vaterl. Archiv 1828 I., 127) und starb am 12. Novbr. 1221 (Leibn. II., 794; Lünig XIX., 538; Orig. Guelf. III., 579; Mencken III., 252) oder richtiger erst 1227 (Leibn. I. 751; II., 109, 154, 774; Spangenberg I., 127; Kindlinger XLIV., 196.)

14. Tiethmarus nostrae Ecclesiae XV. Episcopus.

Detmar, erst königlicher Kapellan, dann Bischof von Hildesheim, erreichte sein Lebensende am 14. oder 15. Novbr. 1044. (ab Eccard Corp. I., 478; Öfele I.,

474. vergl. meinen Kommentar S. 96.) Das Diptychon Brem. hat unterm 13. Novbr. einen Thetmarus (S. 306.)

20. Sighebertus Comes.

Diesen Grafen Siegbert habe ich nicht ermitteln können; ist der Name nicht etwa verschrieben statt Sighefridus?

Bertsuidis sanctimonialis.

Die Nonne Bertrada von Harpke, welche im 13. Jahrhundert lebte (v. Raumer Chart. XIIb.) ist nicht die hier angeführte, auch nicht die Gräfin Bertha v. Schartfeld, welche 466 Nonne in Steterburg war (Harenberg 320; Leibn. I., 858.)

22. Ekkehardus Abbas.

Eckard soll Abt in Brau im Würzburgschen gewesen, und 1136 mit Tode abgegangen sein (Leibn, I., introd. p. h. a), doch starb ein solcher nach dem bambergschen Todtenbuche am 20, Febr. (Ussermann Episc. Wirceb. 418.) Hier ist doch nicht etwa der erste Abt von Hugsburg bei Halberstadt gemeint, welcher seit 1080 diese Würde bekleidete, 1084 aber resignirte?

Eckard war Abt von Urach an der fränkischen Saale von 1108 — 1113.

23. Conradus Abbas St. Michaelis.

Konrads I., Abts des hildesheimschen St. Michaeliskloster, Todestag haben wir bereits kennen gelernt (vergl. 11. Sept.)

Konrad III. v. Steinberg, verschied am 19. April 1354 (Leibn. II., 105, 401, 798; Lauenstein I., 272), nachdem er 1347 abgedankt hatte (Meibaum II., 321); es konn hier daher nur Konrad II. gemeint sein, dessen Ableben sich im Jahre 1127 (Meibaum II., 518) oder 1128 (Leibn II., 400; Lauenstein I., 271) ereignete, obschon sein Todestag der 16. Novbr. sein soll (Leibn. II., 109.)

27. Sighefridus Episcopus.

Siegfried, Bruder des merseburgschen Bischofs Detmar († 1. Decbr. 1019) wurde 1009 Abt des Klosters St. Johannes des Täufers bei Magdeburg, 1022 aber Bischof von Münster, und beschloß seine irdische Laufbahn am 27. Novbr. 1032 (Kock Series I., 28, 29; Leibn. I., 726; Wedekind IX., 90; v. Kleinsorgen I., 505; Erhard 47; Kindlinger LXXVI., 38, 216; ab Eccard Corp. I., 463 mit 1034; v. Raumer Chart. № II. und die ungedruckten Todtenbücher der Stifte Essen und Liesborn.

28. Poppo Paterbornensis Episcopus.

Poppo, Edler von Holte, erst Dompropst von Bamberg, dann Bischof von Paderborn, ging am 28. Novbr. 1084 in die Ewigkeit (Leibn. II., 109; v. Kleinsorgen I., 555 und das ungedruckte Todtenbuch des mindenschen St. Morizklosters.)

30. Oddo Comes.

Otto, der erlauchte Herzog von Sachsen, Sohn Ludolfs († 864) und Bruder des Herzogs Bruno († 2. Februar 880) verschied, nach einigen Nachrichten, am 26. Jun. 912 (ab Eccard Corp. II., 834), wohl eine Verwechselung mit dem Grafen Otto, einem Bruder des Markgrafen Wilhelm, dessen Ende am 26. Jun. 1057 stattfand. Richtiger ist es, daß der Tod seinem Leben am 30. Novbr. 912 ein Ziel setzte (Orig. Guelf. IV., 374, 389; Pertz I., 614; Harenberg 79, 88, 154; Leibn. I., 325; III., 763; v. Bünau Deutsche Kaiser- und Reichs-Historie IV., 225; Wedekind's Hermann S. 49; Andere haben 913, 914 oder gar 915.)

December.

1. Wernherus Monastericensis Episcopus.

Werner, Bischof von Münster, starb am 1. Decbr. 1151 (Keck I., 58, 61; Mencken II., 183; III., 139;

Erhard 84; Kindlinger LXXVI., 57 und das ungedr. Todtenb. von Liesborn); Andere lassen ihn am 2. Jan. 1150 mit Tode abgehen (ab Eccard Corp. I., 934; Würdtw. Nova subs. dipl. XIII., 70.)

Eilbertus Mindensis Episcopus.

Egilbert, Bischof von Minden, entschlief am 1. Decbr. 1080. Vergl. meinen Kommentar S. 99.

Othwinus nostrae Ecclesiae X. Episcopus.

Othwin, erst Abt zu Kloster-Bergen bei Magdeburg, dann Bischof von Hildesheim, verschied am 1. December 984 (Leibn. I., 349, 719; II., 109; III. 765; ab Eccard Corp. I., 344; Höfer I., 145; Wedekind VIII., 386; Binterim I., 303; Kindlinger XLIV., 194; Leibn. II., 786 und Heinecci Ant. 21. mit 986; Tritheim I., 126 mit 983; Lünig XIX., 537 mit 985.)

3. Godefridus Praepositus in Abbenroth.

Gottfried, Propst von Abbenrode am Harze, lebte um die Mitte des 12. Jahrhunderts (ab Erath Cod. 86; Kettner Ant. 179; Lünig XIX., 1166.)

4. Lotharius Romanorum Imperator.

K. Lothars Ende erfolgte im Jahre 1137. Vergl. meinen Kommentar S. 99.

Anno Coloniensis Archiepiscopus.

Anno, Erzbischof von Cöln, verschied am 4. Decbr. 1075 (Gelen 45, 743; Oefele I., 480; v. Hontheim Prodrom 993; Heß Mon. I., 251; Kindlinger XLIV., 134; Pertz I., 100; II., 216; Würdtw Nova subs. dipl. V., 266; Pistor I., 842; Schannat I., 4; Mon. Boica XIII., 491; Meibaum II., 15 mit 1076; ab Eccard Corp. I., 541 mit 1077; Pertz II., 245 desgl. vergl. meinen Kommentar S. 99.)

5. Vulfhelmus Abbas Fuldensis.

Wolfhelm, Abt von Fulda, erreichte sein Ende am

29. Novbr. oder 5. Decbr. 1114 (Schannat Hist. Fuld. 153; deſſen Probat. 8, 26; Bruſch Chronol. Monaster. 213.)

6. Suanehildis Comitissa.

Vergl. oben 31. Mai.

7. Gherdagus nostrae Ecclesiae XII. Episcopus.

Gerdag, Biſchof von Hildesheim, verſchied am 7. Decbr. 992 (Leibn. I., 720, 744; II., 109, 281; III., 765; Piſtor I., 316; ab Eccard Corp. 348, 355; Mencken III., 185; Höfer I., 143; Wedekind VIII., 387; IX., 83; Kindlinger XLIV., 194.)

8. Bertradis Abbatissa.

Wedekind (IX., 93) hat Brethred Abbatissa. Beatrix, Äbtiſſin von Woltingerode, geb. Gräfin von Wolbenberg, welche 1329 erſcheint (Lauenſtein II., 263) iſt nicht die angeführte. Bertha I., welche 1126 Äbtiſſin von Gandersheim wurde, 1127 (Harenberg 704; Leibn. II., 336; III., 722) und 1129 (Harenberg 705) vorkommt, und gegen 1130 geſtorben zu ſein ſcheint, wird auch wohl nicht zu berückſichtigen ſein. Nicht unwahrſcheinlich iſt hier Berta, die Tochter Siegfrieds, Grafen von Stade († 1. Mai 1034), welche Äbtiſſin von Alsleben war, gemeint (v. Raumer Chart. № XV.; Harenberg 1487; ab Eccard Hist. gen. princ. Sax. 112; Mencken III., 1116, 1119.)

10. Fulgentius primus Abbas Affligensis.

Fulgentius, erſter Abt des Benediktinerkloſters Hafflingen in Belgien bei Brüſſel, wurde 1087 erwählt, am 12. März 1088 geweiht, erſcheint als Abt noch 1121 (Miraei Opp. I., 171), ſtarb aber vor 1123 (daſelbſt I., 681), indem damals ſein Nachfolger Franc († 13. September vor 1141) bereits als Abt vorkommt. Den Todestag des Fulgentius gibt überein-

stimmend auch das Todtenbuch des trierschen Maximinsklosters (v. Hontheim Prod. 993.)

13. Welfildis Ducissa dedit Thurthebere.

Wulfhild, die Gemahlin Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Baiern, starb nicht am 13., sondern am 29. Decbr. 1126; vgl. hierüber Wedekind Noten V., 96, und v. Raumer Chart. № VI.

Thurtebere statt Thintebert, das Gut Dindenberg, ist vielleicht Tenneberg (vgl. Orig. Guelf. II., 490).

16. Methildis Abbatissa.

Hierunter wird die gandersheimsche Äbtissin Mathilde I., welche Ende 1223 (Harenberg 193) oder 1224 (das. 728) gestorben ist, nicht zu verstehen sein, da im Todtenbuche des lüneburgschen St. Michaeliskloster derselbe Name von einer Hand des 12ten Jahrhunderts eingezeichnet sich findet (Wedekind IX., 95). Das Nekrologium von Essen hat hier Mechtildis ancilla christi. Es ist vielmehr eine quedlinburgsche Äbtissin dieses Namens (vgl. Höfer I., 149.), und müßte Mathilde I. sein, welche um 965 gestorben sein wird, denn Mathilde II. verschied am 7. Febr. 999 (Zapf I., 460; Leibn. III., 766; Orig. Guelf. IV. Tab. ad p. 364; Wedekind IX., 11; X., 340).

17. Atheheildis Imperatrix.

Der Name findet sich auch im essenschen Todtenbuche. Sie war die Gemahlin K. Ottos I., und verschied am 16. Decbr. 999. Vgl. meinen Kommentar S. 103.

18. Arnulfus Abbas.

Arnulf, ist doch nicht etwa Arnolf oder Arnold, Abt von Hersfelde, welche 1031 die Abtei verlor (Leibn. I., 726; Pistor I., 317) und am 28. Decbr. 1032 starb (Leibn. I., 726; ab Eccard Corp. I., 463 mit 1034)? Das Todtenbuch des hildesheimschen St. Michaeliskloster setzt Arnoldus Abbas (Leibn. II., 109).

Conradi XXVIII. Ecclesiae nostrae Episcopi.

Konrad II., Bischof von Hildesheim, resignirte 1245 und beschloß sein Leben am 18. Dcbr. 1248 oder 1249 (Leibn. I., 752; II., 154, 767, 774, 794, 795; Schannat Hist. Wormat. 157; Kindlinger XLIV., 196; Orig. Guelf. IV., 66.)

19. Gheroldus Comes.

Ich kenne den Grafen Gerold nicht; Gerold, Herzog von Baiern, ist es nicht, da derselbe am 1. Sept. 799 mit Tode abging (Paräi Hist. Bav. Palat. 9; Leibn. I., 149.)

22. Thiodericus Cardinalis.

Auch das möllenbeckſche Todtenbuch hat seinen Namen (Wigand V, IV., 383.)

Dietrich war als päpstlicher Legat am 8. Sept. 1115 auf der Synode zu Goslar (ab Eccard Corp. I., 632; Leibn. I., 738), starb auf der Reise nach dem Rheine im Jahre 1116 und wurde in Cöln begraben (Leibn. I., 739; ab Eccard I., 634.)

23. Rodingherus primus Abbas in Ringelheim.

Rodinger oder Rüdiger (Rodgerus s. Leibn. II., 109.), erster Abt des Klosters Ringelheim seit 1151, verschied vermuthlich im Jahre 1180, da dessen Nachfolger Rudolf bereits 1181 erscheint (Harenberg 1507; Heineccii Ant. 180.)

24. Meingozus Archiepiscopus.

Meingos (Megingaudus), Erzbischof von Trier, ging am 24. Decbr. 1016 in die Ewigkeit (v. Hontheim Hist. Trev. I. praef. LXX; dess. Prodr. 994; Mencken III., 195; Günther Grabmahle, Leibn. I., 406, II., 291 u. III., 766 mit 1015; ab Eccard Corp. I., 438 desgl.; Pistor I., 273 desgl. Freher I., 344. desgl.; v. Kleinsorgen I., 463, 479; Schaten I., 285; Pistor

I., 316 mit 1017; Leibn. I., 542 u. 724 mit 1017; Höfer I., 139; Binterim I., 282; Heyberger 41.

25. Anno Episcopus.

Anno, Bischof von Worms, verschied am 23. Novbr. oder 25. Decbr. 979 (Leibn. III., 765; v. Ludewig Reliq. Mss. II., 43). Anfänglich war er Mönch des trierschen St. Maximinsklosters, dann Abt von Kloster-Bergen bei Magdeburg.

Hildesindis Comitissa.

Der Name ist wohl Hildeswid zu lesen. So hieß die Gemahlin des am 19. Mai 1035 mit Tode abgegangenen Grafen Bruno (ab Eccard Hist. Sax. 274), und nicht desjenigen, dessen Ableben im Jahre 972 erfolgte (Harenberg 1372, 1373; ab Eccard Hist. Sax. 272, 277.); Leibn. III., 765). Sie war die Tochter des Grafen Ekbert des Einäugigen († 4. April 994).

Eine andere Gräfin desselben Namens lebte um 996 (Leibn. I., 354.). Eine Äbtissin desselben Namens starb am 4. Mai (Gelen 687.); über andere vgl. meinen Kommentar S. 36.

27. Walbertus Episcopus.

Den hildesheimschen Bischof dieses Namens haben wir bereits oben angeführt (vgl. 3. Novbr.). Ich kenne keinen Bischof dieses Namens, dessen Tod auf den 27. Decbr. fiele. Das essensche Todtenbuch hat hier Balderic episcopus; der lüttichsche Balderich I. ist jedoch nicht gemeint, da dessen Tod auf den 17. Sept. fällt, II. starb am 30. Jul.; der utrechtsche verschied am 8. Jan.

31. Irmenburgis Abbatissa.

Eine Äbtissin Irmburg ist mir durchaus unbekannt; der Irmgard kommen viele vor. Irmgard, Äbtissin von Hecklingen, lebte um 1130 (Schrader Dynastenst. I., 133.), erscheint 1138 (Beckmann Hist. von Anhalt I., 142)

1139 (daſ. III., 381; ab Eccard Hist. Sax. 563.) und 1145, und ſtarb am 1. Sept. vor 1176 (v. Raumer Chart. № X; Beckmann Hiſt. v. Anhalt. I., 143; ab Eccard Hist. Sax. 571.)

Irmgard, Gräfin von Stade, Tochter Siegfrieds († 1. Mai 1034.); war Äbtiſſin von Alsleben (Harenberg 1487; v. Raumer Chart. № XV.) Irmentrud hieß eine Äbtiſſin des im Anfange des 11. Jahrh. geſtifteten Nonnenkloſters Dietkirchen in der Vorſtadt Bonn, welche 1171 — 1177 angeführt wird (Günther Cod. I., 424), indeß am 29. Mai ihr Ende erreichte (Gelen de magn. Col. 693.) Eine andere Irmentrud war Äbtiſſin von Celle (Nithartishusen), und wird 1186 nahmhaft gemacht (ab Eccard Animadv. in Schannat. 81.)

V.

Was heißt: »begraven der molenſtein«?

Anfrage von Seiten der Redaction.

In dem, von dem Reichsfreiherrn Grote-Schauen und dem Steuerdirector Dr. Broennenberg nächſtens zu edirenden alten Codex des hannöverſchen Stadtrechts heißt es Lib. I. pag. 8:

»Anno dni MccccI quinto do me dat nige radhus boven den winkeller nige makede de worden in dem winkeller ghevunden viff molenſteyn in der erde begraven. de ſülven viff ſtein worden to der ſtad behoff in denſülven winkeller weder begraven. Der ligget dre vor der treppen dar man in dat norden iegen de kerken in den winkeller gheit, de ander twe ligget dar iegen over.«

Ferner:

»Item anno dni etc. XXX. wart gelecht eyn molenſteyn by den zoth tegen Jacob van Zode huß to behoff des amendeß und ſodan ſteyn hebben gekoft de Winherrn van der ſtadt gelde und ſodan ſteyn horet des rades.«

Und pag. 9:

»Nota quod pro necessitate civitatis sunt sepulti molares in curia Colshorne in platea orientali sub granariis. Similiter sunt aliqui sepulti in cellario vini. Item sunt sepulti lapides Moehinales in curia lignorum.«

Wir verſuchen folgende Erklärung:

In den älteſten Zeiten genoſſen die Tempel, die fürſt-

lichen Paläſte, die Baſiliken und die Mühlen eines beſondern Schutzes; ſie wurden für geheiligte Örter gehalten; ſie hatten den Burgfrieden.

Heineccii Elem. iur. germ. II. p. 40.

T. G. W. Emminghaus de molendinorum sanctitate; Jen. 1758.

Von den Mühlen in dieſer Hinſicht ſprechen ſchon:

L. Sal. reform. Tit. 24.

„ Bajuvar. Tit. 8. cap. 2.

Sächſ. Landrecht. B. 2. art. 13.

Rathhäuſer gab es natürlich erſt ſpäter, als Mühlen. Um aber den Rathhäuſern ebenfalls die Rechte des Burgfriedens zukommen zu laſſen, übertrug man den Burgfrieden der Mühlen auf die Rathhäuſer und weihete ſie, indem man Mühlenſteine in die Erde grub.

Dieſe Weihe ertheilte man allen, zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Gebäuden und Örtern. Daher ſpricht das Statutenbuch von dem Mühlenſteine, der bei dem Brunnen, gegen Jacob von Sode's Hauſe über, von den Mühlenſteinen, die in dem colshorner Hofe an der Oſterſtraße unter dem Kornſpeicher, im Rathsweinkeller und auf dem Holzhofe eingegraben worden ſind.

Vielleicht läßt ſich aber das „Begraben der Mühlenſteine“ noch treffender erklären.

VI.

Geschichte der Wollenwebereien in der Stadt Lüneburg.

Von dem Herrn Senator und Garnisonauditeur Dr. Albers zu Lüneburg.

---

§. 1.

I. Früherer Zustand der Wollenwebereien in Lüneburg.

Wenngleich es an ausführlichen Nachrichten über den ältern Zustand der lüneburgschen Wollenwebereien ermangelt, so ist doch soviel Kunde vorhanden, daß Wollenweberei eins der ältesten zunftmäßig betriebenen Gewerbe in der Stadt Lüneburg gewesen ist, daselbst in früher Zeit in hohem Flor gestanden hat, und obwohl in der Folge in Abnahme gerathen, dennoch bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts bedeutend betrieben worden ist.

In einer von mir verfaßten Druckschrift ist über diesen Gegenstand bemerkt: [1])

„Bereits im Jahre 1247 führten die Lüneburger nach Stade Tuch u. s. w. aus. Daß man zu Lüneburg Wolle gesponnen, zu Tuch gewebt und gewalket habe, erhellet aus einem Revers von 1422, desgleichen aus einem Kloster-Register, in welchem das lüneburgsche Laken dem Eldagischen vor- und dem Niederländischen nachgesetzt wird. Die Erheblichkeit der lüneburgschen Tuchfabriken ersehen wir aus einer Stader Zoll-Rolle von

[1]) Urkundliche Nachricht von den Handels-Privilegien und der Schutzherrschaft, welche das Durchlauchtigste Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewähret hat. Von Albers. Gött. 1833. S. 89. 90.

1414, worin lüneburgsches Wand vorkommt; auch führt noch auf den heutigen Tag eine Gasse den Namen der Wandfärbestraße. Nach Ausweis des Kaiserlichen Zollprivilegiums von 1471 waren die Artikel, welche die Lüneburger zur Weser bis in die See führten: grobes Tuch u. s. w."

Die Wichtigkeit des früheren Wollenweberei-Betriebes in der Stadt Lüneburg wird ferner daraus hervorgehen, daß bereits im Jahre 1432 den Wollenwebern eine besondere Amtsrolle vom Stadtmagistrate ertheilt wurde, welcher im Jahre 1482 der Rathsbeschluß nachfolgte, daß kein Wollenweber mehr denn fünf Stiege Laken jährlich verfertigen solle. Dieses Gewerbe blieb so sehr Gegenstand der Vorsorge der Stadtobrigkeit, daß im Jahre 1598 eine neu erweiterte Tuchmacherrolle verliehen wurde, und dieser wiederum in den Jahren 1640 und 1686 verbesserte Tuchmacherrollen folgten.

Es wird ferner bezeugt, daß zu Lüneburg und zu Calbe im Magdeburgschen, vormals die wichtigsten Frieswebereien von ganz Deutschland gewesen sind. [2])

§. 2.

Älteste Wollenweberamts-Rolle zu Lüneburg.

Die älteste Amtsrolle der Tuchmacher zu Lüneburg vom Jahre 1432 lautet:

„Na der Bordt Christi Dusent Verhundert, darna in dem 32 Jare des negesten Sonnavenden in der hilligen 3 Koningen Dage, vorgingen sick de Wullenwefer tho Luneborch, dat se diese nageschreven Stücke in erem Amte unverbroken holden willen; und da weren an und aver de Ersamen Herr Lüdke Töbing, Herr Johan von der Molen, Herr Johann

[2]) Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande II. № I. p. 25.

Schermbecke und Herr Hinrick Lange, Radtmanne tho Luneborch."

Thom erſten, dat ſe maken willen gude clene blanke [3]) Laken und gude clene brune Laken, und de Menginge dießer thweierley Laken ſchal neſen, de Hälfte von Winterwulle, und vor de beidley Laken ſchlagen en rodt Vaden."

"Ock willen ſe maken gude mene brune Laken und mene blaues Laken, und de Menginge der tweierley Laken ſchall weſen de 2 Deel Winterwulle und de 3 Deel Sommerwulle." [4])

"Ve ein Iwlick von dießen vorſchreven vererley Laken ſchall weſen, 36 Elen langk und 32 Gänge [5]) bredt."

"Vordtmer willen ſe maken gude korte Laken von 30 Elen lank nnd 32 Gänge bredt, und de Menginge ſchal weſen 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle, und de Laken ſchullen hebben eine grone Egge."

"Düße vorgeſchreven viferley Laken, alſe de clenen brunen, de clenen grawen, de menen brunen und de menen grawen und de korten mit den gronen Eggen, de ſchall me maken von guder Sommer-Wulle, alſe me hier plecht tho makende und de Wulle ſchal me hier ſpinnen laten."

"Ock willen ſe maken laten gude wite Laken, darvon ſchal de Menginge weſen, de 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle, und ſcholdt weſen 36 Ele lank und 32 Genge bredt, und dat mitte Werp mogen ſe tho den Laken kopen."

"Vortmer willen ſe maken ſmale bleckede [6]) Laken von 30 Elen lank und von 30 Gengen bredt, darvan ſchall de Menginge weſen de 2 Deel Winter-Wulle und dat 3 Deel Sommer-Wulle."

[3]) blank i. e. gut gewebt.
[4]) Die Sommer-Wolle iſt kürzer.
[5]) Der Gang hat 36 Faden.
[6]) d. h. gebleicht.

„Vnd dat Werp [7]) von alle diſſen vorgeſchreven Laken, idt ſy widt oder graw, ſchal ſyn von guder Schor-Wulle [8]) gemakt weſen; me kopt dat Werp edder me make idt ſulven.

„Vordtmer ſind ſe eins geworden, we en Werp kope, de ſchol dat Werp den Sworen des Amptes wiſen, tho erkennende, wer dat Werp gudt edder nich gudt ſy.“

„Ock ſchall men alle Werpe bleken tho den korten Laken.

„Vordtmer ſchal me vor alle bleckede then ene blowe Egge.“

„Ock en ſchal me nenerley Laken efte Werp von Copwulle [9]) maken; dede dar wie enbaven, de ſcholde dat betere by dem hogeſten Wedde, und deme mogen de Werkmeiſter dat Ampt vorbeden laten, bet vor dem Radt.“

„Ock ſchal dat Vpſettel [10]) von alle diſen vorgeſchreven Laken weſen von 18 Piepen.“

„Vordtmer willen ſe ock maken gude Twiefelers, [11]) de Vpſettels von 15 Pipen und de Breede von 40 Gengen.“

„Ock willen ſe maken gude Puch-Laken, de Vpſettels von 15 Pipen und de Breede von 52 Gengen.“

„Dieſe beyde vorgeſchreven Laken ſchollen gemaket werden von guder Rinſcher Wulle.“

„Vordtmer we en Laken wevet, de ſchal dat weven mit thwen apen Slegen by ſynen Wedde.“

„Vordtmer en ſchal me Nemandt dat Ampt leren, he en ſy des Amptes werdich.“

„Desglicken en ſchal ock Nemandt in dem Ampte ene elige Husfrowe nemen, ſe en ſy des Amptes werdich.“

[7]) d. h. Aufzug.

[8]) d. h. Winterwolle. Auch verſteht man darunter Wolle von lebendigen Schafen.

[9]) Copwulle, wahrſcheinlich von todtem Viehe.

[10]) d. h. die Stange auf der Scheermaſchine, auf welcher die Piepen, — d h. Spulen ſtecken.

[11]) d. h. ein Mittelding zwiſchen platter und keper Weberei.

„Vordtmer hebbet unſe Vorfaren eine Gnade von dem Rade erworven, were dat wy unſe Gut ehrgend anqueme, [12]) ſo dat dat Spinnerſchen hebben uthgeſat vor Ber [13]) edder Brod edder in welker Wiſe dat were, dat ſy Wulle edder Garne, dat moge wy von Gnade wegen antaſten ane Voigt und ane Richte, und we ſo dat Gudt hedde, dar idt by funden worde, dem ſint wie nicht mer plichtig darvon tho gevende wenn alſo vele, alſe de Spinnerſche daran verdenet hadde.“

„Vordtmer hebbe wy von Gnaden, dat wy den Spinnerſchen mogen er Lon vorbeholden ane jenigerley Broke, wente ſo lange, dat ſe ſovel hebben ingebracht, alſe man en heft uthgewogen.“

„Ock ſo en ſchal unſer ein dem Andern ſine Knepen nicht entwenden mit Gove edder mit grote reine Lone; wen alſe unſe Recht is, datſulve is ein Recht mit der Spinnerſchen.“

„Vordtmer en ſchal Nemand in dem Werk groter Lon geven, wenn alſe dat Werk endrechtig is.“

„Vordtmer welk Knape de in unſem Werke arbeiden wol, de ſchol arbeiden eine Weke, uthweme des Sonnavendes; wil he denne nicht leng mit dem Meiſter blieven, ſo ſchol he ſuurliken Orloff nemen und then [14]) tho weme he wil, idt en were Sake, dat he ſick tho en vorbunden hedde mit Weden edder mit Schuldt.“

„Were ock dat unſer ein mit dem Andern ſchelthaftig worde, de ſchol en erſt erfolgen in unſer Morgenſprake.“

„Vordtmer welk man de unſe Werk winnen will, de ſchal dat ſo ken tho dre hogen Morgenſpraken, idt en were, dat wee en begnaden wolde.“

„Vordtmer welk man de unſe Werk winnen will, de

[12]) d. h. irgend anträfen.
[13]) d. h. verſetzt für Bier.
[14]) d. h. ziehen.

ſchal dat bewieſen mit ſynen nogehoftigen Breven, dat ſe von fryen Buden ſy und nicht wendiſch, [15]) und dat ſe ſyne Handelinge alſe eine bederve Knecht geholden hedde, dat me em danke."

"Were ock dat unſer ein mit dem Andern ſchelthaftich worde, und wy darumb bedingen ſcholde up dem Werkhove edder wor dat were; ſo en ſcholde wy Remande tho unſem bedingen theen edder bidden, wen unſe Werkgenoten und de twe Radtherren, de by uns plegen tho ſittende von des Rades wegen."

"Ock ſo ſchall ein Iwlick hebben rechte Wage und rechte Lode by ſynen hogeſten Wedde."

"Vordtmer welk unſer, de einen Knapen hedde, de ſick mit ſynem Meiſter verbunden hedde, edder dat he eme ſchuldich were, und entwanderde he eme denne buten Tides, deme moge wy Breve naſenden und ſchelden ene tho den Eren, ſo lange he Willen maket."

"Vordtmer were, dat unſer jenich affginge vor Dodes wegen na dem Willen Godes, de eine Frowe und Kinder nalette; [16]) hedde de Frowe Sons, ſo beholden ſe dat Werk, heft ſe averſt Dochter und nene Sons, ſo bruket ſe des Werkes ein Gnadenjhar na ehres Mannes Dode; ledt de Man ock nene Kinder na, ſo bruckedt de Wedewe des Amptes alleckwol en ganz Jhar na eres Mannes Dode. Were ock dat de Frow einen andern Man nheme, ſo geidt ſe des Werkes aff; und hefft ſe Sons, de blive by dem Werke edder Ampte."

"Were ock dat unſer jenich uth der Stadt toge, in eine andere Jegene, de nene rechte Noth bewieſen konde; queme de binnen Jhar und Dage nicht wedder, deme dorve wy nenes Werkes tho ſen; idt en were von Gnaden."

[15]) Vaterländiſches Archiv, Jahrgang 1834, Heft 4. S. 486.

[16]) d. h. nachließe.

„Vordtmer welk Man de in unſem Werke were, de unſe Morgenſprake Jhar und Dach verſette, deme darve na der Tidt nenes Werkes tho ſtan, idt en were dat idt eme rechte Nodt beneme.“

„Vordtmer de Schworen von unſem Werke, de ſchal unſer nen verachten, wedder mit Worden edder mit Werken by ſynem hoheſt Wedde.“

§. 3.

Nachrichten von dem vormaligen Umfange der lüneburgſchen Wollenwebereien.

Die Zahl der in älterer Zeit zu Lüneburg arbeitenden Wollenweber iſt nicht genau auszumitteln; im Allgemeinen findet ſich die Angabe, daß hier hundert und mehr Stühle zu gleicher Zeit bei den Wollenwebern im Gange geweſen ſind, auf welchen lediglich Tuch gewebt wurde.

Im Jahre 1685 hatte der Commerzienrath de Pauw eine Tuchfabrik zu Lüneburg, in welcher täglich 350 Kinder von 10 bis 16 Jahren arbeiteten und ein eigends angeſtellter obrigkeitlicher Stahlmeiſter die Tücher und Boye ſtempelte, wenn vorher die Farbe durch Abkochen probirt und nach den darüber aufgeſtellten Regeln richtig befunden war; außerdem bezeichnete ein geſchworner Meſſer die Zahl der Ellen mit dem Stadtwappen. Anfangs wurde in dieſer Fabrik auf ſechs Tauen, nachher auf achtzehn Tauen gearbeitet.

Es wurde rothes, graues, violettes, blaues und weißes Tuch, die Elle zu $1\frac{1}{2}$ Thlr. und Boy zu einem Viertel Thaler die Elle, verfertigt, und aus dieſer Fabrik im Jahre 1686 für 6393 Thlr. 10 Ggr. verkauft, wovon allein der Hof zu Zelle über 1000 Ellen Tuch erhielt; der übrige Abſatz dieſer Fabrik ging vorzüglich nach Braunſchweig und Leipzig. Zu jener Zeit beſtand die Tuchbereitergilde zu Lüneburg aus ſechs Meiſtern.

Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts zählte eben diese Tuchmachergilde 13 Meister, welche mit 400 Gesellen arbeiteten.

Im Jahre 1722 übernahm Moses Salomon zu Lüneburg eine Tuchfabrik, in welcher mit 8 Stühlen angefangen wurde und fast zweihundert Personen arbeiteten. Der vorzüglichste Absatz der lüneburgschen Tuchfabrikate ging, außer den bezeichneten Gegenden, nach Dänemark, Schweden, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, insbesondere aber auch nach den kurbrandenburgschen Staaten und nach Mecklenburg.

§. 4.

Von den Färbereien.

Die Wand- oder Tuch-Färberei wurde in den Tuchfabriken selbst betrieben, ohne daß in Niedersachsen Gildenzwang dabei Statt fand.

Dagegen machten die Schwarzfärber von jeher eine eigene Gilde aus, welche Leinen und Beiderwand färbten und öfter mit den Tuchfärbern über angebliche Eingriffe in Streit geriethen.

In den Jahren 1641, 1642 und 1649 wurde obrigkeitlich festgestellt:

„daß der Wandfärberei gebühre allerhand Couleur auf Wand, Leinen, Hasen oder Strümpfe zu färben und der Schwärzerei nur Leinwand oder Beyerwand allein schwarz, aber mit keiner Couleur, z. B. blau oder roth; — daß daher die Schön- und Wandfärber bei der Possession vel quasi des Bunt- oder Schönfärbens, ohne Unterschied der Materie, es sei Tuch, Zwilch, Beyerwand oder Leinewand zu manuteniren, die Schwarzfärber aber sich dessen enthalten sollen.“

Von diesen Färbern waren eingeschränkter die Hasenfärber, welche lediglich Stricksachen, oder wie es damals hieß: „Knüttelwerk“ färbten.

§. 5.
Gründe der Blühte dieſer Webereien.

Es iſt wohl nicht ſchwer, die Gründe der einſtigen Blühte dieſer Fabriken in den Städten aufzufinden.

Wenn ſchon der Gegenſtand des Fabrikates zu den unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſen gehörte und dadurch ſo vielfacher Antrieb zur Wollenweberei gegeben wurde; ſo mußte der Fabrikant ſich noch beſonders bewogen finden, ſeine Niederlaſſung in den Städten zu ſuchen, weil in der Vorzeit Wall und Mauern dem Bewohner größere Sicherheit gewährten, als er auf dem platten Lande finden konnte. Außerdem trugen die Vortheile, welche aus der politiſchen Lage der Städte im Mittelalter hervorgingen, von ſelbſt mächtig dazu bei, die Wollenwebereien emporzubringen.

Die damalige Selbſtſtändigkeit der Städte enthielt unwiderleglich den gedeihlichſten Keim ihres Aufſtrebens und ihrer Blühte, denn wo ſich Erwerbsquellen den betriebſamen Stadtbewohnern öffneten, da konnten die Stadträthe ungehindert angemeſſene Maßregeln, ſei es durch innere Anordnungen oder durch Verträge nach außen, unmittelbar treffen, um dem freien Betriebe volle Nahrung zu geben. Die Überzeugung von der Wichtigkeit des Handelsverkehrs und des Gewerbsbetriebes veranlaßte bereits im 13ten Jahrhunderte jenen engeren norddeutſchen Städtebund, welcher unter dem Namen der Hanſa bekannt iſt und ſich über vier Jahrhunderte erhielt. Schon früh war Lüneburg Mitglied dieſes Bundes, [17]) gehörte nach den Zeugniſſen der Schriftſteller zu den eifrigſten Genoſſen [18]) und machte ſich alle die großen Vortheile zu eigen, welche die Früchte des uneingeſchränkten Monopoliengeiſtes dieſer Verbindung waren. Vermöge dieſes Verhältniſſes wa-

[17]) Willebrandt Hanſ. Chronik, giebt das Jahr 1289 an. II. S. 16.
[18]) Sartorius Geſchichte des Hanſeat. Bundes. II. S. 41.

ren alle die Handelswege, welche der Hansa offen standen, auch der Stadt Lüneburg geöffnet und machte daher lüneburgsches Tuch einen der vorzüglichsten Handelsartikel aus, welche die Stadt zur See ausführte. Außerdem erwirkte die Stadtbehörde in jenen Zeiten sehr ausgedehnte Handelsverträge und Privilegien, [19]) wovon unter anderen die schriftliche Erklärung, welche Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg den Abgeordneten der Stadt Lüneburg zu Cölln an der Spree am 4. December 1650 ausstellen ließ, eine Bestätigung enthält:

„So viel denn entlich die Tuch- und Hutmacher zu Lüneburg betrifft, befinden Sr. Churfürstliche Durchlaucht caeteris paribus billich, daß dieselbe bei öffentlichen Jahrmärkten in Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Landen, ihre Waare feil haben; und wollen demnach dem Hauptmann der Alten-Mark befehlen, die Hut- und Tuchmacher der Alten-Mark dahin anzuhalten, daß sie ihre vermeinte Privilegien in originali produciren und ihre Intention dadurch behaupten; hätten sie mit Bestande etwas zu erweisen, wollen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dennoch die privilegia tanquam stricti iuris ultra casus expressos nicht extendiren lassen, sondern in dubio pro libertate commerciorum erkennen. Im Fall aber desfalls nichts zu verificiren wäre, so sollen die Tuch- und Hutmacher zu Lüneburg auf den öffentlichen freien Jahrmärkten bei ihrem exercitio libertatis ungehindert unperturbirt gelassen werden, und wollen Sr. Churfürstl. Durchlaucht dahin sehen, damit zwischen Dero Unterthanen und der Stadt Lüneburg jederzeit vertrauliche Correspondenz steif, fest und unverbrüchlich erhalten werden möge.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein anderes wesentliches Beförderungsmittel des Flors

[19]) S. Urkundliche Nachricht ꝛc.

der Wollenwebereien in den Städten finden wir ferner in dem Umstande, daß damals die Städte den Markt für den innern Verkehr bildeten und daher der Landmann sich genöthigt sah, die in seiner Wirthschaft erzielten Producte, mithin auch die Wolle, in die Städte zum Verkauf zu bringen. Da die commerziellen Beziehungen noch nicht so ausgebildet waren, namentlich man noch keinen Begriff von den heutigen Kunststraßen hatte, so fehlte es dem Landmanne fast an aller sonstigen Gelegenheit zum Absatze der Wolle; anstatt daß jetzt der Fabrikant die Wolle aufsuchen muß, trat damals das umgekehrte Verhältniß ein.

§. 7.

II. Jetziger Zustand der Wollenwebereien zu Lüneburg.

Die Entwicklung der Ursachen, welche zu Ende des 17. Jahrhunderts die Auflösung der Hansa nach sich zogen, gehört nicht hierher; allein soviel ist unleugbar, daß mit dem westphälischen Frieden und seit der Auflösung der alten Hansa, auch fast durchgehends zugleich der Verfall des städtischen Verkehrs, die Abnahme des Handels und das Sinken der städtischen Fabriken und der Gewerbe eingetreten ist. Als Folge hiervon wird bereits im Jahre 1729 von den Klein-Breit-Lakenmacher zu Lüneburg ihrer Obrigkeit berichtet: »anfangs habe das Amt Tuch fabricirt, da aber der Absatz geringer geworden, nur Friese gemacht und sich davon ernährt; das Amt bestehe aus acht Meistern und arbeite mit zehn Tauen. Da der Absatz nach der Mark Brandenburg verschlossen sei, indem der Handel mit auswärtigem Friese bei Strafe der Confiscation daselbst untersagt sei, so gehe die hiesige Waare nur noch nach Dännemark, Hamburg, Lübeck und die hiesige Lande. Die Summe der ganzen Wollarbeit betrage etwa 800 Stück Fries jährlich, und werde das gefärbte Fries die Elle zu 4 bis 5 Groschen verkauft.

Im Jahre 1763 beklagen ſich die Wollenweber zu Lüneburg, daß nun auch der Abſatz ihrer Waare nach Schweden und Dänemark verboten ſei; 1764 waren die Wollenweber nur auf vier Meiſter mit zehn Geſellen und einem Lehrburſchen zuſammengeſchmolzen, welche auf ihren vier Stühlen nur noch 290 Stück Frieſe verfertigten.

Jetzt hatte ſich in Salzwedel, Parchim und andern die hieſigen Lande begrenzenden Orten, Friesmacher beſetzt, welche ihre Frieſe ſogar in die hieſigen Lande brachten und dadurch den hieſigen Arbeitern Abbruch thaten. Im Jahre 1775 gaben die lüneburgſchen Friesmacher ihrer Obrigkeit die Erklärung ab: „da in England, Holland und an andern Orten, wo mehrere Freiheit und die Wolle wohlfeiler zu haben, Lakenfabriken entſtanden ſeien und ſich ausgebreitet hätten, ſo ſei nur das Friesmachen übrig geblieben. Jetzt ſeien ſie nicht im Stande, Laken zu verfertigen weil kein Scheerer, Wandbereiter und Tuchfärber anſäſſig ſei, auch Vorlag zur Tuchmacherei fehle; gegenwärtig beſtehe das Amt nur aus vier Meiſtern.“

Im Jahre 1788 wurden nur noch 223 halbe Stücke gewebt [20]) und im Jahre 1807 lieferten die vier Wollenweber zu Lüneburg dreihundert und zwanzig Stücke Fries, das Stück zu ſiebenzig Ellen.

§. 8.

Nachdem die Sperre der benachbarten Staaten gegen die lüneburgſchen Frieſe, der Vertrieb nach außen immer mehr beſchränkt worden war, zog ſich der Abſatz faſt nur allein auf den Bedarf in der Stadt zurück. Bei der Erheblichkeit des Tranſitoverkehrs wurde doch noch immer einiger Umſatz in den Wollenfabrikaten gemacht, und bildete inſonderheit der Verkauf von Pferdedecken an einkehrende und durchgehende

[20]) Annalen der Braunſchw. Lüneb. Churlande. III. № 2. S. 352.

Frachtfuhrleute einen Hauptartikel. Da jedoch seit der immer mehr usurpirten Freiheit der Elbschiffahrt [21]) und endlich der völligen Öffnung des Elbstroms durch den Abschluß der Elbschiffahrtsacte der lüneburgsche Handel und Verkehr sich ungemein vermindert hat und jährlich sinket, damit aber auch ein fühlbarer Nothstand bei den übrigen Gewerben in der Stadt eintritt und immer mehr um sich greift, so hat dieser Verfall auch die überbleibsel der hiesigen Wollenwebereien noch tiefer mit sich hinabziehen müssen. Die Friesweberei ist jetzt nur noch höchst unbedeutend und versuchen jetzt die Wollweber sich durch Verfertigung von Flanell und sogenanntem Coating neue Erwerbsquellen zu öffnen, von welchen es sehr zu wünschen ist, daß sie den Lohn gewähren mögen, welchen diese fleißigen, genügsamen und dem Gemeinwesen so nützlichen Arbeiter verdienen.

Gegenwärtig besteht das Wollenweberamt zu Lüneburg aus drei Meistern, welche auf vier Stühlen arbeiten und mit vier Gesellen und einem Lehrburschen im Jahre 1832 nur sechsundachtzig halbe Stücke Fries verfertigt haben; die übrige Fabrikation läßt sich nicht genau angeben, ist aber nicht einmal so bedeutend wie die Friesweberei.

§. 9.

Legislation zur Aufhelfung der Wollenwebereien.

Dieser Verfall der Wollenwebereien in den Städten des Landes blieb der Regiminalbehörde nicht verborgen, weshalb dieselbe zur Aufhelfung des so nützlichen Gewerbes mehre Verordnungen erließ. Es wird nicht unangemessen sein, die

[21]) Die Stadt Lüneburg suchte auf allen im 15. und 16. Jahrhunderte gehaltenen Versammlungen der bei der Ober-Elbschiffahrt interessirten Staaten, den Grundsatz stets geltend zu machen, daß alle von Hamburg die Elbe hinaufgehenden Güter, nicht weiter als bis zum Ausflusse der Ilmenau verschifft werden dürften, welches in einem anderen Aufsatze näher ausgeführt werden wird.

erheblichsten der hierher gehörigen Verfügungen in chronologischer Ordnung anzuführen, aus welcher zugleich die Ansichten erkennbar werden, von welchen man geglaubt hat, zur Erreichung des vorhandenen Zweckes ausgehen zu müssen.

Durch den oldenstädtschen Landtagsabschied vom 2. Juli 1624 wurde die außer Landes gehende Wolle mit einem Impost von dreiviertel Thaler für hundert Stein, belegt.

Ein landesherrliches Edict vom 17. April 1630 verbot den Verkauf und die Verführung der Wolle ins Ausland.

Das Edict vom 4. October 1676 schärfte das Verbot der Wollausfuhr aufs Neue ein, mit dem Befehl, daß die Unterthanen ihre Wolle in die Städte bringen und an die Bürger verkaufen sollten.

Mittelst Verordnung vom 3. Mai 1695 wurde vorgeschrieben, daß öffentliche Wollmärkte in den Städten gehalten werden sollten, und zwar zu Ende des Monats Junius und um Martini; zugleich wurde den Hausleuten anbefohlen, ihre Wolle auf die gedachten Märkte zum feilen Verkaufe zu bringen, daneben auch das Verbot der Polizeiordnung wegen Aufkaufs und Verführung der Wolle ins Ausland, bei Vermeidung der Confiscation und anderer schwerer Strafe wiederholt.

Die Verordnung vom 25. Nov. 1698 declarirt, daß die Bürger und Manufacturiers, auch außer den Märkten, sogut sie können, Wolle einzukaufen befugt sein sollen, jedoch mit der Einschränkung für die Bürger, daß diese verpflichtet sein sollen, von ihrer erhandelten Wolle jederzeit an die Manufacturiers in den Städten, sobald selbige es verlangen, zu überlassen. Zugleich wurde festgesetzt, daß die außerhalb der Wollmärkte gekaufte Wolle nicht außer Landes gebracht werden dürfe, wogegen aber auf diesen Märkten allen Kaufleuten, fremden sogut wie einheimischen, der Ankauf der Wolle gestattet werden solle.

Durch das Edict vom 18. August 1704 wurde der durch

den oldenstädtischen Abschied auf die in das Ausland gehende Wolle gelegte Impost erneuert.

Ein Edict vom 17. April 1705 schärft das Verbot des betrüglichen Verunreinigens der zu verkaufenden Wolle, wiederholt ein, welches unter dem 25. Mai 1709 erneuert wurde.

Die Verordnungen vom 18. November 1712, vom 16. April 1716, vom 11. April 1718 und vom 1. Mai 1723, erneuern das Verbot des Verunreinigens der Wolle, und enthalten Aufforderungen zur Verbesserung der Schaafzucht.

Ein Ausschreiben vom 13. November 1738 verbietet die sich wieder einschleichende Vorkäuferei der Wolle auf dem Lande und befiehlt, die Wolle auf die Märkte der Städte zu bringen, bei Verlust der Waare und zehn Rthlr. Strafe.

Unter dem 30. September 1774 wurde ein abermaliges geschärftes Verbot gegen den Aufkauf der Wolle auf dem platten Lande, erlassen.

Durch das landesherrliche Edict vom 23. März 1787 wurde die Einfuhr der auswärtigen Friese bei Strafe der Confiscation verboten [22]) und mittelst Reglements vom 29. Octbr. 1787 die Schauung und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friese angeordnet. [23])

Das Regirungsausschreiben vom 19. März 1788 befiehlt nachdrücklich das Verbot der fremden Friese strenge zu befolgen [24]) und mittelst Edict's vom 10. Junius 1793 wurde das Verbot der außerhalb des Kurfürstenthums verfertigten Friese, auf sechs Jahre erneuert.

Dieses Einfuhrverbot ausländischer Friese wurde durch die Verordnung vom 29. März 1803 wiederholt, und zur bessern Aufhelfung der Frieswebereien durch das Regirungs-

[22]) Annalen der Br. Lün. Churlande II. № 1. S. 25.
[23]) ebend. II. 4. S. 22.
[24]) ebend. III. 1. S. 14.

ausschreiben vom 28. Mai 1806 auf die Verfertigung des Frieses eine Prämie gesetzt.

Endlich wiederholte eine Verordnung der provisorischen Regirungscommission vom 5. October 1815 die frühern Verbote wegen des, zum Vortheil des städtischen Handels und Gewerbes getriebenen Aufkaufes der Wolle auf dem platten Lande, unter scharfen Strafandrohungen.

Dagegen hob die am 29. Mai 1830 erlassene Verordnung alle bisher im Fürstenthum Lüneburg in Kraft stehenden Gesetze über die Beschränkung des Handels mit Wolle, gänzlich auf.

VII.

Otto des Quaden Grabmahl in der Klosterkirche zu Wiebrechtshausen. 1394.

Hierbei eine Lithographie.

Von dem Herrn Senator Friese in Nordheim.

Herzog Otto, genannt der Quade, einziger Sohn Herzogs Ernst von Braunschweig-Lüneburg, göttingenscher Linie, geb. 1303, succedirt seinem Vater 1367 in der Regierung des Fürstenthums Oberwald, — hält sein Hoflager meistens zu Göttingen, hat lieber Fehden als Frieden, kann die Pfaffen nicht leiden, und stirbt 13. December 1394 auf der Burg Hardegsen in den Armen seiner Gemahlin und im Kirchenbann. Er findet seine Ruhestätte, als ein Gebannter, in ungeweihter Erde, außen an der Klosterkirche zu Wiebrechtshausen bei Nordheim.

Den Anlaß zum Bannstrahl, den ein Erzbischof von Mainz (Gerlach von Nassau-Wiesbaden, Enkel Königs Adolph,

(Lit. A)

Die Klos

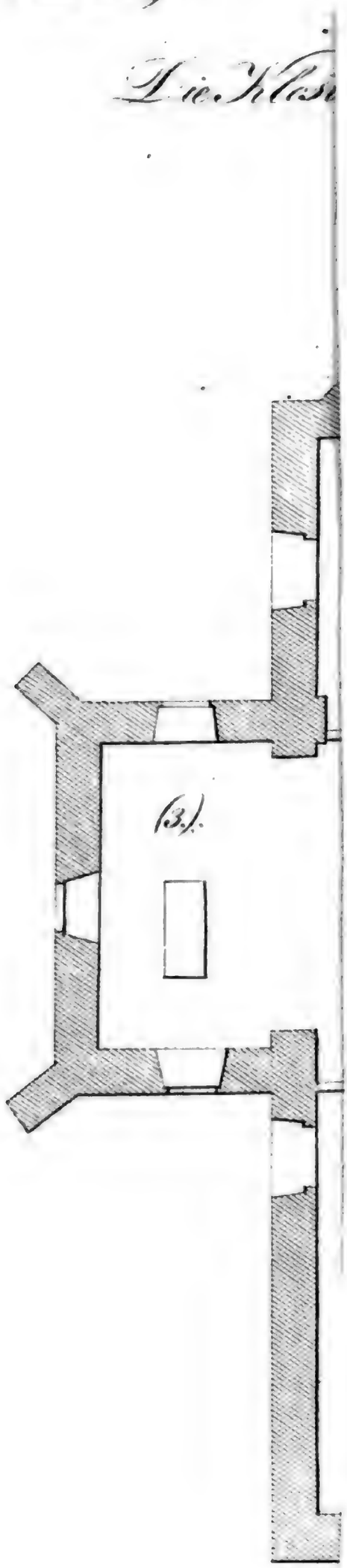

N.

reg. von 1346 — 1371?) gegen ihn schleudert, findet man unter andern erzählt in Havemanns Gesch. der Lande Brsch. und Lüneb. I., 180 seqq. (Vergl. auch Can. Wolfs Comment. de Archid. Norton. dipl. XXXIV.). — Hier handelt sichs nur um den Grabstein, ein vergessenes Fürstendenkmal, dem die Verwahrlosung arg mitgespielt hat und das eines bessern Schutzes werth ist.

Die fürstliche Wittwe, Margarethe, Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, erlangt erst später, durch Geschenke und milde Stiftungen, die Lösung vom Kirchenbann für den verstorbenen Gemahl, und die Erlaubniß, über dem Grabe eine Kapelle zu bauen; seitdem ruht des Herzogs Asche in geweihtem Boden.

Die beigehende Zeichnung lit. A. stellt den Grundriß der Klosterkirche und der Grabkapelle dar. — In der westlichen Steinmauer zeigt sich der Haupteingang zur Kirche, geschmückt mit einem kunstreich in den Stein gebildeten Portale als Vorhalle; gegenüber am östlichen Ende, der Chor mit dem Altar [1]). Vor diesem sind die Eingeweide Herzogs Friedrich von Braunschweig, eines Sohns Herzogs Magnus II., in einem kupfernen Gefäß beigesetzt; von einem Denksteine aber, auf welchem das altbraunschweigische Wappen, zwei Leoparden, in Messing gegossen, und die Aufschrift: Fridericus dux Brunsvicensis interfectus est Anno Dom.

[1]) Dem Herzog Friedrich wurde beim Dorfe Klein-Eglis zwischen Arnsbach und Fritzlar, dem Orte, wo er seinen Tod fand, eine Denksäule aufgerichtet. (Script. rer. Germ. III. Henrici Meibomii Dissert. de Friderici D. Br. et L. in Imperatorem electione et misera caede. — Henr. Phil. Steinbruccii Disquis. Hist. de Friderico D. Br. et Luneb. Anno MCCCC haud procul Fritzlaria caeso, monumentis fide dignis illustrata, Marburgi 1741, welcher die Denksäule in Kupfer abbilden lassen. Vergl. Hannov. gelehrte Anzeigen von 1752, St. 25. — Büschings neue Erdbeschreib. III, 1029.

M. CCCC. in die Bonifacii, befindlich gewesen, ist jede Spur verschwunden (vergl. Rehtmeyer, braunschw.-lüneb. Chronik, 678.). Der Herzog hatte sich in genanntem Jahre mit seinem Schwager, dem Kurfürsten Rudolf von Sachsen, nach Frankfurt a. M. begeben, wo die versammelten Kurfürsten über die Absetzung Kaiser Wenzeslaus und die Wahl eines neuen berathen wollten. Nicht ohne Hoffnung zur Kaiserkrone war unser Herzog abgereist. Als die Erwartung fehl schlägt, verläßt Friedrich die Versammlung; auf Anstiften Johanns von Nassau, Erzbischofs von Mainz, wird er bei Fritzlar vom Grafen Heinr. v. Walsrode und Kunzmann von Falkenberg an der Spitze eines starken Gefolges überfallen, und als er sich nicht ergeben, durch Fr. v. Hertinghausen am 5. Juni 1400 erstochen. Seine irdische Hülle ruht im Blasii-Münster zu Braunschweig (Havemann, l. c. I., 230.). Seit 1798 bedeckt ein modernes Backsteinpflaster alle die Gräber im Innern, und zu den Alterthümern der Kirche ist nur noch der steinerne Predigtstuhl zu zählen.

Neben dem Hauptschiff der Kirche laufen zu beiden Seiten, durch kurze massive Pfeiler getrennt, zwei schmälere Nebenschiffe, alle mit schön gewölbten Decken. — Die Harmonie des Innern ist durch hölzerne Verschläge und Kirchenstühle mannigfach gestört, läßt dennoch ein gefälliges Ebenmaß des Gebäudes nicht verkennen.

Herzog Otto's Grab liegt außerhalb der Kirche, unter der Dachtraufe der nördlichen Längenmauer. — Nach erlangter Absolution läßt die Herzogin diese Seitenmauer, in der Mitte etwa zunächst der Grabstätte, durchbrechen und mittelst eines gewölbten Bogens den stehenbleibenden Theil unterbauen. Vor diese Mauerlücke und über dem Grabe des Gemahls wird die Kapelle errichtet, und mit der Kirchenmauer in Verbindung gebracht. Sie ist, gleich der Kirche, von massivem Bauwerk, hat eine schön gewölbte Decke, und

an den Außenseiten Strebepfeiler, und drei Fenster; im Bausthyl aber weicht sie von dem der viel ältern Kirche merklich ab, wie schon die Zeichnung wahrnehmen läßt. Das Innere ist jetzt kahl; von dem Altar, den die herzogliche Wittwe zu Ehren der heiligen Anna widmete und begabte, ist nichts mehr übrig; ein in der östlichen Wand befindliches viereckiges Loch deutet wohl noch auf die Stelle, wo er gestanden. — So ist die Kapelle durch den offenen Raum der Mauerlücke mit dem linken Seitenschiffe der Kirche verbunden.

Der Zahn der Zeit hat an den Außenflächen beider gewaltig genagt, und allerhand Wirthschaftsgebäude bedecken die interessanten Formen der Kirche, und schmälern den Eindruck, den sie auf den Beschauer ausüben würde. — Wir kehren zu unserm Gegenstande zurück.

In der nackten St. Annen-Kapelle fällt der Leichenstein Herzog Otto des Quaden sofort ins Auge (Zeichnung lit. A. 3.); in seiner horizontalen Lage, 7 Fuß lang und 3 Fuß breit, ragt er aus dem modernen Pflaster auffallend hervor; auf ihm liegt des Herzogs lebensgroßes Bild mit den Attributen seines Standes, und tritt uns plastisch entgegen, das Haupt gen Abend, wie darunter sein Leichnam, daß er dereinst bei der Auferstehung gen Morgen schaue.

Wir betrachten die anliegende Zeichnung lit. B. Des Herzogs Haupt ist baar und ruht auf einem Polster; Scheitel und Kinn sind stark behaart; das Antlitz bis zur Unkenntlichkeit verletzt. — Auf der Brust hängt an einem Halsbande die Sichel, deutend auf die Grafschaft Sichelstein und die Fehden mit Landgraf Heinrich dem Eisernen, und Hermann von Hessen. Das Volk nennt heute noch den Herzog den »Sichelburger.« Er hatte nicht lange vor seinem Tode zu Bodenwerder und Braunschweig im Nov. 1391 die Sichelgesellschaft gestiftet, der auch Landgraf Hermann von Hessen beigetreten, und die noch unter des Herzogs Sohne

Otto cocles fortgedauert hat. Auf der rechten Schulter ſind fünf Buckeln erkennbar, die den faltigen Mantel halten, auf dem der Herzog ruht. — Der Leib iſt mit einem, auf die nackten Schenkel reichenden, Waffenrocke bekleidet; die Rechte umfaßt den Griff des Schwerts, das an einem Wehrgehänge auf der rechten Schulter ſitzt, zum Zeichen der einſtigen Kampfesluſt; die Scheide wird bedeckt durch den Wappenſchild mit den Braunſchw. beiden Leoparden. — Die linke Hand hält den geſchloſſenen, mit der Herzogskrone gezierten Helm, über welchem die Marmorſäule mit dem Büſchel Pfauenaugen emporragt; das weiße Roß, zwar ſehr verſtümmelt, vor dem Säulenſchaft vollendet die Helmzier des altbraunſchweigiſchen Wappens. — Unter dem Helme ſind die Faltenſchläge des Herzogs-Mantels ſichtbar. — Die Füße des Herzogs ruhen auf dem liegenden Löwen, als Zeugniß ſeiner Abſtammung von Heinrich dem Löwen. (Die thier. Figur iſt aber verſehrt).

Auf der abgeſchrägten Kante iſt von der Inſchrift nur noch zu leſen: Anno dni MCCC nonagesimo quarto — — — obiit Otto dux in brunsv — — anima requiesc — — — — — — — — — — — — — — — huc locu eligebat i sepultur — — — — —.

Rehtmeyer (p. 616.) hat die Inſchrift des Leichenſteins vollſtändig aufbewahrt, ſie lautet: Anno domini MCCC nonagesimo quarto die Luciae Virginis obiit Otto dux in brunsvic, cujus anima requiescat in pace. Amen. Qui cum magna dilectione et humilitate domini in vita sua hunc locum eligebat in sepulturam expectando diem futuri judicii.

Beide Handzeichnungen habe ich der Gefälligkeit meines Freundes, des Bauconducteurs Gerard Ed. Fricke zu verdanken.

VIII.

Geschichte der Grafschaft Dassel.

Vom weil. Herrn Justizrathe Koken in Hildesheim.

§. 1.

Die Geschichte der Grafschaft Dassel theilt das Geschick sämmtlicher anderer Partien der hildesheimischen Geschichte, daß die speciellen Bearbeiter derselben nicht allein nicht darin aufgeräumt, sondern ihre Leser vielmehr mit Mährchen und genealogischen Träumereien unterhalten haben.

Der bekannte unkritische Vielschreiber Letzner führt den Zug. Wir haben von ihm eine im Jahre 1596 gedruckte dasselsche und einbecksche Chronik.

Die eigentliche Geschichte der Grafen von Dassel ist im ersten Buche auf dreizehn Blättern vorgetragen. Das andere Buch enthält die Geschichte der Grafschaft unter den Bischöfen von Hildesheim und das dritte die Fortsetzung derselben während des Besitzes der Herzoge von Braunschweig. Das vierte Buch beschäfftigt sich mit der Geschichte der adlichen, in der Grafschaft Dassel ansässig gewesenen und noch ansässigen Familien, das fünfte mit der Stadt Dassel und den vorzüglichsten benachbarten Ortschaften, das sechste mit der Stadt Einbeck, das siebente mit dem Kloster Fredelsheim, jetzt Fredelsloh; das achte mit dem sollinger Walde, den wüsten Ortschaften und einigen natürlichen Merkwürdigkeiten.

In jenem ersten Buche wird mit einer langen Reihe dasselscher Grafen, die mit einem heidnischen Walther, der im Jahr 700 gelebt haben soll, anhebt, und durch einen Zeit-

raum von 629 Jahren bis zum Tode des Grafen Simon, angeblich im Jahre 1329, fortgeführt wird, dem Leser dargestellt.

Letzner spricht mit einer Zuverlässigkeit von den Geburten und Verheirathungen seiner Helden, als wenn er wohlgeführte Kirchenbücher, oder dokumentirte Ahnentafeln vor Augen gehabt hätte. Aus einer Zeit, wo es keine erbliche Familiennamen gab, führt er die Gemahlinnen seiner Grafen mit einer Bestimmtheit aus allerlei später auftretenden gräflichen und dynastischen Häusern an, als wenn er bei den Trauungen zugegen gewesen wäre. Nach irgend einem Beweise, ja! nach irgend einem Wahrscheinlichkeitsgrunde, auf den sich eine Vermuthung stützen konnte, sieht man sich vergeblich um.

Die nämlichen, auf seiner historischen Glaubwürdigkeit beruhenden, Nachrichten mit geringer Abweichung, hinsichtlich der letzten beiden Grafen, gibt uns der Verfasser auch im dritten Buche seiner handschriftlichen hildesheimschen Chronik vom 22. bis 32. Kapitel einschließlich.

Diesen Letznerschen Mährchenkram tischen uns Lucae im Grafensaale 1) und der im historischen Scharfsinne und im Amtsberufe dem guten Letzner so gleichstehende Pastor Lauenstein in der hildesheimischen Geschichte 2) größesten Theils von Neuem auf. Andere sind der letznerschen Autorität ebenfalls gefolgt.

Indeß bemerkt schon Harenberg in der gandersheimschen Geschichte, daß Letzners Machwerk voller Mängel und Unrichtigkeiten sei und er es nicht auf sich nehmen möge, solches zu vertheidigen. 3)

Bestimmter erklärt sich Falke in den corveiischen Tradi-

1) S. 109 und f.
2) P. II. P. 49 u. f.
3) P. 1394 seq.

tionen und in einem Aufsatze über die Grafen von Ringelheim in den hannoverschen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1751 gegen den letznerschen Stammbaum der Grafen von Dassel. Er meint, die Leser würden ihn auslachen, wenn er sich die Mühe gäbe, denselben herzusetzen. Falke beginnt den Namen mit demjenigen Grafen des dasselschen Hauses, der sich zuerst urkundlich nachweisen läßt und kehrt sich weder an Letzner, noch an Anton Schnackenburger, den Verfasser der corveiischen Annalen, in Leibnitz Sammlung zur braunschweigischen Geschichte. [4])

Wenck in der hessischen Geschichte verwirft überall und so auch hier Letzners nicht bloß unkritische, sondern den Stempel der Erdichtung offenbar an sich tragende Stammtafel der dasselschen Grafen und tritt Falke's Ansichten bei. [5])

Dennoch findet man sowohl in einem, beinahe gleichzeitigen Aufsatze des Gerichtsamtmanns Meder zu Rittmarshausen im Journale von und für Deutschland v. J. 1788. № 11. S. 381. und nachgedruckt im hildesheimschen Magazin v. J. 1789. № 21., in welchem eine historisch-geographisch physikalisch-statistische Beschreibung des Amtes Hunnesrück geliefert wird, sowie in der, sechszehn Jahre später von Blum herausgegebenen Specialgeschichte des Fürstenthums Hildesheim die letznerschen Träumereien, wiewohl in der Letztern mit einigem Bedenken über die ihnen beizulegende Glaubwürdigkeit, wiederholt. Nur als eine, nicht beurkundete, von Letzner nachgeschriebene, Tradition soll bei Blum die Erzählung vom dasselschen Grafenhause gelten. [6]) Als eine zusammenhängende Nachricht über die Geschichte der

[4]) Fr. Corb. P. 139 seq. H. g. A. v. angezognen Jahre № 40. S. 492.
[5]) II. Bd. §. LIX. S. 878.
[6]) Band I. S. 306.

Grafen von Dassel in jenem frühen Zeitraume, wie solche durch die Chroniken überliefert sei, will er sie nacherzählen.[7])

Im ersten Theile meint er: es sei hier abermals einer der Fälle vorhanden, in welchen der Geschichtschreiber die Feder niederlegen und das Urtheil dem Leser überlassen müsse, und im zweiten Theile behauptet der Verfasser, es mangle in seinem Werke an Raum, Harenbergs und Falke's Einwürfe kritisch zu untersuchen.

Das Urtheil dem Leser überlassen und grundlose Angaben nacherzählen, weil es an Raum fehlen soll, die dagegen gemachten Einwürfe zu prüfen: ist allerdings leichter und bequemer, als die bestrittene Erzählung selbst kritisch zu würdigen.

Schwer ist solches jedoch nicht. Letzner nennt seine Quellen hinter der Vorrede zum ersten Buche seiner Geschichte von Achilles Gassarus bis Xenophon. Besondere, in den, seit Letzners Arbeit verstrichenen, 230 Jahren verloren gegangenen Nachrichten, die dasselsche Specialgeschichte betreffend, sind nicht darunter. Vermeldeten sie aber auch eine solche Genealogie, welche eigne Geschlechtsnamen nicht allein im dasselschen, sondern in allen andern gräflichen und dynastischen Häusern, mit deren Töchtern sich die Grafen von Dassel verbunden haben sollen, in solchen Zeiten voraussetzt, in denen sie gar nicht vorhanden waren; so würde eine Geschlechtstafel dieser Art darum in nichts glaubwürdiger werden, als sie es an sich ist, wenn sie wider die klarste historische Evidenz verstößt.

Von mündlichen Traditionen, die Letzner benutzt haben mögte, kann nach dem Gegenstande und dem Umfange der Tradition an sich und bei einem Zeitraume von vielen hundert Jahren, die zwischen Letzner und seinen ältesten dasselschen Grafen liegen, gar nicht die Rede sein. Letzner ver-

[7]) Band II. S. 392.

fährt mit der dasselschen Geschichte, wie mit allen andern Specialgeschichten, die er bearbeitet hat, und Harenberg, Falke, Gruber, v. Praun, Scheidt, Grupen und Wenck haben das Urtheil über den Werth der letznerschen Erzählungen aus den frühern Jahrhunderten längst ausgesprochen. [8])

Wenn Letzners Glaubwürdigkeit noch in einem dunkeln Zweifel hätte gehalten werden sollen, so hätte man sich allenfalls auf Schnackenburgers corveiische Annalen beziehen können, [9]) wiewohl die hierin enthaltenen Data von früh auftretenden Mitgliedern des dasselschen Hauses, die bei den Jahren 920, 1032 und 1070, also doch über zweihundert Jahre später, als Letzners Erstlinge, vorkommen, von ihm nicht einmal sämmtlich benutzt sind.

Schnackenburger lebte etwa hundert Jahre früher, als Letzner, und starb 1476. Er gehört zu den spätern Schriftstellern, wie dieser und der Glaubwürdigkeit seiner Angaben stehen die nämlichen Bedenklichkeiten entgegen, welche aus dem Mangel eigner, unveränderlicher Familiennamen noch bis in die spätern Zeiten des elften Jahunderts erwachsen und es höchst schwer und mißlich machen, die bloß mit Taufnamen bezeichneten Individuen als Glieder des einen oder andern später mit Geschlechtsnamen hervortretenden Stammes demselben einzureihen.

Schnackenburger findet diese Schwierigkeiten nicht und weiß Personen aufzustellen, die sich nirgend in einer glaubwürdigen Quelle entdecken lassen, vielmehr mit andern bessern Nachrichten im Widerspruche stehen, wie sein Hermann von Plesse im Jahre 1032, der sich mit den bekannten historischen Nachrichten von dieser Herrschaft in keine Übereinstimmung bringen läßt. [10])

[8]) Winzenburgsche Geschichte §. 1. Note 2.

[9]) Leibnitz SS. T. II. P. 296.

[10]) Wenck, hessische Geschichte, Band II. §. LVIII. S. 744 u. 745. Wigand, Geschichte von Corvei, 1. Bd. 1. Abth. S. 199.

Man kann daher die letznerschen Nachrichten und andere von gleichem Werthe von den uralten dasselschen Ahnherrn im blinden Heidenthume und ihren christlichen Nachkommen in den ersten, den Geschlechtsnamen voraufgehenden, Zeiten ohne alle Scheu als Mährchen bei Seite setzen, und die Liebhaber solcher historischen Sächelchen auf Letzner, Lucae, Lauenstein, oder Blum verweisen.

Nur mit demjenigen, was sich urkundlich, oder in bestimmten Folgerungen aus glaubwürdigen Thatsachen nachweisen, oder wahrscheinlich machen läßt, soll sich diese geschichtliche Darstellung beschäftigen.

§. 2.

Die Besitzungen der Grafen von Dassel beschränken sich nicht auf die Stadt Dassel und das jetzige Amt Hunnesrück, welches die Veranlassung zu dieser Erläuterung der Geschichte eines alten Grafenhauses gibt. Von dem Umfange dieser Besitzungen muß zuerst die Rede sein, weil darauf bei der Erörterung der Herkunft des ersten, urkundlich nachzuweisenden, Grafen Reinold zurückzugehen sein wird.

Dem Grafen standen außer der Stadt Dassel an der Ilme und dem Amte Hunnesrück bei weitem ansehnlichere Besitzungen zu. Die hannoverschen Ämter Nienover und Lauenförde, die alte Lauenburg, jetzt Erichsburg, die Klöster Fredelsloh und Hilwartshausen gehörten dazu. [11])

Außerdem waren die Grafen in dem hessischen Sachsen (pagus Hessi Saxonicus), dem heutigen Hessen zwischen der Weser und Diemel sehr begütert. Zu diesen Gütern gehörten außer dem, später durch Heirath erworbenen, Schlosse Schonenberg, die gräflichen Gerechtsame (comecia et jurisdictio) über 30 Dörfer (das jetzige hessische Amt Hofgeismar), ferner die Voigtei über das Kloster und Dorf Lippoldsberg,

[11]) Scheidts Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br. Lüneburg. Staatsr. §. 75.

das Schloß Schartenberg mit der gräflichen Gerichtsbarkeit, oder der Begriff der jetzigen hessischen Ämter Zierenberg und Grebenstein. Die Beweise für diese Thatsachen werden die Verkaufsurkunden, welche bei den Veräußerungen der erwähnten Besitzungen aufgenommen sind, an die Hand geben. Hier kann nur vorläufig darauf verwiesen werden.

Das braunschweigsche Amt Fürstenberg rechnet Scheidt in der in der Note angeführten Stelle, ohne dafür eine Autorität anzuführen, zu den ältern Besitzungen der Grafen von Dassel. Indeß §. 77., wo von der Grafschaft Everstein gehandelt wird, führt er an, daß dieses Amt im Jahre 1130 von dem Grafen Adolph von Dassel, mit lehnsherrlicher Einwilligung des Abts Wickbold von Corvei, an den Grafen Otto von Everstein verkauft sei.

Als Gewährsmänner für seine Anführung allegirt er Harenberg in der gandersheimschen Geschichte, Seite 1404, §. VI. und Leysers Geschichte der Grafen von Everstein S. 21.

Jener bezieht sich aber auf Letzners dasselsche und corveiische Chroniken und dieser auf desselben handschriftliche Geschichte der Grafschaften der braunschweig-lüneburgschen Lande, auf die eben genannten beiden Chroniken, und auf eines ungenannten Verfassers nordheimsche Chronik in des vormaligen Leibarztes Kotzebue handschriftlichen Geschichte erlauchter Familien. Da sich indeß im Jahre 1130 kein Adolph von Dassel urkundlich nachweisen läßt, Letzners Autorität überall nicht in Betracht kommt, und sonach die ganze Erzählung auf der Glaubwürdigkeit einer Chronik eines Ungenannten beruht, die sich nicht prüfen läßt, weil sie bloß in einem handschriftlichen Werke vorhanden ist und außerdem die Vermuthung gegen sich hat, daß sie im letznerschen Geiste zusammengetragen sei; so habe ich Bedenken gefunden, Fürstenberg als eine ehemalige dasselsche Besitzung zu bezeichnen.

Von dem Leibarzte Kotzebue und dessen meistens nur

handſchriftlich hinterlaſſene in Praun und Eraths braunſchweigſchen Bibliotheken angezogenen geſchichtlichen Ausarbeitungen gibt Leyſer in der Vorrede zu der Geſchichte der Grafen von Eberſtein Nachricht, aus welcher der dieſem Gelehrten gewidmete Artikel bei Jöcher entlehnt iſt.

§. 3.

Der erſte urkundlich nachzuweiſende Graf von Daſſel iſt Reinold. Er erſcheint zuerſt im Jahre 1113. Eine der Abtei Corvei gemachte Schenkung wird beſtätigt in concilio Reinoldi comitis, und ſchließt die Urkunde mit den Worten: acta sunt haec secundum ritum Ostersachson Hereschap in pago Sulbergowe. [12])

Im Jahre 1119 wird in einer andern corveiiſchen Urkunde des placiti comitis Rinoldi juxta Oldendorp zweimal erwähnt. Es iſt von Gütern in Krimmenſen, Eilenſen und Rellinghauſen die Rede, und ſo iſt Oldendorp, wo das Gericht gehalten wurde, nicht anders als Markoldendorf im Amte Hunnesrück, woſelbſt noch zu Letzners Zeiten das feierliche Landgericht gehalten wurde. [13])

Im Jahr 1120 kommt Rinoldus Daſſalo unter einer andern Urkunde als Zeuge vor. [14])

Später, 1127, erſcheint er in einer Urkunde über den Austauſch gewiſſer Güter zwiſchen dem merſeburgſchen Biſchoffe Meingotz und dem corveiiſchen Abte Erkenbert als Voigt der corveiiſchen Kirche. Hacc autem traditio, heißt es,

[12]) Kindlingers Münſteriſche Beiträge zur Geſchichte Deutſchlands, Bd. II. Urkunde № XV. S. 93.

[13]) Falke trad. Corb. P. 582. und der daſelbſt angeführte Letzner in der daſſelſchen Chronik. Buch VII. Bl. 128. Wolf liefert in den Beilagen zur hardenbergſchen Geſchlechtsgeſchichte I. 80. eine Urkunde, in welcher im Jahre 1395 Gerhard von Hardenberg, als Voigt zu Hunnesrück, zu Markoldendorf bei Einbeck, im daſigen Gowdinge den Vorſitz führend, erwähnt wird.

[14]) Falke l. c. P. 215.

ad confirmationem concambii coram advocatis utriusque ecclesiae Reinoldo videlicet et ad alberone Mersberg facta et in presentia Domni Lotharii regis aliorumque principum, Ottone videlicet episcopo Halberstadense, Bertholdo Hildesheimense, Adelberto Marchione aliorumque multorum firmata est Goslariae. [15])

§. 4.

So wenig diese Urkunden über das Dasein und Wirken eines Grafen Reinold von Dassel in den Jahren 1113 bis 1129 einigen Zweifel übrig lassen; so erhebliche Bedenken erregt die Frage: welchem Geschlechte dieser Reinold anzureihen sein mögte?

Von einem dasselschen Grafenhause vor ihm haben wir keine authentische Kunde. Er steht da, als der Ahnherr eines ansehnlichen und reich begüterten Geschlechts, und vergeblich forschen wir auf einer sichern historischen Spur auch nur seinem nächsten Vorfahren unter dem dasselschen Namen nach.

Daraus erwächst schon eine Wahrscheinlichkeit, daß er als Sprößling eines andern Hauses zuerst mit einem eignen, von einer ihm angefallenen Familienbesitzung entlehnten Geschlechtsnamen auftrete.

Bodo in dem Syntagmate de ecclesia Gandershemensi führt auf eine Spur, die von Falke in den corveiischen Traditionen, und von Wenck in der hessischen Geschichte näher beleuchtet ist. Bodo sagt nämlich: Ottoni, (duci Bavariae et comiti Nordheimensi) erant filii, Siffridus, Henricus et Cono, quos ubi ducatu Bavariae privati fuerant, primum ducatus honore et nomine privari contigit et comites de Homburg, de Dassel, de Ever-

[15]) Kindlinger a. a. O. III. Urkunde № V. S. 9.

stein vocati fuerunt unusquisque a loco, quem fortitus patre distribuente fuerat. [16])

Wenngleich Bodo als ein Schriftsteller eines viel spätern Zeitalters nicht als eine vollgültige Autorität dafür angeführt werden kann, daß die Grafen von Dassel aus dem Hause Nordheim abstammen und daß insbesondere Reinold, den er nicht nennt, ein Bruder Siegfrieds des Vierten von Bomeneburg gewesen sei und zuerst den Namen von Dassel geführt habe; so bringt doch Falke dafür anderweite Gründe vor. Er beruft sich auf die bereits in dem vorigen §. angezogenen drei Urkunden vom Jahre **1113, 1119** und **1127**, von denen er jedoch nur die mittlere selbst geliefert hat. „Nach den beiden andern," sagt Falke, „erscheint Reinold als Graf im Seilbergau, und noch in der letzten als corveiischer Advocatus. Im Jahre **1126** tritt Siegfried noch als solcher auf. Außerdem aber sind Urkunden vorhanden, in welchen nicht allein Reinold als ecclesiae Corbeiensis advocatus et comes de Dassila vorkommt, und zwar im Jahre **1129**, sondern solche, in denen er als frater Sigefridi comitis atque advocati Corbeiensis bezeichnet wird."

Die nicht mitgetheilten Urkunden, namentlich die von **1113, 1126** und **1127** verspricht der Verfasser, Theils in seiner Geschichte von Corvei, Theils in einer clientela Corbeiensi zu liefern. Die Urkunde von **1129** und die, in welchen Reinold als Bruder des Grafen Siegfried des corveiischen Voigts angeführt wird, haben das Schicksal jener beiden Werke gehabt; sie sind nicht ans Licht getreten. Dagegen hat Kindlinger in seinen münsterschen Beiträgen zur Geschichte Deutschlands die von **1113, 1126** und **1127** geliefert. Die erste und die letzte sind schon im vorigen §. als urkundliche Nachweisungen für Reinolds Existenz angezogen.

[16]) Bei Leibnitz SS. T. III. S. 721.

Die von 1126 betrifft die von dem corveiiſchen Abte Erkenbert gemachte Erwerbung des Schloſſes Itter von den edeln Schweſtern Ricklinde und Frederune. Zu dem Schloſſe gehörte Zoll und Marktgerechtigkeit und mehrere Allodien in den umliegenden Dörfern. Die Übergabe geſchah zuerſt im Dorfe Eiſſe und dann zu Corvei, super altare sanctorum martyrum, Stephani et Viti, suscipiente Advocato comite Sigefrido et viceadvocato Widekindo, coram omni congregatione et laicis, tam nobilibus, quam liberis et ministerialibus. — — — Data Itere VI. idus Maii anno domini MCXXVI. anno primo Lotharii regis et anno XX. domini Erkenberti albatis.[17])

Falke's Angaben ſind alſo zum Theile durch ſpäter mitgetheilte Urkunden beſtätigt. Dieſe verſtärken ſeine Glaubwürdigkeit in Anſehung derjenigen Behauptungen, für welche es noch zur Zeit an den Belegen fehlt. Was ſollte ihn bewogen haben, das Publikum mit offenbaren Lügen zu hintergehen? Wenn man ihm auch mit Recht den Vorwurf machen kann, daß er ein ſchlechter Genealog ſei, und Stammtafeln ohne Scharfſinn und Kritik aufgeſtellt habe; ſo kommt es doch hier nicht auf hiſtoriſche Conjuncturen und auf Schlüſſe aus erwieſenen oder wahrſcheinlich gemachten Sätzen, ſondern lediglich darauf an, ob jene, von Falke angeführten Äußerungen wirklich in Urkunden vorhanden waren und von ihm richtig geleſen wurden.

Wenn man ihm den guten Glauben, und die Fähigkeit,

[17]) Kindlinger a. a. O. Bd. II. № 21 der Urkunden S. 154. In einem Aufſatze im dritten Hefte des erſten Jahrgangs des Archivs für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtphalens, № 7, unter den Miscellen und Fragmenten wird bemerkt, daß Kindlinger nicht eine Ausfertigung dieſer Urkunde, ſondern ein in ſpätern Zeiten ſchlecht gemachtes facsimile des Originals vor ſich hatte. Nach dem Letztern wird dort der kindlingerſche Ausdruck berichtigt. Die Berichtigungen betreffen indeß obige Stellen nicht.

Urkunden zu lesen, nicht bestreiten darf; wenn die später bekannt gemachten, von ihm nur im Vorbeigehen angesprochenen, Urkunden, die Vermuthung für seine Aufrichtigkeit bestärken, und wenn endlich noch andere geschichtliche Gründe hinzutreten, die seine Anführungen höchst wahrscheinlich machen, so wird man sich denselben so lange anschließen dürfen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Die geschichtlichen Momente, welche uns Gründe für die Richtigkeit der Falke'schen Meinung an die Hand geben, sind folgende.

Wir sehen nämlich die Grafen von Dassel in dem Besitze von Gütern und Rechten, die vormals dem nordheimschen Hause zuständig waren. Es wird dadurch selbst Bodo's Erzählung zum Theile bewahrheitet.

So viel erstlich die Besitzungen im Gau Suilbergi betrifft; so gehörte das darin belegene Haus Nienover und die Abtei Nordheim zu den Allodialien des Grafen Siegfried von Bomeneburg.

Kindlinger in den mehrgenannten Beiträgen hat ein, den Schriftzügen zufolge, aus dem zwölften Jahrhunderte herrührendes Verzeichniß davon bekannt gemacht. [18])

Isti sunt reditus allodii comitis Sifridi, heißt es darin, Hoinburg et Bruichof cum omnibus attinentiis, Northeim abbatia cum omnibus attinentiis, curia in Heitfelde cum attinentiis, curia in Suizheim juxta fluvium Lene cum attinentiis, Ebuchosen cum attinentiis etc.

Die übrigen dort aufgeführten Besitzungen, die zum Theil noch in der Gegend von Nordheim, zum Theile in Westphalen angetroffen werden, sind hier von wenigerm Interesse, da es jetzt nur auf diejenigen ankommt, die nach-

[18]) III. Band, № 13, S. 35 der Urkunden.

gehends in den Händen der Grafen von Dassel waren. Zu diesen gehört, wie nachher urkundlich nachgewiesen werden wird, gerade das Haus Nienover und die Voigtei über das Kloster Nordheim.

So viel zweitens die Güter des dasselschen Hauses im hessisch-sächsischen Gaue betrifft, so sind sie §. 2. angegeben. Das Schloß Schonenberg ist neuerer Erwerbung und gehört nicht hierher, wenn von dem Nachweise die Rede ist, daß diese Güter von dem Grafen Benno von Nordheim, dem Vater Otto's, nachmaligen Herzogs in Baiern, erworben wurden, und also früher nordheimisches Eigenthum waren.

Die Güter, die hier in Frage kommen, standen früher dem Grafen Dodicho von Warburg zu. Als dieser im Jahre 1020 starb, bekam dessen Grafschaft, belegen im Heissigau, Nettgau und Ittergau durch kaiserliche Schenkung zuerst die paderbornsche Kirche. Heinrich des Zweiten Nachfolger, Konrad der Zweite, widerrief seines Vorgängers Verfügung zum Besten des mainzer Erzstifts, und Aribo, der Inhaber des erzbischöflichen Stuhls, ertheilte Dodichos erledigte Grafschaft dem Grafen Benno. Meinwerk von Paderborn beruhigte sich aber keineswegs bei dem Widerrufe der frühern Schenkung, und bei Aribo's Tode wurde diese wieder hergestellt und die mainzer Kirche anderweit entschädigt, indeß verblieb Benno auch bei diesen veränderten Verhältnissen im Besitze der Grafschaft des Dodicho im hessischen Sachsen. [19])

Daß dieser Benno der nämliche Benno sei, welcher als Vater des Grafen Otto von Nordheim aufgeführt wird, hat schon Harenberg behauptet, [20]) und mit mehrern Gründen Wenck in der hessischen Geschichte [21]) ausgeführt.

[19]) Leben des Bischoffs Meinwerk, bei Leibnitz SS. T. I. S. 550. № 71 u. P. 557. № 94. Schaten annal. Paderb. T. I. P. 441 u. 493. Besson, Geschichte von Paderborn, I. B. §. 62. S. 130.

[20]) Hist. Gand. P. 1463 u. 1464.

[21]) Band II. §. LVI. S. 682 u. f.

Wenn wir auch keinen nähern, mit demjenigen, den nachher die Grafen von Dassel hatten, identischen Güterbesitz des nordheimschen Hauses bis jetzt urkundlich nachweisen können, so ergibt die Voigtei über das Kloster Helmershausen im hessisch-sächsischen Gaue, die gräfliche Würde des Benno und die Nachfolge des Grafen Otto in der Voigtei über das Stift Corvei, welches in dem letztgenannten Gaue lag und die fernere Nachfolge des Grafen von Dassel in dieser Voigtei, aus der die Familie durch Hermann von Winzenburg verdrängt wurde, für den Zusammenhang der beiden Häuser Nordheim und Dassel und den Grund des Güterbesitzes im hessisch-sächsischen Gaue eine sehr stringente Vermuthung, die wieder mit dem unstreitig identischen Besitze der Güter beider Familien im Suilbergau zusammentrifft.

Wigand in der corveiischen Geschichte tritt dieser Ansicht bei und führt Reinold von Dassel unbedenklich als den Bruder Siegfrieds von Bomeneburg auf, und glaubt mit Falke, er sei demselben nach dessen Resignation 1126 als corveiischer Voigt gefolgt.[22]) Daß indeß aus der Bezeichnung des jüngern Bruders, als Voigt der fraglichen Kirche, nicht geradezu der Zurücktritt des ältern, mit der Voigtei zunächst bekleideten, Bruders folge, vielmehr es in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen sei, daß mehre Glieder einer Familie, denen eine solche Schirmvoigtei zustand, sich des Titels eines Voigts in Vertretungsfällen bedient hätten, hat Wenck[23]) gegen Falke bemerkt. Es mag also dahin stehen, ob und wann Reinold als wirklicher corveiischer Advocatus eingetreten ist, oder ob er nur als Glied der zur Schirmvoigtei berechtigten Familie sich zu Zeiten und bei besondern Veranlassungen des Titels eines Voigts zu Corvei bedient hat; allein

[22]) I. Bandes 2te Abtheilung, S. 49 bis 52.
[23]) Hessische Geschichte, Band II. §. LIX. not. c. S. 878.

dennoch bleibt das daraus gezogene Argument für die Abstammung Reinolds aus dem nordheim-bomeneburgschen Hause völlig bei Kräften.

Der Landdrost von Wersebe hält in seinen geschichtlichen Bemerkungen zu den Stiftungsbriefen des Klosters zu St. Michael in Hildesheim diese Abstammung zwar nicht für strenge erwiesen, aber doch für sehr wahrscheinlich, und legt auf Falke's nicht belegte, aber zu belegen versprochene Behauptung nicht sowohl aus Mißtrauen gegen dessen Redlichkeit, als wegen der Möglichkeit eines, auf einem Gedächtnißfehler beruhenden, Irrthums weniger Gewicht, als Wenck und bemerkt, daß sich die Grafen von Dassel allenthalben in solchen Verhältnissen zeigten, die der Abstammung derselben von einem Geschlechte des ältesten hohen Adels das Wort redeten.[24])

§. 5.

Abweichender Meinung sind zwei andere neuere Geschichtforscher, der Herr Archivdirector und Historiograph Rommel zu Kassel in seiner hessischen Geschichte und der Herr von Holle zu Burgdorf, in einem die Stiftungsurkunden des Klosters St. Michael in Hildesheim betreffenden Aufsatze.[25])

Das Hauptargument, auf welches die Behauptung gestützt wird, daß Siegfried von Bomeneburg keinen Bruder hinterlassen habe, wird auf die Anführung des sächsischen Chronisten, daß mit diesem Siegfried das nordheimsche Geschlecht im Mannsstamm ausgegangen sei, gegründet, und zugleich die Übertragung des bomeneburgschen Allodialnachlasses an Hermann von Winzenburg und dessen Belehnung mit den von Mainz relevirenden Lehne des Verstorbenen hervorgehoben,

[24]) Neues vaterländisches Archiv v. J. 1825. 1. Heft. № XIII.

[25]) Hess. Gesch. Th. I. S. 176 der Anmerkungen. Vaterl. Archiv vom nämlichen Jahre № XII.

in der Voraussetzung, daß Reinold oder dessen Söhne, eine solche Veräußerung nicht würden zugegeben haben, und daß insbesondere Reinolds Sohn, der gleichnamige Erzbischoff von Köln leicht im Stande gewesen sein würde, sich dieser Veräußerung von Familiengütern zu widersetzen.

Wenn indeß in jenen frühen Zeiten die Theilungen der Familiengüter in der Regel Todtheilungen waren und Reinold, vermöge einer solchen Auseinandersetzung mit Familiengütern völlig abgefunden war, wohingegen vielleicht der abgesetzte Abt Heinrich von Corvei und dessen Schwester Judith, ihres geistlichen Standes wegen, sich nicht in einem gleichen Falle befanden; so läßt sich ebensowohl daraus, als aus einer Zustimmung Reinolds, oder seiner Erben, unter der einen oder der andern Bedingung, eine Acquiescenz bei dem fraglichen Verkaufe erklären.

Eine gleiche Todtheilung muß man zwischen den Winzenburger Brüdern Hermann und Heinrich annehmen, wenn man die Einziehung der von Hildesheim relevirenden und durch Hermann verwirkten Lehne im Jahre **1130**, und deren Rückfall im Jahre **1152**, in welchen beiden Fällen auf den Bruder Heinrich und resp. dessen Descendenz keine Rücksicht genommen wurde, sich rechtlich erklären will.[26])

Im nordheim-dasselschen Hause verhielt es sich wahrscheinlich eben so, und wenn der Chronist den Ausgang des nordheimschen Hauses, ohne hinterbliebene männliche Erben, erzählt, so bezieht sich dieses, nach den damaligen rechtlichen Verhältnissen, nur auf den namentlich bezielten Zweig der Familie, und nicht auf die durch Theilungen abgesonderten, unter andern Namen auftretenden Mitglieder derselben, denn diese gehörten nach den Ansichten des Zeitalters nicht mehr zum Stamme.

[26]) Winzenburgsche Geschichte §. 13.

Eben auf diese Todtheilungen nimmt der Herr von Holle Rücksicht; und erklärt sich daraus die Beruhigung der übrigen Descendenten des Grafen Otto von Nordheim bei dem Verkaufe des siegfriedinischen Nachlasses an Hermann von Winzenburg.[27]) Warum soll die nämliche Ursache nicht auch in Beziehung von Reinold vorausgesetzt werden und eben so gut, als in Betreff der andern Familienglieder, in deren Hinsicht sie gleichfalls nicht erwiesen, sondern bloß vorausgesetzt ist, die nämliche Wirkung hervorbringen?

Dadurch läßt sich das Stillschweigen der Söhne Reinolds und insbesondere des mächtigen Erzbischoffs von Köln erklären.

Endlich wird dem, aus der Schirmvoigtei über Corvei in Siegfrieds und Reinolds Händen entnommenen Grunde ein bloß möglicher singulärer Erwerb, vermöge dessen diese Advocatie aus dem nordheimschen auf das dasselsche Haus übergegangen sein könnte, entgegengesetzt. Wäre diese Möglichkeit aus geschichtlichen Gründen zu irgend einer Wahrscheinlichkeit erhoben, so mögte sie als Gegenargument einige Aufmerksamkeit verdienen. Jedoch kann man einer bloßen Möglichkeit unter den hier eintretenden Verhältnissen gar kein Gewicht beilegen.

Wenn am Schlusse seiner Abhandlung der Herr von Holle mit der Rommelschen Geschichte behauptet, die Dasseler seien offenbar geringern Adels gewesen, als das nordheimische Haus, so kann man dieser individuellen, bei ihrer Allgemeinheit nicht näher entwickelten Ansicht die am Ende des vorigen §. angezogene Bemerkung des Herrn von Werfebe entgegenstellen, der aus den allgemeinen Verhältnissen, in welchen das dasselsche Haus erscheint, gerade die entgegengesetzte Folgerung zieht.

§. 6.

Reinold von Dassel, von dem Falke bezeugt, daß er noch

[27]) Vaterländisches Archiv a. a. O. S. 199. 200.

in einer Urkunde von 1129 vorkomme (§. 4.), wird ſpäter in geſchichtlichen, bis jetzt bekannten Dokumenten nicht angetroffen. Sein Todesjahr läßt ſich nicht beſtimmen. Die folgenden Daſſeler kommen indeß ziemlich viel ſpäter vor, und daraus darf man wohl, nicht ohne Grund, auf ein frühes Ableben des Reinolds ſchließen.

Vom Jahre 1115 an treten zwei Brüder, Ludolph und Reinold, als Daſſeler auf.

Reinold hatte den geiſtlichen Stand gewählt. Er war Domherr zu Hildesheim, Probſt des Collegiatſtifts zu St. Moritz allda, Probſt auf dem Petersberge zu Goslar, hernach Domprobſt zu Hildesheim. Er bekleidete die Canzlerwürde bei den Kaiſern Konrad III. und Friedrich I. und war zuletzt Erzbiſchof zu Köln.

Der Jeſuit Elbers behauptet in ſeinen hildesheimſchen Annalen, jedoch ohne einen Beweis dafür beizubringen, daß Reinold etwa ums Jahr 1130 in das hildesheimſche Domcapitel eingetreten ſei. [28])

Im Jahre 1146 war er ſchon Mitglied deſſelben und iſt unter den Zeugen der Stiftungsurkunde des Kloſters St. Godehard vom IV. März des angezogenen Jahrs aufgeführt, [29]) als Domprobſt aber unter dem Schutzbriefe, den Biſchof Bernhard am 10. October 1149 dem Kloſter Lamſpringe ertheilte (Winzenburgſche Geſchichte, Beilage № 2).

Als Domprobſt erſcheint er wieder unter der Urkunde Konrad III., zu Würzburg am 30. Julius 1151 ausgeſtellt, vermöge welcher die, bis dahin königliche, Abtei Ringelheim der hildesheimſchen Kirche übertragen wurde. [30]) Reinold

[28]) Annal. Hild. manuscr. P. I. P. 200.

[29]) Harenb. Hist. Gand. P. 708. Lauenstein Hist. dipl. Hild. P. I. P. 277.

[30]) Orig. Guelph. T. III. P. 438.

veranlaßte den Pabst Eugen III. im Jahre 1153, diese Schenkung zu bestätigen. [31])

Am 4. Februar 1155 ertheilte Bischoff Bruno zu Hildesheim dem Kloster Riechenberg das Vorrecht zu pfarrlichen Verrichtungen und zur Aufnahme von Todten aus Goslar in die klösterlichen Begräbnißplätze. Unter den Zeugen ist der erste: Reinoldus, majoris ecclesiae praepositus et montis sancti Mauritii et montis sti Petri Goslariae. Heineccius hat in den goslarschen Alterthümern S. 156 die Namen der Zeugen abdrucken lassen ohne die Urkunde selbst mitzutheilen. Sie erfolgt hier unter den Beilagen, wie ich sie aus einem neuern riechenbergschen Copionale entnommen habe.

Fast zur nämlichen Zeit erhielt das Kloster Grauhof ein gleiches Privilegium. Heineccius sagt, die beiden Urkunden seien beinahe gleichlautend und nur in Ansehung der Zeugen finde sich eine Verschiedenheit. Die zuletzt erwähnte ist jedoch ganz verschieden abgefaßt und kommt nur in Ansehung der verliehenen Parochialrechte mit der riechenbergschen überein. Unter den Zeugen steht Reinold aber nur als praepositus majoris ecclesiae oben an, sowie sich die von Heineccius gerügte Verschiedenheit in Ansehung der übrigen in dieser Eigenschaft benannten Personen wirklich findet.

Die Urkunde ist unter den Beilagen aus dem Copionale des Canonicus Musaeus zu Grauhof vom Jahre 1665, welches mit vielem Fleiße gemacht ist, mitgetheilt.

Da beide Urkunden, wie der Augenschein zeigt, von verschiedenen Verfassern herrühren und wenn auch beinahe, doch nicht völlig gleichzeitig sind; so kann die letztere durch ihre Auslassung den Zusatz nicht verdächtig machen, den jene hinsichtlich der kirchlichen Würden des Domprobsts Reinold enthält. Dazu kommt, daß Heineccius am angeführten Orte,

[31]) Ibidem P. 440.

S. 156, eine Urkunde mittheilt, in welcher sich Reinold selbst als Probst auf dem Petersberge zu Goslar gerirt und in dieser und in seiner domprobsteilichen Qualität mit dem Kloster Riechenberg einen Vergleich schließt, und demselben gewisse Rechte über den Northberg abtritt. Man darf daher die Richtigkeit der Angabe der kirchlichen Würden des Reinold in den brunonischen Diplomen für die Kirche zu Richenberg nicht bezweifeln.

In einer Urkunde vom Jahre 1156, in welcher Heinrich der Löwe der Kirche zu Amelungsborn einen Hof in Addelodesheim schenkt, findet sich Ludolph von Dassel als Zeuge.[32])

In einer andern Urkunde desselben Fürsten vom 25. Julius des nämlichen Jahrs, vermöge welcher ein Gut Hethvelde vom Kloster Amelungsborn an ihn für 375 Mark Silber und ein anderes Gut von sieben Hufen in Erzhausen überlassen wird, finden wir Reinold den Canzler und Ludolph von Dassel unter den Zeugen.[33])

Zwei Urkunden Friedrichs I. über die Abtretung von Herzberg, Scharzfeld, Poelde und Burgtorf und über die Verleihung des Lisgaues und Harzwaldes an Heinrich den Löwen, beide zu Goslar am 1. Januar 1157 ausgestellt, hat Reinold als Canzler ausfertigen lassen. Ludolph von Dassel findet sich unter den Zeugen und wird als Bruder des Canzlers bezeichnet.[34])

Einen von dem nämlichen Kaiser ebendaselbst dem Kloster Richenberg am 15. Junius desselben Jahres ausgestellten Schutzbrief[35]) hat der Kanzler Reinold gleichfalls ausfertigen lassen. Ludolph von Dassel findet sich unter den Zeugen, jedoch ohne als Bruder des Kanzlers erwähnt zu sein.

[32]) Falke Tradition. Corbeiens. pag. 223.
[33]) Falke loc. cit. pag. 223.
[34]) Orig. Guelph. T. III. pag. 466 und 468.
[35]) Heineccii ant. Goslar. pag. 159.

In einer andern Urkunde vom Jahre 1157 finden wir gleichfalls beide Brüder, deren Familienverhältniß jedoch nicht angegeben iſt.

Die Abtei Fulda hatte zwei Meiereien, Winſefeld und Seceld an der Weſer, und die Fiſcherei dabei mitten auf dem Fluß.

Dieſe Fiſcherei maßte ſich Graf Ludolph von Daſſel wegen des anliegenden, ihm als Lehn gehörenden Sollings an.

Beide Meiereien wurden gegen einen jährlichen Zins und eine Abgabe an Fiſchen, unter der Bedingung, daß Ludolph von ſeinen Anſprüchen an der Fiſcherei abſtände und ſie nicht wieder erneuerte, wenn der damalige Vertrag aufgerufen würde, dem Canzler Reinold überlaſſen. [36])

Reinold, von dem mehre kaiſerliche Urkunden, die er als Canzler hat ausfertigen laſſen, übrig ſind, deren einige von Behrens in ſeinem Verzeichniſſe der hildesheimſchen Dompröbſte angeführt werden, [37]) hat in Hildesheim ſelbſt ein Denkmal ſeiner Milde gegründet, welches ſich bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Es iſt das Johannishoſpital an der Dammbrücke bei der Innerſte. Ein Krankenhaus lag früher in dem Bezirke des Domhofes. Es war zu klein und unbequem. Reinold erbaute ein neues an der Stelle, wo

[36]) Schoettgen und Kreisig diplomatarium et Scriptor rerum Germanic. Tom. I. pag. 28. № 74.

[37]) Historia praepositorum, decanorum et scholasticor. cath. eccl. Hillesheimensie. Lemgoviae 705. pag. 13.

Behrens rügt Letzners Mangelhaftigkeit in dem genealogiſchen Verzeichniſſe der daſſelſchen Grafen, indem er ſelbſt den Bruder des Domprobſts Reinold — Ludolph — nicht anführe. Auch macht er ihm die Auslaſſung des Erzbiſchofs Anno von Köln zum Vorwurfe. Indeß ergiebt die bisherige Ausführung ſchon, daß es für die Abſtammung dieſes im Jahre 1073 verſtorbenen Prälaten aus dem daſſelſchen Geſchlecht durchaus an einem genügenden urkundlichen Beweiſe ermangele. Vergl. Wenck in der heſſ. Geſchichte B. II. §. LIX. S. 880.

noch jetzt das Hospital steht, und legte zuerst eine steinerne Brücke zwischen der Stadt und dem Damme, beides aus eignen Mitteln, an. Für das alte Gebäude, welches zu einer Curie bestimmt wurde, erhielt er für seine Stiftung einen Ersatz an andern Gütern. Dieses Alles ergibt eine Urkunde des Bischoffs Bruno vom Jahre 1161, welche, meines Wissens, noch nicht gedruckt ist, und welche ich hier beifüge. Graf Ludolph von Dassel wird unter den Zeugen mit genannt und nach dieser Zeit findet man ihn nur selten, und zuletzt 1167 (Note 34 am Ende) erwähnt. Einen später vorkommenden Ludolph (1180) kann man mit diesem nicht für identisch halten, vielmehr darf man ihn als seinen Sohn ansehen.

Unser ältere Ludolph und sein Bruder, der Canzler Reinold, der vermuthlich erst im Jahre 1161, oder später Erzbischoff von Köln wurde, weil ihn die Urkunde über die Stiftung des Johannishospitals „nur noch als Domprobst und Canzler aufführt, können mit Grunde als Söhne des ältern Reinolds betrachtet werden. Andere Grafen von Dassel werden zwischen 1129 und 1167, in welchem Jahre Reinold starb, nicht angetroffen und der geschichtlichen Vermuthung, daß man sie deßhalb für Kinder des anscheinend früh verstorbenen Grafen Reinold des Ältern zu halten habe, stehen keine Bedenklichkeiten im Wege. [38])

[38]) Wenck a. a. O. setzt die Beförderung Reinolds auf den erzbischöfflichen Stuhl zu Köln ins Jahr 1159. Diese Angabe scheint nach der angezognen Urkunde einer Berichtigung zu bedürfen. Indeß ist hier der Ort nicht, darüber in eine weitere Erörterung einzugehen, und muß diese bloße Andeutung genügen.

Hofmann sagt in den Antiq. Hildesh. von dem Probste Reinold S. 494: huic Siffridus Moguntinus Archiepiscopus postestatem libere usurpandi bona in Altendorp, ut studium sacrae paginae tanto liberius tractare et, ubi velit, morari possit, concessit anno XX. pontificatus sui XX. Diese Stelle würde

§. 7.

Vom Jahre 1180 an treten zwei Brüder, Ludolph der Jüngere (II.) und Adolph in den Urkunden auf. Behrens am angeführten Orte macht auf diese Brüder aufmerksam und rügt Letzners Übergehung derselben in seiner dasselschen Chronik.

Diesen Ludolph (II.) und seinen Bruder Adolph finden wir in einer Urkunde des Erzbischoffs Philipp von Köln von dem erwähnten Jahre, ausgestellt in dem Feldzuge gegen Heinrich den Löwen (expeditione Saxonica) nahe bei Braunschweig, in welcher Urkunde der Abtei zu Corvei die Freiheit vom Weinzolle zu Neuß verliehen wird. [39])

Im Jahre 1183 bekamen eben diese Brüder die Hälfte des Schlosses Homburg von dem Bischoffe zu Hildesheim zu Lehn. [40])

Adolph von Dassel focht im Jahre 1190 gegen Heinrich den Löwen und schlug dessen Völker bei Lübeck. [41])

ergeben, daß Reinold sich in Altendorf, dem heutigen Markoldendorf, also in der Grafschaft Dassel, aufgehalten habe, und würde erklären, weshalb er von der Abtei Fulda die beiden Meiereien Wiesefeld und Secelt zu pachten Veranlassung fand (§. 6.); allein Hofmann führt für seine Bemerkung keinen Beleg an und ein Erzbischoff Siegfried von Mainz lebte nicht gleichzeitig mit Reinold. Es muß also bei derselben irgend ein Irrthum untergelaufen sein. — Vier Urkunden, welche Reinold im Jahre 1167 als Erzbischoff zu Köln ausstellte und einen Schenkungsbrief Friedrich des Ersten über eine zur Belohnung Reinolds seiner Stiftskirche im nämlichen Jahre gemachte Schenkung liefert Günthers Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus I. Thl. № 181 bis 185. Unter № 182 einer die Schlösser Are und Nurberg betreffenden Urkunde findet sich unter den Zeugen auch Ludolph von Dassel.

[39]) Orig. Guelph. T. III. pag. 554.

[40]) ibid. pag. 554.

[41]) ibid. III. pag. 132. Chron. Slavor. bei Leibnitz SS. T. II. pag. 685.

In einer Urkunde von 1190, in welcher der Erzbischoff Konrad von Mainz dem Kloster Hilwartshausen den Rottzehnten von seinen Klostergütern überläßt, kommen Ludolph von Dassel ecclesiae advocatus et frater ejus Adolphus als Zeugen vor.[42])

Der Graf Adolph stand dem Schaumburger Adolph in seinen Kriegen gegen den Dänenkönig Kanut und dessen Bruder Waldemar bei. Er kommt deswegen mehrmals beim Arnold von Lübeck in der slavischen Chronik vor.[43]) Der Schaumburger Adolph gerieth in diesen Kriegen in die Gefangenschaft des Woldemar, und, um losgelassen zu werden, mußte er seine Söhne und den Sohn seines cognati Ludolphi de Dasle als Geißel stellen.[44])

Unter einer Urkunde des Königs Philipp vom Jahre 1199, wodurch die Grafschaft Stade der bremischen Kirche bestätigt wird, unter einer andern des Kaisers Otto vom Jahre 1204, in welcher der Stadt Braunschweig das Patronatrecht über die Martinskirche verliehen wird, ferner unter einem Diplome des nämlichen Fürsten vom Jahre 1207, in welchem dem Kloster Marienthal eine Hufe Land zu Garbolzum geschenkt wird, finden wir Adolph von Dassel allein.[45])

Unter einer andern Urkunde des genannten Kaisers vom Jahre 1212 über ein Bündniß desselben mit dem Markgrafen Albert von Brandenburg erscheinen Adolph und Ludolph, Grafen von Dassel.[46]) Diese Brüder sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Söhne des ältern Ludolphs (I.), der bis 1167 vorkommt. Wie lange sie gelebt haben, ist ungewiß und man muß es dahin gestellt sein lassen, ob Adolph von

[42]) Leyser hist. comit. Eberst. pag. 17 seq.
[43]) Leibn. l. c. pag. 716.
[44]) ibid. pag. 719.
[45]) Orig. Guelph. T. III. pag. 623. 774. 779.
[46]) Orig. Guelph. T. III. pag. 813.

Dassel, der unter einer Urkunde von 1217 über einen Vertrag jenes Kaisers mit Hermann von Ardbeck über dessen Schloß Ardbeck erwähnt wird, dieser Adolph, Ludolphs (II.) Bruder, oder dessen Sohn sei.[47]) Das Nämliche gilt von einem Diplome des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1220 über einen mit dem Kloster Wöltingerode getroffenen Tausch gewisser Güter. Er überläßt dem gedachten Kloster seinen ganzen Erbtheil in dem Dorfe Borsne, jetzt Börsum, zwei Stunden von Wolfenbüttel, und nimmt dagegen zurück das klösterliche Recht und Eigenthum an der Holzmark zu Stöcken und die Achtworte bei dem Dorfe Dudincvode, vorzüglich die Nutzung von vierzehn Hufen allda.

Das Diplom ist noch nicht gedruckt und folgt in den Beilagen von dem völlig unverletzten Originale abgenommen.

§. 8.

Ein Adolph von Dassel, dessen Brüder den geistlichen Stand ergriffen hatten, indem Reinold Domherr zu Hildesheim, und Segebode Domherr zu Verden war, kommt bis 1250 vor, und muß für Ludolphs II. Sohn gehalten werden.

Dieser Graf Adolph schrieb sich bald von Dassel, bald von Nienover.

In einer Urkunde von 1222, vermöge deren er, auf die Bitte seiner beiden, ebengenannten Brüder geistlichen Standes, dem Kloster Fredelsloh die Voigtei über vier Hufen Landes verkauft, wird er comes juvenis de Nienover genannt.[48])

Comes Adolphus junior de Nienover heißt er in Urkunden von 1222 und 1226. Beide sind über Erwerbungen des Klosters Amelungsborn ausgestellt. Jene vom Pfalzgrafen Heinrich, Heinrich des Löwen Sohn, diese vom Abte

[47]) ibid. pag. 834.

[48]) Scheidt vom Adel in mantissa S. 484.

Gottschalk in Amelungsborn. [49]) Unter einer hildesheimschen Urkunde vom 23. August 1237, vermöge welcher Bernward von Kemme dem Domkapitel den halben Zehnten vor dem Dorfe Kemme verkauft, wird er ebenfalls als Graf von Nigenover bezeichnet. [50])

Als Graf Adolph von Dassel tritt er auf in einer Urkunde vom 14. Juli 1231, welche zu Dettfurt in Gegenwart außerordentlich vieler Zeugen, auch des Domherrn Reinold, ausgestellt ist, über die Erwerbung der voigteilichen Rechte der Grafen von Woldenberg über die Villication Bulten, [51]) ferner in einer Urkunde vom 7. August 1234, in welcher er dem Kloster Fredelsloh auf zehn Jahre die Voigtei über ein nahe dabei gelegnes Holz abtritt. Unter der Urkunde finden wir seinen Bruder, den Probst Reinold, als den ersten Zeugen. [52])

Da dieser vorhin und bereits seit 1213, wo er als Zeuge unter der Urkunde des Bischoffs Hartberg, vermöge deren das zu Holle gestiftete Nonnenkloster nach Derneburg versetzt wurde, als Subdiaconus vorkommt, [53]) Mitglied des hildesheimschen Domcapitels war, so läßt sich schon daraus schließen, daß er vermuthlich in eben dem Stifte die probsteiliche Würde erlangt habe. Indeß ergeben die hildesheimschen Nachrichten darüber volle Gewißheit, daß ein Reinhold dem Domprobste Burchard, der 1233 zum Erzbischoffe von Magdeburg gewählt wurde, nachfolgte. Behrens im Verzeichnisse der hildesheimschen Dompröbste enthält darüber das Weitere und könnte auf den Grund der angezogenen Urkunde hinsicht-

[49]) Falke tradit. Corb. pag. 781 und 859.
[50]) Hofm. ant. Hild. pag. 779.
[51]) Deductio jurisdiction. Meyerdingicae eccles. cath. Hides. vom Jahr 1758. Anlage 4.
[52]) Scheidt, Anmerkungen und Zusätze zu Mosers Br. L. Staatsrechte. S. 598. Hofm. l. c. pag. 765.
[53]) Beilage zur winzenburgschen Geschichte.

lich des Geschlechtsnamens des Reinold, den er nicht angibt, ergänzt werden. [54])

Adolph (II.) hatte die voigteilichen Rechte über die Abtei Nordheim. Über den Umfang und die Anwendung derselben erheben sich zwischen dem Schirmvoigte und dem Kloster Zwistigkeiten, welche einen so ernsthaften Charakter annahmen, daß Graf Adolph darüber in den Kirchenbann gerieth.

Der Friede wurde dadurch gründlich hergestellt, daß das Kloster die Schirmvoigtei für achtzig Talente und zwanzig Mark reines Silbers an sich kaufte. Der Herzog Otto (puer) von Braunschweig bekräftigte die Verhandlung durch eine eigne Urkunde und bestellte denen, die der Voigtei Nordheim unterworfen gewesen waren, besondere Vertheidiger und Beschützer in den Personen des Heinrich von Hockenem und

[54]) Hist. praeposit. etc. pag. 21.

Hofmann setzt die Wahl des Reinolds zum Domprobste in den Monat 1232 (pag. 770). Den 21. August 1233 erscheint er schon als Domprobst in einer Urkunde über den vom Domkapitel geschehenen Ankauf der Voigteien über die Villicationen zu Barum und Bebbingen von dem Edeln, Ludiger von Hagen.

Merkwürdig ist es, daß Reinold die Probstei noch bei seinem Leben niederlegte. Dies ergibt sich aus einer Urkunde vom 17. April 1253, ausgestellt auf dem Capitelhause zu Hildesheim. Dieselbe bekundet den Ankauf von drei Hufen lehnbaren Landes vor Drispenstedt, welche Adelheid, die Wittwe eines hildesheimschen Bürgers, Arnold von Minden, dem Bischofe Heinrich, als Lehnsherrn, für 30 Mark abtrat, und dieser dem Domkapitel schenkte. Am Schlusse der Urkunde heißt es: Testes Henrico aderant: Ludolphus de Woldenberg praepositus major, Conradus de Insula, quondam praepositus montis S. Mauritii, Reinoldus de Dasle, quondam praepositus major, M. Geroldus de Minda, Heidenricus de Sulinge, Johannes plebanus, Florentius, Hartmannus de Minda sacerdotes etc. etc.

Hofmann ant. Hild. pag. 819.

Übrigens kann die Zahl der Urkunden, in welchen Reinold als Domprobst erscheint und von Behrens bemerkt sind, aus der Hofmannschen Sammlung noch sehr vermehrt werden.

Heinrich Grubo, damit Niemand von der Plesse aus oder sonst die vormaligen Voigteipflichtigen beunruhigen und befeinden möge. Der Graf Adolph stellte selbst über die Fuglosigkeit seiner Anmaßungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die Abtei eine eigne Urkunde aus und bat um Befreiung von dem Banne, worin er deßwegen verstrickt war.

Beide Urkunden[55]) geben über diese Zwistigkeiten, die nach dem herzoglichen Diplome 1241 beigelegt wurden, hinlänglichen Aufschluß, Letzner aber setzt dieselben mehr als hundert Jahr zurück, und bildet daraus in seiner Manier ein artiges Mährchen. Nach demselben sollen die Herren von Plesse die Voigtei über das Kloster Nordheim von den Grafen von Dassel zu Lehn getragen haben. Bei einem darüber mit dem Kloster entstandenen Streite soll Graf Adolph dasselbe von Grund aus verbrannt haben, deshalb aber beinahe von allen seinen Nachbarn befehdet und zuletzt, nach ausgesprochnem Banne, gezwungen sein, sich mit den Stiftsherren von Nordheim dahin zu vergleichen, daß er die Klosterkirche von Neuem erbauen, ein neues Nonnenkloster dem St. Blasius zu Ehren stiften, seine Braut, Adelheid von Plesse, demselben, mit Verzicht auf seine Rechte an derselben, zur ersten Äbtissin überlassen solle.

Der Vergleich soll zu Moringen in der Martinskirche, in der Woche nach Quasimodogeniti, im sechsten Jahre Kaisers Lothar von Sachsen, im ersten Jahre Pabst Innocenz des Dritten, und in der achten Indiction abgeschlossen sein. Dann sollen im Jahre 1130, am Sonntage Misericordias-Domini, Graf Reinhold von Dassel, Johann, Herr von Plesse, Herr Bernhard von Rostorf, und ein Graf von Lütterberge, bei dem sächsischen Statthalter die Anweisung eines Platzes

[55]) Orig. Guelf. T. IV. pag. 70 praefat.

zum Kloſterbaue erwirkt haben, und ſo das Kloſter Fredelsheim oder Fredelsloh entſtanden ſein. [56])

Dieſer letznerſchen Erzählung, die, dem Anſehen nach, ſich auf Urkunden zu gründen ſcheint, ſteht aber nicht allein die ottoniſche Urkunde, ſondern auch der Stiftungsbrief des Kloſters Fredelsloh entgegen, den Gruber in den fortgeſetzten Nachrichten von Göttingen und der göttingſchen Gegend vor dem dritten Theile der Zeit- und Geſchichtbeſchreibung von Göttingen geliefert hat. [57]) Nach dieſer unzweifelhaften Urkunde iſt Fredelsloh erſt im Jahre **1137**, und zwar nicht von einem Grafen von Daſſel, ſondern vom Erzbiſchofe Adelbert von Mainz, einem geborenen Grafen von Saarbrücken, geſtiftet. Hieraus ſieht man, wie wenig dem Letzner ſelbſt dann zu trauen iſt, wenn er ſich den Anſchein gibt, aus Urkunden zu referiren. [58]) Ein Schauſpieldichter oder Romanſchreiber mag ſich davon den Stoff zu einem „Adolph den Kühnen“ entlehnen, [59]) allein von der hiſtoriſchen Kritik eines vaterländiſchen Geſchichtſchreibers darf man ein Mehres, als Nacherzählungen letznerſcher Träumereien erwarten.

Die corveiiſchen Annalen gedenken eines im Jahre **1221** zur abteilichen Würde gelangten, und **1251** verſtorbenen Abts Hermann, Grafen von Daſſel. [60])

Letzner in ſeiner corveiiſchen Chronik und die annales Huxarienses in dem paulliniſchen Syntagma folgen denſelben, allein wie unzuverläſſig dieſe Autorität iſt, iſt bekannt, und da ſich bis jetzt keine Urkunden gefunden haben, welche

[56]) Chronik von Daſſel, 1. B., Kap. 8 bis 10.
[57]) S. 100 bis 102.
[58]) Wolf, comment. II. de archidiaconatu Nortunensi, pag. 69.
[59]) Mack, Adolph der Kühne, Raugraf von Daſſel. Ein Schauſpiel. Hannover 1790. Adolph der Kühne, Raugraf von Daſſel. Weißenfels 1792.
[60]) Leibn. T. II. pag. 310. 311.

die Abstammung des Abts Hermann aus dem dasselschen Hause bewahrheiten,[61]) so habe ich Bedenken gefunden, denselben in die dasselsche Stammtafel einzureihen. Sollte er diesem Hause angehören, so dürfte er ein Bruder Adolphs (II.), des hildesheimschen Domprobsts Reinold und des Domherrn Segebodo von Verden sein.

§. 9.

Die Descendenz dieses Adolphs (II.) läßt sich bestimmter nachweisen, als es bisher geschehen konnte, weil man sich auf das Zeugniß von Urkunden beziehen kann.

Eine im Jahre 1235 zu Nienover ausgestellte Urkunde vermeldet, daß Graf Adolfus de Nigenhover den von dem Probste zu Fredelsloh geschehenen Ankauf des Zehnten zu Aedvordehausen bestätigt, und die Refutation des Verkäufers Konrad von Solige annimmt, sein mittelbares Obereigenthum aufgibt und verspricht, dazu behülflich zu sein, daß das Kloster den Zehnten von seinem, des Grafen, Oberlehnsherrn, dem Erzbischofe von Mainz, zu Lehn erhalte. Unter den Zeugen werden die Gräfin Hermongardis und deren Söhne, Adolph, Ludolph und Heidenreich angeführt.[62])

[61]) Der Herr Landgerichts-Assessor Wigand zu Höxter hat, auf meine Bitte, die Güte gehabt, die von Hermann ausgestellten und die seine Zeit betreffenden Urkunden in seinen Materialien zur corveiischen Geschichte nachzusehen, allein darin keine Andeutungen für die hier fragliche Abstammung entdeckt. Nur in einer Urkunde vom Jahre 1225, worin Hermann die Mißhelligkeiten mit Heinrich von Homborch wegen der Stadt Bodenwerder beilegt und verschiedene andere Gegenstände vertragsmäßig fortsetzt, werden unter den Herren, gegen welche, bei entstehender Fehde, der Kirche kein Beistand geleistet werden soll, die Edeln von Dasle mit ausgenommen, woraus indeß für Hermanns Descendenz aus diesem Hause kaum ein entferntes Argument zu entnehmen sein dürfte.

[62]) Scheidt, Anm. und Zus. zu Moser, S. 609.

Im Jahre 1240 tritt aber Graf Adolph mit sechs Söhnen auf. Außer den drei oben genannten werden noch Reinold, Hermann, Hartmann und drei Töchter, Ermentrud, Gertrud und Sophie als Kinder des Grafen Adolph und seiner Gemahlin Ermentrud in einer dem Kloster Loccum ausgestellten Urkunde über zwei Hufen Landes vor Kohlenfelde aufgeführt.

In einem andern, dem nämlichen Kloster ausgestellten Briefe vom Jahre 1244 über fünf Hufen Landes zu Westen wird der Gemahlin Ermentrud und der sechs Söhne und dreier Töchter Zustimmung auf die nämliche Weise erwähnt.

Beide, vermuthlich aus dem loccumschen Archive entnommene Urkunden finden sich in Grupen's handschriftlicher Sammlung zur Geschichte der Grafen von Wunstorf, Hoya, Eberstein, Dassel und anderer. Diese Sammlung ist mit der grupenschen Bibliothek dem Königlichen Oberappellationsgerichte zu Zelle zu Theil geworden, und verdanke ich die Benutzung derselben der Gefälligkeit des Herrn Bibliothekars, Protonotars Blauel. Beide hier erwähnte Urkunden sind noch ungedruckt, und liefere ich sie daher im Anhange.

Im Jahre 1244 wurden Graf Adolph (II.) und dessen Söhne, Ludolph und Adolph, mainzische Burgmänner in dem Schlosse Gieselwerder. Des Heidenreichs und der andern Söhne wird dabei nicht gedacht. [63])

Hermann erscheint 1260 bei der Postulation des Prinzen Otto von Braunschweig zum hildesheimschen Bischof als Domherr zu Hildesheim unter den Subdiaconen. [64]) Urkunden, welche der übrigen Brüder, des Reinolds und Hartmanns nach 1244 erwähnten, sind mir nicht vorgekommen.

[63]) Wencks Urkundenbuch zum 2. Bande der hessischen Geschichte № CCVII. S. 160.

[64]) Postulationsurkunde vom 9. October 1260. Beilage zur peinschen Geschichte № 2.

In einer Urkunde ohne Datum und in einer andern von 1251 wird die Überlassung derjenigen zwei Hufen, von denen das Diplom von 1240 spricht, dem Kloster Lo:cum bestätigt. In dem ersten treten Adolph und Ludolph mit ihrer Mutter, die, statt Ermentraut, Clementia genannt wird, und in der zweiten die Brüder Adolph und Ludolph allein, ohne Erwähnung von Brüdern oder Schwestern auf.

Wenn man diese Urkunden mit den beiden, vom Vater ausgestellten vergleicht, kann es keinen Zweifel leiden, daß Ermentraut und Clementia eine Person sind, und nur der Verfasser des Diploms jene Namen in diesen übersetzt hat. Beide Urkunden folgen aus der erwähnten grupenschen Sammlung im Anhange. Herr von Spilcker allegirt dieselben in seinem Beitrage zur Geschichte der Grafen von Dassel im vaterländischen Archive, 1834, B. II. № II., S. 28.

Wenck verheirathet eine von diesen Schwestern an Barthold von Schonenberg, die mit einem Theile der dasselschen Güter im hessischen Sachsen ausgestattet sein soll. Er bezieht sich aber nur ohne den Namen anzugeben auf einen in seinen Händen befindlichen Auszug aus einer deutschen Urkunde. Diesen Auszug theilt er jedoch nicht mit und äußert sich eben so wenig über die Glaubwürdigkeit des bezognen Documents. Bloß die in dem Auszuge erwähnten, zum Brautschatze überwiesenen, in der Umgegend des hessischen Amts Zierenberg belegen gewesenen Orte werden namentlich angegeben. [65]) Eine nähere Erörterung dieser Thatsache hat für die dasselsche Geschichte kein Interesse und kann daher übergangen werden.

Wer von den beiden Brüdern der ältere gewesen sei, läßt sich nicht gewiß bestimmen. Die vorhin angezognen Urkun-

[65]) Hess. Gesch. B. II. §. LIX. S. 882 und Note.

den ergeben, daß bald der eine, bald der andere Bruder, doch meistens Adolph zuerst genannt wird.

Adolph (III.) besaß Dassel, Ludolph (III.) Nienover und die Güter im hessischen Sachsen. Jener kommt wenig in Urkunden vor, dieser desto mehr; denn er war vorzüglich thätig, die ihm angefallenen Familiengüter zu veräußern. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, daß er seinen Sohn Berthold früh verlor und nur eine Tochter, Drudecke, hatte, die mit dem Grafen Ludewig von Eberstein verheirathet war. Wenn die Familiengüter an die dasselschen Agnaten fallen mußten, sofern sie bei seinem Ableben in seinem Besitze blieben; so war der Fall anders, wenn er sich durch den Verkauf derselben an mächtige Nachbarn in den Besitz von Baarschaften gesetzt hatte, die seiner Tochter nicht streitig gemacht werden konnten.

Doch ist nicht zu läugnen, daß aus einer im Jahre 1285 ausgestellten Urkunde, deren Inhalt §. 13. vorkommen wird, zu erhellen scheint, daß sich Ludolph wenigstens zu jener Zeit und nach seinem eignen Geständnisse nicht besonders vermögend, mindestens nicht bei baaren Mitteln befand. Dieser Umstand reimt sich nicht ganz wohl mit der obigen Hypothese. Indeß erhellt auch nichts, welches einen so starken Vermögensabfall, der den Grafen zu den von ihm vorgenommenen enormen Veräußerungen hätte drängen können, einigermaßen anscheinend machte, und so mögte doch der Inhalt jener Urkunde der zuerst geäußerten Vermuthung nicht alles Gewicht entziehen.

Die Existenz der beiden vorhergenannten Kinder und das frühe Ableben des Sohnes, auch der Taufname der Gemahlin Ludolphs (III.) läßt sich urkundlich nachweisen. Die Tochter Drudecke wird als Ehegenossin des Grafen Ludewig von Eberstein in einem Diplome bezeichnet, in welchem dem Kloster Fredelsloh das Obereigenthum der voigteilichen Rechte, welche

vorhin Johann von Gladebeck zustanden, übertragen wird. [66]) Der Sohn Berthold und die Gemahlin Reginheid werden in einer Urkunde von 1262 erwähnt, in welcher Graf Ludolph Johann Stolten und dessen Frau Ida mit der Vogtei über zwei Hufen, dem Kloster Hilwartshausen zugehörigen Länderei belehnt. [67])

Der Familienname der Reginheid läßt sich dagegen nicht auf gleiche Weise bekunden. Indeß hat es Wenck sehr wahrscheinlich gemacht, daß sie eine Tochter Bertholds Herrn von Schonenberg gewesen sei. Er trägt seine Gründe in der Geschichte der Dynasten dieses Namens vor und sie sind in der Kürze folgende: Der Name von Schonenberg und von Dassel wird bald zugleich, bald einer von diesen allein von Ludolph (III.) geführt. (Der Beweis dieser Thatsache wird nachher vorkommen.) Kein anderes Glied der dasselschen Familie bediente sich dieses Beinamens, selbst der eigne Bruder Adolph nicht. Der Gebrauch, sich von zweien

[66]) Scheidts A. u. Z. zu Moser. S. 597. Das in der Note (*) abgedruckte Diplom, dessen Inhalt oben angegeben ist, hat das Jahr 1230. Indeß kann dieses nicht richtig sein, da die im Texte unter der Rubrik: Ludovicus comes de Everstein testatur nurum suam iuribus in advocatiam Fredelslvensen renuntiasse; abgedruckte Urkunde vom Jahre 1272 datirt. Bis 1244 lebte Ludolphs Vater und hatte den Besitz und die Disposition über die Familiengüter. Jener konnte daher 1230 nicht darüber verfügen und wie würde es zu reimen sein, daß noch zwei und vierzig Jahre nach der Verheirathung des jüngern Grafen Ludewig von Eberstein dessen Vater, der ältere Graf Ludewig, ein Zeugniß über eine Handlung seiner Schwiegertochter ausstellt? Es ist daher bei der Mittheilung des Hauptdocuments irgend ein Schreibfehler vorgefallen und solches ebenfalls in die siebenziger Jahre des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen, welches auch von Wenck in d. H. G. B. II. §. LIX. S. 884 stillschweigend geschehen ist. Vergl. Wolf das Geschlecht der edeln Herren von Rosdorf, §. 17.

[67]) G. L. Boehmer observ. jur. can. № VI. Beilage XIV.

Schlössern zugleich zu schreiben, war in jener Zeit nicht anders üblich, als wenn ein Graf oder Dynast ein zweites Schloß durch Heirath oder Kauf an sich brachte oder wenigstens einen Anspruch darauf erwarb und Rechte dieser Art bethätigen wollte. Der Name Berthold, den Ludolphs Sohn führte und der im dasselschen Hause nicht gewöhnlich war, scheint auf den Großvater Berthold von Schonenberg hinzuweisen und endlich Adolphs Dispositionen über das Haus Schonenberg sich nur aus wirklichen, oder aus vermeintlichen, von seiner Frau auf ihn oder seine Tochter, gekommenen Erbrechten erklären zu lassen. [68])

Dieser Bemerkung über das Geschlecht der Reginheid bedurfte es theils zur Erklärung des Beinamens von Schonenberg, den Ludolph führte, theils in Beziehung auf seine Dispositionen über Güter in dem hessisch-sächsischen Gaue, die um deßwillen einer besondern Erwähnung bedürfen, weil dieser Güterbesitz, dessen früher zum Erweise der Abkunft des dasselschen Hauses von der nordheimschen Familie gedacht ist, hier dargethan worden ist.

§. 10.

Dieses vorausgeschickt sind die mannichfachen Veräußerungen der Familiengüter, die von unserm Ludolph ausgingen und seines Bruders Großsohn nur das heutige Amt Hunnesrück mit der Stadt Dassel übrig ließen, näher in's Auge zu fassen. Den Anfang machte der am 17ten April 1263 geschlossene Verkauf des Hofes Holzhausen mit aller Oberherrlichkeit, Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit an Anton Probst zu Hilwartshausen und den dasigen Convent unter Einwilligung aller Interessenten; [69]) des noch im vorigen Jahre namentlich gedachten Sohnes Barthold geschieht keine Erwäh-

[68]) H. G. Bd. II. §. LX. S. 898.

[69]) Scheidt in den Anm. und Zusätzen zu Moser. S. 601.

nung und entsteht daraus die Vermuthung, daß er schon damals mit Tode abgegangen sei.

Ebenfalls wird des Sohnes in der lehnsherrlichen Bestätigung eines zwischen Ludolph von Esbeck und dem Kloster Marienthal über einen Hof in Rottorf geschlossenen Verkaufs nicht gedacht. Sie ist im Jahre 1268 von Ludolph und seines Bruders Sohne Adolph ertheilt und es wird die Zustimmung Simons und anderer Erben ausdrücklich angeführt. Ein darunter als Zeuge namhaft gemachter frater Bertholdus de Dasle vom Predigerorden gehört zu der noch blühenden niederadelichen Familie von Dassel, davon mitunter bei den Verhandlungen der Grafen von Dassel einige als Zeugen erscheinen. (Vergl. die §. 8. Note 48 angezogene Urkunde.) Merkwürdig ist bei dieser Bestätigung, daß sie der Brudersſohn und nicht der noch lebende Bruder Adolph (III.) mit vollzogen hat. [70])

Ein Jahr nachher, 1269, fangen die Verhandlungen über den Verkauf des Schlosses Nienover und des Sollings an. Ludolph und der ebengedachte Sohn seines Bruders Adolph (III.) gingen von dieser Zeit an damit um, diese wichtige Besitzung dem Herzog Albrecht dem Großen von Braunschweig zuzuwenden. Die erste darüber vorhandene Urkunde ist das Refutationsschreiben Ludolphs, der als Graf von Nienover auftritt und Adolphs, der sich als filius fratris sui comes de Dasle bezeichnet, an König Richard, worin sie jene Güter dem Reiche, unter der Bedingung der Wiederverleihung an Herzog Albrecht von Braunschweig, aufsagen. Das Schreiben ist von Duderstadt am Tage Johannes des Evangelisten 1269 datirt. [71])

Ludolphs Sohn Berthold, dessen 1263 nicht mehr gedacht

[70]) Derselbe vom Abel. Mant. doc. pag. 406.

[71]) Scheidt am zuerst a. O. S. 574.

wurde, tritt auch in diesem wichtigen Schreiben, nicht als Mitrefutant auf und, wenn man ihn in jener frühen Urkunde unter den übrigen Mitinteressenten als stillschweigend einbegriffen betrachten wollte; so ergibt sich doch aus der Fassung dieser Refutation die völlige Gewißheit seines damals bereits erfolgten Ablebens.

Der oben vorausgeschickte Thatumstand und, daß Adolph (III.) Ludolphs Bruder, sich „von Dassel“ schrieb, erhält hieraus seine Bestätigung.

Die Abtretung von Nienover verzögerte sich indeß bis zum Jahre 1303, und in mehren Urkunden, die gleich werden erwähnt werden, ist immer noch von dem zu erwartenden lehnsherrlichen Consense die Rede. Ludolphs Bruder Adolph (III.) war 1269 noch am Leben, denn erst 1274 wird er als todt angeführt, und hatte eben so wenig den Refutationsbrief mit ausgestellt, als seiner dazu gegebenen Einwilligung gedacht wird. Vermuthlich waren also Bedenklichkeiten eingetreten, welche die Gewährung des fraglichen Gesuchs verhinderten. Dieses und daß grade der mangelnde Consens eines Agnaten der Refutation im Wege war, wird aus andern Umständen wahrscheinlich. Wir haben nämlich zwei Urkunden, welche ergeben, daß zu einer andern Refutation, welche von Ludolph allein ausgieng und den halben Solling und die Hälfte der Zölle zu Höxter, Wambeck und Bodenfelde betraf, die königliche Zustimmung einging.

Beide Urkunden sind zu Berthamsted in England am 20. Januar 1270 ausgestellt. Die eine (unter den Beilagen № IX.) ist an den Refutanten Graf Adolph, und die andere an den zu belehnenden Herzog Albrecht den Großen gerichtet. In jener wird unter Bezeichnung der refutirten Gegenstände, so wie sie hier angeführt sind, die Auffagung genehmigt, in dieser aber nur ein feodum conductum et theloneum quoddam genannt, was Graf Adolph refutirt habe und die

Belehnung damit versprochen. Letztere ist kein wirklicher Lehnbrief, wie Scheidt glaubt, sondern nur eine Zusage einer zu ertheilenden Belehnung, wie die Ansicht klar ergibt. [72])

Auf diese Verhandlung folgte im Jahre **1272** eine Abtretung der Hälfte der gräflichen Rechte oder der Comecie über den halben Solling und der Hälfte des Waldes selbst, mit allen freien und aufgetragenen Gütern, Einkünften, Nutzungen und allen Zubehörungen, nur mit Ausnahme von zwölf namentlich bezeichneten Orten zum freien und beständigen Besitze Herzogs Albrecht des Großen. Die Urkunde ist am Vortage Valentini zu Duderstadt ausgestellt und vermeldet keinen für diese Güter zu erlegenden Kaufpreis. [73])

Im Jahre **1274** war Adolph (**III.**) nicht mehr am Leben und es wurde die Verhandlung wegen der Refutation von Nienover wieder aufgenommen. Die Urkunde, welche davon Nachricht giebt, haben Ludolph unter dem Titel Graf von Nienover und Adolph mit dem Beisatze: **filius fratris sui Adolfi, bone memorie, eadem gracia comes de Dasle** — ausgestellt.

Beide Grafen versprechen darin, daß sie das Schloß Nienover und den Wald, Solling genannt, mit allen Rechten und Zubehörungen, so lange im Lehnsbesitze haben und behalten wollen, bis diesen ihnen zuständigen Lehnsbesitz Herzog Albrecht im Stande sein werde, vom Reiche zu erhalten. Zugleich verzichten sie auf alle Ansprüche, die ihnen an der Stadt Einbeck und der Grafschaft Billingstatt zuständen, oder zuständig sein könnten und überhaupt auf alle Anfoderungen,

[72]) Das Rescript König Richards an Ludolph von Dassel gibt Gebauer in den Beilagen zu Richards Lebensgeschichte № LVII. S. 408. und das, an Herzog Albrecht gerichtete, Scheidt a. a. O. S. 575 als Lehnbrief.

[73]) Scheidt ebendaselbst, S. 577.

die von ihnen aus irgend einem Grunde gegen den Herzog aufgestellt werden mögten.

Die Urkunde ist zu Duderstadt in der Octave Johannes des Evangelisten 1274 ausgestellt. [74]) Sie scheint eine Erneuerung der frühern Verbindlichkeiten beider Refutanten nach Adolphs (III.) Tode zu enthalten und die Vollziehung von dem lehnsherrlichen Consense einstweilen abhängig zu machen.

Vermuthlich gab der im September 1279 erfolgte Tod Herzogs Albrecht und die in den vorherigen Jahren stattgehabten kriegerischen Unruhen der endlichen Vollziehung des Vertrages einen Anstand, den die Minderjährigkeit der hinterbliebenen Söhne des verstorbenen Herzogs verlängerte.

Wir finden im Jahre 1303 den Grafen Otto von Waldeck im Besitze des Gegenstandes der frühern Verhandlungen. Wahrscheinlich waren ihm solche unterpfändlich eingeräumt, weil Graf Ludolph durch die Refutation nicht früh genug zu seinem Zwecke, der Erhebung einer ansehnlichen Summe baaren Geldes, hatte gelangen können.

Otto verkauft nunmehr, mit Zustimmung seines Vetters Grafen Simon von Dassel, das Schloß Nienover dem Herzog Albrecht dem Feisten für achtzehnhundert Mark reines Silbers. Vorbehalten wird die Leibzucht der Gräfin Ermengard von Dassel bis zu ihrem Ableben und die außerhalb der zu Nienover gehörenden Comecie belegenen Lehngüter.

Die Verkäufer verpflichteten sich auch, das Schloß und die Comecie, wenn es der Herzog wünschen sollte, so lange als Lehn unter sich zu behalten, bis die formelle Resignation erfolgt und für den neuen Erwerber die Belehnung erwirkt sein würde. [75])

[74]) Scheidt a. a. O. S. 578.
[75]) Scheidt a. a. O. S. 580.

Damit gelangte denn endlich Nienover mit dem ganzen Sollinge an das Haus Braunschweig.

§. 11.

Gleichzeitig mit den Veräußerungen im Gau Suilbergi wurden von Ludolph die im hessisch-sächsischen Gaue belegenen Güter versilbert. Das Schloß Schonenberg oder der dem Graf Ludolph davon zustehende Theil wurde im Jahre 1273 mit dreißig Dörfern und den dem Verkäufer darüber zustehenden gräflichen Gerechtsamen nebst der Gerichtsbarkeit, den freien und lehnbaren Gütern, Hintersassen, Jagden und Fischereien, mit den Voigteien über die Güter der Klöster Lippoldsberg und Hilwartshausen an diesem Theile des Weserufers und die Voigtei über Hilwartshausen selbst, in ihrem ganzen Umfange und mit allen Rechten, wie sie dem Verkäufer und dessen Vorfahren zustand, der mainzischen Kirche gänzlich und ohne Vorbehalt verkauft und der lehnbare Theil dem mainzischen Offizial Hermann und dem Rathe zu Geismar refutirt, mit dem Versprechen, die Refutation in die Hände des Erzbischofs Werner oder seines Stellvertreters des Damprobsts zu wiederholen, sobald er, der Verkäufer, durch seine persönliche Gegenwart dazu Gelegenheit haben würde. Die voigteilichen Rechte zweier Vasallen, des Ritters Konrad von Bertholderode und Diederichs von Mense, über Güter des Klosters Hilwardshausen wurden unmittelbar an den Oberlehnherrn, den Erzbischof von Mainz verwiesen.

Am Ende der Urkunde werden die dreißig in der Comecie begriffenen Dörfer, welche das nachmalige Amt Hofgeismar ausmachen, namentlich aufgezählt.

Vorzüglich denkwürdig ist aber die nach versprochener Gewährleistung vorkommende Äußerung des Verkäufers, welche dessen Bruder Adolph (III.) betrifft. Et si, heißt es, Adolfum fratrem nostrum hujusmodi contractum contingat impugnari, ipsius erimus inimicus.

Die Urkunde ist am 13ten August 1273 ausgestellt und mit dem Siegel des Verkäufers, der sich als **Ludolfus comes de Dassel, dictus de Schonenberg**, aufführt, und der Stadt Geismar bestärkt. [76])

Jener, den Bruder Adolph betreffende Zusatz, liefert den wohl unbestreitbaren Beweis, daß hier, wenigstens größesten Theils, von wirklich alten dasselschen Stammgütern, nicht etwa von erheirathetem Vermögen des Verkäufers die Rede war.

Die Stadt Hofgeismar war schon früher ein Eigenthum der mainzischen Kirche; indeß durch diesen Ankauf bildete sich erst Stadt und Amt Hofgeismar, wie solche bis in's fünfzehnte Jahrhundert in deren Besitze blieben und dann in Gefolg der berühmten mainzer Fehde an Hessen übergingen. [77])

Der Verkauf von Schonenberg hatte hingegen keine Wirksamkeit. Konrad der zweite und dritte von Schonenberg, Zeitgenossen unsers Ludolphs, empfingen das ganze Schloß von Mainz zu Lehn und es blieb in den Händen des letztgenannten Vasallen, bis es ihm in einer Fehde mit dem Bischof Otto von Paderborn, einem gebornen Grafen von Rittberg, entrissen wurde. Die weitern Schicksale dieser Burg sind bei Wenck in der Geschichte der Dynastie von Schonenberg nachzusehen. [78])

§. 12.

Außer den an Mainz verkauften Gütern besaß Ludolph im hessisch-sächsischen Gaue noch das Schloß Schartenberg mit einer Comecie. Diese erhandelte der Bischof Simon von

[76]) Die angezogene, ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführte, Urkunde ist vollständig abgedruckt in Gudenus cod. dipl. T. I. pag. 751.

[77]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 886.

[78]) H. G. Bd. II. §. LX. S. 896 u. f. Damit ist Scheidt in d. A. u. Z. zu Moser S. 101 zu vergleichen, mit dessen Berichtigung sich Wenck beschäftigt.

Paderborn, ein geborner Graf von der Lippe. Weil aber beide von Mainz zu Lehn gingen, so konnte der Ankauf ohne lehnsherrliche Einwilligung auf eine rechtsverbindliche Weise nicht zu Stande kommen.

Darüber wurden Verhandlungen eingeleitet, die jedoch bei Simons Lebzeiten nicht beendigt wurden. Dieser starb **1277** und sein Nachfolger, der oben erwähnte Otto, setzte solche fort und brachte sie im Jahre **1279** zu Ende. Eine über diesen Vertrag sprechende Urkunde ist vorhanden, welche die Erwerbung der hier fraglichen Gegenstände von dem Grafen Ludolph von Dassel unzweifelhaft ausspricht.

Es wird darin festgesetzt, daß die Comecie, welche der Bischof Simon von dem Grafen von Dassel erkauft habe, mit dem Schlosse Schartenberg von Mainz zu Lehn gehe und daß deßhalb die Hälfte davon der Lehnsherrschaft verbleiben und daß er, Bischof Otto, den Fußtapfen seines Vorgängers Simon folgend eben diese Hälfte der mainzer Kirche wirklich übertrage. Noch wird hinzugesetzt, der Bischof Otto wolle sich bemühen, auch das Schloß Grebenstein an sich zu bringen — von wem? wird nicht gesagt — und dabei im voraus versprochen, nichts damit vorzunehmen, was dem Wohlgefallen des Erzbischofs und seines Capitels entgegen sein könnte.

Die Urkunde ist bei Ameneburg im Jahre **1279** ausgestellt und der darin bezeichnet gewesene Monatstag nicht mehr leserlich. [80])

Die von Ludolph geschehene Veräußerung muß also vor, oder spätestens im Jahre **1277**, in welchem der Tod des Ankäufers Simon erfolgte, zu Stande gekommen sein. Die Gegenstände derselben begreifen das jetzige Amt Zierenberg, wel-

[80]) de Gudenus Cod. dipl. T. I. pag. 774.

ches noch im siebenzehnten Jahrhunderte von dem Schlosse Schartenberg den Namen führte. [81])

§. 13.

Ludolph kommt noch bis zum Jahre 1288 vor.

Im Jahre 1285 stellte er unter dem Namen von Schonenberg dem Kloster Stein eine Urkunde aus, vermöge deren er das Obereigenthum über eine halbe Hufe Landes in Oberhevenhausen, die Werner Stainbart von ihm zu Lehn trug, dem gedachten Kloster schenkte. Er erwähnt darin, daß er dem Kloster mehrfachen Schaden gethan habe, sowohl zu Volpringhausen, als dadurch, daß er dasselbe gehindert habe, seiner Gerechtsame, die man Achtwordt nenne, sich zu bedienen und er zu einem Ersatze dieses Schadens gehalten sein würde, wenn er dazu vermögend wäre (si nobis rerum suppeteret facultas) und daß daher diese Schenkung dem Kloster eine Vergütung gewähren solle. [82]) Die Erklärung des Grafen hinsichtlich seines Vermögens muß, bei den vielen Veräußerungen liegender Gründe nnd Gerechtsame auffallen, wenn man sie nicht für ein bloße Redensart halten will, um das Kloster, auf eine bequeme Weise, für viele Ansprüche mit Wenigem zufrieden zu stellen und dann würde man immer bei der oben §. 9. geäußerten Vermuthung über den Grund der auffallenden Vermögensverwaltung des Grafen stehen bleiben dürfen.

Derselbe wird in einer Urkunde der Herzöge Albert und Wilhelm von Braunschweig vom 25. August 1288 als ohne Lehnserben noch lebend angeführt.

Die Herzöge verschreiben in diesem Briefe dem Grafen Otto von Eberstein für einen Vorschuß von siebenhundert Mark gewisse Güter und den Zins aus dem ganzen Sollingwalde und geben das Versprechen, daß wenn der edle Graf Ludolph,

[81]) Wenck H. G. Bd. II. §. LIX. S. 888 auch §. XXXV. S. 370 und §. LVI. S. 688.

[82]) Wenck a. a. O. §. LIX. S. 884. Not. g.

genannt von Schonenberg, mit Tode abgehen sollte, an die Ausleiher die Güter bis zur Wiederablösung durch Rückgabe des Pfandschillings fallen sollten, welche jener von den Herzögen unter sich hätte, nämlich Lippoldsberg, zu gr. und kl. Bodenfelde und Gotmersen. [83])

Diese Urkunde ergibt, daß die Verhandlung, welche am Vortage Valentini 1272 zu Duderstadt und die, welche ebendaselbst im Jahre 1274 in der Octave Johannes des Evangelisten mit Albrecht dem Großen Statt gehabt hatten, (§. 10. Not. 74. und 75.) zur Vollziehung gekommen waren und die Herzöge sich im Besitze des ganzen ihnen verkauften Sollings befanden. Auch erhellet daraus, daß die Ortschaften, welche sich in der Urkunde vom Jahre 1272 Ludolph vorbehielt und von der Abtretung ausnahm, wenigstens zum Theile braunschweigsche Lehne waren.

Später kommt Ludolph nicht mehr vor und der Letzte seines Hauses Graf Simon erscheint nun allein. Weder das Todesjahr Ludolphs, noch seines Neffen Adolphs (IV) läßt sich nachweisen. Sie treten in der Stille vom Schauplatze ihres Wirkens ab.

§. 14.

Graf Simon, der die Überreste des reichen Besitzthumes seiner Vorfahren an die hildesheimsche Kirche brachte, erscheint zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1268, (§. 10. N. 71.) wovon vorhin schon die Rede gewesen ist.

1286 schenkt Heinrich Graf von Regenstein eine Hufe und sechs Morgen zu Hamersleben, die ihm mit allen Rechten von Graf Simon von Dassel übertragen waren, auf Bitten Johannes und Ludolphs von Jerxheim, dem Kloster Marienthal. [84])

1304 am 15. August (festo assumptionis Mariae) über-

[83]) Wencks Urkundenbuch zum II. B. d. H. Gesch. № CCXIII. S. 224.
[84]) Chronic. Marienth. bei Meibom in SS. T. III. pag. 267.

läßt er sein Allodium in Dassel und einen Zins von einer Mark an die ehrsamen Knapen, Ernst und Hermann Brüdern Hake, unter dem Lehnsverbande und mit der Befugniß zur Wiederablösung für fünf und zwanzig Mark von den Geldern, die er am nächsten Martinstage von dem Grafen Otto von Waldeck erhalten werde. Auf den Fall, daß durch Simons Vernachlässigung die Wiederablösung nicht erfolgen würde, sollten die Güter bei den Inhabern unwiderruflich verbleiben. [85])

Es scheint die ebengedachte Verpflichtung des Grafen von Waldeck, Martini 1304 gewisse Gelder an Simon zu bezahlen, mit den für Nienover zu empfangenden Kaufgeldern in einiger Verbindung zu stehen und dürfte man wohl daraus schließen, daß dem Letztern ein Theil davon gebührt habe.

Im Jahre 1308 schloß Graf Simon mit den nämlichen Brüdern, Ernst und Hermann Hake, einen ähnlichen Wiederkauf. Der Gegenstand desselben war ein Hof mit fünf Hufen Landes in und vor Dassel und der Zehnte aus dieser Länderei, nicht minder eine jährliche Rente von zwölf Solidis aus den casis fabricalibus des Grafen. [86]) Die Wiederkaufssumme waren fünf und zwanzig Mark und deren richtige Wiederbezahlung ward ebenfalls unter dem commissarischen Vertrage, daß, bei mangelhafter Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, die Güter unter dem Lehnsverbande bei den Wiederkäufern bleiben sollten, zugesagt. [87])

[85]) Falke Tr. Corb. pag. 911.

[86]) Falke l. c. pag. 913.

[87]) Unter den casis fabricalibus sind wahrscheinlich Hoch- oder Schmelz-Öfen zu verstehen. Fabrica heißt in der Latinität des Mittelalters, wie im Französischen Forge, sowohl Hoch- oder Schmelz-Öfen, als Schmiedewerkstadt. Wie Letzner im 8ten Buche seiner dasselschen Chronik Kap. 10. und 12. erzählt, wurde bereits in ältern Zeiten der Bergbau auf Eisenstein in der Grafschaft Dassel betrieben und es waren viele Hüttenwerke vor dem Sollinge vorhanden, die, wie Letzner vermuthet, wegen Abnahme

Die Familie Hake besitzt zwar noch ein kleines Gut in Dassel; indeß scheint dessen Erwerbung sich nicht aus diesem Vertrage herzuschreiben, da solches von der Herrschaft Plesse und nachmals von dem kasselschen Lehnshofe recognoscirt ward. (§. 33.)

§. 15.

Zwei Jahre nachher kam der wichtige Vertrag mit dem Bischof Siegfried von Hildesheim zu Stande, der die letzte dasselsche unmittelbare Besitzung, von der die Familie den Namen trug, mit den Gütern seiner Kirche vereinigte. Der Verkäufer und der Käufer stellten über ihre Leistungen und Gegenleistungen besondere Urkunden aus. Die des Verkäufers ist vom Sonntage Septuagesima 1310 datirt, die des Käufers vermeldet bloß das Jahr der Verhandlung, ohne eines Monatstages zu erwähnen.[88]) Beide befinden sich in dem Archive des vormaligen hildesheimschen Domcapitels und abschriftlich in Hofmanns hildesheimschen Antiquitäten. Scheidt hat sie mit den andern, früher schon angezogenen dasselschen Urkunden durch den Druck bekannt gemacht.[89])

des Ertrags der Waldungen eingingen. Zu seiner Zeit waren noch die Stellen sichtbar, wo sie früher sich befunden hatten. Man kann also, nicht ohne vielen Anschein, annehmen, daß auch dem Grafen Simon dergleichen Schmelzöfen, oder Eisenhütten, zustanden und er die daraus kommende Rente mit zum Gegenstande des Wiederkaufs machte, den er mit den Brüdern Hake abschloß.

[88]) Die Verkaufsurkunde des Grafen Simon ist ausgestellt in dem 1310ten Jahre des Sundages, wanne men legget Alleluja. Dieses ist der Sonntag Septuagesima, wo wegen der eintretenden Fasten, das Alleluja noch in der Vesper gesungen, dann aber bis Ostern eingestellt — niedergelegt — wird. Haltaus calendarium medii aevi pag. 43.

[89]) Die beiden Urkunden liefert Hofmann S. 977 und Scheidt in den Anmerkungen und Zusätzen zu Moser S. 581 u. f. Im domcapitularischen Archive liegen sie Kapf. 52. № 2. und 3., nach dem wolf-metternichschen Verzeichnisse.

Der Inhalt beider Urkunden ist, bis auf den Schluß des bischöflichen Briefes, wo noch von dem Falle eines Wiederverkaufs der Herrschaft an einen dritten und dem Ableben etwa zu bestellender Bürgen gehandelt wird, beinahe gleichlautend.

Als Gegenstand des Kaufs wird bezeichnet das Haus zu dem Hundesrügge und das Weichbild zu Dassel mit dem Eigenthume und aller Nutzung, mit der Grafschaft und dem freien Gute, namentlich dem Eigenthume dieser Dörfer: Reylingehausen, Hildeleveshausen, Dethersen, Selesen, Wolderickessen; und alles Eigne, das in der Grafschaft und in dieser Herrschaft liegt, welches dem Grafen gehörte, ledig und verliehen.

Das eigne Gut in der Grafschaft will der Graf von dem Bischofe zu Lehn nehmen, dazu soll ihm der Bischof zu Lehn geben die Kirchlehne zu Dassel und Mackensen und ein Burglehn mit zehn Mark Geldes mit dem Dorfe Robedissen [90]) und einigen andern Einkünften, jedoch will der Graf das Burglehn in einer beliebigen Feste der Grafschaft sich wählen, auch Macht haben, den Hof mit einem andern zu besetzen, wenn er ihn nicht selbst bewohnen will, nicht minder solchen an einen andern Mann zu verkaufen, der ihn lehnrechtlich besitzen soll.

Der Steinberg mit acht Hufen Landes zu Oldendorf werden ganz vom Verkaufe ausgenommen und will der Graf Macht haben, zwölf von ihm lehnrührige Hufen in der Grafschaft anzukaufen, wovon ihm Bischof und Capitel das Eigenthum übergeben sollen. Die versetzten Güter sollen dem Bischofe mit dem nämlichen Losungsrechte zufallen, welches dem Grafen davon zugestanden hatte.

Der Bischof soll dem Grafen seine Jagd im Sollinge

[90]) Über die eingegangenen Dörfer des Amts Hunnesrück, zu denen Selesen oder Seelse und Robedissen gehören, wird hernach §. 33. das Nöthige vorkommen

behüten [91]) und ihm die Fiſcherei in ſeinem Gewäſſer verſtatten. Dieſer will auch mit der Exemtion vom Godinge und dem Landgerichte ſeinen Gerichtsſtand unmittelbar vor dem Biſchofe haben und ſoll der Biſchof weder die Feinde des Grafen zu ſich laden, noch ſie als Bürger aufnehmen.

Der Kaufpreis beſteht in neunzehnhundert Mark Silber hildesheimſchen Gewichts und Währung. Davon ſollen Pfingſten des nämlichen Jahrs fünfhundert und Weihnachten darauf vierhundert Mark erlegt werden. Für die obigen eintauſend Mark verpflichtet ſich der Biſchof jährlich einhundert Mark zu zahlen und zwar in der Art, daß 25 Klöſter des biſchöflichen Sprengels dem Grafen darüber Verſchreibungen ausſtellen, nach welchen jedes die Zahlung von vier Mark übernimmt. Erſt nach zwei Jahren ſoll der Biſchof die Befugniß haben, jährlich zwanzig Mark von dieſer Rente mit zweihundert Mark abzulöſen und der Graf gehalten ſein, die Briefe von fünf Klöſtern nach ſeiner Wahl zurückzugeben.

Der Graf machte ſich endlich verbindlich, die Grafſchaft einem von des Biſchofs Mannen zu Lehn zu reichen, bis er die Belehnung vom Reiche bekommen würde.

Wie dem Grafen die Feſthaltung dieſes Vertrags zu ſichern ſei, ſollten deſſen Freunde: Bruder Burchard von Barby, Dechant Heinrich von Hildesheim, Probſt Otto von dem Berge und Graf Heinrich von Regenſtein bedünken und danach verfahren werden.

Die biſchöfliche Verpflichtungsurkunde enthält noch zwei zum Vortheile des Grafen gereichende Clauſeln.

Der Biſchof verſpricht nämlich: das Haus Hunnesrügge und die Grafſchaft nicht anders zu verkaufen, oder zu verſetzen, als daß damit zugleich dem Grafen ſein Burglehn, ſein

[91]) Scheidt lieſet a. a. O. S. 585 beherden. Im Originale ſteht aber behöden.

zu Lehn gegebenes und ſein lediges Gut in der Grafſchaft verkauft ſein ſolle, nach dem gemeinen Werthe. [92])

Außerdem macht der Ankäufer ſich anheiſchig, daß, wenn der Vertrag mit Bürgen beſtärkt werden ſollte, in die Stelle verſtorbener Bürgen, vier Wochen nach deren Ableben, andere, dem Grafen annehmliche Bürgen geſtellt werden ſollten.

§. 16.

So lautet der in vielen Hinſichten merkwürdige Vertrag, der den Grafen aus der Reihe der unmittelbaren Reichsglieder unter die Vaſallen des Biſchofs ſetzte. Der Verkäufer verlor zwar die gräflichen Rechte mit der Burg Hunnesrück, allein er blieb ein anſehnlicher Gutsbeſitzer und Lehnsherr ſeiner bisherigen Vaſallen. Nur mußte er freies und reichslehnbares Gut vom Biſchofe zu Lehn nehmen und ſeine Vaſallen zu Aftervaſallen des Biſchofs machen. Bloß der Steinberg und acht Hufen zu Oldendorf, mit andern zwölf erſt anzukaufenden Hufen wurden ihm als freies, nicht lehnbares Eigenthum vorbehalten und ſeine Lehnſchaften noch mit dem Burglehne und zwei Kirchlehnen vermehrt.

Die Verkaufsbedingungen waren für den Grafen ſehr günſtig und ſchwerlich möchte der Biſchof ſich dazu verſtanden haben, wenn ihm nicht die Kinderloſigkeit des Grafen die Hoffnung begründet hätte, bald die geſammten, als Lehn in deſſen Benutzung verbleibenden Gegenſtände ſelbſt zu erwerben und zu benutzen.

92) Die hierauf Bezug habenden Worte lauten im Originale ſo:
„We em ſchollen ok nich verkopen dat Hus to deme Hunnes-
„rügge unde de Grafſchop eynen andern manne edder uthſet-
„ten, we en verkopen ome darmedde ſyn Borchlehn mit ſynen
„vorlegen Gude unde mit ſynen ledigen Gude, ſo wor he dat
„hefft in der Grafſchop, na eynen meynen Landkope.“
Ich kann darin keinen andern Sinn finden, als den im Texte angegebenen. Indeß, da die Stelle dunkel iſt, gebe ich ſie hier zur eignen Beurtheilung von Sachkundigen, in der Urſprache.

Von einer Bürgschaftsbestellung von Seiten des ankaufenden Theils für die sichere Festhaltung des Vertrags findet sich in den archivalischen Documenten keine Spur. Die Freunde des Grafen, denen die Beurtheilung seiner Sicherung durch den abgeschlossenen Kaufbrief anheimgestellt war, fanden vermuthlich keine Veranlassung, von dem Bischofe ein Mehres zu erheischen, als was er in dem Vertrage selbst übernommen hatte.

Einer Leibzucht der Gemahlin des Grafen, die für eine geborene Gräfin von Regenstein gehalten wird, erwähnt der Vertrag nicht. Vermuthlich sollte sie durch die vorbehaltenen Allodien und die Kaufgelder selbst wegen ihres Unterhaltes im Witwenstande sichergestellt werden.

Die Feststellung einer jährlichen Rente von dem größern Theile des Kaufgeldes, deren Unablöslichkeit während zweier Jahre, und die nachherige Beschränkung der Ablösung auf zwanzig Mark jährlich spricht so wenig für einen verschuldeten Zustand des Verkäufers, daß vielmehr das Gegentheil daraus zu schließen ist.

Was Letzner von dem Übergange der Grafschaft Dassel an die hildesheimsche Kirche erzählt, trägt die Spuren der Erdichtung in sich und wird durch den hier dargestellten urkundlichen Hergang der Sache vollkommen widerlegt. Diese Erzählung völlig erdichteter Vorgänge aus spätern Zeiten gibt einen neuen rechtfertigenden Belag für das §. 1. über Letzners Glaubwürdigkeit gefällte Urtheil. Wenn er behauptet, daß die von Gittelde erst 1391 von dem Bischofe Gerhard von Berge ihre, auf den dasselschen Gütern stehenden Gelder erhalten hätten, so muß man auch dieser Behauptung keinen höhern Werth beilegen. [93]) So wenig die späte Auszahlung der Kaufgelder, als die angebliche Verschuldung, ist nur wahrscheinlich. (Vergl. §. 22.)

§. 17.

Zwar starb der Bischof Siegfried schon den 27. April 1310, also wenige Wochen nach dem Abschlusse des Kaufs und konnte weder die kaiserliche Belehnung erwirken, noch die stipulirte Zahlung leisten, welches Beides seinem Nachfolger, dem Freunde des Grafen Simon, dem Dechant Heinrich von Hildesheim, der nach Siegfried auf den bischöflichen Stuhl erhoben wurde, anheimfiel. Allein gerade daraus, daß dieser und, nach ihm, der andere in dem Kaufcontracte benannte Freund, der Probst Otto vom Berge, Bischof und Schuldner der Grafen wurde, läßt sich vielmehr auf eine Beschleunigung der Bezahlung desselben, als auf eine einundachtzigjährige Verzögerung derselben schließen. Der hildesheimsche Chronist sagt auch ausdrücklich, daß Bischof Heinrich von Woldenberge, der vorherige Domdechant, die Kaufgelder für Hunnesrück und Dassel gezahlt habe. [94])

Eben dieser Bischof erhielt von Heinrich VII. die Bestätigung des Verkaufs und die Belehnung mit der Grafschaft. Das darüber ertheilte Diplom ist am 6. September 1310 ausgestellt und im vormaligen domcapitularischen Archive noch vorhanden. Harenberg und Lauenstein haben davon Abdrücke geliefert. [95]) Sie sind aber nicht richtig und ist daher eine genauere Abschrift in den Beilagen enthalten.

So gelangte eine zur mainzer Diöcese gehörende Grafschaft [96]) unter die weltliche Botmäßigkeit der hildesheimschen Kirche und verblieb derselben, mit Ausnahme der durch die Stiftsfehde veranlaßten Unterbrechung ihres Besitzes, bis zur Erlöschung des weltlichen Principats ihrer Vorsteher.

[94]) Chr. Hild. in Leibn. SS. T. I. p. 758.

[95]) Hist. Gand. pag. 799. Hist. dipl. P. II. p. 56.

[96]) Wenck H. G. Bd. II. §. XXXIV. S. 354.
Wolf Hardenb. Gesch. B. I. Urkunden-Sammlung № LXXX

§. 18.

Graf Simon lebte noch geraume Zeit nach der Veräußerung ſeiner Grafſchaft als Privatmann. Im Jahre 1319 am Vorabend des heiligen Remigius überließ er dem Burggrafen Ludewig von Hammerſtein die bisherigen Lehngüter zu Engers und Bendorf frei von allem Lehnsverbande und ſtellte darüber für ſich und ſeine Gemahlin Sophie am benannten Tage zu Göttingen eine Urkunde aus. [97])

1321 machte er dem Kloſter Loccum ein Geſchenk mit drei Hufen Landes, welche der Ritter Gerhard Elewere von ihm zu Lehn getragen hatte. Die noch ungedruckte Urkunde iſt aus der grupenſchen Sammlung im Anhange mitgetheilt (№ XI.) Im Jahre 1322 verfügte er über einen kleinen Zehnten vor Meilingehauſen zum Beſten dreier Schweſtern von Odelleveſen und nach deren Tode zu Gunſten des Kloſters Fredelsloh. Die Urkunde, vom Tage des heiligen Gallus datirt, liefert Scheidt in den Nachrichten vom Adel. [98])

Von der Stiftung einer im Jahre 1317 von dem Grafen für ſich im Dome zu Hildesheim beſtellten Memoria, deren Lauenſtein erwähnt, [99]) enthält das vormalige domcapitulariſche Archiv keine Spur. Dagegen beſtärkt ſolches die Ächtheit der ſcheidtſchen Anführung, daß ſich Graf Simon im Mai 1325 ein Seelgerathe zu Amelungsborn geſtiftet habe. [100]) Dreißig Mark vorbehaltener Rente von den daſſelſchen Kaufgeldern mußte der Rath zu Alfeld, der eine gleiche Summe zur biſchöflichen Tafel zu entrichten hatte, an Graf Simon bezahlen. Dieſe wurden von ihm den Klöſtern Amelungsborn und Lippoldsberge und der Brüderſchaft des Kalands in Göttingen

[97]) Günthers Codex diplom. Rheno-Mosellan. III. Th. 1. Abtheil. № 99.

[98]) S. 19. Note 0. [99]) Hist. dipl. Hild. P. II. p. 56. [100]) Scheidt zu Moſer S. 581 Note * Falke tradit. Corb. p. 904.

überwieſen, die biſchöflichen Rechte der Einlöſung dieſer Rente aber vorbehalten. [1])

Im nämlichen Jahre (1325) übereignete Simon zum eignen Seelenheile und für dasjenige ſeiner Gemahlin und des Herzogs Otto von Braunſchweig dem Stifte der Auguſtiner Chorherrn zu St. Bartholomäi zur Sülte vor Hildesheim verſchiedene Güter in den Dörfern Lühnde, Bledeln und Gödringen, Amts Ruthe. Die noch nicht bekannte Urkunde erfolgt aus der angeführten grupenſchen Sammlung im Anhange (№ XII.). Von dieſer und der andern hier mitgetheilten Urkunde des Grafen Simon (№ XI.) gilt das, was von den ſpilckerſchen Beiträgen zur daſſelſchen Geſchichte §. 9. bemerkt iſt.

Lauenſtein ſetzt nach Letzner den Tod des Grafen Simon in das Jahr 1329. [2]) Dafür ſcheint eine von Harenberg in der gandersheimſchen Geſchichte angezogene, aber nicht vollſtändig gelieferte Urkunde des Herzogs Otto Largus von Braunſchweig zu ſprechen, vermöge welcher er der Abtei zu St. Blaſien in Northeim im Jahre 1329 ihre Vorrechte und Freiheiten beſtätigt und unter welcher ein Graf Simon von Daſſel als Zeuge vorkommen ſoll. [3])

Es muß aber dabei irgend ein Irrthum obwalten, denn andere Urkunden ergeben es beſtimmt, daß er im Jahre 1325 oder wenigſtens vor dem 16ten Januar 1326 geſtorben iſt.

Im Jahre 1325 wieſen der Graf Simon und ſeine

[1]) Kapſel 52. № 6. Vergl. Wolf commentat. II. de archidiaconatu Nortunensi und die dazu gehörende Urkundenſammlung, S. 21. № XXV.

[2]) Hist. dipl. Hild. l. c.

[3]) P. 707. Not. a. daſelbſt heißt es: Anno 1329 Otto dux Brunsvicensis, Alberti filius, coenobio S. Blasii Northemensi privilegia et jura confirmat. Testes: Simon comes de Dasle, Hermannus dominus in Plesse, Ecbertus de Asseburg etc.
Datum Northem III. Kal. Mart.

Gemahlin Sophie dem Altare der glorreichſten Jungfrau Maria und der Apoſtel Petrus und Johannes in der Kirche zu St. Georg vor Göttingen jährlich eine halbe Mark Silber an, damit dort die missa de domina nostra und nach dem Ableben der Schenkgeber, deren Memorie durch den daſigen Kalandspriester gefeiert werden möge.[4]) In einer andern am Tage des Papſts Marcellus — den 16ten Januar — 1326 ausgeſtellten Urkunde erklären der Herzog Otto und Sophie Gräfin von Daſſel Witwe, daß die 30 Mark, welche felicis recordationis dominus Simon, comes de Dassele von Seiten des Biſchofs und des Domcapitels zu Hildesheim von dem Rathe zu Alfeld zu erheben und über welche er in ſeinem Teſtamente verfügt habe, ſowohl für die ſechs Jahre, in welchen die Gräfin dieſe Rente noch beziehen ſolle, als für die Folgezeit, zur Erfüllung des letzten Willens des Grafen, die Kalandsbrüder der Kirche zu St. Georg bei Göttingen, zu deren Genoſſenſchaft ſie und ihr Mann gehöre, in der Eigenſchaft ſeiner Teſtamentsvollſtrecker, eincaſſiren und verwenden ſollten, weshalb ihnen dieſe Rente zugewandt und übertragen würde.[5])

Dieſe zu Göttingen vollzogene Urkunde, in welcher der Herzog die Gräfin ſeine geliebte Nichte nennt, bewahrheitet die obige Anführung über das Todesjahr des Grafen und widerlegt die letznerſche Angabe, welche Lauenſtein wiederholt, und wobei ſelbſt Wenck und Rommel ſich ohne weitere Erörterung beruhigt haben.[6])

[4]) Die Urkunde liefert nach der Urſchrift die Zeit- und Geſchicht-Beſchreibung von Göttingen, Thl. III. S. 43.

[5]) Ebendaſelbſt S. 45. Von den Kalandsbrüderſchaften iſt die Abhandlung des Herrn Landſyndicus Vogell in Zelle im I. B. des vaterl. Archivs v. Spiel № XLVIII. und im II. B. № 3. nachzuſehen.

[6]) Heſſiſche Geſchichte, B. II. §. LIX. S. 891. Heſſiſche Geſchichte, Thl. II. S. 76.

Die Wittwe lebte nach einer Anführung bei Hofmann in den hildesheimschen Antiquitäten noch 1329; denn der Bischof Otto von Woldenberg soll ihr in diesem Jahre drei Mark reines Silbers von dem Frohnzinse auf drei Jahre angewiesen haben, worüber jedoch keine Urkunde angezogen ist. [7])

Nach diesem Jahre wird auch der Gräfin nicht weiter gedacht. Urkundlich läßt sich der Tod derselben bis jetzt nicht nachweisen. Harenberg sagt zwar in der gandersheimschen Geschichte: sie sei, nach einem Diplome des Bischofs Otto von 1329, in diesem Jahre gestorben und es seien dem Domcapitel auf drei Jahre jährlich acht Mark reines Silbers angewiesen, um ihre Memorie zu halten [8]); allein er theilt das angezogne Diplom nicht mit und in dem wolf-metternichschen Verzeichnisse der Urkunden des domcapitularischen Archivs findet sich davon keine Spur.

Eben so wenig ist die Stätte bekannt, wo die Gebeine dieser letzten Überbleibsel eines erlauchten Hauses zur Ruhe gebracht sind. Selbst Letzner, der sonst von allen viel ältern dasselschen Familienbegebenheiten so genau unterrichtet sein will, wagt darüber nur Vermuthungen. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß der Graf Simon eben in der Kirche zu St. Georg vor Göttingen, zu deren Kalandsbrüderschaft er gehörte, und deren Priester seine Testamentsvollstrecker waren, beigesetzt ist, vorzüglich, da sich seine Wittwe zur Zeit seines vermuthlichen Todes in Göttingen aufhielt.

Mit Simon sank der alte Wappenschild seines Hauses in die Gruft. Die Grafen und ihre Siegel gehören seit 1326 nur der Geschichte an. Einige Worte müssen also den Letztern noch gewidmet werden. Ein silbernes vierendiges Hirschgeweih im blauen Felde mit zwölf silbernen Bällen, wovon fünf innerhalb des Geweihes in Kreuzesform und sieben zu

[7]) a. a. O. S. 1065. [8]) a. a. O. S. 1395.

beiden Seiten außerhalb des Geweihes sich befanden, schmückten den gräflichen Schild. Auf dem Helme stand das vierendige silberne Geweih. Der Wappenschild stellt sich noch im Siegel der Stadt Dassel dar, und von 1743 bis 1808 beglaubigte auch das Amt Hunnesrück mit dem alten dasselschen Schilde seine Ausfertigungen (§. 30.). Letzner hat den Titel seiner dasselschen und einbeckschen Chronik mit dem alten dasselschen Wappen verziert und auf dem folgenden Blatte gibt er es noch richtiger und vollständiger. Eckstorm in der walkenriedschen Chronik S. 302 und Harenberg in den Kupfertafeln zu der gandersheimschen Geschichte, Tafel XXVI. № 8. liefern ebenfalls Abbildungen davon; jedoch sind nur auf der zweiten letznerschen Zeichnung die Bälle richtig gestellt.

§. 19.

Die bestrittene Frage: ob Einbeck zu dem Gebiete der Grafen von Dassel ursprünglich gehört habe und erst 1272 von Albrecht dem Großen erworben, oder schon ein Eigenthum Heinrich des Löwen gewesen sei? ist bisher unberührt geblieben. Sie darf jedoch in einer Geschichte des dasselschen Hauses nicht übergangen werden und dies veranlaßt die folgende Erörterung.

Daß Einbeck unter der Botmäßigkeit der Grafen von Dassel bis zum Jahre 1272 sich befand, durch Schatzungen von ihnen gedrückt, erst in diesem Jahre sich Albrecht dem Großen unterwarf, behaupten die corveiischen Annalen, Botho's Chronikon picturatum, und nach diesen Kranz und Letzner. [9])

Wären diese Autoritäten allein vorhanden; so würde nicht viel darauf zu bauen sein. Was von Schnackenburger und Letzner zu halten sei, ist bereits oben vorgekommen und Kranz, der die Annalen des Erstern wahrscheinlich vor Augen

[9]) Leibnitz S. S. T. II. pag. 312. T. III. pag. 367. Kranz Saxon. Lib. VIII. Cap. 28. am Ende. Letzners Chronik v. Dassel und Einbeck, 1 B. 13. K. Bl. 12.

hatte, mögte wohl den Beweis so wenig erheblich verstärken, als auf Botho's Autorität viel zu bauen ist. Die behauptete Thatsache ist indeß, wenn man die Lage Einbecks im Gaue Suilbergi und dessen anfängliche geringe Bedeutsamkeit erwägt, an sich nicht unglaubwürdig.

Außerdem spricht aber dafür: die §. 10. angezogne Urkunde, in welcher Ludolph und Adolph, Grafen von Dassel, auf ihre Rechte über Einbeck und die comecia Billingenstadt, oder Billingessen verzichten. Beide Grafen müssen Rechte über Einbeck gehabt haben, sonst wäre kein Grund zum Verzichte vorhanden gewesen und Albrecht der Große würde keine Veranlassung gehabt haben, denselben zu verlangen und sich darüber eine Urkunde ausstellen zu lassen.

Koch in der pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig nimmt daher, ohne Rücksicht auf die Einwürfe, welche Gruber, Eccard und Scheidt dagegen erhoben haben, [10]) die letznersche Erzählung als richtig an und setzt hinzu, daß der Herzog in Person von der Stadt Besitz genommen habe. [11])

Die gedachten Einwürfe beruhen auf der oben §. 6. schon erwähnten Urkunde Friedrichs des Zweiten, in welcher er Heinrich dem Löwen den comitatum Utonis und das forestum in montanis, quae dicuntur Harz überträgt und dabei anführt, daß, nach der Übereinkunft des Uto mit dem Kaiser Konrad, diese Gegenstände derjenige der utonischen Nachkommen haben solle, welcher das praedium in loco qui Einbike vocatur, besitzen würde, und da Heinrich, der dieses praedium, in Einbike situm, jetzt zu Erbrecht besitze und von dem Grafen Uto und dessen Gemahlin Beatrix abstamme; so habe er, der Kaiser, nach der Verordnung seines Vaters und Vor-

[10]) Gruber in der Vorrede zur Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen, S. 4. Eccard und Scheidt in d. D. G. T. III. pag. 45. und Letzterer in den Zusätzen zu Moser, S. 326.

[11]) S. 106. a. a. O.

gängers, die Grafschaft des Uto und den Forst im Harze seinem Neffen Heinrich wirklich zu Lehn gegeben. [12])

Diese Urkunde widerlegt jedoch die corveiischen Annalen und die ihr folgenden Schriftsteller nicht. Es ist in derselben von einer Stadt Einbeck nicht die Rede, ja nicht einmal von dem Orte Einbeck, sondern von einem in demselben belegenen Landgute. Dieses wird ohne Grund für die nachherige Stadt Einbeck genommen, welche damals noch nicht vorhanden war, weil sie sonst als civitas, oder oppidum bezeichnet und nicht als ein bloßer Ort mit Namen Einbeck aufgeführt sein würde. Dieser Ort konnte unter die gräfliche Gerichtsbarkeit von Dassel gehören und doch eine Grundbesitzung eines andern gräflichen Hauses enthalten. Die Beispiele ähnlicher Verhältnisse sind nicht selten und es ist kein Grund vorhanden, warum diese mit der Vererbfällung des fraglichen Landguts auf Heinrich den Löwen sich ändern sollten.

Der Kanzler Reinold und sein Bruder Ludolph konnten diese Urkunde also unbedenklich mit vollziehen und sie gibt wenigstens keine Veranlassung, die letznersche Erzählung so bitter zu bestreiten, als es von Eccard und Scheidt geschehen ist.

Daß in Einbeck der sogenannte Grashof den Herzögen grubenhagenscher Linie noch im sechszehnten Jahrhunderte zustand und auf demselben von dem herzoglichen Beamten zu Rotenkirchen ein sogenanntes Mannding mehre Male im Jahre gehalten wurde: ist aus Klinkhards historischen Nachrichten von dem Schlosse und Fürstenthume Grubenhagen zu ersehen. [13])

Vielleicht hängen diese Verhältnisse mit dem utonischen Landgute, welches Heinrich der Löwe besaß, zusammen.

[12]) O. G. l. c. pag. 468.
[13]) §. 12. und Beilage № VI.

Wenn Scheidt übrigens für seine Behauptung, daß die Grafen von Dassel erst bei dessen Achtserklärung sich der Stadt Einbeck angemaßt, allein den Besitz zu behaupten nicht vermogt hätten, die corveiischen Annalen und die Verzichtleistung von 1274 anführt; so stimmen diese Beweismittel schlecht zu dem zu erweisenden Satze.

Die Annalen sprechen bloß von dem Bedrucke der dasselschen Grafen und dem Übergange der Stadt an den Herzog.

Von irgend einem andern Umstande ist nicht die Rede und in der Verzichtleistung von 1274 wird der Grund der Ansprüche der Verzichtenden völlig im Dunkeln gelassen.

Selchow und Hüne treten indeß in ihren Werken über die vaterländische Geschichte der scheidtschen Ansicht ohne weitere Prüfung bei. [14])

Der Herr von Holle dagegen, welcher in seiner Abhandlung über den Stiftungsbrief des Klosters St. Michael in Hildesheim [15]) sich gelegentlich mit der streitigen Frage beschäfftigt, äußert eine eigne Meinung darüber.

Nach seiner Ansicht stand Hermann von Winzenburg nach Abgang des katelnburgschen Hauses dem Lisgau vor. Als er in Ungnade fiel und seine Lehne verlor, wurde dieser Gau den benachbarten Grafen von Dassel übertragen. Diese verloren denselben bei Hermanns Restitution ohne Entschädigung, und, wie Heinrich der Löwe die winzenburgschen Güter ererbte und besonders mit der Grafschaft des Uto 1157 beliehen wurde, verblieb den Dasselern wegen ihres Interimsbesitzes dieser Grafschaft und der Stadt Einbeck ein Entschädigungsanspruch, auf den sie 1274 Verzicht leisteten.

Indeß steht dieser Ansicht auch der Inhalt der Urkunde von 1157 entgegen. Da diese nicht von der Stadt Ein-

[14]) Selchow Geschichte des Br. Hauses, §. 152. Hüne Geschichte des Königr. Hannover und Herzogth. Braunschw., S. 275.

[15]) Spangenbergs vaterl. Archiv. Jahrg. 1825, Heft 2. № XII. S. 196.

beck, sondern nur von einem Landgute, was an dem Orte Einbeck lag, redet; so kann man den katelnburgschen Besitz nicht auf die Stadt, sondern nur auf das Landgut beziehen. Ohnehin war dieses völlig allodial und nach Erbrecht auf Heinrich den Löwen, als Descendenten des Uto und der Beatrix, gelangt. Es hatte mit dem lehnbaren Comitate des Uto nichts zu thun, und, wenn es gleich nicht ohne Anschein ist, daß nach dem Erlöschen des katelnburgschen Hauses Hermann von Winzenburg dem Lisgau aus kaiserlicher Verleihung vorstand; so fiel deswegen das fragliche Erbgut nicht an ihn. Dieses ist nach der Urkunde selbst nicht der Fall gewesen. Durch Hermanns Ungnade und die etwaige, während derselben dem dasselschen Hause übertragene Verwaltung des Lisga, erwuchs diesen so wenig ein Besitz, als ein Anspruch hinsichtlich des katelnburgschen Erbguts, und daher kann die Verzichtleistung von 1274 auf Einbeck nicht auf die angezogene Weise erklärt werden.

Ich muß also mit Koch der ältern Meinung beitreten und dafür halten: daß Einbeck, zum Gau Suilbergi gehörend, unter der Herrschaft der Grafen von Dassel stand, bis sich die Einbecker Herzog Albrecht dem Großen unterwarfen und die dasseler Grafen zu seinem Besten auf ihre Anrechte verzichteten.

§. 20.

Nach dem Vorgange des Botho in dem Chronikon picturatum, [16]) welcher die Grafen von Dassel Rugreven nennt, haben neuere Historienschreiber, wie Letzner, Lauenstein [17]) und andre sie bald Raugrafen, bald Rügegrafen genannt.

[16]) Leibnitz. S. S. T. III. pag. 331. 367.

[17]) Letzners Hild. Chronik, III. B. Kap. 22. Hamelm. de fam. emort. L. I. pag. 671. Luca Grafensaal, S. 902. Harenb. hist. Gandersh. pag. 1394. Lauenst. hist. dipl. Hild. T. II. pag. 49.

Der neueste hildesheimische Historiograph, Blum, nennt sie abwechselnd Rügegrafen und Raugrafen. [18])

Letzner erwähnt einer lächerlichen Sage über den Grund dieser Benennung, die er selbst als abgeschmackt verwirft und die also ganz unberührt bleiben kann.

Er meint dagegen: Rügegraf bezeichne einen Vorsteher eines Rügegerichts und eines solchen Gerichtes, in welchem offenbare Verbrechen gerügt, untersucht und bestraft seien, wären die Grafen von Dassel aus kaiserlicher Verleihung vorgesetzt gewesen.

Dieser Meinung treten Lauenstein und Blum bei.

Indeß weder der über den Ankauf der Grafschaft Dassel abgeschlossene Contract, noch das kaiserliche der hildesheimschen Kirche ertheilte Bestätigungs- und Verleihungs-Diplom, weisen auf eine außerordentliche, damit verbundene gräfliche Amtsgewalt hin, und es bemerkt schon Scheidt: es finde sich überall in keinem Diplome eine Spur, daß sich die Grafen von Dassel den Titel von Raugrafen oder Rügegrafen beigelegt hätten, und daß von besondern Rügegrafschaften, von denen Letzner und Lauenstein handeln, sich keine geschichtliche Spur finde. Wenn sich, meint er, aus glaubwürdigen Urkunden der Gebrauch eines Titels dieser Art nachweisen ließe, mögte der von Raugraf dem eines Wildgrafen, den andere gräfliche Häuser führten, etwa gleichstehen, weil das Grafenamt der Dasseler sich grade über eine rauhe und waldige Gegend erstreckt habe. [19])

Scheidt hat nicht allein darin Recht, daß Spuren solcher Rügegerichte, von denen Letzner und Lauenstein den Namen der Rügegrafen herleiten, in der deutschen Geschichte vergeblich gesucht werden, sondern er macht auch auf die willkürliche

[18]) Hild. Gesch. I. S. 308. II. S. 372.
[19]) Anm. und Zusätze z. Moser. S. 217.

Übersetzung der Bothonischen Rugreven in Rügegrafen aufmerksam. Rugreve muß Raugraf übersetzt werden, und, wenn man aus Rugreve einen Rügegraf machen will, müssen für diese Übertragung wenigstens haltbare Gründe angegeben werden.

Doch seitdem Scheidt schrieb, ist, ungeachtet seines dafür ausgesprochenen Wunsches, noch keine Urkunde zum Vorschein gekommen, in welcher sich irgend jemand des dasselschen Hauses den Titel eines Rugreven oder Raugrafen beigelegt hätte. Dies Epithet beruhet bloß auf Botho's Autorität und so wenig Veranlassung vorhanden ist, sich deswegen mit weitern Erörterungen zu befassen; so wenig durfte man diese vermeinte Amtswürde ganz mit Stillschweigen übergehen. Da die bisherigen Bearbeiter der hildesheimschen Geschichte sich in der Nacherzählung unbegründeter Nachrichten oder erweislicher Mährchen treulich gefolgt sind; so ist auch die hier in Frage stehende Sage in den gemeinen historischen Verkehr übergegangen, und, wer nur den Grafen von Dassel als Vorbesitzer des Amts Hunnesrück kennt, weiß auch von ihrem Raugrafen- oder Rügegrafen-Amte zu sprechen. Um so mehr mußte der unhaltbare Grund, auf welchen sie sich stützt, aufgedeckt und eine Partikel des Wusts von Sagen und Mährchen weggeräumt werden, mit welchem die hildesheimsche Geschichte so reichlich überschüttet ist.

§. 21.

Nach dieser letzten, die Vorbesitzer der Grafschaft betreffenden, Bemerkung bleibt bloß diese der Gegenstand weiterer geschichtlicher Erörterung.

Sie war ein Theil der nicht unbedeutenden Besitzungen einer bischöflichen Kirche geworden, die zahlreiche Schlösser oder Häuser mit ihren Gebieten um sich vereinte, welche später mit dem Namen „Ämter“ bezeichnet wurden. So verschwand nach dem Ableben des Grafen Simon aus der gewöhnlichen

Sprache der Schrift und der des Volks die Grafschaft Dassel und was vorher mit diesem Namen bezeichnet war, hieß erst "das Haus —" und nachgehends "das Amt" "Hunnesrück."

Der Berg, auf welchem das Haus lag, heißt jetzt "der Rodenberg" und daß die Grafen von Dassel, oder deren Vorfahren, dessen Erbauer waren, geht schon aus dem oben angeführten Kaufbriefe über die Erwerbung der Grafschaft hervor.

Wenn also Reutel [20]) und Andere behaupten, der Bischof Heinrich von Woldenberg habe dies Castrum zuerst erbaut, so widerlegt sich diese Behauptung von selbst. Nach Kranz legte derselbe nur neue Festungswerke auf der Burg an, [21]) und ein Mißverständniß dieser Anführung scheint die reutelsche Behauptung veranlaßt zu haben. Das hildesheimsche Chronikon, welches Leibnitz mittheilt, erwähnt dieser Anlagen nicht und sie sind daher wahrscheinlich nicht von Bedeutung gewesen.

Ob früher auf dem Burgberge bei Dassel ein altes Schloß der Grafen von Dassel gelegen habe, wie Letzner und Harenberg behaupten, [22]) kann dahin gestellt bleiben. Bloß der Name des Berges scheint zu dieser Behauptung eine Veranlassung gegeben zu haben. Harenberg konnte bei seinen persönlichen Nachforschungen Trümmer von Gebäuden auf dem Burgberge nicht entdecken.

Woher unser altes dasselsches Castrum den Namen Hunnesrück erhalten habe, läßt sich nicht bestimmen. Etymologien der alten Ortsnamen aufzusuchen, gehörte zu den Lieblingsbeschäfftigungen der alten Historienschreiber, und so gibt Letzner an, daß die Feste, um Schutz gegen die Einfälle

[20]) Reutelii Hildeshemia in episcop. suis repraesentata bei Paullini in syntagmate rer. et antiqu. Germ. §. 36. pag. 98.

[21]) Metropol. pag. 238.

[22]) Letzners Chron. von Dassel, 1. B. Blatt 4. vers. Harenbergs handschriftl. Gesch. v. Hild., 1. B. 4. Cap. §. X.

der Hunnen zu gewähren, erbauet sei, und davon den Namen habe. Den Beweis davon bleibt er schuldig; und es ist wahrscheinlich, daß bloß der Name Hunnesrück, den vielleicht der Rücken des Berges führte, auf dem die Feste erbaut wurde, die letznersche Etymologie veranlaßt hat.

Blum gibt derselben auch keinen Beifall; wenn er aber hinzusetzt, daß eine alte königliche Schrift, worin des Schlosses Hunnesrück schon beim Jahre 826 Erwähnung geschehen sei, damit im offenbaren Widerspruche stehe; so wird man natürlich auf diese „alte königliche Schrift“ und deren Nachweis sehr neugierig und um so überraschter und erstaunter, wenn man auf Letzners Worte zurückgewiesen wird, der an der schon angezogenen Stelle seiner dasselschen Chronik sagt:

> eine alte Schrift aus dem Kloster Corvei hält, daß Anno Christi 826 dieses Schloß allbereits gestanden, welches aber viele für unglaublich halten.

Diese Behauptung des Letzner, wiegt nach seiner eignen Meinung nicht einmal jene von ihm vorgetragene Etymologie auf. Eine schwankendere und unbestimmtere Beziehung auf eine Urkunde läßt sich nicht leicht denken und doch spricht ein neuerer Schriftsteller von einer widerlegenden „königlichen Schrift“ als wenn er sie selbst gelesen hätte. Das heißt doch wirklich aus dem alten Mährchenkram ein neues Fabelwerk aufstutzen und die Geschichte verdunkeln, statt sie aufzuklären.

§. 22.

Daß von der Burg Hunnesrück und der Herrschaft Dassel, wie die alte Grafschaft schon in Urkunden von 1357 genannt wird, unter der geistlichen Herrschaft wenig mehr zu erwähnen sein werde, als der Wechsel der Pfandinhaber, darf man schon zum voraus erwarten. Indeß selbst hierüber sind die Nachrichten mangelhaft.

Der Biſchof Heinrich von Braunſchweig übergab mit Einwilligung ſeines Domcapitels im Jahre 1357 die Burg Hunnesrück mit der Herrſchaft und dem Städtchen Daſſel und deſſen Weichbilde dem Heinrich von Gittelde für 900 Mark Silbers in unterpfändlichen Beſitz auf vier Jahre und beſtellte ihn für dieſe Zeit zum Voigte über den gedachten Bezirk. Barthold von Oldershauſen trat für den Pfandinhaber als Bürge ein. [23])

Wie lange dieſe Pfandſchaft gedauert habe, iſt ſchwer zu beſtimmen. Erſt 1384 findet ſich ein anderer Inhaber des Hunnesrück.

Wenn die Junker von Gittelde erſt 1391 von dem Biſchofe Gerhard vom Berge zu Einbeck Gelder ausgezahlt erhalten haben, die ihnen wegen des Hauſes Hunnesrück und der Grafſchaft Daſſel gebührt haben ſollen, wie Letzner ſolches erzählt; ſo rührt dieſe Schuld wahrſcheinlich aus dem unterpfändlichen Beſitze und Meliorationsfoderungen und nicht aus Verbindlichkeiten der Vorbeſitzer her, von denen der erwähnte Geſchichtſchreiber uns ſo viele grundloſe Dinge vorträgt. [24])

Der nämliche Biſchof Heinrich ſoll die Räubereien und Befehdungen, welche einige ſeiner Feinde aus den Burgen zu Hilwartshauſen und Grevesleben, oder Grevelsborn betrieben und dadurch die Unterthanen ſchwer bedrückten, durch Zerſtörung dieſer Raubneſter beendigt, ſich aber im Eifer ſo vergeſſen haben, daß er auch die dabei liegenden Dörfer ausbrannte und der Erde gleich machte. Dieſes Übermaß ſeines Zorns ſoll ihm einen Bannſtral von Rom zugezogen und nur Geld ihn davon befreiet haben.

So erzählt Letzner und das etwa gleichzeitige Chronikon des Joachim Brandis. Reutel und Elbers wiederholen dieſe

[23]) Hofm. ant. Hild. pag. 1133. Archiv cap. cathedr. Caps. 52. № 7.
[24]) Letzner in der Chronik von Daſſel, 1. B. 14. Kap. Bl. 13.

Erzählung, von der jedoch die hildesheimsche Chronik bei Leibnitz und die ebendaselbst abgedruckten Chroniken der Klöster Michaelis und Marienrode in und bei Hildesheim nichts erwähnen.[25])

Wenn auch der erste Theil der Erzählung an sich nicht unwahrscheinlich ist; so ist es doch der zweite.

Wohl ist es glaublich, daß dem Bischof Heinrich, der viele Jahre mit seinem Gegner Erich von Schaumburg um die bischöfliche Tafel kämpfte, auch nach dessen Tode, der ihm den ruhigen Besitz des Stiftes verschaffte, einige Feinde von den Anhängern seines Gegners übrig blieben und daß er sie bekriegte und ihre Schlupfwinkel zerstörte, allein der Zusatz: daß er bei dieser Veranlassung zu weit gegangen sei und den Bann verwirkt habe, ist nicht im Mindesten glaubwürdig.

Heinrich war als Widersacher des päpstlichen Stuhls, dessen Provision zu Gunsten Erichs er nicht anerkennen wollte und als gewaltsamer Beeinträchtiger des Klosters Marienrode, dem er bedeutende Besitzungen bloß mit dem Rechte des Stärkern entriß, in einem zwiefachen Bann verstrickt. Die Chroniken bei Leibnitz vergessen desselben und wie der Verstrickte endlich in der Kirche zu St. Moritz davon entbunden wurde, keineswegs. Wäre ein dritter Bannstral gegen ihn geschleudert; so würde dessen und der Absolution davon nicht vergessen sein. Ohnehin ist es nicht glaublich, daß wegen eines Excesses in einer Fehde ein Fürst mit dem Banne belegt sein sollte. Bei den Fehden war ja Brand und Plünderung der unschuldigen Unterthanen die Hauptsache. Etwas der Art, was jetzt auffallend sein würde, war in der Regel, und wie sollte ein ganz gewöhnlicher Auftritt in einer Fehde dem Papste zu Ohren kommen und diesen sofort zu einer Excommunication veranlassen?

[25]) Letzner a. a. Orte, 2. B. 5. Cap. Bl. 23. Brandis, Reutel und Elbers im Leben des Bischofs Heinrich von Braunschweig.

Wahrscheinlich wird der wegen der marienröder Beschwerden verlängerte und erst, nach deren Ausgleichung, von Innocenz dem sechsten gelöfete Bann eine Verwechslung der Dinge bei dem guten Letzner veranlaßt haben. Bertrand, Cardinalbischof von Sabina, war vom Papste mit der Aufhebung des Bannes beauftragt und dieser bestellte die Äbte von Riddagshausen und Marienrode und den Archidiaconus von Sarstedt zu seinen Subdelegirten.

Die Subdelegationsurkunde des Cardinals ist zu Avignon den 19ten October 1354 ausgestellt und von Hofmann im Auszuge geliefert. Sie bezieht sich bloß auf den Wahlstreit und die deshalb vorgekommene Widersetzlichkeit Heinrichs und seiner Anhänger gegen den päpstlichen Stuhl und die damit zusammenhängenden Thätigkeiten.[26]) Zwei Dörfer im Amte Hunnesrück haben einem hildesheimschen Bischof sicher niemals einen päpstlichen Bann erwirkt.

Auch dieser Fall mag beweisen, wie man bei unsern Chronisten stets auf seiner Hut sein muß und ein nur zu gegründetes Mißtrauen niemals bei Seite setzen darf.

§. 23.

Der Bischof Gerhard vom Berge regirte die hildesheimsche Kirche mit Umsicht und Glück. Er vergrößerte ihre Besitzungen, wo sich ihm eine angemessene Gelegenheit dazu darbot, und so erwarb er von dem Herzoge Albrecht von Grubenhagen die drei Dörfer des Amts Rothenkirchen: Kohnsen, Hellersen und Vardeilsen nebst einigen Meiern in Holtensen, für 800 Rheinische Goldgulden auf einen Wiederkauf.

Der Brief ist vom Tage St. Peters in der Fasten 1138 datirt. Ein Abdruck davon findet sich in Hinübers Bei-

[26]) Hofmann antiqu. Hild. pag. 1127.

trägen zum braunschweigschen und hildesheimschen Staats- und Privat-Rechte. [27])

Diese neuen Besitzungen wurden natürlich zum Amte Hunnesrück gelegt. Letzner erzählt dieses nicht allein, [28]) sondern eine Urkunde bei Wolf in der hardenbergschen Geschlechtsgeschichte, die oben §. 3. Note 13 angezogen ist, bewahrheitet, daß die Einwohner dieser Ortschaften vor dem Gowdinge zu Markoldendorf bei dem bischöflichen Voigte des Hunnesrücks Recht nahmen. Nach dem Hauptrestitutionsrecesse v. J. 1643, Art. VII. [29]) wurden die drei Dörfer mit der Mannschaft in Holtensen bei der Herausgabe des Amtes Hunnesrück den Herzögen reservirt, welche behaupteten, daß die Antichresis den Pfandschilling längst absorbirt habe.

Der mittransigirende Bischof von Hildesheim mußte sich mit seiner dem Versatzbriefe entsprechenden Behauptung: daß ein Wiederkauf und keine Antichresis abgeschlossen sei, ins Petitorium verweisen lassen.

Eben der Bischof Gerhard soll, wie Letzterer a. a. O. erzählt, die Jagd- und Fischerei-Berechtigung des hunnesrückschen Adels eingeschränkt haben. Diese Beschränkungen sollen nachgehends von den Bischöfen Johann und Magnus wiederholt sein.

Elbers folgt in seinen Annalen, wie gewöhnlich, ohne weitere Critik, dem Letzner. Diese letznersche Erzählung findet sich jedoch sonst nirgend bestätigt und beruht entweder auf einer entstellten Sage, die aus irgend einem Mißverständnisse hervorging, oder die fraglichen Jagdverordnungen sind nur von geringer und kurzer Wirksamkeit gewesen.

§. 24.

Von den Inhabern des Hunnesrücks bis zur Stiftsfehde

[27]) Zweiter Thl. № III. S. 43.
[28]) Chron. v. Dassel, 2. B. 9. Kap. Bl. 26.
[29]) Baring Beschr. d. Saale. Beilage XLII. pag. 123.

finden sich nur dürftige Nachrichten. Ob die Pfandschaftsjahre der bei gewissen Jahren erwähnten Gläubiger sich verlängerten und ihr Besitz fortdauerte, bis die noch vorhandenen Urkunden uns einen andern Inhaber bezeichnen, oder ob in den Zwischenzeiten eigne bischöfliche Verwaltungen eintraten, muß, bei dem Mangel an Nachrichten, dahin gestellt bleiben.

Ordenberg Bock und Gerhard von Hardenberg erscheinen im Jahre 1384 als Pfandinhaber von dem Hunnesrück und der Herrschaft Dassel und Kord und Aschwin von Steinberg als deren Bürgen. [30])

1394 ist ein abermaliger antichretischer Vertrag mit ihnen geschlossen [31]) und 1395 präsidirt wirklich Gerhard von Hardenberg in dem Gowdinge zu Markoldendorf als Advocatus, oder Voigt. (§. 3. Not. 13.)

Der Pfandschilling betrug 650 Mark Braunschweigscher Münze.

Wenn nicht eine eigne bischöfliche Verwaltung früher eintrat, müssen die beiden genannten Pfandinhaber lange in ihrem antichretischen Besitze verblieben sein; denn erst 1437 weisen die vorhandenen Urkunden auf andere neu eintretende Gläubiger hin. In diesem Jahre erhielt Hans von Hoya, Ritter, für sich und seinen Sohn Hans, Knapp, für 1500 Mark das Haus Hunnesrück mit allem Zubehör und zu treuen Händen Heinrichs von Bortfeld, Heinrichs Sohn, Staats Bock, Klauenberg von Reden, Ernst von Uslar und Burchard Büschen eingeräumt.

Als Bürgen traten für die Pfandgläubiger ein: Bock von Kramm, Hans Barner, Ludolph von Wallmoden, Gottschalk

[30]) Hofm. ant. Hild. pag. 1207. Archiv cap. Hild. Caps. 52. № 12. 13.

[31]) Hofm. l. c. pag. 1223. Correspondirende Urkunden finden sich nicht im domcapitularischen Archive, wohl aber Bürgschaften von 1390 in einem alten archivalischen Verzeichnisse, die in der wolf-metternichschen Designation nicht angetroffen werden.

Freſe, Sievert von Holle, Ludewig von Haus, Wullbrand Bock, Hans von Steinberg, Friedrich von Stedern, Siegfried von Holle. [32])

1445 war Kord von Honſtedt anderweiter Beſitzer der Pfandſchaft. Der Biſchof Magnus lieh Geld vom Domcapitel, dem er Güter in Harſum verſetzte und löſete Hunnesrück von ihm ein. [33])

1472 befindet es ſich in den Händen eines andern Pfandgläubigers, Ludolphs von Oldershauſen, der 1350 rheinſche Goldgulden darauf hergeliehen hatte. [34])

Auf die Gefälle von Hunnesrück lieh im Jahre 1477 Dietrich Hake 800 Goldgulden und muß der von Oldershauſen damals alſo ſchon befriedigt geweſen ſein. [35])

1481 bekam der Domprobſt, Graf Heinrich von Schwarzburg [36]) den Hunnesrück und ſtellte für die richtige Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten ſieben Bürgen und unter dieſen, die andern ſind nicht genannt, den Grafen Heinrich von Wunſtorf und den Grafen von Gleichen. [37])

Derſelbe hatte ſeit 1487 auch die Marienburg im unterpfändlichen Beſitze. [38]). Ob er dagegen Hunnesrück wieder abgegeben, oder beide bis an ſeinen 1499 erfolgten Tod beibehalten habe, conſtirt urkundlich nicht.

Ebenfalls läßt ſich auf dieſe Art nicht nachweiſen, wer nach ihm bis zur Zeit der Stiftsfehde, wo wir Friedrich von Frenke und Johann Meiſebug als Inhaber des Hunnesrücks finden, denſelben unter ſich gehabt habe; doch muß bemerkt

[32]) Hofm. ant. Hild. pag. 1356. Archiv. cap. cathed. Caps. 52. № 21. 23. 24. 25. 26.

[33]) Hofm. c. l. pag. 1365.

[34]) Archiv cap. c. l. № 48.

[35]) ibid. № 49.

[36]) Behrens catalog. praeposit. etc. Hild. pag. 39.

[37]) Archiv. cap. cath. Hild. Caps. 52. № 46. 47. 51.

[38]) ibidem Caps. 46. № 39. 40. 41. 42.

werden, daß Behrens, ohne eine Quelle dafür anzugeben, behauptet, Hans von Steinberg, almstedtscher Linie, sei 1490 im Besitze desselben gewesen.[39])

§. 25.

Nach der gegen den Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg am 24. Julius 1521 ausgesprochenen und den Herzögen, Heinrich dem jüngern und Erich dem ältern zur Vollziehung aufgetragenen kaiserlichen Acht (Winzenburgsche Geschichte §. 33.) ging schon im August der Heerzug der Achtsvollstrecker von Moringen aus gegen den Hunnesrück. Derselbe befand sich in gutem wahrhaften Stande und die Befehlshaber Frenke und Meisebug verbanden Tapferkeit und Pflichttreue miteinander. Mit einer kleinen, aber muthigen Besatzung verweigerten sie den wohlgerüsteten und mit starkem Geschütz versehenen Belagerern die Übergabe der Feste.

Ein starker und fester Thurm schützte Thor und Brücke. Dieser war wohl besetzt und wurde tapfer vertheidigt. Die Fürsten konnten wegen der hohen Lage der Festungwerke nichts dagegen ausrichten. Die Ausplünderung der Stadt Dassel und die Verheerung der Umgegend, welche sich die Nachzügler und die Bauern aus den göttingenschen Ämtern Niedeck, Friedland, Harste und dem Gerichte Gleichen erlaubten, führten nicht zum Zwecke. Die Fürsten, über den Ausgang der Belagerung zweifelhaft, beriethen sich im Kloster Amelungsborn über die weitern Maaßregeln. Ein Laienbruder aus Mackensen unter'm Hunnesrück, der Gegend und Wege von Jugend auf kundig, gab die Maßregeln an, um das schwere Geschütz auf eine Höhe zu bringen, die den Hunnesrück beherrschte. Man nannte sie, den Hautopf. Dahin wurde mit vieler Anstrengung das Geschütz geschafft und, als man es auf die Mauern, Zwinger und Thurme spielen ließ, war die Wirkung

[39]) Behrens Steinbergsche Geschlechtsgeschichte. S. 11.

so furchtbar, daß die Befehlshaber sich von der Nutzlosigkeit eines fernern Widerstandes überzeugten und sich zur Übergabe des Schlosses verstanden.

So gerieth von allen hildesheimschen Burgen der Hunnesrück zuerst in die Hände der braunschweigschen Herzöge. Frenke und Meisebug verloren ihre Anrechte auf das Haus und den Befehl der Feste. Reban von Kanstein und Georg von Werde wurden auf der Herzöge Befehl ihre Nachfolger und nun wandte sich der Eroberer gegen Lauenstein. So erzählt Letzner [40]) die Wegnahme des Hunnesrücks im Jahre 1521 und, weßhalb man in dieser Beziehung seiner Autorität vertrauen darf, ist in der winzenburgschen Geschichte §. 33. bemerkt.

§. 26.

Das Glück der Waffen machte die Achtsvollstrecker bald zu Herren beinahe des ganzen Stifts. Vergeblich strengte Bischof Johann alle Kräfte an, der Sache eine günstigere Wendung zu geben und ein Mehreres seiner Kirche zu retten, als was ihr durch den quedlinburger Vergleich erhalten wurde. Seine Bemühungen waren vergeblich, und als endlich jener Vergleich zwischen dem Domkapitel und den Herzögen 1523 dem unglücklichen Kriegsschauplatze einige Ruhe gewährte, blieben nur die Stadt Hildesheim mit den Ämtern Peine, Steuerwald und Marienburg nebst der Domprobstei der vorher so reich begüterten Kirche. [41])

Hunnesrück fiel mit acht Ämtern, fünf Klöstern, fünf ganzen Städten und der Hälfte von Hameln in den Theil des Herzogs Erich [42])

[40]) Chronik von Dassel, 2. B. 30. Cap. Bl. 61. Hildesh. Chronik, 6. B. 24. Kap.

[41]) Lauenst. dipl. Gesch. von Hild. 2. Thl. S. 110.

[42]) Koch pragm. Gesch. d. H. Br. Lüneb. S. 366. Spittlers Gesch. v. Kalenb. Thl. I. S. 203.

Nachdem die Zeiten ruhiger geworden waren und den Fürſten geſtatteten, auf Herſtellung des Zerſtörten, Erhaltung des Gebliebenen unter Vorrichtungen neuer Anlagen zur Verbeſſerung ihrer Einnahmen zu denken, kam auch an den alten Hunnesrück die Reihe.

Man fühlte die Unbequemlichkeit des Haushaltes auf hohen Bergen. Der Hunnesrück hatte, nach der gemachten Erfahrung, ſeine Wichtigkeit im Kriege verloren. Das Bedürfniß, die Domanialeinnahmen zu vermehren, wurde dagegen bei veränderten Zeitverhältniſſen immer fühlbarer. So fand im Jahre 1528 der Amtman Juſt Möller, welcher, nach dem Abgange der von Kanſtein und von Werde das Haus Hunnesrück für Rechnung des Herzogs verwaltete, leicht Eingang, wenn er demſelben vorſchlug, den Haushalt auf dem hohen Berge anzugeben und Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude mit den nöthigen Befeſtigungen in der Ebene anzulegen.

Es wurde von Leuten aus Deitersen der Platz angekauft, wo das Haus ſtehen ſollte. Dieſe hatten denſelben vorhin von den Raven in Einbeck erblich erhalten. [43]) Hier wurden nach der Angabe eines von dem Kurfürſten Joachim von Brandenburg — dem Schwiegervater des Herzogs — empfohlnen Baumeiſters, die neuen Gebäude errichtet. Ein Baumeiſter aus Nürnberg hatte einen höher gelegenen Platz empfohlen; allein wegen der größern Leichtigkeit, Waſſer zu erhalten, wurde der niedrigere vorgezogen und der nürnberger Matern dadurch ſo gekränkt, daß er davon zog und mit dem Baue nichts mehr zu thun haben wollte.

Dem Herzoge lag der Bau ſo am Herzen, daß er ſelbſt die Oberaufſicht über denſelbe führte, auf dem alten Bergſchloſſe wohnte und ſchlief, bei Tage ſich aber meiſtens bei den Arbeitern aufhielt, welche bei den neuen Anlagen angeſtellt waren.

[43]) Acta restitut. Convol. III. pag. 500.

Während dieser Beschäfftigung erhielt der Fürst von Münden die Nachricht von der Geburt eines Prinzen, des nachmaligen Herzogs Erich II. Dieser Umstand gab die Veranlassung, daß dem neuen Gebäude der Name Erichsburg beigelegt wurde. [44])

Der Herzog legte zu dem Amte die Gerichte Lüthorst und Lauenburg, [45]) erkaufte 1533 von den Hausbrodten eine halbe Hufe Erbland, von denen von Dassel zu Hoppensen fünf Hufen und vom Kloster Amelungsborn zwei Hufen. [46])

So ward der Amtssitz unter der neuen Herrschaft verjüngt und dessen Zubehör verbessert und vermehrt, das alte Bergschloß aber verlassen und schutzlos dem Zahne der Zeit preisgegeben. Die Erichsburg ersetzte dasselbe in jeder Hinsicht.

Die Herzöge hielten ihre hildesheimschen Erwerbungen durch den quedlinburger Vergleich vom Kaiser und Pabste bestätigt, für vollkommen gesichert, vereinten sie mit alten Besitzungen und kauften neue dazu. Die Juliusmühle und die Bruchmühle gehören zu diesen neuen Erwerbungen. Diese Verbesserungen und Vermehrungen des Domanialguts sind das Wichtigste, was in unmittelbarer Beziehung auf das Amt Hunnesrück aus der Regirungsperiode des braunschweig-lüneburgschen Hauses angeführt werden kann; denn die veränderte Gestaltung des Religionswesens in diesem Zeitraume, so wichtig sie sich auch in ihren Folgen bewährt hat, gehört nicht für diese specielle Geschichte, da das Amt Hunnesrück bloß das Geschick der übrigen Ämter der kalenbergschen Landesportion theilte, worüber die Geschichte derselben die nähere Kunde gibt.

[44]) Letzner Chronik v. Dassel, 3. B. Cap. 47. 48. 49. Bl. 114 u. f. Rehtmeyer Br. Lüneburgsche Chronik. Th. II. S. 782. Die an der Nordseite des Hauses auf einer kupfernen Tafel befindliche Inschrift hat die Jahrzahl 1530. Die Inschrift ist im neuen vaterländischen Archive Band VII. № XI. S. 163. mitgetheilt.

[45]) Letzner l. c.

[46]) Acta restitut. Conv. III. pag. 500.

Hierher gehört nur noch die Bemerkung, daß unter der Regirung des Herzogs Heinrich Julius 1593 ein Erbregister über die Pertinenzen des Hauses Erichsburg und die Besitzungen der Hintersassen angefertigt wurde, welches aber, dem Vernehmen nach, in der Amtsregistratur nicht mehr vorhanden ist.

§. 27.

So gesichert indeß dem braunschweigschen Hause der Besitz der hildesheimschen Parcelen geschienen und so wenig man die Anstrengung der hildesheimschen Bischöfe, die quedlinburgsche Stipulation im Rechtswege wirkungslos zu machen und die Kirche zu dem Verlornen wieder zu verhelfen, im Anfange gefürchtet hatte; so nahm doch der alte, viele Jahre anhängige Proceß eine sehr unangenehme Wendung. Es erschien am 17ten December 1629 die höchst ungünstige speiersche Sentenz, welche den Herzögen die Restitution der an sich gezogenen hildesheimschen Kirchengüter und Erstattung der Nutzungen und Schäden zur Pflicht machte und welche grade durch den Zeitpunkt, in welchem sie erschien, noch ungünstiger und beschwerender wurde.

Dieser Zeitpunkt machte die sofortige Vollziehung des Spruchs möglich und leicht (winzenburgsche Geschichte §. 38.), und wohl benutzte man denselben mit äußerster Schnelle.

Am 17ten December war die Sentenz in der Audienz publicirt, am 26sten von Bonn der hildesheimschen Regirung der Auftrag zur Besitznahme des Zuerkannten, so viel es die Substanz betraf, ertheilt, am 29sten waren die Vollziehungscommissarien ernannt und am 1sten Januar 1630 wurde mit der Besitznahme wirklich verfahren.

Hunnesrück war das letzte Amt, wohin sich am 13ten Januar 1630 eine Commission begab, die aus folgenden Personen bestand: dem kurfürstlichen Rathe und Domherrn, Jobst Adrian von Wendt, dem Domküster Eberhardt von

Dalwigk, dem Drosten zu Peine und Domherrn Dietrich Kettler, dem Domherrn Franz Droste, dem beschöflichen Offizial Hermann Eilink und dem domcapitularischen Syndicus Theodor Jakobi.

Sie hatten im Auftrage, von Liebenburg, Wiedelah, Schladen, Vienenburg, Lutter, Westerhof und Hunnesrück, damals Erichsburg, Besitz zu nehmen. Ihr Commissorium war von der Regirung und dem Domkapitel zugleich ausgestellt.

Nachdem am 12ten Januar die Besitznahme zu Westerhof vollzogen war, reiseten die Commissarien am 13ten früh mit dem Notarius Heinrich Nieland von dort ab und trafen Nachmittags 2 Uhr vor Erichsburg ein.

Dort lag ein Lieutnant vom Leibregimente des Generals Tilly als Befehlshaber des festen Hauses. Dieser Offizier und der braunschweigsche Amtmann empfingen die Commissarien vor dem Amthause, doch in ganz verschiedener Absicht, der Eine von einem Notar und zwei Zeugen begleitet, um dem Beginnen der Commission zu widersprechen, der Andere, um es zu befördern.

Der Amtmann protestirte gegen das Vorhaben der Commissarien- und der militärische Befehlshaber führte sie, ohne sich an die Protestationen und Verwahrungen des Amtmanns zu kehren, selbst in das Haus hinein.

Hier vollzogen sie unter wiederholter feierlicher Protestation des Amtmanns, welcher eine eben so feierliche Reprotestation entgegengesetzt wurde, ihren Auftrag, der aber durch ein Bedenken des Commandanten unterbrochen wurde.

Dieser stand nicht unter dem Befehlshaber von Wolfenbüttel, sondern unmittelbar unter dem Feldherrn Tilly. Von diesem hatten die Commissarien aber keine Ordre für den erichsburger Offizier und, als sich dieses entdeckte, wollte er zu der fernern Besitznahme nicht mitwirken. Der Notarius

Nielandt wurde alſo nach Hameln abgefertigt, um die verlangte unmittelbare Ordre zu holen. Der Feldherr hatte ſich indeß von dort nach Münden begeben und der Notar mußte ihm folgen. Am 17ten Januar kehrte er mit dem gewünſchten Befehle zurück und nun wurde mit dem Acte der Beſitznahme fortgefahren.

Man begab ſich am 18ten nach Daſſel, nahm vom Magiſtrate die Stadtſchlüſſel entgegen und empfing von ihm und der Bürgerſchaft den Huldigungseid. Die Prediger und Amtsdiener leiſteten Handgelöbniß.

Hierauf wurden die Vorräthe und übrigen herrſchaftlichen Sachen inventariſirt und, da der braunſchweigſche Beamte, ohne Entlaſſung von ſeinen Eidespflichten, ſeine Dienſtverrichtungen für den neuen Herrn nicht fortſetzen wollte; ſo wurde der Licenciat Juſtus Behr, vorhin Syndicus der paderbornſchen Ritterſchaft und Advocat, einſtweilen und bis zur definitiven Beſtimmung des Kurfürſten, dem Amte vorgeſetzt.

Außer dem Lagerbuche von 1593 fand die Commiſſion keine ſchriftliche Nachrichten von dem Amte vor und mit dieſem langte ſie am 20ſten Januar wieder zu Hildesheim an.[47])

Herzog Friedrich Ulrich, von dem hildesheimſchen Vorhaben unterrichtet, konnte der Obermacht nicht kräftiger entgegen wirken, als ſeine Beamten. Wie dieſe bei den einzelnen Beſitzergreifungen proteſtirten; ſo verwahrte er ſich dage-

[47]) Bericht der Commiſſion an die Regirung zu Hildesheim und Letzterer an den Kurfürſten vom 5ten Februar 1630, nach archivaliſchen Abſchriften. In dem Regirungsberichte wird angezeigt, daß bei ermangelnder Entbindung von der Eidespflicht keiner der herzoglichen Beamten in die Dienſte des neuen Herrn habe übergehen wollen und die Regirung mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung andere Beamte anſtellen müſſen.

gen durch ein am 1ſten Januar 1630 zu Wolfenbüttel erlaſſenes Patent, welches in den altbraunſchweigſchen Ämtern angeſchlagen und in denjenigen, welche hildesheimſcher Seits reoccupirt waren, durch die Regiſterſchreiber und Dienſtboten der abgegangenen Beamten heimlich verbreitet und verſtohlner Weiſe in den Krügen angeſchlagen wurde.

Dieſes Patent veranlaßte ein kaiſerliches, von Wien den 30ſten März 1630 datirtes Abmahnungsſchreiben an den Herzog Friedrich Ulrich und Manutenzreſcripte zum Beſten des Kurfürſten von Köln an Wallenſtein und Tilly vom nämlichen Tage.

Dieſe und ein kammergerichtliches Dekret vom 10ten nämlichen Monats, wodurch die Reviſionseinwendung des Herzogs gegen die Reſtitutionsſentenz als anzüglich und reſpectswidrig verworfen wurde, ließ man dagegen hildesheimſcher Seits abdrucken und anſchlagen.

Kleine Zwiſtigkeiten entſtanden noch über eine zu weit ausgedehnte Beſitznahme der hildesheimſchen Commiſſarien auf bloß zugelegte und urſprünglich braunſchweigſche Ortſchaften, die indeß ſelbſt Tilly nicht begünſtigte.

Daß während dieſes hildesheimſchen Beſitzes, von deſſen Ergreifung eben die Rede war, Verſuche gemacht wurden, die Unterthanen zu der römiſchen Kirche zurückzuführen; daß die Katholiken begünſtigt, die Proteſtanten bedrückt wurden, lag in dem unduldſamen Geiſte der damaligen Zeit. Die Gewalthaber handelten wechſelſeitig in demſelben und keine Religionspartei hat der andern desfalls Vorwürfe zu machen. Beſonders auffallende, von der hildesheimſchen Regirung im Amte Hunnesrück genommene, Maßregeln ſind mir nicht bekannt geworden und ſo muß ich mich auf dieſe allgemeine Andeutung beſchränken.

§. 28.

Wenn das Kriegsglück dieſen Stand der Dinge herbei-

geführt hatte; so zerfiel er auch mit demselben. Die Herzöge gelangten nicht allein zu dem ihnen entrissenen Besitze der vormals hildesheimschen Ämter, sondern selbst die Stadt Hildesheim mit dem sogenannten kleinen Stifte fiel in ihre Hände. Seit dem 15ten Julius 1634 war ihnen das ganze Hochstift unterworfen und Herzog Georg von Lüneburg residirte in dessen Hauptstadt (winzenburgsche Geschichte §. 38. 39.).

Das Aussterben des mittlern braunschweigschen Hauses, der Tod des Herzogs Georg und mancherlei veränderte Verhältnisse [18]) führten, wie dort bemerkt ist, zu einer gütlichen Ausgleichung der alten hildesheimschen Restitutionssache.

Nach dem Friedensschlusse vom $^{9}/_{19}$ April 1642, der das sogenannte kleine Stift unter die alte Herrschaft zurückführte, kam, nach langen Verhandlungen, der Hauptrestitutionsreceß vom $^{17}/_{27}$ April 1643 zu Stande, welcher im drei und dreißigsten Artikel unter den zurückzugebenden Ämtern Hunnesrück zuerst nennt.

Die Zusammensetzung der Erichsburg aus alten hildesheimschen und dazu gelegten ältern oder neuern herzoglichen Parcelen veranlaßten die besondern Bestimmungen des siebenten Artikels (§. 23. und 26.).

Die ganze Erichsburg, nach den braunschweigschen Behauptungen, auf eigenem herzoglichen Gebiete erbaut, mit den dahin gelegten Ämtern Lüthorst und Lauenberg, den vormals unterpfandlich bei dem Hunnesrück genutzten drei Dörfern Kohnsen, Hullersen und Vardeilsen, sowie die zugekauften Grundstücke und Utilitäten wurden von der Restitution eximirt.

Diese wurde durch die Räumung der von den kaiserlichen Truppen besetzten festen Plätze in den herzoglichen Gebieten

[18]) Bedenken des Canzlers Kipius über den braunschweig-hildesheimschen Vergleich. № X der Beilagen zu Spittlers Kalenb. Gesch. II. Band. S. 87 des Anhangs.

bedingt. Als die Bedingung erfüllt war, erfolgten die braunschweigscher Seits zugesagten Abtretungen, welche durch einen besondern Vertrag modificirt waren. Die Unterthanen waren zuvor ihrer Huldigungs- und Eides-Pflichten entlassen und so gelangte endlich in guter und gerechter Form die alte Grafschaft Dassel, nach einer mehr als 120jährigen Unterbrechung, um Michaelis 1643 an ihre geistliche Landesherrschaft zurück.

Eine mehr ins Einzelne gehende Erzählung der dabei vorkommenden Umstände ist in der winzenburgschen Geschichte gegeben und eine Wiederholung derselben würde nur eine unnütze Weitläuftigkeit herbeiführen. Man darf also auch hier, wie schon vorhin, bloß auf jene Erzählung verweisen.

§. 29.

Zwar war nun der Gegenstand des alten, vor mehr als dreihundert Jahren geschlossenen Kaufs in die Hände der Käuferin zurückgegangen: allein ein bedeutender Gegenstand desselben fehlte. Vom alten Hunnesrück waren immer noch die Trümmer übrig, die den Platz nachwiesen, wo ehemals eine Burg stand, die den Haushalt der Eigenthümer deckte und die Ausübung der obrigkeitlichen und richterlichen Gewalt sicherte. Die Erichsburg war den Erben des fürstlichen Erbauers verblieben, und wurde hildesheimscher Seits um so scheler angesehen, als man glaubte, wenn auch der Grund und Boden vom Herzoge angekauft sei, die Hoheit darüber dennoch zum hildesheimschen und nicht zum braunschweigschen Gebiete gehört habe. Nicht den Namen „Erichsburg“ konnte man vertragen und lange Zeit sprachen die hildesheimschen Staatsdiener noch vom Amte Lüthorst, als dieses im hannoverschen Canzleistile längst eine Antiquität geworden war.

Indeß die Stelle der wüst gewordenen Burg mußte ersetzt werden. Das Grundeigenthum der Kammer ließ sich ohne Haushaltsgebäude nicht regelmäßig benutzen, und ein Amts-

local war für die obrigkeitlichen Functionen der Beamten unentbehrlich. Es wurde also die Vorrichtung neuer Amtsgebäude beschlossen und dazu ein Platz gewählt, der durch seinen Namen an ein eingegangenes Dorf erinnert. Die Gegend, in der das jetzige Amt Hunnesrück steht, hieß Binder und der rauschenplattsche Lehnbrief, der den Beliehenen drei Kothhöfe zu Binder unter dem Hunnesrück überträgt, bewahrheitet die vormalige Existenz eines Dorfes an diesem Platze.

Noch lange nach der Anlage sprach das Volk nicht vom Amte Hunnesrück, sondern vom Amte Binder. Nach und nach verschwand dieser und der Name der alten Burg ging überall auf die neuen Gebäude über. [49])

Genauere Umstände habe ich über diese, durch die Noth gebotene Anlage, nicht angeben, nicht einst die Zeit, worin sie angefangen und vollendet wurde, anzeigen können, weil es mir an genauern Nachrichten davon gebrach.

Außer der Herstellung der Gebäude wurde hildesheimscher Seits auf die genaue Bestimmung der Grenzen vorzüglich Bedacht genommen. Die langjährige Verbindung der Ämter Lüthorst und Lauenberg mit dem Hunnesrück hatte eine Verdunkelung der Grenzen herbeigeführt und eine Berichtigung derselben war von der größesten Wichtigkeit. Es traten von beiden Seiten mehrmals Commissarien zusammen, doch kam die beabsichtigte Rectification nur an einzelnen Stellen zu Stande und an vielen Orten blieben die Differenzen unerledigt.

Zur Verwaltung des ganzen Umfangs der Amtsgeschäffte wurden, wie es im Hildesheimschen üblich war, ein Drost, Amtmann und Amtsschreiber angestellt. Jener, der nicht selten den Amtshaushalt in Pacht hatte, bekleidete in der Regel eine Sinecure. Der Amtsschreiber fungirte, ohne Stimme,

[49]) Hunnesrücksches Lagerbuch vom Jahre 1771. §. 1.

bloß als Actuar, und so beruhten alle Gerichts- und Verwaltungs-Geschäffte meistentheils auf dem Amtmanne, dessen Thätigkeit und Aufmerksamkeit dadurch, daß Hunnesrück ganz vom fremden Gebiete eingeschlossen war, besonders in Anspruch genommen wurde.

Da das Beamtenpersonal ganz aus Katholiken bestand und in der Nähe des Amtes ein katholischer Kultus nicht Statt fand; so war die Anlage einer katholischen Amtskapelle eine nothwendige Folge der eingetretenen Veränderung. Eben diese bewirkte, daß sich die Anzahl der Katholiken in dem Umfange des Amts vermehrte und so hat sich eine katholische Pfarre gebildet, deren Beibehaltung auch unter den abermaligen, in den neuesten Zeiten eingetretenen Veränderungen nothwendig geblieben und durch das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat anerkannt und gesichert ist.

§. 30.

Aus der jetzt folgenden Zeit bietet sich für die Geschichte des Amts nur wenig Stoff dar. Die Besitzungen des Adels von geringer Bedeutung und ohne Conflict mit dem Amte über niedere Hoheitsrechte — die Stadt Dassel, durch mancherlei Unglücksfälle unter ihre Schwestern gleichen Alters tief herabgedrückt und dem Amte nachgrade in Justiz- und Verwaltungs-Sachen völlig untergeordnet — geben nicht einmal Veranlassung, der Reibungen und Streitigkeiten zu erwähnen, in welche die sich ausbildende Landeshoheit mit einer mächtigen Ritterschaft und wohlhabenden Städten in der, auf den westphälischen Frieden folgenden Zeit sich gemeinhin verwickelt sah.

Es sind daher nur wenige Gegenstände, die von der Rückkehr des Hunnesrücks unter die geistliche Herrschaft bis zu deren Erlöschung in dieser engen Specialgeschichte noch zu erwähnen sind. Dahin gehört die erneuerte Anlage der Eisenhütte bei Dassel zur Benutzung des auf dem nahen Steinberge zu

brechenden Eisensteins (§. 14. Note 87.). Sie schreibt sich von dem Fürstbischofe Jobst Edmund von Brabeck her. Er war der erste Landesherr, der, nach einem mehr als hundertjährigen Zeitraume, im Lande selbst residirte, und als vieljähriger Domdechant und Statthalter eine genaue Kenntniß davon hatte. Ein guter Wirth und thätiger und glücklicher Speculant wußte er mancherlei bisher unbenutzte Hülfsquellen des Landes ergiebig zu machen und den Wohlstand seiner Familie dadurch zu erhöhen; und wenn seine Thätigkeit nicht diese, sondern das Beste der landesherrlichen Kammer bezielt hätte; so würde er in der Reihe ausgezeichneter geistlicher Fürsten einen vorzüglichen Rang behaupten. Die von ihm angelegten Hüttenwerke bei Dassel sind noch im Besitze seiner Erben.

Einer derselben, der verstorbene geheime Rath von Brabeck, vernachlässigte den Betrieb dieses Hüttenwerks, wodurch der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Westphalen veranlaßt wurde, solches von seiner Kammer administriren zu lassen. Vermöge einer Cabinetsresolution vom 2ten April 1783 wurde jedoch der Betrieb dem Domcantor von Brabeck zurückgegeben, auch zur Erleichterung dieses Betriebes, und, um damit den Unterthanen im Amte Hunnesrück einen vorzüglichen Nahrungszweig zu erhalten, der Preis des aus den fürstlichen Forsten zu beziehenden Kohlenholzes für die Regirungszeit dieses Fürstbischofs herabgesetzt. Am 4ten nämlichen Monats wurde vermöge dieser Resolution dem neu eintretenden Besitzer auf 50 Jahr die Concession zum Bruche des Eisensteins, gegen eine jährliche Recognition von einhundert Thalern erneuert. In den letzten 12 Jahren der Concession bringt die Vorsorge des fürstlichen Urgroßheims dem jungen Grafen Stolberg doch ein reines Einkommen von sechshundert Thaler Gold.

Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm, der das Amt Hunnesrück überhaupt einer vorzüglichen Berücksichtigung würdigte,

ließ auch eine Forstordnung für den darin belegenen Solling und dessen Vorberge ausarbeiten, welche am 13ten Mai 1781 vollzogen wurde. Sie wurde nicht besonders abgedruckt, sondern handschriftlich den Unterthanen durch das Amt publicirt, vor der Amtsstube und in den Krügen angeschlagen.

In der ersten Sammlung der hildesheimschen Landesordnungen vom Jahre 1782 ist sie nicht mit aufgenommen, in der neuen Ausgabe vom Jahre 1822 aber im zweiten Theile S. 114 abgedruckt.

Ein Zweifel, welcher darüber entstand, ob der Landesherr bloß Vorschriften über die Forstverwaltung den damit beauftragten Behörden habe ertheilen, oder ein die Unterthanen verbindendes Gesetz erlassen wollen, ist, nachdem die königliche Domainenkammer die ebenbemerkte Art der Publication aktenmäßig nachgewiesen hatte, von dem höchsten Gerichtshofe erledigt, indem er sich durch einen in Sachen der Kammer gegen die Gemeinde Sieversshausen den 3ten Junius 1825 abgegebenen Bescheid für die letzte Alternative aussprach.

Der zuletzt gedachte Landesherr fand die Anfertigung eines neuen Erbregisters oder Lagerbuchs für das Amt Hunnesrück nothwendig. Das erichsburger vom Jahre 1593 war den Verhältnissen nicht mehr angemessen und in vielen Rücksichten schien die Anlage eines neuen ein, je eher je lieber zu erledigendes Bedürfniß. Die Bearbeitung eines solchen Werks erfoderte einen eben so thätigen, als besonnenen und unterrichteten Mann. Die Wahl des Fürsten fiel auf den Kammerrath von Bertrab und obwohl dieser der Sache gewachsen war und es an Fleiß und Genauigkeit in Benutzung sämmtlicher Quellen, die ihm seine Anstellung beim Archive erleichterte, nicht ermangeln ließ; so fehlte ihm doch die nöthige Unbefangenheit, um die Rechte der Kammer und die Verpflichtungen der Unterthanen parteilos darzustellen, und da, wo sie zweifelhaft waren, die für den einen, oder

den andern Theil sprechenden Gründe ohne Vorurtheil anzudeuten. Der Verfasser arbeitete aber bloß aus dem Gesichtspunkte des Kameralisten und sein Werk gewann mehr das Ansehn eines zum Unterrichte der Domanialverwaltung und ihres Anwaltes ausgearbeiteten Kundebuchs, als eines, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen, bestimmten Erbregisters.

Besonders war es auffallend, daß die Zinshühner der Hintersassen als Rauchhühner prädicirt wurden und aus dieser Abgabe auf die Leibeigenschaft zurückgeschlossen und daraus wieder zum Besten der Kammer argumentirt wurde. Dieser Umstand erregte vieles Aufsehen, das ganze Werk wurde verschrieen und gerieth um so mehr ins Stocken als der vielleicht zu große Eifer des Verfassers für das Kameralinteresse eine Partei unter den Landständen gegen ihn aufgereizt und den letzten Fürstbischof veranlaßt hatte, ihn der Arbeiten in der Kammer und der Mitaufsicht des Archivs zu entheben.

Diese Mißgriffe und die damalige Leidenschaftlichkeit sind um so mehr zu bedauern, als wir sonst ein so genaues vollständiges und umfassendes Erbregister für Hunnesrück erhalten haben würden, als schwerlich eins der herrschaftlichen Ämter ein solches aufzuweisen haben dürfte.

Einige historische, gehörig belegte, Notizen sind daraus für die gegenwärtige Arbeit benutzt, und um so mehr mußte dieses Lagerbuchs hier umständlich gedacht werden.

Aus demselben mag hier zum Beschlusse der Denkwürdigkeiten aus der fürstbischöflichen Regirung noch der Umstand nachgetragen werden, daß die hunnesrückschen Beamten fast bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bei ihren amtlichen Ausfertigungen sich ihrer Privatsiegel bedienten, und erst, auf den Vorschlag des Amtmanns Müller, durch ein Regirungsrescript vom 10. Oktober 1743 das nachherige

Amtssiegel mit dem alten dasselschen Wappenschilde eingeführt wurde.

§. 31.

Die preußische Besitznahme beendete bekanntlich die geistliche Regirung.

So groß auch die Veränderung war, welche die Verfassung des Staats dadurch erlitt; so blieben doch die alten Ämter und Gerichte in ihrem Bestande. Wenn ihnen ein Theil der Administration abgenommen, ein neuer Prozeßgang eingeführt und ein neues Rechtssystem dem alten römischen Hülfsrechte substituirt wurde; so äußerte dies auf den Umfang der Untergerichte und das dabei angestellte Personal keinen Einfluß und so erfuhr auch das Amt Hunnesrück in dieser Beziehung keine Veränderung.

Die bald folgende westphälische Regirung zerstörte dagegen das ganze Staatsgebäude bis in seine innersten Grundlagen (winzenburgsche Geschichte §. 42.) und in Anwendung der neuen Gerichts- und Verwaltungs-Ordnung zerfiel das bisherige Amt in die beiden Cantons Dassel und Markoldendorf.

Die nachfolgende hannoversche Regirung stellte zwar mit dem ersten Mai 1815 die alte Amts- und Gerichts-Verfassung wieder her, indeß wurde Hunnesrück, wie vormals, als es unter welfischer Herrschaft stand, mit dem Amte Erichsburg combinirt.

Die nämlichen Beamten stehen beiden Ämtern vor, ein Local dient für die gesammte Geschäfftsverwaltung und hinsichtlich aller Administrationsangelegenheiten ist keine Zusammensetzung ursprünglich verschiedener Bestandtheile wahrzunehmen. Dagegen werden die Eingesessenen des Amts Hunnesrück in ihren Rechtssachen nach den hildesheimschen Verordnungen gerichtet und haben die zweite Instanz bei der Justizcanzlei zu Hildesheim, der auch die Erkenntnisse in

peinlichen Sachen obliegen, während die erichsburger nach ihren einheimſchen Geſetzen gleichfalls behandelt werden und in zweiter Inſtanz und in Strafſachen der Juſtizcanzlei in Göttingen ſubordinirt ſind. [50])

Die Landdroſtei zu Hildesheim bildet die höhere Regiminalbehörde und das göttingſche Oberforſtamt reſpicirt die Forſtſachen aus beiden Ämtern.

Die alten Gemeindegerichte wurden überall nicht wiederhergeſtellt. Selbſt die Überbleibſel davon, die öffentlichen Landgerichte, blieben unterdrückt. Ein kürzeres und minder koſtbares Verfahren iſt an deren Stelle getreten. (winzenburgſche Geſchichte §. 44.)

Nur eine hiſtoriſche Denkwürdigkeit iſt den alten Volksgerichten geblieben und in dieſer Beziehung mögen hier noch einige Notizen davon folgen.

1) Das große Landgericht der Grafſchaft — Gowding — wurde bei Markoldendorf gehalten. Es wird deſſelben ſchon im Jahre 1119 erwähnt; 1395 kommt es abermals urkundlich vor und noch zu Letzners Zeiten (1531 — 1613) war es im Gange (§. 3. u. 33.). Der Graf Simon machte es beim Verkaufe der Grafſchaft zur Bedingung, daß er in ſeinen etwaigen künftigen Rechtsſachen nicht unter demſelben, ſondern unmittelbar unter dem Biſchofe ſtehen wolle (§. 15.).

Etwas Näheres habe ich darüber nicht entdecken können. Vielleicht ergibt ſolches das erichsburger Lagerbuch von 1593, deſſen Einſicht ich mir aber nicht habe verſchaffen können.

2) Ein Freiengericht wurde bei der Linde auf dem Thie zu Eilenſen abgehalten. Die Veräußerungen der freien Güter wurden dort verlautbart und das Eigenthum verlaſſen.

[50]) Ausſchreiben der proviſ. Regirungscommiſſion zu Hannover vom 22ſten April 1815. §. II. Hagem. Verordnungsſammlung von 1815. I. S. 277. und Verordnung vom 1ſten Mai nämlichen Jahres, ebendaſelbſt II. S. 356.

Sämmtliche freie Güter der Grafſchaft gehörten dahin und die Inhaber derſelben wählten den Freigrafen. Die Beiſitzer ernannte das Amt.

Das Gericht iſt ſeit dem Jahre 1769 nicht mehr gehalten. Ein Verſuch, ſolches wieder in den Gang zu bringen, wurde 1789 gemacht. Der Fürſtbiſchof Friedrich Wilhelm hatte den Befehl dazu ertheilt und die Statuten an das Amt geſchickt, um nach Verleſung derſelben wieder das Gericht zu halten. Die Freien wurden durch Proclame zuſammenberufen und erklärten am 24ſten Auguſt 1789:

„Es habe ihnen vor 20 Jahren der Kammerrath von „Bertrab (damals Bertheramb), als derzeitiger Amtsreceptor, „die Gerichtslade eröffnet, ihre Statuten und Papiere daraus „fortgenommen und die Umſaatgelder, die ihnen gebührten, „für die Kammer begehrt. Dieſen Anſpruch der Kammer „könnten ſie nicht einräumen; ſie wüßten außerdem nicht, ob „die von Hildesheim geſchickten Statuten die alten wären; „es ſchienen ihnen neue zu ſein und unter dieſen Umſtänden „hielten ſie es nicht für angemeſſen, einen Freigrafen zu „wählen und zur Herſtellung des Gerichts die Hände zu bie„ten.“ Zu einer andern Erklärung war die Verſammlung nicht zu vermögen und ſo mußten die Beamten ſolche, ohne den fürſtlichen Befehlen genügen zu können, wieder entlaſſen. [51]) So ſchloß ſich dieſes Freiding viel früher, als die weſtphäliſche Verfaſſung dieſe Volksgerichte unterdrückte.

3) In Daſſel wurde ein ſogenanntes Echteding gehalten. Die Formalien der Eröffnung ſind von dem weiland Dr. Hinüber zu Hildesheim unter der Rubrik: vom Echteding der Stadt Daſſel, aus dem Stadtbuche derſelben, welches ſie 1533, nachdem ſie ſich von den großen Unglücksfällen der

[51]) Protocoll im Eilenſer Freidingsbuche (von 1600 — 1744) vom erwähnten Tage.

Stiftsfehde erholt hatte, anlegen ließ, ohne eine weitere Aufklärung mitgetheilt. [52])

Das neuere hunnesrückſche Lagerbuch enthält keine Notiz darüber und da ich weiter keine ſich darauf beziehende Nachrichten angetroffen habe, muß ich mich auf dieſe geringe Spur davon beſchränken.

§. 32.

Der Stadt Daſſel hat Letzner in ſeiner oft allegirten beſondern Chronik den zweiten Theil des fünften Buchs gewidmet.

Die dort gegebene Geſchichte zu ſäubern, zu berichtigen und zu ergänzen, fehlen mir die Zeit und die zureichenden Quellen; und wäre dies nicht der Fall, mögte doch die Ausdehnung, welche dadurch die gegenwärtige hiſtoriſche Erörterung bekommen würde, die Einſchaltung einer ſolchen noch ſpecielleren Geſchichte bedenklich machen.

Ich beſchränke mich alſo auf die Nachweiſung einiger Notizen und Urkunden, welche mir bei meinen Nachforſchungen zum Zwecke dieſer hunnesrückſchen Geſchichte aufgeſtoßen ſind.

Wie ſchrecklich die Stadt in der Stiftsfehde mitgenommen wurde, erzählt Letzner am angeführten Orte. Ihre ſämmtlichen Nachrichten und Urkunden gingen in Feuer auf. Man legte daher **1533** ein neues Stadtbuch an. Darin ſind Nachrichten über einige von den Biſchöfen der Stadt verliehenen Privilegien mitgetheilt.

Die wichtigſte iſt, daß der Biſchof Heinrich von Woldenberg **1315** dem Orte Daſſel Stadtrechte und alle Privilegien und Vorrechte der Stadt Alfeld ertheilt habe.

Die dort erwähnten Privilegien der Biſchöfe Magnus von Sachſen-Lauenburg und Hennig von Haus ſind minder wichtig.

[52]) Hannoverſche gelehrte Anzeigen vom Jahre 1753. № 9.

Einen Auszug dieses Stadtbuches theilen die §. 23 angezogenen hinüberschen Beiträge mit, welche vier Urkunden, die Stadt betreffend, ausführlich enthalten,[53]) nämlich:

1. Ein Privilegium des Bischofs Johann von Sachsen-Lauenburg vom Mittwochen nach Neujahr 1521, durch welches sie auf neun Jahre von aller Schatzung, Landbede, Landfolge und Unpflicht befreiet und ihr der Genuß ihrer sonstigen Vorrechte und Freiheiten bestätigt wurde, und zwar wegen der von ihr in den damaligen Kriegszeiten ausgestandenen Drangsale.

2. Findet sich dort eine Urkunde Erichs des jüngern, ausgestellt zu Neustadt am Rübenberge, am Mittwochen nach Oculi 1557, in welcher der Stadt sämmtliche Rechte und Freiheiten namentlich und ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden, und zwar aus dem angeführten Grunde, weil, nach Angabe der Stadt, alle ihre Privilegien, Briefe und Siegel im Feuer aufgegangen seien; dann folgen

3. und 4. die Bestätigungen dieser, nur in Beziehung auf den Brief des Herzogs Erich angedeuteten, Privilegien vom Herzoge Heinrich Julius, datirt Erichsburg den 20. September 1589 und vom Herzoge Friedrich Ulrich, ebenfalls ausgestellt zu Erichsburg den 11. November 1613.

In ähnlicher Art sind die städtischen Gerechtsame von dem Kurfürsten Maximilian Heinrich, als Fürstbischofe von Hildesheim, am 21. April 1652 bestätigt.[54])

Am 21. September 1746 gab der Kurfürst Clemens August, der ebenfalls den Kirchen zu Köln und Hildesheim gleichzeitig vorstand, der Stadt Dassel mit Abschaffung der jährlichen Rathswahlen, einen bleibenden Magistrat von zwei Bürgermeistern, zwei Kämmerern, zwei Rathsmännern und

[53]) 1ster Theil, № IV., S. 38.

[54]) Hunnesrückscheſ Lagerbuch von 1771. № 113 der Beilagen zum ersten Theile.

vier Gemeinheitsmeistern, mit der besondern Vorschrift, daß die eine Hälfte dieser Angestellten das eine, und die andere Hälfte derselben das andere Jahr die Administration führen, bei Erledigungsfällen aber das Collegium der zwölf Bürgerdeputirten ein anderes Subject, mit Ausschluß der Krüger und Schenkwirthe, einwählen solle. [55])

Bei der Reorganisirung des Fürstenthums Hildesheim im Jahre 1815 wurde auch die Verwaltung der Stadt Dassel durch die Constitution derselben einfacher organisirt.

Daß die Stadt noch in den vierziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts die Absicht hatte, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen und zu dem Ende den Rechtsweg einzuschlagen, erhellt aus den hinüberschen Beiträgen am angeführten Orte. Der Gedanke ist indeß nicht zur Ausführung gekommen und dabei nur zu bedauern, daß die Collectanea des fleißigen Sammlers zur hildesheimschen Geschichte, Dr. Behrens, die er der Stadt zur Begründung ihrer Ansprüche anbot und welche nähere Aufschlüsse über die Geschichte der Grafschaft Dassel enthalten sollten, bei dieser Gelegenheit nicht bekannt geworden sind.

§. 33.

Letzner führt in dem vierten Buche seiner dasselschen Chronik eine große Angahl von Vasallen und Burgmännern der Grafen von Dassel und niederadlichen Familien auf, die in deren Gebiete ansässig gewesen sein sollen. In dem jetzigen Amte Hunnesrück sind nur wenige davon übrig geblieben. Es sind die Familien Hake, Rauschenplatt, Garmissen und Dassel.

Die Haken haben einen Sattelhof in Dassel mit drei zehntfreien Hufen und einen Sattelhof mit vier Hufen zu Deitersen von der Herrschaft Plesse, hernachmals Kurhessen zu Lehn. Die deiterser Länderei ist vermeiert und steuer-

[55]) Gruber collectanea diplom. manuscripta pag. 393.

pflichtig. Zu dem dasselschen Hofe gehören nach der Land- und Wiesenbeschreibung von 1769 nur 93½ Morgen Ackerland und 3½ Morgen Wiesen.

Es scheint daher, daß die Grafen von Dassel die den Hacken 1304 und 1308 wiederkäuflich überlassenen Güter (§. 14.) zeitig wieder an sich gebracht haben, indem sonst der Umfang der Hackeschen Besitzungen vor Dassel größer sein würden.

Die Familie Rauschenplatt hat die Güter, mit denen Bodo von Odelevessen von dem Stifte Hildesheim investirt war, im Jahre 1482 wieder zu Lehn erhalten (§. 18), nämlich einen freien Burghof zu Dassel und das ganze Dorf Mellinghausen (Meylingehusen, Malliehausen) und verschiedene andere Güter, von denen nur die drei Kirchhöfe zu Binder unter dem Hunnesrück (§. 29.) zu bemerken sind. Für die mellinghauser, oder malliehauser Schäferei war ein Hof vor der Stadt Dassel angelegt. Dieser wurde im Jahr 1652, nach eingeholter Erlaubniß des Kurfürsten Maximilian Heinrich, mit ordentlichen Wohn- und Haushalts-Gebäuden versehen und von dem Erbauer, Franz Hans von Rauschenplatt, nach dem Namen seines Bruders, Juliusburg genannt. Es gehören nach der Land- und Wiesen-Beschreibung dazu 264 Morgen Land- und Wiesen, 258 Morgen Holz, die Schäferei, wovon der Hof originirt und die niedere Jagd.

Durch die unter der westphälischen Regirung geschehene Aufhebung des Lehnsverbandes sind die Verhältnisse des Guts Juliusburg verändert und es ist als Allodium seit einigen Jahren in dem Besitze des Herrn Schambach der mit dem Charakter als Lieutenant aus dem Kriegsdienste entlassen ist.

Die von Garmissen besitzen als althannoversches Lehn einen adlichen Sitz zu Dassel und einen freien Hof zu Friedrichshausen vor dem Sollinge, anderthalb Stunden von Dassel.

Als 1664 das Wohnhaus zu Dassel abbrannte, wurde der Hof zu Friedrichshausen bebauet und die bisher vermeierte Länderei zu Friedrichshausen in eigne Cultur genommen.

Die Hauptparcelen sind zwar althannoversches Lehn, jedoch werden auch einige hildesheimsche Lehnsstücke dahin genutzt, z. B. drei Hufen Landes zu Adelepsen, drei Hufen zu Robbedissen.

Die Ländereien und Wiesen vor Dassel und Friedrichshausen sollen etwa 510 Morgen betragen. Die hildesheimschen Lehne der von Garmissen sind allodificirt und bedeutende Veränderungen damit vorgenommen, die althannoverischen aber der Familie geblieben.

Die von Dassel besitzen das Gut Hoppensen, wozu, nach der Land- und Wiesen-Beschreibung $250\frac{3}{4}$ Morgen Land, $34\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen gehören, mit einem Holze, der Dorenhagen genannt, welches sich über die Grenzen des Amts Hunnesrück hinaus erstreckt, als ein oldershausensches Afterlehn.

Die von Oldershausen sind mit demselben und mit mehrern andern dasselschen Afterlehnstücken von der hildesheimschen Lehncurie investirt.

Gerichtsbarkeit hat keines dieser Güter, wie sich dieses schon aus ihrer Qualität zum Theile im voraus ergibt (§. 30). Diese Notizen sind aus dem hunnesrückschen Lagerbuche von 1771 entlehnt, [56]) und beruhen, insofern sie nicht eine spätere Zeit beziehen, und durch andere Beweise oder Notorietät bestärkt werden, auf dessen Autorität.

§. 34.

Wie in den übrigen Amtsbezirken, so finden sich auch im Amte Hunnesrück eine verhältnißmäßig sehr bedeutende Anzahl wüster Dörfer, deren Kenntniß zu einer richtigen Er-

[56]) Ister Theil, §. 459—461.

klärung von Urkunden, oder anderer alter historischer Quellen zuweilen einen nicht zu verkennenden Nutzen gewähren kann. Sie werden also hier ebenfalls angegeben.

Es sind folgende:

1. Binder unter dem Hunnesrück (§. 29 und 33).

2. Robbedissen. Dies Amt kommt in der Verkaufsurkunde über die Grafschaft Dassel bereits vor. Graf Simon bedingt sich aus, daß der Bischof ihn mit dem ganzen Dorfe zu Robbedissen belehnen soll (§. 15).

Es lag nordwärts am Bier, im Thale an der hunnesrückschen Amtshaushaltsländerei. Die wüste Dorfstätte ist meistens Wiese, welche noch jetzt die Wiese in Robbedissen und die umher liegende Länderei das robbedisser Land genannt wird. Mit drei Hufen sind, nach dem vorigen §, die von Rauschenplatt beliehen.

3. Reckhorst. Davon waren 1644 noch Überbleibsel vorhanden, welche bei den Verhandlungen über die Grenze zwischen den hildesheimschen und braunschweigschen Kommissarien im genannten Jahre wahrgenommen wurden. Es liegt in der Gegend des Kambornbaches und gehört, wie Erichsburg, zu den Eximenden. Die wüste Dorfstelle mit dem Lande heißt noch jetzt „in der Reckhorst."

4. Tedighausen. In der jetzigen Feldmark der Stadt Dassel. Die wüste Dorfstelle ist theils Wiese, theils Anger, letzterer wird noch jetzt „der tedighäuser Anger" genannt. Die Kreidt zu Dassel sind mit einigen Hufen Landes und dem Zehnten vor Tedighausen beliehen.

5. Mellinghausen (Meylingehusen, Malliehausen). In der jetzigen dasselschen Feldmark an die von Rauschenplatt verliehen (§. 33).

6. Warnshausen. In der jetzigen dasselschen Feldmark, ohnweit der Tedighäuser, Malliehäuser und Sievershäuser Mark.

Die Dorfstelle Land und Wiesen werden noch jetzt „in Warnshausen“ genannt.

7. Adelepsen (Odelleveſſen). Zwischen dem Dorfe Mackensen und der Stadt Dassel.

Ein kleiner mit Hecken umgebener Platz heißt noch jetzt „der adelepser Kirchhof“.

Die von Rauschenplatt, als Lehnsnachfolger der von Odelleweſſen, wurden von der hildesheimschen Lehnscurie mit sieben Hufen Landes vor diesem Dorfe beliehen und die von Garmiſſen mit dem Zehnten allda, wegen der Herrschaft Pleſſe, von Heſſenkaſſel.

8. Ockershausen. Zwischen der Stadt Dassel und Hilwartshausen unter dem Dinglarshagen an der Ilme.

Die Steine von der ockershäuser Kapelle wurden meistentheils zu der Erbauung der Erichsburg benutzt. Man sieht noch einen vormaligen Teich. Der Damm um denselben heißt der ockershäuser Teichdamm.

9. Friedrichshausen. Ehemals Fredelshausen, tragen die von Garmiſſen vom Hause Hannover zu Lehn. Dieſes Dorf lag hart am Sollinge und die dahin cultivirten Grundstücke werden bei dem von garmiſſenschen Gute Friedrichshausen benutzt (§. 33).

10. Irshausen, einen Büchsenschuß über Friedrichshausen ostwärts.

Auf den sievershäuser Wiesen an der rothen Beeke finden sich noch einige geringe Überbleibsel in der Erde, welche von dieſem Dorfe sein sollen.

11. Relliehausen. Vormals Reilinghausen, ehedem ein Dorf, welches Graf Simon als sein Eigenthum der hildesheimschen Kirche verkaufte (§. 15), jetzt ein Vorwerk des Amts Erichsburg, welches 1643 streitig gemacht und zurückbehalten wurde.

12. Seelse. Auch das Eigenthum dieſes Dorfs ohn-

weit Markoldendorf und Hoppenſen belegen, wurde in dem daſſelſchen Kaufbriefe der hildesheimſchen Kirche als Gegenſtand des Kaufs übertragen. Die Hoheit mit den Utilitäten von den dazu gehörig geweſenen Grundſtücken ſind nichtsdeſtoweniger bei Erichsburg geblieben.

Letzner zählt noch Hiſſihauſen, womit die von Rauſchenplatt von der althannoveriſchen Lehnskurie inveſtirt ſein ſollen, zu den wüſten Dörfern; und Harenberg in der handſchriftlichen hildesheimſchen Geſchichte [57]) nennt außer Reckhorſt noch Bedeſo, Horgenſiek, Kalkgrube, Hohenwart, Hildewechſer und Beltershauſen, ohne jedoch die vormalige Exiſtenz dieſer Dörfer urkundlich nachzuweiſen, oder ſeine Angabe ſonſt zu begründen.

B. Urkunden.

№ I. (zu §. 6.)

Privilegium

Brunonis episcopi, quo conceditur ecclesiae Richenbergensi facultas actus parochiales Goslariae exercendi.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis. Bruno Dei gratia Sanctae Hildenesheimensis ecclesiae episcopus. Justum et rationabile piae devotionis obsequium est, quibus ecclesiarum regimina commissa sunt, pro earundem ecclesiarum quiete et utilitate paternae

[57]) Harenberg ſchickt ſeiner Geſchichte von Hildesheim eine topographiſche Beſchreibung der dazu gehörenden Ämter voraus, und in der des Amts Hunnesrück, Th. I. S. 164 findet ſich die obige Angabe.

I.

2. Etheli

Nordheim un… …n 1002 ꝛc.
…hlinn: Elika.

von Baiern 1061. …83.
…af Hermanns III. v…

Hein Graf von Beichlingen †11…
Tochunde, Tochter des Grafen Ott…
Orlamünde.
Ri nur Töchter. ſ. O. G. a. a. O.
Gema

aus Heinrich Abt zu Cor= vei, abgeſetzt 1144. Judith Äbtiſſ… Kemnade und Ge…

…n Daſſel. …thlich eine …nburg. Reinhold oder Reinold, erſt Dom= probſt zu Hildesheim, Kanzler Kai= ſer Friedrichs, endlich Erzbiſchof von Köln.

…0—1201.

…rr, …ſt Segebode, Domherr zu Verden 1222. N. Tochter.

Hartmann. Ermentraud. Gertraud. Sophie.
Gem.

Adol
Ger
viell
Wa

Sim
16.

Digitized by Google

sollicitudinis curam gerere et cum spiritualibus administrare et administrata augere et ne aliquorum injusta vexatione molestentur, diligentissimae circumspectionis oculum adhibere. Quapropter et nos evidentissimam dei dementiam in ecclesia Richenbergensi, quae sub regiminis nostri jure constituta est, perpendentes et in ea bene inchoata promovere cupientes, quaecunque ex concessione antecessorum nostrorum beatae memoriae Bertoldi et Bernhardi episcoporum hactenus tam in spiritualium quam in temporalium amminiculis possidet, gratanter amplectendo corroboramus.

Praeterea fratribus ejusdem loci tum futuris quam praesentibus jus babtizandi credentes, ad confessionem poenitentes admittendi, visitandi aegros et ungendi nec non et mortuos sepeliendi ex civitate Goslaria sub testimonio ecclesiae secundum praedecessorum nostrorum concessionem licentiam confirmamus ita tamen ut si quis Goslariensium post obitum sub tutela beatae Mariae dei genetricis in Richenberg locum quietis delegerit seu per se ipsum seu per amicos a sacerdote licentiam petens incunctanter obtineat. Si autem praesumpserit, humiliter petita renuere, juxta sententiam super hoc capitulo Goslariae datam, et assensu tam cleri, quam populi confirmatam, nihilominus ubi sepulturam petiit, sepeliatur. Ut autem huic nostrae constitutioni nullus contraire praesumat, auctoritate omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra prohibemus et ut in perpetuum irrefragabiliter conservetur eandem praesentis scripti contestatione et sigilli nostri impressione communimus et anathematis interpositione firmatam Richenbergensi ecclesiae et in posterum profuturam contradimus fratribus et canonicis nostris hujus actionis

sententiam testimonio suo et assensu corroborantes quorum haec sunt nomina:

Reinoldus majoris ecclesiae praepositus et montis Sti Mauritii et montis Sti Petri Goslariae, Herimannus Decanus, Ericus, Archidiaconus Goslariensis, Eggehardus Praepositus de Embicke, Bertholdus Archidiaconus de Herrige, Franco Abbas Sti Michaelis, Fridericus Abbas Sti Godehardi, Ludolphus Praepositus Richenbergensis, Benno Praepositus Sti Georgii, Guntherus Praepositus de Henigge, Hardwardus Praepositus de Lamspringe, Tankerus de Sulcia et ceteri complures.

Anno dominicae incarnationis M. C. LV Indictione III. II. nonas Februarii Actum in Hildenesheim feliciter amen.

(Aus einem neuern richenbergſchen Copionale, № IX.)

№ II. (zu §. 6.)

Privilegium

Brunonis episcopi, quo conceditur ecclesiae Georgiomontanae facultas actus parochiales Goslariae exercendi.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Bruno dei gratia sanctae Hildeneshemensis ecclesiae episcopus sicut sollicitudini nostrae competit, divinae religionis obsequium in ecclesiis per dioecesin nostram constructis ampliare et eas idoneis, prout deus annuerit, ministris adornare, ita nihilominus nostra interest, paci et quieti earundem eccelesiarum diligenter prospiceri. Noverit igitur tam futurorum, quam praesentium Christi fidelium universitas, quod nos, secundum officii nostri

debitum, lucrandis domino animabus simul et utilitatibus ecclesiarum consulentes, ecclesiam in monte beati Georgii nobiliter exstructam, specialiter honorare, familiariusque fieri decrevimus et antecessorum nostrorum, bonae memoriae Bertholdi ac Bernhardi episcoporum, qui in eodem loco divinum, secundum regulam beati Augustini, ordinavere servitium, vestigia sequentes quaecunque eidem ecclesiae tam in temporalium, quam spiritualium amminiculis contulerunt, privilegiis firmarunt, nos quoque pro remedio animae nostrae gratulanter amplectendo corroboramus. Ad haec jus babtizandi fideles, ad confessionem poenitentes admittendi, visitandi aegros et ungendi, postremo sepeliendi mortuos, quicunque vel per se vel per amicos postulassent, multa jam temporis longinquitate in civitate Goslariae eadem ecclesia licenter habuerat, quod a prima sui institutione eo usque perdurans, nimirum antecessorum nostrorum, episcoporum in Hildenesheim, concessione firmatum, sed et civitatis Goslariae hactenus irrefragabili consuetudine servatum, ne de cetero quisquam moliatur infringere, auctoritate Dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli ac nostra, prohibemus. Placuit tamen, pacis conservandae gratia, ut quicunque Goslariensium apud praefatam ecclesiam locum sepulturae elegerit, aut per se viventem, aut vita decessum per amicos, licentiam a parochiano suo, sub certitudine impetrandi, postulet, quod si impetrare nequiverit, nihilominus quod volebat, obtineat. Ut autem haec institutio nostra rata permaneat, hanc testimonialem paginam conscribi jussimus, quam anathematis innodatione et sigilli nostri impressione communivimus. Testes hi sunt: Reinoldus majoris ecclesiae praepositus, Hermannus decanus, Esicus

Goslariensis archidiaconus, Franco abbas Sti Michaelis, Fridericus Abbas Sti Godehardi, Benno praepositus Georgii, Lindolfus Richenbergensis praepositus, Guntherus praepositus de Heningen. Actum anno dominicae incarnationis M. C. L. V indict. III, III Februarii in Hildenesheim.

(Aus dem, von dem Canonicus Arnold Nikolaus Muſäus 1665 angefertigten Copionale des Kloſters Grauhof Fol. 176 r.)

№ III. (zu §. 6.)

Der hildesheimſche Biſchof Bruno beurkundet die von dem Domprobſte Reinold von Daſſel geſchehene Stiftung des Johannishoſpitals zu Hildesheim im Jahre 1161.

In nomine domini et individuae trinitatis. Bruno favente divina gratia Hildesemensis ecclesiae *dictus* episcopus. Instrumenta contractuum seu libellos actionum posteris ad hoc diligens veterum providit industria, ut quod ullis modis factum firmatumque constiterit, nulla calumniantiam iniquitas evacuare possit in posterum, vel audeat depravare. Proinde veterum nos industriosa exempla sequentes tam praesentium quam futurorum Christi et ecclesiae fidelium universitati paginae praesentis inscriptione notum facimus, quod venerabilis frater noster Dominus Reynoldus, ecclesiae nostrae praepositus ac sacri palatii cancellarius, bonae intentionis suae conceptum congruis declarans indiciis hospitale fratrum claustro nostro contiguum curas et provisiones pauperum inibi procurandorum ob animae suae remedium enixe humiliterque sibi per manum nostrum commendari postulavit. Cumque fratrum nostrorum votis in unum coeuntibus desiderii et postulationis suae compos effectus diligenti inquisitione perpenderet, quod praefata domus hospi-

talis aptis pauperum receptaculis omnino careret ac debita ipsis solatia situs et angustia loci denegaret, nostro consensu et fratrum collaudatione in ingressu civitatis super fluvium prolabenti, in loco patenti aquarumque circumfluo, quem locum nos, ipsius praefati videlicet praepositi nostri et cancellarii rogatu, in opus pauperum censignaverimus, hospitale novum cum adjacente oratorio et ponte lapidibus constrato propriis expensis exstruxit, antiqua hospitali domo cum area sua in habitationem claustralem commutata et quadam claustrali area in jus et usum hospitalis per cambitionem recepta. Nositaque, bonum ejus propositum favore nostro promovere cupientes, quandam curtem in Lutingessem cum decima et advocatia ejusdem cunctisque sibi attinentiis a quodem nobili Reymberto videlicet de Rykelinge, qui eandem curtem a nobis nomine feodi tenuit, datis ei LX duabus marcis argenti penitus liberam reddidimus et pro animae nostrae remedio ac studiosa supra memorati praepositi et cancellarii petitione in perpetuam possessionem pauperum hospitalis stabili jure proprietatis redegimus. Theloneum quoque quod ad praedictum pontem hactenus per vim et injuriam exigi videbatur ipsius admonita et voluntate camerarii nostri libenti laudamento et refutatione per omne imposterum tempus remittimus, lignorum curribus ab hac tantum exceptione remotis, quod nos in aream thelonearii ponti adjacentem in jure suo praedicti hospitalis pauperibus donavimus. Hiis autem praediis quae subtus notari fecimus saepedictus praepositus et cancellarius de suo legitime conquisitis praedictum Xenodochium pauperum dotavit, tribus videlicet mansis in Dissoltesheim duobus in Ludoldeshagen XXXVI jugeribus in Beken-

heym XL jugeribus in Rottinge XL jugeribus in Embrike XXII jugeribus in Escherte item XV jugeribus in Embrike XXXVI in Machtersheim XXXIII in Hemendesdore, in campo S. Michaelis XII jugeribus manso uno in Algermissen, sex hallis in foro cum omnibus praedictarum possessionum utensilibus, areis videlicet, sylvis, pratis, pascuis, cultis et incultis. Petitionis ejus similiter interventu unanimis fratrum consensus firmissima permissione constituit, ut de possessionibus et praediis de communi pecunia emtionis contractu deinceps acquirendis ad idem hospitale decimas debeant sine diminutione persolvere et ut post unius cujusque fratrum decessum per continuum anni circulum defuncti fratris praebendae medietas clerico per idem tempus servienti in ecclesia, altera vero medietas ad hospitale usibus pauperum debeat cedere et unicuique fratrum morbi vel senii debilitate confectorum cum integra stipendii sui perceptione ad ipsam domum pauperum deinceps liceat, si voluerit, absque omni contradictionis impedimento transire. Curam vero ac dispositionem et pauperum ponendi sacerdotem et statuendi procuratorem omniumque ibidem agendorum administrationem Ekkehardo majoris ecclesiae decano cunctisque illi in officium decaniae in posterum rite substituendis, sui constructoris domini R. videlicet praepositi et cancellarii optione et communi fratrum consensu injunximus. Mansos praeterea duodecim, quorum quatuor in Sowinge, III in aulica cum molendino et decima, II consistunt in Herithe, propria pecuniae suae impensa, justis ac legalibus modis acquisita, jam saepe nominatus noster praepositus ac sacratissimi palatii cancellarius B. Mariae virgine nomine ac jure proprietatis contulit, ad hoc videlicet,

ut annuatim exinde majoris ecclesiae canonicis, itemque B. Mauricii canonicis ac sanctae crucis et abbatibus, qui magnarum festivitatum sacra in cathedrali nostra ecclesia observare consueverunt, in solempnitate B. Mariae Magdalenae, quae hactenus in ecclesia nostra minus celebris habebatur, sed nunc per dei gratiam ipso praeposito nostro ac Concellario, devota ac supplici precum instantia, obtinente, debita celebritate percolitur, omnibus in refectorio majoris ecclesiae congregatis plenaria refectio debeatur, separatim vero majoris ecclesiae canonici in anniversario obitus sui, praefati videlicet praepositi nostri atque cancellarii de collatorum eorundem praediorum reditibus consolationem congruam, qualis per hospitia fratribus distribuitur, discretamque portionem in refectorio eodem die percipiant et de iisdem reditibus bis in anno in praescripto scilicet anniversarii die et in coena domini centum quinquaginta pauperibus, ut unusquisque constitutam certamque pensionem hiisdem diebus tribus pauperibus impendat, post collationem factam in capitulo, omnes fratres mandatum in commune persolvant. Haec autem praedia, sicut praefata, pauperum videlicet usibus anotata, nullo separationis gerere, seu alienationis modo a custodia et gubernatione majoris ecclesiae decani secernantur, sed cum omni suo districtu uno tantum possessionis nomine immutabiliter sub ipso dispositore consistant. Et ut haec nostra actio omni imposterum tempore rata et inconvulsa permaneat in virtute omnipotentis dei hanc nostram donationem et omne constitutum praesentis paginae inscriptione comprehensum banni nostri auctoritate firmamus et corroboramus. Ad majorem quoque hujus rei confirmationem libellum praesentem subscriptis

testium nominibus conscribi praecepimus ac trium sigillorum nostri videlicet ac majoris ecclesiae et saepedicte praepositi nostri ac sacri palatii concellarii jussimus impressione notari. Nomina vero testium presbyterorum sunt haec: Egkhardus decanus, Werno Bernhardus, Bertholdus, Suarigus Ricbertus, Sifridus. Nomina diaconorum: Otto, Gerlagus, Hermannus praepositus Sanctae †, Elardus Cellararius, Bruno, Erpo, Conradus, Bertholdus magister scholarum, Magister Theodericus, Harderadus, Lambertus, Hermannus, Udo Bremensis praepositus. Subdiaconorum nomina: Gosmarus, Burchardus, Everardus, Haoldus, Bertholdus, Thielmarus, Adelogus Goslariensis praepositus, Wildekinus, Bruno. Nomina nobilium laciorum: Reymbertus de Rykelinge, Ludolfus de Dassella, Thidericus de Saldere. Ministerialium nomina: Ludolfus advocatus, Rodericus, Odolricus de Beth, Ecbertus camerarius, Ernestus dapifer, Conradus pincerna, Jordanus Marscalcus. Acta autem sunt haec anno dominicae incarnationis M⁰ C⁰ LXI⁰ Indictione . . . . Datum per manum Gozelini notarii in urbe Hildensem apud Sanctum Bartholomaeum.

Aus Hofmanns hildesheimſchen Antiquitäten S. 532.
In Grupen Orig. Hild. findet ſich Cap. IX S. 84 eine, wahrſcheinlich aus der nämlichen Quelle entlehnte, aber fehlerhafte Abſchrift.

№ IV. (zu §. 7.)

Der Pfalzgraf Heinrich überträgt ſein Erbtheil in Borsne (Börſum) mit dem Patronatrechte über die dortige Kirche gegen andere Güter dem Kloſter Wöltingerode 1220.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gracia dux Saxonie comes palatinus Rheni.

Notum esse volumus omnibus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus. quod nos pro salute et remedio anime karissimi domini ac fratris nostri. O. rom. Imperatoris et uxoris sue felicis memorie. et insuper pro nostra salute. universam hereditatem nostram. in villa borsne nobis vacantem. in hominibus. in agris. in aquis. et pascuis in molendinis et aliis quibus cunque utilitatibus nobis pertinentibus cum jure patronatus ecclesie ejusdem ville. de libera et bona voluntate nostra et capitulo sancti blasii consentiente, legitime et sine omni contradictione. cum omni juris integritate. ecclesie de Waltingrode contulimus in perpetuum habendam et possidendam. et ad usus et utilitates proprias quocunque modo debebantur redigendam. nihil juris penitus in eisdem bonis addicentes nobis. sed ea defensare et tueri ad honorem ecclesie bono studio et sincera voluntate cupientes. Hujus rei gratia ecclesia prefata contulit nobis omne jus et proprietatem quam habuit holtmarcen de stockim et insuper jus quod dicitur Hachtworde. quod de Villa dudincrode habuerunt. et principaliter de quatuordecim mansis omnem utilitatem. Ordinavimus et statuimus quod si heredum nostrarum post nos aut quisque alius. hanc ordinationem et compositionem. infringere aut violare voluerit. excommunicationi subjacebit. et proprietas omnium predictorumque nobis ab ecclesia collata sunt. ad ecclesiam redibit. et ecclesia jus suum exequetur. Ad confirmationem omnium supradictorum hanc cartam conscribi fecimus et sigillo nostro firmavimus. Hujus rei testes sunt. Adolphus comes de Scomburg. Hermannus et Henricus comites de Wald. Henricus comes de Zwirin. Henricus comes de Slathen. Bertholdus Conradus et Gevehardus comites de Wering-

rode. Adolfus comes de Dassele. Ludolfus comes de Insula. Walterus de Baldinsele. Luth. de Menersin. Insuper ministeriales. Qunzelinus dapifer. Jordanus dapifer et filius ejus. Willek. Marescalcus. Fridericus de Assbeke. Bazo de Utzen. Ludolfus de alta tilia. Baldawinus juvenis de Wineden. Alvericus de Wanzlove. Henricus Pasidach et frater ejus. Warnerus de Lengede. Gisilbertus advocatus et frater ejus prepositus sancti Ciriaci et totus conventus sancti blasii. Acta sunt Brunswic anno dominice incarnationis M. CCXX. Indictione VII in ecclesia sancti blasii.

Vom Originale auf Pergament mit einem Reuterſiegel und der Umſchrift Henricus dux Saxoniae com. palat. Rheni am Rande etwas beſchädigt. Vergl. Or. Guelf. IV. 169 und Beilage № I. zur peinſchen Geſchichte.

№ V. (zu §. 9.)

Adolpf Graf von Nienover überträgt mit Zuſtimmung ſeiner Ehefrau, ſeiner Söhne und Töchter zwei, vom Ritter Ludolph von Harboldeſſen reſignirte Hufen vor Kohlenfelde dem Kloſter Loccum 1240.

Adolphus, Dei gracia, comes de Nyennovere cuntis presens scriptum visuris salutem in Christo Jhesu. Scire volumus unversos Christi fideles tam presentes, quam posteros, quod nos, ad petitionis instantiam dilecti nostri, Dni Ludolfi militis dicti de Harboldessen, proprietatem duorum mansorum in villa Caldenvelde, quos idem a nobis in feodo tenebat et libere nobis resignavit, de consensu et voluntate heredum nostrorum, videlicet Ermendrudis uxoris nostre, et filiorum nostrorum Ludolfi, Adolfi, Heythenrici, Reynoldi,

Hermanni, Hartmanni et filiarum nostrarum Ermentrudis Gertrudis et Sophie et aliorum coheredum nostrorum, Deo et beate Marie virgini ecclesie et conventui fratrum de Lucca cistercien. ord. et mind. dyoc. libere contulimus et absolute cum omnibus eorum attinentiis et jure quolibet in veram et stabilem propritatem et possessionem, ut dicti fratres de iisdem bonis libere ordinent et disponant, prout sibi vederint expedire. Hujus rei testet sunt etc.

Ne autem super hoc facto dubium, vel questio oriatur imposterum, presens scriptum inde confectum sigillo nostro fecimus roborari. Acta sunt hec anno Dni MCCXL.

Aus der gruvenſchen im §. 9. bezeichneten Sammlung S. 794.

№ VI. (zu §. 9.)

Adolph Graf von Nienover überträgt mit Zuſtimmung ſeiner Ehefrau, ſeiner Söhne und Töchter fünf Hufen Landes in Weſtenne dem Kloſter Loccum, vermöge Ankaufs und Reſignation von Heinrich von Weſtenne Hartmanns Sohne, 1244.

In nomine sancte et individue trinitatis Adolfus Dei gratia senior, dictus comes de Nyenovere, universis presentem paginam inspecturis eternam in Dno salutem. Evanescunt similiter cum tempore, que geruntur in tempore nisi recipiant a voce testium et a scripturae memoria firmamentum. Quapropter necessarium et dignum judicavimus tam presencium, quam futurorum supervenire notitiae, quod Hs. de Westenne filius dni Hartmanni v mansos suos in eadem villa Westene vendidit ecclesie Luccensi ciste-

riensis ordinis et Mindensis Dyoc. cum omni juris integritate pro LXX marcis, quos idem Her. a nobis jure feodali in beneficio tenebat et in manus nostras libere resignavit et resignando esfestucavit. Nos vero, sperantes in resurrectione, beate dei genetricis semperque virginis Marie suffragio, beati — — — — — predictorum mansorum proprietatem, consensu heredum nostrorum, uxoris nostre Ermendrudis et filiorum nostrorum Ludolfi, Adolfi, Heitenrici, Reynoldi, Hermanni, Hartmanni et filiarum nostrarum, Ermendrudis, Gertrudis et Sophie et aliorum heredum nostrorum, qui nobis, post mortem nostram, hereditario jure succedere legitime potuerunt, Deo et beate Marie perpetue virgini et ecclesie supradicte fratribus, acceptis ab eisdem VI. talentis Hildens. cum omnibus suis attinentiis, terris videlicet cultis et incultis, areis, campis, pratis, pascuis, silvis, aquis, piscaturis et molendinis et omnibus eorum attinentiis sine omni exceptione libere et absolute in veram et quietam contulimus possessionem, ita sane, ut jam sepedicte ecclesie abbas et conventus de eisdem locis ordinet et disponat, prout eorum ipsorum usibus visum fuerit expedire. Hujus rei teses sunt etc. Acta sunt hec in Nyenovere anno dni MCCXLIIII dno Her. existente abbate in Lucka; et ut hec donacio nostra rata permaneat et in convulsa, presentem paginam sigilli nostri impressione communivimus.

Aus der allegirten grupenſchen Sammlung S. 791.

№ VII. (zu §. 9.)

Urkunde der Gräfin Clementia von Nienover und ihrer Söhne Adolph und Ludolph über die von dem Ritter Ludolph von Harboldeſſen dem Kloſter Loccum reſignirten beiden Hufen vor Kohlenfeld.

Clementia, Dei gratia comitissa de Nigenovere, Adolfus et Ludolfus filii ejus omnibus presens scriptum visuris salutem in eo, qui dat salutem omnibus. Ab humana facile elabunter memoria, que nec scripto, nec voce testium eternantur. Quapropter notum esse volumus universis tam presentibus, quam futuris, quod nos, dei intuitu et salutari apud posteros nostri nominis recordatione proprietatem duorum mansorum in Caldenvelde, quos Ludolfus miles de Harboldessen a nobis jure feodali tenebat et in manus nostras cum suis heredibus libere resignavit, Deo et ejus gloriose matri et virgini perpetue et conventui ecclesie de Lucka cisterc. ordinis et Mind. dyoc. cum omnibus suis attinentiis et jurisdictione et eo jure, quod nobis in eis competebat, in veram et perpetuam contulimus possessionem, ut jam dicte ecclesie Abbas de predictis bonis ordinet et disponat, prout sibi judicaverit expedire. Hujus rei testes sunt etc. etc. et, puia sigillo proprio caremus, hanc literam inde conscriptam sigillo comitis Adolfi, Cognati nostri, fecimus communiri.

Aus der grup. Samml. S. 793.

№ VIII. (zu §. 9.)

Adolph und Ludolph Gebrüder, Grafen von Daſſel, beurkunden den Verkauf ihres Obereigenthums an zweien Hufen

Landes vor Kohlenfelde, von Ludolph und Aſchwin Brüdern und Rittern von Harboldeſſen zum Beſten des Kloſters Loccum aufgelaſſen 1251.

Adolfus dei gracia et Ludolfus fratres et comites de Dasle omnibus presens scriptum visuris salutem in Christo Jhesu. Ab humana facilius elabuntur memoria quod nec scripto nec voce testium confirmatur. Presencium ergo serie literarum tam presencium quam futurorum notum esse volumus universitati quod nos de consensu benivolo et voluntate matris nostre clementie et aliorum heredum nostrorum vendidimus ecclesie et conventui de Lucka Mindensis dyoecesis et cisterc. ordinis duos mansos proprietatis nostre site in villa Caldenvelde, quos Ludolf. et Aschwin. fratres et milites de Hareboldessen a nobis in feodo tenuerunt cum omnibus attinentiis eorum et jure quolibet ab omni gravamine et molestia liberos permansuros quieta et pacifica possessione perpetuo possidendos.

Acta hec sunt in castro Bodenbc. Anno Dni MCCLI.

Aus der grup. Samml. S. 792.

№ IX. (zu §. 10.)

Diploma, quo Richardus Romanor. Rex Ludolfo comiti de Dassel nonnulla imperii feuda Alberto duci de Brunsvic vendere, permittit.

Ricardus dei gratia Romanorum rex semper Augustus. Nobili viro Ludolffo comiti de Dasle dilecto fideli suo gratiam suam et omne bonum. Ex insinuatione dilecti principis et consanguinei Alberti ducis de Brunsvic et fidelis nostri intelleximus, quod tu mediam partem nemoris, quod dicitur Solge et me-

dietatem conductus a villa Olebsen usque in civitatem Huxariae, medietatem quoque conductus de civitate Münden usque in Hamelen, quod dicitur thelonium in Wambeke et mediam partem thelonii quod dicitur apud Bodenfelde trans Weseram eidem duci vendere disponis et intendis. Quapropter fidelitati tue plenam tenore presencium concedimus potestatem, ut omnia predicta predicto duci vendere possis et alienare pro libitu voluntatis, ita tamen, quod predictus dux omnia predicta pheodaliter de nobis teneat et eodem modo sicut et tu ea de imperio tenere consuevisti. Unde etiam concedimus has literas nostras in testimonium super eo datas Wertamsted XX° die Januarii regni vero nostri anno XIII°.

Gebauers Leben Herrn Richards erwählten römiſchen Kaiſers. — Urkund. Samml. № LVII. p. 408.

№ X. (zu §. 17.)

Kaiſer Heinrich VII. beſtätigt der hildesheimſchen Kirche die Erwerbung der Grafſchaft Daſſel, zu Speyer den 6ten September 1310.

Heinricus Dei gracia Romanorum rex. Universis sacri Romani imperii fidelibus praesentes literas inspecturis graciam suam et omne bonum. Accedens ad nostrae majestatis praesenciam venerabilis Heinricus, electus et confirmatus ecclesiae Hildensemensis, dilectus princeps noster proposuit, quod venerabilis Sifridus Hildensemensis episcopus, antecessor ipsius, comitatum in Dasle cum omnibus juribus ut utilitatibus suis a nobili viro Symone comite de Dasle, qui cum progenitoribus suis eundem comitatum in pheodum

tenuit ab imperio sibi et suae ecclesiae comparasset, quam emtionem idem electus postmodum adimplevit, nobis humiliter supplicando, quatenus emtionem hujusmodi ratam habere et confirmare de benignitate regia dignaremur. Devotis igitur et instantivis precibus electi et confirmati praedicti favorabiliter annuentes, quatenus ejus ecclesia honoris et utilitatis gratuitum incrementum suscipiat, ac de regali nostra munificentia felicibus auspiciis amplietur, unde nostrae salutis effectum multipliciter speramus et credimus procurari, emtioni praedictae consensum nostrum expressum et benivolum adhibemus volentes et concedentes autoritate praesencium quod ecclesia Hildesiensis praedicta et antistes ipsius, qui pro tempore fuerit, dictum comitatum a nobis et imperio in pheodum perpetuo teneat et habere recognoscat, ejusque possessione cum honore juribus suis et pertinentiis universis libere gaudeat et quiete. In cujus rei testimonium praesentes literas scribi et majestatis nostrae sigillo jussimus communire. Datum in Spyra VIII idus Septembris anno millesimo trecentesimo decimo; regni vero nostri anno secundo.

№ XI. (zu §. 18.)

Simon Graf von Daſſel ſchenkt mit Zuſtimmung ſeiner Gemahlin das Obereigenthum an dreien Hufen Landes vor Weſtenem und Nenſtedt, welche der Ritter Gerhard Elewere und nach ihm deſſen Söhne von dem Schenkgeber zu Lehn trugen, dem Kloſter Loccum 1321.

Simon, Dei gratia, comes in Dasle universis Christi fidelibus ad quos litere presentes pervenerint salutem in Domino et agnoscere veritatem subscriptarum.

Noverit universitas vestra, quod nos, accedente nobis consensu et voluntate Domine Sophie collateralis nostre carissime et aliorum nostrorum, quorum interest, heredum, dedimus et in his literis damus ad honorem Dei et remissionem peccatorum nostrorum demerendam monasterio in Lucca, cisterciensis ordinis et Mindensis dyoces., proprietatem trium mansorum in Westenem, parochie Nenstede, predicte Mindensis dyocesis, quos Gerhardus Elewere puondam miles et pro eo ipsius filii a nobis hactenus in feudo tenuerunt, volentes, ut sepedictum monasterium proprietatem ex nostra donatione eis facta cum omni juris integritate, sicut ad pertinuerat perpetuo possideat et quiete. in cujus rei testimonium ac robur perpetuam presentes literas fecimus nostri sigilli munimine roborari.

Actum et datum a. Dni MCCCXXI.

(Grupenſche Sammlung. S. 789.)

№ XII. (zu §. 18.)

Simon Graf von Daſſel ſchenkt der Kirche St. Bartholomäi vor Hildesheim ſeine Anrechte an dreien Hufen vor Lühnde, Bledeln und Gödringen 1325.

Nos Symon comes de Dassele presentibus recognoscimus, quod, matura deliberatione prehabita et liberaliter, ob salutem nostrae et dilecte contoralis Sophie comitisse et illustris principis, domini nostri, Ottonis Ducis Br., quem favore prosequimur speciali, animarum, ecclesie beati Bartholomei extra muros Hildens. presentibus donamus, legamus, et assignamus proprietatem, dominium et quodlibet jus nostrum, quod hactenus pacifice habuimus et habere videbamur

in uno manso Hermanni de Alegremissen sito in Lulene*), uno manso Everhardi Cuken, sito in Bledeln in uno manso dicti Spiriges sito in Goderynghe et ceteris bonis quibuslibet in dicte ecclesie possessionem perpetuam transferimus et contradimus — — — — — — — in Dei nomine per presentes. Actum et datum anno domini MCCCXXV. in crastino ascensionis ejusdem.

Grup. Sammlung. S. 788.

*) Lühnde.

IX.

Zuſtand der Stadt Stade im Jahre 1651.

Mitgetheilt von weil. Herrn General-Feldzeugmeiſter Grafen von der Decken zu Hannover.

Der Magiſtrat der Stadt übergab dem ſchwediſchen General-Feldmarſchall Grafen von Königsmark ein Geſuch um Erleichterung der Einquartierung, begleitet mit der nachfolgenden Darſtellung.

Anno 1651 den 13ten Sept., wie wir die Stadt viſitiret, haben wir befunden an Häuſern, Boden und Kellern bewohnet und unbewohnet . . . . . 786 Feuerſtellen

Hiervon haben Ihr Hochgräflichen Gnaden vor ſich und deren Leuthe an Häuſern, Boden und Kellern . . . 25

Der Herr General-Major vor ſich und deren Leuthe. 11

Der Herr Oberſt und Commandant vor ſich und deſſen Leuthe 13

Der Herr Canzler, Landdroſt und andere Ihro Majeſtät Bediente nebſt deren Oberofficiere, die beſten Häuſer 48
Ein Ehrenveſter Rath nebſt deren Bediente und Dienern 24
Gemeine Leuthe, ſo unvermögens keine Soldaten halten und Häuſer, Boden und Keller, ſo ledig ſtehen, davon ein Theil der Bürger weggezogen, weil ſie die Laſt nicht können tragen, befinden ſich 54
Noch ſo Bette ausgehen 8
Häuſer ſo von Kirchen-Bediente werden bewohnet, und ſo Schule halten und keine Quartirung tragen 10
Häuſer oder Boden darin die Leuthe wohnen die Thore und Beume ſchließen und Wachte in Häuſern haben . . 6
Den Zwender und Haßfelder Hof, Lixfeld Haus beide Meben [1] 5

That an Feuerſtellen. . 208

Wenn die 208 von den 786 Feuerſtellen oder Wohnungen wird abgezogen, bleibt übrig ſo die Unterofficiere, Conſtatel und Gemeine Soldaten ſammt ihren Weibern und Kindern inhaben . . . . . 578 Feuerſtellen.

Davon müſſen noch abgehen ſo Servis Geld geben von Häuſern, Kellern und Boden 47 "

Bleiben alſo die Soldaten halten 531 Feuerſtellen.

Dieſe 531 Häuſer, Boden und Keller haben im Quartier 1254 Menſchen klein und groß, als 764 Soldaten, 241 Weiber, 249 Kinder, wie von den Bürgern bei der Viſitation iſt

1) Der Magiſtrat von Stade hatte zwei wüſte gewordene Wohnungen i. J. 1650 an den ſchwediſchen Oberſtlieutenant von Lixfeld verkauft, der von ſelbigen die Exemtion von Einquartierung, weil er vom Adel ſei, verlangte. Es entſtand darüber ein Rechtsſtreit. Der Magiſtrat berief ſich darauf, beweiſen zu können, daß in der Vorzeit viele vom bremiſchen Adel in der Stadt gewohnt und eigene Häuſer beſeſſen hätten, ohne daß ihnen von ſelbigen eine Exemtion von den bürgerlichen Laſten ſei zugeſtanden worden.

angegeben worden und hat und bekommt alſo oft ein Bürger wan ihm iſt zugelegt ein Soldat mit den Frauen 7 Perſonen, wo denn ſeine 5 4 3 2 und 1 Kind haben, da mancher Bürger auch viele hat, was Beſchwerung das iſt erfährt derjenige, der mit der Quartierung umgehet.

An Baukoſten und dazu erforderlichen Materialien, Arbeitslohn und ſonſten hat die Stadt Stade müſſen anwenden von Anno 1645 bis auf dieſe Zeit:

In	Anno	1644	bis	45	Martini	...	7,622	mk	7	ß — ₰
"	"	45	"	46	"	...	14,149	"	2	" 6 "
"	"	46	"	47	"	...	15,879	"	—	" — "
"	"	47	"	48	"	...	19,371	"	15	" — "
"	"	48	"	49	"	...	8,124	"	2	" — "
"	"	49	"	50	"	...	8,829	"	15	" — "
							70,977	mk	9	ß 6 ₰
						That	Rthl. 23,659	℔	9	ß 6 ₰

(Unterzeichnet.) Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stade.

X.

Litterarische Anzeige.

Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück bis zum Jahre 1400. Mit Urkunden. Von H. Sudendorf, Cand. theol., herausgegeben von J. Sudendorf, Cand. juris. Subscriptionspreis: 18 Ggr.

Obiges Werk enthält eine Nachlese von 100 Urkunden, reichend bis zum Jahre 1400 und in der nördlichen Gegend des Bischofthums Osnabrück gesammelt. Hier grenzten die Besitzungen verschiedener Fürsten an einander und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die Sammlung außer mehren päbstlichen Bullen und Urkunden des Erzbischofes von Cöln, Diplome nicht nur der Bischöfe zu Osnabrück und Münster und der Äbte zu Corvey, sondern auch der Grafen von Tecklenburg (unter welchen besonders die von den Jahren 1170, 1245 und 1263) von Oldenburg zu Oldenburg, Wildeshausen, Brockshausen (besenders 1271), und zu Delmenhorst, der Edelherren von Diepholz und von der Lippe meistens in großer Anzahl liefert, in welchen auch der Grafen von Ravensberg mehre Mal gedacht wird. Über Gründung von Klöstern (unter welchen auch Essen im jetzigen Großherzogthume Oldenburg), einer Johannitercommenthurei, eines Collegii canonicorum, von Pfarren, Vicareien und Capellen, ferner über Marken, Freistühle, Holzgrafschaften, Voigteien, Burgmannscollegien, Archidiaconat- und Synodal-Wesen, wie über andere Institute der bezeichneten Gegend: wird man reichliche Nachrichten in den Diplomen finden. Unter den Fehden ist diejenige, welche der Bischof Diederich von Horn gegen die Johanniterritter führte, am vollständigsten mit Urkunden ausgestattet, auch der über den Bischof ausgesprochene Bann, mit dem Beweise, daß derselbe in Kraft getreten sei, dem Urkundenbuche beigefügt.

Der Verfasser hat den Grundsatz befolgt, nur unbekannte Urkunden aufzunehmen, und hatte das Glück, Archive zu

benutzen, die bis dahin kaum bekannt oder wenig benutzt waren.

Der Wunsch, die gefundenen Nachrichten einem Jeden zugänglich zu machen, veranlaßte eine Bearbeitung der Urkunden, welche, eine einfache und treue Erzählung der Begebenheiten, vorangeschickt ist.

Der Subscriptionspreis des Werkes ist, da es etwa 16 Bogen in groß 8. enthalten wird, auf 18 Ggr., so niedrig als möglich gesetzt, für welchen Preis ein Exemplar in farbigem Umschlage verabfolgt wird. Weil das Werk in wenigen Monaten erscheint, so ist die Subscription in kurzer Zeit geschlossen. Dasselbe ist von jeder Buchhandlung zu beziehen, besonders von der Hahnschen Hofbuchhandlung und der Helwingschen Hofbuchhandlung in Hannover, und von der Buchhandlung Prätorius und Seide in Leer.

Die Redaction des vaterländischen Archivs erlaubt sich, die Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde auf dieses Werk aufmerksam zu machen und selbiges ihrer Unterstützung zu empfehlen.

XI.

Litterarische Anzeige.

Archiv für friesisch-westfälische Geschichte und Alterthumskunde, zunächst für die westlichen Provinzen des Königreichs Hannover. Herausgegeben von D. Möhlmann. Subscriptionspreis 1½ ℛ für 1 Band von 4 Heften.

Unterm 10ten März d. J. ist die Subscriptionseinladung zu der vorbenannten geschichtlichen Zeitschrift durch die Buchhandlung verbreitet: und die Redaction des vaterländischen Archivs verfehlt nicht, aus jener Ankündigung Folgendes auszuheben, eine nähere Besprechung des gewiß empfehlenswerthen Unternehmens sich vorbehaltend:

Die westlichen Provinzen des Königreichs Hannover sind dem Anscheine nach bei dem rastlosen Streben der übrigen deutschen Mitbrüder gleichgültig geblieben, um so auffallender, da durch schiefe Beurtheilung die Vaterlandsliebe einer derselben häufig als Nationalstolz ausgedeutet ist, sämmtliche Länder aber reichen Stoff zur Aufklärung der Geschichte darbieten. Der hannoversche Geschichtsverein, der westfälische Verein, berücksichtigen uns nur selten, die westfriesische Gesellschaft beschränkt sich fast nur auf die Grenzen der Niederlande, die Oldenburger auf ihre eigenen. Wir erkennen unserer Nachbarn Verdienste gern mit Dank an; allein dem Vorwurfe weichen wir bei unserer eigenen Unthätigkeit nicht aus, als wenn wir der veralteten deutschen Idee huldigten, die, unbekümmert um die Nachwelt, es für genug hielt, Sachsen und Friesen zu sein. Bei dieser Lage der Dinge würde die Kenntniß des Vaterlandes mangelhaft bleiben müssen, — ein Gedanke, der schon jeden Gebildeten unangenehm berühren muß; — was aber mehr ist, das dichte, über manche Landestheile verbreitete Dunkel, — die Grafschaft Lingen mag zum Beispiele dienen, — würde mit der Zeit immer weniger aufzuhellen sein; Vorurtheilen endlich, so ungegründet sie auch sind, und deren nachtheilige Einwirkung auf die Wissenschaft sich nicht leugnen läßt, würde das Wort mehr und mehr geredet werden. Je mehr nun Letzteres bei der Geschichte des Fürstenthums Ostfriesland der Fall gewesen ist, einer desto dankbarern Erwähnung verdient es, daß einige achtungswerthe Männer, größtentheils Ausländer, durch neue Forschungen den Ungrund dieser ganz verkehrten Meinung gezeigt haben. Wir halten uns verbunden, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß wir auf dieser neuen Bahn fortschreiten werden.

Ist nun zwar unser Augenmerk zunächst auf die westlichen Provinzen des Königreichs gerichtet, so liegt es gleichwohl im Plane, auch zur Kenntniß anderer friesischer und westfälischer Länder, z. B. Gröningerland, Jever, Oldenburg, Münster, Tecklenburg, Rittberg, Ravensberg, Hoya und Diepholz Beiträge zu liefern, und so Manchem Gelegenheit zu geben, die oft erst durch mühsames Studium gewonnenen Resultate dem Publikum vorlegen zu können.

Das Archiv wird Abhandlungen liefern:

1) Aus der Geschichte: Abschnitte aus der ältern und neuern Geschichte der Länder, Städte, Klöster; Nachrichten von angesehenen Familien; Biographien merkwürdiger Personen; über die Verfassung einzelner Provinzen; Verzeichnisse der Beamten höherer Collegien, Ämter und Gerichte, sowie der Pfarrer; Abhandlungen über Wappen und Münzen; Abdrücke älterer Chroniken und Urkunden, so wie selten gewordener Schriften und Aufsätze.

2) Aus der Geographie: Topographie einzelner Örter; über Landkarten, besonders ungedruckte; über Pläne und Ansichten, Beschreibung von Alterthümern, naturhistorischen Merkwürdigkeiten u. s. w.

3) Aufsätze aus der Statistik.

4) Aus der vaterländischen Litteratur und Sprache: über die Quellen der Landesgeschichte; über Gelehrte und deren Leistungen, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen; ältere Sprachdenkmäler; Volkslieder u. s. w.

5) Aus der Gewerbskunde: über Handel, Manufacturen und Fabriken, Landwirthschaft und Ackerbau, Gewerbe und Gilden.

6) Miscellen.

XII.

Hartwich von der Lith[1]), Erzbiſchof von Bremen und Hamburg.

Von weil. Herrn Generalfeldzeugmeiſter Grafen von der Decken zu Hannover.

Unter den hiſtoriſchen Charakteren des Herzogthums Bremen gebührt dem Erzbiſchof von Bremen und Hamburg, Hartwich II. eine der erſten Stellen. Sein Leben greift tief in die Geſchichte Heinrich des Löwen ein, ſein Wirken als Erzbiſchof hat rühmliche Spuren hinterlaſſen, in ſeinen Feldzügen gegen die Ditmarſen und Stedinger, vorzüglich aber auf ſeinem Kreuzzuge nach Paläſtina, erwarb er ſich großen kriegeriſchen Ruhm: nur iſt die Dürftigkeit der hiſtoriſchen Quellen zu beklagen. Die Chronikenſchreiber, die uns Bruchſtücke aus ſeinem Leben mittheilen, ſchrieben Jahrhunderte nach ſeinem Tode. [2]) In Heinrich des Löwen Geſchichte finden ſich mehre Lücken und Dunkelheiten; insbeſondere iſt das Verhältniß Hartwichs von der Lith zu ihm nicht hinlänglich

[1]) Bei der Bezeichnung des Geſchlechts, in welches Hartwich II. gehört habe, iſt hier die gewöhnliche Anſicht, daß es das der von der Lith geweſen ſei, zu Grunde gelegt, obgleich dieſer Angabe von einigen Seiten widerſprochen iſt; der Familienname wird bald Lyd, dann Lith, auch Lüth geſchrieben.

[2]) Chron. Bremens. M.S. Rynsbachii et Renneri — Krantzii Metrop. — Wolteri Chron. Brem. Ep. Lindenbrogii Hist. Archi Episc. Brem. in vita Hartwich II. Conf. ejusdem Privilegia Arch. Eccles. Hamburg. — Mushard Monumenta nobilitatis antiquae.

aufgeklärt, um über die Richtigkeit der Beſchuldigungen, die ſpätere Geſchichtſchreiber auf den Erzbiſchof wälzen, mit Beſtimmtheit entſcheiden zu können. Während er in der bremenſchen Geſchichte als einer der würdigſten Erzbiſchöfe geſchildert wird, beſchuldigen ihn Heinrich des Löwen Biographen der Undankbarkeit, des Ehrgeizes und der Habſucht. Und doch war es Hartwich von der Lith, der ſich des gefallenen welfiſchen Helden annahm, ihm den weſentlichſten Dienſt leiſtete, und daher ihn ſchwer büßte! Er war ein Prieſterfürſt im Geiſte ſeiner Zeit; nur als ſolcher darf er vor den Richterſtuhl der Nachwelt gezogen werden.

Der Urſprung des niedern deutſchen Adels wird in den Zeitraum vom Ausſterben der Karolinger bis auf Kaiſer Rudolph von Habsburg geſetzt, in welchem die Reuterei die Hauptwaffe des damaligen Heere ausmachte. Im nördlichen Deutſchland ſcheint ſich der niedere Adel in Folge der Verfügungen Heinrichs des Vogelers, der eine zahlreiche Cavallerie errichtete, der Turniere in Deutſchland einführte und Burgmänner zur Vertheidigung der von ihm erbaueten Burgen anſtellte, gebildet zu haben. Im Bremenſchen iſt keine adelige Familie im Beſitze von zuverläſſigen Nachrichten, die über die Zeiten von Heinrich dem Löwen hinausreichen.

Unter den Burgmännern der Burg Bederkeſa im Bremenſchen wird die Familie von der Lith als ſeit den älteſten Zeiten zu ſelbigen gehörend, aufgeführt; welche Perſonen dieſe Würde vor Heinrich dem Löwen bekleidet haben, iſt nicht bekannt. Mehre Geſchichtſchreiber wollen, daß ſich das im Bremenſchen vormals ſehr begüterte und angeſehene, jetzt ausgeſtorbene Geſchlecht der von der Lith ſchon vor der Zeit des Erzbiſchofs Hartwich II. in großem Flor befunden habe, [3]) dagegen

[2]) Mushard mon. nob. antiq. S. 353. citirt Martini Zeitori Descriptio Regnorum Sueciae, Gothiae etc. quae prodiit Amstelodami

behauptet Dankwehrt in ſeiner Beſchreibung des Herzogthums Holſtein S. 269, er ſei eines Bauern Sohn aus dem Dorfe Utleda im Oſterſtadiſchen geweſen.

Mushard führt als Gegenbeweis an, daß Hartwich II. an ſeiner Grabſchrift „gloria Gentis“ genannt werde, als Zeugniß, daß die Familie von der Lith ſchon zu ſeiner Zeit in gutem Flor müſſe geweſen ſein; in ſeiner Stammtafel dieſes Geſchlechts S. 360 ſind zwei Brüder deſſelben, Segebado, der Erzabt zu Harſefeld, welcher 1208 ſtarb und ein jüngrer, deſſen Vorname nicht bemerkt iſt, der Burgmann zu Bederkeſa war, aufgeführt.

Der älteſte dieſer Brüder, Segebado, deſſen auch in der Geſchichte erwähnt wird, ward ſchon im Jahre 1178, alſo ſechs Jahre vorher, ehe Hartwich II. Biſchof von Bremen ward, zu der angeſehenen Stelle eines Erzabts von Harsfelde erwählt. [4]) Daß außer dem Erzbiſchof Hartwich und dieſem Bruder Segebado, gleichzeitig Zweige der von der lithſchen Familie vorhanden geweſen ſein müſſen, ſcheint dadurch erwieſen zu ſein, daß elf Jahre nach des Erzbiſchofs Tode im Jahre 1219 zwei Herren von der Lith, die beide dem geiſtlichen Stande nicht angehörten, Namens Friedrich und Segebado, dem damaligen Erzbiſchof von Bremen den Huldigungseid leiſteten. Der Erſtere ward als Burgmann von Bederkeſa belehnt. [5]) Der Biſchof von Lübeck und Probſt von Zeven Dieterich war Vetter des Erzbiſchofs Hartwichs II.

Die Unterſuchung, welcher Familie dieſer Erzbiſchof angehört habe, hat die Feder verſchiedener Geſchichtsforſcher be-

Anno 1656 in Descript Ducat Brem. p. 478 ubi expresse ait: Hartwicus II. ex. nobili generi nobilium de Lithe in Archi Episcopatu Bremensi; conf. aut. cit. Wolterus et alii.

[4]) Der Erzabt von Harsfelde genoß das Vorrecht, Mitſtand der bremenſchen Landſchaft zu ſein; das Stift ſtand unter dem Papſte Mushard. S. 4.

[5]) Erp. Lindenberg Adelschron. Msp.

ſchäftigt. Bei Wolterus und auch in der harſefelder Chronik wird er de Lyd, welches wahrſcheinlich gleichbedeutend mit von der Lith iſt, genannt. v. Werſebe (1, 104.) beweiſet, daß der Name von Uthlede gleichbedeutend mit Lith (hervorragende Anhöhe) ſei.[6]) v. Kobbe, (Geſchichte und Landesbeſchreibung der Herzogthümer Bremen und Verden II. 155.) iſt der Meinung, daß die Familie von der Lith nicht in Oſterſtade anſäſſig geweſen ſei, wo noch bis um das Jahr 1372 ein altes adeliges Geſchlecht der Putrick von Uthlede blühte, zu welchem höchſt wahrſcheinlich der Erzbiſchof Hartwich II. gehört habe. Belege für dieſe Meinungen ſind nicht angeführt.

Die erſte Spur, die ſich von Hartwich v. d. Lith in der Geſchichte findet, iſt, daß er bei Heinrich dem Löwen die Stelle eines Geheimſchreibers, unter dem Titel eines Notars, bekleidete; er verfertigte für ihn die Staatsſchriften und führte ſeine Briefwechſel. Zu einer Zeit, da die Feder nur im äußerſten Nothfalle, der Degen aber deſto öfterer geführt ward, vertrat oftmals ein Geheimſchreiber die Stelle der nachmaligen Cabinets-Miniſter und -Räthe. Auf welcher Schule Hartwich die zu dieſem wichtigen Poſten erfoderlichen Kenntniſſe erwarb? zu welcher Zeit und durch welche Veranlaſſung er ihn erhielt? iſt nirgends bemerkt. Heinrich der Löwe empfahl ihn als Beweis ſeiner Zufriedenheit mit ſeiner Dienſtleiſtung zu der Stelle eines Stiftsherrn des bremenſchen Domſtifts, welche er erhielt und nachher zum Theſaurarius[7]) erwählt ward.

Heinrich der Löwe wärd 1181 in die Acht erklärt; dieſe ward ihm unter der ſchweren Bedingung erlaſſen und ihm ſein Erbland Braunſchweig und Lüneburg zurückgegeben,

[6]) Eine Anhöhe im Amte Nordholz wird „die hohe Lieth“ genannt.

[7]) Wolterus Chron. Brem. p. 54 Hartwicus Thesaurarius dictus de Lyd, qui postea effectus est Archi Episcopus.

daß er drei Jahre lang Deutſchland meiden und vor der Zeit nicht anders, als auf des Kaiſers (Friedrich I.) Einladung zurückkehren dürfe. Zwiſchen Oſtern und Jacobi des Jahrs 1182 trat er nebſt ſeiner Familie ſeine Reiſe zu ſeinem Schwiegervater, dem Könige von England, Heinrich II. an, der ſich damals in der Normandie befand.

Hartwich von der Lith ward am 29. Januar 1184 durch einſtimmige Wahl Erzbiſchof von Bremen und Hamburg. [8]) Er nahm den Namen Hartwich II. an. Seine angeſehenen Familienverhältniſſe im Bremenſchen und insbeſondere ſeine Verdienſte als Theſaurarius für das Domcapital, ſcheinen ihn vorzüglich den Weg zu dem erzbiſchöflichen Stuhle gebahnt zu haben.

Der herrſchende Geiſt der geiſtlichen Fürſten dieſes Zeitalters war: Erweiterung ihrer geiſtlichen Beſitzungen, Vermehrung der biſchöflichen Einnahme; die Rechte ihrer Kirche zu erhalten und möglichſt auszudehnen; durch geiſtliche Stiftungen und Schenkungen ihre Namen zu verewigen.

Hartwich II. verkannte ſeinen Beruf nicht.

Gleich im erſten Jahre ſeines erzbiſchöflichen Amts 1185 ſtiftete er das Kloſter Oſterholz und ſtattete es mit vielen Gütern aus.

Allein der Zuſtand ſeiner Finanzen ließ ihn gar bald auf Mittel — wollte er ſeinen großen Plan ausführen — die Einnahme des erzbiſchöflichen Stuhls zu vermehren, bedacht ſein.

[8]) Wolterus Chron. Brem. p. 54. „Hartwicus II. XXIV. (Episcopus) electus concorditer Ecclesia Brem. cui consonabat Capitulum Hamburgense et Willehadi Bremense, quod fuit satis novum. Et Laici concurrerunt omnes in admissionem electionis quo concordo voce et cum jubillo, quia pius erat et omni virtute praestarus, sapunt et gestus, diligentes semper aequitatem.

Der nächste Weg, diesen Zweck zu erreichen, war: die von seinen Amtsvorfahren in großer Nachlässigkeit verwalteten oder leichtsinnig verliehenen erzbischöflichen Güter wieder einzuziehen. Zu rasch und vielleicht mit zu weniger Schonung unternahm er diese Maßregel. Alle dabei Betheiligten klagten über Ungerechtigkeit und Härte, am meisten die Ritterschaft, welche die ihr verliehenen Güter längst als ein ihr gesichertes Eigenthum angesehen hatte. Schon jetzt erschallte gegen ihn der Vorwurf der Habsucht und des Eigennutzes, der ihm nachtheilige Folgen bereitete.

Vergebens war es, daß Hartwich II. einen auffallenden Beweis des Uneigennutzes gab. Kaiser Friedrich I. hatte im Jahre 1183 seinen Canzler Konrad zum Bischof von Lübeck ernannt, und der damalige Erzbischof von Bremen hatte ihn bestätigt. Der Canzler Konrad leistete auf diese Würde Verzicht, das Domcapital war über die Wahl seines Nachfolgers in zwei Theile getheilt; der eine wollte den Präpositus zu Lübeck, der andere den Bruder des Erzbischofs Hartwich II. Segebaldos, Erzabt von Harsefeld, zum Bischof haben: da erklärte Hartwich II. daß er den Probst zu Segeberg Theodor würdiger für die Bischofsstelle, als die beiden eben genannten, erachtete, und es geschah durch seine Verwendung, daß Theodor erwählt wurde. [9])

Wichtiger für sein Erzbisthum war, daß er durch Unterhandlungen die Grafen von Holstein vermogte, das Land Ditmarsen wieder an das Erzstift Bremen zurückzugeben. [10])

Die Verhältnisse der Markgrafschaft Stade, zu welcher das Land Ditmarsen gerechnet ward, zu dem Erzstifte Bremen, erfodern eine nähere Auseinandersetzung.

Die Markgrafschaft Stade war von Heinrich dem Vogler auf Kosten des Erzstifts Bremen gestiftet, der in

[9]) Arn. Lub. c. 13. p. 329. Krantzius mitr. Lib. 7. c. 10. p. 175.
[10]) Arn. Lub. Lib. 11. 12.

der Person des Henricus Calvus den ersten Markgrafen über selbige anstellte. Der Umfang dieser Markgrafschaft ist nicht genau bekannt. Wolterus schreibt, daß ihre Güter durch das ganze Erzstift Bremen belegen gewesen wären. [11]) Als Theile derselben werden bezeichnet: vom Bremenschen das alte Land, Land Kehdingen, die Burg Stade, Harsefeld, die Börde Heslingen, Elstorp und Bremervörde, dann ein Theil Nordalbingien und namentlich das Land Ditmarsen. Die Burg zu Harburg scheint auch dazu gerechnet zu sein. Die gräfliche Residenz war anfangs zu Harsefeld.

Der vorletzte Markgraf von Stade, Rudolph II, Markgraf zu Stade und Brandenburg, ward 1144 nebst seiner Gemahlin Waldburg auf dem Schloße Backelnberg im Ditmarschen von den aufrührerischen Bewohnern dieses Landes erschlagen. Die Markgrafschaft Stade nebst Ditmarsen fiel nun an seinen einzigen noch lebenden Bruder Hartwich, der Domprobst zu Bremen und Canonicus zu Magdeburg war. Die Ansichten dieses Hartwichs waren ganz denen des geistlichen Standes gemäß, dem er sich gewidmet hatte. Er trat seine Markgrafschaft Stade an das bremensche Erzstift ab und erhielt sie von dem Erzbischof Adelberto als ein Lehn der bremenschen Kirche wieder zurück. Über diese Abtretung herrschen verschiedene Meinungen. Nach Lappenbergs Grundriß zu einer Geschichte des Erzstifts Bremen, und Bolten in seiner ditmarschen Geschichte, soll er damals der bremenschen Kirche das Land Ditmarsen überlassen, sich die Markgrafschaft Stade aber als ein lebenslängliches Lehen vorbehalten haben.

[11]) Comitatio Marchionis Udonis, (der Markgrafschaft Stade) dispersus per totam dioecesin Bremensem. Bei der Theilung des Nachlasses Heinrich des Löwen, erhielt sein ältester Sohn, der Pfalzgraf Heinrich außer der Markgrafschaft Stade, Güter im Lande Hadeln und Lande Wursten, die vermuthlich dazu gehörten.

Gegen dieſen ganzen Handel trat der damals noch junge Herzog von Sachſen, Heinrich der Löwe und ſeine Vormünder mit Einſpruch auf. Der Herzog gründete ſeine Anſprüche auf die Markgrafſchaft Stade auf eine Zuſage, die der damalige Domprobſt zu Bremen, jetziger Markgraf zu Stade, Hartwich, ſchon bei Lebzeiten ſeines Bruders, des letzten Markgrafen von Stade, Rudolph II., ſeiner Mutter gemacht habe, nämlich, daß nach dem kinderloſen Ableben dieſes ſeines Bruders die Markgrafſchaft Stade an ihren Sohn, Heinrich den Löwen, als von ihm mit ſelbiger belehnt, fallen ſollte. Über dieſes Verſprechen herrſcht eine Dunkelheit; ob es ſchriftlich gegeben ſei? iſt nicht erwieſen. Ebenſowenig, ob Hartwich X. ganz auf die Erbſchaft verzichten, und dieſe gleich nach Ableben Rudolphs II. an Heinrich den Löwen abtreten wollte? Hartwich hatte kein Recht, war wirklich ein ſolches Verſprechen von ihm geleiſtet, die Markgrafſchaft an die Kirche von Bremen abzutreten, wenn ihm dieſe auch als ein Lehn zurückgegeben wurde.

Auf beider Parteien Antrag befahl Kaiſer Konrad, daß zur Unterſuchung der Streitfrage ein Fürſtengericht niedergeſetzt werden ſollte. Demzufolge verſammelten ſich 1145 zu Ramesloh der Biſchof Ditmar von Verden, Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Grafen Hermann von Winzenburg und ſein Bruder Heinrich von Aßle; vor ihnen erſchienen die Parteien: Erzbiſchof Adelbert von Bremen, Hartwich, Markgraf von Stade und Domprobſt von Bremen nebſt ſeinem Schweſtermanne, Pfalzgraf Friedrich von Sachſen, auf der einen und der junge Herzog Heinrich der Löwe mit ſeinen Vormündern auf der andern Seite. Beide Parteien ſtritten ſich lange, ohne daß eine Entſcheidung erfolgen konnte. Auf einmal erregten die Leute vom Gefolge des Herzogs Heinrich des Löwen einen Streit, nahmen den Erzbiſchof Adelbert von Bremen gefangen und brachten ihn nach Lüneburg.

Ein gleiches Schicksal hatte der Markgraf von Stade, Hartwich, den Hermann von Lüchow gefangen wegführte. Der Zweck dieser Gewaltthat läßt sich leicht errathen: beide sollten gezwungen werden, ihren Ansprüchen an der Markgrafschaft Stade zu entsagen; allein es ward nicht erreicht. Beide Fürsten wurden, ohne irgend eine Verpflichtung der Art eingegangen zu sein, auf freie Füße gestellt. [12]) Die Streitsache blieb unerledigt.

Der Markgraf von Stade, Hartwich, begab sich nach seiner Befreiung zum Kaiser Konrad nach Magdeburg, und bewog den Erzbischof Friedrich von Magdeburg zu einem gemeinschaftlichen Zuge nach Ditmarsen; er wollte die Ermordung seines Bruders an diesem aufrührerischen Volke rächen. Er versprach dagegen dem Erzbischof Friedrich von Magdeburg, mit Einwilligung des Kaisers Konrad, die Abtretung der Güter, die er im Magdeburgischen besaß. [13])

Hartwich ward 1148 zum Erzbischof von Bremen erwählt und nahm den Namen Hartwich I. an.

In diesem nämlichen Jahre überzog Heinrich der Löwe das Land Ditmarsen mit Krieg, eroberte es und ernannte einen gewissen Reinhold zum Grafen desselben. Sich selbst als Markgraf von Stade ansehend, obgleich er noch nicht im Besitze der Markgrafschaft war, Erzbischof Hartwich I. ihm seine Ansprüche nicht abgetreten und der Kaiser sie ihm nicht zugesprochen hatte, glaubte er über das Land Ditmarsen, als einen Theil derselben verfügen zu können: Graf Reinhold

[12]) Alberd von Stade bei Schilter S. 271.

[13]) Der Receß der zwischen Hartwich und dem Erzbischof Friedrich abgeschlossen ward, ist in Mushard Mon. nob. antiq. S. 24. und 25. abgedruckt. Es scheint nicht, daß Hartwich den damals projectirten Zug nach Ditmarsen wirklich unternommen habe.

war nun Lehnsmann Heinrich des Löwen als Markgraf von Stade [14]).

Über die Zeit, da Heinrich der Löwe sich in Besitz der Grafschaft Stade gesetzt habe, herrscht bei den Geschichtsschreibern eine große Dunkelheit. Böttiger (Heinrich der Löwe S. 259) ist der Meinung, es sei 1155 geschehen, als Heinrich der Löwe von dem ersten italienischen Zuge zurückkehrte und Hartwich I. für die versäumte Lehnspflicht vom Kaiser gestraft wurde. Der Erzbischof hatte sein dem Kaiser gegebenes eidliches Versprechen, dem italienischen Zuge beizuwohnen, gebrochen. Heinrich der Löwe zog 1156 mit einem kaiserl. Abgeordneten nach Bremen und bemächtigte sich seiner Güter. Hartwich I. befestigte im folgenden Jahre seine Burgen zu Stade, Bremervörde und Freiburg. Kaiser Friedrich I. legte 1158 die Streitigkeiten zwischen Hartwich I. und Heinrich dem Löwen bei. Ob der Letztere damals oder später die ganze Markgrafschaft in Besitz erhielt, ist ungewiß. Auf alle Fälle hat Hartwich I. selbige im Jahre 1166 nicht mehr besessen [15]).

In dem ebengedachten Jahre hatten mehre sächsische Große einen Bund gegen Heinrich den Löwen geschlossen uud luden Hartwich I. ein, selbigem beizutreten. Dieser Erzbischof scheint damals äußerlich in gutem Vernehmen mit

[14]) Dieser Graf Reinhold blieb in der Schlacht bei Verhern an der Penne im Mecklenburgischen, gegen die Slaven. Ob Heinrich der Löwe einen andern Grafen von Ditmarsen an seiner Stelle bestellte, wird nicht gemeldet, so wie überhaupt die Verhältnisse des Herzogs zu diesem Lande seit des Grafen Reinhold's Tode dunkel sind. In dem Theilungsreceß der Söhne Heinrich des Löwen, geschlossen zu Paderborn 1203, werden Güter im Lande Ditmarsen als zum Erbtheile des Pfalzgrafen Heinrich gehörend, angeführt, das Land selbst aber nicht.

[15]) Böttiger bezieht sich auf eine Stelle bei Helmold II. 6. und bei Reinold von Cöln.

Heinrich dem Löwen gestanden zu haben, denn er lehnte diesen Antrag ab, ließ aber an der Befestigung seiner Burgen zu Harburg und Freiburg im Lande Kehdingen arbeiten und versah beide mit Besatzung, Kriegs- und Mund-Vorräthen [16]).

Heinrich der Löwe, den Zweck dieses Bündnisses durchblickend, griff zuerst zu den Waffen. Nachdem er den größten Theil seiner Feinde besiegt hatte, stand er 1167 unvermuthet vor den Thoren der Stadt Bremen, die sich gegen ihn aufgelehnt hatte. Auf Fürsprache des Erzbischofs Hartwich I. hob er gegen Zahlung von 1000 Goldgulden die über die Stadt Bremen verfügte Acht auf. Allein nicht lange nachher gestalteten sich die Verhältnisse zwischen ihm und Hartwich I. so übel, daß sich der Letztere, für seine persönliche Sicherheit besorgt, nach Magdeburg flüchtete. Heinrich der Löwe bemächtigte sich nun des ganzen Erzstifts Bremen, mit Ausnahme der Burg Harburg; [17]) er eroberte die Burg Freiburg und schleifte die Befestigung derselben. Von einer Eroberung der Markgrafschaft Stade geschieht bei diesem Kriegszuge keiner Erwähnung; ein Beleg mehr für die Behauptung, daß er sich bereits zuvor in ihren Besitz gesetzt hatte.

Diese Behauptung erhält durch nachfolgende Thatsache eine erweiterte Bestätigung.

Kaiser Friedrich I., der während dieser Zeit in Italien anwesend war, kehrte 1168 nach Deutschland zurück. Er hielt gleich nach seiner Rückkehr zu Bamberg und Frankfurt am Main mehre Reichstäge zu dem Zweck, den Streit zwischen den sächsischen Grafen und Heinrich dem Löwen beizulegen. Endlich ward im Juli des gedachten Jahrs zu Bamberg ein Vergleich geschlossen, nach welchem sich die

[16]) Helmold II. 8.

[17]) Ansicht der Geschichte von Harburg, von Ludewig. Vaterl. Archiv 1837. S. 397.

ſtreitenden Fürſten, Alles, was ſie ſich einander genommen hatten, wieder zurückgeben ſollten. In Folge dieſes Vergleichs erhielt Hartwich I. ſein Erzſtift Bremen wieder. Heinrich der Löwe behielt aber die Markgrafſchaft Stade, ein Beweis, daß er ſolche ſchon vor dieſem Kriege der ſächſiſchen Großen beſeſſen haben mußte.

Sehr unwahrſcheinlich iſt es aber, daß Hartwich I. jemals die Markgrafſchaft Stade und das Land Ditmarſen an Heinrich den Löwen abgetreten gehabt habe, denn kurz vor ſeinem, am 28. September 1168 erfolgten, Ableben vermachte er ſeine Markgrafſchaft Stade der Kirche zu Bremen. [18]) Auf ſeine Fürſprache ward ſein Caplan Balduin, Probſt zu Halberſtadt, zum Nachfolger Hartwich I. erwählt. Heinrich des Löwen Vermittelung den erzbiſchöflichen Sitz von Bremen verdankend, trat er ihm die ganze Markgrafſchaft Stade ab, und räumte ihm ſogar die Burg vor Harburg ein, die bis dahin immer im Beſitze des Erzbiſchofs Hartwich I. geblieben war.

Dies iſt das erſte Mal, daß ſich in der Geſchichte eine Abtretung der Markgrafſchaft Stade an Heinrich den Löwen von Seiten der Erzbiſchöfe von Bremen mit Beſtimmtheit nachweiſen läßt; ſie ward aber damals nicht vom Kaiſer beſtätigt.

Der Erzbiſchof Balduin ſtarb 1178, gerade als der Papſt Alexander III. ihn durch eine Bulle ſeiner geiſtlichen Würde entſetzte. An ſeiner Stelle ward, zum großen Nachtheile Heinrich des Löwen, Siegfried, Sohn des Albert Urſus, Markgrafen zu Brandenburg und Graf von Ascanien, zum Erzbiſchof von Bremen und Hamburg erwählt. Der neue Erzbiſchof klagte Heinrich den Löwen 1180 auf dem Reichstage zu Regensburg als unrechtmäßigen Beſitzer von Kaiſergütern

[18]) Dankwehrt, Beſchreibung des Herzogthums Holſtein S. 293. Peterſen, Holſtein. Chron. S. 76.

an und ließ ſich nach erfolgter Achtserklärung des Herzogs vom Kaiſer die Grafſchaft und Burg Stade ſchenken; [19]) er trat von nun an öffentlich als Feind des geächteten Fürſten auf. Heinrich der Löwe behauptete ſich, nachdem er alle ſeine feſten Plätze verloren hatte, in dem Beſitze von Stade; allein er ward auf dem Reichstage zu Erfurt, auf welchem der Kaiſer den Erzbiſchof Siegfried abermals die Markgrafſchaft Stade beſtätigte, wie bereits erzählt iſt, gezwungen, auf die Zeit von drei Jahren Deutſchland zu verlaſſen. Der Erzbiſchof Siegfried traf, mit Beiſtand des Erzbiſchofs von Cöln, ſofort die nöthigen Anſtalten, ſich in den Beſitz der Markgrafſchaft Stade zu ſetzen, welches ihm nicht ſchwer fiel. Auf des Kaiſers Befehl wurde die Burg und Stadt Stade dem Erzbiſchof Siegfried übergeben, der die Befeſtigung der Burg Freiburg wieder herſtellen ließ. Auch auf das Land Ditmarſen waren des Erzbiſchofs Siegfrieds Abſichten gerichtet; er wünſchte es ſeinem Bruder Bernhard zuzuwenden, allein der Graf Adolph von Holſtein behauptete ſich in dem Beſitze deſſelben [20]).

Als Hartwich II. Erzbiſchof ward, war folglich die Markgrafſchaft Stade bereits durch kaiſerliche Verfügung mit dem Erzſtifte wieder vereinigt, mit Ausnahme des Landes Ditmarſen. Die Grafen von Holſtein hatten es dermalen in Beſitz genommen und Hartwich II. beſeitigte durch ihre freiwillige Entſagung deſſelben die erſten Schwierigkeiten; allein die Hauptſache war noch übrig: die kriegeriſchen und immer zum Aufſtande geneigten Ditmarſen der Kirche zu Bremen unterwürfig zu machen, welches nur mit der Gewalt der Waffen geſchehen konnte.

Karl der Große hatte, ſeinem Grundſatze gemäß, daß die Geiſtlichkeit nicht zu reich ſein dürfe, das Erzſtift Bre-

[19]) Die Urkunde bei Lindenbrog S. 106. bei Staphorſt S. 588.

[20]) Arn. Lub. l. c.

men nicht mit bedeutenden Gütern ausgerüstet, [21]) auch verlieh er den Erzbischöfen desselben nicht die weltliche Macht, die sie erst nach und nach und zwar in beschränkter Maße, vom Jahre 936 an bis 1219 an sich rissen. Während dieser Periode erhob sich als Gegengewicht die Macht der Ritterschaft, zu welcher sich später die Städte gesellten.

Hartwich II. hatte an sich schon, indem er die erzbischöfliche Hoheit zu erweitern suchte, einen schweren Kampf zu bestehen; er hatte überdieß durch sein Ersparungssystem, insbesondere durch Einziehung vieler Lehne, die bremensche Ritterschaft gegen sich aufgebracht, eine Stimmung, die ihm bei seinen Anstalten, das Land Ditmarsen anzugreifen, sehr hinderlich ward. Die Ritterschaft zeigte keine Neigung, thätigen Antheil an diesem Kriege zu nehmen, der Erzbischof war daher genöthigt, sich nach fremder Hülfe umzusehen. Die Grafen von Holstein und Christian von Oldenburg waren geneigt, ihm diese zu leisten, verlangten aber, daß die bremensche Landschaft für die Erstattung ihrer aufzuwendenden Kriegskosten Bürgschaft leisten sollte. Hartwich II. vorstellend, daß die Einkünfte des Landes Ditmarsen, wenn solches erst wieder zum Gehorsam gebracht sei, die Kriegskosten decken würden, bewog die Landschaft, diese gefoderte Bürgschaft zu übernehmen.

[21]) Von dem Gebiete des Erzstifts Bremen, nahmen die Grafschaften Lismona, Stotel und Stade, einen bedeutenden Theil an. Erzbischof von Bremen Adelberto, hatte zwar auf hinterlistige Weise den letzten Grafen von Lismona auf die Seite geschafft, und die Grafschaft für das Erzstift erworben, allein die besten Theile derselben kamen in andere Hände. Der Grafen von Stotel blühten noch zu Hartwichs II. Zeiten. Die der Kirche zu Bremen streitig gemachte Besitz der Markgrafschaft Stade war für ihn nur eine Quelle von großen Ausgaben. Die in den bremenschen Marschen wohnenden Friesen wollten die Autorität des Erzbischofs von Bremen nicht anerkennen.

Mitten in den Vorbereitungen zu dem Kriegszuge nach Ditmarsen begriffen, erschien Heinrich der Löwe, dessen auferlegte dreijährige Abwesenheit aus Deutschland abgelaufen war, Michaelis 1185 wieder in Deutschland. Seine damalige politische Lage hatte sich im Vergleiche mit derjenigen, in welcher er sich befand, als er 1182 Deutschland verlassen mußte, wenig verbessert. Kaiser Friedrich I., noch immer so feindselig gegen ihn als früher gesinnt, mächtiger als zuvor, hatte ihn mit Nachbaren, die seine feindseligen Gesinnungen theilten, umgeben. Beinahe alle hatten sich auf Heinrich des Löwen Kosten vergrößert. Weit entfernt, das unrechtmäßig Erworbene freiwillig herausgeben zu wollen, dachten sie auf neue Plünderung der ihm noch gebliebenen Besitzungen. Der Kaiser war in Italien und suchte den noch immer von ihm gefürchteten Heinrich den Löwen, bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland, durch leere Versprechungen, die er nicht zu erfüllen willens war, in Unthätigkeit hinzuhalten. So schildert Böttiger, in seiner vortrefflichen Geschichte Heinrichs [22]), die Lage des welfischen Helden bei seiner ersten Rückkehr 1185 nach Deutschland und fügt dann Seite 397 nachstehende Anklage gegen Hartwich II. hinzu:

— „Nur der Tod schien ihm (Heinrich dem Löwen) befreundet gewesen zu sein, denn er hatte einige der heftigsten Feinde des Herzogs hinweggerafft. — — Noch auf der Reise hörte er mit Vergnügen, daß an Siegfrieds (des Erzbischofs) Stelle der Stiftsherr Hartwich von der Lith von Bremen zum Erzbischof von Bremen und Hamburg erwählt worden sei. Er kannte diesen Mann von früherer Zeit, wo Hartwich an seinem Hofe Schreiber gewesen und durch ihn selbst zum Stiftsherrn in Bremen empfohlen worden war. Darauf bauete er die Hoffnung, daß er jetzt einen

[22]) Heinrich der Löwe, Herzog von Sachsen und Baiern, 1819.

dienſtbaren Freund an ihm finden werde. Er hat alſo um eine Unterredung an einem Orte, den er ſelbſt beſtimmen ſollte. Aber Heinrich hatte noch nicht erfahren, daß man nur unglücklich zu werden braucht, um auf lauter Undankbare zu ſtoßen. Hartwich II. war eine von den gemeinen Seelen, die ihre Freundſchaft nur nach dem Vortheil ermeſſen; weder eine Antwort noch eines Grußes würdigte er den Herzog. — — Dieſe widrige Erfahrung gleich bei ſeiner Ankunft in Deutſchland gemacht, war nicht geeignet, den Muth Heinrichs ſelbſt empor zu richten. — — Heinrich der Löwe ſaß auf ſeiner Burg zu Braunſchweig zufrieden mit dem wenigen, was ihm ſeine Feinde gelaſſen, ohne an den öffentlichen Angelegenheiten, die damals Italien und Deutſchland verheerten, Theil zu nehmen.“

Abgeſehen von der unhöflichen Art, mit welcher nach dieſer Erzählung — Hartwich II. die Anträge des Fürſten, in deſſen Dienſten er ehemals ſtand, zurückwies, die vielleicht von der Politik vorgeſchrieben war — würde die Thatſache, daß er ihm bei ſeiner Wiedererſcheinung in Deutſchland keine Unterſtützung leiſten wollte, an ſich allerdings den Vorwurf der Undankbarkeit verdienen, wenn wir ihn in dem Lichte eines Privatmannes beurtheilen dürften. Wahr iſt es, Heinrichs ehemaliger Caplan, Balduin, handelte, als er Erzbiſchof von Bremen geworden war, anders, er trat ihm ſogleich die Markgrafſchaft Stade und das Land Ditmarſen ab. Allein Balduin verdankte dieſem Fürſten ſeine Erhebung zu dem erzbiſchöflichen Stuhl von Bremen, vielleicht war dieſe Abtretung eine Bedingung derſelben; auf alle Fälle trat er nur ab, was das Erzſtift nicht mehr beſaß und ſich bereits in den Händen des damaligen ſehr mächtigen Herzogs Heinrichs des Löwen, der beim Kaiſer in hohen Gnaden ſtand, befand.

Wie ſo anders waren die Verhältniſſe Hartwichs II. im Jahre 1185! Kaiſer Friedrich I. hatte die Markgrafſchaft

Stade seinem Vorgänger Siegfried aufs Neue conferirt und auf seinen Befehl die Burg und Stadt Stade einräumen lassen. Der mächtige Arm dieses Kaisers regirte nach wie vor über Deutschland. Friedrich I. war noch eben so feindselig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, wie 1182, als er ihn ins Exil trieb; die Fürsten, die damals gegen ihn sich verbunden hatten, waren jetzt noch mehr als zuvor auf seinen Untergang bedacht; Heinrich der Löwe selbst durch Unglück gebeugt, that keinen Schritt, das Verlorne wieder zu gewinnen. Gesetzt auch, Hartwich II. habe den Wunsch gehegt, dem Herzoge die Markgrafschaft Stade zuzuwenden, wie hätte er diesen Schritt gegen das Domcapitel und die bremensche Landschaft verantworten können? Er, der den Charakter seines ehemaligen Gebieters genau kannte, mußte sich es selbst sagen, daß derselbe seine Ansprüche auf diese Markgrafschaft nie aufgeben und daher, ohne eine Entsagung von Seiten der Kirche von Bremen, eine aufrichtige Vereinigung mit ihm nicht möglich sei.

Die Geschichte beweiset nur zu sehr, daß die Tugenden, die den Privatmann zieren, im Gebiete der Politik nicht selten zur Seite gesetzt werden. Heinrich der Löwe selbst scheint nicht durch Gefühle der Dankbarkeit für persönlich geleistete Dienste geleitet worden zu sein; als Beispiel mag sein Verfahren gegen den tapfersten seiner Vasallen, den Grafen Adolph von Holstein im Jahre 1180, dienen.

Der ehemalige Notar Heinrichs des Löwen, Hartwich von der Lith, war offenbar in ein ganz anderes Verhältniß gegen ihn getreten, seit er Erzbischof geworden war, eine Würde, die er, beiläufig gesagt, nicht ihm verdankte; seine Pflichten als nunmehriger Landesherr mußten ihm höher stehen, als die des ehemaligen Dieners und Freundes. Durfte er, ohne dazu gezwungen zu sein, den Territorialbesitz des Erzbisthums, so wie derselbe ihm von seinem Vorgänger über-

liefert war, verkleinern? Sollte er seine bereits eingeleitete Wiedererlangung des Landes Ditmarsen für die Kirche von Bremen — die ihm vielleicht bei seiner Wahl zum Erzbischof zur Bedingung gemacht war — aufgeben, ohne Aussicht, durch dies Opfer für die damalige unglückliche Lage Heinrich des Löwen ein günstiges Resultat zu bewirken?

Ein Erzbischof von Bremen konnte ohne Rath des Capitels und gemeiner Stände keinen Krieg oder Fehde dem Erzstifte zuziehen. In Betracht der höchst mißlichen Lage, in welcher sich die Angelegenheiten Heinrich des Löwen in Deutschland in dieser Periode befanden, würde Hartwich II. schwerlich auf die Einwilligung und Unterstützung der bremenschen Landschaft bei einer Schilderhebung für ihn haben rechnen können. Überdies war die Stadt Bremen im höchsten Grade feindselig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, welches Hartwich II. persönlich in der Folge nur zu sehr erfuhr. Demnach scheint es weise von ihm gewesen zu sein, sich, wie der Herzog selbst that, damals ruhig zu verhalten und einen günstigeren Zeitpunkt, sich für ihn offen zu erklären, abzuwarten.

Hartwich II. besiegte 1187 nach einem schweren Kampfe mit Hülfe des Grafen Adolph von Holstein und Christian von Oldenburg, deren Kriegsvolk er in Sold nahm, die Ditmarsen, die ihm dauernden Gehorsam versprechen und große Geldsummen als Strafe für ihren Abfall zahlen mußten, von welchen aber nichts in seine Casse floß. Die Grafen, die ihm auf diesem Kreuzzuge Beistand geleistet hatten, machten so übertriebene Foderungen für ihre geleisteten Kriegsdienste, daß sie sich nicht nur die Gelder, welche das Land Ditmarsen aufbrachte, zueigneten, sondern auch überdieß die von der bremenschen Landschaft geleistete Bürgschaft in Anspruch nahmen. Diese leistete die Zahlung unter der Bedingung: Hartwich II. sollte drei Jahre auf seine Einkünfte von den erzbischöflichen

Gütern zum Ersatz für die von ihr geleistete Zahlung Verzicht leisten und sich für seine Person auf die geringe Einnahme, die er bei Weihung von Bischöfen und Klöstern bezog, beschränken. Der Erzbischof mußte sich dieser Foderung unterziehen, suchte sich aber durch Steuern, die er den Ditmarsen auferlegte, schadlos zu halten.

Das Land Ditmarsen hat sich in der Vorzeit zwar oftmals Eroberern unterwerfen müssen; aber durch den kriegerischen Geist und den Freiheitssinn seiner Bewohner, unterstützt von der Localität ihres Landes, eben so oft das auferlegte Joch abgeschüttelt. Die Kirche zu Bremen vermogte eben so wenig als die Herzöge von Sachsen, die Ditmarsen in Gehorsam zu erhalten; in einer viel spätern Zeit sehen wir den König von Dänemark und Herzog Johann von Holstein in ihren Unternehmungen gegen das Volk scheitern; im Lande Ditmarsen war es, wo in dem nämlichen Kriegszuge die berüchtigte schwarze Garde unter Junker Schlenz zu Grunde gerichtet ward. War es wirklich daher entstanden, daß Hartwich II. von den Ditmarsen die von ihnen ausgelobte Summe mit zu großer Strenge herauszupressen suchte, wie Böttiger (S. 402) behauptet, oder lag es nicht vielleicht in des Erzbischofs beschränkten Finanzverhältnissen, die ihm nicht verstatteten, das Land Ditmarsen durch Gewalt in Gehorsam zu erhalten? Die Ditmarsen kündigten der Kirche zu Bremen den Gehorsam auf, warfen sich dem Bischof Waldemar von Schleswig in die Arme, stellten ihm Geißeln der Treue und rissen sich damit ganz von Deutschland los.

Dieser Verlust einer Provinz, die ihn so große Opfer gekostet hatte, mußte Hartwich II. um so schmerzlicher fallen, als er nicht die Mittel besaß, sie wieder zum Gehorsam zu bringen. In wiefern er sich durch den Umstand, daß er das von ihm wieder eroberte Land Ditmarsen in der Folge nicht behaupten konnte, Verachtung zugezogen habe, wie Böttiger

Seite 413 anführt, läßt ſich nicht wohl einſehen; größeren Tadel verdient die bremenſche Landſchaft, die, weil ſie ihm keine Unterſtützung leiſtete, zunächſt veranlaßte, daß das Erzſtift einen Theil ſeiner Unterthanen und Einkünfte für immer verlor.

Beſchränkt wie Hartwich II. Einnahme war, ſtiftete er deſſenungeachtet im nämlichen Jahre, 1187, da er Ditmarſen verlor, das Collegium St. Ansgarii in der Stadt Bremen und fundirte in der Domkirche dieſer Stadt in der ſogenannten Crypta, oder Gruft, einen Altar, den er reichlich mit Gütern beſchenkte. Außerhalb der Stadt Bremen kaufte er in 1188 einen Ort zu Wolde bei der Lißmon für 140 Mark und ſtiftete daſelbſt ein Nonnenkloſter Ciſtercienſerordens, welches der Nachfolger Gerhard II. nach Lilienthal verlegte.

Der Wendepunkt in der Politik Hartwichs II. ſcheint mit der Abreiſe des gefürchteten, mächtigen Kaiſers Friedrich I. nach Paläſtina eingetreten zu ſein.

Die Saracenen bemächtigen ſich 1187 der Stadt Jeruſalem. Friedrich I. beſchloß 1188 in Perſon einen Kreuzzug nach dem gelobten Lande, während deſſen er ſeinem Sohne, dem Könige Heinrich die Regirung des Reichs übertrug. Vor ſeiner Abreiſe ließ er Heinrich dem Löwen unter drei Vorſchlägen die Wahl: er ſollte ſich entweder mit einigem Erſatze für das Verlorne begnügen, oder auf kaiſerliche Koſten am Zuge nach Paläſtina Antheil nehmen, und dann völlige Wiedereinſetzung gewärtig ſein, oder endlich abermals mit ſeinem älteſten Sohne das Land verlaſſen. Der Herzog wählte das Letzte. Er reiſete Oſtern 1189 mit ſeinem älteſten Prinzen Heinrich nach England ab, ſeine Gemahlin ließ er mit den jüngern Söhnen in Braunſchweig zurück; bald nach ſeiner Abreiſe trat Kaiſer Friedrich I. ſeinen Kreuzzug an.

Die Feinde Heinrich des Löwen hatten nur ſeine und

des Kaisers Abreise abgewartet, um über die braunschweig-lüneburgischen Lande herzufallen; der Stellvertreter Friedrichs I., der König Heinrich, jung, unerfahren, von heftigen Leidenschaften beseelt, hatte weder die Mittel, noch den guten Willen, des Herzogs Länder zu schützen.

Heinrich der Löwe ward durch zwei Todesfälle in Trauer versetzt; am 28. Junius des nämlichen Jahrs 1189 starb seine Gemahlin, Mathilde, und vierzehn Tage später sein Schwiegervater Heinrich II., König von England, zu Chinon in Frankreich. Der Herzog hatte dem Kaiser Friedrich I. versprochen, so lange derselbe abwesend sein würde, nicht nach Deutschland zurück zu kehren, dagegen war ihm der von selbigem zugesicherte Schutz seiner Länder nicht geworden. Da seine Feinde diese mit Krieg überzogen, glaubte er, an jenen Vertrag mit dem Kaiser nicht gebunden zu sein. Im Oktober 1189 segelte er auf einem schnellsegelnden Fahrzeuge nach der Elbe und landete von seinem ältesten Sohne und einem kleinen Gefolge begleitet zu Freiburg im Lande Kehdingen, wo ihm der Erzbischof Hartwig II. empfing.

Sehr viele Umstände bei der zweiten Erscheinung Heinrich des Löwen in Deutschland vereinigten sich, um der Meinung großes Gewicht zu geben, daß Hartwich II. schon längst zuvor mit Heinrich dem Löwen im geheimen Einverständniß gewesen sei, daß er alles zu des Herzogs günstiger Aufnahme in Deutschland vorbereitet gehabt und nur auf die Entfernung Kaisers Friedrich I. gewartet habe, sich offen für ihn zu erklären.

Schwerlich würde Heinrich der Löwe gewagt haben, ohne alle Vertheidigungsmittel an der Burg zu Freiburg zu landen, wenn nicht ein Einverständniß mit Hartwich II. stattgefunden hätte; dieser mußte nothwendig von dem Vorhaben Heinrich des Löwen, nach Deutschland zurückzukehren und die bei seiner Abreise bestimmte Zeit unterrichtet gewesen sein,

denn er erwartete ihn schon am Strande der Elbe zu Freiburg. Von dort brachte er ihn in Begleitung mehrer Ritter nach Stade.

In dieser Stadt angekommen, übergab Hartwich II. dem Herzog die Markgrafschaft Stade aus freien Stücken. [23]) Böttiger (S. 413) behauptet zwar, er habe nur verschenkt, was er ohnehin schwerlich behauptet hätte, und sei diese Schenkung nicht ohne Eigennutz geschehen, weil er durch die Hülfe des Herzogs die Herrschaft über die Ditmarsen wieder zu erlangen hoffte. Angenommen, Hartwig II. habe diesen Bewegungsgrund gehabt, so muß es auffallend erscheinen, daß der Besitz der ihm viel wichtigern Markgrafschaft Stade gegen die entfernte Aussicht, dadurch Ditmarsen wieder zu erhalten, ein Land, von welchem er aus bitterer Erfahrung wußte, es nicht in Gehorsam erhalten zu können, aufgegeben haben sollte. Ob die damalige Lage Heinrich des Löwen, als er mehr wie ein geächteter Flüchtling, als wie ein mächtiger Fürst, auf der bremenschen Küste landete, dem Erzbischof für seine Markgrafschaft Besorgnisse erregen und ihm die Hoffnung, durch seinen Beistand Ditmarsen wieder zu erobern, einflößen konnte? mögte wohl sehr in Zweifel gezogen werden müssen. Für den Herzog war die Einräumung von Stade in dem Augenblick seiner Landung von unermeßlichem Werth, sie verschaffte ihm einen festen Waffenplatz und gesicherten Rückzug. Ob Hartwich II. sich von ihm Vortheile ausbedungen hatte? geht mit Bestimmtheit nirgends hervor; daß deren ihm nicht wurden, erfuhr er nur zu sehr.

Heinrich der Löwe fand in Stade bereits einige seiner

[23]) Arn. Lub. IV. 1. Baragatus Orig. Lubec. ap. Westphalen monum. ined. I. 1290. Leibn. I. 870, sagt: Castrum et comitiam Stadensem cum omni feudo, quod aliquando Dux a Bremensi exclesia sibi collatum ab eo recipit.

ältern Anhänger vor, andere eilten dort zu ihm; auch aus Holſtein und Stormarn fanden ſich mehre angeſehene Perſonen ein, die ihm ihr Land zu öffnen verſprachen. Von Stade aus bemächtigte ſich der Herzog der feſten Plätze Hamburg, Itzehöe und Plön; ein allgemeiner Aufſtand brach in dieſen Gegenden zu ſeinen Gunſten aus.

Während der Herzog am rechten Ufer der Elbe Krieg führte, hatte der Reichsverweſer König Heinrich mit einer ſtarken Kriegsmacht die braunſchweigſchen Lande angegriffen. Nach einer vergeblichen Belagerung der Stadt Braunſchweig begab er ſich nach Goßlar. Hier klagten die Bürger der Stadt Bremen ihren Erzbiſchof bei ihm an, daß er Heinrich dem Löwen Unterſtützung geleiſtet und ihm Stade eingeräumt habe; von einer Abtretung der Markgrafſchaft Stade iſt in dieſer Klage keine Rede. König Heinrich erklärte Hartwich II. ſeines Erzbisthums verluſtig. Die Bürger von Bremen begnügten ſich bei dieſem Urtheile nicht, ſie vertrieben ihn aus der Stadt. Er war ſo glücklich, ſich an Bord eines Schiffes zu flüchten, das ihn nach England brachte, wo ihm König Richard eine günſtige Aufnahme gewährte. [24]) Er blieb ein volles Jahr in England. Er durfte nach ſeiner Rückkehr nicht wagen, ſich in dem Erzbisthum aufzuhalten. Die Bremer waren in offener Fehde mit Heinrich dem Löwen begriffen, hatten einen vergeblichen Angriff auf Stade unternommen und die Güter des Kloſters Zeven ausgeplündert. Hartwich II. begab ſich zu Heinrich dem Löwen, ſcheint ſich aber ſpäter in Minden aufgehalten zu haben.

Das Kriegsglück war dem graugewordenen welfiſchen Helden nicht mehr günſtig, er ſelbſt nicht mehr zu großen und gewagten Unternehmungen geneigt; er ſchloß 1190 einen Vergleich mit dem Könige Heinrich und lebte ſeitdem ruhig

[24]) Arn. Lub. IV. 3.

in Braunschweig. Kaiser Friedrich I. war am 10. Januar 1190 zu Silencia in Cilicien mit Tode abgegangen. König Heinrich, sein Sohn, ward zu seinem Nachfolger erwählt.

Graf Adolph von Holstein war auf die Nachricht, daß Heinrich der Löwe nach Deutschland zurückgekehrt sei, und im Holsteinschen Eroberungen mache, aus Palästina, wohin er den Kaiser Friedrich I. begleitet hatte, zurückgeeilt. Gleich nachher brachte er ein Kriegsheer zusammen, mit welchem er die Verbündeten Heinrich des Löwen schlug und das von selbigen belagerte Lübeck entsetzte. Er landete darauf im Jahre 1192 im Lande Kehdingen, eroberte es und rückte gegen Stade vor. Die Bürger dieser Stadt waren eben so ungünstig gegen Heinrich den Löwen gesinnt, als die Bremer; der Graf Adolph hatte überdies viele Söhne und Verwandte der Stader in seiner Kriegsgefangenschaft, deren Leben er bedrohete Konrad von Rothe, der für Heinrich den Löwen Befehlshaber in Stade war, fand sich durch diese Verhältnisse bewogen, sich aus der Stadt zu ziehen. Kaum war dies geschehen, als die Bürgerschaft dem Grafen Adolph von Holstein freiwillig die Thore ihrer Stadt öffneten.

Der Verlust von Stade war ein harter Schlag für Heinrich den Löwen, statt aber sich in Person an die Spitze der Kriegsmacht, die ihm die Stadt wieder erobern sollte, zu stellen, übertrug er den Oberbefehl derselben seinem Sohne Heinrich dem Jüngern. An dieser Unternehmung, an welche sich auch Bürger aus Lüneburg anschlossen, nahm auch Hartwich II. Theil. Allein das Schicksal wollte nun einmal nicht, daß eine Verbindung mit Heinrich dem Löwen ihm Heil bringen sollte. Die vereinigten Streitkräfte waren nicht hinlänglich, Meister von Stade zu werden. Die Unternehmung endigte damit, daß der Hof Horst und die Probstei Zeven, beide dem Bischof von Lübeck, Dieterich, dem einst Hartwich II. mit Zurücksetzung seines Bruders zu dem bischöflichen Sitz

verholfen hatte, verwüstet wurden. Der eigentliche Grund der Feindschaft des Erzbischofs gegen diesen seinen Vetter ist nicht angegeben; er beschuldigte ihn, im Einverständniß mit seinen Feinden zu stehen, und belegte ihn von Minden aus mit dem Kirchenbanne; allein diese geistliche Waffe war in seinen damaligen Verhältnissen in seiner Hand so wenig furchtbar, daß der Cardinal Hyacinth, der gerade in dieser Zeit durch Bremen reisete, den Bann für ungültig erklärte.

Heinrich der Löwe starb am 6. August 1195 zu Braunschweig. Seine ersten Erwerbungen waren die Markgrafschaft Stade mit Ditmarsen gewesen; Beide waren, als er starb, in den Händen seiner Feinde.

Hartwich II. war unterdessen nach Bremen zurückgekehrt; wann dieses geschehen, wird nicht von den Geschichtschreibern bemerkt, wohl aber, daß er nur einen kleinen Theil der Geistlichkeit und des Adels für sich gehabt habe, der größere Theil von Beiden und die Bürgerschaft sei gegen ihn sehr ungünstig gesinnt gewesen. Diese feindselige Stimmung war lediglich seiner Verbindung mit Heinrich dem Löwen zuzuschreiben; es geschahen sogar Schritte, seine Absetzung zu veranlassen und den Bischof Waldemar an seine Stelle zu wählen. Der Erzbischof von Cöln und der Pabst Cölestin II. unterstützten zwar Hartwich II., konnten aber nicht verhindern, daß die Bürger in Bremen unter dem Vorwande, er sei noch nicht vom Kaiser begnadigt, seine erzbischöflichen Einkünfte zurückhielten.

Der Graf Adolph von Holstein, der jetzt in Sachsen den Meister spielte, kam zur Untersuchung und Entscheidung dieses Handels in Person nach Bremen. Als erklärter Feind von Hartwich II., konnte diese Entscheidung für ihn nur ungünstig ausfallen; sie lautete: „derselbe dürfe nur in seinen geistlichen Verrichtungen in der Stadt Bremen geduldet werden,

seine erzbischöflichen Einkünfte sollten bis zur völligen Versicherung der kaiserlichen Begnadigung eingezogen bleiben."

Der Erzbischof konnte dieser Sentenz keine andere Waffen als die geistlichen entgegensetzen; er belegte den Grafen Adolph und alle seine Feinde mit dem Kirchenbanne und hob den Gottesdienst nicht nur in der Stadt Bremen, sondern in seinem ganzen erzbischöflichen Sprengel auf. Vergebens wandte sich der Graf Adolph von Holstein um Aufhebung des Kirchenbanns an den Pabst. Eine unbeschreibliche Verwirrung in kirchlichen Angelegenheiten trat in dem erzbischöflichen Sprengel ein; während ein Theil der Geistlichkeit sich des Gottesdienstes enthielt, ward er von den andern fortgesetzt.

Glücklicherweise veranlaßte die Rückkehr des Kaisers Heinrich VI., der 1195 unerwartet aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, daß der Kirchenbann außer Kraft kam. Hartwich II. bewirkte von ihm, gegen Erlegung von 600 Mark seine völlige Begnadigung. Der Widerstand der Bremer ward nun beseitigt. Auch mit dem Grafen Adolph von Holstein schloß er seinen Frieden, er belehnte ihn mit der Markgrafschaft Stade, behielt jedoch zwei Dritthel der Einnahme derselben für sich. Jetzt hob er den ausgesprochenen Kirchenbann auf. [25])

Pabst Cölestin war seit dem Jahre 1195 eifrigst bemüht, einen neuen Kreuzzug gegen die Ungläubigen in Palästina zu Stande zu bringen; er fand hierin an Kaiser Heinrich VI., der sich den Anschein gab, als wolle er selbst das Kreuz nehmen, eine kräftige Unterstützung. Mehre Reichstage wurden in Bezug auf diesen projectirten Kreuzzug gehalten. Der Kaiser behandelte die Fürsten, die an selbigem Theil nehmen zu wollen erklärten, mit besonderer Auszeichnung.

Unter diesen befand sich auch Hartwich II., dessen religiöser Sinn schon längst auf eine Pilgerfahrt nach dem gelobten

[25]) Donandt, Geschichte des bremenschen Stadtrechts I. 118.

Lande bedacht gewesen war. Begünstigt durch die bedeutende Schifffahrt der Städte Bremen, Hamburg und Lübeck, und mit Hülfe des Königs von Dänemark nebst anderer Küstenländer brachte er eine bedeutende Flotte zusammen, mit welcher er die Unternehmungen der Kreuzfahrer zu Lande zu unterstützen beabsichtigte. Auch streitbare Männer, zu welchen die Stadt Lübeck allein vierhundert lieferte, [26]) schiffte er mit ein.

Die erste Unternehmung dieser Flotte war auf Portugal gerichtet. Hartwich II. nahm 1197 die von den Saracenen besetzte Stadt Lissabon, nach einem heftigen Kampfe ein. Da die Kreuzfahrer nicht stark genug waren, eine hinlängliche Besatzung zu hinterlassen und daher besorgten, daß die Stadt gleich nach ihrem Abzuge den Saracenen wieder in die Hände fallen würde; so zerstörten sie selbige vom Grunde aus. [27]) Nach einer glücklichen Fahrt durch die Meerenge von Gibraltar, lief Hartwich II. mit vier und vierzig von Pilgern besetzten Schiffen in den Hafen von Messina ein. Hier, so wie auf der Küste von Apulien, hatten sich viele Pilger eingefunden; selbst der Kaiser Heinrich VI. befand sich dort, mit den Vorbereitungen zum Kreuzzuge thätigst beschäfftigt. Alle Schiffe, die nur in dem italienischen Häfen aufzutreiben waren, wurden zur Seereise der Pilger gemiethet, wodurch die Flotte des Erzbischofs bald um's Dreifache verstärkt ward.

Mehre Fürsten und Grafen schifften der großen Kreuzfahrerflotte voraus nach Cypern, in der Absicht, den König dieser Insel, Almarich, zur Annahme des erledigten Throns von Jerusalem zu bewegen, der auch in der Folge als König dieses Reichs gekrönt ward. Hartwich II. verließ mit seiner Flotte am 1. September 1197 Messina, und lief am 22. des nämlichen Monats in den Hafen von Ptolemaeus ein.

[26]) Arn. Lubic. p. 704.

[27]) Roger de Hov. 439 A.

Die Pilger fanden die Lage in Paläſtina ſehr verſchieden von derjenigen, wie ſie ihnen in Europa geſchildert worden war; ſtatt, wie ſie glaubten, als Befreier und Erretter aufgenommen zu werden, wurden ſie in Folge des Parteigeiſts, der unter den dortigen Chriſten herrſchte, mit ſcheelen Augen angeſehen. Die in Paläſtina von dem letzten Kreuzzuge zurückgebliebenen Franzoſen ſchifften ſich bei ihrer Ankunft ſogleich nach Europa ein; dies ſahen die dortigen Chriſten ungern, weil ſie befürchteten, nun ganz von dem deutſchen Kaiſer abhängig zu werden. Gegen die Wahl Almarichs zum Könige von Jeruſalem, erhob ſich eine ſtarke Partei. Die ſyriſchen Franken im Allgemeinen verzichteten gern auf die Eroberung von Jeruſalem, ſie wünſchten vielmehr mit den Saracenen in Frieden zu leben, um ungeſtört Handel und Gewerbe treiben zu können.

Hartwich II. ſchiffte mit ſeiner Flotte von Ptolemaeus nach Berytus und bemächtigte ſich, mit Hülfe der daſelbſt befindlichen chriſtlichen Gefangenen, dieſer damals blühenden Handelsſtadt in kurzer Zeit. Während deſſen erfocht das Kreuzheer am 23. October 1197 in der Ebene von Sidon einen wichtigen Sieg, den es aber wegen Uneinigkeit und Planloſigkeit ſeiner Anführer nicht benutzte. Nach einer unerklärbaren Unthätigkeit von zwanzig Tagen, die das chriſtliche Heer in Berytus und der umliegenden Gegend verweilte, brach er am 11. December 1197 zur Belagerung der Burg von Torra auf.

In Betreff der von dem chriſtlichen Heere vorzunehmenden Unternehmungen, waren die Meinungen ſehr getheilt geweſen. Die größte Zahl der auf dieſem Kreuzzuge angekommenen Pilger wünſchte, ſo bald als möglich nach Jeruſalem geführt zu werden; die ſyriſchen Franken wollten dagegen, daß man ſich zuvor der Städte und Burgen an der Seeküſte bemächtigen möge; der Beſitz derſelben verſprach wegen der Fruchtbarkeit

des Landes und der Erleichterung des Seehandels, große Vortheile. Diese letzte Meinung hatte obgesiegt und die Belagerung der Burg Torra veranlaßt.

Die christliche Armee war mit dieser, sich sehr in die Länge ziehenden Unternehmung beschäfftigt, als die Nachricht vom Tode des Kaisers Heinrich VI. eintraf, die für den glücklichen Erfolg dieses Kreuzzuges eine sehr verderbliche Wirkung hervorbrachte. Ein großer Theil der deutschen Fürsten und Grafen sehnte sich nun um so mehr nach dem Vaterlande zurück, als viele derselben glaubten, von der Verwirrung, die damals von der Erledigung des deutschen Kaiserthrons unzertrennlich war, für sich Vortheile zu ziehen, während andere für ihre Lehen Besorgnisse hegten oder von dem neuen Kaiser Begünstigungen zu erhalten hofften. Für diese Fürsten und Grafen war es unstreitig von höchster Wichtigkeit, vor dem Ausgange der Wahlverhandlungen in Deutschland zu sein; sie hatten Dessen so wenig Hehl, daß man sie offen alle Verkehrungen treffen sah, mit Anfang des Frühjahrs Palästina zu verlassen.

Stolz, Übermuth, gepaart mit der größten Sorglosigkeit, war Ursache, daß das christliche Heer, die ihr von der Besatzung der Burg Torra angebotene Capitulation nicht annahm; als der Emir Malck al Adel zum Entsatz heranrückte, nahm er am 1. Februar 1198 schimpflicher Weise die Flucht, und zog sich wieder nach Berytus zurück. Hiermit war die Unternehmung dieser Kreuzfahrer beendigt. Bereits im Märzmonat dieses Jahrs schifften sich viele deutsche Fürsten nach Venedig ein. Der König von Jerusalem, Almarich, schätzte sich glücklich, am 21. Juni 1198 auf 6 Jahre, 6 Monate und 6 Tage einen Waffenstillstand zu schließen, welcher für die Christen die günstigen Bedingungen enthielt: daß die von ihnen eroberte Stadt Berytus in ihren Händen verbleiben und den Pilgern erlaubt sein sollte, die Stadt Jerusalem nebst den andern noch

im Besitze der Ungläubigen befindlichen heiligen Plätze ungehindert zu besuchen und dort ihre Andacht zu verrichten.

Von allen deutschen Fürsten, die diesem Kreuzzuge beiwohnten, hatte Hartwich II. sich den größten Namen erworben; die Eroberung der Städte Lissabon und Berytus war das Werk der von ihm ausgerüsteten und geführten Flotte; die Geschichtschreiber rühmen außerdem die nützlichen Dienste, die diese Flotte den Kreuzfahrern in Syrien geleistet habe. Allein der fromme Erzbischof achtete dieses weltlichen Ruhmes gering, das Kreuz hatte er genommen, seine Andacht am heiligen Grabe zu verrichten, das Gelübde wollte er erfüllen. Als beinahe alle deutschen Fürsten der Heimath zueilten, gehörte er zu den Wenigen, welche die Pilgerfahrt nach Jerusalem antraten. Mit großer Andacht besuchte er als Pilger die heiligen Örter in Paläſtina und brachte von Jerusalem Reliquien der heiligen Anna und auch das Schwert, womit Petrus dem Malchus das Ohr abgehauen hatte, mit. [28]) Mit diesen heiligen Schätzen traf er im Spätherbste 1198 in Venedig ein, von wo er seine Reise über Rom nach Bremen fortsetzte.

Kaum in dieser Stadt angelangt, nahm er das Project der Wiedererwerbung der Markgrafschaft Stade, auf's Neue zur Hand. Über den Besitz und die Abtretung dieser Markgrafschaft herrscht eine große Verwirrung in der Geschichte; was eigentlich Rechtens sei, scheint man im 12. Jahrhundert nicht sonderlich beachtet zu haben. Verweilen wir hier nur bei den beiden letzten Thatsachen.

Kaiser Friedrich I. hatte 1182 diese Markgrafschaft dem damaligen Erzbischof von Bremen, Siegfried, auf's Neue

[28]) Albertus Stad. l. c. Nach anderen Schriftstellern soll Hartwich II. das heilige Schwert des Petrus von dem Pabste Innocenz III., auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande, in Rom, um die Stedinger damit zu bekämpfen, erhalten haben.

conferirt; der Nachfolger deſſelben, Hartwich II., hatte ſie 1189 Heinrich dem Löwen abgetreten, oder wie andere wollen, freiwillig eingeräumt. Dieſer Herzog war 1195 mit Tode abgegangen, und nun belehnte der Erzbiſchof den Grafen Adolph von Holſtein mit ſelbiger, behielt ſich aber zwei Dritthel der Einnahme vor. Heinrich der Löwe hatte Söhne hinterlaſſen, die auf den Beſitz der Markgrafſchaft keineswegs Verzicht leiſteten.

Welchen Grund Hartwich II. beim Kaiſer Philipp, nach den bemerkten Abtretungen, für ſeine Anſprüche angegeben haben mag, iſt nicht bekannt; wahrſcheinlich berief er ſich darauf, daß beide Abtretungen oder Verleihungen die Bewilligung des Kaiſers nicht erhalten hätten. Seine Verleihung der Markgrafſchaft an Heinrich den Löwen war von dem Reichsverweſer, dem Könige Heinrich, ſogar mit dem Verluſte ſeines Erzbisthums beſtraft worden.

Kaiſer Philipp bekümmerte ſich wohl wenig darum, ob Hartwich II. in gutem Rechte ſei, ihm war daran gelegen, den Erzbiſchof für ſich gegen den ihn furchtbaren Gegenkaiſer, Otto, Herzog von Braunſchweig, Sohn Heinrich des Löwen, zu gewinnen. Als daher der Erzbiſchof 1199 bei Philipp um Beſtätigung der von ſeinem Vater verfügten Conferirung der Markgrafſchaft Stade an die Kirche von Bremen nachſuchte, ſchenkte derſelbe ſolche mit allen dazu gehörigen Gebieten und Ländern nochmals der gedachten Kirche. [29])

Als dieſe Schenkung geſchah, war Stade im Beſitze des Grafen Adolph III. Nachdem derſelbe 1201 in die Gefangenſchaft der Dänen gerieth, nahm Hartwich II. Beſitz von Stade; ob in des Grafen oder ſeinem eigenen Namen? wird nicht gemeldet. Allein dieſe ſeine Unternehmung hatte für ihn einen unglücklichen Ausgang. Die beiden Söhne Heinrich des Löwen,

[29]) Die beiden auf dieſe Schenkung bezug habenden kaiſerlichen Schreiben ſind in Hamelmann Prooem. Chron. Old. abgedruckt.

der Pfalzgraf Heinrich und Otto, zogen mit Kriegsvölkern gegen Stade, eroberten die Stadt, und nahmen ihn selbst gefangen. Als Preis seiner Freilassung aus der Gefangenschaft, mußte er den Pfalzgrafen Heinrich mit der Markgrafschaft Stade belehnen, dem sie auch in der zu Paderborn 1203 geschehenen Theilung des Nachlasses Heinrich des Löwen unter seinen Söhnen beigelegt ward. Dieser Pfalzgraf ließ 1204 seine Gemahlin Agnes in Stade zur Erde bestatten. Er selbst erfreuete sich des Besitzes der Markgrafschaft nur kurze Zeit. Als er sich nicht lange nachher mit seinem Bruder Otto entzweiete und zum Kaiser Philipp übertrat, benutzte Hartwich II. die dadurch entstandene Verwirrung, sich wieder in ihren Besitz zu setzen, den er bis zu seinem Ableben behauptete.

Der Erzbischof hatte ungeachtet des großen Zwistes, der lange Zeit zwischen ihm und der Stadt Bremen herrschte, bei mehren Veranlassungen wohlwollende Gesinnungen für sie bewiesen; unter dem selbiger 1186 vom Kaiser ertheilten wichtigen Privilegium, das sie wahrscheinlich seiner Verwendung verdankte, steht sein Name als Zeuge. Die Stadt hatte sich während seiner unruhigen und größtentheils kriegerischen Regirung, da sie sich oft ganz ohne alle Controle befand, Rechte angemaßt, die sie in ruhigen Zeiten nicht erworben haben würde; die Lage Hartwich II. war oftmals sehr bedrängt; die Bremer hatten sie nur zu oft und zu kraftvoll gegen ihn benutzt, als daß er sich nicht in der Nothwendigkeit befunden hätte, diese usurpirten Rechte, wollte er in Frieden mit ihnen leben, zu bestätigen. In einer Urkunde von 1206, die ein Privilegium enthält, spricht er von den nämlichen Einwohnern von Bremen, die ihn einst vertrieben und absetzen wollten und gegen die er den Kirchenbann schleuderte, als seinen sehr lieben Bürgern. Die Bremer verdanken ihm viele ihrer Rechte. [30])

[30]) Donandt, Geschichte des bremenschen Stadtrechts I. 121.

Hartwich II. weit entfernt, nach einem so stürmischen Leben sich am Abend seiner Tage der Ruhe zu erfreuen, mußte sogar noch ein Jahr vor seinem Ableben Krieg führen. Bereits eine geraume Zeit vor seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem, hatten zwischen den Stedingern und der Kirche zu Bremen erhebliche Streitigkeiten obgewaltet. Der Erzbischof war bis dahin durch mancherlei Ursachen — unter diesen seine Fehde mit dem Grafen von Oldenburg in Betreff des Klosters Hesde — von Unternehmungen gegen die Stedinger abgehalten worden. Als er auf seiner Rückreise von Palästina nach Rom ging, trug er dem Pabste Innocenz III. seine Beschwerden gegen die Bewohner des Stedingerlandes vor; er beschuldigte sie des Ungehorsams gegen die Kirche von Bremen, und der Vorenthaltung des ihr gebührenden Zehntens. Der Pabst ward über das Betragen der Stedinger sehr ungehalten, trug dem Erzbischof auf, sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zurückzuführen, und gab ihm die Zusicherung, im Fall des Mißlingens das Kreuz gegen sie predigen zu lassen. Ungeachtet dieser Zusage, unternahm der Erzbischof eine geraume Zeit nichts gegen sie.

Im Jahre 1204 ward im Stedingerlande ein Priester in der Kirche am Altar erschlagen. Die Stedinger weigerten sich, den Mörder auszuliefern. Der Erzbischof versuchte erst friedliche Mittel, allein die von ihm zu dem Zwecke ausgeschickten Mönche wurden mißhandelt, einige sogar umgebracht. Er belegte darauf das Stedingerland mit dem Interdict; allein auch diese Maßregel hatte keinen Erfolg; jetzt unternahm er seinen ersten Kriegszug gegen die Stedinger, in welchem er aber wenig ausrichtete. In seinem zweiten Kriegszuge im Jahre 1207 war er glücklicher. Zwar fiel kein entscheidendes Treffen vor, allein die Stedinger unterwarfen sich, und zahlten ihm eine Summe Geldes; ob dieses etwa die rückständigen Zinsen waren? ist unbekannt. Der Erz-

biſchof gab den wenigen Kriegsgefangenen, die in ſeine Hände gefallen waren, unentgeltlich die Freiheit. [31])

Unter Hartwichs II. Regirung ward das alte Kloſter vor Buxtehude, 1197, von zwei Edelleuten, den Gebrüdern Heinrich und Gerlach in Buxtehude, und von der Floria, Gemahlin des einen der Brüder, geſtiftet, und eine Capelle zu Berhövede in der Börde Beverſtedt erbaut.

Er beförderte die Anlegung von Colonien im Bremenſchen.

Er ſtarb am 3. November 1208 in Bremen, und ward in der von ihm daſelbſt fundirten Kirche zu S. Ansgarii folgende vor dem hohen Altar begraben.

Nach Renneri Chron. Manuscr. Brem. ward ihm die Grabſchrift geſetzt:

Anno 1208. 3. Non. Novembris obiit Hartwicus II. Archi Episcopus Bremensis, pius Pater, qui tertio anno Pontificatus fundavit istud Collegium sedit. Annis 22, mensibus 6. et diebus 19.

An der Wand neben ihm über ſind folgende Verſe geſchrieben geweſen:

Praesulis Hartwici hoc, (sunt) condita membra sepulcro,
Cum millesimus annus, bis centesimus ac bis
Demto uno decimus Christi raperetur ab ortu.
Hic pius ut vixit Patriae Pater optimus, omni
Praelustris vita, Lux Christi, gloria Gentis,
Hic, Deus omnipotens, valeat in pace perenni.

[31]) Strackerjan, Beiträge zur Geſchichte des Großherzogthums Oldenburg, 1. Band 3. Heft. Geſchichte des Stedinger Landes vom Paſtor Mühle. S. 314 u. f.

XIII.

Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim.

(Fortsetzung der Abhandl. im Vaterl. Archiv 1838 № XX.).

Von dem Herrn Senator Friese daselbst.

14.

Die Kirchen-Reformation zu Nordheim. 1539.

I. Die Kirchen-Reformation in Nordheim feierte ihren Einzug erst nach zehnjährigem mühsamen Ringen gegen die festgewurzelte römische Lehre, — das lag in den eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt. Von oben herab fand sie keine mächtige Fürsprecher, sie mußte sich von unten herauf die Bahn brechen*); das dauert länger, aber die Wurzeln schlagen tiefer. Der Boden, auf dem sie Fuß faßte, war klein an Umfang, aber sie umfaßte ihn ganz. Zwanzig Jahr nach ihrer Einführung war jede Spur der alten Lehre verwischt, und das Lutherthum herrschte allein: ein Beweis, daß die Reformation zeitgemäß war.

*) Die religiöse Umwälzung geht hier, wie zu Göttingen, vom Volke aus; die ihr widerstrebenden Elemente sind — außer der kathol. Geistlichkeit und der damaligen Landesgewalt — in den Stadtgeschlechtern zu suchen, die auch in dem kleinen Nordheim den Rathsstuhl einzunehmen wissen. Söhne und Töchter solcher angesehenen Häuser werden nicht selten für den geistlichen Stand bestimmt; vermöge der Wohlhabenheit helfen die Häupter derselben dem geldbedürftigen Kloster mit klingender Münze aus und lassen sich Klostergrundstücke für billigen Zins auf Lebenszeit verschreiben — und knüpfen so die Interessen ihrer Familie an die Fortdauer papistischer Verhältnisse. (Vergl. §. XVI.)

II. Die katholische Bürgerschaft erkannte, nächst dem Papste zu Rom, den Erzbischof von Mainz als geistliches Oberhaupt an. Unter ihm stand der Abt und Convent des Benedictinerklosters St. Blasii den kirchlichen Angelegenheiten vor; die geistliche Gerichtsbarkeit übte das Officialat der Probstei des St. Peterstiftes zu Nörten.*) Der kirchlichen Eintheilung nach gehörten Pfarrkirche und Kloster zum Sprengel des Erzpriesters zu Hohnstedt, im Archidiakonat Nörten. Dem Probste daselbst mußten alle Pfarrer präsentirt werden; er prüfte und investirte sie. Der Pfarrer zu St. Sixti und die Calandsherren waren dem Abt untergeordnet, dem das Patronatrecht über gedachte Kirche zustand.

III. Außer dieser Pfarrkirche öffnete der Dom des Stifts den Gläubigen seine Pforten. Er stand auf der jetzigen Esplanade (dem vormaligen Münsterkirchhofe), enthielt das Erbbegräbniß der Grafen von Nordheim, seiner Stifter, war reich an Capellen, an Altären, an heiligen Reliquien, und verwahrte eine ansehnliche Handschriften- und Bücher-Sammlung. Noch 1645 ragten seine Mauern hoch über die Stadt;**) aber die Glaubensumwälzung sprach auch sein Vernichtungsurtheil, — aus seinen Mauern baute man die Wirthschaftsgebäude des Stifts; nach 5 Jahrhunderten blieb von all seiner Herrlichkeit nichts als eine Capelle ohne Namen, ein Paar Pfeiler und eine Trümmer des Taufsteins.

*) Wolf Comment. de Archid. Nortun. 31.

**) Unter Dom ist an kein großartiges Denkmal altdeutscher Baukunst hier zu denken; der Ausdruck ist nur beibehalten, weil das Volk sich seiner — zum Unterschiede der Münsterkirche von der Pfarrkirche — bedient hat. Man vergleiche die Abbildung Nordheims in Merians Topographie von Niedersachsen; die daselbst befindliche kurze Beschreibung der Stadt rührt vom Bürgermeister und Syndicus Joh. Gonacken her, welcher die Materialien aus alten Stadtdokumenten zusammenträgt, und, zum Zweck der Herausgabe jener Topographie, der fürstl. Canzlei zu Hannover 1645 einsenden muß.

IV. Wen das Hochamt im Dome, oder die Meſſe in der Pfarrkirche nicht anzog, konnte dem Gottesdienſte der Calandsherren in der Capelle St. Fabiani und Sebastiani am Markte beiwohnen, deren Erbauungszeit in das Jahr 1354 fällt. Sie hat unter all ihren Schweſtern allhier die meiſten Schickſale erlebt. Außerdem boten, zu gewiſſen Zeiten, noch fünf kleinere Capellen in der Stadt Gelegenheit zu religiöſer Erbauung. Der Rath beſaß das Patronatrecht über alle dieſe Bethäuſer. Draußen im Weichbilde der Stadt hatte der fromme Sinn der Väter heilige Häuſer gegründet. In der Georgscapelle am Siechenhauſe verwaltete an wiederkehrenden Feſten ein Kloſtermönch die sacra, den Wanderer ſollte, außer den Kreuzen und Heiligenbildern am Wege, die Kreuzcapelle der Langenbrücke, — die Clus am Leverſhäuſer-Felde, — die Liebe-Frauen-Capelle am Clusufer, — zu Gebet und milden Gaben einladen, und noch 1510 diſponirte in Bezug auf die letztere ein Vertrag, wieviel des Opfers an Gelde, Wachs, Flachs und Garn, an Brod, Käſe, Eiern und andern Eßwaaren dem Pfarrer zu Hammenſtedt zufließen, was dem Clausner zum Unterhalt und den Vormündern derſelben zur Erhaltung des Gebäudes und des Weges über den Teichdamm dienen mögte.

V. Alle dieſe Gotteshäuſer hat die Pfarrkirche zu St. Sixti überdauert, deren Mauern zwar jung, deren Gründung und Stiftung aber — weit über das Alter des Doms — in die graue Vorzeit der Einführung des Chriſtenthums hinauf zu reichen ſcheint. Wer ſie ſtiftete, wer die erſten Bäume fällen ließ zu ihrem Aufbau, wer ihr den Namen gab und die Weihe? Dieſe Fragen läßt die Chronik unbeantwortet, keine Nachricht aus der Zeit ihrer Entſtehung iſt auf uns gelangt. Mit der Gründung des Kloſters (im Beginn der letzten Hälfte des elften Jahrhunderts) verlor ſie ihre Unabhängigkeit, und blieb fünfhundert Jahr demſelben einverleibt,

bis die Reformation das Band löſte. Sie erfuhr erweislich zweimal Neubau und Erweiterung, zu Anfang des dreizehnten und gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts.

VI. Wir ſehen, es fehlte den Gläubigen damaliger Zeit an Kirchen und Capellen nicht; es fehlte auch nicht an pomphaften religiöſen Aufzügen; aber es war alles zu ſehr äußere Form, Ceremonie, in die meiſtens alle andächtige Erregung ſich auflöſte, in welcher der religiöſe Kern unterging. Die Kirchenſprache war dem Volke unverſtändlich; donnernde Kanzelreden der Mönche ſchüchterten wohl die Gemüther ein, aber erbaueten wenig; die Zucht der Kirchendiener war makelhaft; das Volk verglich den Wandel mit der Lehre, da hörte es das Gerücht vom Auguſtinermönch zu Wittenberg, von deutſchen Kirchengeſängen und dem Sturme gegen das Papſtthum; konnte es wohl theilnahmlos bleiben?

VII. Dr. Luthers kühnes Auftreten vor der Reichsverſammlung zu Worms (18. April 1521) hatte im deutſchen Volk manche Herzen bewegt und ihm zugewandt. Der Neuerung im Glauben, die von ihm ausging, trat ſofort der alte feindſelig entgegen, und ſchalt ſie Ketzerei; die tauſendjährigen Feſſeln des Papſtthums waren ſo leicht nicht abzuſtreifen. Aber die Völker waren reif geworden zur Annahme der Kirchenverbeſſerung; was Luthers Vorgänger nicht hatten erreichen können, ſetzte er durch; der Zeitgeiſt und das ſchwankende Benehmen des Papſtes und des Kaiſers kamen ihm zu Hülfe. In dieſe geiſtige Bewegung der Gemüther miſchte ſich die Politik; was die Vernunft allein hätte entſcheiden ſollen, ward dem Ausſpruche des Schwertes überantwortet: ein mehr als hundertjähriger Kampf, der ſich im dreißigjährigen Kriege zur blutigſten und verheerendſten Kataſtrophe geſtaltete, mußte der öffentlichen Anerkennung der neuen Lehre im Reiche vorangehen!

VIII. Um die Zeit der Reformation herrschte im Lande Oberwald (Fürstenthum Göttingen) Herzog Erich der ältere, seit 1525 zum zweiten Mal vermählt mit Elisabeth von Brandenburg (1525). Im Dienste des Kaisers ergraut, bewahrte er dem Reichsoberhaupte die Lehnstreue und mit ihr den Glauben, in welchem er auferzogen, bis an sein Ende. Dennoch hatte der Muth des Augustinermönchs zu Worms seine Bewunderung erregt; er sandte dem kühnen Mann eine Kanne einbeckschen Biers in die Herberge. Luther dankte und sprach: Wie heute Herzog Erich meiner gedacht, also gedenke seiner der Herr in seinem letzten Kampfe. Der neuen Wahrheit zündender Funke war aber nicht in des Herzogs Brust gefallen; er sah der beginnenden Neuerung wohl nach, duldete, aber förderte sie nicht. In dem Herzen einer Frau wuchs er zur lodernden Flamme. Des Herzogs Gemahlin, Elisabeth, erfaßte mit aller Innigkeit ihres edlen Gemüths die neue Lehre (1538) und wurde ihre Pflegerin. An ihren Namen knüpft sich das dankbare Gedächtniß der Wohlthat der Reformation des Landes. Kaum mag man ihrer gedenken ohne des Mannes, dessen sich die hohe Frau zu Ausführung des göttlichen Werks bediente: es war der Prediger Anton Corvin. Er stand als Pfarrer zu Witzenhausen, ward, mit Erlaubniß des Landgrafen Philipp von Hessen, von der Herzogin an den Hof zu Münden berufen, und führte in Nordheim die Reformation ein.

IX. Hier lagen Abt und Convent des Klosters mit dem Rath und der Bürgerschaft in ewiger Fehde. Wie oft auch in der langen Reihe von Jahren, wo sie einander gegenüber standen, die Zwistigkeiten durch Verträge beseitigt schienen, — es entstanden immer neue Zerwürfnisse, die wieder durch neue Verträge, sehr oft unter Vermittlung fremder Schiedsmänner oder durch fürstliche Intercession, zwar beigelegt, niemals aber die Zukunft festzustellen vermogten. Die Mönche waren

meistens die Kläger, die Stadt die Verklagte. Beharren im alten Abhängigkeitsverhältniß foderten jene; diese huldigte dem Princip der Bewegung, der Emancipation aus der Vormundschaft der Klosters; — Anmaßung erfüllte Beide gegeneinander.

X. Existirte das Kloster nicht, aus Nordheim wäre schwerlich damals schon eine Stadt geworden und sie stände vielleicht nicht viel höher, als ihre Zeitgenossen, die Dörfer Subheim und Medenheim. Das konnten die Mönche nie vergessen; ihr Pflegekind aber schüttelte im Laufe der Zeit die ihm lästigen Bande eins nach dem andern ab, die Mönche mogten den Ursprung ihm vorhalten, so oft sie wollten.

Noch 1425 führt Abt Dietrich dem Rath zu Gemüthe: alse lengk, wenn vor dreddehalf hundert jaren, — eyr Northem eyn dorp edder stad gebuwet wart, — vnse munster vnde stichte gebuwet, gegruntvestet, begiftiget vnde begauet, bewedemet vnde doteret is mit semtliken gudern, alse mit agkern, molen, watern, wesen vnde weyde vmme vnse munster hergelegen, vnde ock mit deme rechte des tollen, der munte, gerichte vnd vogedie in deme blecke vnde stad to Northem, utgenomen halsgerichte vnde sodann gerichte, dat dat leuent des mynschen anroret. dat de vorgenante guder vnde ock andere vnse gudere vnseme munster gegeuen sind von der herschop von Sassen-Brunswigk-Beygern, vnd greuen Syuerde von Bomeneborch, de der ergenanten guder rechte heren weren, de vnse munster darmede bewedemet, gestichtet vnd begauet hebbet mit sodann rechte vnde frygheit, alse de hochgeboren fursten daranne hadden, vnd vnse munster on in sodann rechte, alse de daranne hadden, geuolget sie, vnde vnseme munster vnde stichte de ergenante guder, recht vnd frygheit von vnsen

geiſtliken vederen, den peweſen vnd artzebiſſchoppen von Mentze beſtediget vnd by ſwarer pyne confirmeret ſin ꝛc. und ſollte wider Erwarten der Rath die Gerichtsbarkeit des Stifts in Zweifel ziehen, und ſolche nur der gnädigen Herrſchaft zuſtändig anſehen, dar entegen ſette we (Abt und Convent) vor vns: wat de herſchop von Brunſwigk des an ſeck getogen hebben, vnd noch ſeck dar to theyn, dat is allet von vormundeſchop vnſes munſters unde nicht von ores eygendomes wegen. Ock en mach de herſchop anders, den vorgerord is, des nicht hebben na Inholde der breue, de vns vnd vnſem munſtere darup gegeuen ſin. des to eynen waren teken vnſes eygendomes des vorgenanten gerichtes hebbe we alle Jare to den tiden, wanne me to Northem an gerichte echte dingk hilt und heget, eynen vnſer heren an deme gerichte mede ſittende, to eyner bewyſinge der vorgenanten vnſer gerichte unde vogedie. — Vergebens, der Rath blieb der Widerſpenſtige, und entgegnete: het Northem eyn ſtad der fürſten vnde heren von Brunſwigk, vnd nicht des abdes edder des ſtichtes to Northem, vnde wy geuen, deynen, unde huldigen der herſchop von Brunſwigk, vnd nicht dem ergenanten abde, darby we vns düngken laten. Zweihundert Jahre früher hätte der Abt Recht behalten; ſeitdem hatten ſich die Verhältniſſe weſentlich geändert. Der Flecken Nordheim war zur Stadt geworden.

XI. Im Jahre **1241** entſchloſſen ſich Poppo von Pleſſe und ſeine Vettern, — durch die Grafen Adolph und Ludwig von Daſſel aufgewiegelt, — mit 150 gerüſteten Männern, unter dem Schein einer Faſtnachtsmummerei, dem Kloſter einen Beſuch zu machen, in Wahrheit aber es zu überfallen und zu plündern. Abt Alexander von Roringen erhielt durch einen alten Laienbruder aus Kloſter Steine Nachricht von dieſem Vorhaben, und lehnte die ihm zugedachte Ehre ab; er

wußte, daß es ſich um eine Gelderpreſſung handele. Der Abt wandte ſich an Herzog Otto (das Kind), der gerade ſein Hoflager in Göttingen hielt, um Schutz gegen die Ritter, und empfing die Weiſung, wegen der Voigteianſprüche der Daſſeler, mit dieſem Gelde ſich abzufinden, was auch geſchah; vor dem fürſtlichen Gericht zum Leineberge fand die Erwerbung Pleſſeſcher Güter vor Nordheim ihre Beſtätigung; und dadurch ſollten Daſſeler und Pleſſer für immer von läſtiger Einmiſchung abgehalten werden. *) Dieſer Vorfall gab Anlaß zur Berathung von Sicherheitsmaßregeln gegen anderweite künftige Zumuthungen des Adels. Man erwog in verſammeltem Convent, ob es nicht rathſam ſei, das Kloſter und den Flecken Nordheim mit Mauern zu umgeben. Zwar erklärte ein alter Conventual, Ambroſius Manhuſen, ſich dagegen, und machte auf die neue Gefahr aufmerkſam, die durch Anlage einer Stadt dem Kloſter erwachſen werde. Allein dieſe Beſorgniß ſchien der Verſammlung noch fern zu liegen; die Mehrheit der Stimmen trat dem Plane bei: das iſt der Anfang der Stadt Nordheim. **) Die Erzählung ihres Wachsthums gehört nicht hierher; es genüge die Bemerkung, daß ſie mit Mauern umgeben wurde und von Otto's Sohne, Albrecht dem Großen anno 1265 göttinger Stadtrecht erhielt. — Die Stadtwälle und Außenthürme auf den Flanken der Wälle kamen erſt nach Erfindung des Schießpulvers und dem Gebrauch der Geſchütze hinzu. Die Stadt als ſolche verdankte alſo wohl ihren politiſchen Urſprung zunächſt dem Kloſter. Als ſie heranwuchs, zur Selbſtſtändigkeit, als ſie die eigenen Schwingen geprüft, vergaß ſie des Erzeugers: das iſt der Welt Lauf; die heiligen Väter aber mißgönnten dem Kinde die Mündigkeit.

*) Oſterley, Geſch. Herz. Otto I. von Braunſchw. p. 115 seqq. — Origg. Guelf. IV. 70. und praef. 72 seq.

**) Letzner, Braunſchw. Lüneb. Chronik.

XII. Unter Papst Eugen, **1439**, erneuerte Rath und Bürgerschaft den Anspruch auf die Unabhängigkeit der Pfarrkirche vom Kloster; Abt Wasmuth (von Hagen) dagegen wußte die Prätension durch beweisende Urkunden zu entkräften; das Recht, einen Pfarrer für die St. Sixti Kirche zu ernennen, ward dem Rathe abgesprochen. **1448** erhub sich zwischen der Stadt und dem Abt Heinrich (Wegener) ein großer Streit und Unwillen, daß der Convent vor der Wuth des Pöbels das Kloster eine Zeitlang verlassen mußte. Sie konnten sich über den Häuserberg (der bereits **1346** unter beiden Theilen, dem Kloster zu $\frac{1}{3}$ [dem s. g. Mönchsholz,] und der Stadt zu $\frac{2}{3}$, vertheilt war), nicht vertragen. **1504** versuchten Herzog Erichs Räthe eine andere Uneinigkeit auf hiesigem Rathhause zu schlichten. **1511** wurde der Streit über die Weihe des Osterfeuers und Osterwassers durch Vertrag beigelegt, bis endlich **1525**, unter dem Bürgermeister Hans Friese, ein anderer Theil der Wirren durch einen Receß entschieden wurde. Das ist bei weitem nicht alles; doch wir wollen uns mit Aufzählung aller Zerwürfnisse, deren es auch nach der Reformation, selbst bis auf unsere Zeit herab, gab, nicht ermüden. Genug, daß wir wahrnehmen, der Friede im Hause sei ein seltener Gast gewesen, und daß die mit dem Jahr **1529** anhebenden religiösen Aufregungen in der dauernden Spannung zwischen der katholischen Geistlichkeit und der Stadt Nahrung genug finden mußten.

XIII. Wandernde Handwerker und andere Reisende brachten den Zündstoff der neuen Lehre in unsere Gegend. Vielleicht ein lutherisches Lied, oder ein Paar fliegende Blätter, die in Magdeburg in niedersächsischer Sprache gedruckt waren, und deren heimliche Verbreitung nicht zu hindern stand, regten empfängliche Gemüther auf, stachelten die Neugier. Luthers hochdeutsche Übersetzung des neuen Testaments war zwar dem niederdeutschen Volke einigermaßen unverständlich; dennoch

gewährte sie ganz neue, unbekannte Aufschlüsse, die der römischen Lehre schnurstracks entgegenliefen.

XIV. In dem ebengedachten Jahre, **1529**, brach zu Göttingen auf stürmische Weise die Glaubensneuerung durch. Begierige Bürger der Stadt Nordheim wanderten Sonntags hinüber, den lutherischen Rednern zu horchen. Die Rückwirkung blieb nicht aus; wir finden um diese Zeit die ersten Symptome der Ansteckung.

Den Mittwochen nach heiligen Dreikönig, so erzählt die Chronik, als in der Pfarrkirche der Mönch Ahrend Bode, Vicarius zu St. Sixti, gepredigt, gegen die Ketzer geeifert und mit der Ermahnung geschlossen, für die Seelen der Verstorbenen zu beten und die Heiligen anzurufen, trat aus der Gemeinde ein Bürger, mit Namen Peter Hohmann, auf ihn zu, als er die Kanzel herabstieg, und warf ihm die Unwahrheit seiner Lehre vor, die mit dem Inhalt des neuen Testaments in Widerspruch stehe, mit den Worten: „**Mönneck, du lügst, et sint lögen, de du segst, edder min book mot leigen.**“ Obgleich der Mönch seinen Widersacher des Vorwitzes zieh und ihn fragte: ob das Küchlein wollte klüger sein, als die Henne? — folgte ihm dennoch Peter Hohmann mit noch vier Männern nach und erbot sich zum Beweise seiner Behauptung; aber der Mönch wollte nicht Rede stehen.

XV. Nach übergabe der augsburgischen Confession am 25. Juni 1530 traten gegen den Ausgang desselben Jahres die protestantischen Fürsten zu Schmalkalden in einen Bund wider die feindlichen Gesinnungen Kaiser Karls V.*) Herzog

*) Kaiser Karl V. versöhnt sich mit Papst Clemens VII., empfängt 22. Febr. 1530 zu Bologne die italienische Königskrone, und 24. Febr. die röm. Kaiserkrone vom Papste, — daher seine Feindschaft gegen die Glaubens-Neuerung, — er muß sich dem Papste dankbar beweisen.

Erich beharrte bei der Partei des Kaisers und lehnte die Theilnahme an jenem Bündnisse ab. Sein Vetter, Philipp der ältere von Grubenhagen, der abwechselnd zu Osterode sein Hoflager hatte, neigte sich dagegen der Reformation zu, und trat dem Fürstenbunde bei. Durch Andreas Brinkmann, Pastor zu Elbingerode bei Herzberg, ließ er in seinem Fürstenthum die evangelische Lehre 1532 einführen, und hob das Nonnenkloster der Augustinerinnen zu Catlenburg auf. Auch dahin gingen seitdem einige Nordheimer zur Kirche, um sich an den Kanzelreden des lutherischen Predigers Ernst Bauermeister zu erbauen *). Dietrich von Plesse, der letzte seines Stammes, erklärte sich 1537 für den Protestantismus, — so daß rund um Nordheim der reinere Glaube festen Fuß gefaßt hatte.

XVI. Hier rang noch immer die Aufklärung mit der Finsterniß. Der Geist der neuen Lehre hatte zwar weiter um sich gegriffen, aber immer noch vergeblich nach der Herrschaft gestrebt. Die Gewalthaber waren der Neuerung aus Neigung und Interesse abhold,**) der Rath fürchtete die Ungnade des Herzogs; die Beichtväter suchten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die Familien beim alten Glauben zu bewahren; von den Kanzeln herab scholl die Verdammung der Ketzerei; besorgliche Väter und Mütter, deren Söhne dem geistlichen Stande bestimmt waren, erwehrten sich des Abfalls; Handwerker und Andere, die vom Kloster lebten, blieben den Pfaffen zugethan; es war also immer noch eine Macht vorhanden, die Schreier niederzuhalten. Aber mogte der Rath die Neuerer strafen und ihrer vierzig der Lautesten über die Landwehr hinaus verweisen, ihre Zahl wuchs zusehends und errang am Ende die Oberhand.

*) Er kam später nach Salzderhelden, und ist endlich als Stiftsprediger zu St. Alexandri in Einbeck gestorben.

**) Vergleiche die Note §. 1, — reformatio emendatioque sacrorum non solet suscipi neque a sacerdotibus neque a magistratu. Falsarum enim religionum sacerdotes partim ambitione, partim

XVII. Am Sonntage vor Oſtern 1538 feierte Abt Heinrich (von Immetshauſen) das Feſt der Palmenweihe*) zum letzten Male mit dem Gefolge der Bürgerſchaft; denn im nächſten Jahre um dieſe Zeit hatte die letztere die Reformation bereits angenommen und ſich damit von aller Theilnahme an Proceſſionen des römiſchen Cultus losgeſagt. Am Morgen des Palmſonntags, ſobald zu St. Sixti und zu St. Sebastiani die Frühmeſſe geendigt war, begaben ſich aus beiden Kirchen die Geiſtlichen mit dem Volk in guter Ordnung auf den Kloſterhof, um daſelbſt den Palmeſel in Empfang zu nehmen und die Palmzweige (wahrſcheinlich nachgemachte) weihen zu laſſen, während im Dom ein Prieſter die Meſſe las. Nach der Meſſe ordnete ſich das Volk zur Proceſſion. Die Kloſterherren, die Prieſterſchaft, die Calandsbrüder mit den Sängern, und ſodann die ganze Bürgerſchaft in ſchwarzen Mänteln, reihete ſich in den Zug hinter dem Meßprieſter, der unter einem Baldachin das Allerheiligſte trug. Voran zogen vier Chorknaben mit einem hölzernen geſchnitzten Eſel, auf deſſen Rücken der jüngſte Pater, in ſonderlichem Anzuge reitend, die Perſon des Heilandes vorſtellte, wie er ſeinen Einzug in Je-

lucri voluptatisque studio impediuntur, quo minus cogitationes huc convertant suas. Uti medici aegroti non a seipsis, sed ab aliis medicis curari solent; sic et religiosi doctores, cum erroribus sunt immersi, vix unquam per se emergunt, sed externa ope opus est ad eos ex hoc luto extraheudos. — Magistratus vero eam obcausam inveteratis praesidio esse solet erroribus, quod sacrorum curam omnem permittit sacerdotibus, praetereaque saerorum mutationem vix fieri posse putat sine reipublicae concussione. (Gött. Z. u. Geſch. L. III., 298.) — Der Abneigung des Raths gegen eine Glaubensumwälzung iſt es auch beizumeſſen, warum Nordheim dem ſchmalkaldiſchen Bunde, — wie es doch die Nachbarſtädte Göttingen und Einbeck gethan, nie beigetreten iſt. Eine launige Aufzählung der Functionen der Beichtväter findet ſich in einem Buche „die Mönchin" betitelt.

*) 1490 Bartholdus (Hennebergius) Episcop. Mogunt. denuo innovat

ruſalem hält. Unter dem Geläute aller Glocken bewegte ſich der Zug durch die Straßen der Stadt, wobei das Volk mit den künſtlichen Palmzweigen dem reitenden Mönche allerlei Ehrenbezeugungen erwies, die Schüler aber eine lateiniſche Hymne, Rex gloriae, mit den Calandsſängern vortrugen.

Vom Kloſter ab zog die Proceſſion nach der St. Sixti Kirche, von da nach der Capelle St. Fabiani und Sebastiani am Markt; an beiden Örtern ward Meſſe geleſen; dann kehrte ſie zum Dom zurück, und ein feierliches Hochamt beſchloß das Feſt der Palmweihe. *) — Die Weihe des Feuers und Waſſers, ein anderes Feſt der katholiſchen Vergangenheit, fand im Dome und in der Pfarrkirche am Abend vor Oſtern nach der Vesper ſtatt; da zündeten die Gläubigen die Kerzen an, und brachten geweihtes Waſſer nach Haus. Das Holen des Oſterwaſſers in der Frühe des Oſtermorgens aus der Ruhme und die Oſterfeuer am Abend deſſelben Tages, wie Beides noch jetzt üblich, erinnern an die katholiſchen Zeiten, ſind aber ein Gemiſch altheidniſchen Gebrauchs unter chriſtlicher Form.

XVII. Wir nähern uns der Siegeswoche. Der Geiſt der Wahrheit hatte ſich Bahn gebrochen durch alle Widerſtandsverſuche: denn wo das Starke ſich bewegt, muß das Schwache weichen. Die Jugend war längſt begeiſtert für die höhere Glaubensfreiheit, ſie hatte das ſtabile Pfaffenthum, dem der Fortſchritt der Zeit entgangen zu ſein ſchien, längſt mit Spott und Hohn verfolgt. Der reifere Verſtand im Volke faßte die Überzeugung von dem Bedürf-

consuetudinem veteram in monasterio consecrandi palmarum, pascha et aliis festis, frondes, quae solemnitas hactenus ob monasterii calamitatem (die Peſt) non in monasterio, sed in ecclesia S. Sixti per plebanum erat celebrata. Die Anzündung des heil. Feuers und die Weihe der Kerzen in der heil. Grabeskirche zu Jeruſalem am Sonnabend vor Oſtern, iſt ein den Pilgern bekanntes ſehr altes Feſt.

*) Lübeck, Chronik von Nordheim a. h. a. Leukfeld antiqq. North. —

nisse der Reinigung der Lehre. Die greisen Häupter endlich, denen der nahe Lebensabschluß den Abfall vom alten Glauben als einen Gräuel darstellte, mußten dem Strome nachgeben, sie stellten mit Resignation den Ausgang in Gottes Hand, und somit gedieh die Frage über die Einführung der Reformation zu einem Gegenstande offener Berathung des Raths mit den Gilden- und Gemeinheits-Meistern. Das bevorstehende Auferstehungsfest sollte sich an die Wiedergeburt des Evangeliums knüpfen.

XIX. Die Quellen, denen diese Skizze entnommen ist, bieten nur dürftige, unzusammenhängende Nachrichten. Actenstücke aus jener vielbewegten Zeit, in denen eine ununterbrochene Schilderung des hiesigen Religionszustandes geschöpft, aus denen die leisen Anfänge der Bewegung mit allen Schattirungen des Dranges, wie des Widerstandes, bis zum stürmischen Durchbruch und Siege dargestellt werden könnten, liegen dieser Darstellung nicht vor; und wenn nicht die Forschung nach alterthümlichen Zuständen den Geschichtsfreund anreizte; fiele nicht die Wiederkehr des dreihundertjährigen Reformationsfestes unserer Stadt gerade in das Jahr 1839, das für diese Gemeinde auch Keime neuer, die Zukunft regelnder Ereignisse geborgen, *) — die Erinnerung an die Begebenheit dieser Erzählung hätte füglich unterbleiben können: denn uns, den Urenkeln der handelnden Personen in jener altgewordenen religiösen Umwälzung, bleibt, vor allen Sorgen und Drängen ganz anderer Interessen der Gegenwart, wohl kaum die Zeit und die Lust zum festlichen Andenken.

*) Das bezieht sich auf die Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit an die Landesherrschaft. Die Hingabe der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Landesherrn kann im Allgemeinen nur gebilligt werden; — vom städtischen Standpunkt aus betrachtet, scheint aber das Streben nach Entäußerung solcher wichtigen Prärogative nur dem gesunkenen Bürgersinne der Gegenwart, — in Vergleich mit der

XX. Nachdem die zum Ziele führenden Maßregeln von den Vertretern der Stadt erwogen, wandte sich der Rath an die Herzogin Elisabeth zu Münden und bat die hohe Frau um die Beihülfe des evangelischen Pfarrers Anton Corvin. Sie sandte ihren Hofprediger anher, welcher seine Herberge in Thilo Unterbergs Hause am Oberntthor, dem alten Pfarrhofe gegenüber, aufschlug. — Anton Corvin verfaßte hier eine eigene Kirchen-Ordnung für Nordheim in hochdeutscher Mundart. Sie ist datirt Nordheim am Freitag nach Reminiscere (7. März alten Stils) 1539. Die dreihundertjährige Wiederkehr dieses Tages fällt demnach auf den Sonntag Judica, den 17. März 1839*).

XXI. Diese von ihm in Beisein und Zuthun des würdigen und wohlgelehrten Herrn, Ehren Jürgen Thomas **) (ersten

Vorzeit, — zugeschrieben werden zu können. — Diese Abhandlung wurde kurz vor dem Festtage im hiesigen Wochenblatte 1839 No. 21. 22. abgedruckt, um an das bevorstehende Reformationsjubiläum zu erinnern.

*) An diesem Tage fand eine stille Kirchenfeier des nordh. Reformationsfestes statt. — Ein Landes-Reformationsfest gibt es nicht, eben weil das jetzige Königreich sich damals unter verschiedenen Landesherrn getheilt befand und durch einen gemeinschaftlichen Regirungsact die Kirchenverbesserung nicht angenommen worden; das Volk in den Städten führte sie meistens ein und zu verschiedenen Zeiten; daher handelt es sich hier nur von einem örtlichen Feste, und die gerathen gemeinhin nur noch, wenn sie weltlicher Beschaffenheit sind.

**) Vergleiche die Beilage № 1. Sie ist, wie die meisten städtischen Kirchenordnungen damaliger Zeit, nicht viel mehr, als eine Agende. Kirchliche Rechtsverhältnisse, sind eben darin nicht festgestellt. Der Beilage № 1. hat nicht das zu Wittenberg gedruckte, sondern ein von späterer Hand geschriebenes Exemplar, aus der Kirchenbibliothek zu Grunde gelegen: daher die Schreibart wohl ein moderneres Gewand trägt, wie das Original.

lutherischen Predigers allhier, den er selber aus Allendorf mit herübergebracht), und einiger Personen des Raths aufgesetzte Kirchenordnung wurde am nächstfolgenden Sonnabend vor versammelter Bürgerschaft verlesen und genehmigt, wie solches die am Schluß befindliche Bestätigungsclausel ergibt: **Dusse vorgescreven Kerken-Ordnunge mit allen ohren begrepen Puncten vnde Artikelln, wu de an dersulven vorfatet, hebben wy de Rath tho Northeim, der Gilden vnde Gemeinheit Mestere, sampt der gantzen Gemeine darsulvest, einmodich bewilliget vnde angenommen, Sabatho post Oculi** (15. März alten Stils). *) **Anno tricesimo nono. Laus Deo.** — Die angefügte Ermahnung an Rath und Bürgerschaft ist zu Witzenhausen, Mittwochs nach dem Palmsonntage **1539** ausgefertigt. — Diese Kirchenordnung wurde am **26.** August desselben Jahrs zu Wittenberg bei Georg Rhan in 4to gedruckt, und verlor ihre Gültigkeit für die hiesige Kirchengemeinde erst seit der von Herzog Julius herausgegebenen Kirchenordnung von **1569**, — wenn gleich in Ansehung der Ceremonien die vier größern Städte Göttingen, Hannover, Nordheim und Hameln, vermöge des gandersheimischen Landtagsabschiedes vom **10.** October **1601**, bei ihren eigenen gelassen werden sollten. Somit gehört unsere nordheimer nur noch zu den Antiquitäten.

XXII. Sie beginnt mit einer Vorrede des Anton Corvin, worin er gegen Irrlehren und falschen Gottesdienst warnt und bezeugt, daß ein ehrbarer Rath, Gilden und Gemeine nach wohlbedächtiger Erwägung das reine Wort Christi gefördert und treulich zu handhaben und zu halten angenommen. Im Texte selber handelt er: **Wie es auf die Sonntage**

*) Ihm entspricht der 25. März 1839, und genau genommen fiele das Erinnerungsfest auf diesen Tag der öffentlichen Annahme der Kirchenordnung. Zwischen dem 17. und 25. liegen 7 Tage, und das ist die Siegeswoche.

mit dem Predigtamt und Gottesdienste, desgleichen in der Woche, auf den Mittwochen und Freitag gehalten werden soll. — Von der Messe. — Vom Mittwochen und Freitage. — Von der Beichte. — Von der Taufe — Von den Wiedertäufern, wie man mit denselbigen handeln soll. — Von den Calandsherrn, wie es mit denselben und ihrem Singen, desgleichen mit den Sängern, und andern Priestern gehalten werden soll. — Von der Schule. — Vom Kirchner oder Opfermann. — Von der Begräbniß. — Vom gemeinen oder Armen-Kasten. — Von den Festtagen. — Vom Ehestande. — Vom Beten und Fasten. — Von der Obrigkeit. — Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören. — Von der Kirchenzucht. — Vom Sichenhause und Spital. — Beschluß dieser Ordnung. — Er lautet: „Diese Ordnung, nachdem sie Gottes Worte gemäß und nicht zuwider ist, auch weder unserm gnädigen Fürsten und Herrn an S. F. Gnaden Hoheit und Gewalt, noch dem Regiment dieser Stadt einigen Abbruch thut, haben wir, der Stadt Gildemeister und ganze Gemeinde zu handhaben und zu halten im Nahmen Christi unsers Herrn und Seligmachers angenommen, wollen auch nun Gott ernstlich bitten und anrufen, daß diese angenommene Ordnung zu Förderung göttlicher Ehre, unserer Seelen Seligkeit und Gedeihen der ganzen Stadt Northeim gerathen möge."

„Wollen auch auf allen Seiten Fleiß fürwenden, daß sich in unserer Stadt der streitigen Religion willen keine Uneinigkeit, Zwiespalt oder Auflauf unter uns begeben soll, — denn es sollen diejenigen, so das Wort gehört, angenommen und verstanden haben, wider die, so es noch nicht verstehen oder fassen können, nichts Ungebührliches oder Unchristliches, weder mit Worten, noch mit Werken vornehmen; desgleichen sollen auch

die, so dieser Sachen keinen Bericht oder Verstand haben, wider die Andern nichts mit Worten oder Werken vornehmen. Und wenn Jemand wider solche unsere Vereinigung und diese Ordnung, es wäre gleich dieser oder jener Part, aus Muthwillen oder Verachtung etwas mit ungebührlichen Worten oder Werken würde anfahen, der oder die sollen durch einen ehrbaren Rath von Stund an in gebührliche Strafe genommen werden.

Zu solcher Einigkeit, Frieden und Concordia helfe uns der barmherzige Gott durch seinen geliebten Sohn Jesum Christum unsern Herrn, Amen."

Dieser Versöhnungsact ward noch verherrlicht durch die Wiederaufnahme der verwiesenen vierzig Bürger in die Mauern der Stadt. Sie erfreueten sich der Rückkehr zu ihren Familien und des Sieges des Evangeliums.

XXIII. Die katholische Geistlichkeit aber sah dem Ausgange der Sache mit Groll und Entrüstung zu; es wurden Hindernisse bereitet. Der Prediger Thilo Kreutz, gebürtig aus Nordheim, vormals Mönch im Blasienkloster, vermöge des Patronatrechts des Abtes zum Priester an der St. Sixti-Kirche bestellt, saß auf seinem Pfarrhofe am Obernthore, der Herberge Anton Corvins und seines Reisegefährten Jürgen Thomas gegenüber, und sah mit scheelen Augen dem Zuspruche seiner Gegner zu. Die drohenden Bewegungen des Volks hatten ihm bange gemacht, und stand er gleichwohl bei seinen Pfarrkindern in gutem Ansehen, und hätten diese ihn gern behalten, wenn er das Evangelium predigen und die Sacramente nach Christi Einsetzung in deutscher Sprache hätte verwalten wollen; er weigerte den Abfall, trauete seiner eigenen Sicherheit nicht, und floh in die Abtei, Haß und Verachtung im Herzen gegen die Abtrünnigen. *)

*) Thilo Kreutz (oder Thilemann Kreutz) war früher Mönch in einem Kloster zu Göttingen. Letzner weiß von ihm zu erzählen,

Auf Empfehlung Anton Corvins hatte der Rath den obengenannten Gefährten deſſelben zum erſten evangeliſchen

daß er zur Zeit der Reformation mit andern Kloſterbrüdern von Göttingen geflüchtet und in ſeiner Vaterſtadt Nordheim zum plebanus an der Pfarrkirche ernannt worden ſei. Hier habe er ſeine Köchin geſchwängert, welche durch ſein Leugnen der Vaterſchaft in Verzweiflung verſetzt, während der Meßzeit in den Brunnen geſprungen, durch einen Schreiber aber gerettet worden ſei. Als Thilo ſolches erfahren, habe er mit einigen Kleinodien eiligſt die Pfarre und die Stadt verlaſſen und ſich nach Großen-Schneen im Amte Friedland begeben. Der Abt habe bei Herzog Erich geklagt, am Sonntage Judica 1538, und verlangt, daß der Amtmann Joh. Roland den Flüchtling fahen und ſammt dem mitgenommenen Geräth dem Abte ausliefern ſollte, — doch ohne Erfolg, wie aus des Herzogs Antwort an den Abt erhelle:

Von Gots Gnaden h. ä. Herz. z. Brg. u. Lünebg. Unſern Grus zuvor: Würdiger, lieber, andächtiger und getreuer. Alß ihr uns jüngſt geſchrieben und eine Perſohn Eures Ordens, Hr. Tilo Kreutz genandt, verklagt, das er von euch ohn wißen, mit hinwegbringen etzlichs eigenthumbs und anders, das Euch und Eurem Stift gehörig verdächtig und übel abgewichen, haben wir's mit Ernſt an unſern Ambtman zum Fredelandt gelangen laſſen danach zu trachten. Darauf iſt uns inliegende antwort wieder zukommen. Dieweil dan auß derſelben zu befinden, das des abgebrachten Guhts halben nicht geſtanden wird, das euch oder dem Stift was entzogen iſt, das Euch gehören ſolt, und wir geneigt ſein, Euch derhalben, was ihr berechten können, gebührlichs Rechtens mitzutheilen. So mügen wir Erleiden, das ihr Eure Klage zu Fredelandt folget, und darin Recht ſuchet und gewartet, — haben wir befohlen, auf beſchehenen Kumer Euch daßelbige und gebührliche Recht mitzutheilen: haben wir Euch gnädiger meinung anzeigen wollen. Datum Münden am Tage quasimodogeniti Anno 38.

Herzog Erich manu propria subsc.

Thilemann Kreutz ſolle ſich daneben der lutheriſchen Lehre verdächtig gemacht und deshalb von der Gemeinde gern geſehen, vom Abt aber gehaßt worden ſein. Dieſer Abt Heinrich (Paderbornensis) habe nach Jenes Abgang einen andern Mönch zum Capellan an St. Sixti beſtellt, der aber nicht gefallen, und wo-

Prediger bestellt, und wollte ihn in den Besitz des Pfarrhofes von St. Sixti setzen. Abt Heinrich im Gefühl seines Rechts hatte das Pfarrhaus aber verschließen und mit dem Prälatursecret versiegeln lassen, so daß der neue Pfarrer mit seiner Begleitung umkehren mußte. Auf geschehene Anzeige und dringendes Verlangen der Gildenstände sandte der Rath aus seiner Mitte die Senatoren Barthold Steimel und Gieseler Langen nebst zweien Gildemeistern Heinrich Schaper und Peter Hohmann (derselbe, der uns oben schon einmal begegnete, als er zehn Jahr früher dem Mönch Arend Bode die Falschheit seiner Lehre vorwarf), und dem Schmiedemeister Hans Schaper, denen die beiden Rathsdiener Hans Jordens und Dittmar Bruns folgen mußten, — die Siegel vom Pfarrhause zu nehmen und die Schlösser zu öffnen. Sie führten den mehrgenannten Jürgen Thomas hinein und setzten ihn in den Besitz der Pfarre; sein katholischer Vorgänger Thilo Kreutz aber ward, als er wieder in der Kirche gegen die Abtrünnigen zu eifern gewagt, durch die Gildemeister zur Stadt hinaus über die Weichsbildgrenze gebracht.

XXIV. So endigte der langjährige Kampf um den Besitz der Pfarrkirche zu Gunsten der Stadt. Die Güter aber und Vermächtnisse derselben, deren Verwaltung, seit ihrer Incorporation mit dem Kloster, der Procuratur des letztern anheimfiel, gingen auf immer verloren, und die Stadt erbte die leeren Mauern. Was seitdem für den innern Ausbau derselben aus den Kräften der Stadt verwendet worden, hat nicht vermogt, dasjenige Ebenmaß und die Zweckmäßigkeit

durch Gilden und Bürgerschaft 1539 zu einer Beschwerde bei Herzog Erich über den Abt veranlaßt worden seien. Der Herzog habe dem Abt die sofortige Anstellung eines tüchtigen Pfarrherrn mit zweien Capellanen befohlen, auch den Küster mit dem Opfer auf der Bahre gewähren zu lassen, angeordnet. Dennoch sei die unruhige Bürgerschaft unbefriedigt geblieben, bis sie das Evangelium erlangt habe.

der innern Einrichtung zu erzielen, welche die edle Einfachheit des Gebäudes an sich zu erfodern scheint. Wer da weiß und fühlt, welchen Einfluß die sinnliche Befriedigung der Umgebung auf das Festhalten andächtiger Gemüthsstimmung äußert, wird mit dem Verfasser den Wunsch theilen: daß es vereinten Bestrebungen gelingen möge, der einzigen Kirche der Stadt diejenige innere Verzierung zu geben, welche sie so sehr verdient und bedarf.

XXV. Der ergrimmte Abt und sein Convent führten Klage beim Papste zu Rom, beim Erzbischof Albert zu Mainz über die unerhörte Gewaltthat; sie beriefen sich auf Patronatrechte und Incorporation; aber es war Niemand da, sagt der Chronist, der ihnen Rath und Trost gegeben.

XXVI. Nach den Vorschriften der Kirchenordnung ward nunmehr der Gottesdienst zu St. Sixti eingerichtet und abgehalten; die Gemeinde erbaute sich an der Erklärung des Evangeliums und den deutschen Gesängen und Psalmen: Eine feste Burg ist unser Gott ꝛc. Es wolle Gott uns gnädig sein ꝛc. Aus tiefer Noth schrei ich zu dir ꝛc. Allein Gott in der Höh sei Ehr ꝛc. — Ob sie aber das Evangelium wohl in der Stadt hatten, berichtet er weiter, so waren ihrer doch viele, die es nicht achteten, hielten es mehr und lieber mit den Mönchen, denn mit dem Pfarrer, und sandten die Neugebornen zur Taufe ins Kloster. — Da verordnete der Rath: welke person des Rades, edder von den Mestern nu fort seck des kerkenganges tho dem ampte in den Munster begeve, de schal synes amptes vnd standes entsat, vnd alle gemeyne borgerschop, man fruwen, kinder, knechte edder megede, de darsulvest thom munster des kerkenganges warhaftigen besayn vnde aldar befunden werden, schullen in vyf mark broke ane alle nahgelaten gefallen syn.

XXVII. Wir haben in dem Vorhergehenden der Besorgniß gedacht, die der Rath bei der Annahme der Glaubens-Reform vor der Ungnade des (katholischen) Herzogs Erich gehegt, und die ihn abgehalten hatte, der Glaubensänderung früher beizupflichten. (XVI.) Sie war nicht ohne Grund. Kaum war diese ins Leben getreten, kaum hatte der Rath das Verbot des Kirchenganges nach dem Münster erlassen; so beschwerten sich schon die Anhänger der Pfaffen, auf deren Betrieb, beim Herzog in Münden. Dieser foderte verantwortlichen Bericht, warum man ohne höhere Autorisation sich zur Änderung der Religion unterstanden und die Abtei in ihren althergebrachten Rechten und Ansehn zu schmälern gewagt? Da gelang es wieder jener edlen Frau, der Herzogin Elisabeth, den stürmischen Zorn ihres Herrn und Gemahls zu besänftigen. Nach Verwilligung von 6000 Rheinischen Gulden zur Bezahlung herzoglicher Schulden, erlangte die Stadt den Vertrag über Steuern und Religionssachen, gegeben zu Münden am Freitage nach Philippi und Jacobi (21. April alten Styls) 1539, *) worin es unter anderm heißt: Belangend das Evangelium und sine Gerechticheyd, alse de von Northeym anhe unser wyssen angenommen, solche handelunge lassen wyr in allem by Jungesten Abescheyd und Fredestant zu Nürnberg, alse twischen der Kö. Kay. Mt. unserm allergnädigsten Herrn und andern stenden des Rykes, dersulven lerhe anhengnich, aufgerichtet, bis auf eyn feyn christlich gemeyn concilium, wy der gedacht Fredestant von solchem concilio redet, bliven. Und sollen unse Undertanen von Northeym mitler zeyt von Uns deshalben unbetediget und unbeswert bliven. auch von andern sollich jegen se vortonemende und zu thun von uns nit gestat werden, doch hyrinne der Kay. Mt. Person und dersulven

*) Wolf. Comment. de Archid. Nort. dipl. LXVI.

hochoydt vorbehalten ꝛc. Doch ſollen die von Northeym ſich mit nichten an unſerm Styfte und Cloſter Northeym in unſer und örher ſtadt gutern oder der Perſonen vorgreyfen edder undernhomen, das wyr uns hyrmit vorbehalten haben wollen. Was onhe aber bis daher vom Abt zu Erhaltunge eines Paſtors und tweyer Capellan, die denen von Northeym dienlich, to temelicher Underholdunge gebören wyll, ſoll hiemit Jnhen nicht abgeſnitten, ſondern er ſol ſolliches (ydoch das es dem Abt nicht zu hoch beſwerlich; welches ſo ſich deshalben Jrdum darover zutrüge, der ſoll to unſer edder unſer gemall billicher ermeſſunge ſtehen zu thun vorplichiget und ſchuldig ſyn ꝛc. *) — Vermöge einer andern fürſtlichen Verfügung ſollte es denen, die papiſtiſch oder katholiſch ſein wollten, unbenommen bleiben, ins Kloſter zu den Mönchen zu gehen, den Abt zu hören und ſeinem Rathe zu folgen.

XXVIII. Damit fand auch aller Streit wegen der Anſprüche des Kloſterabts an die Kirche St. Sixti für immer ſeine Erledigung, und der Rath der Stadt Nordheim übernahm das Patronat.*) Ehren Jürgen Thomas ſaß nicht

*) Die Pfarrkirche fällt der Stadt zu (§. XXIV.), weil Niemand ein größeres Näherrecht daran hat: denn ſie wird größtentheils aus den Mitteln der Cämmerei neugebaut (1459 — 1519); der Rath übernimmt mit ihr auch das Patronatrecht, zwar nicht vermöge ausdrücklicher Übertragung, ſondern durch die neuen kirchlichen Verhältniſſe dem Kloſter gegenüber, deſſen Abte und Convent die Ausübung jenes Rechts durch die Glaubensänderung, und die Beſoldung der Prediger durch Säculariſation der Kloſtergüter unmöglich wird; der Rath folgert ſein Patronatrecht aus der übernommenen Verbindlichkeit zur Beſtellung und Unterhaltung der Kirchendiener ꝛc. laut der fürſtl. Conceſſion von 1540, (Beil. 3.) — er betrachtet ſich als Nachfolger des Abts, und zwar quod succedens in onere, succedit etiam in honore, adet quidem, ut per dotationem jus patronatus illius ecclesiae vere acquiri dicatur, unde etiam patronus appellatur, qui alicujus ecclesiae extruendae aut

lange auf ſeiner Pfarre am obern Kirchhofe. Bereits im zweiten Jahre ſeines Amts erlag er der Peſt und ruhet zu St. Sixto. Ihm war Matthias Bracht als Capellan (zweiter Prediger) beigegeben. Nach Inhalt des Cämmereiregiſters der tynſe vnde aller ander vthgeve, von Bartoldus Steimels vnde Tylemanno Mejerhenken, Camerhern, Sexta Poſt Communes 1539, vnde Sexta Poſt communes *) An. dni. 1540 bereckent, Rubrik: tho den Religion-

fundandae aut dotandae auctor extitit; dabei ſteht ihm kein Papſt oder Erzbiſchof, noch weniger der Landesherr entgegen. Dennoch wird, nach ſechzigjährigem ungeſtörtem Exercitium und Beſitz, dem Rathe, gleich den andern Städten im kalenb. göttingenſchen Fürſtenthume, — das Patronatrecht durch Herzog Erichs II. Regirungsnachfolger, auf den Grund des paſſauer Vertrags ſtreitig gemacht, bis er's vom Herzog Heinrich Julius zu Lehen annehmen und nutzen muß.

*) Septa post communes, d. h. in der ſechſten Woche nach der Gemeinwoche (Meinweke). Die Gemeinwoche fällt in damaliger Zeit unmittelbar nach dem Michaelisfeſte, (ſpäter in der Martiniwoche, und zuletzt um heil. Dreikönige). Der fürſtl. Voigt hegt das Echteding auf dem Rathhauſe, die Bürgerſchaft verſammelt ſich daſelbſt nach dem Glockengeläute; die neugewählten Rathsperſonen (Innovatio consulum), und die Gildemeiſter werden beeidigt und der verſammelten Bürgerſchaft als ihre Vorgeſetzte vorgeſtellt; die Statuten werden öffentlich verleſen; dieſe Zeit heißt die Meinweke (communes sc. septem dies). Das Rathscollegium ſcheidet ſich noch in den neuen und alten Rath, welcher im Regiment der Stadt alternirt und ſich in der Gemeinwoche ablößt; da iſt auch der Jahrsſchluß der Kämmereirechnungen und die Abnahme derſelben durch den neuen Rath, beide Collegien treten zur Berathung zuſammen als Geſammtmagiſtrat, wenn es ſich um wichtige Gerechtſame der Stadt handelt; die Bürgerſchaft nimmt durch die Gildemeiſter an den Beſchlüſſen Theil. Jedes Rathscollegium beſteht aus einem Bürgermeiſter und 11 Rathsherrn (Senatoren), denen der Conſul die Ämter zutheilt; zwei Rathsherrn und vier Perſonen aus den Gilden werden zur Kämmereiverwaltung für das Jahr verordnet, denen ein Kämmereiſchreiber zur Seite ſteht;

Saken, — empfing der Pfarrer Jürgen Thomas (außer Wohnung, Stolgebühren und Naturalien), an Gehalt und zu ſeiner erſten Einrichtung in baarem Gelde: XX Gulden, facit 25 Mark, Sien gegeuen Dn. Georgio Thomas, Parnern, tho ſiner upvorkundige, als he ſek vns tho Deinſte gaff. Dnica 3 adventus. — Jtem XX Gulden münte eidem, fac. XXV Mark. thor beſoldunge, Dnica oculi. — Jtem XXIX. Gulden münte, XVI Schilling, fac. XXXVII Mark, IIII Schillinge, eidem thor hußholdunge vnde ſiner beſoldunge, vnd iſt darup met ohne der LXXX Gulden gerekent, vnde gentzliken vorgnüget, Dnica laetare. — Jtem IIII Mark III Schilling gegeuen Dno. Georgen. — Jtem XXV Gulden münte, fac. XXXI Mark I Ferding, accepit idem Dns. Georgius vp ſine beſoldung, vp dat erſte quartall von Paſken an tho rekende wente Joannis Baptiſtae, anno XL ipſo die Joan. Bapt. — Jtem XXV Gulden münte, fac. XXXI Mark I Ferding accepit idem Dns. Georgius paſtor, von dem andern quartal a Feſto Joannis Baptiſtae usque Michaelis vp ſine beſoldunge. Dnica 19. poſt Michaelis (1540). — Jtem L gulden munte fac. LXIII Mark, domino Georgio Thomas continuatim accepit propria perſona vor ſine beſoldunge von Michaelis wente paſchen, recepit propria perſona, 6ta poſt palmarum (1541). Seitdem verſchwindet ſein Name aus dem Regiſter. — Jhm folgte kurz nach ſeinem Tode Heinrich Sauerbern, aus dem Lüneburgiſchen, in die erſte Predigerſtelle. Als gebornem Niederſachſen, wird das

ſtatt eines Syndicus bedient ſich der Rath eines beliebigen Rechtskundigen, Stadtſchreiber und Secretarius ſind in derſelben Perſon vereinigt. Nach altdeutſchem Gebrauch folgen auf die Gemeinwoche die Convivia des Raths und die Gildenzehrungen.

Niederdeutſche ihm geläufiger, als ſeinem Vorgänger, geweſen ſein; wie erbaulich mag aus ſeinem Munde geklungen haben: **Here nu leſtu dynen dener in Frede varen, alſe du geſecht hefft, went myne ogen hebben dynen heiland geſeyn, den du bereidet hefſt vor allen völkern eyn lycht, tho erluchtende de heyden, vnd tho pryſe dynes volkes Iſrael. Ehr ſy dem vader und dem ſone und dem hilligen geiſte, alſe id was im Anvange und blift nu ſtedes in ewicheit, amen.**

XXIX. Noch in demſelben Jahre 1539 verglichen ſich die Calandsherren hierſelbſt mit dem Rathe, daß nach ihrem Abgange und Ausſterben ihre Güter und Gefälle der Stadt anheim fallen ſollten, und in folgendem Jahre beſtätigte die Herzogin Eliſabeth nicht nur dieſen Vertrag, ſondern verfügte auch, daß die Calandsgüter zur Beſoldung der Prediger und Schullehrer verwendet werden ſollten. *) — Ihr Herr und Gemahl Erich der ältere aber verſchied im Juli 1540 zu Hagenau.

XXX. Im Jahr 1542 hielt gedachte Fürſtin eine Kirchenviſitation durch das Land für nöthig, und die Deputation derſelben kam auch anher. Die Mönche im Kloſter zeigten ſich anfangs unwillig; doch mußten ſie ſich dazu verſtehen, die neue, nach proteſtantiſcher Lehre eingerichtete Kloſterordnung anzunehmen; zur Ablegung der Mönchsklei-

*) Siehe die Beil. 2. und 3. Die aufgenommenen Calandszinſen betragen im Jahre 1612 — 289 Mark 15 ß 4 ₰ u. 5½ Scheffel Roggen; davon erhält der erſte Prediger (Paſtor) 225 Mark, der zweite (Capellan) 125 Mark, der Schulrector 75 Mark, der Cantor 40 Mark; und der Baccalaureus 30 Mark, facit 495 Mark; die Cämmerei hat alſo zugeſchoſſen. Um die Zeit der Reformation iſt der Abt des Kloſters zugleich oberſter Calandsherr; der Rechnungsführer Ehrn Crawel liefert die Calandsregiſter 1539/44 dem Rathe ab und werden nebſt den ſonſtigen Papieren ſpäterhin an das Conſiſtorium zu Wolfenbüttel eingeſandt.

dung ward ihnen eine vierzehntägige Frist gesetzt. Im Kloster fand die Deputation keinen der Mönche fähig zum evangelischen Predigtamt, deshalb ward Heinrich Klingebihl hierzu angesetzt und den Mönchen befohlen, zum evangelischen Gottesdienste die Domkirche zu öffnen und zu läuten. Der Rath widersetzte sich der Inventarisation und Verabfolgung der Klosterreliquien an die Deputation. Wiewohl derselbe über das Kloster keine Gerichtsbarkeit hatte, so ließ die fürstliche Deputation doch dieses geschehen und behielt sich nur die Berichtserstattung an die Herzogin bevor. Bald darauf, kurz vor Weihnachten, traf die Fürstinn mit ihrem Sohne selber hier ein, die Klostervisitation unter ihren eigenen Augen vornehmen zu lassen und einen Amtmann anzusetzen. Ihre Erscheinung erregte allgemeine Bewegung. Die Mönche im Kloster und viele der gemeinen Bürger, die es mit ihnen hielten, waren nicht zufrieden mit den Reformationsplänen der Herzogin. Die evangelisch gesinnten Bürger meinten, es handele sich um sofortige Aufhebung und Vertheilung der Klostergüter; der Rath mogte, Ansprüche der Pfarrkirche auf dieselben geltend zu machen, die Gelegenheit günstig halten, — kurz es entstand heftiger Aufruhr in der Stadt, und alles strömte dem Kloster zu. Auf dem Münsterkirchhofe und in der Kirche versammelte sich die Partei der Evangelischen, — im Klosterhofe die Anhänger der Mönche. Jene wollten der Herzogin dienen und die Theilung beginnen; sie verlangten die Kastenschlüssel von den Mönchen gebieterisch. Einer dieser wollte hinausschleichen zu den im Klosterhofe versammelten Getreuen, sie zur Abwehr der Gewaltthat zu ermuntern, wurde aber von einer derben Faust bei der Kappe gefaßt und festgehalten. — Als die Herzogin von der Aufregung Kunde erhielt, zog sie andern Tages früh gen Weende. Aus der Theilung wurde nichts; die Bürgerschaft aber fiel in Ungnade. Die edle Frau konnte den Schmerz über die Vorfälle in

Nordheim lange nicht vergessen. Nach zwei Jahren erhielt der Rath ein Rescript ihres Bruders, des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, der auf der Reise zum Reichstage seiner geliebten Schwester einen Besuch zu Münden machte, und daselbst die Kunde von dem erzählten Vorfall erhielt. Er gedenkt darin des nicht zu entschuldigenden Widerstandes gegen die Visitationsdeputation, und fährt sodann fort, daß sich Ihre Liebden, die Herzogin sammt ihrem Sohne (Erich dem jüngern) in eigener Person nach Nordheim verfügt, „in Maynunge, die Visitation persönlich vorzunhemen, darneben des Closters Brief und Siegel, Gerechtigkeit, Clenodia und anders unserm lieben Vettern und dem Fürstentumb zum besten zu inventiren und dahin eynen Ambtmann dem Closter zu guten, wie auch in andern Clostern geschen, zu setzen, welchen Ambtman auch der Abt anzunhemen bewilligt, — so seit ir mit Zuthun eurer Gilden und Gemein mit Unstimickeit, die eyner Aufror nicht ungemäß gewest, zugefharen, irer Liebd die Schlüssel zu den Sygeln und Breven, die ir da bevor dem Abt listiglich abgetrungen, mit eyner selbgewalt fürenthalten, und als es zuletzt zur Besichtigunge Segel und Breve khomen sollen, ire Liebden mit aufröhrischen ungeschickten drawworten wiederumb abgefordert, und sonderlich mit der gemeinde bedrawet, also das ir Liebd in leibesfhar stehen müssen; letztlich auch den gesetzten Ambtman weggejagt“ 2c. Schließlich fodert er sie auf, den Amtmann, den die Herzogin anhero senden würde, unbeschwert zu lassen und droht mit des Kaisers Ungnade. *)

*) Das fürstliche Schreiben Kurfürst Joachim II. findet sich abgedruckt in der mehrgedachten Can. Wolfs Comment. de Archid. Norten. dipl. LXXIII.

XXXI. Damit schließen wir den Bericht über die Einführung der Reformation in Nordheim. Die Klostergeistlichen starben nach und nach aus, und der letzte Abt allhier, Johann (Beckmann), beschloß sein Leben im Stift der Clus bei Gandersheim, *) nachdem um das Jahr 1565 das Kloster zu Nordheim mit seinem Zubehör der Stadt gegen eine namhafte Summe verpfändet worden. Die Bewegungen in der Stadt, als Folge der Reformation, verschwinden allmählig vor dem Sturme, der draußen sich erhebt. Im Herbst 1545 bereits sahen die Bürger von ihren Thürmen und Wällen das Kriegslager schmalkaldischer Bundestruppen im Nebemer-Felde, als ein Vorspiel des beginnenden hundertjährigen Kampfes. **)

*) Die Versuche, durch auswärts gedungene Mordbrenner Jammer und Elend in die evangelische Gemeinde zu bringen und den jungen Glauben zu erschüttern, haben dem Urheber wenig Dank eingebracht; was die Unholde in Nordheim versuchen, mißlingt durch höhere Fügung; ihrer Neun aber, die man über der That ertappt, sterben den Feuertod, 1540. — Die Versetzung der protestantischen Geistlichen, nach der Glaubensänderung Erich II. und dem augsburg. Interim (1548), geht an Nordheim spurlos vorüber; aber auch die Bekehrungsversuche an den Mönchen bleiben ohne Wirkung, die ihnen verordneten Prädikanten verlaufen sich einer nach dem andern (vergl. die Beil. 4 seqq.) Wurde gleich das Klostergut für Rechnung des Herzogs verpachtet, den Trümmern des Convents nur die nothdürftigste Competenz belassen, — der Hoffnung auf einstige Wiederherstellung und Besitznahme des Klosters entsagen die Mönche nicht. Nach Abt Heinrichs Absterben wählen sie 11. Juni 1555 zum Abt Johann (Beckmann); nach dessen Tode 1572 den Jacob Bruns, der im Michaeliskloster zu Hildesheim sein Leben beschließt, 1617. — Endlich führte im 30jährigen Kriege Kaiser Ferdinands Restitutionsedict den Cönobiten Franz Moliter als Abt von $^{1629}/_{30}$ hierher, seit ihm hat man von keinem etwas mehr gehört.

**) Das waren die Executionstruppen unter Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Moritz von Sachsen und Herzog Ernst von Grubenhagen, gegen den kathol. Herzog Heinrich d. J. von

Beilagen.

I.

Kirchen-Ordnung der löblichen Stadt Northeimb, durch den Ehrbarn Rath, Gilden und Gemeine daselbst angenommen, und gestellet durch D. Anto. Corvinum Ao. 1539.

1. Corinth. 14. (40). Lasset alles bei Euch ehrbarlich und ordentlich zugehen.

Vorrede Antonii Corvini.

Es sagt Christus im Evangelio (Matth. 24), das Evangelium vom Reich solle in der ganzen Welt gepredigt werden, zum Gezeugniß über alle Völker, und darnach das Ende kommen; Daß aber solcher Spruch von dieser letzten Zeit und dem jetzigen Lauf des Evangelii gewißlich zu verstehen sei, ist so klar, daß es freilich niemand leugnen kann: denn es wird das Wort von denen, so rechtschaffene Prädicanten und nicht Wölfe sein, dermaßen getrieben und gehandelt, daß ihm auch die Widersacher weichen, und, daß es die rechte Wahrheit sei von Christo, und den Aposteln gelassen, bekennen müssen. Ja, man halte Predigten, so jetzt geschehen aus Gottes Wort, und die, so etwa aus menschlicher Lehre geschehen sein, gegen einander, so wird man bald sehen, wie groß der vorigen Zeit Irrthum gewesen, und wie reichlich jetzt die Welt dagegen mit Gottes Wort begabt sei. Und wenn wir die Wahrheit sagen wollen, so ist zwar des Wortes halber diese Zeit Aureum Seculum, eine güldene Zeit, wenn

Braunschw.-Wolfenbüttel; letzterer lagert bei Kalefeld, und versucht mittelst eines Nachtmarsches die erstern zu überfallen; das Scharmützel hinter Höckelheim an der Moor (18. October a. St.) bleibt ohne Erfolg; Dienstag (20. October.) erfolgt das Treffen an der bierberger Landwehr bei Kalefeld, wo der Herzog unterliegt und mit seinem Sohne gefangen wird.

wir das Ferreum Seculum eine eiserne, das ist eine unglückliche Zeit, müssen bleiben lassen.

Es will aber hievon nöthig sein, daß man sich in solchen Lauf des Worts recht schicke: denn obwohl das rechte Wort im Schwange geht, und von den Predigern fleißig getrieben wird, so hat dennoch der Teufel falsche Lehre auch dabei; und dieweil er ein tödtlicher Feind des Worts ist, kann er's nicht lassen. Er muß seine List aufs fleißigste darwider brauchen, ob Er vielleicht der Wahrheit einen Abbruch thun und auch solches sobald, da Gott den Menschen geschaffen, zu beweisen angefangen. Hat er nicht mit solcher seiner List und bösen Tücken das ganze menschliche Geschlecht in solchen Jammer und Noth gebracht, daß wir ewiglich, wenn Christus den Vätern nicht zugesagt, und darnach in diese Welt kommen wäre, hätten müssen verdammt und sein eigen sein? Daher komts, daß die Schrift sagt: durch einen Menschen sei der Tod eingeführt, 1. Corinth. 15, (21). Wer ist derselbige Mensch? eben ists Adam, der sich durch solche List des Teufels hat betriegen und Gottes Gebot zu verachten und zu übertreten bewegen lassen.

Darum sagt auch Christus in dem angezogenen Capitel: es werden beim Wort falsche Propheten sein, so der Wahrheit widerstreben, und die Gottesdienste an Zeit, Örter und Personen binden werden, mit anhängender Warnung, daß wir Ihnen nicht glauben sollen; thut nicht solches auch Sanct Paul in der ersten an Timotheum am vierten, da er sagt: der Geist aber sagt deutlich, daß in den letzten Zeiten etzliche werden vom Glauben abtreten und anhangen den irrigen Geistern und Lehren der Teufel durch die, so in Gleisnerei Lügenreder sein, und Brandmahl in ihrem Gewissen haben, und verbieten ehelich zu werden und zu meiden die Speise, so Gott geschaffen hat, zu nehmen mit Danksagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkannt haben! In

diesem Spruche wird eigentlich und deutlich gesagt, daß die irrigen Geister und des Teufels Lehre, wo das Evangelium gepredigt wird, auch sein werde.

Was will nun hie dem Gläubigen von Nöthen sein? daß er alle falsche Lehre und Gottesdienste fahren lasse, des Teufels List keinen Platz gebe, und allein auf das liebe Wort sehe, dasselbe dermaßen durch rechtschaffenen Glauben zu fassen, daß es ihm weder Teufel noch die Welt nehmen lasse; und wenn gleich solche falsche Geister und irrige Lehrer in einem englischen Scheine kämen, wie denn Sanct Paulus sagt, daß sich der Teufel in einen Engel des Lichts pflegt zu verwandeln, soll ihm gleichwohl kein Glaube gegeben werden, denn die Schrift sagt: es sollen die, so Gottes Wort hören und das behalten, seelig werden, sagt nicht von denen, so des Teufels Lehre durch die falschen Lehrer eingeführt, glauben, sondern von denen, so Gottes Wort hören und das behalten, daß es ihnen weder durch den Teufel noch durch die Tyrannen dieser Welt genommen werde, daß dieselbigen seelig werden und bei Gott ewiglich erhalten werden sollen; Also sagt auch der heilige Prophet David im 118. Psalm: Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.

Man habe fleißig acht auf diese Worte des Propheten, denn sie preisen über die Maße sehr die Kraft des lieben Wortes und Evangelii, bekennen auch öffentlich, daß wir als die mit der Finsterniß des Unglaubens beladen, den rechten Weg zur Gerechtigkeit und Seeligkeit nicht sehen, finden oder wandeln können, wenn nicht solch Wort unsere Leuchte sei. Wo wird auf solche Weise gepriesen menschliche Lehre? Es wird von derselben wohl also gesagt: vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nicht den Menschen Gebot sind, Esaj. 29. Matth. 15. Marc. 7.; daß sie aber unserer Füße Leuchte, und ein Licht auf unserm Wege genant

werden sollte, findet man nirgends; soll derohalben auch alles, was außerhalb dem göttlichen Worte in Sachen, die Justification belangend, geordnet, gelehrt, gepredigt und geschrieben wird, verworfen, verflucht und verbant sein, wenn's gleich ein Engel vom Himmel geredet hätte? Gal. 1.

Dies alles haben alhier ein ehrbarer Rath zu Northeim, Gilde und Gemeine recht und wohl bedacht, und dieweil Christus mit gemeldetem Teufel und Belial keine Gemeinschaft haben kann und will, 1. Corinth. 10. und die Würde des hochwürdigen lieben Evangelii wider menschlicher Lehre in Sachen, die Justification, d. i. unsere Gerechtigkeiten und Seligkeit belangend, nicht vermengt oder vermischt werden soll, haben sie mit zeitlichem Rathe, Einigkeit und Frieden solch Wort Christi, unsers Herrn und Seeligmachers, gefördert und angenommen, werden sich auch von selbigem Worte (angesehen, daß Christus sagt: wer bis an das Ende beharret, der soll selig werden) mit Gottes Hülfe in keine Wege drängen lassen, wäre auch besser, sie hätten Christum nie erkant, wenn sie die angenommene und bekannte Wahrheit verlassen, und sich menschlicher Lehre wiederum unterwerfen wollten. Es heißt in diesem Fall, wie Sanct Paulus sagt: empti estis praetio: nolite fieri servi hominum, ihr seid theuer erkauft, werdet nicht Knechte der Menschen. (1. Corinth. 7, (23).

Überdas dieweil auch in der Kirche eine äußerliche Übung und Zucht sein, und alles ordentlicher Weise geschehen muß, 1. Corinth. 14., haben abermals ein ehrbar Rath, Gilde und Gemeine dieser löblichen Stadt Northeim diese Ordnung in Biwesen und Zuthun des würdigen und wohlgelahrten Herrn, Ehren Jürgen Thomas, ihres Prädikanten, und etzlicher Personen des Raths begreifen und stellen, und folgends vor der ganzen Stadt verlesen lassen und also angenommen, daß hinfort ein ehrbar Rath, Gilde und Gemeine in solche

Ordnung gewilligt und dieselbe treulig zu handhaben und zu halten angenommen haben wollen, und wenn sich Jemand durch Muthwillen wider diese Ordnung zu handeln gelüsten ließe, der oder die sollen einem ehrbaren Rath zu strafen heimgefallen sein.

Ich will dich aber, freundlicher, lieber Leser, gebeten haben, du wollest uns, ob etwas den Schwachen wäre nachgegeben, das man wohl anders hätte machen und ordnen können, nicht verdenken, denn du hast dich zu erinnern, daß man mit denen so frisch zum Worte kommen anders, denn mit denen, so das Wort lange gehört und in Erkenntniß Christi erwachsen sein, handeln muß, wie auch S. Paul seinen Corinthern aufs erste nicht harte Speise, sondern als Kindern in des Glaubens Sache Milch gegeben hat, 1. Corinth. 3. Wird darnach, wenn das Wort ein Jahr oder zwei getrieben und gehandelt, die Noth erfordern, daß man etliche Punkte ändern oder bessern sollte, Ihm dasselbe ändern oder bessern wird sich der Prädikant mit Zuthun eines ehrbarn Raths und der Gildemeister wohl zu schicken wissen. Gott gebe allein Gnade, daß wir jetzt und dann, dann wie jetzt nichts anders, denn seine Ehre und unser Seelenheil suchen, Amen.

Datum Northeim, am Freitag nach Reminiscere ꝛc.

1539.

Folget die Ordnung.

Wie es auf die Sonntage mit dem Predigtamt und Gottesdiensten, desgleichen in der Woche, auf den Mittwochen und Freitag gehalten werden soll.

Auf die Sonntage zwischen 5 und 6 soll man zur Messe läuten lassen, und dieselbe mit 3 Psalmen, einer Lection, einem Responsorio und dem Te Deum laudamus singen und halten. Und wiewohl man die lateinische Sprache aus der

Kirche gar nicht kommen lassen soll, so ist aber doch für gut angesehen, daß das Te Deum, damit auch in der Kirche die Gemeine nicht vergeblich sei, auf die Sonntage und heiligen Tage deutsch gesungen werde, doch also, daß der Chor einen Vers, die ganze Kirche den andern singe.

Wenn das Te Deum aus ist, soll der Capellan ein Capitel aus dem Neuen Testament ohne Auslegung, auf daß das Volk im Text der Schrift läufig werde, vorlesen und hernach mit dem Benedictus deutsch oder lateinisch einer christlichen Collecte gemeldete Messe beschlossen sein lassen.

Zwei Predigten sollen auf den Sonntag geschehen, eine in der Messe, wenn das Patrem gesungen ist, doch daß allezeit hier die Sonntags-Evangelia bleiben; die andere, wenn die Glocke 12 schlägt. Die erste soll durch den Prädikanten und Pastor selbst, er würde denn durch Krankheit oder andere zufällige Sache verhindert, — die andere durch den Capellan geschehen. Und dieweil vorhin das Evangelium von der Zeit gehandelt, wird für gut angesehen, daß auf solche Tage die Epistel auch verlesen und ausgelegt werde.

Die Vesper soll man auch halten mit etlichen Psalmen, Antiphon, Hymno und dem Magnificat, doch also christliche Freiheit hierin geschehen, und, ob man deutsch oder lateinisch singen würde, gehalten werde. Nach dem Magnificat soll der Schulmeister mit der Jugend im Viertel von einer Stunde den Wittenbergschen Catechismum treiben, und in selbigen allen Fleiß ankehren, daß gemeldete Jugend in Sachen, den Glauben und alles was dem Geiste zu wissen von Nöthen, belangend, ernstlich angehalten und erzogen werde: denn wozu sie erstlich gehalten wird, beim selbigen pflegt sie gemeiniglich, wenn sie erwächst, zu bleiben, wie die Schrift sagt: Adolescens juxta viam suam, etiam cum senuerit, non discedit ab ea, — wie man einen Kna-

ben gewöhnt, so läßt er nicht davon, wenn er gleich alt wird.

Von der Messe.

Wiewohl die äußerlichen Ceremonien und Übungen der Kirche in die Sache unserer Rechtfertigung und Seeligmachung nicht gehören, (denn es herrschet hier allein der Glaube und heißt, wie S. Paul sagt: die leibliche Übung ist wenig nütze, die Gottseligkeit aber nützt zu allen Dingen, 1. Thimothi 4.), so hat man aber doch für christlich und gut angesehen, dieweil die Kirche ihre Ordnung und Übung haben soll und muß, daß die Gesänge, so bisher in der Messe gewesen und Gottes Worte nicht zuwider sein, bleiben und gehalten werden, sonderlich auf die Sonntage und Festtage, — Ja, warum sollte man einen reinen Introitum: Kyrie eleison, Gloria in excelsis und das Es in terra, bis die Gemeine zusammen käme, nicht singen und bleiben lassen, solches kann ich zwar für meine Person nicht finden, halte es auch ganz und gar nicht mit denen, so alles in der Gemeine verwerfen und keine Ceremonien leiden wollen.

Die Collecte auf das Gloria in excelsis, dieweil die ganze Kirche bittet, soll deutsch gesungen werden, desgleichen die Epistel, daß ja nach S. Pauls Lehre alles geschehe zur Besserung.

Nach der Epistel mag der Chor das Halleluja und Sequens, wenn der Text rein und die Zeit nicht zu kurz ist, singen, oder aber anstatt des Halleluja und Sequens, einen Psalm mit der ganzen Gemeine, denn es müssen solche Dinge frei und keinem Gesetz unterworfen sein.

Das Evangelium folgt nach diesen Gesängen, und soll dasselbige auch deutsch oder lateinisch, nach des Priesters Gutdünken und Wohlgefallen, gehalten werden. Nach dem Evangelio soll man singen Nicevum Symbolum, oder »Wir glauben«, deutsch.

Auf das Symbolum soll folgen die Predigt des heiligen Evangelii, und wie vom Pfarrherrn und Prädikanten, daß er fleißig sei in solchem seinen Amt, gefordert wird, also ists billig und göttlich, daß auch die Zuhörer das Wort mit sonderlicher Reverenz und Andacht in der Stille hören, fassen und annehmen, denn dieweil durchs Wort der Geist und Glaube kommen, Römer, 10, (17), — so wills auch fleißig gelehrt, getrieben und gehört sein: so ist es am Tage, wiewohl der so es predigt ein Mensch ist, daß dennoch dasjenige, so er aus der Schrift, — nicht eignem Kopfe — predigt, Gottes Wort und Stimme ist, und derohalben auch nicht anders, denn Gottes Stimme gehört und angenommen sein will, wie Christus selber sagt Matth. am 10: Ihr seid es nicht, die da reden, sondern es ist der Geist meines Vaters, der durch euch redet.

Nach geschehener Predigt soll ein ernstlich und fleißig Gebet geschehen, erstlich in christlichen Sachen: daß Gott der Herr uns seinen armen Kindern durch sein Wort Gnade geben wolle, dabei und in uns geheiligt werde sein Nahme, daß sein Reich zu uns komme und des Teufels Reich zerstört werde, daß sein Wille geschehe, wie denn solches der Prädikant wohl zu ordnen weiß. Zum andern soll man auch leiblicher Sache nicht vergessen, und für alle Obrigkeiten und die, so in Ämtern sitzen, — daß sie christlich und wohl regieren mögen — Gott unsern lieben Vater durch Christum anrufen, denn solches zu thun, sind wir nach der Lehre des heiligen Pauli schuldig, da er sagt: so ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst Bitte thue, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein stilles und geruhiges Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Redlichkeit, denn solches ist gut, darzu auch angenehm für unsern Heiland, welcher

will, daß alle Menſchen geneſen, und zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. 1. Thimoth. 2.

Ausdrücklich aber ſoll der Prädikant hier bitten für kaiſerliche Majeſtät, den Römiſchen König, für unſern gnädigen Fürſten und Herrn Herzog Erich von Braunſchweig ꝛc. ꝛc., ſeine fürſtliche Gemahlin, unſere gnädige Fürſtin und Frau, Frau Eliſabeth ꝛc. ꝛc., für die jungen Herrn und Fräulein, item den ehrbaren Rath dieſer löblichen Stadt Northeim, daß ſie alleſamt ihres Amts dermaßen zur Förderung göttlicher Ehre und des gemeinen Beſten brauchen mögen, daß nicht das Schwert göttlichen Grimms und Zorns über ihre Seelen ſchneide an jenem Tage, wenn alle Gewalt aufgehoben und dem Vater durch Chriſtum überantwortet werden ſoll, 1. Corinth. 15.

Es ſoll auch der Prädikant nach ſolchem Gebet, die zehn Gebote, den Glauben und eine kurze Beichte oder Bekenntniß der Sünden dem Volke vorſagen, mit einer evangeliſchen Abſolution, daß ſolche Dinge von jedermanniglich wohl gefaßt, behalten und in einen Brauch und Gewohnheit bei Jedermann gebracht werden.

Wenn er vom Predigtſtuhl geht, ſoll das Volk dieſen Pſalm ſingen mit Andacht: Allein Gott in der Höh ſei Ehr ꝛc. ꝛc. In mitler Zeit kann er mit den Hoſtien und Kelche fertig werden, und wenn der Pſalm aus iſt, ſoll er paraphrasia des Vater Unſers mit einer kurzen Ermahnung dem Volke vorleſen, und bald darauf in deutſcher Sprache das Abend-Eſſen, wie es Chriſtus hat eingeſetzt.

Dieweil aber ohne Communication daſſelbige nicht gehalten werden kan, und nach geſchehener Conſecration die, ſo des Sacraments genießen wollen, communicirt werden müſſen, iſt für gut angeſehen, daß man, derweile ſolches geſchieht, das „Sanctus“ und »Jeſus Chriſtus unſer Heiland« auch ſinge, oder den Pſalmen »Gott ſei gelobt«, doch nach der

Sache Gelegenheit, denn es sind zuweilen viel, zuweilen wenig Communicanten.

Wenn dies alles geschehen, soll das ganze »Agnus Dei« gesungen, und folgends solche Messe mit einer christlichen, aber doch in deutscher Sprache, Collecten beschlossen, und der Seegen aus dem Buche **Numeri** am 6. über das Volk gesprochen werden. Wir sehen auch für gut an, daß zu endlichem Beschluß der Gesang: **Da pacem Domine**, in lateinischer oder deutscher Sprache gesungen werde durch die Knaben und Schulmeister, denn um zeitlichen Frieden sind wir zu bitten allezeit schuldig.

Auf solche Weise das Abendmahl und Messe zu halten, soll der Capellan verpflichtet sein, es wäre denn Sache, daß er durch Krankheit oder andere zufällige Dinge verhindert würde, denn hier fordert die Liebe, daß er durch den Pastor vertreten werde. An den Werktagen, wenn Communicanten sein, die — weil christliche Freiheit in solchen Dingen kein Gesetz leidet — wie auch die Kranken in den Häusern, communicirt sein wollen, wird der Prädicant aus Gottes Wort wohl finden, und sich des mit dem Capellan wohl zu vergleichen wissen.

Vom Mittwochen und Freitage.

Auf den Mittwochen und Freitag soll vor 6 Schlägen zur Predigt dreimahl mit großen Glocken geläutet werden, und soll der Schulmeister vor der Predigt zwei Psalmen lateinisch und eine kurze Antiphon, und darnach das **Te Deum laudamus** deutsch singen, daß in mittler Zeit das Volk zusammen komme und die Predigt, so bald auf das **Te Deum laudamus** angefangen werden soll, hören möge. Es soll aber auch nach geschehener Predigt ein Dankpsalm gesungen und mit einer christlichen **Collecta** alles beschlossen

werden, denn es will das Volk auf die Werk- nicht so lange, als auf die Sonntage, sein aufgehalten.

Von der Beichte.

Wiewohl die Beichte, so den Menschen geschieht, von Gott nicht geboten, und derohalben Niemand seine Sünden dem Priester allzumal und ordentlich zu erzählen gezwungen sein soll, so haben wir doch, auf daß alles ordentlich und wohl bei uns zugehe, also wollen bleiben lassen: daß Niemand zum hochwürdigen Sacrament zugelassen werden soll, er habe sich denn vorhin dem Pfarrherrn und Capellan dargestellt und ihres Raths gelebt, — haben solches also verordnet um zweierlei Ursache willen: erstlich ists am Tage, daß uns als Menschen, so mit einem bösen, fleischlichen Madensack umgehen, und in der Welt sein müssen, mancherlei widerfährt, das unser Gewissen beschweren und vor Gott blöde und zaghaftig machen kann; denn so fromm werden wir nimmermehr, daß wir nicht zuweilen mit Sünden und Fehlern sollten übereilt werden — wie könnte man aber hier dem Menschen einen bessern Rath geben, als daß er in solcher Beschwerung seines Gewissens Rath suche bei seinem Pfarrherrn, der ihm als ein Geschickter und Erfahrener durch Gottes Wort tröste und zufrieden stelle. Um solches Raths und Trostes willen lassen wir erstlich die Beichte bleiben, wollen auch dem Pfarrherrn befohlen haben, diesen Spruch Pauli wohl in diesem Falle zu beherzigen, da er sagt: Lieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde, so unterweiset ihn mit sanftmüthigem Geist, die ihr geistlich seid, und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest. Galath. 6.

Zum andern soll sie bleiben um der Absolution willen; denn wiewohl die tröstlichen Verheißungen des lieben Evangelii allezeit kräftig sein, so sind sie doch dann zuvoran tröst-

lich, wenn sie durch den Diener des Worts zu mir insonderheit geredet werden. So hat auch Christus, Matth. 16, nicht vergeblich gesagt: was ihr auf Erden auflöset, soll im Himmel los sein, und was ihr auf Erden bindet, soll im Himmel gebunden sein. Solche herrliche Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirche, die Kirche aber dem Diener des Worts gegeben hat, zu erhalten, ist abermals, daß die Beichte bleibe, für christlich und gut angesehen, und wird sich ein jeder Prädikant, daß er ein rechter Clavicularius bleibe, wie ihn Chrysostomus nennt, in diesem Falle selbst wohl zu erinnern wissen, denn ja unsere Meinung ist, daß solche christliche und freiwillige Beichte nicht zur Beschwerung, sondern zu rechtschaffenem Troste der armen betrübten und zerschlagenen Gewissen.

Von der Taufe.

Nachdem das hochwürdige Sakrament der Taufe durch Christum selbst geboten und eingesetzt, wir auch in derselben Vergebung der Sünden sammt dem heiligen Geiste überkommen, und in die Zahl der Kinder Gottes aufgenommen werden, so soll solches Sacrament mit großer Reverenz und Andacht in deutscher Sprache gehalten werden. Es wird auch für christlich und gut angesehen, dieweil an diesem Sacrament viel gelegen und menschlicher Fürwitz zu Verachtung der Dinge, so Gott durch Christum eingesetzt, leichtlich bewegt wird, daß bei der Taufe allezeit, ehe denn das Kind getauft wird, geschehe diese folgende Ermahnung:

Lieben Freunde, es bezeugt die ganze Schrift, daß wir allesammt von Natur in Sünden und Gottes Ungnade empfangen und geboren sein, und daß uns von solcher Ungnade und angeborner Sünde Niemand, denn allein unser Herr Jesus Christus erretten, erlösen und seelig machen kann. Dieweil nun dies Kindlein in solcher Ungnade und Noth auch

stecket, und der seligmachenden Hülfe und Gnade unsers Herrn Jesu Christi nothdürftig ist, so lasset uns ihm, angesehen daß er sagt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, — mit unserm Gebet gerathen und behülflich sein, daß es von den Banden des Teufels erlöst, von den Sünden befreit, mit dem heiligen Geiste begabt, und also in die Zahl, Schutz und Schirm der Kinder Gottes aufgenommen werde, denn dieweil wir uns aus christlicher Liebe dieses Kindleins in solcher Noth billig annehmen, und auch das alles, was wir im Nahmen Jesu bitten, überkommen und erlangen sollen, verheißen und zugesagt ist, so sollen wir nicht zweifeln, Gott werde unser Gebet um seines Sohnes Christi willen in diesem Falle gewißlich auch erhören. Amen.

Nach solcher Ermahnung sollen die gewöhnlichen Gebete mit dem Evangelio von den Kindlein, und Vater-Unser gelesen, und folgends das Kindlein im Nahmen Gottes getauft werden auf Weise und Maße, wie das Wittenbergische Taufbüchlein, durch D. Lutherum verdeutschet, mit sich bringt.

Dieweil auch dies herrliche Sacrament ein solch Sacrament ist, daß es um seiner Würde und Kraft willen billig mit allerlei Reverenz und Andacht gehalten wird, so soll billig, was übriger Pracht, Fressens und Saufens bisher dabei gewesen, abgeschafft und die Ordnung, so etwa ein ehrbar Rath in diesem Falle gemacht und aufgerichtet, gehalten werden: denn es will solche Administration der hochwürdigen Sacramente nicht in Leichtfertigkeit, Pracht oder Überfluß, sondern in sonderlicher Gottesfurcht, Glauben, Liebe, Reverenz und Andacht aufgerichtet sein.

Mit den sechs Wochen, so bisher die Kindbetterinnen gehalten, wäre auch gut, daß eine rechte Ordnung gebraucht würde: denn wiewohl christlicher Freiheit halber kein Nothzwang oder Gesetz in solchem Falle sein soll, so wäre es dennoch billig, daß sich ein Weib des andern aus christlicher Liebe

annähme, und dieweil eine stärker als die andere, kein neu Exempel aufbrächte, sonderlich dieweil großer Unrath den armen Weibern hieraus entstehen kann. Es soll solches kein Gesetz, sondern eine Ordnung der Liebe sein, die auch ihre Kraft nicht ex divino jure, d. i. aus göttlichem Recht, sondern ex politica ordinatione d. i. aus bürgerlicher Ordnung haben muß; doch soll auch hier Bescheidenheit und die Billigkeit angesehen werden, ob ein armes Weib, so weder Knecht noch Mägde hat, auf welche sie sich verlassen mag, ihrer Noth halber ausginge, daß es selbigem unverfänglich sei: denn vor allen Dingen muß man zusehen, daß christliche Freiheit erhalten und aus dem Dinge, so soll frei sein, kein Nothzwang oder Gesetz gemacht werde, wie St. Paul sagt: so stehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch verknüpfen. Galath. 5, 1.

Von den Wiedertäufern, wie man mit denselbigen handeln soll.

Wenn Wiedertäufer bei uns (davor uns der barmherzige Gott gnädig behüten wolle) würden einreißen, so soll der Prädikant im Beisein zweier des Raths und zweier von den Gildemeistern allen Fleiß verwenden und etliche Mahl mit ihnen handeln, ob man sie dem Teufel aus dem Rachen durch Gottes Wort reißen und zur Einigkeit christlicher Versammlung wiederum bringen möchte: denn es hat ja Gott nicht einen Gefallen am Tode des Sünders, sondern will, wie die Schrift sagt, daß er sich bekehre und das Leben habe, Ezechiel am 18., wäre derohalben ein christlich und gut Werk geschehen, wenn wir sie mit unserm Fleiß, durch Gottes Wort zur Besserung bringen könnten. Aber doch daß falscher Lehrer Aufruhr, so gemeiniglich an der Wiedertaufe hängt, gewehrt werde, so soll der Bekehrte, wenn er ein Bürger

oder Bürgerskind ist, Bürgen setzen für Leib und Gut, daß es sich hinfort solcher aufrührerischer Lehre nicht anhängig machen wolle, soll auch, wenn er dawider handelt oder thäte, einem ehrbaren Rath, laut den kayserlichen Rechten zu strafen, heimgefallen sein; wenn er aber im Anfang auf seinem Irrthum verharren und sich zu keiner Besserung bereden lassen wollte, in eines ehrbaren Raths Strafe genommen werden.

Ist es aber ein Ausländischer und Hergelaufener, derselbe soll auch zur Besserung durch den Prädikanten und die obenangezeigten Personen ermahnt, aber doch folgends oder sobald, er bessere sich oder nicht, zur Stadt hinaus gewiesen werden: denn dieweil dieser Geist ein irriger und unruhiger Geist ist und derohalben immer nach Unglück trachtet, wollen ein ehrbarer Rath, Gilden und Gemeine mit solchen ausländischen hergelaufenen Leuten kein Abentheuer stehen, damit allem Unrath, so aus dieser falschen Lehre pflegt zu kommen, allenthalben vorgebaut werde.

S. Augustin, — da die Donatisten, Gaudantianer und Petitianer, so auch der Wiedertaufe anhängig waren, und dieselbe lehrten, — war auch im Anfang der Meinung, daß man nicht mit der Gewalt und Schwerte, sondern mit Gottes Worte mit solchen Leuten handeln, und sich der leiblichen Strafe enthalten sollte. Aber da er darnach erfuhr und sah, was die Wiedertäufer für ein Kraut, und wie ein schändlich aufrührerisches Wesen darunter verborgen war, hat ers sich gefallen lassen, daß man sie der Obrigkeit, laut dem kayserlichen Edict zu strafen, heimgegeben hat. Solche Sentenz des heil. Augustini lassen wir uns (dieweil sie Gottes Worte gemäß ist, um des anhangenden Aufruhrs willen auch gefallen und gemeldeter Donatisten und Chiliasten Lehre mit Gottes Hülfe nimmermehr zu billigen oder anzunehmen.

Von den Calandsherrn, wie es mit denselben und ihrem Singen, desgleichen mit den Sängern und andern Priestern gehalten werden soll.

Dieweil das Evangelium eine solche Lehre ist, die nicht nimt, sondern giebt, haben wir verordnet, daß die Calandsherrn, Sänger und alle Priesterschaft, so allhier bei uns wohnen, ihre Zinsen und Renten ohne alle Einsage und Hinderniß brauchen, aufheben und behalten sollen ihr Leben lang, doch also, daß sie, die Calandsherrn und Sänger, hinfort keinen mehr eliegiren oder in ihre Versammlung einnehmen sollen. Es soll auch ein ehrbarer Rath ein fleißig Aufsehen haben, daß sie Gottes Wort und das hochwürdige Evangelium ungeschmäht lassen und wie andere Einwohner dieser löblichen Stadt die aufgerichtete Ordnung halten müssen, und wenn jemand unter ihnen solches über dies Verbot thun würde, derselbe soll vom ehrbaren Rath von seinem unbilligen Vornehmen abzustehen ermahnt, oder aber, wenn er sich nicht bessern wollte, in die Strafe genommen werden.

Man hat auch mit ihnen, den Calandsherrn und Sängern, gehandelt und die Wege getroffen, nachdem sie bisher täglich ihre horas gehalten und gesungen, daß sie hinfort, wenn sie ihren alten Gottesdienst und Ceremonien wollen fahren, und sich zu rechtschaffenem Gottesdienste in der Pfarr-Kirche brauchen lassen, nemlich also, daß sie auf den Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend die Messe und Vesper singen sollen, wie man ihnen dieselben verzeichnet geben wird; sie sollen auch in der Messe nach dem Te Deum laudamus ein Capitel aus dem neuen Testament, — und in der Vesper nach dem Magnificat, aus dem alten Testament dem Volke vorzulesen verpflichtet sein.

Wie es aber mit ihren Gütern erstlich nach etlicher, zum andern nach aller Absterben gehalten werden soll, hat

ein ehrbarer Rath mit ihnen einen versiegelten Vertrag aufgerichtet, der denn auch beiderseits steif und fest ohne alle arge List gehalten werden soll; doch geht solches allein die Calandsherrn an: denn mit den Sängern und andern Priestern, so ihre Lehne vom ehrbaren Rath, oder von den Gilden haben, soll es gehalten werden, wie man in dem Artikel, sc vom gemeinen oder Armenkasten gestellt ist, sehen wird.

Von der Schule.

Wie viel und groß am guten ehrlichen gelehrten Schulmeister, der die Jugend recht zu ziehen und zu instruiren wisse, gelegen sei, weiß jedermänniglich und ist zu besorgen, wenn man sich in diese Sache nicht anders, dann bisher geschehen, schicken wird, daß wir mit großem Schaden und Unrath, was an der Kinder Zucht gelegen sei, erfahren müssen, denn es läßt sich die Sache schon dermaßen ansehen, daß es in kurzem an Prädikanten, Schulmeistern und sonst gelehrten Leuten mangeln werde. Was will aber zuletzt, wenn der Predigtstuhl wüste und die Schule leedig worden, aus der Welt werden? Solches zu sehen und zu erfahren, lasse sich Niemand gelüsten.

Demnach hat in diesem Falle ein ehrbarer Rath verheißen und zugesagt, daß er ein sonderliches Aufsehen in dieser Sache haben wolle, daß die Schulmeister mit einem Gesellen erstlich, — darnach wenn es die Noth würde erfordern, mit zweien ehrlich versehen und gehalten werden sollen. Es soll aber der Lohn, so bisher die Knaben gegeben, und andere gebührliche (denn unziemliche sollen nicht erduldet werden) Gerechtigkeit bleiben, doch also und mit dem Bedinge, daß armer Leute Kinder, so gar nichts geben können, frei sind. Ob auch fremde Knaben sich in unsere Schule begeben wollten, denselben soll das Brot und ihre Futterung (Füllung) vor frommer Leute Thür nicht verboten, sondern erlaubt sein.

Der Schulmeiſter und ſeine Geſellen ſollen allezeit durch einen ehrbaren Rath, mit Zuthun und im Beiſein des Prädikanten, angenommen und beſtätigt werden, — und überdies, daß er darnach dem Prädikanten unterworfen, ſo ſoll er auch gemeldetem Prädikanten, was er für autores und Bücher leſen will, anzeigen, daß alſo berathſchlagt und fleißig bedacht werde, was der Jugend am dienlichſten ſein wolle, denn zwei ſehen allezeit mehr, denn einer.

Sonderlich ſoll eine Grammatica, als nemlich Philippi Melanchtonis, einmahl in gemeldeter Schule angenommen und darnach immer getrieben werden: denn jetzt dieſe, morgen eine andere leſen, iſt der Knaben Verſtand mehr hinderlich, denn förderlich: desgleichen ſind auch andere Bücher, ſo aus der Schule immermehr kommen ſollten, als nemlich Virgilius, Terentius, Erasmi Colloquia, der Catechismus auf beſtimte Tage, wie ſich denn hierin ein gelehrter Schulmeiſter mit Zuthun und Rath des Prädikanten wohl ſchicken wird.

Es wäre auch gut, wenn man eine redliche, fromme und tugendſame Frau, die ſich zur Mädchenzucht wolte gebrauchen laſſen, haben könte, daß ein ehrbarer Rath derſelben etliche Freiheit gäbe und Vortheil erzeigte: denn es iſt der Mägdlein Zucht eben ſowohl als der Knaben nöthig, wie man denn ſieht aus den Hiſtorien, daß die Römer zuweilen Weiber gehabt, die auch im Reden etlichen Männern den Preis genommen haben.

Vom Kirchner oder Opfermann.

Es iſt bei uns der Opfermann allezeit ehrlich und ziemlich verſorgt geweſen; allein daß hinfort ein ehrbarer Rath ein Aufſehen habe, daß ihm an ſeiner Gerechtigkeit kein Abbruch geſchehe. Er ſoll aber auch allezeit durch einen ehrbaren Rath in Beiſein und mit Verwilligung des Prädi-

kanten angenommen und beſtätigt werden, ohne Widerbellen unterworfen und gehorſam ſein.

Von der Begräbniß.

Wie ehrlich und fein die Alten ihr Begräbniß gehalten haben, ſiehet man aus dem einzigen Exempel Joſephs, 1. Buch Moſis, am 50. da er ſeinen lieben Vater Jacob ins Land Canaan führen und daſelbſt an dem Orte, welchen etwa Abraham vom Ephron Hetheo dazu gekauft, begraben mußte; ſehen derohalben auch für gut an, daß diejenigen, ſo ſich nach der Lehre Chriſti gehalten, die hochwürdigen Sacramente gebraucht und ſich aus der Kirche nicht gezogen haben, ehrlich durch den Paſtor oder Capellan, Schulmeiſter, Schüler und Opfermann geholt und begraben worden mit Geſängen, wie dieſelben dem Schulmeiſter angezeigt werden ſollen.

Auch wird für gut angeſehen, daß der Prädikant oder Capellan beim Grabe eine kurze Ermahnung thue zum Volke, ſolche Stunde des Todes wohl zu beherzigen und auf des Herrn Anklopfen ſich fleißig geſchickt zu machen: denn ſo gewiß das iſt, daß wir ſterben müſſen und gleichwohl nicht wiſſen können, wann ſolches geſchehen ſoll, — ſo nöthig iſts auch, daß man ſich auf ſolche Stunde ſchicken und bereiten lerne, ſonderlich, dieweil es keine geringe Kunſt iſt zu wiſſen, daß der Tag des Todes, wie die Schrift ſagt, beſſer, denn der Tag der Geburt iſt, Eccleſ. 7.

Was man bisher von ſolchem begraben dem Capellan, Schulmeiſter und Opfermann gegeben, ſoll hinfort auch gegeben werden, doch mit dem Bedinge, daß die Armen ſo ſelbſt nothdürftig ſind und ihren Kindern das Brot aus dem Munde nicht abziehen und Andern geben können, in dieſem Falle unbeſchwert und unbetrübt bleiben.

Es ſollen auch Vigilien, Seelmeſſen, Begängniß und andere Winkelmeſſen und unchriſtliche Geſänge ein für allemahl

abgethan und abgeschaft sein, dieweil am Tage und genugsam erstritten ist, daß solche falsche Gottesdienste dem hochwürdigen und seligmachenden Worte Gottes zuwider und derohalb in der Kirche, — so allein das Wort ihres Rechten und Erzhirten haben, hören und annehmen soll, — nicht zu dulden sein; es heißt in diesem Fall: meine Schafe hören meine Stimme, Evang. Joh. 10. — So haben wir hiebevor, wie die Messe oder Nachtmahl gehalten werden solle und müsse, dermaßen angezeigt, daß wir verhoffen, es sollen sich fromme Herzen in diesem Falle nun weiter wohl unbekümmert lassen.

Vom gemeinen oder Armenkasten.

Es hat unser Herr Christus, und folgends die lieben Apostel, allezeit große Sorge für arme Leute getragen, und hat auch ein Christgläubiger, wenn man die Sache recht besieht, nicht geringe Ursache, seine Gottseligkeit zu beweisen an armen Leuten, wenn er sich in solchem Falle die Lehre Christi und der Apostel allezeit vor die Augen stellt und auch nachfolgt, denn Christus sagt nicht vergeblich: was ihr einem von den geringsten thut, so an mich glauben, das habt ihr mir selbst gethan, wird auch an jenem Tage wie du Matth. am 25. siehst, also zu uns sagen: ich bin hungrig gewesen und ihr habt mich gespeiset, — ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getränkt, — ich bin nackt gewesen und ihr habt mich bekleidet, — ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht, — ich bin gefangen gelegen und ihr seid zu mir gegangen ꝛc. Ja solche Wohlthaten, um Christi willen erzeigt armen Leuten, sind die guten Werke, so dem Christen zu thun und zu üben geboten und befohlen sind. Matth. am 5.

Solches haben sehr wohl gewußt die lieben Apostel, denn aus der Epistel an die Galath. am 2. sieht man, daß die größte Sorge, die sie neben dem Predigtamt gehabt, für die

Armen gewesen ist. Erstlich handeln sie daselbst in Sachen, das Wort belangend, also, daß Jacobus, Kephas und Johannes unter der Beschneidung, Paulus und Barnabas unter den Heiden predigen sollten; zum andern handeln sie von armen Leuten, wie man denselben in ihrer Noth zu Hülfe kommen und Steuer thun mögte; es rühmt sich auch am selbigen Ort Paulus, daß er solches zu thun sehr fleißig gewesen sei.

Solchen Fleiß des Apostels sehen wir auch in der ersten zu den Corinth. am 16. — Da er also sagt: von der Steuer aber, die den Heiligen geschieht, wie ich den Gemeinen in Galatuia befohlen habe, also thut auch ihr, — auf einen jeglichen Sabath erlege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und samle, was ihm wohlzuthun ist, auf daß nicht, wenn ich komme, dann allererst die Steuer zu sammeln sei; wenn ich aber darkommen bin, welche ihr durch Briefe dafür ansehet, die will ich senden, daß sie hinbringen Eure Wohlthat gen Jerusalem ꝛc. — Ist nicht aus diesem Capitel offenbar, daß in der ersten Kirchen, nächst dem Predigtamt, den lieben Aposteln der lebendigen heiligen Nothdurft am allermeisten zu Herzen gegangen ist? — Desgleichen daß die Christen ihre Wohlthat und Almosen willig gesammelt und den Armen mitgetheilt haben? —

Also sehen wir auch gemeldeter Apostel Sorge in den Geschichten am 6. Capitel; denn dieweil das Wort dermaßen zunahm, daß die Apostel auf arme Leute nicht sowohl warten konnten, als wohl vonnöthen gewesen wäre, haben sie erwählt sieben Männer, unter welchen der heilige Stephanus auch war, die des heil. Geistes und aller Weisheit voll waren, und denselben, daß sie den Armen vorstehen sollten, und sie mit dem Gebet und Predigtamt desto fleißiger anhalten möchten, Befehl gegeben, und ist in selbigem Text und Capitel wohl zu merken, daß von dem coditiano Ministerio d. i.

täglicher Handreichung gesagt wird; denn aus demselben wird abermals offenbar, daß zur selbigen Zeit merkliche und große Steuer auf Anregen und Anhalten der lieben Apostel armen Leuten geschehen sei.

Dieweil wir nun, solcher Lehre Christi und der Apostel Exempel nach, unser Licht auch gern wollen scheinen lassen, haben wir armen Leuten zu gute einen gemeinen Kasten aufrichten, und was etwa aus Unwissenheit durch fromme Leute zur Erhaltung der falschen Gottesdienste gegeben ist, in denselben verordnen wollen: denn was einmal in Gottes Ehre gegeben ist, soll billig auch ewiglich in Gottes Ehre gebraucht werden; und wenn schon Misbrauch in solchen Dingen vorhanden, wie denn leider viel gewesen ist, so soll wohl der Mißbrauch durch Gottes Wort gebessert, aber die Güter, so einmahl in Gottes Ehre gegeben, nicht verrückt werden.

Sollen derohalben erstlich in diesen Kasten fallen: alle Renten, Zinsen und Gefälle, so bisher die Pfarrkirche gehabt, doch mit dem Beding, daß diejenigen, so Leibgedinge bisher von dieser Kirche gehabt, dieselben ihr Lebenlang genießen, und darnach die Kirche zu dem Ihrigen wieder kommen soll.

Zum andern sollen alle Lehne darein fallen, so ein ehrbar Rath und die Gilden zu verleihen haben, doch mit dem Bescheide, daß die Priester, so solche Lehen haben, ihr Lebenlang dieselbigen brauchen mögen; sind aber jetzt etliche losgestorben, so sollen dieselben Niemand weiter geliehen, sondern von Stunde an in den Armenkasten fallen.

Zum dritten, ob Jemand von den Sängern sterben würde, so solches Einkommen durch einen ehrbaren Rath auch in gemeldeten Armenkasten verordnet werden, — denn dieweil die Stadt Nordheim die Kirchendiener als: Schulmeister, seine Gesellen, den Opfermann und Organisten erhalten muß, ists billig, daß sie auch zu solcher Bürde etliche Steuer habe. Es soll auch dieser Artikel alle Sänger angehen.

Zum vierten soll in diesen Kasten alles, was von Brüderschaften ist verordnet worden, kommen, als nemlich der Stosler, Höpfner, St. Hülsen der Schützen, die langen Kresen ꝛc.; denn dieweil solche Zinsen auf unchristliche Brüderschaft gestiftet, so ist billig, daß sie nun, laut dem göttlichen Worte, unter die rechten Brüder Christi, d. i. arme, nothdürftige, kranke Leute getheilt werden.

Es sollen aber auch durch einen ehrbaren Rath vier gottesfürchtige, ehrliche und fromme Männer aus den Gilden erwählt und so lange ihnen geliebt, bestätigt werden; dieselben sollen mit den Altarleuten gleiche Gewalt haben und die Gefälle des gemeinen Kastens dermaßen aufweisen und, maßen wie folgt, aufnehmen und austheilen, daß sie solches nicht allein vor Gott, sondern auch vor einem ehrbaren Rath, dem sie jährlich auf Michaelis Rechnung thun sollen, im Beisein des Prädikanten, doch dem Rath und der Obrigkeit unschädlich, zu verantworten wissen.

Erstlich soll die Kirche im ziemlichen Bau gehalten, und ob etwas zu bessern oder zu machen vonnöthen, mit Wissen und Willen eines ehrbaren Raths gemacht und gebessert werden, denn unnöthig Bauen soll man nicht gestatten.

Zum andern, wenn die obangezeigten Lehne fallen, kan man, wo es die Noth fordert, den Dienern der Kirche eine Zulage thun, und was auch sonst die Noth in solchen Fällen erfordert, mit gutem Rath ausrichten.

Zum dritten soll man aus solchem Kasten hausarmen Leuten, Kranken, Witwen, Waisen, armen Mädchen, wenn sie zu den Ehren greifen wollen, Hülfe und Steuer thun, und wäre gut, daß man bekanten und rechten Armen auf alle Sonntage ein Almosen geben könte; doch, wo die Zinsen nicht reichen wollen, da sollen die Kastenherrn alle Sonntage und heiligen Tage mit der Tafel umhergehen in der Kirche, und was sie da überkommen, sollen sie zu solchen

Almosen und Handreichung zu Steuer haben, doch daß alles, was man kriegt, verzeichnet und auf Michaelis vom ehrbaren Rath berechnet werde.

Zum vierten, wenn sich der Kasten mit der Zeit würde bessern, daß man auch einen armen Knaben, der Bürgers Kind, zum Studieren geschickt, in einer Universität daraus halten könte, so soll sich ein ehrbarer Rath beim Schulmeister mit Zuthun des Pfarrherrn erkunden, welcher unter den Knaben der Geschickteste sein würde, und denselben darnach mit der Zusage: daß er der Stadt Northeim, wenn es die Noth erforderte, vor andern dienen wolle, im Nahmen Gottes studieren lassen; Könte man aber zwei halten, würde desto besser.

Die Spünde und grauen Tücher, so bisher ein ehrbarer Rath, die Geschlechter und Gilden gegeben haben, läßt man also bleiben; es wird aber für gut angesehen, daß eine Ordnung darin gehalten und nicht auf eine Zeit solch Geben geschehen müßte; doch wird ohne Zweifel sich ein Jeder in diesem Falle, was recht und christlich sein will, selbst zu erinnern wissen. —

Von den Festtagen.

Wiewohl es unnöthig ist, viel Festtage anzurichten, und auch aus Kraft christlicher Freiheit Niemand an solche Feiertage gebunden sein soll, wie die Epistel an die Coloss. am 2. bezeugt, so hat man dennoch, um der Schwachen willen, dieweil das Evangelium noch etzlicher Maßen neu ist, etliche vornehme Feste, damit das Wort desto stattlicher getrieben und gehört werde, verordnen müssen; haben aber solches nicht gethan, neue Gesetze zu machen oder die Gewissen zu verwirren, sondern daß das Wort, wie jetzt angezeigt, desto fleißiger getrieben und auch der Schwachen im Glauben etlichermaßen gedient werde, denn man ja weiß, wie sich in solchen Fällen auch die Apostel und sonderlich St. Paul gehalten ha-

ben: Timotheum seinen Jünger ließ er, den Schwachen zu Gefallen, beschneiden, Titum aber, da darauf gedrungen und als ein nöthig Werk solche Beschneidung gefordert ward, hat er nicht (damit christlicher Freiheit kein Abbruch geschehe) wollen beschneiden lassen. Actorum und Galath. 22.

Haben aber zu halten verordnet Testa Christi als: Ostern, die Himmelfarth, Pfingsten, die Verklärung Christi, die Weihnachten, Beschneidung, der heil. drei König-Tag, wie man sie heißet; Item die Feste der Reinigung, der Verkündigung und Heimsuchung Mariä; Item die Feste aller Apostel, Johannis des Täufers, Mariä Magdalenä, Michaelis und aller Gottes Heiligen.

Des Herrn wahren Leichnamstag hat man, um sonderlicher politischer Ursache willen, müssen bleiben lassen, aber doch also, daß die Processíon samt allen andern unchristlichen Ceremonien abgeschafft, und allein Gottes Wort und das Nachtmahl des Herrn zu handeln und zu halten gestattet werden soll.

Es hat auch diese Stadt einen sonderlichen Festtag des Messens hier gehabt. Diese Ceremonie, dieweil sie unchristlich und heidnisch, soll gar abgethan sein, allein daß das Wachs, so zu solcher Ceremonie gebraucht worden ist, ohnentgelt geschlagen und armen Leuten durch die Diakonen oder Kastenherrn gegeben werde; auch soll eine Predigt auf diesen Tag geschehen und wenn Communicanten vorhanden, des Herrn Nachtmahl gehalten werden. Was aber auf diesen Tag von politischen und bürgerlichen Zehrungen gewesen, lassen wir (doch daß Mäßigkeit darin gehalten werde) als eine bürgerliche Ordnung und Gewohnheit, Einigkeit zu erhalten, bleiben.

Vom Ehestande.

Dieweil der eheliche Stand von Gott bald nach der Welt

Schöpfung eingesetzt und auch folgends im neuen Testament durch Christum und die Apostel bestätigt und Niemanden, er sei geistlich oder weltlich, verboten ist, so soll derselbige Stand auch bei uns in sonderlichen Ehren gehalten, und keiner Person, sie sei weltlich oder geistlich, abgeschlagen und verboten, sondern vielmehr Jedermänniglich erlaubt und frei sein, denn wir uns der Sünde, so der teuflischen Lehre von Verbietung der Speise und solches Ehestandes, wie sie S. Paulus 1. Timoth. am 4. nennt, anhängig sei, nicht theilhaftig machen wollen, — wissen auch, daß Christus vergeblich nicht gesagt hat: solch Wort fasset nicht Jedermann, Matth. 19.

Damit aber jedermanniglich kund und offenbar werde, daß wir solchen Stand in sonderlichen Ehren gehalten haben wollen, so soll hinfort keine unzüchtige Dirne, desgleichen Eheweiber, so von ihren Männern, oder aber Männer, so von ihren Eheweibern gelaufen, weder bei Weltlichen noch Geistlichen geduldet oder gelitten werden, sondern soll ein ehrbarer Rath ein ernstliches Einsehen haben, daß zwischen hie und Ostern gemeldete verdächtige Personen, beide von Weltlichen und Geistlichen, wo sie dieselbigen zur Ehe nicht behalten wollen, vertreiben und zur Stadt hinausgejagt werden.

Ob aber solche Weiber von ihrer Unzucht abstehen und sich in eigne Häuser oder in den Ehestand begeben wollten, denselbigen soll, daß sie bei uns wohnen, erlaubt sein, doch also, daß sie sich nicht wiederum zu denen halten, damit sie vorhin Unzucht getrieben, — denn wo solches auf sie gesagt und gebracht würde, so soll die vorberührte Strafe in Macht und Kraft bleiben.

Man weiß wohl, daß der Ehestand ein frei Ding sei, und Niemand zu selbigem, wenn er ohne Weib in Keuschheit leben kann, gezwungen werden soll, wie S. Paulus in der 1. Corinth. am 7. davon schreibt; aber nichts desto we-

niger, wenn einer unter dem Schein solcher Freiheit alle Unzucht treiben und einer ganzen Stadt ärgerlich sein wollte, so ist es nicht unbillig, daß durch die Obrigkeit mit zeitlichem Rath oder, wo keine Besserung folgt, Strafe solcher Unzucht gesteuert werde.

Von der Priester-Ehe ist nicht vonnöthen, viel Worte zu machen, denn es bisher davon so viel geschrieben, daß auch die Widersacher hierin weichen und daß sie von Gott sei, bekennen müssen, so hat man nicht allein in diesem Fall die Schrift, so solche Ehe lehrt, sondern auch die heiligen Väter, so zum Theil mit uns stimmen. Ja! wo ist ein Volk unter der Sonne so ungeschickt, daß durch das natürliche Licht nicht erkennen könne, das der Ehestand besser sei, als das Hurenleben. Dieweil nun solches wahr ist, so soll bei uns den Geistlichen solcher ehelicher Stand unverboten sein.

Es soll auch bei uns die öffentliche Unzucht gemeiner Weiber gänzlich abgethan und in keine Wege gelitten werden, — denn wer sich in diesem Fall schwach fühlt, der hat die Arznei des Ehestandes, in welchen er sich begeben und also vor anderer Unzucht hüten kan, und heißet nicht in diesem Fall gemeine Häuser aufrichten und Sünde erlauben, sondern die Sünde verhüten und heilig sein, wie S. Paulus sagt in der 1. Thess. 4: das ist der Wille Gottes, eure Heiligung, daß ein Jeglicher wisse sein Faß zu behalten in der Heiligung und Ehren ꝛc.

Desgleichen und dieweil sich durch Eingeben des Teufels, der solchen Standes und Ehrbarkeit sonderlicher Feind ist, in Sachen des Ehestandes viel Unrath zuträgt, so soll hinfort allen jungen Leuten, Knechten und Mägden das heimliche Vertrauen und Verloben gänzlich verboten, und wenn sie es darüber ohne Wissen und Willen der Eltern thäten, kraftlos sein. Es soll auch ein ehrbarer Rath solch muthwillig Ver-

loben, wenns über dies Gebot geschehen würde, zu strafen Macht haben.

Zuletzt wenn sich weiter Irrung in solchen Sachen würde zutragen, wie denn viel geschieht, so soll ein ehrbarer Rath hierin verschont, und dem Prädikanten zwei Herrn des Raths zugegeben werde, solche Irrung zu verhören und zu vertragen; wenn aber dieselben weiter Raths bedürften, und die Partheien sich nicht weisen lassen wollten, so soll der ganze Rath ein Einsehen haben, daß die Parthei, bei welcher der Mangel ist — Recht geben und nehmen müsse.

Vom Beten und Fasten.

Dieweil uns von unsern Widersachern ohne Unterlaß Schuld gegeben wird, wir verböten Beten, Fasten und alle gute Werke, so soll der Prädikant mit sonderlichem Fleiß dem Volke in den Predigten, wo es die Materie giebt, anzeigen, was recht beten und fasten sei, warum im alten und auch im neuen Testament die beiden Wörter: Beten und Fasten gemeiniglich bei einander stehen; desgleichen was des Gebots, zu welchem uns der Glaube durchs Fasten geschickt macht, Kraft sei, denn daß beides, im Fasten und Beten, merkliche Heuchelei und großer Misbrauch sein könne, giebt Christus Matth. am 6. genugsam zu verstehen, da er sagt: wenn du betest solltu nicht sein wie die Heuchler ꝛc. Item: wenn ihr fastet, sollt ihr nicht sauer sehn wie die Heuchler ꝛc. Wenn solches fleißig geschieht durch den Prädikanten, so wird freilich bald an den Tag kommen, daß wir durch die, so uns Schuld geben, wir verböten gute Werke, unfreundlich angelogen worden.

Die Alten haben das Fasten und Beten an sonderliche Zeit, Speise, Statt und Personen gebunden, welches doch wider Gottes Gebot ist Luc. am 18. und 21. und 1. Timoth. 2; wir aber lehren, daß man allezeit fasten und beten soll,

denn recht faſten beſteht darin, daß man ſich von den Sünden enthalte und übrig Freſſen und Saufen fliehe, damit man allezeit in Mäßigkeit leben und deſto geſchickter zum Gebet und allem Guten ſein könne; wie auch recht Beten darin beſteht, daß man allezeit und an allen Orten zu Gott ſeufze und um Gnade bitte ꝛc. Joh. am 4: es wird die Zeit kommen und iſt ſchon fürhanden, daß die rechten Anbeter den Vater anbeten werden im Geiſt und in der Wahrheit.

Unterſchied der Speiſe ſoll derohalben bei uns aufgehoben ſein, denn was zum Munde eingeht, verunreinigt den Menſchen nicht, wie Chriſtus ſelbſt geſagt hat; doch ſoll man dieſer Freiheit brauchen, daß die, ſo Fleiſch mit Dankſagung eſſen, die andern, ſo es aus Schwachheit nicht eſſen können, unverachtet laſſen; wiederum daß auch die, ſo Fleiſch eſſen, von denen, ſo daſſelbe nicht eſſen, unverſchmäht bleiben: denn das Reich Gottes iſt nicht eſſen und trinken, ſondern Freude im heiligen Geiſte.

Dieweil uns aber zum Gebet allezeit die Noth bringen ſoll, ſo wird für gut angeſehen, wenn eine ſonderliche anliegende Sache vorhanden, wie denn jetzt die theuere Zeit und Furcht des Krieges iſt, daß alsdann auf den Mittwoch und Freitag die chriſtliche Litanei, ſo zu Wittenberg gemacht, neben dem Gebete anderer Leute angerichtet und geſungen werde: denn ſoll Gott ſeinen Zorn von uns abwenden, ſo müſſen wir uns beſſern und mit gläubigem Gebet anhalten.

Von der Obrigkeit.

Was von der Obrigkeit, dieweil ſie von Gott verordnet, zu halten: wie man ihr gehorſam ſeien und als Gottes Dienerin willige Dienſte erzeigen müſſe, lehrt Gottes Wort ſo klärlich Matth. 22. und Röm. 13. — daß viel Worte davon zu machen nicht vonnöthen iſt.

Wir wollen aber doch, dieweil wir jetzt das hochwürdige

Evangelium angenommen und vielleicht dafür angesehen werden mögten, als suchten wir etwas anders, denn Gottes Ehre und unsrer Seelen Seeligkeit, öffentlich vor Gott und aller Welt bezeugt haben, daß wir mit dieser Ordnung unserm gnädigen Landesfürsten und Herrn an Sr. F. G. Hoheit und Gewalt in leiblichen Sachen ganz und gar keinen Abbruch gethan haben wollen, sondern gedenken Sr. F. Gnaden in allen billigen Sachen, so das Gewissen nicht betreffen, wie Getreue und Erbsassen allezeit mit Leib und Gut Gehorsam zu leisten.

Wir, die Gilden und ganze Gemeine verheißen auch, nächst hochgemeldetem unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, einem ehrbaren Rath von Northeim gehorsam zu sein, gebührliche Pflicht zu geben, und in allem, was bürgerliche Einigkeit, Friede und Gedeihen betrifft, nicht anders zu gebehrden, denn frommen, getreuen, ehrlichen und willigen Bürgern wohl ansteht.

Dagegen soll und will ein ehrbarer Rath ihre Bürger in Sachen, das heilige Evangelium, christliche Religion und diese Ordnung belangend, unbetrübt und unverfolgt lassen, sondern vielmehr, laut ihrem Amt, solche götliche Dinge zu handhaben und fortzusetzen schuldig sein.

Von Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.

Es sagt Gott in der Schrift: wer mich ehret, den will ich wieder ehren; wer mich aber verachtet, soll zu Schanden werden 1. Samuel. 2. Und wenn solcher Spruch wohl beherzigt wird, so sollte ja offenbar werden, daß die Verachtung göttlichen Worts und Nahmens unter den Christen gar nicht gebilligt oder geduldet werden sollte. Dieweil aber die Ehre des göttlichen Nahmens und Worts darin besteht, daß man Christum wohl erkenne, Joh. 17, und solche Erkentniß allein durch das Wort und die Predigt des Evangelii komt,

so soll auch bei uns die Lästerung solcher Predigten ernstlich verboten, und wer aus Verachtung dawider thäte, gebührlicher Strafe vom ehrbaren Rath gewärtig sein.

Es soll auch ein ehrbarer Rath, dieweil er nicht vergeblich das Schwert und Regiment von Gott hat, ein ernstliches Auffsehen haben, daß diejenigen, so öffentlich bei Gottes Marterwunden, Leiden und Sterben ꝛc. fluchen und schwören, und also den theuern Namen Gottes unnütz führen, schmähen oder schänden wider das andere Gebot, daß dieselbigen auch gestraft und von solchen Lästerungen abzustehen gezwungen werden: dann soll im äußerlichen Regiment das Crimen laesae Majestatis, das Laster verletzter Majestät, seine Strafe haben wie billig, wie vielmehr soll man Fleiß vorwenden, daß bei den Christen die hohe Majestät im Himmel durch Lästerung götlichen Worts und anderes Fluchen und Schwören nicht verletzt, geschmäht oder geschändet werde.

Von der Kirchen-Zucht.

Was rechtschaffene Kirchen-Zucht und auch der christliche Bann sei, so etwa die Apostel gebraucht haben, wie man sieht Matth. 18. und 1. Cor. 5. 2. Timoth. 2., kan der Prädikant mit der Zeit das Volk freundlich unterrichten, desgleichen solche Dinge, wenn das Wort eine zeitlang gepredigt, mit gutem Rath in der Kirche anrichten, — denn dieweil das Evangelium noch zur Zeit bei uns neu ist, so kan man jetzt hiervon auch nichts setzen in diese Ordnung.

Vom Siechenhause und Spitale.

Dieweil Christus um aller Menschen willen in diese Welt kommen und gestorben ist, so soll auch verschafft werden, daß diese armen Leute Wort und beiderlei Gestalt des hochwürdigen Sacraments (wie andere Einwohner dieser Stadt) haben mögen, — denn wo man bisher die Messe in selbigem

Hause von gehalten hat, von denselbigen Zinsen kan man sie auch mit Gottes Wort und den heiligen Sacramenten versehen lassen. Ja solche Leute, so mit solcher Krankheit übereilt und aus der ganzen Gemeine ihr Leben lang gestoßen werden, müssen wahrlich, wenn sie nicht in Ungeduld fallen, sondern sich willig in Gottes Willen begeben sollen, mit Gottes Worte wohl unterwiesen werden, — denn solch Kreuz ohne Erkenntniß göttlichen Worts tragen, gebiert nicht allein Ungeduld, sondern auch, wenn wir die Sache recht besehen, die Verdammniß, und muß ewiglich wahr bleiben, daß wie den Gläubigen alles zum Besten, also den Ungläubigen alles zum Ärgsten gerathen muß. Röm. 8.

Beschluß dieser Ordnung.

Diese Ordnung, nachdem sie Gottes Worte gemäß und nicht zuwider ist, auch weder unserm gnädigen Fürsten und Herrn an Sr. F. Gnaden Hoheit und Gewalt, noch dem Regiment dieser Stadt einigen Abbruch thut, haben wir, der Stadt Gildemeister und ganze Gemeine zu handhaben und zu halten im Nahmen Christi unsers Herrn und Seeligmachers angenommen, wollen auch nun Gott ernstlich bitten und anrufen, daß diese angenommene Ordnung zu Förderung göttlicher Ehre, unserer Seelen Seeligkeit und Gedeihen der ganzen Stadt Northeim gerathen möge.

Wollen auch auf allen Seiten Fleiß fürwenden, daß sich in unserer Stadt der streitigen Religion willen keine Uneinigkeit, Zwiespalt oder Auflauf unter uns begeben soll, — denn es sollen diejenigen, so das Wort gehört, angenommen und verstanden haben, wider die, so es noch nicht verstehen oder fassen können, nichts Ungebührliches oder Unchristliches, weder mit Worten, noch mit Werken vornehmen; desgleichen sollen auch die, so dieser Sachen keinen Bericht oder Verstand haben, wider die andern nichts mit Wor-

ten oder Werken vornehmen. Und wenn Jemand wider ſolche unſre Vereinigung und dieſe Ordnung, er wäre gleich dieſer oder jener Part, aus Muthwillen und Verachtung etwas mit ungebührlichen Werken oder Worten würde anfahen, der oder die ſollen durch einen ehrbaren Rath von Stund an in gebührliche Strafe genommen werden.

Zu ſolcher Einigkeit, Frieden und Concordia helfe uns der barmherzige Gott durch ſeinen geliebten Sohn Jeſum Chriſtum unſern Herrn. Amen.

Salustius: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur.

Düße vorgeſcreven Kerken-Ordenunge mit allen ohren Begrepen Puncten unde Artickelln, wu de an derſülgen vorfatet, hebben wy de Rath tho Northeim, der Gülden unde Gemeinheit Meſtern ſampt der ganzen Gemeine darſülveſt einmodich bewilliget unde angenomen, Sabbato post Oculi Anno (Millesimo quintesimo) tricesimo nono etc. Laus Deo.

II.

Vertrag des Raths mit den Calandsherrn.

1539.

Wy de Raad tho Nordheim nyge vnd olde Bekennen vnd ertugen vor vns vnſe nakomen, vnd hiermede von vorbenanter vnſer Stad Gilden vnd Gemeynheyt wegen, vor ydermannigliehen myt lofwyrdyger orkunde diſſes breves, Nahdemn wy

an verenderinge der olden hergebrachten religion vnd ceremonien saken vns durch besundere gnädige bewillinge vnd nachgeben Durchlauchtiger Hochgebohrenen Furstin vnd Frauen ꝛc. durch besundere flytige vnterhandeln der werdigen wollꝫ gelahrten vnd achtbahren Herren Mag. Anthonius Corvinus vnd Herrn Georgen Thomas, welkern tho dessen myt besundern Furstl. Befehl vnd Vullmacht von Hochgedachter vnser gnädigen Landesfurstin vnd Frauen by vns affgesand und geschicket wören tho verrichtinge vnd anstellinge eyner lofliken Christliken ordination, vnder mytvergunstige des allmächtigen, alle olde hergebrachte Myßbruke, de an der angetogen religion saken de overhand genomen, hinwedder na der warheyt des vnwandelbahren götliken wordes tho rechter luter vnd reiner ordnung gestellet vnd verordent, also hebben wy vns ok an sodaner ordnung, myt allen vnsern Gylden vnd gantzer Gemeynheyt vullbohrt vnd einmodiger Bewilliginge tho truwer gelofliker rechter wahrer Frundschop, darinne gar neyn Bedroch jenig ander vnglove edder gefehrde syn schall, dat de vorbenante beyde Furstl. Hochheyt nu underhandler myt dem werdigen vnd ehrhaftigen Deckan vnd Calandsherrn allhier myt vns örer hergebrachten Godesdeinsts vnd aller örer guder, Tynse, Renthen, Hövetsummen vnd upkomen up sodann thokunftige Fälle, de hierinne vorfatet vnd benennet syn, voreiniget, vordragen vnd darower myt öne, ann alle arge list vnd gefehrde, bewilliget in aller mathen, wy hierna folget:

Thom ersten, So mehrbenante Calandsherrn sambt den Seß (6) Sängern der Dagetieden, vnd ok de andern gemeynnen Prester, innholdes der angenomen Christliken ordenunge, örn hergebrachte Kerken Ambt myt Singen und lesen fahren laten vnd sek tho den Godesdeinsten, de öne tho etliken Dagen in vnser Parkerken in guder ordenung tho holdende upgelegt, tho vullbringende willigen gegeven hebben, so schollen nuforth de gedachten Herrn sampt vnd besundern, aller örer

guder, Höbetſummen, Renthe, Tynſe vnd upkomen gar ane alle vorhinderunge vnd afbruck, de Tydt öres levendes in vullenkomener were bruken vnd upnahme ſyn vnd blyven, vnd derſulven örer den bewilligten Teynjährigen Lande Schott ok öre jährlike Schott, alſe ſe vns dem Rade tho gevende vorplichtiget, nicht wyder beſchweret werden, vnd ſchullen tho deme de gedachte Broderſchop vnd Herrn öre bedagete Höbetſummen, wu de itzund ſyn edder nahmen hebben, myt derſulven Renthe, Tynſe vnd upkomen in gelofliker getruwer bewahring holden vnd hebben, von denſulven Höbetſummen tho ören vordeel ane wetten vnd vullbohrt des Rades nichts upnomen, beſundern ſek tho deme getruwlik holden, dat deſulven guder up de Fälle, de hierin beredet, myt gefehrde nicht verrücket werden, alſo duſſe voreinige tho vorigen wegen beſproken vnd bewilliget iß; So hebben ſek vorbenante Herrn des Calands vnd andere Sänger hieranne doch fry bedinget unverbroken beholden: wor by ören leven vnd tho Tyden, alſe öre hergebrachte Broderſchop vnd verſamlinge noch nahmen, weſen vnd ſtede hebde, doch ein gemeyn fry Chriſtlik concilium edder ſuſſend gemeyner furſtl. Landes Ordenung hinwedder bewilliget, ingeſät vnd verordent werden, dat gemeyne warltlike Preſter-Ammt an der Chriſtl. gemeynde over de Beſtellinge der Parherrn vnd Predigers Amptes ſyn vnd weſen ſchullen, tho deme begeven, ſchullen denne de angetogene Calandsherrn vnd Preſtern tho dem vorigen Artikuln nicht verbunden edder vorplichtiget ſyn, beſundern denne by hergebrachter Fryheit, Broderſchop vnd election vnbehindert myt Chriſtl. ceremonien, Godesdeinſten vnd Geſängen, wu deſulven denne inngeſatt vnd geordent, tho bliefende geſtadet vnd erholden werden; wan nu tho dem Falle, dat de Calandsherrn, Sänger vnd Preſter fort nicht ſyn, ſcholden derſulven Höbetſummen vnd guder vns dem Rade tho gemeyner Stad betteringe tho falle vnd tho geeygent ſyn; ſo aver by den

angetogenen Calandsherrn vnd Sängern na hergebrachten Gebruk ok tho ander Herschop, de dussen orth landes nicht anhörig, mannigley ewige Testamenten, Allmosen an Brode, Schoe vnd Wand denen Armen gestiftet vnd darover mannigfaltige Liefgedinge erkoft syn, so hebben wy vorbenante Raed vor vns vnd vnse nakomen by waren Ehren, getruw vnd geloven vorheten, vorplichtiget vnd hierinn bewilliget, dat wy tho dem fall sodann ewige Testament, Allmosen vnd liefgedinge, wu dat tho ewiger Bestelling edder tho lyve an vns komen vnd gebracht werden, gar vullenkomen vnd vnvorbroken holden, uthrichten, beschafen vnd bestellen willen, so getruwlik, alse sodane den Herrn bestellen, vnd so warhaftigen, alse wy vnd vnse nakomen sodan vor Gode vnd aller welt wetten vnd mogen tho verantworden. Alse sek ok etlike Calandsherrn itzund buthen vnser Stad erholden vnd mehr ander sek darbuthen örer nottorft tho ehrliken Ampte vnd deynste begeven welden, was dejennen, so by vns wohnen vnd der angerichteten Godesdeinsten, wu de an vnser ordenung öne tho geeygent vnd verfatet, vullenbringen, densulven uth ören jährliken Renthen, Tynsen vnd upkomen doen schullen. Tho deme vnd dat genante Calandsherrn, Sänger vnd Prester an ermahnunge örer jährl. Renthe-Schuld, Tynse vnd upkomen wedder recht vnbeschatet bliven, schullen wy de Raed öne ok myt vnser Forderinge vnd Hulpen ane allen Behelp willig vnd in wahren Flieten behülplik wesen. Dewyln denne dese gegenwerdige Calandsherrn, de itzund an verenderinge der religionsake an leven syn, tho ören Tyden uth den mannigerley Beschaftinge vnd Landstür, — de nu eyne Tyd her mehr, denne von older gewontlik, up de Geistlyken gestellet vnd gedrungen, — fast hohe Besweringe, darmede by ören Tyden öre jährl. upkomen geringet, vordragen, vnd ein yder dersulven uth synen vermögen vnd vaderliken Erbe tho deme Calande de gewontlike Statut gegeven hebbet, alse wende,

— wan ydoch dagliken an voranderinge duſſer religion ſaken öne vnd andern Geiſtliken, de ſek darub örer Tydt verträſtet, an ören jährliken gefällen afgetogen vnd afbrok tho gemethen werd, — iß tho aller ſiet vnder vns bewilliget, ſo duſſe religion ſake tho dem vorgenomen wegen, wu an der upgerichteden ordination verfatet, tho ören Vortgange geſtellet, dat tho mehr Frundſchop vnd darmede by vns allen nicht de eygennut, beſondern Rechte wahre Chriſtlike vnd Evangeliſche Leere, de neymanden des ſynen entſettet, geſpöret vnd befunden werde, dat ok yder Calandsherr, de itzund levet, tho ſyner vnderholdinge hinwedder myt vnſer des Rades wetten vnd vulbohrt tho ſynen uthgelegten Statuten wedder komen ſchulle, doch vnd alſo, dat ok an der Summen vnſer beſproken geloven ane allen Bedrug geholden, vnd hierinne von öne den Calandsherrn gotruwlik handelt werde. — Wann nu thom leſten duſſe frundlike voreynige mit bewillige der angetogenen Furſtl. underhandler vnd vnſer aller tho dem ende beſloten, — wann duſſe Calandsherrn, de ſek myt der wyder-election begeven wenthe up ſeß Perſonen, wu dat dem Allmächtigen gefellet, verſtorben ſyn, dat tho dem Falle vnd nicht eher der Verſtorbenen jährlike gefälle des Calandes an vns den Raed tho vnſer Stad gemeynen nut fallen ſcholen; ſo ſchollen ok hinwedder vnd willen wy de Raed vnd vnſe nakomen, de overgebleven ſeß Perſonen, wu de Got des Levendes befriſtet, by ören jährliken anthall getruwliken Handhaben vnd na alle vnſen vermögen beſchermen, dat deſulven an ören gefällen vnd deyle tho oren lieve nicht beſweret werden, vnd alle was desfals den overgebleven ſeß Perſonen tho ewiger Beſtelling Testament, Almoſen vnd Liefgedinge, ſo desmals derſulven noch wören, des Calandes halben bevohlen, edder was myt der Tydt tho mehrer Beſweringe up ſe gedrungen wurde, dar ſchullen wy öne tho dem falle ok myt temeliken tholage vnd geburlicher fullleiſtunge in allen waren

getruwen na vnsern Anthal der jährliken upkomen behulpen syn.

Alle puncta vnd articuln, wu de hierin sampt vnd besundern vorfatet vnd beschreven syn, reden vnd loven wy de Raed vor vns vnse nakomen by allen waren Ehren vnd Truwen vnd Gloven, — vnd wy Calandesherrn myt densulven ok, by vorplichtinge vnser guder, vndereinander ane alle list, nyge Funde vnd gefehrde vnvorbroken woll tho holdende, vnd hebben des allersiet vnse Ingesegell an dussen Bref witlik gehangen. Datum et actum Septa post Reminiscere (9. März) Anno 1539.

(L. S.) (L. S.)

III.

Reversalbrief des Raths der Stadt Nordheim, wegen der Pfarrer und Schullehrer.

1540.

Wyr Burgermeyster, Radt, Gilden vnd gantze Gemeynheit der Stadt Nordtheym bekennen In diesem Reversal-Brief vor unß und vnser Nachkohmen kegen allermenigklich ofentlich, Nachdem dye Durchlauchtigk Hochgebohrne Fürstin vnd Frav, Frav Elisabeth geborne Margresin zu Brandenburgk ꝛc. ꝛc. Hertzogin zu Brunschwick und Lüneburgk ꝛc. ꝛc. unßer gnedige Landesfürstin, vf sunderlichen beuehl und gewalth des Durchleuchtigen Hochgebohrn Fürsten und Herrn, Herrn Erichs des Eltern, Hertzogen zu Brunschwick vnd Lüneburgk, undt Ihrer Fürstl. gnaden freundlicher lieber Herre vnd Gemahle, unsers gnedigen Landesfürsten vnd Hern, von wegen vnderhaltung eyneß Christl. Erlichen, gelarthenn Pfarr-

herrs, zweyer Caplänen vnd eynß Schulmeyſters, ſo fürohin In ewigk Zeyt by vnß zu Northeymb beſtalt vnd gehalthen werden ſollen, vfheut vndergeſchreben dato gnedigen verglichen hat Inhalts eyneß vfgerichteten beſiegelthenn vertrags, unß darüber gegeben vnd zugeſtelt, der von Worthen zu Worthen alſo lautet: — Von Gotsgnaden Wyr Eliſabeth geporen Margravinn zu Brandenborgk, Hertzogin zu Brunſchwick vnd Lüneburgk bekennen anſtatt vnd von wegen deß Hochgeboren Fürſten, Hern Erichs des elthern, Hertzogen zu Brunſchwick vnd Lünenburgk ꝛc. ꝛc. Vnſers freundtlichen lieben Herrn vnd Gemahlen, ſeyner lieb Erben vnd Nachkommen, auch für vnß ofenbar In dieſem Brief gegen allermänniglichk, das wyr vf ſunderlichen entpfangenen Bevehl vnd vollkommenen Gewalt Hochgedachts vnſers lieben Herrn vnd Gemahlen, vnß mit vnßern lieben getrewen, den Erſamen, fürſichtigen vnd weyſen Bürgermeyſtern, Rathe, Gylden vnd gantzen gemeynheyt vnßer Stadt Northeym; vnd den wyrdigen, andechtigen Kalandeshern daſelbs, von wegen vnd umb vnterhaltung eynß Chriſtlichen, gelehrten, tugendlichen Pfarhers, zwehn Caplenen vnd eynß Schulmeyſters, die das Heylige Evangelium vnd götlich Worth dem Volk vnd gemeynheyt zu Northeym nun fürohin allewegen In künftigk Zeit lauther vnd reyn fürtragen, lernen vnd predigen, desgleichen das hochwirdige Sacrament nach dem Bevehl vnd eynſetzunge Chriſti mennylich reychen vnd myt allen Gotes-Dyenſten nottürftiglich verſorgen vnd vorſehen, auch die Jungen Knaben in der Schulen in Forcht vnd Liebe Gottes, Zucht vnd Erbarkeyt vnterweyßen, anhalthen vnd aufziehen, wy ſolchs alleß Chriſtlichen Seelſorgern, predicanten vnd Schulmeyſtern gepürth, zu der Ehre Gottes vnd ſeyns heylſamen Worts zu thun ſchuldig ſeyn, — vf nachfolgende weyſe, gantz unwiederruflich verglychen haben dergeſtalt:

Nachdem eyn Jder Apt zu Northeym biß anher ſchuldig

geweſen, der Gemeynheit daſelbſt eyn Pfarrhern myt zweyen Caplenen zu beſtellen vnd vnderholden, daß aber, dyßer Zeit gelegenheyt nach, in Jhren, des Apts vnd Cloſters vermögen nit yſt, So hat ſich gedacht Burgermeyſter, Radt, Gylden vnd gantze gemeynheit verſprochen vnd bewilliget, Inhalts Jres vfgerichten vnß zugeſtelthen beſiegelthen reverſalß-Briefes, das ſie für ſich ſelbs ſollen vnd wollen die benandte Pfarrhern, Caplen vnd Schulmeyſter beſtellen vnd beſorgen auß Jhrer Stadt gefelle vnd aufkommen, ſo lange, das nach Zeyt vnd Jahren die Calandshern zu Northeym verſterben vnd abgehen, darin wyr anſtatt vnd von wegen Hochgedachts unſers freundtlichen lieben Hern vnd Gemahls, als fürſtehet, vollkommen Zuſage gethan vnd gewilliget haben, Nemlich alſo, das die Calandshern zu Northeym, ſo dieſer Zeyt leben, vom Calandt Jr Jherlich Zinß vnd gefell, wy ſich das erſtrecket, dy Zeyt Jhres Lebens gewarthen und entphahen ſollen vnd mögen, ſonder eynige Verhinderung; darzu ſoll Jhne der Rath Jhre ausgelegt Statuten, wy ſie ſich das gegeneynander ſonderlichen verpflichtet, wieder erſtatten vnd yeden vier vnd zwanzigk gulden müntz, als zu ſeyner gantzen Ablegung benanter Statuten, widdergeben und bezalen. Nachdem aber dießer Zeyt bereyt zween Calandshern verſtorben vnd abgangen, ſol gedachter Rath derſelben Calandthern renth, waß ydem Jherlich getragen, alle Jahrs innebehalten; dergleichen wy die Calandtshern fürohin von Jharen zu Jharen durch dothlichen Abgangk vorſcheyden vnd ſterben, ſol abermal der Radt ſo fortan allewege der verſtorbenen Calandtshern Zinß vnd gefelle zu ſich nehmen vnd behalten, zu berührter vnterhaltung des Pfarrhers, zweyer Caplen vnd Schulmeyſters ſo lang, bis der gantze Calandt abgehet vnd ledig wirt. Darmyt aber ſolches geſchehe und der Rath Jhres erſten ytzigen anghehenden verlegens erſtattunge bekomen möge, So wollen wyr, vf entpfangenen vollenkommen

bevehl vnd gewalt, hyrmyt bevohlen vnd verordent haben, In maßen vnß die gegenwertig gewesene Calandshern für sich vnd der andern allerwegen vestlichen vnd vnwidderſprechlichen zu halten, myt Handt gegebener trew zugesagt vnd angelobt: wann eyner oder mehr der Calandtshern, nach Schickunge deß allmechtigen Gots, zu Zeyt vnd Jarn künftigk abgehet, daß desselben Zinß vnd aufkomen, was er vom Calandt bei seynem Leben gehapt, den überplieben lebendigen nit zugestelt werden soll, darmyt Ir anzal zu verpessern vnd mehren; Sondern es solls gedachter Rath zum Fall alßpalt Innenbehalten vnd zu sich nehmen zu berührter Vnterhaltung deß Pfarrhern, zweyer Caplen vnd Schulmeisters, als obstehet; Wan dan dysser Zeyt dy lebendige Calandtspersonen, dern eylf seyn, alle verstorben, sol In keines stedt, darin dieser Jetziger Apt zu Northeym myt inbegrifen vnd vorfasset seyn soll, kein andrer gekorn oder aufgenommen werden, besonder der gantze Calandt alßdan dem Rathe zu Northeym erblichen heymgefallen seyn vnd pleiben; vnd wan solcher Calandtshern aller Abgangk geschey, alßdan sollen vnd wollen Burgermeyster vnd Rath, Gilden vnd gantze Gemeynheit vorpflicht vnd schuldigk seyn, fürohin in künftigk Zeit allewege gelerthe, geschickte, erfarne, frome, Gotsfürchtige, Christliche vnd tugendreiche, eynen Pfarhern, zween Caplene vnd eynen Schulmeyster zu haben vnd bestellen, darmyt dy gantze Stadt vndt Gemeynheit zu Northeym zu aller Gottesehre, Sacramenthen vnd wohifarth genugsamlich vorsorgt, vorsehn vnd vorwarth seyn mögen, alß anfengklich ewen erzelt ist; vnd darmyt sy nützliche, reyne, werde Christen zu wege pringen vnd bey sich haben, wollen wyr derselben Besoldung namhaft machen, geringer oder weyniger nicht zu geben, alß wyr hiermit verorden vnd setzen, — Nemblich dem rechten Pfarrhern seyn Behausunge vnd jetzige Pfarwonung, dy allewege zu der

Kirchen vnd ehre Gottes gehört, samt derselben pfennig-Zinß von memorien vnd Begräbnüß herkomen vnd gestiftet, derogleichen Pfannen, Kessel, Boiden vnd ander reitschaft vnd notturft, so zum Brauwerk desselben Pfarhauß zustendig vnd noch vorhanden ist, dasselbig alles soll bey dem Pfarrhuß dysem vnd yedem nachkomenden Pfarherrn, wy von alter her, myt seynen zugehörenden Gerechtigkeythen vnd angezogener Beybehausung, so harth daranne steht, vnd von diesem yetzigen Apt zu leibe verkauft, zum fall widder zur Pfarre pracht, Inmutirt, in pesserung vnd wesen unverändert pleiben; darzu soll Ime der Radt jerlich zur unterhaltung an Barschaft geben Hundert gulden; — den genanten zweyen Caplenen ydem eyn frey Behausung vnd funfzigk gulden, — vnd dem Schulmeistern auch funfzigk Gulden, alles an guther Müntz entrichten vnd bezahlen; vnd wan also gedachter Radt, nach Abgangk des Calandts, zu voller Ufnam trith und kombt, was sy dan von den Jerlichen Calandtszinsen über dy Besoldunge des Pfarherrs, zweyer Caplenen vnd Schulmeisters erobbern, dasselbig alles sollen vnd mögen sy in abkürtzung Ires ytzigen ersten vorlags abrechen vnd Innebehalten, so lang sy desselben bezalt seyn. Aber darnach sollen sy solchen überlauf yder Zeit Jerlichen durch Rechenschaft, so entweder der Radt den vier gesetzten Kastenhern myt zweyen alterleuthen, oder aber dyselben Kastenhern vnd zween Altarleuthe dem Radte Jerlichs thun sollen, gutte gnugsame Rechenschaft geben und thun, daß solcher überlauf in der Armen Kasten, oder zur vnderhaltung vnd Ufziehung fromer, geschickter Jungen Knaben, vnd in Summa allein in dye Ehre Gottes gekehret vnd gewandth werden. Wann auch der lebendigen dyser Zeyt Calandtsherrn eyner oder mehr abstürbt vnd Behausung verläßt, dy nit erb-, sondern zum Calandt gehörig vnd vermacht seyn, dyselben Häußer sollen auch an die Pfar heymfallen vnd dabey pleiben; vnd nachdem dy

Calandtshern gewilliget, vnd zugesagt, etzliche genandte Gottesdienste zu thun, nach außweysunge des Raths zu Northeym ufgerichte ordnung, — dero aber, welche Jhre dyenste vorsümen vnd zu Northeym nit seyn, an dyselbe ungehorsahme abwesende Calandts-Personen wollen wyrs fürderlich gelangen lassen mit Begehr, Jhre gewilligte Gottesdienste zu halthen, — vnd im Fall sy sich noch sodann unserm gethanen ermanen vnd schreiben fürthan vngehorsam halthen würden, Alßdann soll Jhne der Radt zu Northeym Jhres Calandt-Zinse die Zeit ihres Lebens alleyn die Helfte volgen lassen, vnd den andern halben Theil zu obberührter Personen Unterhaltung innebehalthen vnd geprauchen. Weyl wyr nun sodanen Calandt, wy allenthalb hyr vorsteht, zur Unterhaltung genanther Personhen, dem Radte zu Northeym myt aller Gerechtigkeit erblichen übergeben vnd zuweysen, dargegen soll der Radt, Gylden vnd gantze Gemeynheit In Iren Reversal-Brief bekennen vnd sich verpflichten, daß sy hinführo in ewigk Zeyt dem Apt vnd Closter zu Northeim, vnd wer dasselb innehat, umb solche Gerechtigkeit der Unterhaltung eynes Pfarherrs vndt zweyer Caplenen nymmer anzusprechen oder darumb zu fordern macht haben sollen noch wollen, auch im selben Reversal-Brief alle Gerechtigkeit, Brief vndt siegell, so sie dero hatten, von wem sy die erlanget oder aufgepracht, wy dye gethan vnd bestettiget seyn möchten, gänzlich verzeihen, tödten vndt kraftloß sprechen. Uf daß nun der Radt zu Northeym des Calandts Gerechtigkeyt vnd Vermögen wissen mögen, Jst weyter beteidinget, besprochen vnd gewilliget, Inmaßen vns dy gegenwertige Calandtsherrn, für sich vnd dy andern Abwesenden, alle Ingeschriebene Artikull myt Handt gegeben trew zugesagt vnd gewilligt, daß der Radt vier oder sechs Personhen sonderlich erwehlen, dy Jhnen sampt dem Calandt geschworen seyn sollen, denselben wollen die Calandtsherrn, zwischen hyr vnd Montags nach Corporis Christi

negſtkünftigk, wahrhafte Regiſter vnd auſcultirte Copien all ihrer Brief vnd Siegell über den Calandt ſagend zuſtellen; darzu ſollen dieſelbe Brief vnd Siegell zu Northeym mit der geſchworenen zugeordneten Radtsperſohnen Wiſſen und Willen In eyn truw hinderleggen, vnd zu ſolcher Beſichtigung des Calandts Brief vnd Siegell, vnd Überlegung, wye viel der Dracht, ſollen vnd wollen wyr auch beyſchicken, darmyt wyr wiſſen mögen, was wyr vorgeben vnd verordent haben. Ob auch dy Calandtsherrn etzliche Summa Gulden, dy were kleyn oder groß, an Hauptguth aufgenohmen, daſſelbig alles weß geſcheyn, daß ſy nit wyderumb angelecht, ſollen ſy noch zwiſchen ytzt vnd Montags nach Corporis Christi wyderumb alles anleggen, Auch keynen Brief im Übergeben der rechten Regiſter vnd anſcultirten Copien hinther halthen, verſchweyghen oder veruntrowen, bey Verluſt all Irer Rent vnd Gefell des gantzen Calandts, vnd unſer Straf vnd vngnade. Alle ingeſchrieben punct vnd Artikel von Worthen zu Worthen geraden, zuſagen vnd verſprechen Wyr Hochgenandte Fürſtin, wy vorſtehet, anſtadt vnd von wegen Hochgedachtes vnſers freundtlichen lieben Hern vnd Gemahlen, ſeyner lieb erben vnd nachkomen, auch für vns allenthalben by unſern Fürſtlichen waren Worthen, trewen vnd glauben vnvorbrochen vnd vnveränderth vfrichtig zu halthen ſonder liſt oder eynigs geverde. Deß zur Urkundt haben wyr dyſen Brief myt unſerm anhangenden Inſiegel beveſtiget vnd eygener Handt vntherſchrieben. Geſchehen vnd geben zu Münden Im Funfzehnhundert vnd viertzigſten Jare, Dienſtags nach dem Sonntag Cantate.

Demnach ſo gereden, zuſagen und loben wyr, gedacht Burgermeyſter, Radt, Gilden vnd gantze Gemeynheit der Stadt Northeym für uns vnd alle unſere Nachkomen, bey unſern Eren, trewen vnd glauben in kraft dieſes Briefes, daß wyr alle Ingeſchrieben puncten vnd Artikul des gemel-

dten Vertrags, wy hyerin stehet, semptlich vnd sonderlichen Hochgebachten unserm gnädigen Landesfürsten vnd Hern, Fürstin vnd Frauen, Ihren fürstlichen gnaden erben und Nachkomen, by Vermeydung derseben ernstlichen Straf vnd Ungnade, gantz unveränderth vfrichtigen erlichen Halthen, vnd demselben also getrewlichen vnverweyßlich nachkomen und geleben sollen vnd wollen, Sonder allen List oder eynigs Geverde. Deß zu fürther Bekantniße vnd warer Urkunde haben wyr dyeßen Brief für uns vnd alle vnser Nachkomen myt unserm Stadt rechten anhangenden Insiegel besiegelt vnd bekräftiget. Geschehen vnd geben zu Münden Im Funfzehnhunderten vnd viertzigsten Jare, Dienstags nach dem Sonntage Cantate.

(L. S.)

IV.

An die Münche zu Northeim.

1547.

Erich 2c.

Unsern Gruß zuvorn, Würdige und Andächtige Lieben getreuen, wir komen in glaubwürdige Erfahrung, ist auch im vergangenen und gehalten Synodo, wie wir berichtet sein, angetragen, wie Jr das göttliche Wort solt haben fallen laßen, denn Predicanten verurleubt, die Kapfe angelegt und die alte Papistische falsche lehr und Gottesdienste zum teil wiederumb aufgericht, des wir Uns, das Jr solchs ohn unser Geheiß und willen soltet gethan haben, Keineswegs versehen hetten, tragen auch an solcher unchristlichen verenderung gar Keinen Gefallen; Da wir dann die wahre Christliche religion, so unser herzliebe Fraw Mutter in unserm Fürstenthumb und Landen hat aufrichten

laßen, nicht gedencken zuverlaßen, sondern vermittelst Göttlicher Hülff bei der Warheitt Jede Zeit biß in vnser Gruben zu bleiben, — So ist an euch unser ernstlich und gnedig Beger, Ihr wollet wiederumb In ewer Kirchen Gottswort predigen laßen, unser Christliche aufgerichte Ordnung halten, alle Papisterei nidbergelegt sein laßen, und Keine Gesänge, die nicht dem göttlichen Wort gemeß, und unreine seyn, in Ewer Kirchen brauchen, auch zu solcher Behuef umb einen frommen Gottseligen gelerten Mann bey unserem Superintendenten ansuchen, dem wir euch einen zuverschaffen bevohlen haben, Solte solchs aber nicht gescheen, wollen wir in die Wege gedencken und trachten, das Ir Uns In solchem Christlichen ehrlich Gebote denn pillichen Gehorsamb nicht versagen müßet; seind euch sonst In Gnaden geneigt, Datum Münden am Montage nach Nativitatis Marien Anno etc. 47.

V.

An den Rath zu Northeim.

1547.

Meine gegenfreundliche dienste zuvoran. Ehrsame, Erhafftige und wolweise, günstige Herrn und gute freunde! Auf unsers gnädigen fürsten und herrn ernstlich Bevehl schicke ich gegenwertig herrn Mathiam Bracht den München bei euch zum Predicanten zu, Und will mich versehen, weil s. f. G. sollichs selbs befohlen, sie werden sich hierin, wie die gehorsamen zu schicken wißen; weils aber an der Behausung mangeln möchte, so ist an euch mein freundl. Bitte, Ir wollet In Ansehung, das euch den von Northeim sein Predigen fürnehmlich zu gute Komen wirdet, hierin wie die Christen das

beste thun und der Behausung halben sollich gude werk nicht zergehen laßen; habe sonderlich mit gemelten Hern Bracht geredt, daß in der Closter-Kirchen für den München, damit Inen Ire unwissenheit bekandt werde, zur Beßerung des Catechismus und die Kinder-Lahr fürgenohmen und für und für getrieben werden soll, wirdt euch ungezweifelt woll gefallen, und werdet ewer Kinder darzu zuhalten wißen. — Nachdem auch Herr Bracht, meines außenbleibens halben, in die Acht Tage ohne meine hoffnung hie zu Pattensen gelegen, So bitte ich, das Ime solliche Zerung aus dem gemeinen Kasten erstattet werden möchte; Euch freundtlich zu dienen habt Ihr mich Jede Zeit willigk.

Datum Pattensen am Dienstag nach Omnium Sanctor. ao. etc. 47.

Anton. Corvin.

VI.

An die Münche zu Northeim.

1547.

Gnad und Friede durch Christum, Würdige und Andächtige Günstige Herrn! Es hat mie der Amtmann zur Erichsburg eurenthalben geschrieben und mich gebeten, So ich einigen unwillen zu euch hette, daß ich Ime zur ehre und freundlichen Gefallen denselbigen fallen laßen, und ewer freundt sein wolle, mit erpietung, das Ihr euch nach der fürstl. Ordnung halten und in Gottes Wort schicken wollet, wie Ir auch beßer euch In gemelte Ordnung geschicket und dawieder nichts wolt gethan haben. Wie wol ich das alles wol anders weis, und Pankoke sonderlich nicht leugnen kan,

wie verletzlich er gegen den Burgemester Nienstedt und Mengershusen von meiner Person geredt, wie mein Regiment aus sey, und man mich nu anfrucken müste, So will ich dennoch als ein Christ und ehrliebender, der durch solche lose Buben, weil man mir nichts unter die Augen sagt, oder etwas bekant sein will, gemelten Amptmann Im zu willen sein, und euch, was Ir wieder mich gehandelt und geredt, vergeben und verzeihen, Auch dagegen ewer Beßerung gewertig sein, und nachdem Ir euch auch des Predicanten halben entschuldiget, daß der von euch ohn gegebene orsache gezogen sein solle, So laße ich solchs auch also pleiben, Aber mit Geding, daß Ir gegenwerttigen Herrn Mathiam Bracht, an seine Stadt widderumb annemet, besoldet, und Ime ewer Kirchen, Gottes Wort drinnen zupredigen einreumet, den Ihr habt aus unsers G. f. und Herrn ernstlich schreiben, so letzlich an euch geschehen, vermercket, das seine f. G. solches haben wolle, und auch mir hier In sonderlich Befehl gegeben, und so Ir nun die Ordnung, euerem Erpieten nach, zuhalten bedacht, So werdt Ir diesen Mann als die Gehorsamen, auf solch fürstl. Befehl anzunehmen und euch der Besoldung halben mit Ihme zu vergleichen wißen, will euch auch solchs von wegen Sr. F. G. ernstlich gepotten haben, Was Ich euch denn für meine Person dienen kann, thue ich gerne.

Datum Pattensen am Dienstag nach Omnium sanctorum. Anno etc. 47.

Anto. Corvinus, L. S.
(Landes-Superintendent?)

VII.

Dem Gestrengen Ehrenvesten und Achtbaren Drosten und Ambtmann zu Erichsburgk, unsern gönstigen Herrn und Freunden.

1547.

Vnser andächtige Gebett sambdt alletidt willigen Dienst zuvorn, Gestrengen und Ehrenvesten, günstigen Herrn und Frunde, Wy kunnen J. Gstl. nicht verholden, datt am negest verschenen Sondage nach Martini de Radt alhie tho Northeim, sambt Gildemeistern und viel andern in unser Kerken to Uns gekomen, und einen Predicanten uth müntlichen und schrifftlichen fürstlichen Beuelch, wie durch sie gerümet, presentirt und angegeben, dergestalt, dat wie von wegen des stiffts, den also von Ehnen annehmen, introduciren, und in die Poßeßion des Predig-Ampts setten sollen, und ferner von uns begert, und strackes hebben willen, dat wy den sülven mit etlicher Besoldung und reiner Behausungk, auch anderm, so ehme notturfftigk, versehen sollen, welckes, nadem wy unser grote Beschwerniß und anligende nott ertellt, Nemlich dat wy abrede unserm G. F. und Herrn mit groten diensten vorhafft s. F. G. ock Perde, rinder und anders holden motten, und darober mit schatting, ock sunst unsers stiffts haluen mit Gelde und schweren Schulden und andern verpflichtet, alse wie hiebevorn, Juwen Gestl. unse hoge anliegende nott geklaget, und derer genugsam bericht gedane, wie uns tho donde, thom hogesten beschwertt befunden, und derhalben fürgewandt, wie das von unserm G. F. und Herrn, uf sodan mate Keinen sunderlicken Beuelich datt wie von dußem Kloster und deßuluen in Komen Predicanten oder ander derglicken Personen besolden sollen, ock datt die Behusing, so vor de Predicanten verordent, von ohnen deren stad alderede ing-

nomen und beſatt, datt wie alſo bede mit der woninge, und Beſoldung ohne nicht wuſten tho helpen, dan dardurch worde dat Kloſter, und volgendes unſer G. Landesfürſten thom hogeſten, wi lichtlick tho bedenken, beſchwert werden, und ſolliche mit dem beſten, wenten an unſern G. F. und Herrn, affgewendet; dutt alles aber unangeſehn, hebben ſe mit eigener freventlicker Gewalt thogefahren, und weder ohre eigen gegeuen ſiegel und breve, ock twisken uns und öhnen upgerichte vordracht, uns ein inbott in unſer Kloſter gebann, Alſo dat wi und alle de jenigen, ſo in unſern dienſte ſeindt, von unſerm Kloſter nicht gehen moten, ock unſer Vieh nirgend driven oder gahn lathen, und ohre gantze ſtadt, ſtraten, thor, und alle Gebiedes tho miden geboden, Und wuwol wy uns thom erſten up unſerm G. H. und Landesfürſten, darnach up ſ. F. G. geheim gelatene Rethe, Bevehlhebber und Ambtmänner tho gelicke und rechte erbeden geben, dat wy mit ohnen dar henn, wor one datt gelegen ſein duchte, riden, faren, und gan wolden, hefft doch ſolckes alles nichts fruchtbarlichs geſchafft, ſondeern obgemeltes Bott von ohnen dem Rade, Gildemeiſtern und andere, ſo darmede weren in unſer Kerken, gelick woll geſchen, des wy uns wenten hierher, nicht mit geringen ſchaden, ſundern unſers Kloſters groten verterben geholden und uns ſolcks öhr obgedachte Gebott länger und vorder nicht müglich, den wy an unſerm Viehe, welckes wy nirgend hen driewen moten, groten Schaden und Abbrugk nemen, ock mit unſern Perden und Wagen nichts, des uns von noden ſin will, handeln und thun Kunnen; über dat alles hebben ſe uns uth unſern diecken Viſche thobringen verbotten und alſo unſer dechlich Lives-Vnderholdung enttogen, Welckes den unſers erachtens unſen Keiner went anher verordent, datt man uns dechliche Livesfodunge wegern und verbeiden ſolle. Derhalben an J. G. unſer andechtige und demütige Bitt, J. G. Krafft und Macht Und fürſtlickes Bevelch, velgedachte

von Northeim mit dem bem beſten underichten und dahin bereden, dat ſe ehrgedachts von öhnen gedan Inbott uns doch, thom wennigſten wente uff Zukunfft unſers G. H. und Landesfürſten, wiederumb uffheben und eropenen, und uns fry nach dem Unſern ghan laßen. Im fall aber das E. G. bey den von Northeim ſodans nicht bemächtiget, alſo wir doch ohrer Vorwantnis nach, damit ſe Hochgemelten unſern Landesfürſten thogedahn, nicht achten können, ſo wollet uns doch gütlich underrichten, wy wy uns in dieſem Fall holden ſollen, damit wi demnach dar Innen ſo geberen, dat unſern G. Landesfürſten daraus keinen Nachtheil erwachſen müge, und wollet euch hierinnen gutwilligk erzeihen, dat ſindt wy gegen eur geſt. mit unſeren Innigen Bede wy thoverbidden, und mit allen Vleiß und willigen Dienſte thövordenen ſtets willigk. Dat. Northeim am Mittwochen nach Martini Ao. etc. 47.

Henricus Abt und ganze Convent des Kloſters St. Blasy binnen Northeim.

VIII.

An den Radt der Stadt Northeim.

1547.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Erſamen und Fürſichtige günſtige Freunde, was die Erwürdigen, würdig- und Andechtigen Herrn Abt und convent unſers gnedigen Fürſten und Herrn freyen Stiffts und Cloſters Northeim In S. F. G. und eurer Stadt gelegen, ungehörter und unpillichen Beſchwerung halber, ſo gegen Ire Perſon, Ire Diener, auch fuhr- und habe, abweſens unſers G. F. und Herrn, nodtwenglichen Urſachen gegen Uns beklaget, habt Ir aus Inlie-

genden Copien Irer clagschrifft nach der lenge zuvernehmen; Nun können wir nicht glauben, das Ir sollichen vermeinten und unpilligen Verbott- und Beuehls-Brieff von unserm gnedigen Fürsten und Herrn darlegen könnet, daß Ihr Stifft und Closter Northeim, davon Ir zum mehrer Theill euer, und das Stifft von euch nicht Ire Gerechtigkeit haben, mit sollich unpillichen verbotte beschweren sollen, und ob sie schon sich Jegen diesen Predicanten mit Beschwerung Irer hohen anliggenden nodt, etlichermaßen Weigerung thun, das Gebürt hochgedacht unserm G. F. und Herrn und seiner F. G. Landdrosten und hinderlaßen rädten, auch dem Superintendenten Antonio Corvino zuverfahren und darinnen pilliche maße zuverschaffen, nachdem die Pfarre mit predicanten, uff bemelten Stifftes Unrath und uncosten, nach euwer willen und Gefallen besetzet sein; Dieweil nun dem Stiffte zum höchsten ungelegen, daß sie in dieser guten Zeit mit Iren Viehe, fuhr unde habe, in Ansehung der höchsten Noth und Gebrechen der futterung, sollen einhalten, darzu Irer leibl. Nothdurfft und fodung beraubt werden, So habt Ir zu bedencken, wen auch den euren mit fur und Habe gleichermaßen verbott außerhalb s. f. G. und euwer Stadt geschege, wollten wir woll sehen, wie lieb euch daranne geschehe und ob Ir und eure Bürger sollichs halten Könndten.

Darumb, umb alles Besten willen, begeren wir den, Wegen Hochgedachts unseres gnedigen fürsten und herrn, an euch gnediglich und vor unser Person freundtlich bittendt, Ir wollet zu dieser Sachen gemach thun und deu ende woll betrachten, und dem Stifft Nordtheim uff Ihrn Hoch und milde erbiethen, das unrechtmeßig Verbott bis zu glückseliger Heimkunfft unsers Gnedigen Landesfürsten und Herrn abschaffen, dan wo nicht, so müsten wir sollichs bei dieser Post, die wir eilends an s. f. G. müßen abfertigen, underthäniglich gelangen laßen, Was nun belanget, die Weigerunge des jetzi-

gen Predicanten, darinnen werden die Landrehte ſampt dem Supintendent. uf ferner Anſuchen woll zurathen wißen; wollen uns verſehen, Jr werdet uns dieſer trewen verwarnunge und freundl. fürſchrifft in Unguten nicht vordencken, Dann wißen wir euch ſunſt behagliche Dienſte zu erzeigen, ſeindt wir willig und meinens treulich gut.

Dat. Erichsburgk am Freytag nach Martini ao. etc. 47.

Droſt und Ambtmann zur Erichsburgk ꝛc.

IX.

Dem ehrnveſten Ehrbarn und Achtparn Droſten und Amptmann zu Erichsburgck, Vnſerm guten Freunde.

1547.

Unſere freundtliche Dienſte zuvohran. Ernveſte Erbar und Achtbar günſtige gute freunde! Wahs Ew. Gſtr. itzo an unß mit ein Verſtoß einer supplication der münche althie bey uns, geſchrieben, das haben wir entfangen, inhalts verleſen, und hetten unß von den münchen, das die uns Kegen Ew. Gſtr. mit Unwahrheit dermaßen, nach Geſtalt der Sachen, verungelimpfft haben, Keinesweges vorſehen; laßens aber bis zu unſer Zeith dabey, mögen aber E. Gſtr. hinwieder zur Antwort nicht vorhalten, welcher Geſtalt verrückter tags der durchlauchtige und Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Ehrig, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, Unſer Gnädiger Landesfürſt an die Münche geſchriben den Brieff, den unſere Beeden Bürgemeiſtere von dem Erwürdigen und Hochgelarten Ehrn Anto. Corvino, ſ. f. G. verordneten Superintendenten, mit Bevelch, daß ſie denſelben den München

presentiren ſolten, dem ſie denn auch alſo nachkommen. Was von Hochgedachtem unſern Gnädigen Landesfürſten darin den München befohlen und geboten, das haben Ew. Geſtr. aus inliegender Copey des Briefes günſtiglich zu erſehen, Weil nun, zufolge geſchehenen fürſtlichen Befehlchs, von dem superintendenten ein predicant mit genugſahmen ſchriftlichen Schein an die Münche verordnet, dem ſie dennoch, zuwider fürſtlichen Befelch und nach geſchehener Verordnungk, Kein ſtatt oder Raum geben wollen, ſo haben wir unſers Erachtens, ohne vnbillich, die weile dieſer Befehlch und Verordnung zu Gottes Ehr und Ausbreitung ſeines heilſamen Worts gerichtet, Vnß mit ihnen, daß ſie obangezogenen Unſers Gnedigen Landsfürſten Bevelch und Verordnungen nachſetzen ſolten, In Handel gelaßen, Wollen uns auch zu Ew. Erb. Dienſtlichen vertröſten, ehs werden dieſelbigen Vnß In dem nicht vordencken, Weil wir ehs gewiß davor halten, daß Ewr. Erb. unſers Gnädigen fürſten und Herrn Bevelch zu wieder ſich verhalten ſollen, verbedingen werden; Beſondern acht nehmen, das die Münche unſers Gnädigen fürſten geſchehenes Bevelch, und volgter Verordnung würklich nachſetzen, Vnd ſ. f. G. weiter in Vngehorſam nicht widerſtreben, Bey Inen Günſtigcklichen verſchaffen und Anhalten, daß wehr ſonder Zweifel ſ. f. G. zu beſondern Ehren vnd gnedigſt gefallen; ßo ſeynth wirs auch zu verdienen ſtetz williger dan willigck.

Datum Northeim unter unſerm Stadt secret. Sonntags nach Eliſabet. Ao. etc. 47.

Der Radt der Stadt Northeim.

X.

Abſcheidt mit den München zu Northeim Ihres Predicanten halber.

1547.

In ſachen die Münche zu Northeim an eynen und den Rath daſelbſt anderes theils, den predicanten belangende, Hat Mein g. f. und Herr nachfolgenden Abſcheidt gegeben, Erſtlichen, daß die von Northeim das unrecht Gebott und verbott, ſo ſie den München gethan, abſchaffen ſollen, wie geſchehen,

Weil denn auch die Münche den Predicanten, angenohmen, Ihne auch, gleich Hern Klingenbilen, Ihren vorigen Predigcanten, zu beſolden zugeſagt, hat ſichs auf der Behauſung geſtoßen, da ſich dann der Radt gutwillig Ingelaßen, Ime dem Predicanten ein zeitlangk Behauſung zuſchaffende, biß daß die Münche zur bequemen Behauſung Komen muchten. Und hat ferner der Rath M. G. F. und H. underthäniglichen gebethen, daß Ihr f. G. Herrn Johann Scharbir Behauſung zu ſolcher Behuff ordnen wult, ſo der verſtürbe, das als dan der Predicant des Cloſters (weill ane das das Hauß den München zukumpt) das Hauß beziehen muchte,

Dar uff iſt dieſer Beſcheidt gegeben, weil ſich des die Münche beſchwert und doch J. F. G. der macht heim geſtellet, daß, ſoviel die Behauptung Herrn Johann Scharbirs belange, alſo ſollte gehalten werden: wan derſelbig Scharbir verſtürbe, alßdann ſollen die Münche daßelb Hauß nymandts, ane fürwißen J. F. G. und derſelbig lieben Sohn M. g. H., Inthuen, wolten alsdan J. f. G. ſich ercleren, wie es damit ſolte gehalten werden.

Act. Wubbernshauſen, Montag nach Eliſabeth, Ao. etc. 47.

XI.

Der durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürstinnen und Frawen Frauen Elisabeth, gebohrne Marggräfin zu Brandenburgk ꝛc., Fürstin und Fraue zu Hennebergk, Unser gnädigen Fürstinnen und Frauen.

1548.

Durchlauchtige Hochgeporne fürstin und fraw. E. F. G. sein unser trew gehorsam und gantz willige Dienste in alle wege zuvoran, gnädige Fürstin und Frawe, Wir zweifeln nicht, es wißen sich E. F. G. des Abscheides zw Wubbernßhausen in sachen den Predicanten, Herrn Mathias Bracht und die Münche alhie bey uns, der Besoldunge und Behausunge betreffendt, gnediglick zu erinnern, und sunderlick, daß E. F. G. die Behausunge, da derer Zeit Herr Johann Scharbir Leibzuchtweise inne gewohnt, darzu gnediglick verordenth, daß darinne dieser oder ein ander Predicant, der zu Stecken in dem Ambte zu Münster wäre, sein Wonunge, nach Absterben gemelt ehren Johanns, darinne haben solte; weil sich nun darauf gemelter ehrn Mathias biß anher bey andern Leuten, die ihme hausinge vergunstet, enthalten und nu itzo ehrn Johann Scharbir die schult, der natur bezahlt und todts halffen abgangen, so hat sich gemelter des Hauses, Herr Mathias auf E. F. G. ob angezogenen gnedigen Abscheidt und Verordnunge unternomen, Und ist derhalber zu E. f. G. unser unterthänige gantz dienstliche Bitte, E. f. G. wollen an die Herrn des Convent alhier gnediglich schreiben und bevehlen, daß sie gemelten ehren Mathiaßen die Schlüßel zu gemelten Hauße überantworten und ihme sunst Christliche Fürderunge erzeigen, E. f. Gnd. wollen sich hierinne gnediglich antreffen laßen, das raicht sonder zweiffel zur Ehre

Gottes, zu fürderunge und ausbreitunge ſeines heilig Göttlichen Worts; Und wir ſein es Uhm E. f. G. unterthänigklich zuverdienen ſtets willig und gefliſſen. Dat. unter unſer Stadt Secret. Mitwoch nach Estomihi, in ao. 48.

E. F. G.

trew und unterthänige

der Radt der Stadt Northeimb.

XII.

An den Rath zu Northeim.

1548.

Eliſabeth ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Erſame und Fürſichtige, Lieben getreuwen, Euer ſchreiben, die Behauſung belangendt, — welche durch den tödtlichen Abgangk Johann Scharbirs den Andechtigen, unſern auch lieben getreuen Abten und Convent bey euch wyderumb heimgefallen, — mit angeheffter Bitt, haben wir entpfangen und verleſen, Wullen auch darauf gnediglich nicht verhalten, daß wir uns der Handlung zwiſchen gedachten Cloſter-Perſonen und Iren Predicanten woll zu erinnern wißen, Können derhalben wol erleiden, daß Jr mit demſelbigen Stiffte in der Güte handeln, ob Jr die Schlüßel zu der Behauſung erlangen möget, damit der Prediger dannoch mit der Behauſung mag verſehen werden, Mochten wir auch hinwieder nicht verhalten. Dat. Münden Montag nach Invocavit ao. etc. 48.

XIII.

Verzeichniß der lutherischen Prediger an der S. Sixti Pfarrkirche in Nordheim, von Einführung der Reformation bis auf die jetzige Zeit.

1. Jürgen Thomas (in einigen Nachrichten soll er Jürgen More genannt sein; Leukfeld Antiqq. North. gibt ihm den Zunahmen „Sauerbrodt“?), durch Ant. Corvin hergeführt (§. XXI.) und vom Rath zum Pfarrherrn bestellt, dient von Ostern $15^{39}/_{41}$ und liegt in der Pfarrkirche begraben. Sein Jahrsgehalt beträgt, außer Naturalien, 100 Gulden Münze (à 20 Mgr.). Ihm wird die Pfarrwohnung am Sixtikirchhofe, sammt dem Pfennigzins von Memorien und Begräbniß herkömmlich, nebst Pfannen, Kessel, Boden und andere Geräthschaft zum Bierbrauen. Neben Ant. Corvin hilft er die Kirchenordnung entwerfen und fungirt mit demselben als Bevollmächtigter der Herzogin Elisabeth bei dem Vertrage des Raths mit den Calandsherren vom 9. März 1539. Ihm ist zugeordnet:

2. Matthias Bracht als Capellan (Sacallan, Diakonus); dient von Ostern 1540 bis Michaelis 1541, gegen einen Jahrsgehalt von 52 Gulden. — Er empfängt auf der Kämmerei „2 Gulden vor Furlon von Wizenhusen na Northeim.“ — Im Jahr 1547 sendet Ant. Corvin dem Rathe Herrn Matth. Bracht, den Mönchen (im Blasienkloster) zum Prädikanten, an die Stelle des weggezogenen Ehrn Heinr. Klingebil (§. XXX. und Beil. 4.). — Gegen die ausdrückliche Vorschrift der Herzogin (Beil. 3.) kommt nur ein Capellan vor; der Rath aber entschuldigt die Abweichung damit, daß er einen Pfarrherrn und einen Capellan zureichend gehalten, und statt des zweiten, — einen Schullehrer mehr besoldet habe. Die Schule wird mit einem Rector, dem Cantor und einem Baccalaureus besetzt.

3. Henning Suerbern, aus dem Lüneburgſchen (§. XXVIII.), Pfarrherr an Jürgen Thomas Stelle, von Oſtern bis Michaelis 1541, ſtirbt mit zwei Kindern an der Peſt. — Unter ihm dient

4. Heinrich Schlemme als Capellan, von Michaelis $15^{41}/_{44}$. Geh. 60 ℔. Ihm vergütet die Kämmerei: „3 Mark (à 16 Mgr.) hadde H. Schlemme in 35 dagen by Mauritio Timmermans vertheret, ohne dat he tho deinſte angenomen.“ — Früher katholiſcher Prieſter an der Martinikirche zu Moringen, kehrt er 1545 als lutheriſcher Prediger dahin zurück, — ohne an des verſtorbenen Suerbern's Stelle, zum Pfarrherrn allhier aufzurücken.

5. Mag. Thileman Krage, ein Wende aus Jüterbogk, an Henning Suerbern's Stelle Pfarrherr von Joh. 1542 bis Michael. 1544. Von Wittenberg anher berufen, wird er als Schismatiker wieder entlaſſen. — Thilemann Krage kommt auf Empfehlung Ant. Corvins — bei Gelegenheit der Kirchenviſitation — anher. Ihm zu Ehren wird über den Predigtſtuhl die (noch jetzt vorhandene) Decke gemacht.

6. Lüder Goldſchmidt (Aurifaber) aus Nordheim, an Hr. Schlemme's Stelle zum Capellan berufen, dient von Michaelis $15^{44}/_{55}$. — Er iſt zu Braunſchweig mehre Jahre Cantor an der Martiniſchule geweſen. — Sein Gehalt beträgt 70 Gulden. — L. Goldſchmidt gelangt, (nach Letzner) von Nordheim nach Eddiehauſen unter der Pleſſe als Paſtor, wo er auch geſtorben. Mit ihm wird zugleich

7. Sixtus Sonntag zum Pfarrherrn berufen, an des entlaſſenen Mag. Th. Kragens Stelle, und ſteht ſeinem Amte vor von Weihnachten 1544 bis medio 1555. — Er erblindet, legt ſeinen Dienſt nieder und kehrt nach ſeinem Geburtsort Oſterwick zurück. — Sein Gehalt beträgt 115

Gulden. — Zu Sixtus Sonntags Zeit wird, 1550, die neue Orgel gebaut.

8. Mag. Matthias Caselius, (quem et Scholae quaedam antiquo cognomine Bracht appellant, weil seine Eltermutter aus dem Städtchen Bracht gebürtig gewesen; im Kämmereiregister erscheint er nur unter dem Namen „Bracht"), Capellan an Lüd. Goldschmidts Stelle vom August 1555 bis Mich. 1559. Ob er mit dem unter Nr. 2. erwähnten Capellan Matth. Bracht identisch sei, lassen die Nachrichten im Zweifel. — Er stammt aus dem edlen Geschlecht der Chasselier in Geldern, wird, nach mancherlei Schicksalen in der Fremde, Schullehrer zu Göttingen, — und im Jahre des augsburgischen Interims derselben Wirksamkeit zu Gandersheim, 1548 entsetzt, gelangt er, vor seiner Anherkunft, zum Predigtamt in Catlenburg, und kehrt von Nordheim nach Göttingen zurück, wo er als Prediger an der Kreuzkirche 1580 stirbt. Sein Sohn Joh. Caselius (geb. 17. Juni 1533 zu Göttingen, gest. 5. April 1613) ist der gelehrte und durch seine Schriften berühmte Professor an der Juliusuniversität zu Helmstedt. — Matth. Bracht (Caselius) bezieht einen Gehalt von 88 Mark.

9. Mag. Johann Sutelius, Pfarrherr und Sixtus Sonntags Nachfolger, aus Großen-Monsch bei Melsungen, dient vom 9. Octbr. 1555 bis † 26. August 1575; steht früher als Pastor zu S. Nicolai und S. Johannis in Göttingen, nimmt Theil an dem Entwurf einer Kirchenordnung daselbst, und vertauscht seine dasige Stellung als Stadtsuperintendent mit der Pfarrherrnstelle in Nordheim — weil Herzog Erich II. ihm die Belehnung mit der dasigen Pfarre verweigert, und er mit dem Rathe alldort in gespannten Verhältnissen lebt. Sein Gehalt beläuft sich auf 125 Mark; er stirbt im 65. Jahre seines Alters, nachdem er 20 Jahr allhier, und überhaupt 45 Jahr im Predigeramt

gestanden, und findet seine Ruhestätte vor dem großen Altar hierselbst.

10. Andreas Tappe, Capellan an Mag. Matth. Brachts (Caselii) Stelle, von Mich. 1559 bis † 1566. Steht vorher als Prediger an der Albanikirche zu Göttingen.

11. Johann Riepkogel (Riphus) aus Nordheim (nach Letzner aus Bodenfelde gebürtig), Capellan von 1566 bis † 1596, von Wulsten, wo er Prädikant gewesen, anher berufen, hat er es in seiner langjährigen Dienstzeit zum Primariat nicht bringen können. — Mit dem Schulrector und mit dem pastor prim. Franz Lübeck unterschreibt er die Sächs. Concordienformel 1577, widerruft aber, weshalb man ihn absetzen wollen. — Sein Gehalt wird, mit Abschneidung der Naturalien, 1582 auf jährlich 60 Thaler gesetzt.

12. Franz Lübeck (Lubecus) aus Göttingen, an Mag. Joh. Sutelius Stelle von da zum Pfarrherrn anher berufen 1575, wird er den 12. August 1584 vom Rathe seines Amts entsetzt, kehrt nach Göttingen zurück, und soll 1590 gestorben sein. Auch er unterzeichnet die Sächs. Concordienformel, und verfaßt eine ungedruckte Chronik von Northeim, bis auf das Jahr 1577 reichend, — und eine Kirchengeschichte von Göttingen bis 1574, — woselbst er Capellan zu S. Johannis gewesen. — Sein unruhiger, streitsüchtiger Character zieht ihm Verdrießlichkeiten mancherlei Art und endlich seine Dienstentlassung zu. Mit seinem Capellan Joh. Riepkogel lebt er in Unfrieden, und beide veranlassen den Rath zu nachfolgender „Ordnunge, wies vnter den Pfarherrn Mitt tauffene, beichtesitzen, Krankenbesuchenn, begrebniß-procession, Copulation soll gehalten werden (1582): — Dieser Puncten Verwaltunge belangendt, soll Jedermanniglichen vnnter den burgern frei stehen vnndt in Ihrer wahle, wen sie vnnter den Pfarherrn darzu gebrauchen wollen. Wer dar zu ersuchtt

unndt gebetenn, Soll es verrichten, vnndt Dieſerhalben von Keinem Zanck erregett werdenn, oder einige ſimultät vnnter Jhnen befundenn werdenn. Beſonders was die begrebniß belangett, ſoll Jhr keiner ſich derſelben Zuuolgen eindringen, er ſei dann darzu ſonderlich gebetenn. So viel nun Jhre Ämpter belangett, will der Radt ſich vff keine Jahr mit Jhnen einlaſſen, ſondern alle vnndt Jedes Jahr die macht, zu ſetzen vnndt entſetzen, vorbehaltenn habenn.“ — Ehrn Franzens Beſoldung iſt auf 100 Thaler Eins für Alles, mit Abſchneidung aller Naturalien, geachtet. — Wiewohl er ſeine Geſchichtsbücher in hochdeutſcher Sprache geſchrieben, wirft er dem Pfarrer zu Bühle, Heinrich Ruſt (ſeinem Nachfolger), den Gebrauch dieſer Mundart in der Kirche vor mit den Worten: „Du haſt Fürſten und Herrn gepredigt, willſt nun Bauern predigen, führſt eine hohe Meißniſche Sprache; kennſt du deine Mutter nicht?“ ꝛc. Der Rath vergleicht die ſtreitenden Partheien 3. Febr. 1584. — Dieſe Demüthigungen und ſein unruhiger Geiſt verleiten ihn endlich zu aufwiegleriſchen Reden gegen den Rath, — welcher denn im Juni 1584 die Amtsentſetzung gegen ihn ausſpricht. Nach Letzners Angabe aber wird nach ſeiner Dienſtentſetzung allhier Franz Lübeck vom Landgrafen von Heſſen nach dem Kloſter Höckelheim zum Prediger befördert und angenommen. Jhm folgt ſein Gegner

13. Heinrich Ruſt (Rusterius), ein geborner Nordheimer, als Pfarrherr. Er iſt Prediger zu Dorſte geweſen, wird von da 1562 an die St. Alexanderkirche zu Einbeck, 1567 aber zum Fürſtl. Hofprediger zu Catlenburg beſtellt, und weil er die ſächſ. Concordienformel nur bedingungsweiſe unterſchreiben will, zieht er die Ungnade Herzogs Wolfgang von Grubenhagen auf ſich, wird entlaſſen, und folgt als Feldprediger einem Kriegszuge ins Cölniſche

(vielleicht der abenteuerliche Zug Herzogs Erich II. nach Westphalen?); nach seiner Rückkehr wird er Pfarrer zu Bühle, erfährt die ehrenrührigen Reden des Pfarrherrn Franz Lübeck in dessen Predigt am Tage Stephani in den Weihnachten, wegen der hochdeutschen Sprache, die er im Predigtamt gebrauche, wird nach dessen Absetzung anher berufen 18. Aug. 1584, und stirbt nach kaum einjähriger Dienstzeit bereits 4. August 1585. Wie sehr noch von Herzog Erichs II. Regirung das Patronat- und Bestallungs-Recht des Raths anerkannt wird, bezeugt ein Schreiben von Canzler und Räthen, d. d. Münden, 11. Aug. 1584, worin sie anstatt und im Namen des Fürsten begehren, für ihre Person aber bitten, falls des Pfarrherrn Lübecks Stelle noch unbesetzt sein sollte, den aus der Stadt Geseke durch die Baiern vertriebenen Prediger Mag. Heinr. Limbert zu berufen. Der Rath aber hat dem Ansinnen nicht entsprochen. — Als seinen Nachfolger finden wir vielmehr

14. Johann Arndes (Aquilejus, Aquila) aus Nordheim, im Primariat von Michaelis 1585 bis † 1. Nov. 1603. Er steht bis zu seiner Berufung 12 Jahr als Pfarrherr zu Gottesgabe. Sein Bildniß auf dem Chor hat die Inschrift: „Effigies reverend. et docti viri Johannis Aquilae, quondam hujus ecclesiae pastoris fidelissimi, qui Anno 1603, 1. Novemb. e vivis excessit, aetatis suae 58. vocationis hujus urbis 18. Ministerii 31.“ — In seiner Bestallung vom Michaelistage, 1586, ernennt ihn der Rath zum Prädikanten, Seelsorger und Superintendenten, überträgt ihm die Inspection der Kirche und Schule, sichert ihm den Jahresgehalt von 100 Thaler zu, an Brennholz jährlich 12 Klafter frei vor die Thür, und zum Haushalt einen Garten vor dem Oberntthor; sollte er im Predigtamt allhier versterben, will der Rath seine Frau und Kinder auf Kosten der Stadt von hier nach Gottesgabe in ihre Heimath bringen

lassen. — Hatte der Rath bisher die Prädikanten aus eigner Machtvollkommenheit angestellt und entlassen, auch Herzog Erich II. keinerlei Episcopalrechte in Anspruch genommen, so ändert sich nach Erichs Tode (8. Nov. 1584) und dem Regirungsantritt Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel das kirchliche Rechtsverhältniß zum Nachtheil der Stadt. — Herzog Julius hatte am 29. Juni 1585 die Erbhuldigung von der Stadt persönlich angenommen und derselben ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt; kaum aber war Joh. Arndes hier in Dienst getreten, als schon unterm 7. Nov. d. J. die fürstl. Kirchenräthe zu Helmstedt dem Rath die Predigerbestallung ohne des Landesfürsten Vorwissen und S. F. G. Consistorii Ordination und Approbation vorrücken, und zum erstenmal, bei fürstl. Ungnade, die Stellung des Erwählten zum Examen in Helmstedt nach der fürstlichen Kirchenordnung fordern. Der Rath beruft sich auf die städtische Kirchenordnung von 1539 und funfzigjährigen Besitzstand: — für dasmal hat es dabei sein Bewenden behalten.

15. Peter Kasten (Karstenius, Christiani) aus Nordheim, Schulrector allhier, wird er an des verstorbenen Joh. Niepkogels Stelle wiederum zum Capellan bestellt, und ist der erste hiesige Prediger, der den Consistorialräthen mittelst Berichts vom 10. Nov. 1596 zugesandt wird. In seiner Bestallung vom 11. December d. J. sichert der Rath als Patron der Kirchen ihm seine Diensteinkünfte ꝛc. zu; sie bestehen außer freier Wohnung und Accidentien jährlich in 125 Mark und 6 Klafter Holz. Die Form der Bestallung nähert sich bereits der eines Lehnbriefs. — Mit ihm beginnt die Succession der zweiten Prediger zum Primariat ex electione Senatus. Nach des Pfarrherrn Joh. Arndes Tode bleibt Peter Kasten für diesmal Capellan; die Pfarrherrnstelle erhält Joh. Goldschmidt.

Erst nach dessen Tode gelangt er, — nach geschehener Prüfung und Probepredigt zu Wolfenbüttel in Gemäßheit des gandersheimer Landtagsabschiedes von 1601 — zum Primariat (zum Pastor) mittelst Rescr. vom 12. August 1613 auf geschehene Präsentation des Raths, — stirbt den 24. April 1625, und liegt auf dem Chor begraben. Mit dem Capellan Mag. Karl Öding wird er in Unfrieden gelebt haben; Beide ziehen sich Vorwürfe des Consistoriums zu. „Welches Unzeug" sagt Schlegel (Reformat. II, 48) „ward nicht oft von der Canzel vorgebracht!" Ein Prediger in Nordheim hatte auf selbiger gesagt: Ein Prediger müsse haben ein gutes Gewissen, einen guten Bissen und ein gutes Kissen, — von welcher Äußerung der Übergang dahin gemacht wird, daß die Zuhörer ihm den Unterhalt gehörig zu reichen hätten. — Sein College hatte so lange gegen die Kipper und Wipper gepredigt, bis diese ihm 30 Thaler überschickten, nur um ihn zum Schweigen zu bringen. Beide Collegen schmähen heftig gegeneinander von der Canzel. Mit großem Unwillen äußert das Consistorium: Es sei ein Wunder, daß Gott nicht mit Donner und Blitz darein schlüge. — Es wollte sie, nachdem sie vorberufen worden, Beide absetzen; doch entließ es sie unterm 26. Aug. 1624 gegen einen Revers: daß der erste von Beiden, der den andern wieder auf der Canzel angriffe, sogleich entsetzt werden sollte.

16. Johann Goldschmidt (Aurifaber), ein Nordheimer, Sohn weil. hiesigen Pfarrherrn Lüder Goldschmidt, an Joh. Arndes Stelle zum Pfarrherrn berufen 11. Nov. 1603 von Eddigehausen unter der Plesse, wo er Seelsorger gewesen. Er wird dem fürstl. Consistorium zu Wolfenbüttel 14. Nov. präsentirt, aber erst im Jahr nachher bestätigt (3. Nov.). — In einer Sitzung des neuen und alten Raths, 1. Nov. 1603, trägt der regirende Bürgermeister Justus Sutelius vor: „obwohl einem Ehrb. Rathe das jus patronatus

über die Pfarre St. Sixti zustehe und ihm die Bestellung der Prediger, und Ihren Ehrbark. als patronis laicis zur Bestellung des vacirenden Pfarrdienstes 4 Monat dem Rechte nach gebührten; weil aber wohl zu besorgen, daß man deshalb vom Hofe (Herzog Heinrich Julius regirt seit 3. May 1589) allerhand Beeinträchtigung — jedoch ohne Bestand und Grund — zu befahren, so wollte die Nothwendigkeit erfordern, je eher je lieber einen Prediger zu vociren, damit, wenn vom Hofe gegen Erwarten, Anfechtung dieserwegen anher gelangen sollte, man sich darauf desto füglicher zu entschuldigen haben mögte." Die Berufung Ehrn Joh. Goldschmidts wird beschlossen. — Erst in der Rathssitzung vom 14. März 1607 fügt sich der Rath, nach mehrjährigem Schriftwechsel, das jus patronatus zu Lehn zu nehmen. — Johann Goldschmidts Gehalt beträgt außer Dienstwohnung und Accidentien jährl. 225 Mark und 10 Klafter Holz. Er stirbt 1612, und der Capellan Peter Kasten gelangt endlich zum Primariat; nachdem aber der Prediger Christo. Bilstein zum Clumb in Böhmen die Vocation abgelehnt, gelangt an Kasten Stelle

17. Christoph Schachtenbeck zum Capellan, berufen 28. Juni und durch Primarius Kasten im October 1613 eingeführt. Er bezieht als Dienstwohnung das Calandshaus (am Entenmarkt?) und bittet um Afterbelehnung mit der Pfarrstelle, nachdem der Rath den ersten Lehnbrief d. d. Wolfenbüttel, 17. Juli 1613, auf Bürgermeister J. Sutelius ausgestellt, vom Herzog Heinrich Julius empfangen hat. — Er wird bereits im Mai 1617 nach Halberstadt als Hofprediger Herzog Christians befördert. Ihm folgt unter demselben Pfarrherrn

18. Mag. Karl Öding als zweiter Prediger. Ein geb. Braunschweiger, wird er 24. Mai 1617 von Helmstädt berufen und 2. Juni introducirt. Nach Peter Kastens

Tode gelangt er 1626 zum Primariat, und verläßt Nordheim im März 1632, einem Rufe Herzog Wilhelms von Sachsen-Weimar nach Duderstadt folgend, woselbst er den heftigsten Verfolgungen der Papisten und mancherlei Entbehrungen ausgesetzt gewesen. — Sein Diensteinkommen in Nordheim beträgt wöchentlich 6 Thaler, — jährlich 16 Malter Roggen, 6 Malter Gerste, 1 Malter Weizen, 1 Malter Rübesamen, 10 Klafter Holz vor die Thür, und freie Dienstwohnung.

Das am 6. März 1632 hier einlaufende fürstl. Schreiben ist folgenden Inhalts:

Dehnen Ehrsamen Weisen Vnsern Lieben besondern, dem Rathe zu Northeimb ꝛc. —

Von Gottes gnaden Wilhelm Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleue vnd Berg ꝛc. — Ersame Weise, Liebe besondere, Euch ist außer Zweifel vnverborgen, Welcher gestalt durch Gottes des Allmechtigen sonderbahre Hülfe vnndt beystandt, im Nahmen vnndt von Wegen der Königl. Würde zu Schweden ꝛc. vnsers hochgeehrten Herrn vndt Vetters, Wir vnß des ganzen Landes Eichßfeldt vndt darunter auch der Haubstadt Duderstadt bemächtiget vndt in Ihrer Königl. Würden devotion vndt subjection gebracht, dabey die notturft vor allen allen Dingen erfordert, daß nicht alleine vnsere darinnen liegende Soldatesca, sondern auch die Inwohnende Bürgerschaft, so noch biß dato der Evangelischen religion Wohlgeneigt vndt vnß vmb restitution des reinen Evangelischen Gottesdienstes mit vnderthanigen eyfer ersucht vndt ahngelanget, Dahehro numehero für allen dingen die notturft erfordert, daß die Haubt- vnd Pfarkirche zu S. Cyliax alhier mit reinen Christlichen vndt gelerten Predigern versorgt werden möge, Wan vns dan Euer Pfarrer, der Würdige vndt Wohlgelarte, vnser

lieber Andächtiger vndt beſonder Ehr Carll Oeding M. ſeines Chriſtlichen Lebens vndt Wandelß, Auch guten geſchicklichkeit halben ſonderlich gerühmet worden, Alß haben wir dahehro, eine gnedige affection vndt zuneigung gegen Jhme gefaßt vndt Jhn zu vnſern Pfarrherr in obbeſagte Haubtkirche anhehro zu berufen fürgeſetzt, Begehren demnach im nahmen höchſterwehnter Königl. W. wir hiermit gnediggeſinnendt, Jhr wollet mehrgemelten euern Pfarrer guhtwillig geleuben, ſeines bey euch getragenen Pfardienſts dimittiren vndt alſo hieher volgen laſſen, geſtalt wir Jhme albereit ſchriftliche vocation zugeſchickt haben, Daß gereicht zuförderſt der Göttlichen Allmacht zu Ehren vndt fortpflanzung ſeines allein ſeeligmachenden Worts, Seindt es auch in gnaden, damit Wir Euch wohlgewogen, zu erkennen erbötig, Datum Duderſtadt, den 28. Febr. 1632 ꝛc. Wilhelm Mppr. — In Folge des Reſtitutionsedicts Kaiſer Ferdinands erlebt er mit dem Prediger Andr. Düvel die Rückkehr eines Abts auf hieſiges Kloſter, in der Perſon des Mönchs zu S. Gotthard, Franz Molitor von $16^{29}/_{32}$.

19. Mag. David Ahlshauſen aus Nordheim, im Jahr 1595 Schulrector zu Moringen, wird nach Ödings Erhebung zum pastor prim. zum zweiten Prediger vocirt 1625, und ſtirbt bereits im folgenden Jahre an einer anſteckenden Seuche, die zur Zeit der verheerenden Kriegszüge und dem Zuſammendrängen Tauſender von flüchtigen Landleuten in den Mauern der Stadt durch Hungersnoth entſteht; ihr erliegen 100 Bürger und mannbare Jünglinge, 510 Frauen und Kinder und 1000 fremde Perſonen, jung und alt. — Jhm folgt als zweiter Prediger

20. Andreas Düvel, Sohn Paſtors Franz Düvel zu Hammenſtedt, berufen in der erſten Hälfte des Jahrs 1627, ebenfalls von Moringen, wo er als Schulrector ſteht. Er

trifft während der Belagerung Nordheims durch den Kaiserlichen Obersten Blankhardt, also zu einer gefahrvollen Zeit, hier ein, aber versehen mit sicherem Geleit des gedachten Befehlshabers, der ihn freundlich ermahnt, nach seinem Eintritt in die Stadt, zur Übergabe derselben und zum Frieden zu rathen, — doch ohne Erfolg. Die Stadt wird erst den 6. Juli, nach 38wöchiger Berennung und Belagerung den Kaiserlichen übergeben. — Zu seiner Zeit erlischt das edle Geschlecht derer von Gittelde. In der obengedachten Epidemie stirbt der letzte Heinrich von Gittelde, der die adlichen Güter Willershausen, Gittelde und Windhausen besitzt, mit seiner Frau und 4 Söhnen, den einzigen männlichen Sprößlingen dieses alten Geschlechts. Die 5 Töchter aber bleiben alle am Leben. Der Vater hatte sich 1627 mit seiner Familie nach Nordheim geflüchtet. Die eine Tochter, Sabine Friederike, heirathet den Herrn Konrad Röttcher von Diepenbrock, hochfürstl. hessischen Regirungsrath, und bringt das Gut Willershausen an das diepenbrocksche Haus. — Andr. Düvel gelangt nach M. K. Ödings Abgange und M. Joh. Kleinschmidts Tode, ungeachtet seiner Beschwerden nicht zum Primariat, sondern erst nach Barthold Viselii Tode, 1635, steht dem Kirchenamt 33 Jahr vor und stirbt im Jan. 1660.

21. Mag. Joh. Kleinschmidt aus Einbeck, steht als hardenbergscher Prediger zu Sudheim, wird Generalsuperintendent zu Osterode, und an Karl Ödings Stelle zum Pfarrherrn anher berufen, 22. März 1632; wegen Unsicherheit der Straße in Folge der Belagerung der Stadt Einbeck muß er die Reise nach Braunschweig zur Ordination und Bestätigung aussetzen, wird derselben aber durch den Tod überhoben: nachdem er 20 Tage seinem Amt vorgestanden und nur eine einzige Predigt gehalten, verscheidet er be-

reits den 14. April desselben Jahrs. — Ihm folgt in die erste Predigerstelle

22. Barthold Viseldey (Viselbeck, Viselius, alias Schmidt genannt), aus Förste bei Osterode, — steht als Pastor zu Erichsburg und Ellensen, wird durch die Kriegsunruhen während der Belagerung Einbecks vom Pfarrhofe vertrieben und flüchtet zu seinem Vetter Hans Viseldey zu Osterode; hier empfängt er die Berufung zum Pfarrherrn und wird bereits den folgenden Tag, den 3. Juli 1632, installirt, da auch er wegen Unsicherheit der Straßen sich nicht zur Prüfung und Ordination nach Braunschweig begeben kann. Er stirbt bereits 1635, und Ehrn Andreas Düvel gelangt endlich in das erledigte Primariat. Auf seinem Bildniß auf dem Chore sind noch die Verse zu lesen:

Sed quid? Sideribus — — — — —

„Eheu! quam variis Sors casibus omnia mutat,
Deflent Doctorum chara sepulchra virum,
Dimidium secli vix transit, ouile lugubres
Pastorum hoc abitus bis fere quinque tulit. Sed quid?
Quos inter fuerit, siquidem postremus in annis,
Viselius tamen, huic pharmaca grata gregi,
Vir pietate gravis, mediis sublatus in annis,
Morte hac, num quicquam tristius esse potest?“

Die Nachkommen des Viselbeck sind adoptirt worden und nehmen den Zunahmen Schmidt an. Ein Enkel oder Urenkel unsers Pastors ist der hiesige Senator und Kämmerer C. W. C. Schmidt (um 1735), dessen Sohn, Dr. Christoph Schmidt genannt Phiseldeck, geb. 11. Mai 1740, als Professor der Geschichte am Collegium Carolinum zu Braunschweig steht, und 1779 Archivar in Wolfenbüttel wird. Um seines in russische Kriegsdienste getretenen Sohnes willen, läßt er sich

1789 in den Adelsstand erheben und stirbt 9. Sept. 1801. Ein anderer Sohn des Archivars ist der durch die Streitigkeiten des vertriebenen Herzogs Karl II. von Braunschweig bekannte, um das Herzogthum verdiente Geh. Rath von Schmidt-Phiseldeck, nachmals Königl. Hannoverscher Geh. Rath und Landdrost zu Hildesheim, gegenwärtig im Ruhestande zu Braunschweig. Ein dritter Sohn endlich war der durch histor. und polit. Schriften bekannte Dän. Etatsrath von Schmidt-Phiseldeck.

23. Mag. Joh. Daniel (Daneilius), aus Königslutter, an des zum Primarius aufgerückten Diac. Andr. Düvels Stelle, 1635 zum zweiten Prediger berufen, und eingeführt. Zur Verbesserung ihres Auskommens verleiht ihnen der Rath 1638 eine Zulage an Holz, Heu und Gärten, auch verstattet er ihnen aus jedesmaliger Loosung ein Freibrau zu thun. Zu ihrer Zeit verleiht Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg den Predigern dahier eine Competenz aus den Klosterintraden von jährlich 8 Malter Roggen, damit sie abwechselnd alle 14 Tage — des Dienstags — in der Capelle S. Blasii eine Betstunde halten. Als die Kaiserlichen die Stadt plündern, verliert Ehrn Mag. Joh. Daniel in seiner Wohnung am 10. Aug. 1641, malignosissimo mortis genere sein Leben. — Ihm folgt in dieselbe Dienststelle

24. Mag. Christian Breithaupt, Pastor zu Altenhausen. Die fürstl. Bestätigung, d. d. Hildesheim 1. Jan. 1642 unter Herzog Christian Ludwig, ist zum erstenmal an den Senior Ministerii allhier gerichtet, und am 21. desselben Monats wird er hier eingeführt. Mit dem Senior Andr. Düvel leitet er die Kirchenfeier des osnabrückschen Friedensfestes (1648). Zehn Jahr später (1658) gelangt er zur Superintendentur in Hohnstedt und stirbt 1663. — Sein Nachfolger in der zweiten Stelle heißt

25. Mag. Th. Schmidt, aus Alfeld, Prediger zu Hämelschenburg, anher berufen 1. Sept. 1657 und bestätigt 4. Jan. 1658. Seine Bestallung vom 15. Jan. ist in Form eines Lehnbriefs abgefaßt, und von ihm begehrt der Rath noch die Anerkennung der nordh. Kirchenordnung von 1539 durch Namensunterschrift. — Nach Andr. Düvels Tode gelangt er zum Seniorat 1660. — Sein lebensgroßes Bild in der Kirche zeigt einen schönen Mann und hat die Aufschrift: „Effigies viri pl. rev. clmi atque doctissimi Dri. M. Theod. Schmidii, primum Scholae patriae Alfeld per biennium Rectoris bene meriti. Deinde per V annos Hamelsburgensium. tandem per XXXV Aos. Nordheimensium pastoris fidelissimi et Ministerii Senioris graviss. nati A. MDCXXV. m. VIIBR. Denati Ao. MDCXCII. m. Febr. († 14. Febr.) Aetatis LXVI;“ und auf einem Schilde: M. Th. Schmidt Eccles. North. Ao. 1666 aet. 41. pietus.“ — Seine nachgelassene Witwe bezieht das Predigerwitwenhaus.

26. Andreas Bönig (Bonnichius) aus Rössing, Prediger nach einander zu Ebesheim, und 14 Jahr zu Kirchberg, — 25. Jan. 1660 zu der durch M. Th. Schmidts Erhebung zu Senior erledigten zweiten Pfarrstelle berufen, und 25. Febr. bestallt. Er erliegt einer Seuche 18. März 1668. Sein Bildniß führt die Aufschrift: „Rever. et doctiss. D. Andr. Bonnichius Pastor Northeim. Ao. aet. 49. Christi 1660. — Obiit pie et placide Ao. 1668. D. 18. Mart. — Dan. XII. V 3: Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz“ etc. — Sein Nachfolger wird

27. Mag. Paul Dietrich Stisser, Prediger zu Stöckheim in praefectura Neustadi (am Rübenberge), berufen 22. Juni und eingeführt den 4. Sept. 1668. Er widmet dreien seiner Kinder, die der Tod ihm innerhalb zweier

Jahre entreißt, Gedächtnißtafeln; sie hängen in der Liebfrauencapelle; und im Mai 1681 gelangt er als Superintendent nach Börge. In die erledigte zweite Predigerstelle beruft der Rath 1682 den Theologen Hildebrand Levin Rumann, der aber resignirt; sodann

28. Johann Brandes, an die 9 Jahr summa cum laude Schulconrector allhier, nachdem er nebenbei seit 1½ Jahren die Meß- und Nachmittags-Predigten halten helfen, beruft man ihn zum Prediger 27. Nov. 1682, introducirt 19. Dec. Seine Bestätigung zur Regirungszeit Herzogs Ernst August, Bischofs von Osnabrück, vom 11. Dec. ist unterschrieben: „Fürstl. Osnabr. Braunschw. Lüneb. Consist. und Kirchen-Räthe. Gerhardt, Abt zu Loccum.“ — Er gelangt nach M. Th. Schmidts Hinscheiden zum Seniorat 1692, und stirbt 1706; in die durch seine Erhebung erledigte Stelle tritt.

29. Johann Georg Leschen als zweiter Prediger ein. Früher Prediger zu S. Jacobi in Göttingen, später zu Schleitz (bei „Sr. hochfürstl. Gnaden, dem Herrn von Görz, sonst Schlitz genannt“), wird er 4. Juli 1692 anher berufen, bestätigt den 8. und eingeführt am 17. desselben Monats durch den Bürgermeister Licent. Andr. Wilh. Friese im Beisein des ganzen Raths. — Wie mehre seiner Vorgänger und Nachfolger, wird er zum Superintendenten nach Hohnstedt im Jahr 1700 befördert. — Ihm folgt

30. Heinrich Christian Schmidt, ein Sohn weil. Seniors Mag. Theod. Schmidt, als zweiter Pastor. In gleicher Eigenschaft steht er zwei Jahr zu Schulenburg, bevor er 1. Sept. 1770 hierher berufen und 13. ej. bestätigt worden; sein Lehnbrief ist vom 30. ej.. — Er stirbt bereits 5. Dec. 1702, und seine Witwe Anna Engel geb. Friese nimmt, wie ihre Vorgängerin, das Predigerwitwenhaus, welches Bürgermeister J. B. Herwig bewohnt, in Anspruch.

31. Johann Heinrich Meinshausen, aus Höckelheim, Pastor in der Oberamtsstadt Kaiserslautern in der Pfalz, — an Hr. Chr. Schmidt Stelle zum zweiten Prediger anher berufen 13. März 1703, und nachdem erst verschiedene Anstände seiner Wahl halber zu beseitigen waren, introducirt am 2. Dec. — Nach Joh. Brandes Absterben wird er im Jan. 1707 zum Seniorat befördert, und stirbt 1735.

32. Mag. Otto Daniel Schindler, zum zweiten Prediger gewählt 21. Febr. 1707, wurde er durch Senior Joh. Hr. Meinshausen am 15. Mai eingeführt. Für seine Anstellung allhier verwendet sich die Kurfürstin-Witwe Sophie, in folgendem Schreiben de praes. 2. Febr. 1707:

Denen Ehrsamen, Fürsichtigen, Unsern Lieben besondern, Burgermeistern und Rahte der Stadt Northeim.

Von Gottes Gnaden Sophia, gebohrne auß Churfürstl. Stamme der PfaltzGrafen bei Rhein, Hertzogin in Bayern ꝛc. verwittibte Hertzogin und Churfürstin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Erb-Princessin von Groß-Britannien ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor. Ehrsame, Fürsichtige, Liebe Besondere! Wir mögen Euch in gnaden ohnverhalten, was maßen wir benachrichtiget worden, daß bey Euch eine Pfarre ofen seyn und deren Collation von Euch dependiren solle.

Wann nun sothane erledigte stelle mit einem andern qualificirten Subjecto hinwieder besetzet werden muß, Uns aber Vorzeiger dieses, Ehren Magister Schindeler wegen seines guten Leben und Wandels sehr angerühmet worden; So gesinnen Wir an Euch hiemit in gnaden, Ihr wollet dem ansuchen, welches derselbe an Euch deshalben thun wird, statt geben, und Ihm den genuß dieses Unsern Vorschreibens ersprießlich gedeyn laßen, damit Er vor andern zu sothaner vacantz gelangen möge.

Gleichwie es Uns zu gnädigster gefälligkeit gereichen wird; Also werden Wir auch bei Vorfallender gelegenheit gerne erweisen, wie Wir Euch und gemeiner Stadt mit gnaden gewogen verbleiben. Geben Hannover den 28. Januarii 1707.

Sophie Churfürstin.
Nicolaus Gargan.

Schindler wird „conversus Manachus Carthusanus“ genannt. In seiner Jugend durch kathol. Pfaffen in Hildesheim verführt, tritt er zum Pabstthum über und wird Carthäusermönch daselbst; bei anwachsendem Alter und reifern Verstande verläßt er das Kloster, kehrt zum evangelischen Glauben zurück, widerruft deshalb öffentlich zu Hannover und bezieht, mit einem kurfürstlichen Stipendium begnadigt, die Universität zu Helmstedt zur Vollendung seiner theologischen Studien, und wird später Gehülfsprediger an der Georgenkirche zu Hannover, — bis zu seiner Berufung nach Nordheim. Sein Brustbild in der Kirche meldet: „M. Otto Daniel Schindler wurde den 9. März 1671 zu Seesum (Seesen) geboren, kam durch Verführung der Jesuiten in das Carthäuser-Kloster zu Hildesheim 1688. Verließ das Closter und Röm. Lehre 1702 und ging nach Helmstedt. Wurde Magister 1704. Prediger zu Nordheim 1707. Senior des Ministerii (14. Nov.) 1735. Ein Stickfluß entriß ihn plötzlich seiner Gemeinde, Ehegattin und Kindern und allen Redlichen, den 6. Nov. 1746, Abends um 7 Uhr.“

33. Johann Georg Franke, ein Thüringer, berufen von Marienwerder 19. Sept. 1735, und in die erlegte zweite Pfarrstelle gesetzt 20. Nov. Er wird nach M. Otto Dan. Schindlers Tode zum Senior befördert 1747, kommt 1754 nach Herzberg und nachher als Superintendent nach Hohnstedt. Die zweite Stelle aber erhält

34. Otto Dietrich Völger, gleich Franken Candidat der Theologie, introducirt 18. Juni 1747, wird Senior 1754, und ſtirbt 3. Nov. 1781.

35. Auguſt Friedrich Elliſſen, aus Einbeck, zum zweiten Prediger berufen 1754, zum Seniorat befördert nach D. D. Völgers Ableben 1782, ſtirbt 7. Juli 1794.

36. Friedrich Theodor Auguſt Bücking, aus Wolfenbüttel, zweiter Paſtor zu Greene, berufen 30. April, 1782, ſtirbt als zweiter Prediger, nach zehnmonatlicher Amtsverwaltung bereits 23. April 1783. Ihm folgt

37. Georg Heinrich Bauermeiſter, aus Gandersheim, in die zweite Predigerſtelle 1783, gelangt nach A. F. Elliſſens Tode zum Seniorat 1795, und ſtirbt 30. Juli 1825, ausgezeichnet als Canzelredner.

38. Georg Karl Friedrich Fricke, aus Zelle, berufen 1795, wird nach G. H. Bauermeiſters Tode Senior Ministerii, 1825, und ſtirbt 30. Juni 1835.

39. Friedrich Buſch, introducirt 2. Jan. 1826, wird Senior 29. Juli 1835, und ſtirbt bereits 15. Juni 1837 an der Halsſchwindſucht. Er hinterläßt den Ruf eines vorzüglichen Redners.

40. Georg Friedrich Jordan, aus Clausthal, erwählt 23. Dec. 1835, eingeführt durch Senior Buſch, 7. Februar des folgenden Jahrs, erlangt nach deſſen Hintritt das Seniorat 5. Juli 1837. In die erledigte zweite Stelle wird

41. Gottlieb Heinrich Reinhardt, Prediger zu Alten-Gamme in den Vierlanden und geb. zu Hamburg — erwählt 9. Dec. 1837, und am 17. Juni des folgenden Jahrs eingeführt durch den Senior G. Fr. Jordan.

Beide beſchließen die alte und beginnen die neue Reihefolge evangeliſcher Prediger am Schluß der dreihundertjährigen Reformationsperiode, Montags, 25. März 1839.

XIV.

Urkunden zur hildesheimischen Geschichte. *)

Mitgetheilt vom Herrn Stadtgerichtsauditor Möhlmann zu Hannover.

(Aus den notis criticis in Schatenii annales Paterbornenses, auf der Universitätsbibliothek zu Göttingen. — Laut einer schriftlichen Anmerkung soll Nünning, nach Wessens Geschichte von Paderborn II. S. 408. Strunk der Verfasser sein.)

I.

Conradus episcopus Hildeshemensis a Friderico Caesare Diploma impetrat, quo Capitulum Goslariense jubetur antiquae ejus jurisdictioni se submittere, 1226.

(Aus dem Domarchiv zu Hildesheim.)

Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Siciliae Rex, Henrico illustri Romanorum Regi, semper Augusto, Karissimo filio suo, gratiam et omne bonum. Quoniam devotionis et fidei Dilecti Principis nostri Conradi Hildensemensis Episcopi, in conspectu nostrae Majestatis magna sunt merita; tanto magis debet praerogativa gaudere, et a nobis grata praemia reportare; quanto majori stabilitate praeeminet fides ejus, maxime cum ab ipso semper non ingratum servitium recolamus omni tempore recepisse. Et idcirco liti et discordiae, quae vertebatur inter ipsum et fideles nostros, Praepositum et Capitulum St. Matthiae Goslariense, super subjectione jurisdictionis Dioecesanae, finem imponere volentes, mandavimus eisdem Praeposito et Capitulo sub obtentu gra-

*) Die Urkunden sowohl, als die Überschriften werden hier diplomatisch genau abgeschrieben mitgetheilt. Die eine derselben ist zwar gedruckt, aber in einem wenig zugänglichen Schriftchen.

tiae nostrae, firmiter praecipiendo; quatenus dicto Episcopo, tanquam Dioecesano eorum, salvo jure jmperiali in temporalibus, in omnibus intendant humiliter et devote, obedientiam tam debitam quam devotam sibi de caetero exhibendo: praecipue cum possessio Dioecesanae jurisdictionis ejusdem Ecclesiae et aliarum Ecclesiarum Goslariensium, quae per Sigefridum Venerabilem Archiepiscopum Maguntinum turbata fuerat, eidem Episcopo sit sententialiter restituta. Tuae igitur Dilectioni ipsum Episcopum et Ecclesiam ejus propter eum, propensius commendamus, mandantes tibi, quatenus super his et super aliis suis negotiis te reddas ita favorabilem et benignum, quod bonam voluntatem, quam circa eundem gerimus, apud te sibi profuisse sentiat cum effectu; et nos specialiter propter hoc filiationem tuam debeamus merito commendare, non permittens, eum aliquatenus a quoquam indebite molestari. Datum apud Burgum Sancti Donini, Anno Dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo sexto, mense junii, quartae decimae jndictionis.

II.

Item aliud ab eo Diploma impetrat, quo istius Ecclesiae Ministerialibus prohibetur, ne Episcopi morientis exuvias vel utensilia diripiant.

Fridericus, Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Siciliae Rex. Per praesens scriptum notum facimus universis fidelibus nostris, per jmperium constitutis, tam praesentibus quam futuris, quod nos attendentes fidei magnae constantiam Conradi Venerabilis Hildensemensis Episcopi, Dilecti Principis nostri, quam multipliciter imo efficaciter in nostris servitiis et honoribus jam saepius sumus

experti: considerantes etiam magna et grata servitia ejus, quae cotidie nostrae Celsitudini exhibere non cessat; cum tanta et talia sint apud nos merita personae suae, ut non solum idem Episcopus, quin imo ejus Ecclesia propter eum beneficia liberalitatis nostrae magnifice mereatur: Concedimus eidem Hildensemensi Episcopo, Ecclesiae suae et ejus Successoribus in perpetuum, ut, sive eodem Episcopo, sive suis Successoribus decedentibus, nec nos, nec aliquis Successorum nostrorum, bona mobilia ac utensilia Domus Hildensemensis Episcopi rapere vel aufferre praesumat; sed omnia integra maneant, et cuncta ad opus Episcopi succedentis: maxime, cum in quibusdam literis nostris contineatur expresse, qualiter hujusmodi consuetudinem pravam penitus abolentes, Ministerialibus et Officiatis praedictae Hildensemensis Ecclesiae, apud quos inoleverat consuetudo praedicta, perpetuo duximus inhibendum, ne aliquis eorum praesumeret de caetero de rebus cujuslibet decedentis Episcopi Ecclesiae memoratae capere vel tangere violenter. Ad hujus igitur nostrae concessionis memoriam et robur perpetuo valiturum, praesens scriptum fieri, et Sigillo Majestatis nostrae jussimus communiri. Datum apud Burgum S. Donini, Anno Dominicae incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo sexto, mense julii, quartae decimae indictionis.

XV.

Leben und Wirken Johann Spangenbergs.

Von dem Herrn Dr. G. H. Klippel, Conrector am Domgymnasium zu Verden.

Mit Recht darf Jeder, der auf irgend eine Weise, sei es durch Lehre oder durch Beispiel, voll Ernst, Besonnenheit und Thatkraft der Mitwelt zu nützen strebte, auf ein dankbares Andenken der Nachkommen Anspruch machen. Darum ist es ein alter, lobenswerther Brauch, verdienstvoller Männer Thaten und Sitten aufzuzeichnen und den kommenden Geschlechtern zur Nacheiferung zu empfehlen. Gleichwohl sind noch Viele von denen, die sich unter unsern Vorfahren auf's Rühmlichste auszeichneten, im Dunkeln geblieben. Sie arbeiteten aus dem redlichsten und treuesten Eifer für die Bildung und Aufklärung oder für die bürgerliche Wohlfahrt ihrer Zeitgenossen; die Spuren ihrer Thätigkeit blieben auch nach ihrem Tode noch lange Zeit sichtbar; aber was sie wirkten und leisteten verlor sich im Laufe der Jahre und ihr Andenken verschwand allmälig aus dem Gedächtnisse der Menschen. Unserm für die Leistungen der Vorzeit so empfänglichen Zeitalter scheint es vorzugsweise bestimmt zu sein, die Verdienste längst verstorbener Sprach- und Stamm-Genossen in's Andenken zurückzurufen und das nach Gebühr zu würdigen, was sie redlich wollten und ernstlich erstrebten.

Vielleicht ist in unserer vaterländischen Geschichte kein Jahrhundert reicher an großen Geistern und kräftigen Cha-

rakteren, als das der Reformation. Der Wetteifer, welchen die wiedererwachten Studien hervorriefen, bildete den Geist in fortwährender Übung aus und führte ihn zu einer ausgezeichneten Höhe hinauf. Der Kampf mit den Lebensverhältnissen kräftigte und entwickelte den Charakter, er gab ihm eine Stärke, durch die allein der Mann es vermogte, sich in seiner Stellung zu behaupten. Mit Vergnügen verweilt daher der Forscher in jenen Zeiten und sammelt mit Sorgfalt die einzelnen Züge aus dem Leben der Staatsmänner und Gelehrten, welche damals durch ein großartiges Streben vor Andern sich auszeichneten. Einer der vorzüglichern dieser Männer ist Johann Spangenberg, dessen Leben wir in wenigen Umrissen unsern Lesern hier vorführen wollen.

Johannes Spangenberg wurde zu Hardegsen, im Fürstenthum Göttingen, am 3. März des Jahrs 1484 von mehr rechtschaffenen und fleißigen, als wohlhabenden Eltern geboren. Ich finde in mehren Büchern aufgezeichnet: Spangenberg habe Nordhausen zu seiner Vaterstadt gehabt und der Zunahme Hardesianus sei ihm nach der Sitte damaliger Zeit aus einem nicht bekannt gewordenen Grunde beigelegt worden. [1]) Offenbar beruht diese Angabe auf einem Irrthume; denn unleugbar geht aus den eigenen Worten Spangenbergs hervor, daß er ein Landsmann und Jugendfreund des bekannten Chronikenschreibers Letzner gewesen sei. [2]) Sein Vater Tilemann

---

[1]) Vergl. Quenstedii Patriae virorum illustr. p. 217; Melchioris Adami vitae theolog. p. 125; Martini Zeileri Itinerarium German. c. XXX. fol. 641; Jöchers Gelehrten-Lexikon und andere Schriften.

[2]) Vergl. M. J. Georg. Leukefeldi Historia Cyriaci Spangenbergii p. 2; Joh. Lezneri Dasselsche Chronik lib. III, c. 58. fol. 121. Spangenberg selbst sagt in der Vorrede zu seiner Kinderpostille, die er dem Rathe zu Hardegsen gewidmet hat: „Die-

Spangenberg trieb in dem erwähnten Städtchen ein bürgerliches Gewerbe und war ein Mann von gesundem Verstande und klaren Lebensansichten, so weit die Beschränktheit seines Zeitalters und der Druck der Religionssatzungen es gestatteten. Mit richtigem Sinne erkannte er die Mißbräuche des Pabstthums, sie waren ihm ein Ärgerniß, was er dadurch unverholen aussprach, daß er zu sagen pflegte: »Unsere Geistlichen sollten sein Seel-Sorger, so sind sie Leib- und Seel-Würger.« [3])

Übrigens führten seine Vorfahren den Namen Spangenberg nicht immer; vielmehr nannten sie sich in frühern Zeiten „Erbsen," und erhielten den neuen Familiennamen zufällig, wie denn die deutschen Namen fast sämmtlich dem Zufalle ihre Entstehung verdanken. [4]) Wir lesen nämlich in des Cyriacus Spangenberg Adelsspiegel, [5]) sowie in des Hieronymus Menzel lateinisch geschriebenem Leben unsers Johannes Spangenberg, [6]) daß sich einer der Vorfahren dieser Familie, mit Namen Kurd oder Konrad, von Hardegsen nach Spangenberg im Hessischen gewandt habe, um daselbst das Schlösserhandwerk zu erlernen. Nach seiner Heimkehr in seine Vaterstadt habe dieser unter den Seinigen den Namen

---

weil ich denn in der löblichen Stadt Hardegsen nicht allein geboren, sondern auch erzogen, und fast meine Blutsfreunde da habe, erkenne ich mich E. E. W. und gantzen gemeinen Bürgerschaft zu dienen schuldig; und wiewohl ich für meine Person daselbst nicht wohnhaftig, habe ich doch meines lieben Vaterlandes nicht vergessen."

[3]) Vergl. Flacii Catal. Testium Veritatis L. XIX. fol. 1931 sq. Cyriaci Spangenbergii Cythera Lutheri Part. II. p. 30.

[4]) cf. Cl. D. Schegellus in vita Spalatini §. 1, p. 3.

[5]) Part. I, lib. IX, c. IV, fol. 213 b.

[6]) Hieron. Mencelii vita Joh. Spangenbergii carminice descripta. Es findet sich dieselbe vollständig abgedruckt in Kindervaters Nordhusa illustris, p. 266 sqq.

Spangenberg erlangt und von jener Zeit an beibehalten. Freilich ist dies nur eine Sage, bei der es sich schwer entscheiden läßt, in wiefern ihr Glauben beizumessen sei; indeß bleibt es doch immer eine beachtungswerthe Überlieferung, die sich, wie es zu geschehen pflegt, vom Vater auf den Sohn fortpflanzte und so bis in spätere Zeiten erhielt.

Unter der Leitung und sorgsamen Pflege seines thätigen und biedern Vaters verlebte Johannes Spangenberg seine Kindheit. Stets zur Religion und Rechtschaffenheit angehalten, erwachte frühzeitig in dem Knaben der Sinn für Frömmigkeit und Tugend, dem bald das Streben nach größerer Ausbildung seines Geistes folgte. Durch fortgesetzte Übung ging Beides in seinen Charakter über und blieb ihm bis an's Ende seines Lebens eigenthümlich. Auch die Ausbildung des Körpers ward in seiner Jugend um so weniger vernachlässigt, da er seinen Ältern in ihrem bürgerlichen Gewerbe zur Hand gehen mußte. Denn was wir in unserem verzärtelten Zeitalter durch besonders angestellte gymnastische Übungen zu erreichen streben, das erlangte man damals leichter und mit größerem Nutzen, indem man die Knaben selbst vornehmerer Eltern als Knaben behandelte und sie für sich selbst wie für Andere mancherlei Dienste verrichten ließ, die wir jetzt für schimpflich halten.

Nachdem Spangenberg das Alter erreicht hatte, in welchem der zum Jüngling reifende Knabe sich für irgend einen Lebensberuf zu bestimmen pflegt, war seine Wißbegierde und sein lebendiger Sinn für die Religion schon so mächtig geworden, daß er seine Ältern dringend bat, ihn auf die benachbarte Schule nach Göttingen zu schicken, um sich für den Stand eines christlichen Predigers und Seelsorgers tüchtig vorbereiten zu können.[7]) Lange schwankten die Ältern, ob sie

---

[7]) cf. Hieron. Mencelii vita l. l.

den Bitten des Sohnes nachgeben sollten oder nicht; denn Theils reichten die Mittel, ihm eine erwünschte Bildung geben zu lassen, nicht völlig hin, theils wünschten sie lieber, ihn bei ihrem bürgerlichen Geschäffte zu behalten. Doch bewährte sich hier die häufig gemachte Erfahrung auf's Neue, daß da, wo einmal im Menschen der Trieb nach Kenntnissen erwacht ist und das Verlangen nach völliger Entwicklung der Geisteskräfte Wurzel gefaßt hat, die Natur sich schwer zurückhalten läßt. Zwar hat man oft die Behauptung aufgestellt, daß es besser sei, die Söhne unbemittelter Ältern aus dem niedern Bürgerstande von den Studien auszuschließen; indeß darf wohl mit Recht dagegen angeführt werden, daß die geistige Bildung ein Gemeingut des Volks ist, und daß, wo entschieden werden soll, wer sich in einem vorzüglichern Sinne den Wissenschaften widmen kann und soll, nicht sowohl die äußern Verhältnisse den Maßstab zur Entscheidung abgeben müssen, sondern die Kraft und der Reichthum geistiger Anlagen. Auch beweiset die Geschichte der Gelehrsamkeit zur Genüge, daß nicht selten die ausgezeichnetsten Männer aus den mittleren und niedern Ständen hervorgegangen sind. [8])

Gesund und stark am Körper und mit glücklichen Geistesfähigkeiten begabt, verließ Johannes Spangenberg das väterliche Haus, um sich unter der Anleitung des Magisters Wüstefeld, eines sehr geschickten und geachteten Elementarlehrers, für den gewählten Beruf weiter auszubilden. Die Schule zu Göttingen war damals mehr eine Vorschule und stand im Umfange des zu ertheilenden Unterrichts hinter vielen andern Schulen der damaligen Zeit weit zurück; aber es wird wiederholt von den Lehrern derselben, namentlich von dem

---

[8]) So hatte, um nur wenige Beispiele hier anzuführen, Luther einen armen Bergmann, Herder einen armen Mädchenschullehrer, Heyne und Fichte jeder einen armen Leineweber zum Vater.

eben erwähnten Wüſtefeld gerühmt, daß ihr Unterricht in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache, ſo weit es das Zeitalter erlaubte, gründlich geweſen ſei. [9]) Mit den nöthigen Lebensbedürfniſſen unterſtützten die Ältern den jungen Spangenberg von Hardegſen aus, wobei ihnen die Nähe des Orts ſehr zu Statten kam. Wie lange derſelbe aber in Göttingen verweilte, wird nirgends angegeben; jedoch läßt ſich die Zeit leicht beſtimmen, deren ein von der Natur glücklich ausgeſtatteter Jüngling bedarf, um bei anhaltendem und ernſtlichem Fleiße die nöthigen Elementarkenntniſſe gründlich zu erlernen. Denn weiter brachte er es dort nicht, ſondern begab ſich, ſobald ihn die Lehrer reif dazu erklärten, von da unter den Segenswünſchen ſeiner Ältern nach Einbeck, wo er ſeine Schulſtudien mit dem muſterhafteſten Fleiße vollendete. Welcher Lehrer unſer Spangenberg ſich hier zu erfreuen gehabt habe, iſt in den gleichzeitigen Nachrichten über ihn nirgends überliefert. Auch iſt die ältere Geſchichte der einbecker Schule nur wenig bekannt, obgleich die günſtige Lage dieſer Stadt, die frühere Wohlhabenheit ihrer Einwohner und manche andere Umſtände zu der Annahme berechtigen, daß dieſe Schule damals bedeutende Vorzüge gehabt haben muß. [10])

Nach der Sitte ſeiner Zeit ſuchte ſich Spangenberg auf dieſer Schule durch das Studium der Philoſophie und der griechiſchen und römiſchen Litteratur auf die Theologie wür-

---

[9]) Nach Letzners Zeugniſſe ward das jetzt zu Göttingen blühende Gymnaſium, oder Pädagogium, wie es früher hieß, von dem Rathe der Stadt mit des Kaiſers Karl des Fünften Genehmigung erſt im Jahre 1541 geſtiftet. Vergl. Zeit- und Geſchicht-Beſchreibung der Stadt Göttingen, Th. 3, S. 20; ſowie das von mir unter dem Namen „Heinrich Veldeck“ 1824 herausgegebene Taſchenbuch: Göttingen und ſeine Umgebungen Th. 1, S. 311 f.

[10]) Luther ſchickte um das Jahr 1524 den M. Clemens als erſten lutheriſchen Rector der neuſtädter Schule nach Einbeck.

dig vorzubereiten. Das Studium der griechiſchen, noch mehr aber der lateiniſchen Sprache begann gerade in jenen Zeiten wieder zu erwachen und trug nicht wenig zur Beförderung der bald erfolgten Reformation bei. Die Philoſophie beſtand freilich größtentheils nur aus Dialektik und Rhetorik, welche noch immer nicht die Spuren einer ſpitzfindigen, unfruchtbaren Scholaſtik verleugnen konnten; jedoch ward der Geiſt auch dieſer Wiſſenſchaften durch das Studium der alten Claſſiker allmälig veredelt und ſchloß ſich mehr dem Leben an. Enger noch, als die Philoſophie, war aber in jenen Zeiten die Theologie mit den Schulwiſſenſchaften verbunden. Spangenberg lernte hier, von der ihm eigenen Wißbegierde getrieben, ſelbſt denken, was um ſo wichtiger iſt, da dies ſo wenigen Jünglingen auf Schulen zu gelingen pflegt; und man darf wohl behaupten, daß er hierbei mehr ſich ſelbſt, als ſeinen Lehrern zu verdanken hatte. So beſchäfftigte er ſich nach eigenem Antriebe mit den Gegenſtänden der Natur und ſuchte durch angeſtrengtes Nachdenken den Zuſammenhang der Dinge zu erforſchen. [11])

Auf dieſe Weiſe ebenſowol zu einem tüchtigen Theologen, wie zu einem brauchbaren Schulmanne ausgebildet, hatte Spangenberg bei Vollendung ſeiner Schulſtudien mehr gelernt, als Mancher, wenn er die Univerſität verläßt. Darum konnte er auch ſchon damals mit Grund zu einer Beförderung in Gandersheim empfohlen werden, wiewohl er noch ſehr jung war, und es ſelbſt lebendig fühlte, wie ſehr ihm noch manche Kenntniſſe zu einem tüchtigen Lehrer mangelten. Gleichwohl ward er Rector der dortigen Schule und ſtand dieſem Amte mit gewiſſenhafter Treue und nicht ohne Nutzen vor. [12]) Doch ſcheint ihm die Stelle auf die Dauer nicht

[11]) Vergl. Mencel. l. l. Melchior. Adami vitae Theolog. l. l.

[12]) Vergl. Mencel. l. l. und Kindervaters Nordhusa illustris S. 251.

zugesagt zu haben, denn er legte sie nach wenigen Jahren nieder und begab sich zur ungestörten Fortsetzung seiner Studien auf die im Jahre 1389 gestiftete Universität Erfurt, wo damals die Wissenschaften mehr als auf irgend einer andern Hochschule Deutschlands blühten.[13]) Hier fand sein freier und selbstständig forschender Geist in dem Umgange mit den ausgezeichnetsten Lehrern und in deren gelehrten Vorlesungen reiche Nahrung; hier bereitete er sich würdig zur Verwaltung der Ämter vor, die er der Reihe nach bis in sein hohes Alter mit Ruhm bekleidet hat. Den damaligen Glanz der Universität mag unter anderm der Umstand beweisen, daß der berühmte Helius Eobanus Hessus als Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst vor einer Versammlung von funfzehnhundert studirenden Jünglingen und Männern seine Vorlesungen hielt.[14]) Spangenberg erwarb sich bald die Magisterwürde und verschaffte sich seitdem seinen Unterhalt durch Privatunterricht.

Es leidet keinen Zweifel, daß sich Spangenberg in diesen Umgebungen und Beschäfftigungen sehr glücklich fühlte; jedoch entstanden bald darauf unter den Studirenden Unruhen, welche bei ihm den Vorsatz erweckten, Erfurt zu verlassen, so wenig er auch selbst Antheil an denselben genommen hatte.[15])

---

[13]) Vergl. Lutheri Colloquia commensalia cap. 37. Fol. 418 b.

[14]) Vergl. Kirchneri de Fatalibus academiarum Disputt.; Backii Comment. in Psalm. Prolegom. f. 21; Kindervater l. l. Mencel. l. l.

[15]) Mencel l. l. sagt von ihm hierüber:

„Prima Magisterii signa decusque tulit.
Et cum tunc ingens inter discordia cives,
Ex improvisis motibus orta foret,
Atque sacris fugeret cum Musis inde inventa,
Turbatis furiis exagitata loci.
Ille tamen plures illic permansit in annos,
Invigilans sacris casta Minerva tuis.

Mit Spangenbergs Abgange von Erfurt tritt in seinem Leben ein neuer, bedeutender Abschnitt ein. Er ging jetzt nach beendigter schulmäßiger Erlernung der Wissenschaften in das thätige Geschäftsleben über. Der Graf Bodo von Stolberg hatte von den trefflichen Fähigkeiten und Kenntnissen des kräftigen jungen Mannes gehört und wünschte, ihn in seine Dienste zu nehmen. Er berief ihn, wie der oben angeführte Menzel in seinem lateinisch geschriebenen Gedichte vom Leben Spangenbergs erzählt, zum Rector der Schule zu Stolberg, in welchem Amte er durch Lehre und Beispiel den reichsten Samen unter der zu bildenden Jugend zu gedeihlichen Saaten ausstreute. Die angenehme Lage des Orts und die großartigen Umgebungen desselben trugen Vieles dazu bei, seinen Sinn für Naturwissenschaften, der schon in Einbeck auf der Schule in ihm erwacht war, auf's Neue zu beleben und zu unterhalten. Den größten Theil seiner Zeit nahmen zwar seine Berufsgeschäffte ein, die er mit freudiger Gewissenhaftigkeit verwaltete, da unter seiner Leitung die Schule mit jedem Jahre mehr in Aufnahme kam; indeß verlor er doch dabei auch die mit den Schulwissenschaften verwandte Theologie nicht aus den Augen. Theils war es seine natürliche Neigung für das Predigerfach, Theils die leider! zu geringe Besoldung, welche ihn bewogen, in seiner neuen Vaterstadt mit allem Ernste nach einem Pfarramte zu streben. Aus diesem Grunde predigte er, ungeachtet des Druckes seiner vielen und beschwerlichen Arbeiten, während seines Rectorates sehr häufig und sprach seine Religionsansichten um so freimüthiger aus, je empfänglicher er seine Zuhörer für dieselben fand.

Nachdem er unter solchen Beschäfftigungen der Schule zu Stolberg mehre Jahre lang vorgestanden hatte, ward er nach dem Tode des Pastors Johann Franke zum Nachmittagsprediger gewählt und widmete sich von jetzt

an mit dem bewunderungswürdigsten und rastlosesten Fleiße der Bildung seiner Gemeine durch wohlausgearbeitete Vorträge auf der Kanzel. Menzel erzählt von ihm, daß er in seinem Eifer so weit ging, drei Jahre hindurch keinen Tag vorübergehen zu lassen, an welchem er nicht wenigstens ein Mal predigte. [16]) Wollte man diese Sitte mit unsern Zeiten vergleichen, so müßte sie freilich wunderbar erscheinen, während sie in jenem Zeitalter, dessen Hauptgepräge eine tiefe, nicht selten den äußern Religionsübungen im Übermaße hingegebene Frömmigkeit war, keineswegs fremd sein mogte. Vielleicht lag auch der Grund des häufigen Predigens bei Spangenberg mit darin, daß gerade damals das Licht der Aufklärung in den christlichen Religionswahrheiten in dem benachbarten Thüringen und Sachsen überall zu leuchten begann, und daß er dasselbe auch unter seinen Gemeingliedern anzuzünden wünschte. Sein redlicher Eifer blieb nicht unbelohnt und erwarb ihm viele aufgeklärte und achtungswerthe Freunde, vorzüglich in dem nicht weit von Stolberg entfernten Nordhausen, einer Stadt, welche sich in jenen Zeiten durch Bildung, Freiheitssinn, Wohlhabenheit und Ansehen bedeutend auszeichnete. Der herrliche Geist, welcher in jener blühenden Reichsstadt herrschte, erregte in vielen gelehrten und einflußreichen Männern den Wunsch, dort zu wohnen. Der Rath wie die Geistlichkeit derselben bestanden meistens aus berühmten Leuten und die größten Gelehrten der damaligen Zeit weilten gern unter ihnen. Luther, Melanchthon, Eoban Heß und Andere machten oft Erholungsreisen dahin und verlebten nicht ohne inniges Vergnügen mehre Tage

---

[16]) Vergl. Mencel. l. l., wo es heißt:

„Per tres continuos (res est memorabilis) annos,
Tum sancto caruit nulla labore dies:
In qua non populum consueto more doceret,
Exponens sacris tradita verba libris.“

und Wochen bei ihren Gastfreunden.[17]) Auf Spangenbergs Leben hatte die Bekanntschaft mit den gebildeten Männern Nordhausens, wie wir gleich sehen werden, einen sehr wichtigen und entscheidenden Einfluß.

Es war im Jahre 1524, also sieben Jahre nach dem Anfange der öffentlichen Religionsverbesserung durch Luther, als in Nordhausen die Stelle des ersten Predigers an der St. Blasiikirche erledigt wurde. Die zu dieser Kirche gehörenden Bürger wünschten im Einverständnisse mit dem Magistrate für diese wichtige Stelle einen durch Gelehrsamkeit und Charakter ausgezeichneten Mann zu gewinnen, und sie fanden ihn in Johann Spangenberg. Wenn wir den glücklich schätzen müssen, der in der kräftigsten Blüthe seines Lebens einen seinen Wünschen angemessenen Wirkungskreis findet, so ward dieses Glück unserm Spangenberg vor vielen andern Menschen zu Theil. Denn hier fand sein unermüdet thätiger Geist in jeder Rücksicht das, was er sich längst gewünscht hatte. Ohne Nahrungssorgen, konnte er ausschließlich seinem Amte leben und fand in der Empfänglichkeit der Gemüther stets neue Anreize zu rastloser Thätigkeit. Um auf seine Gemeine recht segensreich zu wirken, predigte er, von eigener wahrer Frömmigkeit durchdrungen, mit Feuer von der Kanzel das von papistischen Irrthümern gereinigte Evangelium und schrieb mehre die häusliche Andacht befördernde Schriften.[18]) Zugleich richtete er als erster Geistlicher seine Aufmerksamkeit auf die Schulen, welche seit geraumer Zeit in Verfall gerathen waren. Wenn auch

---

[17]) Vergl. Volborths Lobschrift auf Michael Neander, Göttingen 1777, besonders in den Anmerkungen.

[18]) Was Spangenberg als frommer und thätiger Geistlicher in Nordhausen wirkte, hat Mencel in dem oft angeführten lateinischen Gedichte ziemlich ausführlich beschrieben.

früher schon eine lateinische Schule in Nordhausen vorhanden gewesen ist, was sich kaum bezweifeln läßt; so muß doch Spangenberg als der Gründer des jetzt dort blühenden Gymnasiums betrachtet werden. Um dasselbe schneller in Aufnahme zu bringen, nahm er selbst mehre Schüler in sein Haus, und unter diesen die beiden Söhne des in den Bauernunruhen im Jahre 1525 bekannt gewordenen Kaspar von Rürleben, eines angesehenen thüringischen Edelmanns. Er besorgte nicht allein gewissenhaft die Aufsicht über dieselben, sondern unterrichtete sie auch selbst auf eine gründliche Weise in den alten Sprachen und den damals erfoderlichen Schulwissenschaften, ja! er übersetzte sogar für sie einen Theil der Schriften des weisen Xenophon in lateinische Verse. [19])

Aus dieser Sorgfalt, mit welcher er sich der Jugend annahm, scheint die falsche Nachricht hervorgegangen zu sein, als wäre er zugleich Rector der dortigen Schule gewesen. Gewiß ist, daß er sich im Auftrage des Magistrates überall nach geschickten und brauchbaren Männern erkundigte, die man auf seinen Rath als Lehrer berief. Auch verfaßte er zum Besten der Schuljugend einige Bücher, die zur Beförderung einer zweckmäßigern Methode im Unterrichten das Ihrige beitrugen. Darum erhielt er von Vielen, die ihn verehrten, den Titel: Scholae Nordhusanae Episcopus. [20])

Durch solche Bemühungen erwarb sich Spangenberg großes Ansehen in der Nähe und glänzenden Ruhm in der Ferne. Seine Mitbürger ehrten und schätzten ihn, wie er es verdiente; auswärtige Gelehrte schrieben die schmeichelhaftesten Briefe an ihn; die äußern Verhältnisse, unter denen er lebte,

---

[19]) Vergl. Kindervater l. l., welcher aus einem alten Manuscripte den Schluß dieser Verse mittheilt.

[20]) Vergl. D. Olearii Rerum Thuring. Syntagma II, p. 206; M. Andreae Bachmanni Anteloquium Declamationis de Praerogativa nonnulla Platonis praetagirita; Kindervater l. l. p. 253.

waren die glücklichsten, und wenn ihm auch die Unruhen der damaligen Zeit manche Gemüthsbewegungen verursachte, so hatte er doch große Ursache, mit seinem Schicksale zufrieden zu sein. In dieser glücklichen Lage unternahm er, entweder zu seiner Erholung oder in Geschäfften, im Jahre 1543 eine Reise nach Wittenberg, wo er mit Luther das brieflich schon gestiftete Freundschaftsbündniß so innig und fest knüpfte, daß es der Tod nur hat auflösen können. Aus sicherer Quelle hat sich folgende Unterredung zwischen diesen beiden Glaubenshelden der Reformationszeit erhalten, die wir, da sie nur wenig bekannt geworden ist und den Charakter Beider in ein schönes Licht stellt, den Lesern hier nach einer gleichzeitigen Handschrift mittheilen wollen. [21])

„Anno 1543 war Ehr Johann Spangenberg zu Wittenberg. Und als er in Dr. Luthers Lection gewesen, und ihm der Dr. bei der Hand nahm, und neben sich aus dem Collegio führete, und die Studenten nach ihrem Brauch, auf dem Platze stunden, mit großem Haufen, sprach der theuere Mann Gottes zum Herrn Spangenbergio: lieber Ehr Johann, wie viel meynt ihr wohl, daß wir jetzt Studiosos hier haben? antwortet Dr. Spangenberg: Reverendissime domine D. ich halte über tausend. Ja, sprach Lutherus, ich glaube bey zwei tausend ehe mehr, denn weniger. Denn unsere Universität ist nie stärker gewesen, als jetzt. Wie viel meynt ihr aber, daß rechtschaffene Theologen aus solchem Haufen sollten werden? Dr. Spangenberg sprach: ein zwei- oder dreihundert. Da sprach Lutherus mit tiefem Seufzen: ja wohl, hundert! Wenn zween oder drei rechtschaffene Theologen aus allen den jungen Leuten, die jetzund allda vorhanden sind, werden, so hätten wir Gott viel zu danken. Darauf setzet

---

[20]) Diese Handschrift fand Vollborth, der sie zuerst in der jetzt selten gewordenen Lobschrift auf Neander treu mittheilte.

Lutherus dieſe ſeine Meynung: Was meynt ihr, lieber Ehr Johann, wie viel zuvor wol von dieſen jungen Geſellen ſterben, ehe ſie die Zeit erreichen, ſich ad theologicum studium zu begeben, oder das Alter zu erlangen, daß ſie Gott und ſeiner Kirche dienen können? Wie viele werden anderes Sinnes, wenn ſie es ſchon angefangen haben und begeben ſich auf andere Facultäten? Wie viele werden ihr vor Theologen promovirt um bloßer Gunſt und Gaben willen? auch wol um Gunſt und Freundſchaft willen? die doch nichts weniger ſind als Theologen! Wie viele ſind ihr denn auch, die ſich nur um Brauchs willen auf die Pfarre begeben, denen die Religion ganz und gar kein Ernſt iſt? Wie viel ſind derer, die wohl anfahen, und wenn ſie zu Dienſten kommen, ſich fein und wichtig einlaſſen, und darnach nicht fortfahren, oder wol gar die Dienſte aufſagen und reſigniren, freien eine reiche Wittwe, fahen Händel an und warten der Nahrung? daß ich jetzt geſchweige der Apoſtaten nnd Mamelucken, und derer, die um Gewinnſt willen oder aus Furcht die Wahrheit verſchweigen, oder doch ſonſt ihr Amt nicht treulich verrichten? Wahrlich! rechte Theologen ſind ſeltſame Vögel auf Erden. Ihr findet unter tauſend ſelten zween oder auch wol einen. Und zwar die Welt iſt auch ſolcher rechtſchaffener Lehrer nicht mehr werth. Sie will ſie auch nicht mehr haben, es wird übel zugehen, wenn ich und ihr und etliche wenige andere hinweg ſind. Gott mag ſich alsdann unſerer Nachkommen erbarmen und mit dem jüngſten Tage nicht lange ausbleiben. Alſo viel ward ohngefähr zwiſchen dem Collegio und dem Kloſter, darinnen der Doctor wohnete, auf dem Wege geredet."

Unter den wichtigern Geſchäften, welche Spangenberg nach dieſer Reiſe glücklich ausführte, verdient beſonders die Reformation des Kloſters Walkenried hervorgehoben zu werden. Dieſes Kloſter war alten Überlieferungen zufolge ſchon um das Jahr 1127 von der Gräfin Adelheid von Klet-

tenberg, einer Tochter Ludwigs von Lohra, gestiftet und durch Macht und Ansehen eins der wichtigsten der Gegend geworden. Der damalige Abt Johann Holtengel, so wie der Graf Ernst von Hohnstein, unter dessen Schirme es stand, hatten schon längst darauf gedacht, die Reformation in demselben einzuführen; allein sie wurden theils durch einige katholisch gesinnte Mönche, theils durch einen kaiserlichen Befehl, den jene auszuwirken gewußt hatten, daran verhindert, bis endlich der Graf im Jahre 1546 seinem Kanzler Heinrich Rosenberg und unserem Johannes Spangenberg den Auftrag ertheilte, das langbedachte Vorhaben ins Werk zu richten. Beide Männer begaben sich zu dem Ende nach Walkenried und schon am 31. März desselben Jahrs hatten sie sich des ihnen gewordenen Auftrages zur Zufriedenheit des Grafen erledigt. [22])

In demselben Jahre entschloß sich Spangenberg, den dringenden Bitten seines hochgeachteten Freundes Luther nachgebend, den Ruf als Generalsuperintendent der Grafschaft Mansfeld anzunehmen. Schon wiederholt hatte er ehrenvolle Rufe ins Ausland erhalten, und so sehr er sich auch in dem, was dem gewöhnlichen Menschen über Alles gilt, im Gehalte und in äußeren Vortheilen, hätte verbessern können, so siegte doch stets die Liebe zu seiner neuen Vaterstadt, in der er täglich die Aussaat seiner Bemühungen fröhlich gedeihen und reifen sah, über die aus der Ferne ihm gemachten glänzenden Anerbietungen. Nur ein Freund, wie Luther, konnte ihn dazu vermögen, bei schon herannahendem Alter in einen neuen Wirkungskreis einzutreten. Spangenberg wohnte von dieser Zeit an in Eisleben, arbeitete mit der größten Anstrengung in seinem von Geschäften fast überladenen Amte, hatte aber

---

[22]) Vergl. Ekstormii Chronicon Walkenredense p. 221; Leukefeld Antiquitt. Walkenredens. P. I, c. 21, p. 476.

dabei die wohlthuende Beruhigung, daß er auch hier nicht vergeblich für die gute Sache des gereinigten Christenthums wirkte. [23]) Indeß unterlag doch bald sein selbst im Alter noch kräftiger Körper solchen Geistesanstrengungen. Er starb, auf's Innigste betrauert von Allen, die ihn kannten, den 13. Juni 1550, im sechs und sechzigsten Jahre seines thatenvollen Lebens. [24])

Billig richten wir nach der kurzen Schilderung des Lebens und Wirkens eines solchen Mannes das Gemüth auf seinen Charakter, der im Geiste der Zeit, welcher er angehört, einem Jeden wahrhaft groß erscheinen muß. Eine tiefe und innige Gottesfurcht, eine wahre, ungeheuchelte Tugend, Treue in der Freundschaft, menschenfreundliche Strenge im Leben, uneigennützige und lebhafte Wißbegierde, nimmer ermüdende, freudig aufopfernde Thätigkeit im Berufe und ein felsenfester Glaube an das, was dem Menschen das Höchste ist: das waren die Eigenschaften, welche gewöhnlich den Charakter der großen Männer des sechzehnten Jahrhunderts bildeten. Daß Johann Spangenberg zu den vorzüglichern jener Männer gehört, leuchtet aus dem Mitgetheilten zur Genüge hervor. Woraus anders sollte auch die große Verehrung, die er bei Hohen und Niedern so ungetheilt genoß, hervorgegangen sein, als aus den angeführten Eigenschaften? Mag immerhin unser Zeitalter an Umfang und Tiefe der Gelehrsamkeit, an Lebensklugheit und an Reichthum gemeinnütziger Kenntnisse demjenigen, in welchem Johann Spangenberg lebte, weit vorgeschritten sein; in den Eigenschaften, welche dem

---

[23]) Um einen richtigen Begriff von des Mannes Arbeitsamkeit und ausdauernder Kraft zu erhalten, bedenke man, daß er neben seinen bedeutenden Inspectionsgeschäfften an manchen Tagen selbst vier Mal predigte.

[24]) Vergl. Kindervater l. l. p. 254; Crügeri Catalogus virorum illustrium p. 167; Melchior. Adami vitae Theolog. l. l.

Leben unerschütterliche Festigkeit und innere Haltung geben, steht es weit hinter demselben zurück.

Über das häusliche Leben des ausgezeichneten Mannes sind uns leider nur sehr spärliche Nachrichten aufbewahrt; indeß mag selbst das für die Trefflichkeit desselben als Familienvaters zeugen, daß er seine vier Söhne, Jonas, Konrad, Michael und Cyriakus zu nützlichen und brauchbaren Staatsdienern erzog, von denen der Jüngste sich einen berühmten Namen unter den Gelehrten seines Zeitalters erwarb und noch jetzt durch die Denkmale seines Geistes in großer Achtung steht.

Der litterarischen Thätigkeit, welcher sich Johann Spangenberg ungeachtet seiner vielfältigen Berufsgeschäffte niemals ganz entzog, verdankten seine Zeitgenossen eine Menge von Schriften. Sie betreffen entweder die Theologie und vorzugsweise die praktischen Zweige derselben, oder die Philosophie und Pädagogik. Die meisten derselben zeichnen sich mehr durch zweckmäßige Anordnung und volksthümliche Darstellung, als durch Neuheit der Ideen und tiefen Forschungsgeist aus. Aber eben darum wirkten mehre von diesen Schriften so vortheilhaft auf die Volksbildung, wurden in Tausenden von Abdrücken verbreitet und fleißig von allen Ständen ohne Ausnahme gelesen.[25]) Sie haben dadurch viel-

[25]) Wie sehr diese Schriften damals verbreitet waren und in Ansehn standen, mag folgende Anekdote beweisen, welche die wunderbare Erhaltung eines Exemplars seiner Kinderpostille trifft. Als nämlich zu Borne unweit Breslau in dem Hause eines dortigen Einwohners Nitsche große Feuersbrunst ausbrach und Alles von den unaufhaltsamen Flammen verheert wurde, blieb die Kinderpostille Spangenbergs unversehrt und ward nach dem Brande ohne die geringste Verletzung aus dem Schutte hervorgezogen. Das allzugläubige Zeitalter schrieb dies Ereigniß einem Wunder zu und machte folgende lateinische Verse:

fältig genützt, obgleich sie dem Geschmacke unserer Zeiten nicht mehr entsprechen und deshalb äußerst selten geworden sind. Es sei mir erlaubt, ein möglichst vollständiges Verzeichniß derselben als Anhang zu diesen Lebensumrissen hier folgen zu lassen.

I. Theologische Schriften:

1. Deutsche Evangelien-, Epistel- und Kinder-Postillen, zu denen Luther Vorreden geschrieben hat.
2. Eine Sammlung von Leichenpredigten.
3. Trostbüchlein, und wie sich ein Mensch zum Sterben bereiten solle.
4. Haus- und Frage-Postille, welche Leukefeld noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts ihrer Zweckmäßigkeit wegen auf's Neue herausgegeben hat.
5. Kurze Liederpredigten.
6. Vom christlichen Ritter, mit was Feinden er kämpfen muß.
7. Auslegung des großen Katechismi Lutheri.
8. Psalterium elegiace redditum.
9. Explicatio Evangeliorum et epistolarum dominicalium.
10. Evangelia dominicalia, in versiculos versa.
11. Expositio in epistolas dominicales per erotemata.
12. Themata sexaginta V. T. quibus conciones applicari possent.

„Flamma vorat stipulas, tignos, laquearia Nitschi,
Spangenbergi parcit cur ea flamma libro?
Flammis aetherei sunt ista volumina ductu
Scripta; Dei verbum flamma vorare nequit."

Vergl. Martini Grundmanns (Pastors zu Grunau in Oberschlesien, von dem auch die Verse herrühren) Geist- und Weltliche Geschicht-Schule Part. I, p. 39; Kindervaters Feuer- und Unglücks-Chronicon cap. XI, §. 22, p. 181; Ejusd. Nordhusa illustris, p. 256.

13. Margarita theologica.
14. Liber de matrimonia.
15. Lateiniſche und deutſche Kirchengeſänge.

II. Philoſophiſch-pädagogiſche Schriften:

1. Quaestiones musicae.
2. Computus ecclesiasticus, in pueriles quaestiones redactus, ac scalis, votulis et figuris illustratus, studiosis utilis.
3. Artificiosae memoriae libellus.
4. Erotemata trivii, Grammaticae, Rhetoricae, Dialecticae.

XVI.

Urkundliche Beiträge zur Geſchichte des vormaligen Amts Koldingen.

Mitgetheilt von dem Herrn Amtsaſſeſſor Dommes in Hannover.

Aus dem Erbregiſter des vormaligen jetzt mit dem Amte Hannover vereinigten Amts Koldingen.

Landgerichte.

Deren werden des Jahrs in dießem Gerichte oder Ambte, eins zu Sarſtet, eins zu Latzum, eins zu Steinwedel, eins zu Reithem, uff welches die übrigen Dörffer des gantzen Gerichts erſcheinen mueßen, kurtz für oder nach Oſtern gehalten. Und wirdet darauff dieſer Proces geprauchet und Urtheille gefragt wie folget:

Queritur. Wer dem andern pluetige Wunden schluege, waß dessen sein Brüche?

Responditur. Sey Illustrissimo in 4 ℔ Hannoverisch-goldes verfallen und einen Gulden zu Geleide. Doch sey solcher Bruch nach Verwirkung der Thad in der Hern Gnade.

Q. Wer dem andern Gewald in seinen vier Pfelen zufügt, was des Bruche?

R. Sie der Bruche in der Hern Begnadung.

Q. Wan einer dem andern vom Leben zum Thodte brächte, wie man denselben verfolgen soll?

R. Mit dem Waffengeschrey.

Q. Wan der Theter vorhanden. wehr den Ölzgeschrei pillich machen solte!

R. Der Cleger.

Q. Wie offt der Cleger das Geschrey thun soll?

R. Drey Mahl in einem Ohdem und soll den Theter nahmhafft machen.

Q. Wan solches geschehen und der Theter nahmhafft und des Landes gemein gemacht, wie man denselben verfolgen solle?

R. Mit dem Geschrei und Glockenschlage.

Q. Wer den Glockenschlag verseiße, wie man sich kegen denen verhalten solle?

R. Deßen Bruch stehe in der Hern Begnadung.

Q. Wer den andern mit Drögenschlag schlegt, was des Brüche?

R. Fünff Schilling und bekome solche Bruch die Vögte.

Q. Wer dem andern sein Kind oder Magt unehret, was der verbrochen?

R. Der Mansperson 10 und das Weib 5 Thaler; der Eheman aber stehe in der Hern Begnadung.

Q. Wer dem andern uff Keyserfreien Straße Gewald theht, was dessen Bruch?

R. Stehet in der Hern Begnadung.

Q. Wer dem andern an seinem Gelimpff und Ehr rehbet, was der verbrochen?

R. Da ers demselben nicht überweissen kan, solle er ihme einen gepürlichen Wiederspruch thun. und stehet der Bruch in der Hern Begnadung, alß 10 ß.

Q. Wan man die Wische uff und zuschlache solle?

R. Zu Walpurgistage zu, zu Michaelistage auff.

Q. Wan einer Thodteshalber verselle, wehme das Heergewette oder Frawengerethe pillig eigenet und gepueret?

R. Dem nechisten Plüete so es verhanden.

Q. Was in ein Heergewette gepuere?

R. So es ein Ackerman so gibt er das Pferd nechist dem besten, alle Egge taw, das fürter Pflugeißen, das fürter Wage taw, einen Keßel darin ein Reuther mit einer Spore Lebes lang kan tretten, einen Gropen darin man ein Huen mit seiner Zubehörung kochen kan, eine holzern und zinnen Kanne.

Von einem Halbstubichen, ein Einschlepeling, eine isern Eggede, eine Zwelen uff den Tisch, einen Handtuch an die Wand, die beste Kleider und des Mannes Gewehr, Item der Vörderschwengel.

Wan der Mittelplugck außgezogen und der Wage von einand leufft, plieben dan die Lettern uff dem Vördern taw, gehören sie in das Heergewette, wo sie aber uffm Hintern pleiben, so gehören sie bey den Hoff.

Auß dem Kothoffe eine Kuhe, des Manes Kleid, Gewehr, Seichsen und Segede und was vor verzeignet, da es vorhanden.

Interrogat.

was in ein Frawengewehde gehöre?

Ein bereidet Bette wie es im Brautage gestanden und

verhanden geweßen, eine Twele und halbstubichen Kanne uff den Tisch, ein Küßen uf den Stoel gehöret dem Manne. Und gehören ins Frawengeröde alle der Frawen Kleider, so zu ihrem Leibe gemacht, alle Leinenzeug, alles hole taw. Alles Lienewand vom Weffer gelöset, ist es ungelößet und unaufgeschnitten behelt es der Mann; alle geboket Flachs und Gense mit den Feddern. Item wo eine Budde vorhanden, dabei man vier Pferde binden kann, behelt sie der Mann. Item noch gehoren ins Frawengeröhde: ein Kessel, darin man ein Kind kann baden, ein Diegel, darin man einer sechswochnerin Warmbier machet. Andere Kessel und Töpfe pleiben bei der Stette.

Q. Was in das Jungfravengerehde gehöre?

R. Der Jungfrawen ihre Bindecrantz und beste Rogk.

Q. Wie weit und hehr man ein Heergerehde oder Frawengerehde auß diesem Ambte fürdern soll?

R. Ueber das Bruech und Leine gestehen die Gerichtsleuthe es nicht, sondern in die Freyen würde es gefolgt. Daher künthe man es wieder fordern.

Q. Wer einer den andern hinterlistig abemeigert, was dessen Bruch?

R. Sei Illustrissimo mit einer dicken Thonne Butter verfallen und solle gleichwol den andern bei der Gewehr pleiben lassen.

Q. Wenn man den Fleischzehnten ziehn und samblen solle?

R. Zu Walpurgis den Kelber und Lemmerzehend und das gefetterte Vihe auch Völen uff Michaelis.

Q. Wie weit ein Heerstraße sein soll?

R. So weit ein Reuther mit dem Renspieße, wan er mitten in der Straße helt umb sich reich kan.

Q. Wan einer der Heerstraße zu nahe grüebe oder pfluegete, was dessen Bruche?

R. Soll es wieder liggen laſſen und ſtehe in der Hern Gnade.

Q. Wie man den Kornzehnten führen ſoll?

R. Das eine Stuck uff das andere nieder und ſolle der Zehendführer bei Sonnenſchein auß- und einfahren. Zu Mittage, wan der Hirte inne iſt ſoll er auch ruhen.

Q. Was ein Zehendführer, wan er fehret bei ſich haben ſoll?

R. Eine Seichſe, Forke und Harke, wan ihme etwas im Wege ſtünde, daß ers abmeye und auß dem Wege harke.

Q. Wenn ein Meiger ſein Korn uffbünde, ob er das nicht ſo lange ſtehen laßen ſolte biß der Zehend daraus gemahlet?

R. Wan das Korn uffgebunden, ſo muege der Meiger ſein Korn wegkführen, und den rechte Zehenten ſtehen laſſen, jedoch zuvor uff die Lettern klopffen.

Q. Wenn einer dem andern etwas abpflueget, was deſſen Bruch?

R. Daſſelbe ſoll derjenige, ſo es abepflueget zum erſten und andern Mahl der Pflueg klagen, zum dritten Mahl aber den Herrn, und ſtehet der Bruch in der Hern Gnade.

Q. Wie breit eine rechte Vorwarth für ein Stück ſein ſoll?

R. Sechs Schwade, wofern zwey oder drey Stuck darauff ſchießen.

Q. Wan einer wehre der darüber pfluegete?

R. Der ſoll das Uebrige liggen laßen und der Hern Wille mach.

Q. Wie viel Schaffe der Schaffmeiſter und Knechte für einem Dorff haben muege?

R. Der Schaffmeiſter 140. Knechte 60. Junge 30.

Q. Wan einer ſeiner Obrigkeit Gebot verſeiße, was deſſen Bruch?

R. Wan einer uff des Vogts Anzeig auße pliebe und das Gebot verseiße, soll er in dem Bruch steh, dabey es angesagt.

Q. Wan einer dem andern im Korn oder Wießen huetete was dessen Bruch?

R. Bei Tage soll man ihne pfanden, die Nacht sei es ein Tiebstahl, solle dem Cleger den Schaden gelten und der Hern Wille.

Lobbenstetter Freyding.

Dies Freyding wird gehalten, den Donnerstag in der Meine- oder vollen Woche nach Michaelis. Was Illustrissimo davon zu heben und zu erwarten auch für Urtheil darauff gefunden werden, folget:

Q. Ob es so Vieltages daß man muege zu Behuef Illustrissimi und der Lobbenstetter Freyen ein Freyding heg und halten?

R. Weill Illustrissimo Gebot und Verbot und die Freyen bey einander, so sey es woll so Vieltags ꝛc.

Q. Was man uff diesem Meyerdinge gepieten und verpieten soll?

R. Hastigmuth, Scheldwort, niemand etwas zu werben, er thue es durch Acht, Recht und einen gedingten Fürsprach; Recht soll man gepieten und Unrecht verpieten.

Q. Wehme man die höchste Gewald uff diesem Freydinge zuerkenne?

R. Deme der das Haus Rutha inne habe.

Q. Was die höchste Gewald sei?

R. Gebott und Verbot, man muege sich in Stette, wo man sich waheren könne begeben, iboch müsse man von Illustrissimi Ambt zur Lawenburg einen Freybreiff haben.

Q. Was ein Freye Illustrissimo jehrlichs zu thunde schuldig sey, für dieße Freyheit?

R. Alle jehrlichs ein Huen, das aber soll man von

ihnen zu Hauß und Hoffe fürdern. Ziehe er aber in eine Stath und habe einen Freybrieff, durffe ers nicht gebe.

Q. Wan einer umb solch Huen gefürdert und geibe es nicht, waß dessen Bruche?

R. Womit ihnen die Hern begnaden wollen. Ist er aber außerhalb Gerichts, soll er für keinen Freyen gehalten werden, biß er der Hern Wille gemacht.

Q. Wan einer von den Freyen etwas versetzen wolle, ob er das ohne Illustrissimi und der Freyen Wissend thun muege?

R. Das mueße er mit Illustrissimi und der Erben Wißen und Willen thun.

Q. Wan nun einer also ohne Illustrissimi und der Freyen Fürwissend etwas verpfendete oder verkauffte, was dessen sein Bruch?

R. Womit ihme die Hern und Freyen begnaden wollent.

Q. Was ein Freye, wan er etwas verlaßen will, Illustrissimo und den Freyen geben solle?

R. Darnach des Guts viel, gebe er den Freyen und Illustrissimo.

Q. Wan einer benötigt würde und etwas verpfenden wolte und des Freydings nicht erwarten könne, wie er deme nachkommen soll?

R. Einbracht und beschlossen. Durch die sembtlich Freyen mit Consens dern Beambten. Alle Verlassenschafft solle für einem Freydinge geschehen, würde dasselbe aber verschoben, also daß inmittelst einer benötigt und es nicht abwarten könne, soll er zwey Menner zu sich nehmen, Illustrissimi Vogt und der Freyen Grebe anrehden, solches mitt ihrem Fürwissend und Willen thun und es ferner uff nechisten Freydinge such und außführen.

Q. Was Illustrissimo und die Freyen an der Scheffery zu Lütken-Lopke für Gerechtigkeit haben?

R. Der die Schefferei inne hat gibt jehrlichs Illustrissimo daran 9 ℋ und den Freyen das Koſtgelt zu gleichem Theille, es werde gehalten oder nicht.

Q. Was für Gerechtigkeit man Illustrissimo zu Bokem geſtehe?

R. Deme, die das Haus Rutha inne habe, habe darauff die högſte Gewald.

Q. Was man Illustrissimo zuſtehe an Lobbenſtette?

R. Die högſte Gewald gehöre zum Hauß Rutha.

Q. Was man Illustrissimo für Gerechtigkeit an Lütken-Lopke zuerkenne?

R. Illustrissimo Henricus Julio ꝛc. habe uff der Veltmarkte die högſte Gewald. Wan darſelbſt einer gepluetwundet oder thodgeſchlag, ſo gehöre die Pluetrun und der Thodte an das Hauß Rutha.

Q. Wan ſich dis Freyding verweilede ob nicht die Gepühr pillig folg ſolle?

R. Die Gepühr müſte alle Jahr folgen, aber die Huener müſten gefürdert werden.

Q. Ob auch einer durch Verhindernuße auspleiben muege?

R. Gottes Gewald ſolle ihne verhindern, ſonſt anders nicht.

Q. Was dan ſein Bruch ſein ſoll?

R. Wohr Illustrissimo und die Freyen ihnen mit begnaden wollen. Schicket er aber das Koſtgelt ſo iſt es wille, pleibet er aber fürſetzlich auß, ſoll er noch eins ſo viel geben, alß einer zur Stitte verzehret.

Von dieſem Meyerding hat Illustrissimo jerlichs zugewarten Pfennigzins 27 ℋ, und Nachbeſchriebene gibt jeder jehrlichs ein Huen.

Nahmen
dero Meyerdingsleute, ſo uff dieß Frieding gehören.

Jacob Funke zu Wehming.
Mathias Heinen mit zweien Bruedern oder Vettern zu Kirchrode.
Hanß Behr
Curdt Behr } zu Wetzen.
Arend Memkell
Tile Beren
Drewes Berans major
Drewes Berans minor
Curdt Hoyer Weitenſtack
Hanß Buſchen } zu Großen Lopke.
Harm Arendt Koch zu Hannober.
Henni Knoke
Joſt Schmit
Curdt Schmit } zu Umblen.
Hermens Knoke zu Bledelem.
Henni Knoke
Herman Lange } zu Hotteln.
Herman Rothmann
Hennig Rothmann } zu Ingelem.
Hennig Ebeling zu Eſcherde.
Baewert Lange
Hanß Knix
Heincke Lange
Tile Habken
Hincke Koch } zu Goringen.
Henni Stumwel zu Großen-Forſte.
Bartel Stunnvel zu Lütken-Forſte.
Albert Hecker zu Driſſpenſtedt.
Heinrichs und Hanß Berends zu Großen Algermiſſen.

Was für Guet und Lenderey diesen Freyen zustendig und wohr das belegen, dessen ist im Ambte Verzeichnus und richtige Nachweisung.

Von Gottes Gnaden, Wir Erich Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, bekennen in und mitt diesem Briefe vor uns, unsere Erben und Erbnehmen und alß wem, daß wir unserm Ambtman zur Lawenburg und lieben Getrewen, Balthaseren Hülsingen, recht warer wißentlicher und bekantlicher Schult schuldig und pflegen sein, Fünf Hundert gutte, volwichtige gangbahre und wolgeltende Goltgulden, die er unserntwegen von andern gutwillig auffgebracht und sofort in unserm Nutz und Frommen und fürnemlich zu Befreiung des Schelenguts auff unser Beger gewandt, daß er auch billich ohn Schaden benhomen und bezahlett wirdt. Demnach verpflichten wir uns in diesem selbigen Briefe vor uns und unsere Mitbenhamten, daß wir gemelten Baltzer Hülsingen, seinen Erben oder den getrowen Innehaber dieses Briefes, von irentwegen solche Fünf Hundert Goltgulden Heubtsumma, dieweil die unbezahlett nachstehen, allejehrlichs unverjähret mit Sechs Goltgulden jedeß Hundert ihnen zu verzinsen, und die Zinse in ihre Gewahrsam verschaffen wollen, aber doch so haben wir uns und beiden Theilen vorbehalten einer gewonlichen Loßkündigung und wen der Volge geschicht, mit der Bezahlung in der negsten Ostern, so soll uns diese unsere Verschreibung wiederumb loß sein und ehe nicht. Und dieweille nun gemelter unser Ambtmann Baltzer Hülsingen zu Coldingen, welchs nuhn die Lawenburg genomet ist, viertzehn Jahr gedienet und an eine Behausung zu Retem nach Zeiten vast sein Armuth gewandt, dar dan nicht viell zugehörig, alleine was ehr von unserm Hause Lawenburg umb den Zinß hatt, damit ehr sich nuhn desto bas alda mit seinem Vorath enthalten und unter uns bewonen konte; so haben wir ihme und seinen Erben das zu sondern Gnaden gethan, Thun das

auch jegenwertig in Krafft dieſes Briefes und verwilligen hiemit vor uns und unſere Mitbenambten zu Unterpfande inhaben und zu ihrem Beſten (dieweile die Hauptſumma der Funf Hundert Goldgulden unbezahlet) gebrauchen und genießen muegen, den Graßkamp, ſo Hans Knueſt hiebevor und er nuhn umb den Zins, alſo jehrlichs Sechs Malter Gerſten innegehabt und darvon gegeben; eine Huffe und ein Vierteill Landes in unſerm Velde zur Lawenburg, daran ehr jehrlichs über den zehendten Theil zu Zinſe gibt, Acht Malter Roggen und Acht Malter Gerſten, und Vier Gulden Müntz, daß die Dienſtleute den Acker mit bereiten, Zwanzig Morgen Graeslandes in der Marſch der nuhn jeder Morge nach ſchwerer Müntz vergangen Jars auf fünf und zwanzig Mattier geſetzt iſt, Wiſchgelt, das zueſammen machet; dreizehn halben Gulden Müntz; auch die Newenwiſche die bei zehen Morgen Landes hatt, und mit Viertehalb Malter Inſalls beſeiet wirdt, und jehrlichs die Leine abbricht und verſchmelert wirt: darzu unſern Hoff zu Rheitem, den nuhn zur Zeit ardiget und bewonet, Heinrich Grote, der jehrlich gibbet, Fünf Malter Gerſten und Fünf Malter Habern und Drey Gulden Dienſtgelt, auf die Geſtalt und Maße, daß gemelter Baltzer Hülſing ſambt ſeinen Mitbenahmeten hievon jährlichs mit unſerm Ambtmann, ſo je Zeit da iſt, die Kornzinß was die gelten jehrlichs zuſamende rechnen, und ihre Zinſe als Dreißig Goltgulden daraus bekomen ſollen; iſt dan was übrig, das ſoll von ihm unſerm Ambtman zugeſtelt werden, mangelt auch weis ſol ihnen unſer Ambtmann auch zugezalt werden.

Wan wir oder unſere Erben auch die Heubtſumma der Fünf Hundert Goltgulden abloſen, ſo haben wir doch ihme und ſeinen Erben mit Gnaden zugeſagt und verwilliget, das wir hiemit vor uns und unſern Erben thuen, daß wir ihnen das Wiſchlandt in der Marſch den Garſtkamp, Newewiſch, umb den Zinß laſſen, wir hiebevorn davon geruret

und die niemandts anders vergannen wollen, es ſey dan, daß wir ſolchs zu unſerm eigen Behueff gebrauchen wolten, damit ehr ſich mitt Vorrathe alda deſto bas endthalten könne, nachdem auch die Stedte zu Rhetem denen von Reden zu Sachſenhagen und Burgtorff zuſtendig, dazu vom Lande nichts zugehörig und ein Kotter im Gerichte Lawenburg des Jahrs Fünf Pfundt zu Dienſtgelt gibt, ſo geben wir ihme ſolches Dienſtgelt auch frey ſeine Leibzeitt und ſoll über den Landſchatz ferner nicht beſchweret werden; jedoch daß alle Baureinigung gleich andern Mennern halte. Wollen ihm darneben aus unſern Holtzern jerlichs ſo viell Holtzes durch unſere Ambter und Holzvoigte weiſen laſſen, daß ehr notdürfftige Feurung davon haben kan. Nehmen ihne auch dergleichen in unſern Schutz und Schirm als unſern alten Diener, daß wir alſo vor uns und unſere Erben genanten Balthaſeren Hülſing, ſeinen Erben oder Halter dieſes Briefes mit ihren Wiſſen und gutten Willen bei unſerer fürſtlichen Ehren und Trewen gereden und geloben woll zu halten ohn alles Geferde. Zu Urkundt gegeben mit unſerm Handtzeichen und angehengten Secret, Montags nach Judica im Jare Tauſendt, Fünf Hundert, und Neun und Fünfzigſten.

(unterz.) Hertzog Erich, m. p.

XVII.

Nachweisung der in den braunschweigischen Anzeigen, den gelehrten Beiträgen und dem Magazine enthaltenen historischen Aufsätze.

Mitgetheilt vom Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig.

Das nun bald sein 100jähriges Jubiläum feiernde Intelligenzcomptoir in Braunschweig wurde nebst mehren andern wohlthätigen Anstalten durch ein am 7. November 1744 von dem Herzoge Karl von Braunschweig-Lüneburg erlassenes Rescript eingerichtet und begann dasselbe am 2. Januar 1745 die Herausgabe der braunschweigischen Anzeigen nebst einer Vorschrift über die darin aufzunehmenden Artikel.

Den ersten Jahrgang ziert als Titelvignette das Bildniß seines hohen Begründers, indeß die folgenden Jahrgänge bis 1774 incl. Ansichten von merkwürdigen, zum Theil nicht mehr vorhandenen Gebäuden Braunschweigs und anderer Örter, durch die Kupferstecher Schmidt und Beck gefertigt, enthalten. [1])

Die in demselben enthaltenen historischen Abhandlungen, auf welche es hier besonders ankommt, wurden bis zum Jahre 1760 incl. den Anzeigen selbst einverleibt, von da an bis 1788 als gelehrte Beiträge und seit dieser Zeit unter der Benennung braunschweigisches Magazin, Anfangs wöchentlich in zwei, späterhin in einem Blatte wöchentlich mit jenen ausgegeben.

[1]) S. Magazin № 2. de 1838.

Vorzüglich sind es die ersten bis 1764 erschienenen Jahrgänge, welche reichhaltige Beiträge zur Geschichte der braunschweig-lüneburgischen Lande liefern, die darauf folgenden Jahre enthalten deren weniger, werden jedoch in neuerer Zeit in dieser Richtung wiederum belehrender.

Dem Geschichtsforscher glaube ich nun das Suchen nach verwandten Artikeln durch das hier nachfolgende alphabetische Inhaltsverzeichniß erleichtert zu haben. Sollte mancher nicht rein historische Artikel mit eingeschlichen sein, so glaube ich, ihn seines sonst merkwürdigen Inhaltes wegen nicht ausschließen zu dürfen.

Über den ersten Druck und die Ausgabe von Zeitungen und Kalendern in Braunschweig habe ich noch nicht hinlängliche Materialien gesammelt, um etwas bestimmtes darüber mittheilen zu können, doch ist soviel als gewiß anzunehmen, daß bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von verschiedenen Druckern, auch von Malern mit Erlaubniß des Rathes gedruckt wurde. Aus Unkenntniß, Mangel an Apparaten, oder andern Hindernissen mogten solche Druckereien jedoch oft in's Stocken kommen, wie die häufig in auswärtigen Officinen gedruckten Verordnungen ꝛc. des Rathes beweisen.

Erst mit dem Jahre 1603 wurde der von Magdeburg nach Braunschweig gezogene Andreas Dunker zum Buchdrucker des Rathes angenommen, dem bald Andere nachfolgten.

Die bereits im Jahre 1723 bei Meyer in Braunschweig erschienene Postzeitung enthält politische und andere örtliche Nachrichten. Sie wurde späterhin unter dem Titel „Braunschweigische Zeitung“ und „Zeitung für alle Stände“ ausgegeben. Um die Zeit des siebenjährigen Krieges, namentlich im Jahre 1753, erschien bei einem gewissen Le Beau eine Gazette de Bronsvic, welche aber wie die vorhergehenden Zeitungen nur politischen Inhalts war.

Ob vor dem Jahre 1612 Kalender in Braunschweig gedruckt wurden, habe ich nicht erforschen können; in diesem Jahre jedoch ist von dem obenbenannten Andreas Dunker ein braunschweigischer Schreibkalender in Octav und Duodez herausgegeben, wie die vorhandenen Exemplare nachweisen.

Historische Aufsätze der braunschweigischen Anzeigen, gelehrten Beiträge und des Magazins, vom Jahre 1745 bis 1839 incl.

Kurzer Inhalt.

(Die erstern Zahlen bezeichnen den Jahrgang, die in Klammern stehenden die Stücke der braunschweigischen Anzeigen und des Magazins.)

Abbenrode, Nonnenkloster am Harz. 1746. (98.)
Aberglauben. 1760. (86.)
Abgötterei auf dem Brocken. 1793. (46. 47.)
Äbte des Ägidien-Klosters in Braunschweig. 1757. (85.)
Achim, Dorf. 1798. (30-32.)
Äbtissinnen des Marienklosters in Gandersheim. 1749. (70.)
Acht und Aberacht de 1405. — 1823. (25.)
Adenstedt, evangelische Prediger daselbst. 1760. (16. 100.)
— Geburts- ꝛc. Listen de 1665. — 1766. (28.)
Adersheim, Dorf. 1798. (30-32.)
Adler, zweiköpfiger, dessen Ursprung. 1751. (81. 82.)
Adliche Geschlechter in Nürnberg. 1747. (76.) 1749. (21.)
Advocatentaxe 1834. (2. 5. 11. 12.)
St. Ägidien, Äbte des Klosters in Braunschweig. 1757. (85.)
— — Kloster und Diplom. 1755. (79.)
— — Kirche u. Begräbnißst. 1757. (76) 1777. (59) 1827. (48. 49)
— — Leben des heiligen Stifters der Kirche. 1753. (45. 46.)
— — Schule in Braunschweig. 1776. (25.)
Aerolithen — Meteorsteine. 1821. (11. 19. 30.)
Agnese, Gemahlin Kaiser Heinrichs III. 1758. (48. 49.)
Ahlen, Dorf, dessen Alter. 1798. (30. 32.)

Digitized by Google

Ahlshauſen, Kirchenhiſtorien von. 1759. (46.)
— Topographie von. 1825. (19. 20.)
Aiſteuer (Aiſter) Preußen. 1839. (1. 2.)
Akademien, Vorzüge der Alten. 1747. (95.)
Ala=Burg im Braunſchweigiſchen. 1823. (19=21.)
Albert III., Biſchof v. Halbſt., a. Rickensdorf geb. 1829. (38=40.)
Albrecht III., Biſchof zu Halberſtadt. 1759. (86.)
Albrecht, Herzog zu Braunſchweig, Denkmal. 1812. (18.)
Albrecht, Prinz von Brſchw., Begräbniß. 1814. (4.)
Alexander der Gr., als Erf. der Feuergewehre. 1809. (35. 36.)
Alexius, ſammt ſeinen Alexianern u. Alexhäuſern. [2]) 1759. (13.)
— Pfleghaus in Brſchw. 1832. (52.)
Aller, deren Urſprung. 1754. (33.)
Allmoſen unter dem Namen ein begeten Alms. 1747. (15.)
Alms, ein begeten, ein Allmoſen von Brodt. 1747. (15.)
Altäre, deren Urſprung. 1760. (103.)
Altenau, Bergſtadt, deren Alter. 1746. (105.)
Alter der Stadt Brſchw. 1788. (17=21.)
Alterthümer der Stadt Brſchw. 1823. (16. 25.) 1824. (8. 9.)
— Braunſchweigs. 1823. (25.)
— in Schlieſtedt. 1755. (34.) 1757. (74.)
— in Schöningen. 1787. (3=5.)
Alveſſe, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Amelunxborn, Kloſterkirche daſelbſt 1757. (88.)
Amerikaner, getauft in Goslar. 1755. (88.)
Ammenſen, des Kloſters hiſtoriſche Nachrichten. 1747. (103.)
Ammersleben od. Ammerſchl., Kloſternachr. dav. 1747. (34. 43.)
Ampleben, Dorf deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Amtleben, Kirchenhiſtorie. 1758. (76.)
Anatomiſch=chirurgiſches Inſtitut in Brſchw. 1830. (21.)
St. Andreas, Kirche in Brſchw. 1825. (42=44.)
— — =Thurm, Höhe deſſelben. 1775. (45. 46.)
Anhalt, Urſpr. d Grafen v. 1748. (77. 78. 80. 82.) 1750. (21. 23.)
Anna Bolyn, zweite Gem. Heinr. VIII., deren Geſch. 1783. (67=72.)
St. Annen=Kloſter in Göttingen. 1749. (103.)
Anne Marie, Herzogin von Brſchw., Fürſtenſpiegel. 1751. (8.)
Ant. Ulrich, Herz. v. Brſchw. deſ. Octavia. 1823. (23.) 1831. (21.)
Anzeigen Brſchweigſche, hiſtor. Art. in denſelben. 1838. (2.)

---

[2]) In Helmſtedt anno 1290; in Braunſchweig anno 1373.

Apelnſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Apothekerweſen, Geſchichte deſſelben. 1815. (51.)
ab aqua, von den Herren. 1752. (62.)
Arbeitsanſtalt in Bevern. 1834. (6. 49.) 1836. (43.)
Archäologie der Zahlenkunde. 1820. (6=8.)
Archidiaconat in Schöppenſtedt. 1746. (4.)
Archive der Stadt Brſchw. 1758. (16. 56. 62. 84. 99.)
Armenanſtalten im Herzogt. Brſchw. 1766. (35=39.) 1788. (15.)
— Erziehungsanſtalten a. d. platten Lande. 1837. (6=8.)
— weſen in Brſchw. 1796. (14. 15. 21.)
Schluß des J. 1815. 1815. (52. am Schl.) 1818. (10.)
Armuth in d. St. Brſchw. von 1799 bis 1800. — 1800. (12=15.)
Arteſiſche Brunnen. 1830. (50. 51.) 1831. (50.)
As, Bedeutung des Wortes. 1827. (15.)
Von der Aſſe und deren Ruinen. 1793. (4. 7.)
— — Aſſeburg, älteſte Geſch. 1825. (28. 29.)
Aſſeburg, Buſſo von der. 1826. (26.)
— Freiherr von der. 1837. (33.)
— Herren und Voigte, Nachrichten davon. 1746. (6. 8.)
— und deren Grafſchaft Falkenſtein. 1750. (59.)
Attila, König der Hunnen, Geſchichte. 1785. (10=54.)
Aufſchriften a. Grabſt. im Kloſter Riddagshauſen. 1759. (61.)
Aufruf am 7ten December 1813. — 1814. (8.)
Aufruhr in der Stadt Brſchw. 1828. (20.)
Auge, deſſen wundervoller Bau. 1823. (48.)
Augsburg, Einzug Kaiſ. Carls V. im J. 1530. — 1830. (27=28.)
Augsb. Glaubens=Bek., Feier deſſelben. 1830. (26. 27.)
Auguſtus, Herz. zu Brſchw. u. Lüneb. gel. Briefw. 1757. (43.)
— als Stifter d. Wolfenb. Bibliothek. 1821. (40. 42. 50.)
— Verdienſte um die Wiſſenſchaften. 1836. (32. 33.)
Auguſtiner=Kloſter zu Steterburg. 1806. (27=29.)
Ausleben, Nachr. v. e. daſ. entdeckten Begr.=Hügel. 1776. (2. 3.)
Auſten, Schullehrerin in Brſchw. 1798. (25.)
Ausſteuer, Fürſtliche im Jahre 1509. — 1746. (84.)
Atzum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Azo, Stammvater der Häuſer Brſchw.=Lüneb. 1749. (54.)
Badſtube b. St. Jacobshoſp. v. Brſchw. f. arme Leute. 1747. (87.)
Backordnung der Stadt Brſchw. 1759. (102.)
Balhorn, Joh., verbeſ. durch (woher d. Sprichwort). 1764. (73.)
von Balven Lambert, Abt d. Kl. Riddagshauſen. 1747. (73. 77.)
— — — deſſen Catechismus. 1753. (78.)

Bannerherrn, von den. 1751. (71. 76.)
— von Homburg. 1751. (80.)
Barthelemy's Leben. 1812. (8.)
Barum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Bansleben, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30 = 32.)
Batze, oder Patze, woher das Wort komme. 1749. (22.)
Bauer, Urſprung, Zins= u. Dienſtpflicht deſſ. 1796. (44 = 46.)
Bauergroſchen, wieviel derſelbe ſei. 1746. (23.)
Bauerſchaft, von der in Brſchw. 1746. (9. 84.)
Baugewerkſchule in Holzminden. 1836. (44. 45.)
Baulebe od. bulewe v. Urſprung u. d. Benennung 1757. (63. 64.)
Bauordnungen, Fürſtl. Brſchw. 1751. (29. 30.)
Beddingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30 = 32.)
Beerdigungen, Erſparung dabei. 1837. (20. 21.)
— deren Koſten. 1789. (27.)
— mit Wappen, Schild und Helm. 1752. (100.)
Befehdungen in Niederſachſen. 1746. (45.)
Beginen und Beginenhäuſer in Niederſachſen. 1749. (40.)
Begr. = Steine in d. Ägidien=Kirche zu Brſchw. 1757. (76.)
— adliche Begräbnißſteine. 1757. (76.)
— in Ausleben. 1776. (2. 3.)
— in Brſchw. 1764. (46 = 49.)
— Erſparungen dabei. 1837. (20. 21.)
— heidniſche. 1745. (5.)
— in den Kirchen. 1797. (50.)
— in Kirchen und auf Kirchhöfen. 1768. (3.)
— bei den Kirchen. 1784. (2. 3.)
— Stellen in u. neben den Kirchen. 1752. (55.)
Beierſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Becken, metallene in Island. } 1816. (42. 43. 49.)
— im Kloſter Steterburg. }
Belagerung von Wolfenbüttel 1761. — 1836. (38.)
Belehnung, mit einem Backofen. 1749. (77.)
— m. Höfen u. Häuſ. d. m. e. Thurm verſ. ſind. 1747. (59) 1748. (101)
— mit Salpeterkratzen. 1746. (86.) 1747. (59.)
— mit Thurmhöfen. 1751. (42.)
Bendeler, der Baßſänger. 1821. (22.)
Benedictiner=Orden in Goslar. 1755. (64.)
Benennung der Monate, ſlaviſche. 1777. (96.)
Berg = u. Hüttenbau a. Harze. 1803. (45.) 1838. (27. 28. 29. 33.)
Berge und Wälder Braunſchweigs. 1822. (22.)
Bergwerke, die erſten auf dem Harze. 1753. (52.)

Bergwerke auf dem Rammelsb. 1756. (43.) 1838. (27. 43. 47.)
Breklingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Bernhard, Herzog v. Brſchw., deſſen Ausſöhnung. 1746. (53.)
Beſcheinigung, von der Bedeutung des Wortes. 1752. (56.)
Betteln und Bettelei auf dem Lande. 1796. (17. 18.)
Bettmar, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Bevern, Nachrichten von. 1753. (101.)
— Beſſer.=Anſt.daſ.1834 (6.49)1836.(43)1838.(13.14)1839.(28)
Bevölkerung der Stadt Braunſchweig. 1832. (6=11.)
Bibel, Ausgabe Herzogs Julius. 1759. (99.)
— Geſellſchaft in Brſchw. 1816. (13. 14.) 1817. (31.)
— Bericht. 1820. (29.)
— Statuten. 1835. (18.)
— Samml. d. Herzog. Eliſab. v. Brſchw.1752. (37.) 1764.(101.)
Bibliotheken im Herz. Brſchw. u. Fürſt. Blankenb. 1754. (83.)
— in Wolfenbüttel. 1821. (40. 42. 51.)
Bier, Geſchichte deſſelben. 1815. (23.)
Bild, metallenes in Helmſtedt. 1745. (94.)
Bilderſteine in Salzdahlum. 1756. (44.)
Billing, Hermann, Herzog zu Sachſen. 1761. (83. 84.)
Biſchof zu Halberſtadt, Albrecht III. 1759. (86.)
Bivende, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Biwacht, oder Bivouac. 1814. (28.)
Blanchardts Luftf. in Brſchw. 1788. (30. 31. 36. 38) 1789 (3. 4.)
Blankenburg, Gemälde der Umgegend von. 1824. (42=45.)
— Beiträge zur Geſchichte von. 1784. (97=100.)
— letzte Hofhaltung daſelbſt. 1824. (32. 33.)
— vom Kloſter daſelbſt. 1745. (87.)
— Lehrer der Stadtſchulen. 1760. (43.)
— mineralogiſche Merkwürdigkeiten. 1817. (47. 48.)
— Nachricht v. Schloſſe u. der Stadt. 1745. (33.) 1832. (49.)
— Ullrich, Graf von. 1761. (85. 76.)
St. Blaſii Bildniß der h. Eva im Dom zu Brſchw. 1750. (26.)
— — Dompröbſte daſelbſt. 1749. (67.) 1815. (1=2.)
— — hiſtoriſche Erzählung. vom Stift. 1760. (17. 18.)
— — von Hohnrodt Beerdigung in demſelben. 1760. (16.)
— — Kirche. 1777. (59.)
— — Merkwürdigkeiten daſelbſt. 1815. (22. 23.)
— — Präbenden und Vicarien. 1802. (24=26.)
— — Vicariats=Präbenden. 1817. (36=45.)
— — Wappen der von Quirren in. 1754. (3.)
Blaſius d. heil. iſt d. Stiftskirche z. Brſchw. gewidmet. 1749. (4.)

Blattern in Brſchw., Verluſt durch dieſ. 1767. (55. 56.)
— deren erſte Impfung durch Jenner. 1833. (21.)
Blindeninſtitut in Brſchw. 1835. (8.)
Blitzableiter, Bem. darüber. 1816. (35. 40.) 1817. (8. 15.)
Blitzentladung an der Kirche zu Holzminden. 1835. (11.)
Blutgerichte bei Vorsfelde. 1787. (86.)
Bode, von der am Harze. 1746. (9.)
— deren Benennung. 1750. (28.)
von Bodendik, } Nachrichten von der Familie. 1746. (60.61.)
von Bodenteich, } 1760. (80.81.)
Bodenſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
Boſzen, woher der Ort den Namen. 1750. (28. 72. 94.)
Bogen, Gedanken über den. 1747. (60.)
Bolyn, Anna, 2te Gem. Heinr. d. VIII., der. Geſch. 1783. (67–72)
Bomeneburg, Grafſchaft Heinrich des Löwen. 1756. (66.)
Bornum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
Braband, Hennig, Bürgerhauptm. d. St. Brſchw. 1827. (21. 25)
1828. (40.)
Bracteaten, von einigen. 1745. (2.)
Brahe Tycho, Schweſter deſſelben. 1753. (68–74.)
Brandan Daetrius Dr. u. 12. Superint. in Brſchw. 1760. (102)
v. Brandenſtein, Gem. Herz. Wilhelm III. zu Sachſ. 1746. (19.)
Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Brſchw. 1753. (67.)
Braunkohlen bei Helmſtedt. 1836. (12.)
Brſchw., Alter d. St. 1758. (16. 56. 62. 84. 99.) 1788. (17–21.)
— Alterthümer. 1823. (16. 25.) 1824. (8. 9.)
— die in Amerika geweſene Krieger. 1825. (21–23.)
— Anzeigen und hiſtor. Artikel. 1838. (2.)
— Arbeitsanſt. in Bevern. 1834. (6. 49.) 1836. (43.) ſ. Bev.
— Armenweſen in. 1796. (21.) 1818. (10.)
— Armuth. 1800. (12–15.)
— Aufruf an die Braunſchweiger. 1814. (8.)
— Aufruhr in der Stadt. 1828. (20.)
— Backordnung der Stadt. 1759. (102.)
— Befreiung von fremder Herrſchaft. 1814. (5.)
— Begräbniſſe. 1764. (46–49.)
— Beiträge zur Chronik. 1794. (7.)
— — zur Geſchichte. 1802. (30. 43. 44.) 1831. (37. 39.)
— treue Dienſtboten. 1835. (41.)
— Bergbau. 1803. (45.) 1838. (27–33.)
— Berge und Wälder. 1822. (22.)

Brſchw., Beſchr. von Ribbentrop. 1789. (9. 43.) 1791. (29.)
— Beſſer.-Anſt. 1834. (6.) 1836. (43.) 1838. (13. 14.) 1839. (28.)
— Betrachtungen, moraliſche. 1802. (39.)
— Bevölkerung. 1832. (6-11.)
— Blindeninſtitut 1835. (8.)
— Braunſchweiger in Griechenland. 1824. (23-32.)
— Brodtbäckerei. 1830. (40.)
— Bücher der Geſch. der Braunſchw. Lande. 1837. (9-13.)
— Bücher-Theater. 1815. (14. 15.)
— die Burg in Braunſchweig. 1812. (2.)
— Bürgergarden-Commandeur. 1833. (2.)
— Chronik der Stadt. 1794. (7.)
— Clima. 1826. (18. 22. 23.)
— Corrections-Verein in. 1836. (47.) 1838. (10.)
— Denier-Stücke de 1758. — 1837. (44.)
— Denkwürdigkeiten von. 1818. (52.)
— Dienſtboten-Belohnungs-Anſtalt. 1835. (41.)
— Ehefrauen-Rechte. 1824. (46-47.)
— Einleitung einer Geſchichte. 1828. (1-3.)
— Entſtehung u. Erweiter. d. St. 1758. (16. 56. 62. 84. 99.)
— Flora von. 1827. (48.)
— Foſſilien. 1829. (49.)
— Fürſtengeſchichte. 1800. (17-19.)
— Geſangbuch, deſſen Liederverfaſſer. 1758. (1.)
— Geſchichte vom Bergbau. 1803. (45.)
— Geſch. des Frſth. 1800. (17-19.) 1804. (22-24.) 1825. (1-2.)
— Geſchichte der Hospitäler. 1831. (37. 39.)
— Geſchichte für die Jugend. 1820. (12.)
— Geſchichte des Landes. 1761. (83. 84.)
— Geſchichte der Stadt. 1775. (7.) 1814. (41.)
— Geſchichte der vaterländiſchen Begebenh. 1804. (47-49.)
— Geſchichtsbeitrag. 1802. (30. 43.)
— Geſchichtsſtudium. 1802. (20.)
— Geſetzgebung, Rechte der Ehefrauen. 1824. (46. 47)
— Geſetzkunde. 1802. (24-26.)
— Grafen von Brſchw. 1745. (53.)
— grubenhagenſche Geſchlechts-Regiſter. 1745. (35.)
— Hagelſchaden, Errichtung der Geſellſchaft. 1832. (12-16.)
— Handelslehranſtalt. 1836. (41.)
— Höhen im Lande. 1812. (42.)
— Hospitäler, Geſchichte derſelben. 1831. (37-39.)

Brſchw., Hypothekenweſen. 1832. (48.)
— Irrenanſtalt. 1816. (5=7.)
— Kirchen. 1796. (21.) 1819. (46=49.)
— Kirchenordnung. 1760. (21. 24.)
— Kreistage daſelbſt de 1596. — 1754. (4.)
— Kreuzkloſter vor. 1797. (9.) 1831. (45.)
— Kriege der Braunſchweiger. 1821. (25=27. 40.)
— Kunſtausſtellung. 1832. (30. 37.)
— Land= u. Forſtwirthſchafts=Verein. 1833. (3.) 1835. (50.)
— beide Löwen. 1838. (51.)
— Meſſen in Brſchw. 1835. (32.) 1836. (36.) 1837. (34. 35.) 1838. (8. 30.)
— Militairweſen. 1824. (19=22.)
— Muſeum daſelbſt. 1816. (1=4) 1828. (17=20.)
— Name Braunſchweigs. 1826. (41. 42.)
— Nationalbühne daſelbſt. 1818. (2. 3.)
— Peſtepidemien in Brſchw. 1837. (1=5.)
— Pflegeanſtalt für dürftige Kinder. 1834. (1.) 1836. (50.) 1838. (1.) 1839. (5.)
— Prediger daſelbſt. 1759. (44. 45. 54. 55. 58. 69. 75.) 1760. (15. 48. 52. 99. 102.) 1772. (2. 9.)
— Rechtskunde. 1802. (24=26.)
— Schulen der Stadt. 1830. (11=14.)
— Schützenweſen. 1815. (20=21.)
— Shigt Bôck. 1829. (34.)
— Stadtordnung. 1745. (52.)
— Stadtwappen von Brſchw. 1754. (3.)
— Stammtafel. 1802. (20.)
— Stammvater der Durchl. Häuſer. 1749. (52.)
— Stiftungen. 1796. (21.)
— Straßennamen. 1816 (41.) 1821. (45. 46.)
— denkwürdige Tage. 1838. (51.)
— Taubſt.=Inſtitut. 1822. (47.) 1829. (21.) 1834. (47.) 1836. (18.)
— Thierſchau. 1831. (16.) 1837. (35.) 1835. (36.) 1838. (38. 43.) 1836. (34.)
— Topographie des Landes. 1812. (30=32.) 1823. (19=21.)
— Truppen im franz.=niederl. Kriege 1672. — 1838. (4. 5.)
— Truppen im türkiſchen Kriege. 1838. (39. 40.)
— vaterländiſche Begebenheiten. 1804. (47=49.)
— vaterl. Geſch. 1803. (53.) 1804. (9.) 1806. (32.) 1834. (23. 24.)

Brſchw., Vorzeit. 1803. (51. 52.)
Braunſchweigiſche Anzeigen, deren Geſchichte. 1838. (2.)
Brſchw. Grün. 1767. (64.) 1768. (10. 83.) 1771. (8. 61. 62.) 1772. (39.)
Breithaupt, Superintendent in Brſchw., Bildniß. 1823. (33.)
Bremen, Stadt, Chronik von. 1828. (28.)
Brillanten, der Pitt und Regent genannt. 1807. (19. 20.)
von Brinken, Paſtor zu Twülpſtedt, Leben. 1822. (1=3.)
Brodtbäckerei in Braunſchweig. 1830. (40.)
Broitzen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Brocken, Abgötterei daſelbſt. 1793. (46. 47.)
— deſſen Benennung. 1793. (11=12.)
Brüdernkirche in Brſchw., Geſch. derſ. 1819. (46=49.)
Brunnen in Braunſchweig. 1828. (35=37.)
— auf dem Regenſtein bei Blankenburg. 1824. (47. 48. 51.)
Bruno, Biſchof zu Würzb., zum Geſchlechte der Grafen von Braunſchweig gehörig. 1749. (44=47.)
Brunshauſen, von der Stiftung des Kloſters daſ. 1745. (3.)
Brunswigia, über die Pflanze. 1793. (25.)
Buchdruckerei, erſte in Braunſchweig. 1747. (5.)
— und erſte Bücher. 1747. (59.) 1748. (45.)
Bücher der Geſch. d. Brſchw. Hannov. Lande. 1837. (9=13.)
Bücherſchätze in Braunſchweig. 1816. (1=4.)
Büddenſtedt, Brand daſ. am 4. Dec. 1824. — 1825. (10.)
Budjadinger=Land, deſſen Theilung unter die Herzöge von Braunſchweig. 1764. (49.)
Bugenhagen, 1ſter Superintendent in Brſchw. 1759. (44.)
Bühnen in Braunſchweig. 1818. (2. 3.)
— in Deutſchland. 1815. (14. 15.)
Bücking, Chirurgus in Wolfenbüttel, Gedächtniß. 1770. (62.)
Bungenſtidde, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Burg in Braunſchweig, Häuſer daſelbſt. 1812. (2.)
Bürgergarde, Ehrenmedaille des Commandeurs. 1833. (2.)
Bürgerliche Wappenbriefe. 1753. (4.)
Bürgerſchulen in Braunſchweig. 1830. (11=14.)
— höhere Einrichtung derſelben. 1825. (12.)
Bürgerſtand, deſſen Ehre und Schickſal. 1793. (35. 36. 40.)
— Werth deſſelben. 1796. (40=41.)
Burckhardiſches Münz=Cabinet in Wolfenbüttel. 1745. (69.)
Buſſo oder Burchardt von der Aſſeburg. 126. (26.)
Calas Jean, Proceß und Hinrichtung. 1782. (30=32.)

Calender, alte. 1745. (86. 103.) 1746. (7.)
Calixtus, Georg, deſſen Andenken. 1809. (22.)
Calumga, was dies Wort bedeutet. 1748. (81.)
Calvörde, geographiſche Anmerkungen. 1754. (33.)
Linderburg, im Amte Calvörde. 1785. (95=99) 1796. (28.)
— Rechtspflege daſelbſt, Zauberei. 1815. (52.)
Canonicus der mittlern Zeit. 1774. (91.)
Canzler am braunſchweigiſchen Hofe. 1750. (70.)
Carl, Wilh. Ferd. Herz. zu Brſchw. u. Lüneb. Begr. 1819. (47.)
— Denkmal. 1819. (36. 37.)
— Glaubensbekenntniß. 1761. (100.)
— Zurückkunft am 6ten Februar 1794. — 1794. (11.)
Carl Fried. Aug. Wilh. Prinz v. Brſchw.=Lüneb. Geburtstag. 1804. (49.)
— Geburtstagsfeier. 1829. (44.)
Carl V. Kaiſer Einzug in Augsb. 1530. — 1830. (27. 28.)
— — Vigilien in Brüſſel 1558. — 1782. (93. 94.)
— — peinliche Halsgerichts Ordnung. 1789. (24. 25.)
Catechismus Lamberts Balven. 1753. (78.)
Catharine, Herz. Heinr. des ält. Tochter. Ausſteuer. 1746. (84.)
St. Catharinen=Kirche in Braunſchweig. 1777. (59.)
— — Kirchthurmbrand 1815. — 1815. (10.)
— — Kirche in Goslar 1759. (59. 60.)
Catharineum in Braunſchweig. 1819. (11. 12.)
Catlenburg, ehemaliges Kloſter. 1745. (89.)
Ceres, Entdeckung durch Dr. Gauß. 1802. (33.)
Charfreitag, Benennung des Oſterfeſtes. 1795. (18.)
Chartenſpiel, ſiehe Kartenſpiel.
Chemnitius Mertin Lebensumſtände. 1747. (37.)
— Reformationsjubiläum. 1828. (25.)
— als Superintendent. 1759. (58.)
Cherusker, keine Vorfahren der Hardſer. 1791. (21.)
Chineſiſche Münze, Yecking genannt. 1749. (24.)
Chirurgiſches Inſt. in Brſchw., Geſch. deſſelben. 1830. (21.)
Chriſtian, Herz. v. Br.=Lüneb., Biſchof zu Halberſt. 1815. (6.)
— Herzog von Braunſchweig. 1826. (11=13.)
Chriſtine, Kön. v. Schw., Bemüh. u. d. poln. Krone. 1764. (22=27.)
— Hinrichtung des Stallmeiſters Monaldeſchi. 1768. (24=26.)
— Todtengeſpräche. 1761. (13.)
Cholera, Bemerkungen darüber. 1831. (35.)
Cyriaci=Stiftspräbende. 1749. (85.)

Cyriaci, Stiftungsurkunde. 1807. (44.)
Cyriacus, von dem heiligen. 1749. (48.)
Clausthal, Anfang des Bergwerks. 1746. (65.)
Clemens II., Pabst, aus Pabstdorf. 1830. (47.48.)
Clybel=Tag, woher dies Fest benannt. 1748. (81.)
Columbinus Petrus, 1. Pred. in Warberg. 1758. (38.) 1759. (10.)
Collegii Carolini, Entst.=Geschichte des. 1791. (1. 2. 3. 4. 6. 11.)
— — Nachrichten von dessen Umgestaltung. 1835. (38. 43.)
— — physikalische Sammlung desselben. 1831. (42.)
Collegium in Riddagshausen. 1793. (1=2.)
Comödien und Opern von. 1745. (46.)
Comes, Graf, Ehrenbenennung. 1748. (103.)
Compaß, dessen Erfindung. 1835. (38. 39.)
Conrad III., Kaiser, Lehnsgesetz. 1751. (11.)
Consistorium, Bedeutung des Worts. 1747. (32.)
— Ordnung dess. v. Mynsinger v. Frondek. 1799. (19. 20.)
Constablegelage in der Stadt Braunschweig. 1828. (24=31.)
Conventionsfuß von 1763 an. 1828. (5. 6.)
— Beitrag dazu. 1829. (8. 9.)
Cook, Capitain, dessen Reisen. 1785. (17, 18 2c.)
Correctionsverein in Brschw. 1836. (47.) 1838. (10.)
Corvey, Abtei, diplomatische Historie. 1748. (19.)
— — deren Fundation. 1749. (2.)
Corvinus, Generalsuperintendent. 1749. (86.)
Cramme, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Cramme'sche Holz, das. gef. Teller de 1630. — 1754. (11. 56.)
Craistage, s. Kreistage.
Crodo, dessen Opferaltar zu Goslar. 1807. (11=13.)
(s. auch litt. K.)
Cromwell, Olivier. 1819. (49.)
St. Crucis, Kloster vor Braunschweig. 1831. (45.)
— — ältere Geschichte desselben. 1797. (9.)
Crusina, ein Kleid=Küraß. 1747. (32.)
Cunigunde, deren Brief vom Tode ihres Gemahls Kaiser Heinrich II. 1745. (61.)
Daetrius Brandan, der 12. Superint. in Brschw. 1760. (102.)
Dahlum, dessen Alter. 1798. (30=32.)
von Dalen, Familie, Königsdalen, Salzdalen. 1750. (77=79.)
Damm, von dem Worte. 1751. (62.)
von Damm, Präbende beim Stift St. Cyriaci. 1749. (85.)
von Dannenberg, Grafen, deren Aussterben. 1746. (80.)

Dargau, Kloſter, einige Urkunden deſſelben. 1748. (8.)
Darlingau, Bez. an d. Oker. 1745. (28=30. 43. 61.) 1758. (43.)
Denkmal, von Denkmälern. 1757. (76.)
— Herzogs Albrecht von Braunſchweig. 1812. (18.)
— Herzogs Karl Wilh. Ferdinands u. Friedrich Wilhelms. 1819. (36. 37.)
— Herzogs Leopold. 1790. (5.)
— Leſſings, Gotthold Ephraim. 1796. (33.)
— von Waterloo. 1815. (36. 46.)
Denkte, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Denkwürdigkeiten von Braunſchweig. 1818. (52.)
Denner, Balthaſer, deſſen Leben. 1812. (23.)
Denier=Stücke 1758 in Braunſchweig geprägt. 1837. (44.)
Depenau, von der Herrſchaft. 1751. (67.)
Dettum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
von Deſſau, bedeutungsvolle Ringe. 1836. (39.)
Deutſche Geſellſchaft in Helmſtedt. 1749. (64.)
— Schreibart, alte und neue. 1750. (41.)
— Sprache. 1812. (20. 21. 43. 44.) 1814. (18=20.)
— Wörter. 1771. (6. 7. 10.)
— Wörter aus dem Lateiniſchen. 1785. (61. 62.)
Dibbesdorf, Klopfegeiſt daſelbſt. 1811. (40. 41.)
von Dicke de Piscia, adliches Geſchlecht. 1758. (96. 97. 104.)
Dienſtbotengeſellſchaft, zur Aufmunt. derſelben. 1796. (26.)
— Belohnungsanſtalt. 1835. (41.)
Dienſtjubiläum des Oberhütteninſpektors Koch zu Gittelde. 1837. (10.)
Dienſtmannenleibeigene des Mittelalters. 1793. (16=20.)
von Diepholz, Grafen, deren Geſchichte. 1754. (72. 73.)
Dietrich, Hauptſchlüſſel, Bedeutung des Wortes. 1752. (29.)
Dingſtidde, als ehem. Gerichtsſt. d. alt. Deutſchen. 1777. (14. 15.)
Diplome zu Rethmeiers Chronik. 1757. (90.)
von Ditfurth, adliches Geſchlecht. 1757. (36.)
Domherrn, Urſprung derſelben. 1784. (5.)
St. Domingo, Negergeneral. 1801. (35.)
Dompröbſte des Stifts St. Blaſii. 1749. (67.) 1815. (1=2.)
Donnerstag, der gute. 1751. (66.)
— von deſſen Namen. 1753. (20.)
Dörfer, um Wolfenbüttel belegen, deren Alter. 1798. (30=32.)
Dorfſchulen und deren Lehrer. 1799. (18.)
Dorſtadt, Nachricht vom Kloſter. 1745. (93.)
Dreifaltigkeitskirche in Wolfenbüttel. 1760. (19. 20.)

Dreißigmark, Subsenior und Pastor de 1771. — 1772. (9.)
Dreißigjähriger Krieg. 1754. (58.) 1774. (8.)
— — Anrede Gustav Adolphs. 1814. (17.)
— — Befreiung der deutschen Staaten. 1814. (5.)
— — Spuren am Elmwalde. 1782. (38. 39.)
— — Werth des Geldes im. 1779. (10. 11.)
— — Wolfenbüttel während desselben. 1802. (9.)
Drömling, über den. 1798. (17. 18.)
Drostenamt des Stifts Gandersheim. 1752. (60.)
Ducaten, deren Benennung und Ursprung. 1746. (71.)
Duckstein in Königslutter. 1752. (77.) 1817. (23.)
Duräus Johann, Nachr. v. dessen Bemüh. 1750. (1. 6. 93.)
Durchlauchtigster und Durchlauchtiger, Alter und Gebrauch dieses Wortes. 1749. (29.) 1750. (34.)
Ebbe und Fluth, von der. 1832. (32.)
von Eberstein, Albrecht, Graf. 1750. (39.)
— Geschichte der Grafen. 1829. (3. 4.)
Ebert, Hofrath u. Professor, dessen Tod. 1795. (14. 46=49.)
Edel, über den Titel. 1752. (100.)
Edelsteine. 1807. (19. 20.) (s. auch Brillanten.)
Egidienkirche, s. Aegidien=Kirche.
Egyptische Sinnbilder. 1753. (103.)
Eheverschreib., Beschr. d. Gemäldes, die. 1798. (48.) 1817. (45.)
Ehrenwein, vom. 1753. (66.)
Erich der Jüngere, Herzog zu Braunschw. und Lüneburg, Marschordnung de 1557. — 1746. (28.)
Ehrsam, von dem Prädicat. 1753. (20.)
Eichgericht vor Braunschweig. 1746. (29.)
Einleger in Niedersachsen. 1753. (48. 49.)
Einwohner der Erde. 1824. (30.)
Eisenerze zu Helmstedt. 1756. (84.)
Ekkehardus, Graf, Stammpfl. d. Grafen zu Brschw. 1745. (53.)
Ellenthaftig, berühmt, Erl. des Wortes. 1751. (100. 103. 104.)
Elisabeth, Herz. v. Brschw., d. Bibelsammlung. 1764. (101.)
— — Königin von England. 1816. (36.)
Elisabeth Christine, Prinzessin von Braunschweig, Königin von Preußen. 1826. (1. 2.)
Elm, Urgeschichte desselben. 1821. (1=3.)
Elmsburg. 1746. (86.) 1749. (32.)
— Nachricht davon. 1751. (54.)
— deren Alter. 1798. (30=32.)
Elmwald, Götzenhain daselbst. 1777. (60. 61.)

Elmwald, Spuren des dreißigjähr. Krieges. 1782. (38. 39.)
Engelnstedt, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Enkedethaler, was derf. sei. 1747. (59.) 1748. (5.) 1762. (104.)
Eva, die heilige, deren Bild. 1750. (26.)
Erath, dessen chronol. u. geneal. Tabellen. 1745. (6.)
— Hofrath, Monogrammata alter Kaiser ꝛc. 1763. (30. 57. 58.)
Erbenzinsrecht. 1745. (98.)
Erbfolgekrieg in Spanien, der brschw. Antheil. 1839. (26. 27.)
Erbprinz von Braunschweig, Vermählung. 1790. (45.)
Erdbeben. 1833. (2. 4. 5. 6.)
Erdoberfläche, Revolutionen, der. 1831. (9.)
Erfindungen, vaterländische. 1822. (32. 33.)
Erkerode, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Erlaßbrief Domprobst Ludolphs von Halberstadt. 1752. (94.)
Erwerbsverhältnisse im Weserdistrikte. 1838. (18=23.)
Essetag, Eschasche. 1752. (34.)
Evessen, heidnische Begräbnisse daselbst. 1745. (5.)
— dessen Prediger. 1753. (91. 93. 102.)
Exuviengericht. 1748. (20.)
Falke, Pastor zu Evessen. 1753. (91.)
Falkenstein, Grafschaft am Harze. 1750. (59.)
Fastnachtsgelage in der Stadt Braunschw. 1828. (24=31.)
Februar, Stiftung des 6. Februar 1794. — 1794. (7.)
Feldmann, Erbschulze in Elsebeck. 1825 (37=39.)
Feldprediger=Reden de 1815. — 1816. (30.)
Ferdinand, Herzog v. Brschw., Danklied d. Friedens. 1763. (9.)
— Gedicht auf dessen Genesung. 1787. (36.)
— Herzog, dessen Absterben. 1792. (52.)
— — biographische Skizze. 1809. (44.)
— — von Braunschweig. 1826. (24=26.)
— Fürsten d. Namens, etymolog. Anmerk. 1759. (92=96.)
Feudalische Regierungsf. in den Lehnreichen. 1761. (88. 89.)
Feuergewehre, Erfindung derselben. 1809. (35. 36.)
Fleischer, Antiquitäten der. 1753. (37. 38.)
Flora Braunschweigs. 1827. (48.)
Floren, Goldfloren, Ursprung und Werth. 1747. (54.)
Forstbetrieb im Herz. Brschw., actenm. Gesch. 1837. (14=16.)
Fossilien in Braunschweig. 1829. (49.) 1836. (12.)
— im Braunschweigischen. 1828. (42. 47.) 1829. (49.)
— in Harzburg. 1756. (88. 89.)
— bei Offleben. 1811. (37.)

Fossilien in Schöppenstedt. 1756. (104.) 1757. (4. 5.)
— bei Thiede. 1817. (9. 10. 14. 22. 28.)
— bei Wolfenbüttel. 1808. (41.)
Frankreichs Wappen und Lilien. 1758. (12=14.)
Franz.=niederl. Krieg d. Braunschw. 1672=1679. — 1838. (45.)
Franzosen, Abzug des Heeres 1812. — 1816. (18. 19.)
— Franzosen in Helmstedt 1757. — 1838. (50=52.)
Französische Gesellschaft in Helmstedt. 1745. (38.)
Frauen, deren Einfl. auf d. Cultur d. Griechen. 1820. (13=15.)
— =Verein in Braunschweig. 1816. (10.)
Frauengeräde im Eich= und Kamp=Gerichte. 1756. (95.)
Frauenzimmer zu Pferde in Siegeln. 1752. (100.)
Freiheitsbrief Herzog Rudolphs IV. 1752. (85.)
Freischießen in Braunschweig. 1753. (63.) 1815. (20. 21.)
von der Frenke, Erlösch. des adel. Geschl. 1746. (65.) 1749.(74.)
Freischöffen=Symbol und Loosung. 1834. (49.)
Frieden=Danklied und Gedanken von. 1763. (9. 38. 46.)
— — Eichen in Pabstdorf gepflanzt. 1817. (17.)
— — Gebet um. 1760. (2.)
Friedrich der jüngere, Herzog zu Brschw. u. Lüneb. de 1447. — 1745. (78.) 1747. (71.)
— ein gesegneter Name d. Brschw. Fürsten. 1759. (78. 80. 81.)
Friedrich Wilh., Herzogs zu Brschw. Denkmal. 1819. (36. 37.)
Frobese, Professor der Mathematik. 1757. (65. 66.)
— dessen Historia Julia. 1745. (25.)
Frohnleichnamsfest, dessen deutsche Benennung. 1794. (37.)
Fümmelse, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Fürstengeschichte, alte, d. Brschw. Hauses. 1800. (17=19.)
Fürstenspiegel d. Herzogin Anne Marie. 1751. (8.)
Gallerie, Messe in Brschw. 1838. (30.)
Gandersheim, Alten=Gandersh. Kloster und Schloß. 1745. (3.)
— Äbtissinnen des Marienklosters zu. 1749. (70.)
— Drostenamt des Stifts zu. 1752. (60.)
— Generalsuperintendent Wesemann in. 1760. (37.)
— zur Historie von. 1759. (83.)
— Topographie von. 1803. (30.)
— Tummelburg zu. 1806. (21.)
— Verfall der Stadt. 1817. (32.)
Garknecht, Garküche } über den Sinn des Worts. 1794. (37.)
Garnisonkirche in Wolfenbüttel. 1760. (19. 20.)

Gartenbauverein in Braunſchweig. 1829. (46.)
— Jahresberichte des. 1830. (44. 52.) 1832. (26.) 1833. (26.) 1835. (5. 27.) 1839. (31.)
Gartengeſellſchaft in Brſchw., Mittheilungen. 1836. (6. 7.)
Gartow, Lüneburgiſcher Ort, Nachr. davon. 1757. (6.)
Gaue von der Frau Hertha. 1752. (65.)
Gauen und Marken. 1838. (10. 12. 14. 16. 19. 20.)
Gauß, Dr. und Hofrath, Entdeckung der Ceres. 1802. (33.)
Geborene eheliche und uneheliche in Brſchw. 1829. (30.)
Geburtstag des Prinzen von Brſchw. Karl Friedrich Auguſt Wilhelm. 1804. (49.)
— deſſen Feier 1829. — 1829. (44.)
— Herzog Julius. 1755. (75.) 1756. (93.)
Gedicht auf d. Geburtstag des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand 1780. (84.)
Gefahr=Erben=Zinſen, von den. 1745. (86.)
Geitelde, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Geiſtliche, erſte, der Stadt Brſchw. 1759. (44=45.)
— Güter, deren Verwalt. v. Dr. Martin Luther. 1758. (59.)
Geld, deſſen Urſprung. 1812. (3.)
— deſſen Werth im dreißigjährigen Kriege. 1779. (10. 11.)
Geldfloren oder Florenen, Urſprung und Werth. 1747. (54.)
Gelehrte Beiträge, deren Anfang. 1761. (1.)
Gemälde im landſchaftlichen Hauſe. 1832. (39.)
St. Georgiencapelle in Brſchw. 1777. (59.)
Gerechtſame der Ehefrauen in Brſchw. 1824. (46. 47.)
Gericke, Hofrath u. Leibarzt in Helmſtedt, Leben. 1751. (22.)
Germanien, Germanen und ihre Geleite. 1838. (9.)
— Nachbarn der Germanen. 1838. (42=44. 45.)
Gertrudis, Heilige in der Burg. 1750. (13. 16.)
Geſangbuch, braunſchw., deren Liederverf. 1758. (1.)
— neues, Einf. von Oſtern 1780 an. 1780. (264 d. Anzeig.)
Geſangvereine, deren Bildung in den Städten. 1836. (53.)
Geſchichte von Braunſchweig für die Jugend. 1820. (12.)
— der deutſchen Sprache. 1812. (20. 21. 43. 44.)
Geſchichte des Forſtbetriebs ſeit dem 16ten Jahrhundert im Herzogthum Brſchw. 1837. (14=16.)
— pragmatiſche des Hauſes Brſchw. 1764. (58.)
— der Stadt Brſchw. 1814. (41.)
Geſchlechtsreg. d. Herz. v. Brſchw., Grubenh. Linie. 1745. (35.)
Geſchöpfe in der Natur, deren Verkettung. 1821. (4.)

Geſundbrunnen bei Helmſt., deſſen Entdeckung. 1755. (46.)
1815. (18. 19.)
— bei Helmſtedt. 1835. (23. 24.)
— bei Seeſen. 1833. (32.)
Geſundheit=Trinken, auf die Ehre. 1758. (31.)
Gewerke in Helmſtedt. 1752. (17.)
Gewerteſchein, Bedeutung des Wortes. 1752. (60)
Gewicht, Braunſchweigiſches. 1814. (45=50.)
Gibbou's älteſte Geſch. des Brſchw. Fürſtenh. 1804. (22=24.)
Gieſeler vor Braunſchweig, Einlager. 1753. (48. 49.)
— Urſprung und Benennung. 1791. (11.)
Gipsgruben bei Thiede. 1817. (9. 10. 14.)
Glas, vom Urſprunge deſſelben. 1836. (10.)
Glauberſalz. 1768. (8=11.) 1773. (23. 24.)
Glocken, die größte der Welt. 1818. (23.)
— Spieler in England. 1836. (27.)
— in Rußland, zu Moskau. 1819. (28.)
von Gochthauſen, die Herrn. 1752. (52.)
Goddingen, eine Villa. 1753. (51.)
Gogreven, Goding und Goſchop, von den. 1748. (16.)
Gorolicius, Martin, 1ſter Superintendent. 1754. (45.)
Goſchop, von dem. 1748. (16.)
Goslar, getaufter Americaner daſelbſt. 1755. (88.)
— Aufhebung der Leibeigenſchaft. 1755. (56. 83. 96.)
— Denkmale daſelbſt. 1827. (12.)
— Erfindung des Schießpulvers. 1804. (30. 36.)
— Geſchichte d. Stadt bis zu Karl den V. 1758. (63. 64.)
— Kaiſerliche Urkunden in. 1755. (104.)
— Opferaltar Erodo's. 1807. (11=13.)
— Petersbergiſche Kirche. 1759. (59. 60.)
— Petersbergiſcher Münſter. 1758. (48.-49.)
— vom Steinberge daſelbſt. 1755. (68.)
— Stifter und Klöſter in. 1755. (64.)
— Urſprung der Stadt. 1755. (101.)
— St. Vits=Kloſter daſelbſt. 1755. (62.)
— Wodan und Oddo Gelübde. 1827. (8.)
Götter, Wochengötter der alten heidniſchen Sachſen. 1817. (51.)
Gottesäcker, über. 1816. (44. 48.)
Gotteslehn oder Sonnenlehn. 1753. (40.)
Göttingen, St. Annen=Kloſter daſelbſt. 1749. (103.)
— Einweihung und Jubelfeier der Univerſität. 1837. (36.)

Götzenbild Püsterich, Abhandlungen davon. 1762. (52. 53.)
Götzendienst in der Nähe von Wolfenbüttel. 1784. (62=73.)
Götzenhain im Elmwalde. 1777. (60. 61.)
Grabefolge=Brüderschaft. 1791. (44. 47.)
Grabenhorst'sche Fabrik. 1767. (64.) 1768. (8=11.)
Grabmäler in der Westmünsterabtei. 1780. (69.)
Graf, Comes, Ehrenbenennung. 1748. (103.)
Granitblöcke in der Lüneburger Haide. 1830. (3=5.)
Greene, Geschichte von. 1759. (36. 62. 63.)
— Prediger daselbst. 1759. (43.)
Griechische Landwirthschaft. 1789. (48. 49.)
Großbritanien und Irlands Wappen. 1801. (11.)
Grubenh., Albrecht, Prinz von Grubenh., Begr. 1814. (4.)
— Geschlechtsregister. 1745. (35.)
Grundbau der Häuser. 1764. (8=12.)
Guelfische Prinzessin, deren Abstammung. 1747. (8.)
Gulden, deren Bedeutung. 1762. (104.)
Gülden, deren Benennung und Ursprung. 1746. (71.)
Gustav Adolphs Anrede an den Rath der Stadt Erfurt den 24. Sept. 1631. — 1814. (17.)
Güter, deren Verfall beim Umwerfen der Wagen 1751. (72.)
Haarbinde, Span. 1746. (105.)
Haarputz des weiblichen Geschlechts. 1764. (52=58.)
Hachum, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Hackelnberg, der wilde Jäger. 1757. (62.)
Hagelschaden=Assecuranzen. 1837. (17.)
— =Versicherungs=Anstalt. 1832. (12=16.)
von Hagen, Herren, oder de Indagine. 1746. (55.)
Halberstadt, Bischof Albrecht III. 1829. (38=40.)
Halchter, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Haldensleben, Gesch. d. Stadt u. Verdienste Heinr. d. Löwen um dieselbe. 1802. (27. 28.)
Hallendorf, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Halsordnung, peinliche, Carl V., deren Einführ. 1789. (24. 25.)
Hamelsche Kinder, Fabel davon. 1749. (75.)
von Hammerstein, Grafen u. Burggr. histor. Nachr. 1747. (84.)
Händels Messias in Brschw. 1806. (12.)
Handelslehr=Anstalt in Brschw. 1836. (41.)
Handels=Verkehr durch d. Einfluß des Münzfußes. 1806. (16=20.)
Handlehn, vom. 1745. (101.) 1746. (86.)
Handschuh, deren Geschichte. 1795. (17.)

Digitized by Google

Hardſer und Cherusker. 1791. (21.)
Harzwald, Bergbau. 1803. (45.)
— deſſen Bergeshöhen. 1812. (42.)
— deſſen Benennung. 1790. (43. 44.)
— Heuſcheune, eine Höhle. 1796. (17.)
— Holzweſen daſelbſt. 1792. (48. 49.)
— deſſen Name. 1789. (20.)
Harzburg, Beſchreibung des Amts. 1801. (21. 22.)
— Beſchreibung und Geſchichte. 1783. (28=30.)
— Foſſilien daſelbſt. 1756. (88. 89.)
— Höhlen daſelbſt. 1756. (9.)
— hiſtoriſche Nachrichten. 1760. (77.)
Hebenheim, eine Burg im Braunſchweigiſchen. 1823. (19=21.)
Heckenbeck, Kirchenhiſtorie von. 1760. (2.)
Heergeräde, Nachrichten davon. 1752. (31.)
Heergewedde im Eich= und Camp=Gerichte. 1756. (95.)
Heidenreich, Johann, 5ter Superint. in Brſchw. 1759. (69.)
Heidenthum der Nordwenden. 1822. (25.)
Heidewegge, Weitzenbrod. 1787. (15. 16. 30.)
Heilands=Caſſe=Leihhaus. 1753. (64.)
Heiningen=Kloſter. 1747. (47.)
Heinrich des Löwen Beilager. 1745 (20.)
— — deſſen zweite Vermählung. 1745. (21.)
— — deſſen Grafſchaft Bomeneburg. 1756. (66.)
— — deſſen St. Blaſius=Dom, von ihm erbauet. 1815.(22.23)
— — Verdienſte um Neuhaldensleben. 1802. (27. 28.)
— — Reiſe nach dem heiligen Grabe. 1827. (52.)
Heinrich, Herzogs zu Brſchw.=Lüneb. Ausſöhnung mit Herz. Bernhard. ao. 1391 pp. — 1746. (53.)
Heinrich des Mittl., Herz. zu Brſchw., Lebensbeſchreib. 1745.(21.)
Heinrich des Jüng., Herz. zu Brſchw., Küchenrechn. 1778. (45.)
— deſſen Verfaſſung des Fürſtenthums Wolfenb. 1822. (18.)
Heinrich des Ält. und J., Herzogs zu Brſchw. Geſch. 1750. (18.)
Heinrich d. Schwarzen herzogl. Siegel u. offene Briefe. 1748. (41.)
Heinrich, Herzogs v. Grubenh. Gemahlin Jutta. 1752. (34.)
Heinrich I., König von Deutſchland. 1838. (34=38.)
Heinrich IV., deutſcher Kaiſer. 1748. (2.)
Heinrich IV., König von Engeland, Leiche. 1768. (3.)
Heinrich IV., König v. Frankreich, Züge aus dem häuslichen Leben. 1782. (11=13.)
Heinrich II., Kaiſer, Tod. 1745. (61.)

Heinrich Julius, Herzog von Brſchw. und Lüneb., Biſchof zu Halberſtadt, prächtige Beerd. 1760. (61. 62)
— derſelbe als Biſchof zu Halberſtadt. 1820. (45. 46.)
— deſſen Gebetbücher. 1823. (1.)
— Nachtrag zu deſſen Geſchichte. 1822. (45.)
St. Helena, Inſel, deren Beſchreibung. 1819. (4. 5.)
Heliopolis, die Ruine von. 1818. (50. 51.)
Helm, mit in das Grab zu legen 1752. (100.)
Helmkleinod, Braunſchweig-Lüneburgiſches. 1745. (19. 35.)
Helmſtedt, Nachrichten aus dem Archive. 1752. (17.)
— Braunkohlen-Ablager. 1836. (12.)
— vom Brunnen daſelbſt. 1769. (40.)
— Einweihung der Bürgerſchule. 1836. (8.)
— Nachrichten von den Doctoren der Theologie. 1757. (36.)
— einige daſelbſt vormals belegene Dörfer. 1806. (51.)
— Nachrichten von Eiſenerzen. 1756. (84.)
— Fragmente der ältern Geſchichte. 1807. (41. 42.)
— franzöſiſche Geſellſchaft daſelbſt. 1745. (38.)
— Franzoſen daſelbſt 1757. — 1838. (50-52.)
— ältere Geſchichte von. 1807. (41. 42.)
— Geſundbrunnen daſ. 1755.(46.) 1815.(18 19.) 1835.(23. 24.)
— Lübbenſteine daſelbſt. 1823. (1. 2.) 1836. (28.)
— Lüdgeri-Kloſter. 1815. (32.)
— metallenes Becken daſelbſt. 1745. (94.)
— Pädagogium zu. 1811. (17.)
— Prinzen, welche daſelbſt ſtudirt. 1759. (34. 37-39.)
— hohe Schule daſelbſt. 1810. (14.)
— natürliche Seltenheiten. 1762. (22. 23.)
— Töchterſchule daſelbſt. 1819. (18.)
— Julius-Univerſität. 1745. (4.)
— — deren Inauguration 1746. (94.)
— Waiſenhaus daſelbſt. 1803. (20.)
— Nachrichten v. dem Waſſer daſ. 1753. (55.) 1755. (60.)
von Helverdeſſen, Obriſt, Lebensbeſchreibung. 1757. (80.)
Henke, Prediger zu St. Magni hier. 1786. (8. 9.)
— Heinrich Philipp Conrad, Abt. 1809. (22.)
Henningen oder Höningen } Kloſtergeſch. deſſ. 1752. (36. 50. 99. 102.)
Herrmanns-Krieg mit Marbod. 1824. (12.)
— -Schlacht. 1823. (11. 12.)
Hertha, von der Frau. 1752. (65.)

Herziniſcher Wald, ſiehe Harzwald.
Herzogliche Gewalt in Sachſen. 1748. (2)
von Heſſenum, die Herren. 1755. (66.)
Heſſen, Genealogie der Landgrafen. 1753. (29. 30.)
— von der Stadt. 1755. (79.)
Heter (Hüter), von dem Worte 1746. (86.)
Heuſcheure, von der am Harze befindlichen Höhle. 1796 (17.)
Hildensliben, die Grafen von. 1748. (54.)
— ehemaliges Kloſter. 1748. (46.)
Hildesheim, von der Irmenſul. 1748. (60.)
— desgleichen. 1823. (5. 6.)
— Kirchenordnung daſelbſt. 1760. (27. 28.)
— Kloſter zur Sülte. 1745. (19.)
Hinkemann, von einer Münze. 1746. (80.)
Hiſtorie einer Stadt zu ſchreiben. 1761. (90.)
Hochgeboren, über den Titel. 1752. (100.)
Hochtid, hilge to Paſchen, was es für ein Tag ſei. 1746. (9.)
Hofelehn, vom. 1745. (98.) 1746. (18.)
Hoffarben auf Uniformen und Livreen. 1748. (12.)
Hofhaltung, die letzte in Blankenburg. 1824. (32. 33.)
Höhen im Lande. 1812. (42.)
Hohenbaum als öffentliche Gerichtsſtätte der Deutſchen. 1777. (14. 15.)
v. Hohnſtedt, hiſtor. Nachrichten der Familie. 1752. (26.)
Hohnſtein, die Chorographie der Grafſchaft. 1747. (82.)
zur Hoja, Grafen, deren Vorältern. 1748. (15.)
Holzhandel im Weſerdiſtrict. 1834. (18.)
Holzminden, Baugewerkſchule. 1836. (44. 45.)
— Landesbauſchule, deren Verſetzung. 1837. (10. 11.)
— Schule daſelbſt. 1760. (10.)
Holzweſen in der Nähe des Harzes. 1792. (48. 49.)
von Homburg, Grafen, Bannerherren. 1751. (80.)
— von der Herrſchaft Homburg. 1757. (96–102.)
v. Honrodt, Ernſt Ad., in d. Stiftsk. St. Blaſii begr. 1760 (16.)
v. Horn, adliche Familie in der Grafſchaft Hoya. 1750. (29.)
Höfering, Schott in demſelben. 1745. (65.)
Hospitäler in Braunſchweig. 1831. (37. 39.)
Hötzum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
Hörter, Hiſtorien der Stadt. 1748. (19.)
Hoya'ſche Münzen. 1745. (82.)
Hünenburg und Hünenring zu Helmſtedt. 1823. (1. 2.)

Hutmacher, deren alte Urkunde in Helmſtedt. 1756. (91.)
Hütungstermin, Hud und Weide. 1799. (2. 3. 40. 41.)
Hypothekenweſen der Stadt Braunſchweig, älteres und neueres. 1832. (48.) 1835. (18. 19.)
St. Jacobi, Kloſter zu Oſterode. 1747. (41.)
Jacobithurm, Begräbnißſteine. 1757. (76.)
Jacobſohnsſchule in Seeſen. 1833. (10.)
Jahrknecht. Jahreskn., Kriegesl. Herz. Jul. 1578. — 1798. (34.)
Ida von Querfurth, Gräfin, Großmutter Kaiſer Lothars II., Nachrichten von deren Gemahl. 1745. (32.)
Jenners 1. Verſuch mit Impfung der Menſchenblattern anno 1796. — 1833. (21.)
Jeruſalem, Probſt u. Hofprediger, deſſen Andenk. 1790. (1.)
— deſſen Doctorwürde. 1749. (3.)
— deſſen Grabmal. 1789. (47.)
Jerxheim, Hiſtorie des Amtes. 1749. (13.)
Ilſenburg, Nachrichten vom Kloſter. 1746. (87. 89.)
Imhauſen, Freiherrn von. 1757. (75.)
Immendorf, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Inca, deren Regierung in Peru. 1762. (9. 10.)
Interim zu Augsburg. 1759. (54.)
Joachimsthaler, der erſte in Deutſchland. 1756. (6.)
St. Jobſt Hospital=Badſtube anno 1450. — 1747. (87.)
Johann Calas, Proceß und Hinrichtung. 1782. (29=32.)
Johannes der Täufer auf den Goldfloren. 1747. (65.)
St. Johannishof in Braunſchweig. 1774. (44. 53.)
— =Capelle daſelbſt. 1777. (59.)
— =Kirche daſelbſt. 1816. (24=26.) 1817. (5. 6.)
St. Johanniterordens=Commende zu Süpplingenb. 1746. (90.)
Jovii Jacobi, Magiſter, 1. Superintendent zu Halle in der Herrſchaft Homburg. 1762. (42=47.)
Irmenſeule, Irmenſul, in Hildesheim. 1748. (60.) 1823. (5. 6.)
Irrenanſtalt in Braunſchweig. 1816. (5. 7.)
Island, metallene Becken daſelbſt. 1816. (42. 49.)
Jubeljahr des Augsb. Glaubensbekenntniſſes. 1830. (26. 27.)
— Feier der proteſtantiſchen Kirche. 1829. (15. 16.)
— deſſen Feier 1830. 1830. (18.)
— der Reformation. 1817. (26. 35.)
Juden, zu zahlende Entrée. 1751. (72.)
— Taufe anno 1754. — 1754. (21.)
— deren Nobilitirung und Baroniſirung. 1752. (64.)

Julia Carolina, Univ. zu Helmſt., Stiftungsfeſt. 1747. (92.)
Julius, Herzog zu Brſchw. u. Lüneb., Bibelausg. 1759. (99.)
— Geburtsjahr. 1755. (75.) 1756 (93.) 1757 (2.)
— Löſer, eine Münze, Nachr. vom Gepräge. 1751. (58.)
— Verfaſſung des Fürſtenthums Wolfenbüttel. 1822. (18.)
— =Univerſität in Helmſtedt, Feier des Gedächtn. 1823. (1.)
— Hiſtorie derſelben vom Profeſſor Froböſe. 1745. (25.)
— Nachrichten davon. 1745. (4.)
Juſtine od. Juſtitia, die blinde Sängerin. 1753. (11. 18.)
Jutta, Gemahlin Herzogs Heinrich von Grubenh. 1752. (34.)
— Gemahlin Henrici de Gracia. 1752. (85.)
— Gemahlin Ottonis Largi. 1752. (85.)
— Gemahlin Otto des Milden. 1752. (33.)
Kail, Maler in Braunſchweig, deſſen Gemälde. 1832. (47.)
Kakerlaken in Braunſchweig. 1821. (36. 37.)
Kalandsbrüderſchaft. 1750. (13. 16.)
— Geſchichte der. 1753. (65.)
— Stiftsgeſchichte. 1783. (94.)
Kalbrecht, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Kalender, vom Kalender. 1745. (86. 103.)
— lübeckſcher de 1519. — 1746. (7.)
— =Weſen in Hinſicht d. Hud u. Weide. 1799. (2. 3. 40. 41.)
— =Weſens, Geſchichte des. 1812. (6.)
von Kalm, Afterlehn der. 1749. (95.)
Kalvörde, Amt, Beſchreibung. 1798. (41.)
Kaperbriefe, deren erſte Ausſtellung. 1836. (13.)
Karl der Große, Sachſen eingetheilt. 1748. (67. 68. 70.)
Kartenſpiel, vom. 1760 (92.)
— Erfindung der Karten. 1766. (94.)
Katharig, Katzebalgen, Bedeutung des Wortes. 1752. (18.)
Katlenburgiſches Wapen. 1747. (50.)
Katreppeln, von den, in Braunſchweig. 1816. (32=37.)
Keilſchrift, babyloniſche und perſepolitaniſche. 1802. (35=37.)
1803. (17.)
Kerbhölzer in Deutſchland. 1823. (33. 34.)
von Ketelhoudt, altadeliches Geſchlecht. 1749. (82.)
Ketten in der Kirche zu Küblingen. 1777. (18 19. 33.)
Ketzer, Urſprung des Namens. 1749. (68. 84. 96. 98.)
Kieſen (Erde), von der zu Helmſtedt. 1756. (84.)
Kinder, eheliche und uneheliche in Braunſchweig. 1829. (30.)
Kinderpocken, Verl. d. St. Brſchw. durch dieſ. 1767. (55. 56.)

Kirchenhiſtorie von Amtleben. 1758. (76.)
— von Rethmeyer, deren Berichtigung. 1807. (44.)
— der Stadt Braunſchweig. 1751. (86.)
— der Brüdernkirche in Braunſchweig. 1819. (46=49.)
Kirchen in Braunſchweig. 1777. (59.) 1796. (21.)
— =Geſchichte des Fürſtenthums Celle. 1758. (77.)
— =Gebräuche aus der mittlern Zeit. 1774. (79. 80.)
— =Geſchichte von Rhüden. 1810. (33. 34.)
— =Geſchichte von Volkmarsdorf. 1804. (3. 4.)
Kirchenordnungen in Braunſchweig. 1760. (21=24.)
— in Hildesheim. 1760. (27. 28.)
Kirchenornate, alte in der Martinik. zu Brſchw. 1836. (25).
Kirchhöfe, Gottesäcker. 1816. (44. 48.)
— deren Veränderung. 1764. (46=49.)
Kiſſenbrück, geogr. Nachr. von. 1760. (77.) 1796. (30=32.)
Kleidertracht der Deutſchen im 16. Jahrhundert. 1745. (67. 68. 96. 97. 99. 100. 102.) 1746. (59. 96. 100. 104.)
Klopfegeiſt in Dibbesdorf. 1811. (40. 41.)
Klöſter in Goslar. 1755. (64.)
Kloſterfreiheiten, von den. 1752. (40.)
Kloſterſachen, Mißverſtändniſſe in. 1792. (47.)
Klötze, Amt im Lüneburgiſchen. 1757. (93.)
Knechten, von den Rittern, Bannerherrn und. 1751. (71. 76.)
Kniphauſen, Nachr. über die Freiherrn von. 1757. (75. 88.)
Knochenhauer, deren Antiquitäten. 1753. (37. 38.)
Knopf, Prediger in Eveſſen. 1753. (93. 102.)
Köchingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Königslutter, Denkwürdigkeiten daſelbſt. 1822. (13. 17.)
— Duckſtein in. 1817. (23.)
— Waſſer und Duckſtein in. 1752. (77.)
Königsſchießen, ein Brief vom. 1761. (45. 48.)
Königsſpiel in Schöningen. 1753. (66.)
Kraistage in Braunſchweig. 1754. (4.)
— in Oberſachſen. 1746. (12. 13. 16. 22. 26.)
Kraut und Loth vom. 1763. (23=27.)
Kreml in Moskau, Glocke daſelbſt. 1819. (28.)
Kreutze an alten Kirchen und Klöſtern. 1747. (68.)
Kreutzkloſter vor Brſchw., deſſen Geſch. 1797. (9.) 1831. (45.)
Kriege der Brſchw. 1809=1815. — 1821. (25=27. 40.)
— — im franz.=niederl. de 1672=79. 1838. (4. 5.) 1839. (5.)
— — im nordiſchen Kriege de 1700=1721. — 1839. (52.)

Kriege der Br. im sp. Erbfolgek. 1704=1713. — 1839. (26. 27.)
— — im türkischen Kriege. 1838. (39. 40.)
Krodo, dessen Opferaltar in Goslar. 1807. (11=13.)
— Abgott auf der Harzburg. 1783. (28=30.)
Kronika van Sassen, vom Dr. Scheller. 1826. (14.)
Krull, Münzcommissair in Braunschweig, dessen Lebensumst. 1788. (47. 48.)
Küblingen, Kirche das., und Ketten in ders. 1777. (18. 19. 33.)
Küchenrechnung Herz. Heinrichs d. J. de 1555. — 1778. (45.)
Kunstausstellung, Ber. üb. d. erste in Brschw. 1832. (30. 37.)
— Bericht über die zweite. 1833. (36.)
Kunstschätze in Braunschweig. 1816. (32=37.)
Kupferstecherkunst, über die. 1801. (18.)
Kurze Holz vor Wolfenb., üb. dessen Benennung. 1754. (23.)
La Fleur von Sterne. 1791. (14. 15.)
Laien-Doctrinel von Dr. Scheller. 1825. (19.)
Lambert von Balven, Abt zu Riddagshausen, dessen Schriften und Lehrbegriffe. 1747. (73. 75.) 1753. (78.)
Landesbausch. in Holzm., deren Vers. n. Brschw. 1837. (10. 11.)
Landescommandeure des St. Johanniterordens. 1746. (90.)
Landcomthure in Luclum. 1752. (85.)
— in Süpplingenburg. 1757. (55.)
Land= und Forstwirthschaftsverein in Brschw. 1833. (3.)
Landmiliz, Verordnungen über deren Rechte. 1747. (28.)
Landschaftliches Haus, Gemälde in demselben. 1832. (39.)
Landschulen, Verbesserung des Unterrichts der. 1825. (10. 11.) 1833. (30=34.) 1834. (26. 30.)
Landschullehrer, Bitte an dieselben, deren Wohlthäter Wäterling betreffend. 1834. (48.)
Landwirthschaft in Griechenland. 1789. (48. 49.)
— der Römer. 1810. (36.)
Landwirthschaftl. Lehranst. in Braunschweig. 1835. (50.)
Langenstein, Marmorbruch daselbst. 1751. (61.)
Laterndag unser Frauen. 1751. (66.)
— dessen Benennung. 1814. (17.)
Laurentiikloster zu Kalwe und Schöningen. 1748. (74. 75.)
— vor Schöningen, Geschichte desselben. 1789. (34.)
— Nachrichten von dessen Urspr. 1748. (36. 74. 75. 85. 102.)
— Pröbste desselben. 1749. (1. 6.)
Lechedeburg und Pfarre daselbst. 1750. (78.)
— Kirchengüter. 1754. (67.)

Digitized by Google

Lechede, Kirche vor Wolfenbüttel. 1753. (99).
— Pfarrkirche daſelbſt. 1757. (39. 53. 70. 85.)
Legate in Braunſchweig. 1803. (51. 52.)
Lehmann, Penſionair in Seeſen, 111 Jahre alt. 1830. (1.)
Lehngeſetz Kaiſer Conrad III. 1751. (11.)
— Belehnung mit Thurmhöfen. 1751. (42.)
— Reiche, derer feudaliſche Regierungsform. 1761. (88. 89.)
— Belehnung mit Salpeterkratzen. 1746. (86.) 1747. (59.)
— Wappenlehn. 1751. (2. 40.)
— vom Hofelehn. 1746. (18.)
— Pfandlehn. 1747. (59. 67.) 1748. (101.)
Lehnsaufgebung von der, 1747. (17.)
Leibeigenen des Mittelalters. 1793. (16–20.)
Leibeigenſchaft, deren Aufhören. 1749. (88.)
— in Goslar. 1755. (56. 83.)
Leiferde, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
— Prediger daſelbſt. 1759. (14.)
Leihhäuſer, Lehnämter, Entſtehung derſelben. 1753. (64.)
Leichenfeierlichkeiten auf dem Lande. 1838. (26.)
Leipzig, Feier des 18. Octobers 1813. — 1813. (55.)
Lelm, Alterthümer in. 1768. (60. 61.)
Lenz, Bücher der Geſch. der Lande Br. u. Hann. 1837. (9–13.)
Leopold, Herzog von Braunſchweig, Denkmal. 1790. (5.)
— Erinnerungen an denſelben. 1826. (7. 8. 10.)
— ſchöner Zug aus deſſen Leben. 1835. (25.)
Leſſing, deſſen Denkmal in Wolfenbüttel. 1796. (33.)
Leuckfeldts Antiquitäten von Michaelſtein. 1759. (90.)
Leyſer, Polycarpus, Dr. und 6. Superintendent in Braunſchweig anno 1589. — 1759. (75. 89.)
Lichtenſtein, Abt, deſſen Leben. 1816. (16.)
Liedertafel und Geſangvereine in Brſchw. 1836. (53.)
Liedingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
Linden, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30–32.)
Linderburg im Amte Calvörde. 1785. (95–99.) 1796. (28.)
Livreen mit Hoffarben. 1748. (12.)
Löhneys, Georg Engelh., Nachr. v. deſſ. Leben. 1758. (10. 46.)
London, Beſchr. der Stadt. 1781. (34. 46. 84. 91.)
Longiniſche Capelle vor Wolfenbüttel anno 1415. — 1754. (15. 23.) 1758. (30. 45. 46.)
Loth, vom Kraut und Loth. 1763. (23–27.)
Lotharius III., Kaiſer, deſſen Grab in Königsl. 1752. (83.)

Lotharius, deſſen Großvater. 1747. (77.) 1757. (21.)
— Herkommen und Geſchlecht. 1745. (56.)
Löwe, Braunſchweigs. 1838. (51.)
— alter Stamm v. Braunſchw.-Lüneburg. 1747. (2.)
Lübeckſcher Kalender de 1519. — 1746. (7.)
Lübbenſteine bei Helmſtedt. 1836. (28.)
Ludewig, Prinz v. Br.-Lüneb., ein Subdiaconus. 1745. (21.)
Lüdgeri, Kloſter vor Helmſtedt, deſſen Stiftung und Geſch. 1747. (98.) 1748. (93. 94. 96.) 1815. (32.) 1837. (38-40.)
Ludolph, Herzog der Oſtſachſen, Wohn. u. Sterbej. 1745. (3.)
— Domprobſt, Erlaßbrief de 1455. — 1752. (94.)
Luftſchifffahrt, über die. 1788. (30. 31. 36. 38.) 1789. (3. 4.)
— der Madame Reichardt. 1818. (33. 38.)
Luftwagen des Dr. Weinholz in Braunſchweig. 1836. (14.)
Luclum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30-32.)
— Landcomthure daſelbſt. 1752. (85.)
Lumpenpapier vom Jahre 1367. — 1745. (34. 44. 52.)
Lüneburger Heide, Granitblöcke. 1830. (3-5.)
Lutter am Barenberge, Schlacht daſelbſt anno 1626. — 1750. (8.) 1774. (8.) 1782. (38. 39.)
Luther, Martin, Dr., Brief. 1751. (86.) (S. auch M. Luther.)
— — ſeltene Chronik. 1756. (81.)
— — Verbrennung der päbſtlichen Decrete. 1830. (49.)
— — zu Worms. 1822. (1-3.)
Luxus, über den. 1788. (9-12.)
Machterßen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30-32.)
Magdeburg, Münzw. u. geogr. Merkwürdigk. 1757. (32.)
Mägdewoche, von der. 1746 (9.)
Magnetismus, thieriſcher. 1788. (22-24. 28.)
Magnus, Herzogs zu Sachſen Gem., deren Ausſt. 1746. (84.)
Magnus Torquatus, Herzog von Braunſchweig. 1747. (29.)
Majolica (Fayance) von der. 1760. (1.) 1764. (76.)
Mälzl's Tactmeſſer. 1821. (5.)
Mammuthsknochen bei Thiede. 1817. (9. 10. 14.)
von Mansfeld, Graf, deſſen Lebensumſtände. 1811. (30.)
Maria Lichtmeſſen. 1759. (11. 12.)
Maria Stuarts Brief an die Kön. Eliſabeth. 1782. (10. 11.)
Marien-Geburtstag, unſer lieben Frauen-Tag. 1814. (17.)
— Kloſter vor Gandersheim. 1749. (70.)
— Capelle vor Wolfenbüttel. 1755. (10.)
Mark-Geldes, eine. 1746. (90.)

Marken und Gauen. 1838. (10. 12. 14. 16. 19. 20.)
Marmorbruch bei Blankenburg. 1751. (61.)
Marschordnung Herzog Erichs des J. de 1557. — 1746. (28.)
M. Luther, Gedicht v. Hans Sachs. 1758. (66.) (s. a. Luther.)
— — über die Musik. 1830. (35.)
— — über dessen Namen. 1824. (49.) (s. auch Luther.)
— — als Reformator. 1817. (35.)
— — von Verwaltung geistlicher Güter. 1758. (59.)
Martin, Karl Anton, getaufter Jude. 1754. (21.)
Martin, Bischof. 1760. (91. 93. 94. 95. 96.)
Martineum, Nachrichten davon. 1819. (11. 12.)
— Nachrichten vom Schulwesen. 1818. (24. 25. 27.)
Martini, 7. Superintendent in Brschw. 1760. (15.)
Martinikirche in Braunschweig. 1777. (59.)
— Breithaupts, Superintendenten Bild. 1823. (33.)
— Knopfaufsetzen nebst Bemerkungen. 1777. (63–66.)
— Meßgewänder in derselben aufgefunden. 1836. 25.
Martin Opitz, Gedicht auf das Jahr 1765. — 1765. (1–3.)
Martins Abend und Martins Mann } vom. 1834. (46.)
Masch in Braunschweig. 1753. (63.)
Matthae, oder Calandts Stiftcapelle in Brschw. 1777. (59.)
— Geschichte. 1783. (94.)
Maximilian, Kaiser, ertheiltes Privilegium der braunschweigischen Messe 1505. — 1835. (32.)
Medaille zu Ehren des Bürgergenerals Löbbecke. 1833. (2.)
Medler, 2. Superint. in Brschw. anno 1545. — 1759. (54.)
Meibom, Hofrath und Leibarzt in Braunschw. 1773. (31.)
Melanchthons, Name. 1824. (49.)
Melverode, Dorf, dessen Alter. 1798. (30–32.)
Menschen, deren Abstammung. 1821. (32–35.)
Menzikoff, Fürst, Geschichte desselben. 1820. (50–53.)
Messen in Braunschweig, Geschichte derselben. 1835. (32.) 1836. (36.) 1837. (34. 35.) 1838. (8. 30.)
Meßgewänder, aufgef. in der Martinik. zu Br. 1836. (25.)
Messias, Musikfest in Braunschweig. 1806. (12.)
Metallene Becken. 1816. (42–49.)
— Bilder. 1745. (94.)
Metteln, kaiserlich freies weltliches Stift. 1748. (47.)
Meteorsteine, deren Erzeugung. 1821. (11. 19. 30.)
Meyer od. Mahr, Begr. d. Wortes. 1792. (29 30.) 1827. (14. 15.)

Meyer, Barthold, Generalsuperint. in Wolfenb. 1756. (72.)
Meyergüter, deren Benennung und Alter. 1742. (57. 56.)
Meyntwekke, meine Wekken, gemeine Wochen, was für eine Woche sie sei. 1747. (59.)
Michaelstein, Antiquit. daselbst. 1759. (90.) 1760 (56. 99.)
Militair, Braunschweiger in Amerika. 1825. (21 = 23.)
— im französisch-niederländischen Kriege. 1838. (4. 5.)
— in Griechenland. 1824. (23 = 32.)
— im nordischen Kriege. 1839. (52.)
— im span. Erbfolgekriege. 1839. (26. 27.)
— im türkischen Kriege. 1838. (39. 40.)
— Unterstützungs-Verein. 1816. (23.) 1824. (11.) 1829. (11.) 1835. (16.)
— -Wesen, Gesch. desselben v. Heinr. d. J. bis jetzt. 1824. (19 = 22.)
Ministerialen des Mittelalters. 1793. (16 = 20.)
Ministerialibus, von. 1747. (23. 24.) 1752. (90. 91.)
Mysticismus in Brschw., zur Zeit d. dreißigjährigen Krieges. 1839. (44. 45.)
Modetrachten, Bemerkungen darüber. 1809. (3.)
Monaldeschi, Marquis, Oberstallmeister der Königin Christine v. Schweden, Hinrichtung. 1768. (24 = 26.)
Monate, deren slavische Benennung. 1777. (96.)
Mönkemeyer, 9ter Superintendent in Brschw. 1760. (52.)
Monogrammata, alter Könige u. Kaiser, v. Hofrath Erath. 1763. (30. 57. 58.)
Montgolfiers, Aerostatische Kugel. 1783. (89.)
Montgomery, Caroline, Geschichte der. 1790. (51. 52.)
Morgenstern, Lied eines Braunschweiger Bauern. 1778. (59.)
Moritz von Sachsen, Graf, Geburtsort. 1751. (8. 16.)
Mörlin Joachim, 3ter Superint. in Brschw. 1757. (8.) 1759. (55.)
Moßhaus, Muserie, Etymologie des Wortes. 1746. (23.)
Mumme, Beschreibung der. 1750. (26.)
Mumien der Egypter. 1808. (10. 11.)
Municipalitäten des Okerdepartements. 1808. (37.)
Münzcabinet in Wolfenbüttel. 1745. (69.)
Münze, Anmerk v. mod Münzen. 1746. (25. 32. 33. 39. 40. 90.)
— über das Wort As. 1827. (15.)
— vom Brschw. Münzwesen. 1745. (35. 51.)
— Benennung von Münzsorten. 1746. (71. 80.)
— Conv. = Münzfuß. 1828. (5. 6.) 1829. (8. 9.) 1831. (30. 32.)
— Einfluß auf den Handelsverkehr. 1806. (16 = 20.)
— Enkede = Thaler 1747. (59.)

Münze, Floren, Goldfloren. 1747. (54. 65.)
— Hoyiſche Münzen. 1745. (82.)
— Joachims Thaler. 1756. (6.)
— Münze, Maß und Gewicht. 1814. (45=50.)
— Münzweſen in Magdeburg. 1757. (32.)
— Münzcommiſſair Krull. 1788. (47. 48.)
— vom Münzweſen. 1804. (20. 21.)
— Pagemünze. 1747. (18=21.)
— Probationstage. 1746. (12. 13. 16. 22. 26.)
— Reduction der. 1746. (18.)
— Regenbogenſchüſſelchen. 1745. (64.)
— Scheidemünze in England. 1795. (27=29.)
— Ungemünztes Silber. 1745. (51.)
— Urſprung des Geldes. 1812. (3.)
— Werth des Geldes im dreißigj. Kriege. 1779. (10. 11.)
— Werth von Reichsthalern. 1747. (45.)
— Wehrung. 1746. (90.)
— Witte und Wichte. 1745. (35.)
Münzweſen in Deutſchland. 1838. (18.)
Muſeum in Brſchw. 1816. (1=4.)
— Geſchichte deſſelben. 1828. (17=20.)
— Majolika daſelbſt. 1764. (76.) 1760. (1.)
Muſik, von der. 1745. (55.)
— in Deutſchland während des 17ten Jahrh. 1814. (24. 25.)
— Recitator in derſelben. 1813. (42.)
— Telegraphen. 1836. (15.)
Mynſinger v. Frondeck, deſſen Conſiſtor.=Ordn. 1799. (19. 20.)
— Verfaſſung von Wolfenbüttel. 1822. (18.)
Napoleon, über deſſen Namen. 1814. (33.)
Nationalcharacter der Deutſchen. 1837. (27=30.)
Neindorf, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Nilpeſt, deren Verbreitung. 1837. (1=5.)
Nordlicht, über das. 1831. (3.)
Nordiſcher Krieg der Braunſchweiger. 1839. (52.)
Nortendorf, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
von Northeim, Graf Heinrich, Sterbejahr. 1750. (39.)
Notarius am Brſchw. Hofe. 1750. (70.)
Nürnberger, Adel. 1749. (21.)
Oberharz, deſſen Productionen. 1838. (14.)
Octavia, von Herzog Anton Ulrich. 1823. (23.) 1831. (21.)
October 1813 (der 18te), patriotiſche Gedanken. 1816. (36.)

October, 1813 (13ten), religiöse Feier desselben. 1813. (50.)
Oddo in Goslar, Gelübde an denselben. 1827. (8.)
Oelper, Treffen daselbst 1761. — 1821. (6.)
Oelsburg, Herren und Probstey zu. 1747. (69.)
Offlelen, aufgegrabene überreste v. Thiergruppen. 1811. (32.)
Ohren, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
— — geographische Nachrichten. 1760. (77.)
Onix=Gefäß, Bemerkungen darüber. 1819. (31=34. 40.)
— — Nachrichten von. 1817. (46.)
Opern u. Comödien, von 1745. (46 71.)
Orgeln u. Orgelspieler im Herzogt. Brschw. 1833.(50.)1834. (2.)
Orleans, Jungfrau, deren Proceß. 1820. (25.)
Ortsverschönerungen, über. 1837. (13.)
Osterfest, dessen Benennung. 1795. (18.)
Osterode, Stiftung des Jacobiklosters daselbst. 1745. (18.)
Ostfalen, deren Culturzustand. 1828. (1=3.)
Ottenrodt, Lage des Dorfes. 1757. (101.)
Otto, Herzog von Braunschw. 1352. — 1745. (55.)
— — dessen erste Gemahlin. 1752. (46.)
Otto des Milden, Herz. von Brschw., Ableben. 1753. (89.)
— dessen Gemahlin Jutta. 1752. (33.)
Pabst, Garnison=Prediger zu St. Egidii. 1772. (2.)
Pabstdorf, Chronik u. Topographie. 1823. (36=40. 50.)
— Geburtsort Clemens II. 1830. (47. 48.)
— Pflanzung zweier Friedenseichen. 1817. (17.)
Pädagogium zu Helmstedt. 1811. (17.)
Pagendarm, Pastor, Lebensbeschreibung. 1760. (8. 9. 11.)
Pagemünze, von der. 1747. (18=21.)
Palmensonntag, woher dessen Name. 1748. (81.)
Panorama von Paris. 1816. (30.)
Papen, Bürgermeister, dessen Andenken. 1796. (30. 31.)
Papenkulk vor Wolfenbüttel. 1805. (26. 27.)
Papier, dessen Bedienung. 1830. (11=14.)
— dessen Erfindung. 1835. (38. 39.)
— von Lumpen. 1745. (44.)
Patrizier und deren Namen. 1759. (7.)
Patze auch Batze, eine Münze, woher das Wort. 1749. (22.)
St. Pauls Capelle in Brschw. 1777. (59.)
Paul, es lebe Paul der Medicus. 1758. (31.)
Pazzi, deren Verschwörung in Italien. 1796. (49=51.)
Penni=Brüche, höchste. 1746. (23.)

von Peine, Grafen, Herren v. Wolfenb. 1746. (6. 8.) 1839. (40.)
Pergament, deſſen Gebrauch. 1830. (11 = 14.)
Perſepolis, Beſchreibung der Ruinen von. 1781. (7 = 14.)
Peruquentragen, deſſen Anfang. 1762. (74.)
Peſt u. Hoſpitäler in Brſchw. 1831. (37 = 39.) 1837. (1 = 5.
Petersbergiſche Kirche in Goslar. 1759. (59. 60.)
St. Petri und Pauli Stift in Brſchw. 1777. (59.)
— — deren Pröbſte. 1749. (59.)
— — Kirche in Brſchw. 1777. (59.)
Pfalzgrafen in Deutſchland. 1754. (20.)
Pfarrwittwencaſſe, Beſchaffenh. u. Einricht. 1802. (33. 44.)
Pferde, deren Verfall beim Sturze derſelben. 1751. (72.)
Pferde = Auction. 1834. (16.)
Pferdeſchau. 1838. (38.) 1839. (35.)
Pflegeanſtalt für dürftige Kinder. 1834. (1. 29.) 1835. (7.)
1836. (11. 50.) 1838. (1.) 1839. (9.)
Pfleghaus St. Alexii. 1832. (52.)
Pfingſtfeſt, das. 1829 (24.)
Pfinztag, Donnerſtag, von dem Namen. 1753. (20.)
Pharmaceutiſche Lehranſtalt in der techniſchen Abtheilung des Collegii Carolini in Brſchw. 1836. (4.)
Pius der VI., Pabſt, Lebensumſtände. 1800. (2. 3. 4.)
Plattdeutſchen, vom. 1745. (58.) 1746. (102.)
Platow von Helverdeſſen, Otto, Obriſt. 1757. (80.)
Plumen = Oſtertag, woher der Name. 1748. (81.)
Polniſche Geſandtſchaft in Brſchw. 1754. (4.)
Polterabend, deſſen Urſprung. 1795. (41.)
Pomeiba, über das Wort. 1822. (44. 50.) 1823. (7. 8.)
Poſten, Entſtehung derſelben. 1835. (13.)
— Staffettenweſen. 1815. (30.)
— = Weſen in Brſchw. 1816. (11. 12.)
— ihr ehemaliger Zuſtand. 1747. (78.)
Prediger in Adenſtedt. 1760. (16. 100.)
— zu St. Ägidii in Brſchw. 1772. (2. 9.)
— in Brſchw. 1759. (44. 45. 54. 55. 58. 69. 75. 89.)
1760. (15. 48. 52. 99.)
— in Greene. 1759. (43.)
— auf dem Lande. 1834. (45.)
— in Leiferde 1759. (14.)
— zu St. Magni in Brſchw. 1786. (8. 9.)
— in groß Stöckheim. 1759. (14.)

Prediger in Twülpſtedt. 1822. (3.)
— in Wallſtedt. 1758. (95.)
Predigerverein zur Unterſtützung bei Brandunglück. 1837. (43.)
1838. (12. 37.)
Preußen-Aiſtur, Vorfahren der. 1839. (1. 2.)
Prinzen, welche in Helmſtedt ſtudirt. 1759. (3. 4. 37-39.)
Probſt von Wendhauſen, Canzler. 1760. (74.)
Pröbſte d. St. Laurentii Kl. vor Schöningen. 1749. (1. 6.)
Proteſtantiſche Kirche, Jubelfeier. 1829. (15. 16.) 1830. (18.)
Pulver, deſſen Erfindung. 1746. (18.)
— deſſen Erfindung in Goslar. 1804. (30. 36.)
Püſterich, hiſtor.-phyſicaliſche Abhandl. vom. 1762. (52. 53.)
Quäker, frühere Geſchichte derſelben. 1808. (23. 24.)
Quedlinburg, Abbatiſſinnen. 1745. (57. 71. 90.)
— als Reichsſtadt anno 1139. — 1758. (9.)
Querfurth, Tobias, Maler u. Inſp. in Salzdahlum. 1812. (19.)
von Quiren, Wappen in d. Burgkirche zu Brſchw. 1754. (3.)
Rammelsb., Bergw., Nachr. dav. 1756. (43.) 1838. (27. 43. 47.)
Ranzion, eine rittermäßige. 1746. (31.)
Raugrafen, von den. 1751. (20.)
Rautheim, Wappen im Dorfe. 1757. (95.)
Realinſtitut, Lehrplan deſſelben. 1825. (1. 35.)
Rechnen in Deutſchland. 1823. (33. 34.)
Rechtspflege im Braunſchweigiſchen. 1815. (52.)
Redensarten in d. deutſchen Spr. 1814. (42. 43.) 1816. (21. 22.)
Reformation, Gedicht v. Hans Sachs. 1758. (66.)
— Jubelfeſt. 1817. (26. 35.) 1828. (9. 25. 32. 34. 36. 37.)
Regenbogenſchüſſelchen, eine Münze. 1745. (64.)
Regenſtein, Tiefe des Brunnens daſelbſt. 1824. (47. 48. 51.)
Reichard, Wilhelmine, Luftſchiffahrt. 1818. (33. 38.)
— künſtliche Steine deſſelben. 1832. (19.)
Reichscammergericht in Wetzlar. 1758. (71.)
Reichstag in Augsburg, 1530. — 1830. (27. 28.)
— Reichstag in Quedlinburg 1139. — 1758. (9.)
Reichsthaler, deren Werth 1515 bis 1690. — 1747. (47.)
Reinecke de Fos, von Scheller. 1826. (8. 9.)
Reinfried, Herzog v. Brſchw. de 1300. — 1750. (69.)
Reinſtein Ulrich, Graf von. 1761. (75. 76.)
Reitlingen auf dem Elme, Nachr. v. Schloſſe daſ. 1753. (39.)
Remmlingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30-32.)
— geographiſche Nachr. 1760. (77.)

Remmlingen, Superint. u. Prediger daſ. 1584. — 1758. (11. 31.)
Remer, Hofr. u. Prof. an d. Univerſität Helmſt., Verdienſte. 1803. (37.)
Reppner, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30 - 32.)
Rethmeyer, Chronik, Diplome dazu. 1757. (90.)
— zur Chronik der Stadt. 1758. (16. 56. 62. 84. 99.)
— Kirchenhiſtorie, Berichtigung 1807. (44.)
— Chronik, Supplemente dazu. 1778. (45.)
Reuter, ein Bataillon, deren Unterhaltung anno 1547. — 1750. (22.)
Reversales, Fürſtliche. 1746. (46.)
Revolutionen der Erdoberfläche. 1831. (9.)
Rex Romanorum, Urſprung dieſes Titels. 1756. (28 - 34.)
Rhüden, Kirchengeſchichte von. 1810. (33. 34.)
Ribbentropp, Beſchr. der St. Brſchw. 1789. (9. 43.) 1791. (29.)
— Häuſer in der Burg. 1812. (2.)
von Ribbesbüttel, deren Ausſterben. 1748. (49.)
Richter, Superintendent in Braunſchweig. 1791. (52.)
Riddagshauſen, Aufſchriften im Kloſter. 1759. (61.)
— Beiträge zur Chronik des Kloſters. 1747. (73.) 1748. (6. 7. 32. 98.) 1750. (66. 76.) 1754. (49.) 1755. (5. 45. 82.) 1757. (2. 21. 48. 57. 77. 101.) 1758. (10. 53. 79. 85. 91. 98. 100.)
— Geſchichte des Kloſters. 1792. (23. 24. 25. 36. 37. 38.)
— Geſchichte der Stiftung des Collegii. 1793. (1. 2.)
— Urſprung des Kloſters. 1802. (30.)
Rickensdorff, Biſchof Albrecht III. aus. 1829. (38 - 40.)
Ringe, bedeutungsv., in d. Familie v. Deſſau u. von Veltheim. 1836. (39.)
Riteracademie in Wolfenbüttel. 1759. (26.)
Rittern, von den. 1751. (71. 76.)
Rodenſtein, Ritterburg im Odenwalde. 1821. (44.)
Roland, Rügeland, vom. 1751. (20.)
Römer, deren Landwirthſchaft. 1810. (36.)
Römiſche Octavia vom Herzoge Anton Ulrich 1823. (23.)
Römiſches und kanoniſches Recht, deſſen Einführ. in Brſchw. 1790. (22. 23.)
von Rothenburg, die Grafen. 1752. (14. 15.)
Rudolfi IV., Herzogs, Freiheitsbrief. 1752. (85.)
Ruine, von Perſepolis. 1781. (7 - 14.)

Ruine, das neue Haus zu gr. Steinum. 1829. (20.)
Rückblick auf die Jahre 1813. u. 1815. — 1838. (51.)
Rüningen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Rutſcherzins vom. 1747. (7.)
Sachs, Hans, Gedicht auf die Reformation. 1758. (66.)
Sachſen, Culturzuſtand des alten Herzogthums. 1828. (1=3.)
Sachſenland, Eintheil. durch Carl den Gr. 1748. (67. 68. 70.)
Sack in Brſchw., woher derſ. ſeinen Namen hat. 1746. (80.)
Salleuten, von 1754. (16.)
Salpeterkratzen, Belehnung damit. 1746. (86.)
Salzbergwerke in Wielitzka. 1813. (37. 38.) 1825. (48.) 1833. (42.)
Salzdalen, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
— Bildersteine. 1756. (44.)
— Familie u. Salzwerk zu. 1750. (77. 79.)
— Maler u. Inſpector Querfurth daſelbſt. 1812. (19.)
— Topographie von. 1825. (30=32.)
Salzwerke bei Schöningen. 1786. (88. 89.)
— bei Wielitzka. 1813. (37. 38.)
Sampleben, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
von Sampleben, adliche Familie. 1750. (87.)
Sand, Stubenſand im Brſchw. Lande. 1837. (12.)
Saragoſſa, Notizen über. 1809. (14.)
Saſſen, von den. 1754. (87=89.)
— Sprache der. 1826. (33.)
Sattelhof oder Saddellehne, Bedeutung. 1750. (73.)
Sattler, Dr., Baſilius, Begräbniß. 1758. (87.)
Sauingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Schalaune, woher das Wort kommt. 1748. (81. 102.)
Schanze, die weiße vor Wolfenbüttel. 1805. (26. 27.)
Schaumburg, Urſprung der Grafen. 1748. (77. 78. 80. 82.)
Scheidemünze in England. 1795. (27=29.)
Schiedsmänner, deren Anordnung. 1836. (2. 27.)
Schießpulver, Erfindung. 1749. (15. 16. 17.) 1835. (38. 39.)
— Erfindung in Goslar. 1804. (30. 36.)
Schießrecht bei Wilddiebereien. 1834. (34=38.)
Schild, Setzung großer Herrn auf einen Schild. 1753. (66.)
Schlacht bei Lutter am Barenberge 1626. — 1750. (8.)
— bei Sieversshauſen 1553. } 1746. (46.)
— bei Soltau 1223. }
Schlieſtedt, Alterthümer daſelbſt. 1755. (34.) 1757. (74.)
Schmalkaldiſcher Krieg in Bezieh. auf Wolfenb. 1826. (43.)

von Schmidt=Phiſeldeck, Hofrath und Archivar, Andenken deſſelben. 1798. (4.)
Schnellers, Ritterburg im Odenwalde. 1821. (44.)
Schöningen, Alterthümer. 1787. (3=5.)
— Entſtehung der Stadt. 1755. (47.)
— Geſchichte der Stadt. 1750. (18.)
— Skizzen einer Geſchichte von. 1787. (43=46.)
— Kloſter St. Laurentius daſelbſt. 1789. (34.)
— Salzwerke daſelbſt. 1786. (88. 89.)
Schöppenſtedt, Archidiaconat. 1746. (4.)
— Foſſilien. 1756. (104.) 1757. (4. 5.)
— Nachricht von der Stadt. 1756. (52.)
— Schulvereine. 1836. (14.)
— Veränderung des Namens. 1761. (70.)
— Weichbild daſelbſt. 1755. (84.)
Schott bei Höſering, vom. 1745. (65.)
Schreibart, alte und neue. 1750. (41.)
Schreibdinte. 1796. (27.)
Schreiber am braunſchweigſchen Hofe. 1750. (70.)
Schreckenberger, Werth dieſer Münze. 1779. (10. 11.)
Schröder, Kupferſt., deſſen Bild, die Eheverſchr. 1817. (45.)
Schüddekappe, vom Getränke der. 1755. (45.)
Schule in Blankenburg. 1760. (43.)
— in Braunſchweig. 1818. (24.27.) 1819. (11.12.) 1830. (11=14.)
— Bürgerſchule. 1825. (12.)
— auf dem Dorfe. 1799. (18.)
— Einweihung der Bürgerſchule in Helmſtedt. 1836. (8.)
— in Helmſtedt. 1819. (18.)
— in Holzminden. 1760. (10.) 1836. (44. 45.)
— Jacobſohns Schule in Seeſen. 1833. (10.)
— Induſtrieſchule in Braunſchweig. 1798. (25.)
Schulen, Landſchulen. 1825. (10. 11.)
— Land= und Volksſchulen. 1833. (30=34.) 1834. (3. 26. 30.)
— Realinſtitut. 1825. (1.)
— Schulgeld auf dem Lande. 1833. (35. 37. 40.)
— Töchterſchule in Wolfenbüttel. 1825. (46. 47.)
— Unterricht in den höheren Schulen. 1820. (4.)
— Vereine in Schöppenſtedt. 1836. (14.) 1838. (3.)
— Volksſchulen. 1834. (7=10.)
— in Wolfenb. 1818. (24=27.) 1825. (46. 47.) 1834. (21. 22.)
Schüler, fahrende. 1830. (11=14.)

Schulgeld auf dem Lande. 1833. (35. 37. 40.)
Schullehrer, Sterbekaſſeneinrichtung. 1837. (26.)
— deren Verſetzung. 1754. (100.)
— deren Vortheile. 1837. (22. 23.)
Schulweſen. 1834. (3.)
v. d. Schulenburg, Nachrichten vom Grafen. 1819. (6=8.)
— alte Urkunde der Hutmacher 1756. (91.)
Schützenweſen in Braunſchweig. 1753. (63.) 1815. (20. 21.)
Schwalben, Abzug im Herbſte. 1799. (9.)
— Aufenthalt im Winter. 1821. (23.)
Schwarz, Vater und Sohn, Kleidertracht. 1745. (67. 68. 96 ꝛc.) 1746. (59. 96. 100. 104.)
Schwedendamm vor Wolfenbüttel. 1805. (26. 27.)
Schwefelwaſſerquelle bei Seeſen. 1813. (5.) 1814. (36.)
von Schwichelde, Familie. 1760. (65. 66. 67.)
Sebbers, Kunſtmaler in Braunſchweig. 1827. (38.)
Seeſen, Geſundbrunnen daſelbſt. 1833. (42.)
— Jacobſohnsſchule daſelbſt. 1833. (10.)
— Schwefelwaſſerquellen. 1813. (5.) 1814. (36.)
Seidel, Abt in Helmſt., deſſen Beerd. anno 1758. — 1758. (57.)
Seinſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Semmenſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Sand, der heilige, ein Kirchengericht. 1810. (48.)
Shigt-Böck der Stadt Braunſchweig. 1829. (34.)
Sickte, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Siebenjähriger Krieg, in Bezieh. auf Wolfenb. 1826. (21. 22.)
Siechenhaus bei Steterburg. 1754. (13.)
Siegel, worin Frauenzimmer zu Pferde. 1752. (100.)
— und Briefe Heinrichs des Schwarzen. 1748. (41.)
Sievershauſen, Gem. d. Schl. daſ. anno 1553. — 1759. (57.)
— Schlacht daſelbſt. Reversales. 1746. (46.)
— Topographie von. 1825. (19. 20.)
Silber, ungemünztes ſtatt Geld. 1745. (51.)
Singchöre, Geſangvereine u. Herſtell. deſſelben. 1836. (53.)
Sitten, Beitrag zur Geſchichte derſelben. 1818. (19.)
Sold der Reuter vor 200 Jahren. 1750. (22.)
Soltauer Schlacht, Reversales fürſtl. Perſonen. 1746. (46.)
Sommerſchenburg, Urſprung der Grafen von. 1748. (77. 78. 80. 82.) 1750. (21. 23.)
Sonnenberg, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Sonnenlehn oder Gotteslehn. 1753. (40.)

Soutag der Weiße, woher deſſen Name. 1799. (13.)
Sottmer, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Spanhaarbinde. 1746. (105.)
Spaniſche Erbfolgek., Anth. d. Brſchw. an demſ. 1839. (26. 27.)
Spiegel, gläſerne, Beitr. zur Geſch. derſelben. 1801. (35=37.)
Sprache, Beitr. zur deutſchen Sprachkunſt. 1751. (5. 12. 17. 24. 31. 45=47.)
— deutſche, darin befindliche lat. Wörter. 1758. (61.)
— deutſche Proben aus allen Jahrhunderten. 1827. (8.)
— Erläuterungen. 1816. (32=37.)
— Erklärung von Redensarten. 1814. (42. 43.)
— deren Gefahren und Hinderniſſe. 1814. (18=20.)
— hochdeutſche. 1812. (20. 21. 43. 44.)
— hiſt. Verz. aller europ. Landesſpr. 1780. (23=28. 54=58.)
— Reichthum der deutſchen Sprache. 1818. (12=14.)
— ſaſſiſch=niederdeutſche. 1826. (33.)
— Sprüchwörter in der deutſchen Sprache. 1816. (21. 22.)
Sprüchwörter, einige deutſche. 1766. (57. 59.)
Städtefreiheit im deutſchen Reiche. 1747. (97.)
Stadthiſtorie zu ſchreiben. 1761. (70. 90.)
Stadtordnung Braunſchweigs. 1745. (52) 1758. (72.)
— =Diſtrikte. 1760. (44.)
Stadtrecht Braunſchweigs. 1802. (43. 44.)
Staffettenweſen, Nachrichten vom. 1815. (30.)
von Stalecke, Grafen. 1752. (54.)
Stammtafel der brſchw. Geſch. 1802. (20.)
Statuten der Gewerke in Helmſtedt. 1752. (17.)
von Stauff, Generalmajor. 1757. (59.)
Steterburg, auch Steterburg, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Steinbrüche in Velpke. 1824. (35=39.)
Steine, künſtliche, Verf. derſelben durch Reichard. 1832. (19.)
von Steinheim, Erwin, Geſchichte aus mittler Zeit. 1776. (42. 46. 91=100.)
Großen Steinum, das neue Haus daſ. 1829. (20.)
Sterbekaſſeninſtitut in Brſchw., Geſch. deſſ. 1817. (16. 17.)
— der Schullehrer. 1837. (26.)
Sterbeliſten der Stadt Braunſchw. 1778. (8.) 1780. (10.) 1781. (16.)
Steterburg, auch Steterburg, mit. Becken daſ. 1816. (42=49.)
— als Kloſter bis zur Reform. 1826. (29=32.) 1827. (1=4.)
— Siechenhaus daſelbſt. 1754. (13.)

Steterburg, ein adliches Stift. 1827. (26=29.)
Stiddien, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Stiergefecht in Spanien. 1762. (48. 49.)
Stifter, deren Geſchichte und Denkwürdigkeiten. 1822. (13=17.)
— Steterburg als Stift. 1827. (26=29.)
Stiftungen in Braunſchweig. 1796. (21.) 1803. (51. 52.)
Stipendien in Braunſchweig. 1803. (51. 52.)
Stöckheim, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
— muthmaßlicher Krater daſelbſt. 1783. (3=7.) 1784. (9=12.)
— Prediger daſelbſt. 1759. (14.)
— der heilige Send daſelbſt. 1810. (48.)
Stöterlingenburg, Kl. im St. Halberſt. 1746. (75.81.) 1747. (12.)
Stubenſand im Braunſchw. Lande. 1837. (12.)
Strandrecht auf der Weſer. 1749. (19.)
Straßen in Braunſchw., Benennung. 1758. (16. 56. 62. 84. 99.)
— — — Namen. 1816. (41.) 1817. (5. 6.)
— und Plätze daſelbſt. 1821. (45. 46.)
Strauß, Vogel, Beitr. zu deſſen Naturgeſch. 1809. (42. 43.)
v. Strombeck, Reiſen durch Deutſchl. u. Italien. 1795. (12=32.)
v. Stumpenhauſen, Grafen, deren Nachſtamm. 1748. (15.)
Subdiaconus, Prinz Ludw. v. Braunſchw.=Lüneb. 1745. (21.)
Suidgers oder Pabſt Clemens II., Geburtsort. 1830. (47. 48.)
Sülffwolde oder Selbſtgewalt. 1746. (23.)
Superintendenten in Braunſchweig. 1757. (8.) 1759. (54. 55. 58. 69. 75. 89.) 1760. (15. 48. 52. 99. 102.) 1791. (52.)
— in Gandersheim. 1760. (37.)
— zu Halle in der Herrſchaft Homburg. 1762. (42=47.)
— in Remlingen. 1758. (11. 31.)
Süpplingen, Schulmänner daſ., hohes Dienſtalter. 1838. (18.)
Süpplingenburg, Urſprung der Grafen von. 1748. (77. 78. 80. 82.) 1750. (21. 23.)
— Landescommandeure daſelbſt. 1757. (55.) 1746. (90.)
Suſtarwe, woher das Wort. 1749. (45.)
Tage, denkw. in Braunſchweig. 1813 u. 1815. — 1838. (51.)
von Tanomari, Sohn Heinrich des Voglers, Sterbejahr und Ermordung. 1750. (39. 58.)
Tanz der Alt= und Neugriechen. 1815. (29.)
Taubſtummeninſtitut in Braunſchweig, Nachrichten davon. 1822. (47.) 1829. (21.) 1834. (47.) 1836. (18.)
Teller, zinnener de 1630, in einem Baum bei Wolfenbüttel gefunden. 1754. (11. 56.)

Telephonium, Musiktelegraphen. 1836. (15.)
Testamente, eigenhändige. 1811. (34.)
Teufelsmühle an der Weser bei Dölme. 1838. (40.)
Teutoburg und Wald. 1824. (16. 17.)
Thaler, die ersten in Deutschland. 1756. (6.)
Theater in Braunschweig. 1815. (14. 15.)
— Nationalbühne daselbst. 1818. (2. 3.)
Thiede, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
— ausgegrabene Knochen das. 1817. (9. 10. 14. 22. 23.)
Thierschau in Braunschweig. 1834. (16. 34. 36.) 1835. (36.)
1836. (34.) 1837. (35.) 1838. (38. 43.)
Thore der Stadt Braunschweig. 1758. (16. 62. 56. 84. 99.)
von Thune, die Herren. 1754. (33.)
Thyums Georgius, Nachricht von dems. 1755. (102.)
Tie, Thie, Ursprung des Wortes. 1822. (35. 37. 42. 43. 44.)
Tilljacker oder Thierjakker, Bed. des Wortes. 1747. (32.)
Timmern, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Töchterschule in Wolfenbüttel. 1825. (46. 47.)
Todtenkassen, d. Grabefolgebrüderschaft in Brschw. 1791. (44. 47.)
— Register der Stadt Braunschweig. 1760. (9.)
— des großen Waisenhauses daselbst. 1756. (93.)
Tonne=Setzung auf eine. 1753. (66.)
Topographie v. Ahlshausen u. Sievershausen. 1825. (19. 20.)
— des braunschweigschen Landes. 1812. (30=32.)
— von Salzdahlum. 1825. (30=32.)
Topp, Hofrath in Helmst., dessen Leben u. Schriften. 1757. (86.)
Tortur, Gedanken von derselben. 1763. (80. 81.)
Torquato Georgio, Nachr. von demselben. 1758. (17.)
Toussaint=Louverture, Negergeneral. 1801. (35.)
Transportwissenschaft. 1835. (13.)
la Trappeorden, dessen Ursprung. 1821. (21. 22.)
Trauer, deren Abschaffung in Familien. 1789. (21. 23. 28.)
Treuhänder, Treuträger. 1754. (16.)
Trinkwasser in Braunschweig. 1828. (35. 37.)
— in Wolfenbüttel. 1801. (29.)
Trollmönche und Trollbrüder in Goslar. 1749. (68.)
Truchseß, Abstammung des Wortes. 1793. (20. 27. 28.)
Tuchten im Lüneburger Lande. 1749. (45.)
Tummelsburg bei Gandersheim. 1806. (21.)
Türkin, als Gattin eines protest. Predigers. 1830. (20.)
Türkenkrieg, Braunschw. in dems. als Hülfstr. 1838. (39. 40.)

Turnierspiel in Braunschweig. 1753. (63.)
— dessen Ursprung. 1752. (53.)
Ubercota, was dies Wort bedeute. 1748. (81.)
Udinot, von der Grafschaft, welche Heinrich dem Löwen geschenkt sei. 1755. (51.)
Üfingen, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Ührde, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Urfede, eine Fürstliche. 1746. (46.)
— — eine rittermäßige. 1746. (31.)
Uhren, deren richtiger Gang. 1809. (1=4.)
Ulrich, Graf von Reinstein. 1761. (75. 76.)
Uniformen mit Hoffarben. 1748. (12.)
Universität in Helmstedt. 1745. (4.)
— deren Inauguration. 1746. (94.)
— Prinzen, die daselbst studirt haben. 1759. (3. 4. 37. 39.)
Unser lieben Frauentag. 1814. (17.)
Unterricht in den höhern Schulen. 1820. (49.)
Unwanische Geschlechtsbeschreibung. 1745. (49.)
Urkunden, kaiserliche, Anm. dazu. 1752. (66. 71. 73. 75. 76.)
Vahlberg, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Vallstedt, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
— Kirche u. Prediger daselbst. 1758. (95.)
Vaterländische Geschichte, Kenntniß derselben. 1834. (23. 24.)
Vaticanische Bibliothek in Rom. 1750. (43. 45.)
Vegetabilien im Braunschweigischen Lande. 1750. (71.)
Velpke, Steinbrüche daselbst. 1824. (35=39.)
Veltheim, Grafen von. 1756. (98. 99.)
— an der Ohe, woher dessen Name. 1750. (42.)
— Ringe der Familie von. 1836. (39.)
— Wappen der Herren von. 1755. (6.)
Venturini, Vaterl. Gesch. 1803. (53.) 1804. (9.) 1806. (32.)
Verein zur Beförderung des Gartenbaues. 1829. (46.)
— der Land= u. Forstwirthschaft. 1833. (3.)
Verkündigung Mariae, woher das Fest benannt. 1748. (81.)
Vermählung zwischen dem dänischen, sächsischen und braunschweigischen Hause. 1753. (54.)
— des Erbprinzen von Brschw. 1790. (45.)
Verschwörung der Pazzi in Italien. 1796. (49=51.)
Versteinerungen bei Schöningen. 1787. (3=5.)
Vicariatspräbenden am Stift St. Blasii in Braunschweig. 1817. (36=45.)

Vim=Recht, Nachrichten davon. 1755. (20.)
Virgehue, was ein solches seie. 1747. (59.)
St. Vits=Kloster in Goslar. 1755. (62.)
Vitus der heilige in Corvey. 1749. (2.)
Vohwinkel, Schullehrerin in Brschw., deren Schule. 1798. (25.)
Voigteigerichtsformel aus dem Stift Alfeld. 1580. — 1752. (25.)
Voigtsdahlum, von dem Schlosse und die Familie. 1747. (31.)
Volkmarsdorf, Kirchengeschichte. 1804. (3. 4.)
Volzum, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Vorsfelde, Blutgericht daselbst. 1787. (86.)
Vorwelt, fossile Knochen bei Wolfenbüttel. 1808. (41.)
Vulkane und Erdbeben. 1833. (2. 4. 5. 6.)
Vümmelse, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)
Wagen, deren Verfall beim Umsturze. 1751. (72.)
Wagner, achter Superintendent in Brschw. 1760. (48.)
Waisenhaus in Helmstedt. 1803. (20.)
— =Schule in Brschw. 1776. (25.)
— =Todtencasse. 1756. (93.)
Waisenpensionsanstalt, wissenschaftliche Principien der. 1837. (17. 18. 19.)
Waitzenbrod=Heideweggen. 1787. (15. 16. 30.)
von Walbeck, Ursprung der Grafen. 1748. (77. 78. 80. 82.) 1750. (21. 23.)
Wälder Braunschweigs, deren Benennung. 1822. (22.)
Wallenstein, von seinem Heldenmuthe verlassen. 1820. (20.)
Wapen, freiwillige Änderung. 1752. (62.)
— der Stadt Brschw. 1754. (3.)
— =Briefe, bürgerliche. 1753. (4.)
— in der Burgkirche zu Br. 1754. (3.)
— französisches. 1758. (12 u. f. w.)
— Großbritannien u. Irlands. 1801. (11.)
— im Dorfe Rautheim. 1757. (95.)
Wapenlehne. 1751. (2. 40.)
Warberg, vom Sonnenlehn das. 1753. (40.)
— Kirche daselbst. 1785. (9.)
— erster Prediger der Gemeinde. 1758. (38.) 1759. (70.)
Warl bei Schöppenstedt, historische Anmerk. 1755. (18.)
Wasserheil=Anst. zu Gräfenb. in Schlesien. 1838. (23=25.)
Wasserschäden in der Stadt Brschw. 1832. (47.)
Watenstedt, Dorf, dessen Alter. 1798. (30=32.)

Wäterling, Oberarchivar u. Rath in Wolfenb., deſſen Leben. 1834. (42. 48.) 1835. (12.)
Waterloo, Ankündigung des Denkmals von. 1815. (36. 46)
Watzen, entdeckte Gräber daſelbſt. 1754. (63.)
Watzum, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Weddeſchat, über das Wort. 1786. (20.)
Weferlingen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Weihnachten, Bedeutung des Wortes. 1756. (103.)
Weihnachtsgebräuche der alten Deutſchen. 1802. (1.)
Weitſch, Maler in Brſchw., deſſen allegor. Gemälde. 1787. (29.)
Weller, Jacob, Dr. u. eilfter Superint. in Brſchw. 1760. (99.)
Wenden, die Familie von Wenden. 1759. (50.)
— von dem Geſchlechte der von. 1750. (58. 87.)
— von dem Schloſſe und der Familie von. 1747. (31.)
Wenden, die ehemaligen Bewohner in dieſem Lande. 1747. (22.)
— der Nordwenden zerſtörtes Heidenthum. 1822. (25.)
Wendeſſen, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
— ſteinerne Denkmäler daſelbſt. 1779. (37.)
von Wendhauſen, Probſt, Lebensbeſchreibung. 1760. (74.)
Werla, Burg im Braunſchweigiſchen. 1823. (19. 21.)
— vormalige kaiſerliche Pfalz. 1747. (77.)
— Urkunden von derſelben. 1751. (37.)
von Werle, adliches Geſchlecht der. 1755. (79.)
Weſemann, Generalſuperint. in Gandersheim. 1760. (37.)
Weſer, Strandrecht. 1749. (19.)
Weſerdiſtrict, Erwerbsverhältniſſe im. 1833. (18=23.)
— Holzhandel daſelbſt. 1834. (18.)
von Weſterhofe, Alter des Geſchlechts. 1749. (30.)
Weſtphalen, Bund der Freiſchöffen. 1834. (49.)
Wettlenſtedt, Nachrichten von der Pfarre. 1753. (6.)
Wettrennen am 21. u. 22. Aug. 1837. in Brſchw. 1837. (36.)
Wetzlar, Beſchreib. des Reichscammer=Gerichts. 1758. (71.)
Wicſchepel oder Wiſchepel, was daſſelbe ſei. 1745. (42.)
Wiedeburg, Hofrath in Helmſtedt, Leben. 1816. (16.)
Wielizca, Salzwerke daſelbſt. 1813. (37. 38.) 1833. (42.)
— Salzbergwerke. 1825. (48)
Wierthe, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Wildershauſen, Vicarien daſelbſt. 1749. (30.)
Wilddieberei und das Schießrecht. 1834. (34. 38.)
— Verminderung derſelben. 1821. (21. 31. 32.)

Wilhelm, Herz. von Brſchw., Herz. Albr. des Großen Sohn, 1279. — 1750. (89. 91.)
— Herzogs, beigelegter Titel im 14ten Jahrh. 1754. (78.)
— III., Herzogs zu Sachſen, zweite Gemahlin. 1746. (19)
Winkelmannn, deſſen Charakter u. Jugendgeſch. 1787. (80.)
— deſſen Mörder. 1826. (51.)
Winnigſtedt, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Witte und Wichte, Nachr. von der braunſchw. 1745. (35.)
Wittmar, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Wittwenverſorgungsanſt. in Braunſchw. 1823. (34. 35.)
Wittwen u. Waiſen=Penſions=Anſt., wiſſenſchaftl. Principien. 1837. (17. 18. 19.)
Wochengötter der alten heidniſchen Sachſen. 1817. (51.)
Wodan, Gelübde, demſelben. 1827. (8.)
Wohnungsraum, Mangel deſſelben auf d. Lande. 1834. (19. 20.)
Woldwiſche, Dorf, deſſen Alter. 1798. (30=32.)
Wolfenbüttel, Bibliothek daſelbſt. 1821. (40. 42. 51.)
— Bürgerſchulen. 1834. (21. 22.)
— Chronik der Stadt. 1748. (10.)
— Denkmäler, alte. 1805. (26. 27.)
— denkwürdige Tage von 1761. — 1836. (38.)
— Foſſile Knochen der Vorwelt. 1808. (41.)
— Garniſon=Kirche daſelbſt. 1760. (19. 20.)
— Geſchichte, die älteſte von. 1825. (27.)
— Geſchichte der Herren von. 1746. (6. 8.) 1839. (40.)
— Götzendienſt daſelbſt. 1784. (26=73.)
— Krieg, der dreißigjährige. 1754. (58.) 1802. (9.)
— — der ſiebenjährige. 1826. (21. 22.)
— Ritteracademie. 1759. (26.)
— im Schmalkaldiſchen Kriege. 1826. (43.)
— Schulen daſelbſt. 1818. (24. 27.)
— Trinkwaſſer daſelbſt. 1801. (29.)
— Urſprung des Namens. 1748. (88. 90.)
— Verfaſſung des Fürſtenthums. 1822. (18.)
— Witterung daſelbſt. 1757. (46.)
Wollmarkt, erſter in Brſchw., am 1ſten Jul. 1825. — 1825. (33.) 1838. (28.)
Weltrecks Wolfenbüttelſche Chronik. 1748. (10.)
Wopke od. Waupke, adliches Geſchl. der v. Wopke. 1751. (92.)
Wörter, alte deutſche. 1771. (6. 7. 10.)
— über alte häusliche u. bürgerliche Verfaſſ. 1786. (81=86.)

von Wulfen, die Familie. 1752. (3.)
Wulfhild, Herzogin, Urkunden von derſelben. 1747. (42.)
Wunden, Kampfwunden in der Stadtordnung zu Braunſchw. de 1579. — 1758. (72.)
Wünſchelruthe, deren Kraft und Wirkung. 1752. (82.)
Wurſt, Geſchichte einer großen. 1800. (11.)
Würtenberg, Herzogthum, Topographie. 1747. (51.)
Yeking, Chineſiſches Buch. 1745. (85. 92.)
— Schauſtücke (Chineſiſche Münze). 1749. (24.)
Zählen in Deutſchland. 1823. (33. 34.)
Zahlenkunde, Archäologie der. 1820. (6–8.)
Zauberlied, ein altdeutſches. 1755. (16.)
Zehnten, in Sachſen aufgekommen. 1747. (26.)
— Urſprung derſelben. 1754. (32.)
Zelle, Kirchengeſchichte des Fürſtenthums. 1758. (77.)
Zilkendei od. Silkendei in Brſchw., deſſen Name. 1757. (96.)
Zilkendei, Anmerkung dazu. 1757. (85.)
Zins- und Dienſt-Pflicht der Bauern. 1796. (44–46.)
Zünfte, über die. 1815. (36. 45.)
Zurückkunft des Herzogs Carl Wilh. Ferdin. den 6ten Febr. 1794. — 1794. (7.)
Zutrinken, Vereinigung von Fürſten gegen daſſ. 1755. (17.)

XVIII.

Vierte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen.

(Aus dieser, für die Mitglieder besonders abgedruckten Nachricht heben wir den Abschnitt aus: „Veranstaltungen zum Besten der Mitglieder.")

1.

Das Vereinslocal befindet sich zu Hannover in dem ehemals gräflich-bennigsenschen, von der Museumsgesellschaft angekauften Hause an der Leinstraße, im Hintergebäude, eine Treppe hoch.

Das Vereinslocal ist Dienstags und Freitags Vormittags von 12 bis 2 Uhr geöffnet; Bestellungen für den Verein werden auch von dem Museumsdiener Leeser besorgt.

2.

Es werden im Vereinslocale die mündlichen oder schriftlichen Anfragen angenommen, welche über bestimmte geschichtliche Gegenstände an den Verein gerichtet werden, der für seine Mitglieder gleichsam ein Nachweisungsbüreau für historische Forschungen und Anfragen zu bilden bestrebt sein wird. Der Verein kommt hierbei den Mitgliedern nicht allein mit seinen eigenen Sammlungen und sonstigen eigenen Mitteln zu Hülfe, sondern bildet auch die Mittelsperson bei andern Archiven, bei Behörden und Privaten des In- und Auslandes und benutzt hierzu die bestehenden Verbindungen mit den auswärtigen historischen Gesellschaften.

3.

Die Sammlungen von Handschriften, Alterthümern, Karten, Siegeln, Stammbäumen, Münzen, Bildnissen u. s. w. befinden sich im Vereinslocale und können, auf den Wunsch der Mitglieder, denselben vorgezeigt werden. Die Benutzung der Manuscripte durch Lectüre, Abschrift oder Aus-

zug steht den Mitgliedern frei, jedoch nur an Ort und Stelle und nur Dienstags und Freitags, in den Vormittagsstunden von 12 bis 2 Uhr.

Das Verzeichniß der den Vereinssammlungen gewidmeten patriotischen Geschenke wird periodisch in Druck ausgegeben.

4.

Auch die Bibliothek ist dort zur Benutzung aufgestellt. Durch den geschehenen Ankauf der reichhaltigen Sammlung des Geheimeraths von Spilcker hat die Vereinsbibliothek fast Vollständigkeit hinsichtlich landesgeschichtlicher Bücher erlangt. Die Mitglieder dürfen daher als Regel annehmen, daß jedes Buch über hannoverisch-braunschweigische Geschichte in der Bibliothek zu haben ist; sollte es nicht vorhanden sein, so wird es, auf Verlangen, vom Bibliothekar dem darum nachsuchenden Mitgliede wenn irgend möglich anderweit verschafft werden.

Ein für jedes Mitglied bestimmter gedruckter Katalog ist bereits in Arbeit.

5.

Die beim Vereine eingehenden Novitäten an Büchern und sonstigen Bestandtheilen der Sammlungen werden im Vereinslocale zur Ansicht für jedes Mitglied ausgelegt.

Auch ist mit der Museumsgesellschaft die Abrede genommen, in deren großem Lesesaale die Novitäten des historischen Vereins auszulegen.

6.

Die Herausgabe der Bildnisse historisch-merkwürdiger Personen nimmt ihren Fortgang. Der mit dem Künstler abseiten des Vereins geschlossene Contract bietet den Vereinsmitgliedern den Vortheil dar, daß sie die bessern Abdrücke und selbige zu fast $\frac{1}{3}$ des Ladenpreises erhalten.

7.

Der Verein setzt die Herausgabe von Beschreibungen und Abbildungen historisch-merkwürdiger Localitäten fort. Bis jetzt ist „das Haus der Väter“, beschrieben von Dr. Wilhelm Blumenhagen, erschienen und sämmtlichen Mitgliedern als eine Gratisgabe gewidmet.

8.

An den regelmäßig stattfindenden Versammlungen des Ausschusses können diejenigen wirklichen Mitglieder zugelassen werden, welche sich deshalb beim Secretariate melden.

9.

Zur Erleichterung der Correspondenz mit den, nicht in Hannover wohnenden Mitgliedern dient die Anordnung von Bezirken, denen eines der darin domicilirten Mitglieder als Obmann vorsteht. Durch diesen Obmann erfolgt in der Regel die Correspondenz des Ausschusses mit den Mitgliedern und die Einziehung der Jahrsbeiträge; an eben denselben können die Mitglieder ihre Anträge und Anfragen, zur Weiterbeförderung an den Ausschuß, richten.

10.

Von der Zeitschrift des Vereins („Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen“) wird jedem wirklichen Mitgliede ein Exemplar für seine Person um den herabgesetzten Preis von 1½ Rthlr. für jeden Band überlassen; der Ladenpreis wird künftig das Doppelte betragen.

XIX.

Ostfriesische Handschriften.

Der Unterzeichnete, seit Jahren mit dem Studium der friesischen Geschichte beschäfftigt, hat bisher vergeblich sich bemüht, von einigen zu seinem Zwecke nothwendigen, wenigstens nützlichen Handschriften genauere Kenntniß zu erhalten. Er hofft daher, in unserer zu bereitwilliger Mittheilung so geneigten Zeit von diesem oder jenem Freunde der vaterländischen Geschichte, etwa durch diese Blätter oder durch ein direct an ihn gerichtetes Schreiben, genauer unterrichtet zu werden, ob und wo folgende Schriften noch vorhanden sind:

1. Herzog Georgs von Sachsen, Lebensbeschreibung seines Vaters Albrechts des Beherzten. Fabricius hat in origg. Saxonicae. Jenae 1597. Tom. I. p. 842. ein Fragment benutzt; Peifer (Lipsia, edid. Recheberg. Martisburgi 1689. p. 348) kennt das Werk auch, jedoch nur aus Citaten.

2. Hieronymi Emser, vita Alberti Animosi, ducis Saxoniae. (S. v. Birckens sächs. Heldensaal. Nürnberg 1734. S. 128.)

3. Spalatini vita Alberti Animosi. (Daselbst erwähnt.)

4. Ein Manuscript in Folio, dessen in einem alten braunschweigischen Katalog erwähnt wird, und deshalb vermuthlich in hiesiger Gegend noch vorhanden ist. Es enthält dasselbe unter Andern:

a) Historia von Kayßer Friederichen Herzogen zu Oesterreich Reyße nach Rom ꝛc. 1468.

b) Mit was Köſtlichkeit Herzog Carl von Burgundt zum Reichstag zu Trier einzog ꝛc.

c) Von Hertzog Carls Belagerung vor Neuß ꝛc.

d) Von einem Trefflichen Ritter, genant Wilwolt von Schaumburg, wie Er ſich in Kayßerlichen undt andern Kriegen und Turniern Ritterlich gehalten, [namentlich in Friesland]. Beſchrieben von einem in Mähren Anno 1507.

e) Maximiliani Römiſchen Königs KriegsRüſtung gegen die Ungehorſame Städt und Völcker in Braband, Vlandern, Holland und übrige Nieder Landen, Auch wie ſich Herzog Albrecht von Sachſen undt Wilwold von Schaumburg als Kayßerl. FeldObriſten und Haubtleut gegen dieſelbe gehalten ꝛc.

f) Von dem Frieſiſchen Krieg und wie daſſelbe Landt von den Röm. Königlichen bezwungen worden.

Endlich wäre mir die Mittheilung einer 1514 gedruckten, in Panzers Annalen erwähnten, nur $2\frac{1}{2}$ Bogen ſtarken Piece: »Frieſländiſcher Krieg ꝛc. nebſt Eroberung des Thams« ſehr willkommen.

Zu Gegendienſten bin ich gern bereit.

Hannover 1841.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

D. Möhlmann,
Stadtgerichtsauditor.

Register

zum vaterländischen Archiv. Jahrgang 1840.

A.

Abbenrode, Nonnenkloster 433.
Adalbero, Bisch. v. Bamberg 62.
Adalbert, Pfalzgr. v. Sommerschenburg 86.
Adelbert, Erzbisch. v. Bremen 266. 272.
Adelbert, Erzbisch. v. Mainz 167.
Adelbert, Bisch. v. Magdeb. 81.
Adelgott, Gr. v. Veltheim 80.
Adelheid, Äbtissinn 52.
Adelhog, Bisch. v. Hildesh. 99.
Adelog, Bisch. 51.
Adolph, Gr. v. Holst. 271. 275. 276. 282. 284. 289.
Adolph III., Gr. v. Schaumb. 86.
Adolph, Abt 81.
Alberich, Abt 87.
Albert von Loen, Abt 87.
Albert, Erzbisch. zu Mainz 313.
Albrecht der Große, Herzog v. Br. 174. 198. 434.
Albuin, Bisch. v. Merseb. 105.
Alexander, Abt 299.
Alexander III., Papst 270.
Alfried, Bisch. v. Hildesh. 94.
Almarich, König v. Jerusalem 287.
Altfred, Abt v. Niederaltaich 87.
Altfried, Bisch. v. Hildesh. 65.
Altmann, Gr. v. Kraglingen 104.
Alverad, Gräfin 58.
Amelung, Abt zu Riddagshausen 92.
Amelungsborn, Kloster 158.
Annenberg 25.
Anno, Erzbisch. von Cöln 93.
Anton, Probst zu Hilwartshausen 173.
Arabesken 19.
Ardbeck, Schloß 163.
Arendsen, Amt 19.
Aribo, Erzbisch. v. Mainz 68.
Arnold I., Abt in Hildesh. 90.
Arnolf, Abt v. Hersfelde 113.
Aschenkrüge 7.
Asseburg, v. d. 435.
Aßle, Heinrich v. 266.
Aulhausen, Äbtissin v. 58.
Ausgrabungen in Pompeji 6.
Ausgrabungen, apulische 7.
Autbert II., Bisch. 20.

B.

Balduin I., König v. Jerusalem 67.
Balduin, Erzbischof 270. 274.
Bauergroschen 436.
Bederkesa, Burg 260.
Beichlingen, Kuno v. 53.

Benno II., Bisch. v. Osnabr. 91.
Beringer, Gr. v. Poppenburg 85.
Beringer, Gr. v. Sangershausen 85.
Bernhard, Bisch. v. Hildesh. 91.
Bernhard, Gr. v. Wölpe 60.
Bernhard, Herzog v. Sachsen-Weimar 6.
Bernhard I., Herz. v. Sachs. 61.
Bernhard, Gr. v. Ratzeburg 103.
Bernhard, Gr. v. Plötzke 103.
Berno, Bisch. v. Hildesh. 105.
Berthold I., Herzog v. Zäringen 51.
Berthold I., Graf von Henneberg 51.
Berthold II., Herzog v. Schwaben 51.
Berthold, Graf von Werningerode 51.
Bertold, Bisch. v. Hildesh. 64.
Bertrab, v. Kammerrath 222. 226.
Bertrand, Cardinalbischof von Sabina 205.
Berward, Bisch. v. Hildesh. 56.
Bilkau, Chronist 45.
Billing, Herm., Herz. zu Sachsen 437.
Biso, Bischof 88.
St. Blasii, Kloster 26.
Börry, Pfarrdorf 1.
Bodo, Graf v. Hallermund 51.
Brabeck, Fürstbisch. v. 221.
Branthous I., Abt v. Fulda 100.
Brukterer 18.
Bruno, Bischof zu Hildesheim 157. 238.
Bruno, Bisch. v. Würzburg 78.
Bruno, Graf v. Arneburg 65.
Bruno II., Gr. v. Altena. 78.
Burghard I., Erzbischof von Magdeburg 67.
Burchard II., Graf von Blankenburg 70.
Burchard, Graf v. Lucca 94.
Burchard, Bisch. v. Würzburg 60.
Burchard, Abt in Hildesh. 75.
Burgfrieden 118.

C.

Cäsar 8.
Calandsgüter 39.
Calandsherren 294. 295. 318. 337. 354. 357.
Chatten 18.
Chaucen 10.
Cheruskerland 18.
Chlodwig, fränkischer König 24.
Christian Ludewig, Herzog 392.
Christoph, Erzbisch. v. Bremen 39.
Cimbern 9.
Clemens August, Kurfürst 228
Clemens VII., Papst 302.
Cölestin II., Papst 283.
Cölestin III., Papst 56.
Corvin, Anton 297. 307. 308.
Cuthbert, Bisch. v. Lindisfarn 65.

D.

Dalen, Familie v. 443.
Dassel, Grafschaft 139.
Dassel, Grafen v. 166. 299.
Dedo V., Graf 76.
Dethard, Bisch. v. Osnabr. 162.
Dethard, Bisch. v. Hildesh. 108.
Detmar, Bisch. v. Hildesh. 108.
Detmar, I., Bisch. v. Verden 82.

Detmar II., Bisch. v. Verden 99.
Detmar, Abt 53. 66.
Diepholz, Grafen v. 444.
Dietpold, Bischof 62.
Dietrich I., Bisch. v. Naumburg 100.
Dietrich II., Gr. v. Zütphen, Bischof von Münster 63.
Dietrich III., Abt 76.
Dio Cassius 12.
Ditmar, Bischof v. Verden 266.
Dodo, Bischof v. Münster 74.
Dodicho, Gr. v. Warburg 151.
Donau 9.

E.

Eberstein, Gr. Ludewig v. 171. 172.
Eberstein, Graf Otto v. 181.
Ebo, Erzbisch. v. Rheims 65.
Ebstorff, Amt 18.
Echteding 226. 316.
Eckard v. Meißen, Markgr. 77.
Egbert, Bisch. v. Münster 55.
Egbert, Probst in Backenrode 102.
Egbert, Graf, der Einäugige 68.
Eggehard, Bisch. v. Schleswig 92.
Egilbert, Bisch. v. Minden 111.
Eilika, Äbtissinn 52.
Eckard I., Markgr. v. Meißen 81.
Elbe 14.
Elisabeth, Herzogin 307. 314. 318.
Erhard, Bisch. v. Beauvais 55.
Erich der ältere, Herzog 26. 228. 297. 311. 312. 318.
Erkenbert, Abt v. Corvei 102.
Erlolf, Abt in Murbach 81.
Ernst, Herzog v. Grubenhagen 321.
Ernst August, Herzog 394.
Erpho, Bisch. v. Münster 108.
Erzgefäße 21.
Erwin, Graf von Alstedt 95.
Esbeck, Ludolph v. 174.
Essen, Stift 53.
Eugen III., Papst 157.
Eugen, Papst 301.
Everstein, Grafschaft 145.

F.

Feldkessel, römischer 18.
Ferdinand, Kaiser 321. 389.
Flavius 10.
Folkmar, Erzbisch. v. Cöln 90.
Franz I., Herzog 35. 40. 41. 42. 45. 47. 49.
Fredelsloh, Kloster 163. 164. 167. 171.
Frenke, Friedrich v. 208.
Friedrich, Erzbisch. v. Magdeburg 56. 267.
Friedrich, Abt in Hildesh. 79.
Friedrich I., Kaiser 264. 269. 273. 278. 282. 288.
Friedrich, Herzog v. Lothringen 69.
Friedrich, Herzog v. Braunschw. 135.
Friedrich II., Kaiser 24.
Friedrich Ulrich, Herzog 215. 216. 228.
Friedrich Wilhelm, Fürstbisch. von Westphalen 221. 226.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst v. Brandenburg 128.
Frideruna, Äbtissin 59. 64.
Friesen 10.

G.

Gallien 8.
Garmiſſen v. 230.
Gebhard, Biſch. v. Eichſtädt 91.
Gebhard III., Biſchof v. Conſtanz 108.
Gebhardi, Geſchichtsforſcher 14.
Gefäße, bronzene 12.
Georg, Herzog v. Lüneburg 217.
Georg, Herzog v. Br.-L. 392.
Gerburg, Äbtiſſin v. Quedlinburg 88.
Gerdag, Biſch. v. Hildesh. 112.
Gerhard, Biſchof von Hildesh. 205. 206.
Gerhard, Gr. v. Lothringen 83.
Gerlach, Erzbiſch. v. Mainz 134.
Germania magna 20.
Gero, Erzbiſch. v. Magdeb. 105.
Gerold, Herzog v. Baiern 114.
Geſchichte, römiſche 8
Gertrud, Pröbſtin in Gandersh. 79.
Gittelde, Heinrich v. 203. 390.
Gladebeck, Johann v. 172.
Gleichen, Grafen v. 208.
Godehard, Biſch. v. Hildesh. 73.
St. Godehardskloſter in Hildesheim 57.
Goderam, Abt in Hildesh. 88.
Goekhuſen, Canzler 38.
Gosmar, Propſt v. Reichenberg 100.
Gottfried, Graf v. Bouillon 96.
Gottſchalk, Biſchof v. Osnabr. 54.
Gottſchalk, Graf v. Schwalenberg 56.
Gottſchalk, Slavenfürſt 57.
Grabgewölbe, etruskiſche 5.
Graburnen 21.
Grafengerichte 26.
Grohnde, Amt 1. 13. 18.
Grotenburg 23.
Günther, Markgr. v. Thüring. 77.
Günther, Biſch. v. Hildesh. 85.
Gunzelin, Graf 81.

H.

Habsburg, Rudolph v. 90.
Haltern 25.
Hammerſtein, Ludw. v. Burggr. 190.
Handſchriften, oſtfrieſ. 481.
Harbert, Biſchof v. Hildesh. 66.
Hardegſen, Burg 134.
Hartwich, Erzbiſch. v. Magdeb. 80.
Hartwich I., Erzbiſch. v. Bremen 102.
Haus, Hennig v. 227.
Heinrich, Gr. v. Schwarzburg 208.
Heinrich, I., Markgr. v. Öſterreich 77.
Heinrich, Pfalzgraf 72.
Heinrich, Graf v. Winzenburg 52.
Heinrich, Graf v. Reinhauſen 52.
Heinrich I., Markgr. v. Ilburg 52.
Heinrich, Graf v. Wunſtorf 208.
Heinrich I., Graf v. Aſſel, Erzbiſchof von Magdeburg 69.
Heinrich der Schwarze, Herzog von Baiern 113.
Heinrich der Stolze, Herzog v. Lothringen 107.
Heinrich der Stolze, Herzog v. Baiern und Sachſen 104.

Digitized by Google

Heinrich Julius, Herzog 213. 228.
Heinrich II., Kaiser 88.
Heinrich VI., Kaiser 284. 285. 287.
Heinrich I., König 88.
Heinrich II., König v. England 80. 82. 263. 279.
Heinrich I., Erzbisch. v. Trier 84.
Heinrich I., Bisch. v. Augsb. 89.
Heinrich, Bisch. v. Braunschw. 203.
Heinrich I., v. Kemnade, Abt von Fulda 66.
Heinrich von Goltern, Erzbisch. von Bremen 68.
Heinrich von Bremen, Erzbisch. 46. 49.
Heinrich, Abt v. Corvei 154.
Heinrich der Löwe 80. 107. 260. 262. 266. 269. 271. 279. 283.
Helmershausen, Benedictiner-Mönchskloster 53.
Heribert, Erzbisch. v. Cöln 64.
Hermann Billinc, Herzog von Sachsen 77.
Hermann, Graf v. Lüchow 67.
Hermann, Graf v. Winzenburg 59.
Hermann, Landgraf v. Hessen 137.
Hermann, Cheruskerfürst 10. 23.
Hermannsschlacht 14. 18.
Hertinghausen, Fr. v. 136.
Hesde, Kloster 291.
Hezel, Bischof zu Hildesh. 92.
Hildebert, Erzbisch. v. Mainz 77.
Hildesheim, Bisthum 50.
Himstede, Graf v. 64.
Hinkmar, Erzbisch. v. Rheims 65.
Hoflager 35. 36.
Hohnstein, Graf, Ernst v. 415.
Holle, Siegfried v. 208.
Homburg, Heinrich v. 52.
Homburg, Grafen v. 453.
Homburg, Edle v. 51.
Homburg, Schloß 161.
Honstedt, Nord v. 208.
Hoya, Hans v. 207.
Hunnesrück, Amt 213.
Hyacinth, Cardinal 283.

J.

Jerxheim, v. 182.
Ilmenau 14.
Innocenz III., Pabst 291.
Joachim, Kurfürst v. Brandenburg 211.
Joachim II., Kurfürst von Brandenburg 320.
Johann von Hildesheim, Bischof 39.
Johann I., Domprobst 54.
Johann I., Bischof 71.
Johann, Bischof v. Sachsen-Lauenburg 228.
Johann VI. 40.
Irmgard, Äbtissin v. Hecklingen 115. 116.
Irmentrud, Äbtissin 116.
Israel, Bischof in Irland 69.
Itter, v. 59.
Itter, Schloß 149.
Judith, Äbtissin v. Drübeck. 74.
Julius, Herzog 308. 385.

K.

Kalandsbrüder 192.
Kalandsbrüderschaft 455.
Kanstein, Reban v. 210.
Kanut, Dänenkönig 162.

Karl V., Kaiser. 302.
Karl, der Große 25. 58.
Keller, Marcus, Redner 46.
Kererndurg, Graf v. 19.
Kipius, Canzler 217.
Kirchengüter 39. 40. 41. 42.
Kirchenconzil zu Verdun 69.
Kirchenlager 35. 40. 43. 44. 48.
Kirchenmeier 42.
Klettenberg, Gräfin v. 414.
Königsmark, General-Feldmarschall v. 252.
Konrad, Graf v. Falkenstein 71.
Konrad II., fränk. Herzog 93.
Konrad II., Kaiser 78.
Konrad, Abt 54. 61.
Konrad I., Bisch. v. Toul 67. 72.
Konrad II., Bischof v. Hildesh. 114.
Konrad Bischof v. Utrecht 69.
Konrad, Bischof 92.
Konrad, Erzbischof v. Mainz 162.
Kunst, römische 8.

L.

Landtagsabschied, oldenstädtscher 132.
Legionen, römische 12.
Lith, Hartwig v. d., Erzbischof 259.
Lixfeld, schwedischer Oberstlieutnant v. 253.
Lüchow, Amt 19.
Lüchow, Grafschaft 19. 20.
Lüdger, Bischof v. Münster 66.
Ludolf, Herzog v Schwaben 98.
Ludolf, Gr. v. Wöltingerode 53.
Ludwig VII., König v. Frankreich 99.
Lutgard, Äbtissin in Gandersh. 89.
Luther, Dr. 296. 297. 301.

M.

Magnus, Bischof 227.
Magnus, Herzog 38. 39. 40.
Manhusen, Ambrosius 300.
Marquard, Bischof v. Hildesheim 60.
Marienmünster, Kloster 57.
Marienthal, Kloster 174. 182
Marsen 18.
Mathilde, Gräfin v. Walderberg 52.
Maximilian Heinrich, Kurfürst 228. 230.
Meingos, Erzbisch. v. Tier 114.
Meinward, Abt in Hildesh. 70.
Messina 24.
Milo, Bischof v. Minden 69.
Miseco Herzog v. Polen 83.
Möllenbeck, Kloster 58.
Moritz, Herzog v. Sachsen 321.
Museum Gregorianum 6.
Münster, Graf v., Erblandmarschall 16.
Münster, Graf v., Oberforstmeister 18.

N.

Neilingen 19. 20.
Nienburg 18.
Nienover, Schloß 174.
Norbert, Erzbisch. v. Magdeb. 78.

O.

Oberwald, Fürstenthum 26.
Oda, Nonne in Calve 83.
Oda, Tochter Billings 84.
Oldershausen, Barthold v. 203.
Orlamünde, Graf v. 84.
Osdag, Bisch. v. Hildesh. 108.
Osterburg, Graf Siegfried v. 19.
Osterfeuer 301.
Osterholz, Amt 17.
Osterholz, Kloster 263.
Othwin, Bischof v. Hildesh. 111.
Otterndorf, Schloß 39. 44.
Otto I., Herzog v. Braunschw. 71. 84. 191.
Otto, Herzog v. Sachsen 110.
Otto, Herzog 19. 82. 300.
Otto der Quade, Herzog 134. 137.
Otto, Graf v. Nordheim 155.
Otto I., Graf v. Andechs 82.
Otto, Graf v. Waldeck 177. 183.
Otto, Bischof v. Paderb. 179.
Otto, Erzbischof 37.
Otto, Abt in Hildesheim 72.

P.

de Pauw, Commerzienrath 125.
Peine, Grafen v. 464.
Philipp, Erzbischof v. Köln 161.
Philipp, Kaiser 289.
Philipp, Landgraf v. Hessen 321.
Pilgrim, Erzbischof v. Köln 95.
Plesse, Hermann v., 143.
Plesse, Herren v., 166.
Plesse, Popo v., 299.
Popo, Bischof v. Paderb. 110.
Popo, Edler Herr zu Plesse 26.
Pyrmont, Grafen v., 57.

R.

Rainward, Bischof v. Minden 102.
Ratzeburg, Bisthum 40.
Rauschenplatt, Franz Hans v. 230.
Regenstein, Graf, Heinr. v. 182. 186.
Reichsversammlung zu Worms 296.
Reinhard, Bischof v. Minden 63.
Reinhard, Bisch. v. Halberst. 63.
Reinhold, Graf v. Dassel 93.
Rembert, Bisch. v. Hildesh. 61.
Rembert, Erzbisch. v. Brem. 80.
Rethar, Bischof v. Paderb. 63.
Reynert, Bisch. v. Halberst. 32.
Rhein 9.
Riechenberg, Kloster 158.
Ringelheim, Grafen v. 141.
Robert, Erzbisch. v. Mainz 56.
Robert, trierscher Erzbisch. 69.
Rom 6.
Rosenberg, Kanzler 415.
Rudolph v. Habsb., Kais. 260.
Rudolph, Kurf. v. Sachs. 136.
Rudolph II., Markg. zu Stade 265. 266.

S.

Salerno 24.
Schartenberg, Schloß 145. 180. 181.
Schartfelde, Bertold v. 53.
Schaumburg, Erich v. 204.
Schlacht am Welpesholze 61.
Schlacht bei Hohenburg 79.

Digitized by Google

Schladen, Grafen v. 52.
Schlemstorp, Johann, Archidiaconus 37.
Schonenberg, Barthold v. 170. 173.
Schonenberg, Schloß 144. 151.
Segebode, Bischof 62.
Segebado, Erzabt 261.
Sichelstein, Grafschaft 137.
Siegfried I., Graf v. Nordh. 53.
Siegfried II., Graf v. Querf. 70.
Siegfried, Graf v. Walbeck 95.
Siegfried, Erzbischof 271. 288.
Siegfried I., Bischof v. Hildesh. 108.
Siegfried, Bischof v. Hildesh. 184. 189.
Siegehard, Bischof v. Hildesh. 102.
Simon Graf v. Dassel 250. 251.
Siward, Bischof in Minden 72.
Söller 11.
Sönnekenberg 15.
Spangenberg, Johann 402. 405. 411. 416.
Stade, Grafschaft 162.
Stade, Graf, Luther v. 77.
Stedern, Friedrich v. 208.
Steinberg, Kord v. 207.
Steine, Kloster 299.
Stellebogen Dr., Kanzler 46.
Stiftsfehde 227.
Stipendien, römische 10.
Stolberg, Graf 221.
Stolzenau 14. 15.
Swanefeld, Gräfin 77.
Synodalgericht 36.

T.

Teutonen 9.
Tilly, General 214.
Todtenurnen 16. 21.
Trajan, Kaiser 24.
Trier 21.
Trinkhorn, tünderſches 8.
Türkenschatz 39.

U.

Udo, Graf v. Stade 69. 84.
Udo, Graf v. Nordheim 69.
Udo, Bischof v. Osnabrück 82.
Udo, Bischof v. Hildesh. 104.
Uelzen 14.
Uslar, Ernst v. 207.
Uto, Graf 195.

V.

Varus 12. 17. 22. 23.
Varusschlacht 12. 17. 21.
Verein, historischer 2. 16. 478.
Volkmard II., Bisch. v. Brandenburg 75.

W.

Walbert, Bisch. v. Hildesh. 107.
Waldemar, Bischof 283.
Waldemar, Markg. zu Brandenburg 19.
Wallenstein 216.
Wallmoden, Ludolph v. 207.
Waltingerode, Ludolph v. 62.
Warner, Erzbisch. v. Magdeb. 93.
Warpke, Ulrich v. 67.
Warpke, Schloß 19.
Wasmuth, Abt 301.
Waterloo, Schlachtfeld v. 13.
Wenden 20.

Digitized by Google

Wendt, Adrian v. 213.
Wennerde, Edle v. 85.
Wenzeslaus, Kaiser. 136.
Werberge, Konrad v. 95.
Werde, Georg v. 210.
Werner, Bisch. v. Münster 110.
Weser 14.
Weserthal 18.
Wichard, Abt zu Hildesh. 86.
Wicher, Bischof v. Verden 94.
Wighert, Bischof v. Hildesheim 107.
Wigmann I., sächs. Herzog 94.
Wilhelm, Herzog 26.
Wilhelm Graf v. Luxemburg 53.
Wilhelm, Herzog v. Jülich u. Berg 135.
Willigis, Erzbisch. v. Mainz 62.
Winnefeld 25.
Winnimar, Abt v. Clus 75.
Wino, Abt v. Helmersh. 81.
Wiprecht v. Groitsch, Markg. 76.
Woldenberg, Grafen v. 71.
Woldenberg, Heinrich Bischof v. 201.
Wolfgang, Herzog 383.
Wsewolod, König v Rußland 84.
Würgassen 25.
Wulbrand, Graf v. Oldenb. 90.

Z.

Zeven, Kloster 281.
Zimmermann, Probst 14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Buchhandlung
R. W...k
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon
Digitized by Google

Buchhandlung
R. W... ...k
Marktplatz 23
8011 Kirchseeon

Digitized by Google